Diarium

des

CUM TOTO SUO ROBORE ET EFFECTU,

limitirten und konservirten,

auch von

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht,

zur

Relazion

des

Herrn Landesbevollmächtigten,

und

der dahin einschlagenden Gegenstände,

auf den 15ten August 1793

ausgeschriebenen

Landtages.

Nebst den dazu gehörigen Beilagen.

Mitau,

gedrukt bei J. F. Steffenhagen, Hochfürstl. Hofbuchdrukker.

BIBL:
ACADEM:
DORPATENS:

Diarium

des

cum toto ſuo robore & effectu,

limitirten und konſervirten,

auch von

Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht,

zur

Relazion

des

Herrn Landesbevollmächtigten,

und

der dahin einſchlagenden Gegenſtände,

auf den 15. Auguſt 1793

ausgeſchriebenen Landtages.

Donnerſtag, den 15. Auguſt, 1793, Vormittags um 10 Uhr.

Gemäs dem Hochfürſtlichen Ausſchreiben, vom 3ten Julii, dieſes Jahres, welches mit den Anfugen, unter den Nris 1. bis 7. zu den Akten dieſes Landtages genommen worden, verſamlete ſich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, am präfigirten obgenanten Tage, um 10 Uhr, Vormittags, in der gewöhnlichen Landbotenſtube allhier zu Mitau, woſelbſt die Herren Deputirte aus Bauske, dem Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, ein Schreiben des Herrn Mannrichters von Schröderſs, Beil. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Beil. Nro. 8.

Landbotenmarſchall und Deputirten von Bauske, übergaben, welcher ſolches, mit Beiſtimmung ſämtlicher Herren Landboten, erbrach und verlas, und woraus mit Bedauren erſehen wurde, daß der Herr Mannrichter von Schröderſs, ſeiner Kränklichkeit und ſeiner Geſchäfte wegen, das Amt eines Landbotenmarſchalls eben ſo, als ſchon zuvor im Kirchſpiel, das, eines Deputirten von Bauske, völlig niederlege. Derohalben verfügten ſich ſämtliche Herren Deputirte, nach der heiligen Dreifaltigkeitskirche zu Mitau, und erwählten den Hochwohlgebornen Herrn Major George Chriſtoph Baron von Lüdinghauſen Wolff, Deputirten der Kirchſpiele Seelburg und Seſſau, zum Landbotenmarſchall, welcher hierauf in einer Anrede, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, für das in Ihn geſezte Zutrauen, ergebenſt dankte, und um die freundſchaftliche Mitwirkung ſämtlicher Herren Landboten, bei den Geſchäften dieſes Landtages, dringend bat. Sonach kehrte der Herr Landbotenmarſchall, mit ſämtlichen Herren Landboten, zu ihrem gewöhnlichen Verſamlungsort zurük, und eröfnete die Landtagsſeſſion.

Da nun hierauf viele Herren Landboten, den Hochwohlgebornen Herrn Ernſt Karl Philip von Grotthuſs aufforderten, das Amt eines Ritterſchafrsſekretärs weiter fortzuſezzen, ſo erklärte ſich Derſelbe folgendergeſtalt:

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarſchall, Hochwohlgeborne Herren Deputirte!

„In dem mir, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Land-
„ſchaft anvertrauten Poſten, ſuchte ich in dem Beſtreben, meine
„Verpflichtung möglichſt zu erfüllen, meine Beruhigung.

„Da

„Da ich meinen Posten in Händen Einer Hochwohlgebornen „Ritter- und Landschaft zurükgelegt, erhalte ich in der verlautbarten „gütigen Aeusserung Ew. Hochwohlgebornen, die Zufriedenheit und „das Glük meines Lebens. Nehmen Sie gütigst die gefühlvollste „Danksagung von mir entgegen, und wenn ich mich hier auf diejenigen Gründe, die mich bewogen, meinen Posten niederzulegen, „abermals beziehe, so bitte ich Sie, meine Herren, von mir diejenige Meinung zu hegen, die die hohe Achtung und Ergebenheit, „von welcher ich für Sie, höchstverehrungswürdige Herren! durchdrungen bin, verdient.“

Worauf dann der Herr Landbotenmarschall Demselben, für dessen treue und ruhmvolle Amtsführung, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, den verbindlichsten Dank sagte, und sodann den Herrn Kammerherrn Johann Ulrich von Grotthuss, Deputirten von Sessau, und den Herrn Ernst Christoph von Nettelhorst, Deputirten von Bauske, zu Diarienführer erbat.

Es legitimirte sich sodann der Herr Landbotenmarschall, durch Vorzeigung seiner Instrukzionen, und ersuchte sämtliche Herren Landboten, ein Gleiches zu tuhn, woraus sich dann ergab, daß folgende Herren, zum Landtage abgeordnet waren, nämlich:

Aus Seelburg, der Hochwohlgeborne Herr Major Georg Christoph Baron von Lüdinghausen Wolff, Landbotenmarschall, und Erbherr auf Sonnaxt.

Aus Dünaburg und Ueberlauz, der Hochwohlgeborne Herr Instanzgerichtsassessor Moriz Georg Adam von Fölkersam, Erbherr auf Rautensee, und der Hochwohlgeborne Herr Instanzgerichtsassessor George Benedikt von Engelhardt, Erbherr auf Marienhof, und Pfandbesizzer auf Brüggen; welcher leztere aber, Krankheits halber, noch nicht auf der Landbotenstube erscheinen kön-

können, bis zu seiner Ankunft aber seine Instrukzion seinem Herrn Mitdeputirten anvertrauet habe.

Aus Aſcherad und Nerft, der Hochwohlgeborne Herr Kapitän Ludwig Ferdinand von Witten, Erbherr auf Suſſey, deſſen Inſtrukzion dem Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Recke, Deputirten von Neuenburg, anvertraut worden, der ſolche bis zu ſeiner Ankunft, dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Kleiſt, Deputirten von Autz, übergeben.

Aus Mitau, der Hochwohlgeborne Herr Major Johann Heinrich von Bohlſchwing, Erbherr auf Wolgunt, und der Herr Inſtanzgerichtsaſſeſſor, Eberhard Johann von Medem; welcher leztere die Anzeige machte, daß ſein Herr Mitdeputirter, Unpäßlichkeits halber, heute nicht habe erſcheinen können, und ihm die Mitauſche Inſtrukzion, bis zu ſeiner Ankunft, übergeben habe.

Aus Seſſau, der Hochwohlgeborne Herr Landbotenmarſchall, Baron von Lüdinghauſen Wolff, und der Herr Kammerherr Johann Ulrich von Grotthuſs.

Aus Grenzhof, der Hochwohlgeborne Herr Karl von Medem, Erbherr auf Wilzen, welcher anzeigte, daß ſein Mitdeputirter, der Hochwohlgeborne Herr von Mannteufel genant Szöge, Erbherr auf Platonen, abgegangen ſei.

Aus Bauske, der Hochwohlgeborne Herr Oberhauptmann zu Tuckum, und Ritter, Diedrich Ernſt von Schopping, Erbherr auf Bornsmünde, welcher, in Stelle des abgegangenen Herrn Mannrichters von Schröderſs, zum Deputirten erwählt worden; und der Hochwohlgeborne Herr Ernſt Chriſtoph von Nettelhorſt, Erbherr auf Pahzen.

Aus Ekau, der Hochwohlgeborne Herr Werner Johann von Behr, Erbherr aus Lambertshof, und der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter Erdmann von Ganzkauw, Erbherr auf Oſirren, welcher

cher anzeigte, daß der Herr Mannrichter von Schröders abgegangen, und das Kirchspiel, den Herrn Manrichter von Ganzkauw, zum Mitdeputirten erwählt habe, der auch die Vollmacht des abwesenden Herrn Deputirten aus Ekau, von Behr, zu exerziren habe.

Aus Baldohn, der Hochwohlgeborne Herr Friedrich George von Lieven, Erbherr auf Dünhof und Merzendorf, welcher ebenfalls die Abdankung des Herrn Mannrichters von Schröders, als Deputirten dieses Kirchspiels, bekant machte.

Aus Neuguth, der Hochwohlgeborne Herr Instanzgerichts-Assessor, Eberhard Johann von Medem.

Aus Doblen, der Hochwohlgeborne Herr Ernst Johann von Medem, Erbherr auf Rumbenhof.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Obereinnehmer George Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgschen Güter, welcher seine Instrukzion, bis zu seiner Ankunft, dem Herrn von Medem, Deputirten von Doblen, anvertraut hatte.

Aus Goldingen, der Hochwohlgeborne Herr Instanzgerichtsassessor, Johann Friedrich von Heyking, Erbherr auf Ekhof, und der Hochwohlgeborne Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer, Friedrich Ernst Johann von der Recke, Erbherr auf Schnepeln.

Aus Grobien, der Hochwohlgeborne Herr Peter George Sigismund von Offenberg, Erbherr der Illgenschen Güter, bei dessen Abwesenheit, der Herr Deputirte von Sass die Anzeige machte, daß demselben die Instrukzion des Kirchspiels übergeben sei.

Aus Durben, der Hochwohlgeborne Herr Magnus Friedrich von Firks, Erbherr auf Vischreden, und der Hochwohlgeborne Herr George Reinhold von Sass, Erbherr auf Illmagen, welchem lezteren, in Abwesenheit seines Mitdeputirten, die Instrukzion übertragen worden.

Aus

Aus Windau, der Hochwohlgeborne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pornsahten.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter, Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Erbherr auf Todaischen, der seine Instrukzion, während seiner Abwesenheit, dem Herrn Instanzgerichtsassessor von Heyking, Deputirten von Goldingen, übertragen habe.

Aus Hasenpoth, der Hochwohlgeborne Herr Magnus Friedrich von Firks, Erbherr auf Vischreden, in Stelle des auch daselbst abgegangenen Herrn Mannrichters von Schröders. Bis zu dessen Ankunft ist die Instrukzion dem Herrn Deputirten, von Sass, übergeben.

Aus Gramsden, der Hochwohlgeborne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pornsahten, und der Hochwohlgeborne Herr Karl von Nolde, Erbherr auf Großgramsden.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigte, Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherr auf Neuhof.

Aus Tuckum, der Hochwohlgeborne Herr Ritterschaftssekretär, Ernst Karl Philip von Grotthuss, Erbherr der Schlockenbekschen Güter, welcher anzeigte, daß er den Hochwohlgebornen Herrn Mannrichter George Reinhold von Albedyl, Erbherrn auf Wilkajen, und den Hochwohlgebornen Herrn Friedrich von Hüllessem, Erbherrn auf Plönen, zu Mitdeputirten erbeten habe.

Aus Kandau, der Hochwohlgeborne Herr Peter Ernst von der Osten, genant Sacken, Erbherr auf Senten, welcher anzeigte, daß der Hochwohlgeborne Herr Karl Baron von Rönne, Erbherr auf Oxeln, vom Kirchspiel, zu seinem Mitdeputirten erwählt worden wäre.

Aus

Aus Zabeln, der Hochwohlgeborne Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer, Diedrich Ernst von Behr, Erbherr der Suttenschen Güter.

Aus Talsen, der Hochwohlgeborne Herr Oberhauptmannschaftseinnehmer, Heinrich Ernst von Heyking, Erbherr auf Neu Gargeln, welcher anzeigte, daß der Herr von Brüggen, Erbherr auf Stenden, abgegangen wäre.

Aus Autz, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Ritter von Kleist, Erbherr der Dobelsbergschen Güter.

Der Herr Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, von Fölkersam, bat hierauf im Diario zu bemerken:

„Daß die Herren Deputirte der Kirchspiele Dünaburg „und Ueberlautz, zu diesem Landtage, von Ihren respekti„ven Herren Kommittenten, neu erwählt worden wären.“

Es erbat der Herr Landbotenmarschall die Hochwohlgebornen Herren Deputirten von Sacken aus Kandau, von Fölkersam aus Dünaburg und Ueberlautz, von Behr aus Zabeln, und von Heyking aus Talsen, zur Deputazion an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, mit dem Auftrage, daß, wie gewöhnlich, zwei von Ihnen, zuvörderst bei Einer Hochfürstlichen Regierung, die Deputazion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, an Seine Durchlaucht anmelden, und alsdann die Deputazion in Korpore, mit der gewöhnlichen Formalität, zu Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht sich verfügen, und Höchstdenenselben die Wahl eines Landbotenmarschalls, gehorsamst unterlegen, ausserdem aber von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht vernehmen möge, wenn es Höchstdenenselben gefällig sein werde, die pflichtmässigen Kurialien Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, entgegen zu nehmen. Erwähnte Herren Deputirte übernahmen das Geschäfte, und eilten aufs Schloß. Nachdem Sie zur Landbotenstube zurükgekehrt wa-

ren, zeigten Sie an, daß Sie ſich Ihres erhaltenen Auftrages gehörig entledigt, und von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge, die Antwort erhalten hätten:

> Seiner Durchlaucht gratulirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zur Wahl eines Landbotenmarſchalls, wünſchten zugleich, daß die Arbeiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zum Wohl des Vaterlandes abzwekken mögten, und beliebten die Kurialien auf morgen, um eilf Uhr, Vormittags zu beſtimmen.

Die Hochwohlgeborne Herren Deputirte von Lieven aus Baldohn, von Saſs aus Durben, von Albedyl aus Tuckum, und von Ganzkauw aus Ekau, wurden vom Herrn Landbotenmarſchall, zur Deputazion an den Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter erbeten, um Demſelben anzuzeigen, wie Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, aus Attenzion und Devozion gegen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, nicht unterlaſſen könne, Seiner Exzellenz dem Herrn Miniſter, ſowohl die Zuſammenkunft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, als auch Ihre Wahl eines Landbotenmarſchalls, ergebenſt bekant zu machen, und Demſelben nicht nur von Ihren ehrfurchtsvollen Empfindungen gegen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, ſondern auch von Ihrer perſönlichen Hochachtung gegen Seiner Exzellenz, den Herrn Miniſter, zu verſichern. Dieſe Deputazion kehrte baldigſt mit der Nachricht zurük, daß der Ruſſiſchkaiſerliche Herr Miniſter ſich nicht in der Stadt befinde; worauf ſie vom Herrn Landbotenmarſchall erſucht ward, Nachmittags, mit den nämlichen Aufträgen, zum Herrn Miniſter nach Zennhof auszufahren. Dann machte der Herr Landbotenmarſchall den Antrag, dem Herrn Mannrichter von Schröderſs, durch ein verbindliches Antwortſchreiben, für ſeine bisherige patriotiſche Bemühungen, im Geſchäfte eines Landbotenmarſchalls,

schalls zu danken; und da dieser Antrag von sämtlichen Herren Landboten bewilligt war, trug der Herr Landbotenmarschall dem Diarienführer Herrn von Grotthuss, die Anfertigung dieses Schreibens auf, welcher einen Entwurf verlas, der angenommen, und zur Mundirung ausgefertigt ward. Beil. Nro. 9.

Der Herr Deputirte aus Mitau, von Medem, brachte bei, daß der Hochwohlgeborne Herr Major, Ernst Magnus von Nettelhorst, als Pfandhalter auf dem Amte Ekhöfchen, mit 20000 Rthlr. Alb., und der Hochwohlgeborne Herr Major, Reinhold George Eberhard von Mirbach, als Pfandhalter auf dem Amte Fiskalhof mit 8000 Rthlr. Alb., beide im Mitauschen Kirchspiel, sich angegeben haben, und bat, solches dem Diario zu inseriren.

Sodann limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session bis morgen, um 10 Uhr, Vormittags.

Freitag, den 16ten August, Vormittags um 10 Uhr,

Nach Eröfnung der Session durch den Herrn Landbotenmarschall, und nach Verlesung des Diariums der gestrigen Sizzung, zeigte der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke, Deputirter aus Neuenburg, seine Ankunft an, und empfing seine Neuenburgsche Instrukzion, aus den Händen des Herrn von Medem, Deputirten von Doblen, und die Instrukzion der Kirchspiele Aschérad und Nerft, aus den Händen des Herrn Kammerherrn und Ritter von Kleist, Deputirten von Autz.

Ebenfalls meldete der Herr Major von Bohlschwing, Deputirter von Mitau, seine Ankunft, und übernahm seine Instrukzion.

Die zum Russischkaiserlichen Herrn Minister, nach Zennhof, am gestrigen Tage, abgeschikte Deputazion, referirte:

Daß sie Seiner Exzellenz, den Herrn Minister, nicht zu Hause angetroffen, daß sie zwar eine halbe Stunde auf dessen Zu-

rükkunft, in seinem Hause, gewartet, endlich aber sich gemüssiget gesehen, ohne Ausrichtung ihres Auftrages, wieder zur Stadt zu kommen.

Indem aber hiemittelst die Zeit zur Ablegung der Kurialien herbeigerükt war, wurden die fernere Deliberaziones ausgesezt, und der Herr Landbotenmarschall verfügte sich, mit sämtlichen Herren Landboten, aufs Hochfürstliche Residenzschloß in Mitau, woselbst Sie mit allen militärischen Ehrenbezeigungen, und gewöhnlichen Zeremonien, empfangen, und durch Seiner Exzellenz, den Hochwohlgebornen Herrn Landmarschall und Oberraht von Sacken, zur Audienz bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, feierlich eingeführt wurden. Hier redete der Herr Landbotenmarschall, mit männlicher Würde und patriotischem Geiste, zu Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, von den Aussichten, Hofnungen und Wünschen, die Fürst und Land glüklich machen, und im Staate den Frieden befestigen können; welche Rede, auf Befehl des Herzogs Durchlaucht, Seine Exzellenz, der Hochwohlgeborne Herr Kanzler und Oberraht von Rutenberg, in einer kurzen, aber wohlgesezten Anrede, beantwortete. Es kehrten unmittelbar hierauf, die sämtliche Herren Landboten wiederum, mit aller Feierlichkeit, zur Landbotenstube zurük, woselbst viele Herren Landboten, den Herrn Landbotenmarschall ersuchten, die an Seiner Durchlaucht, gehaltene Rede, zum Diario zu geben; welches denn auch der Herr Lanbotenmarschall bewilligte.

Beil. Nro. 10.

Es ward alsobald, über die Deputazion an den Russischkaiserlichen Herrn Minister, aufs neue deliberirt, und nachdem hierüber verschiedentliche Vorträge gemacht waren, wurde endlich resolvirt:

Daß der Herr Landbotenmarschall den Herrn Major von Bohlschwing, Deputirten von Mitau, erbitten möge, sich allein

zu

zu Seiner Exzellenz, dem Herrn Miniſter, zu begeben, und bei demſelben ſich privatim zu erkundigen: wenn, und wo der Herr Miniſter, die Deputazion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, entgegen nehmen würde? Der Bitte des Herrn Landbotenmarſchalls, wurde vom Herrn Major von Bohlſchwing gefällige Erfüllung zugeſagt, und ſofort die Seſſion, durch den Herrn Landbotenmarſchall, bis morgen, um 10 Uhr, Vormittags limitirt.

Sonnabend, den 17ten Auguſt, Vormittags um 10 Uhr.

Der Herr Landbotenmarſchall eröfnete die Seſſion, und das geſtrige Diarium wurde verleſen; worauf der Herr Deputirte aus Mitau, von Bohlſchwing, über den geſtern erhaltenen Auftrag, folgende Nachricht erteilte: Der Herr Miniſter habe erklärt, daß derſelbe heute um 11 Uhr, Vormittags, die abzuſchikkende Deputazion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, erwarten und entgegen nehmen würde.

Dem zu Folge wurden die Hochwohlgeborne Herren Deputirte, Baron von Rönne aus Kandau, von der Recke aus Goldingen, von Hüllesſem aus Tuckum, von Behr aus Zabeln, zur Deputazion an Seiner Exzellenz, den Herrn Etatsraht und Ritter von Rückmann, Ruſſiſchkaiſerlichen in dieſen Herzogtühmern akkreditirten Miniſter, von dem Herrn Landbotenmarſchall erbeten, mit dem Auftrage, dem Herrn Miniſter bekant zu machen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Ihre Landtagsverſammlung, mit der Wahl eines Landbotenmarſchalls, eröfnet habe, und Ihn zugleich zu erſuchen, daß Derſelbe Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, der Huld und Gnade Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, beſtens empfehlen wolle, wobei denn Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, die Freundſchaft Seiner Exzellenz, ſich fortwährend erbitte.

Der

Der Herr Landbotenmarſchall limitirte hierauf die Seſſion bis Montag, um 9 Uhr, Vormittags.

Montag, den 19ten Auguſt, Vormittags um 9 Uhr.

Zur geſezten Zeit eröfnete der Herr Landbotenmarſchall die Seſſion, und das Diarium vom 17ten wurde verleſen; worauf der Herr Deputirte aus Ekau, von Behr, ſeine Ankunft meldete, und ſeine Inſtrukzion übernahm.

Sodann berichtete die an den Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, ſchon den 17ten abgeſchikte Deputazion, daß Sie an dem nehmlichen Tage, ihres Geſchäftes ſich in Zennhof entledigt, von dem Herrn Miniſter ſehr freundſchaftlich empfangen worden, und von Demſelben folgende Erklärung erhalten:

Der Herr Miniſter ſtattet, zum Anfange der landtäglichen Arbeiten, ſo wie zur Wahl eines Landbotenmarſchalls, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſeinen Glükwunſch ab, verſichert die Attenzion und Devozion Derſelben gegen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, zu den Füſſen Seiner Allerhöchſten Monarchin zu legen, und empfiehlt ſich für ſeine Perſon, der Freundſchaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft.

Es deputirte ſodann der Herr Landbotenmarſchall die Hochwohlgebornen Herren Deputirten von Kleiſt aus Autz, und von Behr aus Ekau, an Eine Hochfürſtliche Regierung, Dieſelbe zur Anhörung der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten, gewöhnlichermaßen einzuladen.

Dann deklarirte der Herr Deputirte aus Mitau, von Bohlſchwing, im Namen des Hochwohlgebornen Herrn Otto Ewald von der Oſten, genant Sacken, daß lezterer, eine Pfandſumme von 6000 Reichsthaler Albertus, auf das Hochfürſtliche Amt Joſtan, zu Johannis dieſes Jahres, gezahlet, und ſich für dieſe Sum-

Summe, im Mitauschen Kirchspiel, als Pfandhalter angegeben habe.

Die Deputazion an Eine Hochfürstliche Regierung, kehrte mit der Nachricht zurük, daß die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft Ihre Achtung versicherten, und baldigst der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten beizuwohnen, die Ehre haben würden. Sie erschienen auch, um 10 Uhr, auf der Landbotenstube, und da Sie mit der gewöhnlichen Attenzion, vom Herrn Landbotenmarschall, und sämtlichen Herren Landboten, empfangen worden, nahm Jedermann in der Landbotenstube seinen Plaz ein, und der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigte begann seine Relazion abzulegen, womit bis 12 Uhr fortgefahren wurde. Um 12 Uhr bat der Herr Landbotenmarschall Eine Hochfürstliche Regierung, um 3 Uhr, zur fernern Anhörung der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, die Ehre Ihrer Gegenwart zu gönnen, welches die Herren Ober- und Regierungsräthe auch versicherten; weshalb der Herr Landbotenmarschall, die Session des Landtages, bis halb drei Uhr, limitirte. Beil. Nro. 11.

Montag, den 19ten August, Nachmittags um halb drei Uhr.

Der Eröfnung der Session, und der Verlesung des Diarii, folgte, sobald die Herren Ober- und Regierungsräthe eingetroffen waren, die Fortsezzung der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten, bis 5 Uhr; worauf sich die Herren Ober- und Regierungsräthe, mit dem Versprechen, morgen um 10 Uhr, der fernern Relazion beizuwohnen, entferneten, und der Herr Landbotenmarschall die Session, bis morgen um halb zehn Uhr, Vormittags, limitirte.

Dien-

Dienstag, den 20sten August, Vormittags um halb zehn Uhr.

Die Session ward mit Verlesung des Diariums eröfnet, sodann vom Herrn Deputirten aus Autz, von Kleist, die Anzeige gemacht, daß der Herr Deputirte aus Grenzhof, von Medem, nach Hause gereiset sei, und seine Instrukzion Demselben übergeben habe.

Um 10. Uhr, trafen die Herren Ober- und Regierungsräthe bei der Landbotenstube ein, und nach Ihrem förmlichen Empfange, fuhr der Herr Landesbevollmächtigte, in seiner Relazion, bis gegen Mittag fort, zu welcher Zeit sich die Herren Ober- und Regierungsräthe wiederum hinwegbegaben.

Dann bat der Herr Obereinnehmer und Deputirte von der Recke, im Diario, zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zu verzeichnen:

„Daß die Haakenzahl der Güter Warwen, Elsken und „Iwerpen, bei dem Verkauf von Warwen dergestalt aus„einander gesezt worden wäre, daß Warwen für einen gan„zen Haken, Elsken aber und Iwerpen zusammen genom„men, wiederum für einen ganzen Haken, von nun an, „zur Adelsfahne kontribuiren müssen; dem zu Folge sie „auch gegenwärtig, in der Hakentariffe, dergestalt kon„signirt worden wären."

Da die Herren Ober- und Regierungsräthe auf morgen, um 10 Uhr, zur weiteren Entgegennehmung der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten, vom Herrn Landbotenmarschall invitirt worden waren, so ward die Session, bis morgen um halb 10 Uhr, limitirt.

Mitt-

Mittwoch, den 21sten August, Vormittags um halb zehn Uhr.

Die Session wurde eröfnet, das Diarium vorgelesen, und von dem Herrn Deputirten aus Autz, von Kleist, aus der ihm anvertrauten Grenzhöfschen Instrukzion, die Wahl des Hochwohlgebornen Herrn Karl von Medem, Erbherrn auf Wilzen, zum Konvokanten des Grenzhöfschen Kirchspiels, angezeigt, mit der Bitte, diese Wahl dem zu errichtenden landtäglichen Schlusse zu inseriren.

Auch gab der Herr Obereinnehmer von der Recke, in copia parata, ad Diarium:

„Obgleich er seine Verpflichtungen ganz kennete, so müß„te er doch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Land„schaft, frei gestehen, wie es wider die Empfindungen sei„nes Herzens liefe, mit seinen Brüdern, nach der Strenge „der Gesezze, zu verfahren; daher wäre dann auch die ihm „auferlegte Nachsuchung der Exekuzion, bis jezther nach„geblieben. Er wünschte recht sehr, die Genehmigung Ei„ner Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu erhal„ten, daß er einem jeden der Herren Deputirten, die Re„stanzien seines Kirchspiels, mit der Anzeige, mitgeben „könte, wie er, aus Achtung und Freundschaft gegen seine „Brüder, auf den 15ten Februar 1794, zu dem Empfan„ge der Willigungsresten, und der noch dazu kommenden „Interessen, da selbige blos bis an den 12ten Junius die„ses Jahres, berechnet worden, sich allhier in Mitau, un„fehlbar befinden werde.“

Der Herr Landbotenmarschall machte den Herren Landboten bekant, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe nicht um die bestimte Zeit eintreffen könten, weil Sie mit Seiner Durchlaucht,

dem Herzoge, in Geschäften begriffen wären. Dennoch waren Sie schon um halb eilf Uhr, in der Landbotenstube gegenwärtig, wo der Herr Landesbevollmächtigte in seiner Relazion so lange fortfuhr, bis der Herr Landbotenmarschall die Session bis heute, um halb drei Uhr, Nachmittags aussezte.

Mitwoch, den 21sten August, Nachmittags um halb drei Uhr.

Nach eröfneter Session, und verlesenem Diarium, gab der Herr Deputirte aus Talsen, von Heyking, zum Diario:

Daß der Hochwohlgeborne Herr von Firks, Königlicher Landraht, und Erbherr auf Walldegalen, zum Konvokanten des Kirchspiels Talsen, erwählet worden, weil der bisherige Konvokant, der Hochwohlgeborne Herr von Hahn, Erbherr auf Postenden, diese Stelle niedergelegt habe, welches der Herr Deputirte, der Hochfürstlichen Kanzelei bekant zu machen, bitte.

Es benachrichtigte sodann der Herr Landbotenmarschall sämtlichen Herren Deputirten, wie der Herr Kanzeleisekretär Maletius, in seinem Quartier zu Ihm gekommen, mit dem Auftrage von Einer Hochfürstlichen Regierung, Dieselbe Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bestens zu empfehlen, und von Derselben eine Note einzureichen, die Seine Durchlaucht, der Herzog, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gelangen zu lassen, befohlen hätten; daß der Herr Landbotenmarschall diese Note, nach einem schiklichen Gegenkompliment angenommen, und solche hiemit zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, vorlesen lassen wolle. Dagegen machte der Herr Deputirte aus Goldingen, von Heyking, die Einwendung: daß während dem

Beil. No. 12.

Ver-

Verlaufe der Relazion, nichts Neues vorgetragen werden könne, und daß er deshalb bäte, den Herren Deputirten, über die Verlesung dieser Note, ihr Gutachten abzufragen; wowider der Herr Landbotenmarschall antwortete: es unterbreche die Vorlesung dieser Note die Relazion keinesweges, weil die Herren Ober- und Regierungsräte noch nicht gegenwärtig wären, um so mehr, da die Deliberazion über die Note, bis nach der Relazion, vom Herrn Landbotenmarschall ausgesezt würde. Aufferdem aber wäre der Vortrag aller Sachen, gesezlich dem jedesmaligen Landbotenmarschall überlassen, und der Gebrauch sei auch immer dafür gewesen. Nach verschieden verlautbarten Meinungen, über diesen Gegenstand, verlangte der Herr Landbotenmarschall nochmals, die Vorlesung der Note, weil Er dem Marschallamte die Befugnis der Direkzion, und der daraus folgenden Anordnung der Vorträge, nicht vergeben könte; wowider der Herr Deputirte von Goldingen, von Heyking, aber zum Diario zu nehmen, bat: daß er die Abforderung der Meinungen, über die Vorlesung der Note anverlangt habe; und da sie ihm vom Herrn Landbotenmarschall versagt sei, reservirte er seinem Kirchspiel dieserwegen alle kompetirenden Rechte, und behielt sich Spazium im Diario vor. Die Note Einer Hochfürstlichen Regierung, wurde hierauf verlesen, und dem Diario beigelegt.

Bald darauf empfing Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die Herren Ober- und Regierungsräte; in Deren Beisein dann der Herr Landesbevollmächtigte seine Relazion endigte. Es war aber noch die Beilage der Relazion vorzulesen, womit bis 5 Uhr fortgefahren, und dann zum gänzlichen Schluß derselben, die Session vom Herrn Landbotenmarschall, bis morgen Nachmitags, um halb drei Uhr, limitirt wurde.

Donnerstag, den 22sten August, Nachmittags, um halb drei Uhr.

Die Session eröfnete der Herr Landbotenmarschall, und das Diarium ward verlesen.

Der Herr Deputirte von Windau und Gramsden, von Rummel, zeigte an, daß sein Mitdeputirter aus Gramsden, Herr von Nolde, verreiset sei.

Der Herr Deputirte von Goldingen, von Heyking, gab in copia parata, ad Diarium:

„Da der Herr Landbotenmarschall, in der Nachmittagssession vom 21sten August, noch vor dem Schlusse der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten, eine, Ihm durch den Kanzeleisekretär Maletius, von Einer Hochfürstlichen Regierung, zugesandte Note, zum Verlesen übergeben, so hätten die Deputirte des Kirchspiels Goldingen, darauf angetragen, daß die Verlesung derselben, bis nach geendigter Relazion, ausgesezt, und daß die Meinungen sämtlicher Herren Landboten über das Verlesen, erst eingezogen werden mögen, indem Sie sich zu diesem Antrage, nach der Regimentsform berechtigt zu sein, geglaubt; der Herr Landbotenmarschall aber, Ihnen die Abfragung der Meinungen, deswegen, weil Ihm, als Landbotenmarschall, die Anordnung, der zum Landtage gehörigen Vorträge, allein zukäme, und Er sich dieses Recht nicht nehmen liesse, versaget; so reservirten Sie Ihrem Kirchspiele dieserwegen alle kompetirenden Rechte."

Wovon sich der Herr Landbotenmarschall Kommunikazion erbat, und sich Spazium im Diario vorbehielt.

Der Herr Deputirte aus Tuckum, von Grotthuss, machte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bekant, daß derselbe

ſelbe das große und kleine Ritterſchaftsſiegel, an den Herrn Ober-einnehmer von der Recke, aus deſſen Händen er ſie empfangen, zurükgeliefert habe.

Dann bat der Herr Deputirte von Talſen, von Heyking, zur Wiſſenſchaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zum Diario zu bringen:

„Daß die Haakenzahl der Gargelnſchen Güter, gegen-„wärtig dergeſtalt geteilt worden wäre, daß Alt-Gargeln „drei achtel, und Neu-Gargeln zwei achtel Haaken beſiz-„ze. — Welches denn auch dergeſtalt in der Haaken-Ta-„riffe eingetragen werden möge.“

Dann wurde, nach Eintretung Einer Hochfürſtlichen Regierung, mit Ableſung der zur Relazion noch gehörigen Beilage, bis zu Ende fortgefahren, worauf der Herr Landbotenmarſchall, den Herren Ober- und Regierungsräten, für Ihre Gegenwart, bei Ablegung der Relazion, den verbindlichſten Dank ſagte, und zugleich Denſelben verſicherte, daß, im Fall noch Einiges zur Relazion gehöriges, in Vortrag gebracht werden ſolte, der Herr Landbotenmarſchall nicht unterlaſſen würde, Eine Hochfürſtliche Regierung noch hiezu einzuladen. Womit ſich Eine Hochfürſtliche Regierung, begleitet von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, hinwegbegab; der Herr Landbotenmarſchall aber alsbald die Seſſion, bis morgen Nachmittag, um drei Uhr, ausſezte.

Sonnabend, den 24ſten Auguſt, Nachmittags um drei Uhr

Sobald die Verleſung des Diariums, der Eröfnung der Seſſion gefolgt war, machte der Herr Landbotenmarſchall die Anzeige, daß demſelben, von dem abweſenden Herrn Deputirten aus Doblen,

von

von Mehem, die Instrukzion anvertraut worden sei; und gab zugleich, in copia parata, zum Diario:

„Daß Eingaben zum Diario gereicht, und verlesen wer„den, ist auf jedem Landtage ein fast altägliches Ereignis. „Es hat selbiges so wie vorhero, also auch besonders wäh„rend der gegenwärtigen Sizzungen, und (welches wohl zu „merken:) während dieser angefangenen und noch nicht be„endigten Relazion, mehrmalen Statt gefunden, ohne daß „es irgend einem Herrn Deputirten hätte einfallen können, „auch nur das allergeringste wider eine solche — durch un„widersprechliche Observanz — gerechtfertigte Gewohnheit, „einzuwenden. Um so befremdender ist es Unterzeichnetem, „daß die Herren Deputirte von Goldingen, sich der Abga„be einer Note, und dem hieraus folgenden Vorlesen der„selben, haben widersezzen wollen, welche doch Endesge„nanter Landbotenmarschall, zu diesem Behuf, von Einer „Hochfürstlichen Regierung erhalten hatte, und die doch „zum landtäglichen Diarium gehörte. Es ist ja genug, zu „bemerken, daß das in der Regimentsform verordnete Ab„fragen der Meinungen, nicht eher, und einzig und allein „dann hätte Statt haben müssen, und nach der bereits „verlautbarten Erklärung, zu seiner Zeit auch wirklich „Statt haben soll, wenn es, über den Inhalt der Note „zu deliberiren, vom Landbotenmarschall erst für gut erach„tet worden. Daß diesem das Ordnen, und der Vortrag „der auf Landtägen zu behandelnden Materien und Gegen„stände zustehe, ist nicht nur ein notorisches, sondern auch „ein durch Herkommen und Gewohnheit geheiligtes Recht, „welches durchaus nicht vergeben werden kan; dahero Un„terzeichneter, wider alle dem entgegenlaufende Behaup„tun-

„tungen und Anmaassungen, sich quæcunque Jura sal-
„va reservirte.

George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff."

welcher Eingabe, die Kirchspiele Selburg, Kandau, Bauske, Ekau, Baldohnen, Sessau, Doblen, akzedirten.

Es verlautbarte sonach der Herr Deputirte von Neuenburg, von der Recke, seiner Instrukzion gemäs, folgendes zum Diario:

Er habe von seinem Kirchspiele den Auftrag, den Herrn Landesbevollmächtigten, von Mirbach, aufzufordern, sein Amt noch fernerhin zu verwalten;

Dem die Kirchspiele Ascherad, Nerft, Mitau, Neuguth, Windau, Gramsden, Frauenburg, Talsen, Goldingen, Allschwangen, Dünaburg, Ueberlautz, Grobien, Durben, Hasenpoth, beipflichteten.

Alsdann machte der Herr Deputirte, von Autz, die Erklärung:

Es habe ihm der Hochwohlgeborne Herr von Buttlar, Erbherr auf Groß-Berken, die Versicherung getahn, daß der Herr Landbotenmarschall, von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge, ein Schreiben erhalten, welches einen Aufschluß, über die Anstellung des Kanzeleisekretärs Rüdiger, als adjungirten Obersekretärs, enthielte; und da er glauben müsse, daß der Inhalt dieses Schreibens, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht gleichgültig sein werde, so bäte er, dieses Schreiben öffentlich verlesen zu lassen. Diesem Anverlangen gemäs, wurde das Schreiben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, vom Herrn Landbotenmarschall, zur Vorlesung produzirt, und sodann auf Begehren sämtlicher Herren Landboten, zum Diario genommen; womit die Session bis Dienstag, den 27sten August, Nachmittags um 3 Uhr, ausgesezt ward. Beil. Nro. 13.

Dien-

Dienstag, den 27sten August, Nachmittags um 3 Uhr.

Die Session ward eröfnet, und das Diarium verlesen, worauf der Herr Deputirte aus Ekau, von Behr, seine Zurükkunft zur Landbotenstube anzeigte. Dahingegen zeigte der Herr Deputirte aus Tuckum, von Hüllessem an, daß er, nohtwendiger Geschäfte halber, verreisen müsse.

Dann machte der Herr Landbotenmarschall den Antrag:

Da der Herr Deputirte aus Frauenburg, von Mirbach, beim Schluß seiner Relazion, das Amt eines Landesbevollmächtigten, niedergelegt, allein aus dem Beitritt der Eingabe des Neuenburgschen Herrn Deputirten, in der Session vom 24sten, erhellet, daß eine überwiegende Mehrheit, den Hochwohlgebornen Herrn von Mirbach, zum Landesbevollmächtigten fernerhin beizubehalten, wünsche; so wolle Er, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, hiemit befragen: ob über diesen Gegenstand ein Direktorium aufzuführen sei? oder ob, der Mehrheit zu Folge, der Herr von Mirbach ersucht werden solle, bis zum nächsten Landtagstermino, das Amt eines Landesbevollmächtigten, widerum zu verwalten? Da nun Lezteres die fast allgemeine Opinion der Herren Landboten war, so erbat der Herr Landbotenmarschall, die Hochwohlgebornen Herren Deputirten, von Stempel aus Allschwangen, und von Bohlschwing aus Mitau, sich zu dem Hochwohlgebornen Herrn von Mirbach, in seinem Quartier, zu begeben, und Demselben, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, bekant zu machen, daß Solche Denselben aufs neue, bis zum nächsten Landtagstermino, zu Ihrem Landesbevollmächtigten wünsche, und deshalb Denselben hiedurch ersuchen lasse, dies Amt, aus Vaterlandsliebe, bis dahin gefälligst zu übernehmen. Beide Herren

De-

Deputirte übernahmen dies Geschäfte, und kehrten auch baldigst mit der Nachricht zurük, daß der Herr Landesbevollmächtigte es für seine Pflicht hielt, dem Rufe seiner Brüder zu folgen, und das in Ihn gesezte Vertrauen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch die Annahme der Ihm aufgetragenen Geschäftsführung, zu erwidern bereit sei; derowegen danke Er Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, für das gütige Zutrauen, und werde morgen persönlich in der Session erscheinen.

Die Herren Deputirte von Bauske, behielten sich hierüber Spazium im Diario vor.

Sodann ward das Schreiben, an Seiner Exzellenz, den Herrn Oberburggraf und Ritter von der Howen, nach Petersburg, verlesen, approbirt, und auf der Stelle expedirt. Beil. Nro. 14.

Gleicherweise ward, auf Vorschlag des Herrn Landbotenmarschalls, allgemein beliebt, an den Herrn Delegirten, in Grodno, Kammerherrn und Ritter von Heyking, zu schreiben, und Ihn, auf die schon erhaltenen Instrukziones, widerum zu verweisen, wozu den Entwurf zu machen, dem Diarienführer Herrn von Grotthuss aufgetragen ward.

Sodann erbat der Herr Landbotenmarschall, die Herren Deputirten, von Lieven aus Baldohn, und von Ganzkauw aus Ekau, zur Deputazion an Ihro Durchlaucht, die Prinzessin von Baaden, welche von benanten Herren, bei Ihrer stündlich zu erwartenden Durchreise, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, aufs verbindlichste komplimentirt werden mögten.

Hierauf limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session bis morgen, Nachmittag um 3 Uhr.

Mittwoch, den 28sten August, Nachmittags um drei Uhr.

Nach Eröfnung der Session, erschien der Hochwohlgeborne Herr von Schilling, Kapitän der Hochfürstlichen Garde zu Fuß, auf der Landbotenstube, und machte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, bekant:

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, überzeugt von der Teilnahme Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, an den glüklichen Begebenheiten Ihres Hauses, könten nicht unterlassen, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft die freudige Nachricht mitzuteilen, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Herzogin Dorothea, den 21sten dieses Monats, zu Berlin, von einer Prinzessin glüklich entbunden worden wäre. Worauf der Herr Landbotenmarschall erwiderte: Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft wäre innigst erfreut, über das glükliche Evenement, das dem Vaterherzen des Durchlauchtigsten Herzogs, Ihres Gnädigsten Fürsten und Herrn, ein so angenehmes Gefühl verursachen müsse, und, dankbar gegen die Mitteilung dieser frohen Nachricht, werde Sie nicht verabsäumen, durch eine Deputazion, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Ihre Glükwünsche untertänigst abstatten zu lassen.

Sodann wurde das Diarium verlesen, worauf der Herr Landesbevollmächtigte, von Mirbach, folgende Anrede an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, hielt:

„Nur das schmeichelhafte Vertrauen, mit welchem Ei-
„ne Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft mich beehrt,
„indem Sie mir aufs neue, das Geschäfte eines Landes-
„bevollmächtigten, überträgt — die Ueberzeugung, daß
„ich vielleicht in meinen Verhältnissen, meinem Vaterlan-

„de

„dennoch nüzlich werden kan, — die Hofnung, ein an-
„gefangenes Geschäfte glüklich zu beendigen, macht es mir
„zur Pflicht, mich dem Verlangen meiner Freunde und
„Mitbrüder zu unterziehen, und diesen Posten noch einmal,
„bis zum nächsten Landtagstermino, zu übernehmen. Ich
„statte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft,
„für diesen erneuerten Beweis Ihres Vertrauens und
„Wohlwollens, meinen innigsten Dank ab, und füge nur
„noch die Versicherung hinzu, daß ich ferner fortfahren
„werde, dieses Geschäfte, mit aller Treue und Rechtschaf-
„fenheit, zu verwalten“ —

welche Anrede der Herr Landbotenmarschall sich zum Diario erbat.

Es zeigte der Herr Deputirte der Kirchspiele Windau und Gramsden, an: daß die Herren Deputirte von Goldingen, abgereiset wären, und Ihm ihre Instrukzion übergeben haben.

Der Herr Deputirte von Durben, gab aber, in Vollmacht der Grobienschen Instrukzion, zum Diario:

„Auf Verlangen des Hochwohlgebornen Herrn von Rah-
„den, Erbherrn auf Medsen, und Eingesessenen des Gro-
„bienschen Kirchspiels, müsse Er Einer Hochwohlgebornen
„Ritter- und Landschaft unterlegen, daß der Herr von
„Rahden, nur aus dem Grunde die Willigungsresten von
„1788 bis 90 für Medsen nicht gezahlet, weil derselbe
„den Besiz dieses Gutes nur im Jahre 1790, erst als
„Käufer angetreten; daß Er daher dafür halte, diese re-
„stirende Willigungen von 1788 bis 90, wäre sein Ver-
„käufer, der Hochwohlgeborne Herr von Firks, Erbherr
„auf Dubenalken, der zur Zeit, als diese Willigung von
„Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft beliebt

„worden, wahrer Beſizzer von Medſen geweſen, auch „gegenwärtig zu zahlen, verbunden.“

worauf Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft reſolvirte: daß Sie, in Anſehung der Willigungen, ſchlechterdings blos an die Güter, die Reſtanzien ſchuldig wären, Ihren Regreß ſuchen müßte; daß aber die Entſcheidung des ſtreitigen Falles, zwiſchen den Hochwohlgebornen Herren von Rahden, und von Firks, dem kompetirenden Richter anheimgeſtellt bliebe.

Auch zeigte der Herr Deputirte aus Mitau, von Bohlſchwing an, daß ſein Mitdeputirter, Herr von Medem, wichtiger Angelegenheiten halber, abgereiſet ſei, und Ihm die Neuguthſche Inſtrukzion anvertrauet habe.

Beil. Nro. 35. Sodann ward das Schreiben, an den Hochwohlgebornen Herrn Kammerherrn und Ritter von Heyking, Delegirten in Grodno, verleſen, approbirt und expedirt.

Es deklarirten die Herren Deputirte von Bauske: Zu Folge des im Diario des leztern Landtages, von den Bauskerſchen Deputirten reſervirten Vorbehalts, haben reſpektive Ihre Kommittenten, Ihnen folgende Eingabe mitgegeben, um ſolche dem Diario inſeriren zu laſſen, welches Sie hiemit thun:

„Die Deputirte des Kirchſpiels Bauske, reſervirten, bei „dem Schluſſe des lezten Landtages, auf die Eingabe der „Herren Deputirten von Dünaburg und Ueberlautz, Ihren „reſpektiven Kirchſpielen, omne Jus ſalvum.

„Obzwar in der Dünaburg- und Ueberlautziſchen Einga„be, auf der 94ſten Seite des lezten Diarii, von dem „Herrn Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Fölkerſam, und dem „Herrn Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Engelhardt, abgeſpro„chen wird, daß Ihre Kommittenten doch wohl die Be„fug-

„fugnis haben, nunmehro zu entscheiden, wie, und auf „welche Weise, rebus sic stantibus, verfahren werden „solle; so haben doch, ohngeachtet dieses diktatorischen „Ausspruchs, 18 Kirchspiele, durch ihren Beitritt, die „Deputirten von Bauske, ihres Beifalls gewürdiget. Der „Beifall einer solchen überwiegenden Mehrheit, ist Bewe„gungsgrund genug, Endesunterzeichneten, bei diesem li„mitirten und konservirten Landtage, die Kontinuazion der „Bewahrung der Rechte des Adels, und Ihrer Kommit„tenten, hoffen zu lassen.

„Endesunterzeichneten ist es unbekant, in welchem Welt„teil der bürgerliche Staat wohl liegen — und wie er heissen „mag, wo es ein politisches Axiom wäre: daß der gesezli„che Weg, nicht auch der rechtliche Weg sein solte. In „unserm Vaterlande, wo der Fürst und der Adel die einzi„gen Gesezgebenden Stände sind, wo die Legislatur durch „seinen demokratischen Einflus verdunkelt, und nicht ge„mischt werden darf, da kan die Befugniß, Gesezze zu „erneuern, und neue Gesezze zu geben, oder diese Aus„übung der Gesezgebenden Gewalt, nicht für eine gewalt„same Handlung ausgegeben werden, die das Fundament „der gesellschaftlichen Verbindung untergräbt, da sie viel„mehr zur Befestigung des Fundaments, und Erhaltung „des Staatsgebäudes, nohtwendig ist.

„Daher kan Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Land„schaft, und wird auch die Kassazion der Union, nie auf „einem andern Wege, als auf dem rechtlichen, das ist: ge„sezlichen Wege, beabsichtigen.

„Es

„Es ist, und bleibt also vorher durchaus nötig, die „Union, als ein unserer aristokratischen Staatsverfassung „gefährliches Komplot — als eine widerrechtliche gesell„schaftliche Verbindung, die in Kurland durchaus nicht „geduldet werden kan, gesezlich — das ist: durch die Er„neuerung, Reassumirung und Promulgirung eines unse„rer bereits vorhandenen Hauptgesezze, aufzuheben und zu „kassiren.

„Die Deputirte von Dünaburg und Ueberlautz, be„haupten ja selbst, auf Kassazion und Bestrafung, mit„gestimt zu haben.

„Jedermann, dem unsere Gesezze heilig sind, der keine „Abweichung derselben begünstigt, kann, und — weil Ehre, „Ruhe und künftige Sicherheit des ganzen Ritterstandes „davon abhängt — muß auch fordern, daß diese Sache „nicht verschleppet werde.

„Wer unter uns könte wohl durch den, der Großmut „abgeborgten Namen, verleitet werden, gelinder als das „Gesez zu sein, welches, Meineid und Hochverraht zu be„strafen, befiehlt! — Oder solte wohl Eine Hochwohl„geborne Ritter- und Landschaft dadurch motivirt werden, „großmütig zu sein, weil die Interessenten der Union, wie „aus der Beilage Nro. 10. des lezten Diarii zu ersehen ist, „dieses edle Korps, mit der demütigenden Erfahrung mensch„licher Schwächen, bekant gemacht haben wollen — oder „weil die, gleichsam durch französische Zwangsanleihen „unionirten Städte, durch ihre zu berufenden Abgeordne„ten, oder (damit ihre Prätension ja nicht unbemerkt blei„be,)

„be,) durch ihre zum Landtage abzuschikkenden Deputirten,
„das Jus suffragii erringen, oder mit dem Adel zusammen,
„Landtagen wollen?

„Da uns aber unser, und unserer Kinder Wohl — da
„uns unsere aristokratische Konstituzion lieb ist, so können
„wir hiebei den angepriesenen Schnekkenschlich, nicht als
„ein Muster der Nachahmung wählen, um sich — so
„dem Ideal einer vollkommenen Justizverfassung zu nähern,
„wodurch die Zeit des vorseienden Reichstages unbenuzt
„und fruchtlos für uns verstreichen würde, der herannahen-
„de Schluß desselben verabsäumt, und die Garantie der
„Mächte verscherzt werden könte.

„Weil also Gefahr im Verzuge ist, müssen wir aufs
„angelegentlichste, aufs dringendste dahin bestrebt sein,
„daß die, in dem Schlusse der Kommission von 1717
„auf die Versuche der bürgerlichen Union, anwendbare
„Vorschrift, und anbefohlene Bestrafung, dem jezo zu
„promulgirenden landtäglichen Schluß, wörtlich inseriret,
„und so dem Gedächtnis erneuert und reassumirt werden
„möge; damit alsdann, nach geschehener Promulgazion des
„landtäglichen Schlusses; ad delationem specialem, und
„nach geführtem Beweise, an den überwiesenen Urhebern,
„Beförderern und Verbreitern der Union, wie auch an
„den Verfassern und Verkäufern der Schmähschriften ge-
„gen den Adel, dieses Gesez vollzogen werden könne.

„Es gereicht denjenigen edlen oder adelich denkenden
„Männern, welche geglaubt haben, und noch glauben, daß
„in dem gegenwärtigen Moment, auf dem alten — durch
„das

„das Geſez bezeichneten — durch die Ausübung — An-
„wendung und Befolgung des Geſezzes — gebahnten
„Wege, alles nach Wunſch zu enden iſt; dieſer ihr biede-
„rer Glaube, zu einer wahren Ehre, die Sie über allen
„Tadel erhebt, weil Sie wohl bedacht haben: 1) daß
„Sie eben dadurch eine gute, und ſtarke Ueberzeugung von
„der gerechten Sache des Adels haben; 2) daß Sie etwas
„wollen, was nicht nur möglich iſt, ſondern was nach
„dem eigenen Eingeſtändniſſe der beiden Herren Gerichts-
„beiſizzer, von äuſſerſter Wichtigkeit iſt, was durchaus
„zur Dauer der Grundpfeiler dieſes Staats, die frevent-
„lich erſchüttert, oder aus Uebermuht benaget werden wol-
„ten, unumgänglich nohtwendig iſt. — Alsdann iſt die-
„ſer rechtliche, oder welches einerlei iſt — geſezliche Weg —
„doch wohl in einem Moment zurükgelegt; alsdann wird
„es ſich auch ergeben, ob in rechtlichen Materien, bei öf-
„fentlichen, offenbaren, manifeſten und notoriſchen Ver-
„brechen, bei Verbrechen wider den Staat, nicht auf Noto-
„rität geſprochen werden kan, da das Notorium in den
„Rechten ſelbſt, für den ſtärkſten Beweis gehalten wird,
„hier auch überdem noch öffentliche Dokumente und un-
„leugbare Urkunden, in Menge vorhanden ſind.

Dieterich Ernſt Schopping.

Ernſt Chriſtoph von Nettelhorſt.“

dieſem akzedirten die Kirchſpiele Selburg, Baldohnen, Doblen, Grobien, Durben, Frauenburg, Zabeln, Kandau, Neuenburg, Aſcherad, Nerft, Haſenpoth, Ekau, Mitau, Neuguth, Goldingen, Talſen.

Der

Der Herr Deputirte von Dünaburg und Ueberlautz, bat um Kommunikazion, und behielt sich Spazium im Diario vor.

Die Herren Deputirte, aus Tuckum aber gaben, in copia parata, zum Diario:

„Die Herren Deputirte des Kirchspiels Tuckum, zeig„ten hier an, daß Sie vermöge Ihrer Instrukzion, aus„drüklich angewiesen wären, auf die Kassazion der Unions„akte anzutragen, und akzedirten der Eingabe der Herren „Deputirten von Bauske, wo es folgendermaßen heißt:

„Daß nach geschehener Promulgazion des land„täglichen Schlusses, ad delationem specialem, „und nach geführtem Beweise, an den überwiesenen „Urhebern, Beförderern und Verbreitern der Union, „wie auch an den Verfassern und Verkäufern der „Schmähschriften gegen den Adel, das Gesez voll„zogen werde.“

„Sie übrigens darauf anzutragen hätten, daß die Städte „gehört, in ihren Gerechtsamen unterstüzt, und alles Mög„liche, was zur Aufnahme, und zum Flor derselben über„haupt, wie besonders der löblichen Künstler und Gewerke, „gereicht, beigetragen werden möge.“

Nachdem nun über die Eingabe der Herren Deputirten aus Bauske, und über die bürgerlichen Angelegenheiten, sattsam deliberirt worden war, so wurde beschlossen, eine Note an die Hochfürstliche Regierung abzuschikken, in welcher das Gutachten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in Beziehung auf die sogenante Bürgerunion, enthalten wäre, mit der Bitte, solches Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, zur Gnädigsten Beistimmung,

zu unterlegen; die Anfertigung der Note aber dem Herrn Diarienführer von Grotthuſs aufgetragen.

Dann gab der Herr Landbotenmarſchall den ſechſten und ſiebenten Punkt ſeiner Inſtrukzion zum Diario, in folgenden Worten:

Sechſtens.

„Um auch die frevelhaften Anmaaſſungen und Abſichten „jener Uebermütigen, von Grund aus zu vereiteln, die — „vom franzöſiſchen Schwindelgeiſte hingeriſſen — mit der „Vernichtung des Adels anfangen, und Gott weiß! wo — „endigen wolten; ſo hat unſer Herr Deputirter, die, lei„der! aus unbekanten Urſachen, zu lange unterlaſſene Kaſ„ſazion ihrer ſogenanten Bürgerunion, die Beſtrafung der „Stifter und Beförderer derſelben, ſo wie der Schluß der „Kommiſſorialiſchen Deziſion von 1717, hierin die Wei„ſung giebt, und die Vertilgung ihrer arroganten, und in„ſolenten Schriften, aufs ernſtlichſte nachzuſuchen, eben„mäſſig aber auch darauf zu inſiſtiren, daß die wahren und „ruhigen Bürger der Städte, vom Joche ihrer eigentlichen „Unterdrükker befreiet, in ihren gegründeten Beſchwerden „und nüzlichen Anträgen gehöret, und der, aus allen „dieſem, für unſern Staat reſultirenden glüklichen Fol„gen, ſo wie ſie es verdienen, mit teilhaftig gemacht wer„den.“

Siebentens.

„Da aber auch unverantwortlicher, und undankbarer „Weiſe, einige ungenante Prediger hier im Lande, als „Ver-

„Verteidiger der Union, und als schändliche Verleumder „ihrer Wohltäter, öffentlich aufzutreten, sich nicht ge„scheuet haben, und hieraus zu Tage lieget, wie sehr auch „sie mit der gefährlichsten aller Seuchen, die je von Frank„reich aus, die übrige Menschheit verpestete, behaftet „sind, so ist die Besorgnis mehr als zu gerecht, daß das „Gift ihrer modernen Aufklärung, sich in eben so modische „Vorträge und Lehrsäzze ergiessen möchte. Dahero unserm „Herrn Deputirten aufgegeben wird, auf dem Landtage, „allen den zwekmässigen Mitteln beizutreten, wodurch dem „überhandnehmenden Kanzelunfuge, so wie den neuen — „den Gesezzen, oder welches einerlei ist, der Bibel, und „augsburgischen Konfession nicht angemessenen Lehren, ein „Ende gemacht, dergleichen Neologen aufs nachdrüklichste zu „rechte gewiesen, und eine Kirchenordnung etabliret werden „möge, die auch nicht das allergeringste Gepräge des so be„liebten philosophischen Religionssistems an sich trage; „denn, wir haben eine positive Staatsreligion, und diese „muß uns durch nichts verunstaltet werden.“

Wobei mehrere Herren Deputirte erklärten, daß Sie die nämlichen Aufträge von Ihren Kommittenten erhalten haben. Die Deliberazion über diese Materie, blieb bis zur folgenden Session ausgesezt.

Der Herr Deputirte aus Dünaburg und Ueberlautz, von Fölkersam, zeigte zum Diario an:

„Daß er, bei der Menge seiner Geschäfte, vergessen ha„be, das Schreiben des Herrn Landesbevollmächtigten, „von Mirbach, in Termino & loco Convocationis, „seinen respektiven Kirchspielseinsaassen und Kommitten-

„ten, zur Wissenschaft zu bringen; daß aber Dieselben, „auf den Fall, wenn der Herr Landesbevollmächtigte „wirklich gemeint wäre, seinen Posten niederzulegen, ihm „es mündlich aufgetragen, dem Herrn Landesbevollmäch„tigten, nicht nur für die zeitherige Verwaltung der öf„fentlichen Angelegenheiten, zu danken, sondern auch Ihn „inständigst zu ersuchen, dieselbe bis zum ordinären Land„tage fortzuführen — und wenn Derselbe auf Ihr instän„diges Ansuchen nicht Rüksicht nehmen wolte, es Ihm „vorstellig zu machen, daß es seine Pflicht sei, wenigstens „bis zum nächsten Landtage, Landesbevollmächtigter zu „bleiben.

„Eben so zeigt Endesunterzeichneter an, daß er seine „respektiven Kommittenten, wegen seines Versehens, ge„horsamst um Verzeihung gebeten, und Ihnen das Schrei„ben des Herrn Landesbevollmächtigten zugeschikt habe.

Moritz von Fölkersam,

Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.“

und brachte noch ausserdem, Folgendes bei:

„In Gefolge Ihrer Ueberzeugung, und gemäs den wört„lichen Aufträgen Ihrer Instrukzion, geben Endesunter„zeichnete, Nachstehendes, in copia parata, ad Dia„rium:

„Wenn Eine Wohlgeborne Ritter- und Land„schaft dieser Kirchspiele, in der von Brinkenschen „Sache, zuwider der Behauptung des Herrn De„putirten von Windau, Gramsden und Sessau,

„ei-

„einen Widerspruch findet, falls Sie sich, ent„gegen ihren ehemaligen Grundsäzzen, und zuwi„der den hierin genommenen Maasregeln, anders „erklären wolten; so wird unsern Wohlgebornen „Deputirten hiemit aufgetragen, dem Wohlgebor„nen Geheimenraht von Brinken, omne Jus fal„vum, bis dahin feierlichst zu reserviren, als er, „seiner Pflicht gemäs, Einer Wohlgebornen Rit„ter- und Landschaft, seine Gerechtsame im hin„länglichen Detail vorzulegen, im Stande sein „wird.“

„Von der Gerechtigkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter„und Landschaft, die stets Ihre Würde in derselben be„hauptet hat, erwarten Endesunterzeichnete, daß Sie „Rükficht auf ihr Ansuchen nehmen, und nicht eher einige „fernere Demarches deshalb machen werde, bevor Sie „nicht den Geheimenraht von Brinken gehört. Endesun„terzeichnete, so, wie Ihre respektive Kommittenten, „würden zu fehlen glauben, wenn Sie Einer Hochwohl„gebornen Ritter- und Landschaft, eine so schöne Gele„genheit, gerecht zu sein, entziehen wolten.

Moritz von Fölkersam,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

George Benedikt von Engelhardt,
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.“

wowider sich der Herr Deputirte von Sessau, Windau und Gramsden, Spazium im Diario vorbehielt.

Zur

Zur Deputazion an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, den Herzog, erbat der Herr Landbotenmarschall, die Hochwohlgebornen Herren Deputirten, von Albedyl aus Tuckum, von Saß aus Durben, Baron von Rönne aus Kandau, und von Behr aus Ekau, mit dem Auftrage, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, die treudevotesten Glükwünsche, zur Geburt der Durchlauchtigen Prinzessin, abzustatten.

Sodann limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session des Landtages, bis morgen Nachmittag um drei Uhr.

Donnerstag, den 29sten August, Nachmittags, um drei Uhr.

Nach Verlesung des Diarii, wurde vom Herrn Deputirten von Allschwangen, angezeigt, daß Ihm die Mitausche und Neugutsche Instrukzion, vom Deputirten von Bohlschwing, der Geschäfte halber, verreiset, übergeben worden. Der Herr Landbotenmarschall aber versicherte, daß Ihm, durch ein Billet aus Würzau, die Unpäßlichkeit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, und die daher entstandene Unmöglichkeit, heute die Deputazion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft anzunehmen, gemeldet worden wäre.

Wegen des Auftrages, die Durchlauchtige Prinzessin von Baaden, zu komplimentiren, zeigten die dazu erbetenen Herren Deputirte, von Lieven und von Ganzkauw, an, daß die Prinzessin schon eher, als Sie diesen Auftrag erhalten, incognito, Mitau, passirt wäre.

Dann gab der Herr Deputirte von Autz, in copia parata, ad Diarium:

„Da während der bisherigen Landtagsverhandlungen,
„verschiedene Beschlüsse abgefaßt worden, die mit seiner
„In-

„Instrukzion gar nicht übereinstimten; so sehe er sich ge„nötiget, zu seiner eigenen Legitimazion, und zur Erhal„tung der Rechte seines Kirchspiels, ad Diarium zu „verlautbaren:

„Erstlich. Daß der Beschluß, in Ansehung des „Herrn Landesbevollmächtigten, in welchem es hiesse, daß „Derselbe von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Land„schaft ersucht werde, seinem Amte, noch bis zum nächsten „Landtagstermino, vorzustehen, der Meinung seines Kirch„spiels zuwider laufe. Er müßte daher anzeigen, wie er „durch seine Instrukzion verpflichtet sei, den Herrn Lan„desbevollmächtigten zu erinnern, und Ihn dringend anzu„halten, daß Er seinem übernommenen Amte, bis zur „völligen Beendigung der Ihm übertragenen Geschäfte, „also nicht blos bis zum nächsten Landtagstermins, pflicht„mässig vorstehen möge.

„Zweitens. In Ansehung des eigentlichen Zweks die„ses Landtags, nämlich der von dem Herrn Landesbevoll„mächtigten abzulegenden Relazion, sei er von seinem „Kirchspiel ausdrüklich autorisirt worden, eine ganz speziel„le Relazion, nicht nur in Betref der zeither geführten „Geschäfte, sondern auch vorzüglich, in Betref der bis jezt „dazu verwendeten Gelder, zu verlangen. Da er nun „nicht glaube, daß der von der Mehrheit der Herren Land„boten eingeschlagene Weg, zu einer so genauen Kentnis „alles desjenigen, was zur Relazion gehöre, führen könne, „so müßte er hierin seinem Kirchspiele, alle ihm etwa zuste„henden Rechte vorbehalten.

„End-

„Endlich sei er durch seine Instrukzion angewiesen, sich „blos auf die Relazion des Herrn Landesbevollmächtig„ten einzuschränken, dieselbe ad referendum zu nehmen, „und sich schlechterdings in keine Verhandlungen einzulas„sen, die nicht einen Bezug auf diese Angelegenheit haben. „Da er nun hierin überstimt sei, und die Mehrheit ver„schiedenes verhandelt habe, was gar nicht zur Relazion „gehöre, so halte er es für seine Pflicht, wider alle solche „Beschlüsse, die auf diesem Landtage entweder schon ge„macht wären, oder noch gemacht werden könten, sich aufs „feierlichste zu bewahren, und seinen Vollmachtsgebern, „so wie sich selbst, alle Ihnen kompetirenden Rechte zu re„serviren.“

Dieser Eingabe akzedirte Grenzhof.

Es ward hierauf die Note, die Bürgerunion betreffend, verlesen, approbirt, und zur Mundirung abgegeben.

Der Herr Deputirte aus Durben, von Saß, machte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft bekant:

Der Herr Präpositus Baumbach, habe in dem ganzen Sprengel seiner Präpositur, sämtlichen Predigern, durch ein Zirkulär, die Frage vorgelegt: ob Sie zur Bürgerunion gehörten, oder dazu kontribuirt haben? Diese, aus eigener Bewegung, vom Herrn Präpositus, geäusserte Teilnahme an die Ruhe des Vaterlandes, verdiene seines Erachtens, eine belohnende Ermunterung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft. Dem stimten mehrere Herren Deputirte, laut Ihren Instrukzionen bei, und es ward beliebt, dem Herrn Präpositus Baumbach, durch den Herrn Deputirten, von Saß, die Versicherung des Beifalls Einer

ner Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und der Achtung für Dessen verdienstliches Betragen, bezeugen zu lassen.

Es wurde sodann die Sache, wegen Erwählung der Kommissarien, zur Grenzregulirung der Hochfürstlichen Allodialgüter mit dem Lehn, vorgenommen; allein, weil die wenigsten der Herren Landboten, über diesen Gegenstand instruirt waren, solche bis zum nächsten Landtagstermino ausgesezt. Dies Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, pflichtschuldigst zu unterlegen, wurde eine Note anzufertigen beliebt.

Dann deklarirte der Herr Deputirte aus Durben, von Sass, zum Diario:

Daß Er von seinem Kirchspiel instruirt sei, für den Herrn Professor Tiling, 30 Reichstahler vom Haaken, und für den Kammerherrn und Delegirten, Ritter von Heyking, 15000 Reichstahler in Summa, zu willigen.

Die Kirchspiele Selburg, Bauske, Baldohnen und Ekau, haben auf 50 Reichstahler vom Haken, für den Herrn Professor Tiling, und 15000 Reichstahler in Summa, für den Herrn Delegirten von Heyking, instruiret; Kandau, für Herrn Tiling 20 Reichstahler vom Haken, und für den Herrn von Heyking in Summa 15000 Reichstahler, wenn die Willigungen des Landes bezahlt werden; Tuckum für Herrn Tiling 30 Reichstahler vom Haken, und die Willigung für den Herrn Delegirten, noch bis zu beendigten Geschäften auszusezzen; Doblen, 50 Reichstahler vom Haken, für Herrn Tiling. Welches die Herren Deputirte der oberwähnten Kirchspiele, zum Diario zu nehmen, baten.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte die Session, bis morgen Vormittag, um 10 Uhr.

Freitag, den 30sten August, Vormittags um 10 Uhr,

Erst wurde das Diarium vorgelesen, und dann die Abschrift der
Beil. Nro. 16. Note, in Betref der Bürgerunion, mit dem Entwurf kollazionirt, und nach Richtigbefinden, vom Herrn Landbotenmarschall unterschrieben, der sie den erbetenen Hochwohlgebornen Herren Deputirten, Baron von Rönne aus Kandau, und von Heyking aus Talsen, übergab, um solche den Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthten einzuhändigen, welchen Sie zugleich die Nachricht überbringen mögen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, den Herrn von Mirbach, Deputirten aus Frauenburg, willig gemacht, das Amt eines Landesbevollmächtigten, bis zum nächstfolgenden Landtagstermino, noch zu bekleiden.

Der Herr Deputirte des Neuenburgschen Kirchspiels, zeigte für dieses, so wie für Ascherad und Nerft, hiemit an:

Daß alle drei Kirchspiele dahin instruirt hätten, den Herrn Landesbevollmächtigten zu bitten, daß Derselbe, bis zur Beendigung der von Ihm übernommenen sämtlichen Geschäfte, sein Amt fortzusezzen, sich geneigt finden lassen möge.

Die Deputazion an Eine Hochfürstliche Regierung, brachte die Antwort zurük, daß die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthte, die von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, überschikte Note, aufs möglichste unterstüzzen, und hierauf eine Auskunft von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, möglichst befördern würden.

Auch die, wegen der Grenzkommissarien, angefertigte Note, ward verlesen, und nachdem sie gebilliget worden, zum ins Reine schreiben gegeben.

Hiemit limitirte der Herr Landbotenmarschall, die Session bis Nachmittag um 3 Uhr.

Frei-

Freitag, den 30sten August, Nachmittags um 3 Uhr.

Nach Verlesung des Diarii, zeigte der Herr Deputirte von Nettelhorst an, daß der Herr Deputirte aus Zabeln, nach Hause gereiset sei, und Ihm seine Instrukzion übergeben habe.

Dann übergab der Herr Landbotenmarschall, die Ihm, durch den Kanzeleisekretär Maletius, eingehändigte Note der Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthe, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft: Beil. Nro. 17.

Bestürzt über die Erklärung Einer Hochfürstlichen Regierung, daß Seiner Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, verhindert würden, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, über die äußerst wichtigen Gegenstände Ihrer landtäglichen Verhandlungen, Höchst Ihre Entschliessung bekant zu machen, berahtschlagten die Herren Landboten, mit reiflicher Erwägung aller Umstände, über die zu nehmende Entschliessung. Sie sahen sich, am Schluß Ihrer Landtagsarbeiten, durch die Krankheit Ihres geliebten Landesvaters, nicht nur aufgehalten, sondern auch in Unruhe versezt; denn die Unbestimtheit, wenn Seiner Hochfürstl. Durchlaucht so weit würden wider hergestelt sein, daß Höchstdieselben die Vorträge der Hochwohlgeb. Herren Ober- und Regierungsräthe würden entgegen nehmen können, bekümmerte Sie ausserordentlich. In dieser beunruhigenden Lage ward der Entschluß gefaßt, die Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthe, zu dieser Sizzung des Landtages einzuladen, und Dieselben inständigst zu bitten, daß Sie, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die ehrerbietige Vorstellung tuhn mögten, Höchstdieselben geruhen, Sich, wenn es möglich ist, die Berahtschlagungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in Gnaden vortragen zu lassen, damit solche, je eher je lieber, durch feierlichen Beschluß, zu ihrer Reife gedeihen mögten. Zu

dieser Absicht wurden die Hochwohlgeborne Herren Landboten, von Lieven aus Baldohn, und von Grotthuss aus Tuckum, vom Herrn Landbotenmarschall erbeten, und an die Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthe abgeschikt, Dieselben zur Landbotenstube zu invitiren.

Unterdessen erbat der Herr Landbotenmarschall, die Hochwohlgebornen Herren Deputirte, von Sass, Durbenschen, von Albedyl, Tuckumschen, von Ganzkauw, Ekauschen, und von Nettelhorst, Bauskerschen Kirchspiels, zur Deputazion an Seiner Exzellenz, den Herrn Etatsraht und Ritter von Rückmann, Russischkaiserlichen, in diesen Herzogthümern akkreditirten Minister, mit dem Auftrage, Seiner Exzellenz, nach Versicherung der Hochachtung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, bekant zu machen, daß der Hochwohlgeborne Herr von Mirbach erbeten worden, bis zum nächsten Landtagstermino, das Amt eines Landesbevollmächtigten noch fortzuführen. Hierauf brachte die Deputazion vom Russischkaiserlichen Herrn Minister, die Antwort zurük: daß Derselbe, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zur Wahl des Herrn Landesbevollmächtigten gratulire, und Derselben seine Hochachtung versichern lasse.

Dahingegen die, an die Hochfürstliche Regierung abgeschikten Herren Landboten referirten: daß die Herren Ober- und Regierungsräthe baldigst einzutreffen, nicht ermangeln würden. Bald darauf wurden Dieselben auch von sämtlichen Herren Deputirten, auf der Landbotenstube empfangen, woselbst der Herr Landbotenmarschall Denselben, die Bekümmernis Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu erkennen gab, sich durch das Uebelbefinden Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, in ihren sehr erheblichen Geschäften, aufgehalten zu sehen. Eine Hochwohlgeborne Ritter-

und

und Landschaft sei von den Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthten überzeugt, daß Sie gewis, aus patriotischem Eifer, alles zu der Zufriedenheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft beitragen würden, und deshalb widerholte Sie die ergebenste Bitte, daß die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthte, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, um Höchst Ihre Entschlüssung dennoch antreten mögten. Die Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthte erklärten hierauf: Ihre Bereitwilligkeit, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gefällig zu werden, würde Dieselbe nicht bezweifeln, demohngeachtet könten Sie, wider die gemessene Anzeige Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, Höchstdemselben gegenwärtig keine Vorträge tuhn.

Nachdem nun über diesen Gegenstand, verschiedentliche Meinungen verlautbaret, und aus mancherlei Gesichtspunkten, derselbe erwogen war, entferneten sich die Herren Ober- und Regierungsräthte, mit der gewöhnlichen feierlichen Begleitung; und es ward von sämtlichen Herren Landboten beschlossen, morgen früh, den Herren Ober- und Regierungsräthten, eine Note einzureichen, in welcher Sie widerholentlich gebeten würden, bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, um Höchst Ihre Entschlüssung auf die, wegen der Bürgerunion, heute abgesandte Note Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, anzusuchen.

Die Herren Deputirte von Tuckum baten, dem Diario, zur Wissenschaft Ihrer respektiven Vollmachtsgeber, zu inseriren:

„Daß Sie, vermöge Ihrer Instrukzion, die Anzeige „zu machen hätten, daß, im Fall der Herr Landesbevoll„mächtigte noch keine Kommissarien, zur Berichtigung „der Grenzen der Hochfürstlichen Allodialgüter mit dem

Feu-

„do, ernant haben sollte, das Kirchspiel Tuckum, den „Herrn von Hülleſſem aus Plöhnen und Wehſen, und „den Herrn Mannrichter von Albedyl aus Wilkahgen, „hiezu willig gemacht habe, und in Vorſchlag bringe. „Da der Herr Landesbevollmächtigte, in ſeiner abgeleg„Relazion, keine Erwähnung getahn, Kommiſſarien er„nant zu haben, eine überwiegende Mehrheit der Herren „Landboten aber, wie aus der eben verleſenen, und ap„probirten Note erhellet, deklariret, daß Sie, in Betref „dieſer Materie, nicht inſtruiret worden; ſo wollten die „Herren Deputirte von Tuckum, dieſes zu Ihrer Legiti„mazion angezeigt wiſſen.“

Alsbald ward die Sizzung, bis morgen Vormittag um 10 Uhr, limitirt.

Sonnabend, den 31ſten Auguſt, Vormittags um 10 Uhr.

Sobald die Sizzung erôfnet, und das Diarium verleſen war, zeigte der Herr Deputirte von Bohlſchwing, ſeine Zurükkunft, und der Herr Deputirte, Baron von Rönne, die Abreiſe ſeines Herrn Mitdeputirten, von Sacken, an.

Dann trug der Herr Deputirte von Autz darauf an, daß durch eine Deputazion nach Würzau, bei Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, Erkundigung von Höchſt Ihrem Befinden eingezogen werden möge. Es waren aber dagegen die mehreſten Herren Deputirten der Meinung, daß, da Seiner Durchlaucht, die Deputazion zur Gratulazion, über die Geburt einer Prinzeſſin, ſelbſt abgelehnet haben, Höchſtdieſelben wahrſcheinlich auch die, jezt durch

den

den Herrn Deputirte von Autz, vorgeschlagene Deputazion, nicht annehmen würden.

Es wurde die gestern aufgegebene Note, an Eine Hochfürstliche Regierung, vorgelesen, gebilliget, und solte eben abgeschikt werden, als der Kanzeleiverwandte Neander, auf der Landbotenstube erschien, und, von Seiten Einer Hochfürstlichen Regierung, die Anzeige machte, daß Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Derselben heute zu wissen getahn, wie Höchstdieselben wider im Stande wären, Voträge anzunehmen. Dann wurde die Note, wegen der Grenzkommissarien, an Eine Hochfürstliche Regierung, durch die dazu erbetenen Herren Deputirten, von Albedyl und von Rönne, abgeschikt, und die Antwort darüber erhalten, daß Eine Hochfürstliche Regierung nicht unterlassen würde, solches gleichfals Seiner Durchlaucht zu unterlegen. Beil. No. 18.

Die Session ward bis Montag, Vormittags um 10 Uhr, limitirt.

Montag, den 2ten September, Vormittags um 10 Uhr.

Nach Vorlesung des Diarii, zeigte zuerst der Herr Deputirte aus Exau, von Ganzkauw, an, daß der Herr Deputirte aus Durben, von Sass, Demselben die Instrukzionen von Durben und Grobien, und dem Herrn Deputirten von Autz, die Instrukzion von Hasenpoth, abgegeben habe; dann, der Herr Deputirte und Diarienführer von Nettelhorst, daß der Herr Deputirte aus Bauske, von Schopping, auf eine kurze Zeit verreiset sei; der Herr Landbotenmarschall aber, daß der Baldohnsche Herr Deputirte nach Hause gereiset, und Demselben seine Instrukzion übergeben habe, welche

Er

Er aber, weil Er ſchon drei Inſtruktiones hat, dem Herrn von Nettelhorſt abgebe.

Der Herr Deputirte des Allſchwangenſchen Kirchſpiels, brachte, in copia parata, bei:

„Er zeigte hier, zu ſeiner weitern Legitimazion, an: „daß er an den Verhandlungen dieſes Landtages, auf „welche er nicht, zu dieſem Landtage, inſtruirt geweſen, „keinen Anteil genommen.“

Dem akzedirten die Kirchſpiele Seſſau, Aſcherad, Nerft, Gramsden, Windau, Goldingen, Zabeln, Talſen.

Gleichfals ließ der Herr Deputirte von Fölkerſahm, für die Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlautz, dem Diario inſeriren:

„Wenn die Deputirte des Kirchſpiels Bauske, die un„term 28ſten Auguſt, zum Diario verlautbarte Eingabe, „als einen, von Ihren reſpektiven Kommittenten ſelbſt „Ihnen fertig eingehändigten Aufſaz, beigebracht; En„desunterzeichnete aber von Ihren reſpektiven Kommit„tenten, durch Ihre, zum gegenwärtigen Relazionsland„tage, Ihnen erteilte Inſtrukzion, nur zu ſehr einge„ſchränkt wären: ſo würden Sie Ihren reſpektiven „Kommittenten vorgreifen, wenn Sie, ohne von Den„ſelben ſpeziel angewieſen zu ſein, es ſich erlauben wol„ten, die ſo eigenen Behauptungen des Kirchſpiels „Bauske, zu beantworten. Sie wolten daher, nicht „nur nichts zum Nachteil Ihrer reſpektiven Kom„mittenten eingeräumet, ſondern auch zur hinlängli„chen Beantwortung jener Meinungen, bis zum näch-

ſten

„sten Landtage, Spazium im Diario, sich vorbehalten „haben.

Moritz von Fölkersam,

George Benedikt von Engelhardt,

Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.“

Nicht weniger gab der Herr Landbotenmarschall, aus seiner Instrukzion, zur Beherzigung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, auf dem künftigen Landtage, Folgendes ein:

„Wenn eine edle Nachkommenschaft, nie eine Gesezge- „bung tadeln kan, wobei die Rechtschaffenheit, das ist, „der Inbegrif aller Tugenden ihrer Vorfahren, den Vor- „siz geführet hat; und wenn einen freien Staat, nichts „so sehr zu zerrütten pflegt, als eine Veränderung seiner „alten Gesezze, die ihn, Jahrhunderte hindurch, glüklich „erhalten haben; so ist gewis demselben auch nichts ge- „fährlicher, als wenn seine, von Zeit zu Zeit, gegebene „Gesezze, unerfüllt und unbefolgt beiben.

„Da nun das Selburgsche Kirchspiel, durch seine treue „und eifrige Anhänglichkeit, an vaterländische Gesezze „und Beschlüsse, von je her sich rühmlich ausgezeichnet „hat; so wird unser Herr Deputirte, auch auf diesem „Landtage, in Anregung bringen, wie nachfolgende Ge- „sezze, in Vergessenheit geraten zu sein scheinen, und da- „her teils speziel reassumirt, teils genauer bestimt wer- „den müßten.“

a) Aus den Statuten, der 12te §phus.

„Die Advokaten, (die damals Prokuratores „hieſſen, und jezzo Juſtizräthe genant werden) ſollen „von den Oberräthen öffentlich examinirt werden, „ob ſie auch tüchtig und fähig ſind, ehe und bevor „ſie zum Dienſt gelaſſen werden.“

Der 13te §ph.

„Wenn ſie hierauf angenommen worden ſind, ſo „ſollen ſie ſchwören, daß ſie ohne Prävarikazion, „(als welches Verbrechen, die römiſchen Rechte „für infam halten) und ohne Anzüglichkeiten, (die „in den römiſchen Rechten, mit einer beträchtlichen „Geldbuße, verpönet ſind) ihrer Parten Sachen, „mit Rechtſchaffenheit führen wollen; und dafür ſol„len ſie einer öffentlichen Beſoldung genieſſen. Da „es aber jedem Fremdling erlaubt iſt, ſeinen eignen „Sachwalter mitzubringen, und zu ſeiner Vertei„digung, vor den hieſigen Gerichten auftreten zu „laſſen, wenn er keinen geſchwornen Advokaten „(oder ſogenanten Juſtizraht) brauchen will; ſo iſt „um ſo viel mehr jeder hieſige Landeseinſaß hiezu „befugt, weil ein Fremdling eine mehrere Befugnis „und Erlaubnis hier im Lande, als ein Indegena, „nicht haben kan.“

b) Aus dem kommiſſorialiſchen Abſchiede von 1642, der 22ſte §phus.

„Weil in dieſem Lande, auſſerhalb dem Ordine „Equeſtri, kein anderer Status angenommen wer„den

„den kan; der in diesem §pho gebrauchte Titul:
„Edel, aber, der nur dem Adel eigentlich gebührt,
„durch die Veränderlichkeit der deutschen Sprache,
„nunmehro Personis civicæ conditionis, oder
„bürgerlichen Standespersonen, in Citationibus
„und Gerichtssachen gegeben zu werden pflegt; so
„soll hinführo dem hiesigen Adel, der Titel: Hoch-
„wohlgebornen, und kein anderer, aus der
„Hochfürstlichen Kanzelei gegeben werden."

Der 35ste §phus.

„Die Bürgerlichen, die nach der Zeit der Sta-
„tuten, adeliche Güter erkaufet, sollen solche den
„nächsten angehörigen Freunden, gegen Empfahung
„des Kaufschillings und der Meliorazion, auf Er-
„kentnis unparteiischer Männer, überlassen, und
„diese auch an Niemand anders, als an den einhei-
„mischen Adel hinwider zu verkaufen, bemächti-
„get sein."

c) Aus der Kommission von 1717. Decisio ad Grav. 4.

„Nach der Analogie dieses Gesezzes, und densel-
„ben Gründen, warum kein Ausländer, bei der Hoch-
„fürstlichen Kammer, eine Stelle bekleiden kan, sol-
„len auch hinführo bei der Hochfürstlichen Kanzelei,
„wie auch, der Nohtwendigkeit der lettischen Sprache
„wegen, bei dem Instanz- und Hauptmannsgericht,
„nur Landeskinder, die ehrliche Männer, eines gu-
„ten Rufs, und diesem Amte vorzustehen, geschikt

 sind,

TRÜ Raamatukogu

„sind, als Kanzelisten, Sekretarii, und Aktuarii, „angestelt werden.“

Decis. ad Grav. 7.

„Sämtlichen Advokaten (und Justizrähten) wird „ganz besonders ihre eidlich angelobte Bescheiden„heit, hiemit aufs nachdrüklichste anbefohlen, und „aufs ernstlichste zu Gemüte geführt, daß sie alle „krasse Ausdrükke, hämische Worte, und anzügli„che, beleidigende Redensarten, in allen ihren Auf„sazzen und Darstellungen, wider den Adel vermei„den, zu unnüzzen, unnötigen Streitigkeiten, nicht „aus Eigennuz rahten, die niedern Klassen, wider „den hohen Stand des Adels, nicht aufwiegeln, „noch auch in unerlaubten Sachen, wider die Fürst„lichen Rechte und Herzogliche Würde, wider die „Unterwerfungsverträge und Grundgesezze, wider „die Regimentsform und Statuten, wider die kom„missorialische Dezisionen, und in allen andern den „adelichen Freiheiten widerstrebenden Dingen, auf „keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, „hülfliche Hand leisten sollen, bei Strafe des Mein„eides und Hochverrahts.“

„Das Decisum ad Desid. 20. L. P. 1684. §. 13. „Der Danziger Konvenzion VII. Art. L. P. 1738. „§. 18. L. P. 1759. §. 5. sind bis auf den heutigen „Tag, unerfüllte Gesezze. Diesen widerholten Gesezzen „zu Folge, muß die Ritterbank revidirt, und zu diesem „Behuf, ein vollständiges Ritterbuch oder Indigenats„ma-

„matrikul, mit geſezlicher Kraft, immerwährendem An„ſehen, und dauerhafter Würde verſehen, angefertigt „werden.

d) „Dem Landtäglichen Schluß von 1746. quoad Grav. 4 zu Folge:

„Sollen die jedesmalige Landtagsbeſchlüſſe, in „allen Kirchen dieſer Herzogthümer, von den Kan„zeln, nach geendigter deutſchen Predigt, bei Pön „von 100 Floren, publiziret werden, weil Pro„mulgatio legum zur lezten für Jedermann ver„bindlichen rechtlichen Bekräftigung gehört.“

„§ph 14.

„Präpoſiti ſollen die Prieſterlehre unterſuchen, „und die Kandidaten des geiſtlichen Miniſterii, oder „ehrwürdigen Prieſterthums, an Statt des bishe„rigen Schlendrians der griechiſchen und hebräiſchen „Sprache, bei weiten mehr in der Paſtoraltheologie „und Katechiſazion, fürnämlich aber in der Augs„burgiſchen Konfeſſion, in den Lehrſäzzen des Ni„käniſchen Sinodi, und ſimboliſchen Büchern, exami„niren; — und damit die heilige Evangeliſch Apoſto„liſche Religion, die im erſten Kapitel unſerer erſten „Unterwerfungsverträge und Grundgeſezze, als un„ſere poſitive Staatsreligion beſichert worden iſt, „nach der Richtſchnur der heiligen Schrift, oder „Bibel, ſtets, mit ihren gewöhnlichen Gebräuchen, „aufrecht erhalten werden möge; ſo ſollen die Irr„lehrer, die ſich zuweilen auch Volkslehrer nennen,

„vom

„vom Prieſteramte removirt werden. Die Kandi„daten aber, die nicht eine volkommene Kentnis und „geläufige Anwendung der lettiſchen Sprache beſiz„zen, müſſen abgewieſen werden, weil eine ſolche „Unwiſſenheit, oder unrichtige und fehlerhafte Aus„ſprache, nichts weniger als erbaulich iſt, ſondern „der lettiſchen Gemeine nur zum Anſtoß und Aer„gernis gereicht.“

§ph 16. wie auch

e) „Dem L. P. 1752. §. 14. 15. 16. zu Folge, „ſind die Polizeiordnungen der Städte, annoch zu „revidiren.“

Dann ward der, nach dem Wunſche des Herrn Landesbevollmächtigten, abgeänderte Entwurf der Volmacht für Denſelben, vorgetragen, algemein gebilligt, und hierauf die Sizzung, bis morgen um 10 Uhr Vormittags, ausgeſezt.

Dienſtag, den 3ten September, Vormittags um 10 Uhr.

Das Diarium ward verleſen, worauf der Herr Deputirte von Talſen, die Abreiſe des Herrn Deputirten von Allſchwangen, und die Uebernahme der Inſtrukzion deſſelben, anzeigte; der Herr Deputirte von Baldohn aber, ſeine Ankunft meldete, und ſeine Inſtruktion vom Herrn Landbotenmarſchall empfing. Auch machte der Herr Deputirte von Talſen, die Anzeige, daß der Herr Deputirte aus Mitau, von Bohlſchwing, Ihm die Neuguthſche Inſtrukzion anvertraut habe, zu Folge derſelben Er, der geſtrigen Eingabe des Allſchwangſchen Herrn Deputirten, akzedirte.

Es

Es erschien sodann der Kanzeleisekretär Maletius auf der Landbotenstube, und überreichte, mit einem verbindlichen Kompliment von den Hochwohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthten, eine Note Derselben, welche der Herr Landbotenmarschall, mit der Versicherung der dankbaren Ergebenheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, gegen Eine Hochfürstliche Regierung, entgegen nahm. Diese wurde sodann verlesen, und nach vielfältiger Deliberazion über dieselbe, wurde beschlossen, sogleich einen Entwurf zum landtäglichen Schlusse anzufertigen, und nach dessen Genehmigung, solchen unverzüglich Einer Hochfürstlichen Regierung, zum Vortrage an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu überschicken. Beil. Nro. 19.

In Beziehung auf das, sub No. 13 befindliche Hochfürstliche Schreiben, reichte der Herr Landesbevollmächtigte von Mirbach, seine Deklarazion sub No. 20 der Beilagen dieses Diariums, ein. Beil. No. 20.

Ausserdem brachte der Herr Deputirte von Heyking bei: daß der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Ritter von Koschkull, Erbherr auf Bebben, als Konvokant, abgegangen, und vom Kirchspiel Allschwangen, an dessen Statt, der Hochwohlgeborne Herr Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Mannrichter und Erbherr auf Todaischen, zum Konvokanten erwählt worden.

Gleichfals zeigte der Herr Deputirte von Windau und Gramsden an: daß der Hochwohlgeborne Herr Lewin Leopold von Nolde, Erbherr auf klein Gramsden, zum Konvokanten des Gramsdenschen Kirchspiels erwählt worden, und beide Herren Deputirten baten, solches dem landtäglichen Schlusse zu inseriren.

Dann

Dann wurde die Session, bis morgen Vormittag um 10 Uhr, limitiret.

Mittwoch, den 4ten September, Vormittags um 10 Uhr.

Nach verlesenem Diarium, zeigte der Herr Deputirte von Tuckum, von Grotthuss, an, daß der Herr Deputirte von Mitau, von Bohlschwing, verreiset, und die Instrukzion von Mitau, Ihm übergeben habe. Ebenfals machte der Herr Landesbevollmächtigte die Anzeige, daß Ihm die Instruktiones von Dünaburg und Ueberlautz anvertrauet wären.

Dann trug der Herr Obereinnehmer von der Recke, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft vor: Stahlbrinkens Gelegenheit, welche in der Tariffe zuerst 1780, der Adelsfahne, mit $\frac{1}{16}$ Haken, verzeichnet stehe, wovon aber 1717 und 1746, gar keine Anzeige in der Tariffe befindlich, sei wissentlich immer ein Fürstliches Lehnstük, auch als solches, viele Jahre, an den Pastor Denffer, genant Janssen, und seine Erben, um 300 Reichsthaler, verpfändet gewesen. Gegenwärtig besizze es durch Austausch Seiner Exzellenz, der Herr Landmarschall und Oberraht von Sacken; der für dasselbe, von seinen wahren, eigentlichen Allodialstükken, eine größere Strekke Landes, zum Feudo gegeben habe. Die Adelsfahne habe also, durch den Eintausch von Stahlbrinkens Gelegenheit, keinen Zuwachs an Grundstükken erhalten, und der Herr Landmarschall schien nicht verbunden zu sein, für Stahlbrinkens Gelegenheit, für eine besondere Hakenzahl, zu kontribuiren, da dies Ländchen nie Kontribuziones gezahlt, und durch Eintausch gegen Brotzensche Ländereien, der Herr Landmarschall, an der Größe seiner Grundstükke wohl verloren, aber nicht gewonnen hat. Der Herr Landmarschall häte also, Stahlbrinkens Gelegenheit, aus der

Ha-

Hakentariffe auszustreichen. Diese Materie wurde von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, bis zum nächsten Landtage, ad referendum genommen.

Hierauf ward das Projekt zum landtäglichen Schlusse, vorgelesen, genehmigt, und zur Mundirung abgegeben.

Die Herren Deputirte von Kandau, gaben folgende Deliberatorien, zum Diario:

„Die Kandauschen Deputirten sezzen aus Ihrer Instruktion, Folgendes zum Deliberatorio, auf dem künftigen Landtage, aus:

1stes Deliberatorium.

„Da der Herr Kammerherr von der Recke, seine Stelle, als Obereinnehmer, aufgegeben hat; „so glaubt dies Kirchspiel, daß es gut wäre, wenn „fernerhin, die Einnahme der Gelder, nicht mehr „in den Oberhauptmannschaften geschehen, sondern in Zukunft, in Mitau, an den Obereinnehmer eingeliefert werden könten; da denn dem „Obereinnehmer für dies Geschäfte 400 Reichstahler zu bestimmen wären. Hiedurch erspart das „Land einen Teil der Gage, welches die Oberhauptmannschaftseinnehmer bekommen, und verkürzet die doppelten Auszahlungen.

2tes Deliberatorium.

„Da das Kandausche Kirchspiel, zum Ankauf „eines Ritterschaftshauses, wegen der vielen Aus-

„gaben, die das Land ohnedem hat, seine Einwil-
„ligung nicht geben kan: so macht es den Vor-
„schlag, die künftigen Landtagssizzungen, auf dem
„Kasino zu halten. Es müßte daher, mit den
„Gliedern des Kasini, eine Einigung getroffen
„werden, und ob Sie es sich auch nicht gefallen
„lassen würden, dieses Haus, in Zukunft, mit dem
„Namen: Ritterschaftshaus, zu benennen.“

Sonach wurde von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft beliebt, Seiner Exzellenz, dem Herrn Oberburggraf und Oberraht, von der Howen, Ritter des St. Stanislaus Ordens, bis zum 2ten Dezember dieses Jahres, zu Diätengelder, die Summe von Eintausend Stük Dukaten, zu willigen.

Die Herren Deputirte von Tuckum gaben, aus Ihrer Instrukzion, folgende Deliberatorien, ad Diarium:

„Erstlich. Daß die Stelle der Oberhauptmann-
„schaftseinnehmer, ins Künftige, eingehe, und
„die bestimten und festgesezten Willigungen, direk-
„te an den Herrn Obereinnehmer, mit Vermeh-
„rung seiner Gage, von 400 Reichstahler Albertus,
„gezahlet werden mögen.

„Zweitens. Daß auf allen Kirchspielskonvoka-
„zionen, ein Protokoll geführt werde, in welchem
„alle vom Kirchspiele gemachte Vorschläge, und er-
„teilte Instrukziones verschrieben, bei dem Konvo-
„kanten niedergelegt, und von ihm, auf der näch-
„sten Kirchspielszusammenkunft, vorgeleget wer-
„den mögen.

„Drit-

„Drittens. Daß alle Personen, die an Willi„gungsgelder restiren, von dem Herrn Obereinneh„mer namentlich angezeigt, und dem Diario inseri„ret werden mögen.

„Wie die Herren Deputirte des Kirchspiels „Tuckum, annoch zu Ihrer Legitimazion angezeigt wis„sen wolten, daß, nachdem Sie aus der Relazion des „Herrn Landesbevollmächtigten ersehen, daß die von „Demselben, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem „Herzoge, in Betref der neuen Arrendekontrakte, ge„machten Vorstellungen, annoch fruchtlos geblieben, Sie „Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft den, „vermöge Ihrer Instrukzion, aufgegebenen Wunsch Ih„rer respektiven Kommittenten, wegen einer Abänderung „der obgenanten Kontrakte verlautbaret, diese Materie „aber von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Land„schaft, zur Behandlung annoch ausgesezt worden.

Und sodann wurde die Sizzung, bis morgen um 9 Uhr Vormittags, limitiret.

Donnerstag, den 5ten September, Vormittags um 9 Uhr.

Der Herr Landbotenmarschall eröfnete die Sizzung, und das Diarium ward verlesen. Dann diktirte der Herr Deputirte von Autz, zum Diario: daß, laut seiner Instrukzion, die Bestimmung der Diätengelder für Seine Exzellenz, den Herrn Oberburggraf und Ritter von der Howen, dem Herrn Landesbevollmächtigten überlassen wäre.

Beil. Nro. 21 & 22. Hierauf wurde die Abschrift des Entwurfs zum landtäglichen Schlusse, so wie die dazu gehörige Note, mit dem schon genehmigten Exemplar, kollazionirt, und sodann, nach Unterschrift des Herrn Landbotenmarschalls, durch die erbetenen Herren Deputirten, Baron von Rönne aus Kandau, und von Nettelhorst aus Bauske, Einer Hochfürstlichen Regierung überbracht, welche solche entgegen genommen, und sie Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, ungesäumt zu unterlegen, versichert haben.

Weil bis auf die erhaltene Resoluzion Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft keine Landtagsgeschäfte mehr abzuwarten habe, limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session, bis morgen Nachmittag um 3 Uhr.

Freitag, den 6ten September, Nachmittags um 3 Uhr.

Das Diarium wurde nach eröfneter Sizzung verlesen, und dann vom Herrn Landbotenmarschall, die, durch den Notarium Austen, von Seiten Einer Hochfürstlichen Regierung erhaltene Beil. No. 23. Note, in Vortrag gebracht, über welche von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, nach gehöriger Deliberazion, beschlossen ward, daß das Projekt der Konstituzion, Einer Hochfürstlichen Regierung, in Betref der richterlichen Autorität dieser Herzogtühmer, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, da es zwekmäßig und gut befunden worden, zur näheren Bestimmung des Punkts der Vollmacht, für den Herrn Landesbevollmächtigten dienen, auch zu den Akten des gegenwärtigen Land- Beil. No. 24. tages sub No. 24. genommen werden solle. Wobei noch beliebt wurde, Seine Durchlaucht den Herzog, vermittelst einer Note, ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Höchstdieselben geruhen, obiges Projekt

jekt zur Konstituzion, eben so von Ihrer Seite, bei der Allerhöchsten Oberherrschaft kräftigst unterstüzzen zu lassen, wie Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft Ihrem, in Grodno subsistirenden Herrn Delegirten, dieses eifrigst empfehlen wird.

Auch trug der Herr Landbotenmarschall einen über die Post erhaltenen Brief Seiner Exzellenz, des Rußischkaiserlichen Herrn Staatsrahts und Oberlandgerichtspräsidenten, Grafen von Mengden, vor, worin Derselbe um das Indigenat in Kurland bat. Da aber die Herren Landboten auf diesen Fall nicht instruirt sein konten, wurde das Schreiben ad referendum in die Kirchspiele genommen. Beil. Nro. 25.

Das Schreiben an den Herrn Landbotenmarschall, von Seiner Exzellenz, dem Herrn Oberburggraf und Ritter von der Howen, sub Nro. 26. wurde gleichfals verlesen, und die Deliberazion hierüber, bis weiterhin ausgesezt. Worauf die Sizzung, bis morgen Nachmittag um 3 Uhr, limitirt ward. Beil. Nro. 26.

Sonnabend, den 7ten September, Nachmittags um 3 Uhr.

Die Sizzung ward mit Vorlesung des Diariums eröfnet, und dann die Note an Eine Hochfürstliche Regierung, wegen des Projekts zur Konstituzion sub Nro. 27. vorgetragen, welche Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft billigte, der Herr Landbotenmarschall unterschrieb, und solche sodann zur Ablieferung an Eine Hochfürstliche Regierung, den dazu erbetenen Herren Deputirten, von Ganzkauw, und von Behr, des Ekauschen Kirchspiels, übergab. Beil. No. 27.

Dann gaben die Herren Deputirte von Bauske, zum Diario:

„Da

„Da Unterzeichnete, in Ihrer Inſtrukzion, für „Bauske angewieſen worden ſind, verſchiedene Vor„ſchläge zur landtäglichen Berahtſchlagung zu bringen, „die Stimmung mehrerer Kirchſpiele aber, dahin gehet, „ſelbige bis zum nächſten Landtagstermin ausgeſezt „ſein zu laſſen; ſo haben Sie, zu Ihrer Legitimazion, „hievon die Anzeige machen, auch zugleich dem Diario „inſeriren wollen, wie Sie das, von Ihren Kommit„tenten, zum Amte eines Landesbevollmächtigten, aus„drüklich deſignirte Subjekt zu verlautbaren, für über„flüſſig gehalten, da die Mehrheit ſich bereits für den „Herrn von Mirbach, Erbherrn der Neuhöffſchen Gü„ter, erkläret hat.

Dieterich Ernſt Schopping.
Ernſt Chriſtoph von Nettelhorſt.“

Dem die Kirchſpiele Selburg, Doblen, Kandau, Zabeln akzedirten.

Der Herr Deputirte und Diarienführer', von Nettelhorſt, aber brachte für ſeine Perſon bei:

„Nach dem 12ten Artikel der leztern Kompoſizions„Akte, hat Seiner Durchlaucht, der Herzog, verſpro„chen, keine beſchwerliche Kontrakte zu geben. Der „Herr Landesbevollmächtigte, von Mirbach, wurde „auch auf dem leztern Landtage erſucht, bei Seiner „Hochfürſtlichen Durchlaucht, ſich deshalb zu verwen„den, und um Abänderung der, von einigen Herren „Landboten, als läſtig angemerkten Punkten und Be„dingungen, in den Arrendekontrakten, gehorſamſt an„zu-

„zuſuchen. Daß unſer Herr Landesbevollmächtigte ſei„ner Pflicht eine Gnüge geleiſtet, erhellet aus deſſen, „d. d. Mitau den 17ten Junii 1793. eingereichten „Bittſchrift; allein, aus der von dem Durchlauchtigſten „Herzoge erteilten Antwort, erſiehet man nur zu leicht, „daß Seiner Durchlaucht nicht Willens geweſen ſind, „eine befriedigende Antwort zu erteilen. Wenn alſo „ſolche Arrendekontrakte annoch ausgegeben werden ſol„ten, wodurch ein oder der andere Arrendator ſich be„läſtiget finden würde, und welche der Billigkeit, un„ſern adelichen Prärogativen, und der leztern Kompo„ſizionsakte, die doch ein Fundamentalgeſezt iſt, zuwi„der laufen würden; ſo ſiehet Endesunterzeichneter ſich „verpflichtet, allen und jeden Intereſſenten, ſowohl in „Anſehung ihrer privat Rechte und Prärogativen, als „auch in Anſehung der Rechte des ganzen Korps des „Adels, quævis competentia hiemit zu reſerviren und „zu proſpiziren.

Ernſt Chriſtoph von Nettelhorſt.“

Der Deputirte von Bauske, von Nettelhorſt, gab Folgendes, ad Diarium.

„Da Seiner Durchlaucht, der Herzog, annoch „während des Laufs des jezzigen Jahres, in welchem „die Kompoſizionsakte unterzeichnet, und von Einer „Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ratifiziret „worden iſt, dieſem allerneueſten Staatsgrundgeſezze „ſchnurſtraks zuwider, ſchon vielfältige Veranlaſſung und „Gelegenheit zur Unzufriedenheit, und mancherlei Ur„ſa-

„ſachen zu den gerechteſten Beſchwerden, gegeben hat;
„bei dem gegenwärtigen limitirten und kontinuirten
„Landtage aber, der ſeinem Schluſſe ſich nähert, alle
„die Beſchwerden nicht erörtert werden können; ſo be-
„hält Endesunterzeichneter ſich vor, in dem nächſten
„Landtagstermino, die Gravamina beizubringen, und
„mit Tahtſachen und Beweiſen zu belegen.

Ernſt Chriſtoph von Nettelhorſt.“

Ferner lies der Herr Landesbevollmächtigte, aus ſeiner Frauenburgſchen Inſtrukzion, folgendes Deliberatorium dem Diario inſeriren:

„Daß auf dem nächſten Landtage, zur Vermeidung
„der äuſſerſt koſtbaren Grenzprozeſſe, der bereits ange-
„fertigte Entwurf zum Grenzgerichte, mit Bewilligung
„Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, des Herzogs, end-
„lich einmal pro lege feſtgeſezt werde.“

Der Herr Deputirte, des Kirchsſpiels Frauenburg, gab ad Diarium:

„Daß er von ſeinem Kirchſpiele angewieſen wäre,
„für den Landſchaftsagenten Asmus, 15 Rthlr. vom
„Haken zu bewilligen. Da aber auf dieſem Landtage
„dieſe Willigung nicht feſtgeſezt werden könte, ſo ſezt
„er ſolches hiemit pro Deliberatorio, auf dem nächſten
„Landtage aus.“

Der Herr Landbotenmarſchall aber limitirte die Sizzung bis Montag, um 9 Uhr, Vormittags.

Montag, den 9ten September, Vormittags um 9 Uhr.

Nach verleſenem Diario, wurde angezeigt, daß der Herr Deputirte von Baldohn, die Bauskerſche Inſtrukzion, der Herr Deputirte von Tuckum von Albedyl, die Kandauſche, der Herr Deputirte von Neuenburg, die Autziſche und Grenzhöfſche Inſtrukzion, von den abweſenden Herren Deputirten übernommen habe. Dagegen übergab der Herr Deputirte aus Neuenburg, die Aſcherad- und Nerftſche Inſtrukzion, dem Herrn Deputirten aus Tuckum, von Grotthuſs, welcher widerum die Mitauſche, dem Herrn Deputirten von Frauenburg, anvertraute. Die Zabelſche Inſtrukzion hatte der Diarienführer Herr von Grotthuſs bekommen, welcher folgende Eingaben zu den Akten gab:

„1) Nach der Kompoſitionsakte vom 18ten Fe„bruar 1793, ſolten die Hauptmannsaſſeſſoren, „ſechs Wochen nach Ratifikazion Einer Hochwohl„gebornen Ritter- und Landſchaft, beſtallt ſein; „an deſſen Statt aber hat man verſchiedene Sub„jekte zu künftigen Aſſeſſoren deſignirt, im Fall „welche ernant würden. Wider dieſe Unbeſtimt„heit, durch welche für jeglichen dergeſtalt zum „zum Offizio Deſignirten, die unangenehme Situa„zion entſteht, daß er die Pflichten ſeines Amtes, „nicht nach dem Rufe ſeines Herzens ausüben, „noch die Emolumente ſeiner Charge genüſſen „kan, müſſe ſich Unterzeichneter, der Intereſſe ad „cauſam hat, omne Jus ſalvum reſerviren.“

„2) Seiner Durchlaucht, des Prinzen Karl „von Kurland, Kinder, ſind in dem künftigjäh„rigen kuriſchen Kalender, widerum unter die

„Hoffeiertage unerwähnt geblieben, ohngeachtet „doch die Prinzen selbst, von Ihro Russischkaiser„lichen Majestät, mit solcher Distinkzion behandelt „werden. Diese Inkonsequenz des Kalenderkon„zipienten, verdient um so mehr eine Rüge, als „unbemerkt es scheinen mögte, Eine Hochwohlge„borne Ritter- und Landschaft könne, bei einer „solchen Verlezzung, der schuldigen Hochachtung „gegen die Durchlauchtigen Prinzen, der jeztregie„renden Herzoglichen Familie, gleichgültig bleiben. „Unterzeichneter trägt daher darauf an, daß der „Herr Landesbevollmächtigte gebeten werde, Sei„ner Hochfürstlichen Durchlaucht den Fall zu un„terlegen, damit noch vor Austeilung des neuen „Kalenders, die ausgelassenen Hoffeiertage ein„geschaltet werden können.

„3) Mit verzeihlicher Vaterliebe gegen sein „Kind, empfiehlt Unterzeichneter sein Deliberato„rium über ein Gesezbuch, nochmals der wärmsten „Beherzigung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und „Landschaft; überzeugt, daß nur durch weise Ab„fassung desselben, das Land möglichst glüklich wer„den könne.

Johann Ulrich Grotthuss.“

Im Namen des Kirchspiels Autz, lies der Herr Deputirte von Neuenburg, folgende, in copia parata, Ihm aufgetragene Eingabe, zum Diario nehmen:

„Der Autzsche Deputirte siehet sich, nach dem Inhalt „seiner Instrukzion, verpflichtet anzuzeigen, daß sein „Kirch-

„Kirchſpiel von jezt an, keine Willigung unter keinem „Beding zahlen wird, ehe und bevor eine ſpezielle Rech„nung, der Herr Landesbevollmächtigte, über alle die Gel„der, die nicht zu geheimen Ausgaben gehören, abgelegt „hat, und es zur Wiſſenſchaft des Kirchſpiels gelanget „ſei; Er bewahret ſich alſo hiedurch, nomine ſeines „Kirchſpiels, feierlichſt im Diario.“

Wider welche Eingabe ſämtliche Herren Landboten einmütig erkläreten: Sie könten dem Kirchſpiel Autz keinesweges die Befugnis zugeſtehen, ſich willkührlich den Willigungen, die vom Landtage legali modo verordnet werden, zu entziehen, weil Geſezze und Pflicht gebieten, die von der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft gefaßten Beſchlüſſe zu befolgen, und ihnen, wenn auch ungern, zu gehorſamen. Derohalben reſervire ſich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft des gegenwärtigen Landtages, für ſich und Ihre Kommittenten, nicht nur alle Ihnen hiebei zu Statten kommenden Rechte, ſondern auch das daraus etwa erwachſende rechtliche Verfahren ausdrüklich.

Dann wurde der Brief, an den Herrn Grafen von Mengden, ſub Nro. 28. verleſen und expedirt. Auch zeigten die Herren Deputirte aus Ekau an, daß Sie die Note, in Betref der Brinkenſchen Sache, ſub Nro. 27. an Eine Hochfürſtliche Regierung abgegeben, die, nebſt Verſicherung Ihrer Ergebenheit an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, verſichert, von derſelben, bei Seiner Durchlaucht dem Herzoge, den erforderlichen Gebrauch zu machen. Beil. Nro. 28.

Es brachte ſodann der Herr Kanzeleiſekretär Maletius, von Einer Hochfürſtlichen Regierung, eine Note, mit gewöhnlichen Empfehlungen, die von dem Herrn Landbotenmarſchall erwidert Beil. Nro. 29.

wurden. Da sie verlesen war, wurden die vorgeschlagene Abänderungen im 2ten und 3ten Punkt des landtäglichen Schlusses angenommen; mit Abänderung des 5ten Punkts aber, waren mehrere Herren Deputirte nicht zufrieden, und da man weder die Landtagsgeschäfte zögern, noch Seiner Durchlaucht dem Herzoge, bei Seiner Unpäßlichkeit, mit öfteren Vorstellungen beschwerlich fallen wolte, Seiner Durchlaucht auch Sich schon geäussert hatten, daß Sie von dieser Abänderung des Punkts nicht abgehen würden, so willigte Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft in diesen 5ten Punkt.

Die Herren Deputirte von Windau, Gramsden, Frauenburg, Dünaburg, Ueberlautz, Ascherad, Nerft, Allschwangen, Neuguth, Talsen, Mitau, und der Herr Deputirte von Grotthuss, von Tuckum, behielten sich hiebei Spazium im Diario vor.

Die Herren Deputirte, aus Ekau von Behr, und aus Talsen von Heyking, wurden vom Herrn Landbotenmarschall erbeten, den ins Reine geschriebenen landtäglichen Schluß, in Duplo, Einer Hochfürstlichen Regierung zu überbringen, und zugleich Dieselbe zu bitten, daß Sie bei Seiner Durchlaucht, bei Unterlegung des landtäglichen Schlusses zur Unterschrift, gehorsame Erkundigung einziehen möge, wenn es Höchstdenenselben gefällig sein werde, die Abschiedskurialien entgegen zu nehmen; womit die Sizzung bis Dienstag, um 9 Uhr Vormittags, limitirt wurde.

Dienstag, den 10ten September, Vormittags um 9 Uhr.

Das Diarium ward verlesen, und die Herren Deputirte, von Behr aus Ekau, und von Heyking aus Talssen, referirten, daß Eine

Hoch-

Hochfürstl. Regierung den Landtäglichen Schluß entgegen genommen, und die Unterschrift Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, ungesäumt nachzusuchen, auch wegen der Abschiedskurialien, die erforderliche Anfrage zu machen, nicht unterlassen würden.

Alsdann brachten die Endesunterzeichnete Herren Deputirte, die sub Nro. 30 unter den Beilagen befindliche Eingabe, in copia parata, zu dem Diario. Worauf der Herr Deputirte von Albedyl zum Diario diktirte: daß Er, für das Kirchspiel Tuckum, dieser Eingabe nicht beistimme. Sodann machte der Herr Deputirte von Windau den Antrag, daß diese Eingabe, Einer Hochfürstlichen Regierung, vermittelst einer Note, mögte insinuirt werden. Da sich hierüber die Meinungen der Herren Deputirten nicht vereinigen konten, so wurde über die Frage: soll die Eingabe der Herren Deputirten von Windau ꝛc. Einer Hochfürstlichen Regierung durch eine Note überbracht werden, oder nicht? ein Direktorium aufgeführt, wobei die Frage durch Mehrheit der Stimmen bejaht wurde. Zu dem Ende, wurde sogleich eine Note angefertigt, und die Mundirung derselben, zugleich mit der Kopie der Eingabe, dem Landschaftsschreiber aufgetragen. Beil. No. 30.

Der Herr Deputirte von Ganzkauw, gab, für die Kirchspiele Durben und Grobin, in copia parata, zum Diario:

„Er zeige zu seiner Legitimazion an, Er habe zu der „Behandlung mehrerer Punkte, zwar laut der Instruk„zion des Durbschen und Grobinschen Kirchspiels, ange„tragen, welche Gegenstände aber, da die mehresten „Kirchspiele nicht darüber instruirt gewesen, ausgesezt „bleiben müßten.“

Als-

Alsdann limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session, bis Nachmittags um 3 Uhr.

Dienstag, den 10ten September, Nachmittags um 3 Uhr.

Das Diarium ward verlesen, worauf die Herren Deputirte von Dünaburg und Ueberlautz, zu Ihrer Legitimazion, zum Diario anzeigten: daß Sie zu gar keinen Geldausgaben gestimt haben.

Hierauf wurde die Vollmacht des Herrn Landesbevollmächtigten sub Nro. 31. von dem Herrn Landbotenmarschall, und den Herren Deputirten unterschrieben und besiegelt, und diese Vollmacht vom Herrn Landbotenmarschall, an den Herrn Landesbevollmächtigten übergeben.

Beil. No. 31.

Der Herr Landbotenmarschall unterzeichnete eine Assignazion, von Eintausend Stük Dukaten, für die Diäten des Herrn Oberburggraf von der Howen, und eine Assignazion für die Landbotenstube von 571 ein zehntel Reichstahler in Albertus.

Da der Herr Prediger und Professor Tiling, den Wunsch geäussert, auf der Landbotenstube eine Rede zu halten, in welcher er zugleich die Veranlassung dazu auch erörtern wolte, so ward solches einmütig bewilligt. Es redete demnach iztgedachter Herr Prediger und Professor, in dem Ihm eigenen männlichen und körnigten Ton; worauf der Herr Landbotenmarschall, mit vorzüglicher Würde und Zwekmässigkeit, antwortete. Beide Reden im Druk zu geben, ward der Herr Landbotenmarschall, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, ersucht.

Dann

Dann gaben die Herren Deputirte von Dünaburg und Ueberlautz, in copia parata, ad Diarium:

„Wenn gleich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und „Landschaft, das, Ihr von der Hochfürstlichen Regie„rung zugeschikte Projekt, zur Reichstäglichen Deklara„zion, dergestalt genehmigt und gut gefunden — auch „beschlossen, hierüber dem Landesdelegirten, dem Hoch„wohlgebornen Herrn Kammerherrn und Ritter von „Heyking, deshalb Aufträge zu machen; so müßten En„desunterzeichnete, zu Ihrer Legitimazion, im Diario „anzeigen, wie Sie hieran keinen Teil genommen, und wie „Sie gegenwärtig, aus dieser gemachten Demarche, dem „Wohlgebornen Geheimenraht von Brincken, nichts zum „Nachteil eingeräumt, vielmehr ihm omne Jus salvum, „feierlichst hiemit vorbehalten zu haben, wissen wollen.

Moritz von Fölkersam,

George Benedikt von Engelhardt,

Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz."

Endesunterzeichnete gaben Nachstehendes, in copia parata, ad Diarium:

„1) Es werden unsere Wohlgeborne Deputirte „dahin angewiesen, sich auf nichts weiter einzulas„sen, als nur die Relazion vom Herrn Landesbe„vollmächtigten anzuhören, entgegen zu nehmen, „und diese, ohne alle fernere Aussezzung, in die

„Kirch

„Kirchspiele, zu den fernern Maasnehmungen, zu-
„rük zu bringen.“

„2) Im Fall sichs aus der Relazion ergeben
„würde, daß Umstände von Wichtigkeit es noht-
„wendig machten, daß ohne Zeitverlust wider ein
„Landtag ausgeschrieben werden müßte, so werden
„unsere Deputirte ausdrüklich dahin angewiesen, ei-
„nen baldmöglichen Landtagstermin, aus dem Dia-
„rio zu limitiren.“

„Auch diesem Auftrage haben Unterzeichnete ein Ge-
„nüge geleistet, indem Sie mit angelegen, den Landtags-
„termin bis zum 2ten Dezember zu limitiren, und eher
„könte derselbe nicht anberaumet werden, weil das Dia-
„rium, ohne welches Sie nicht im Stande wären, Ihre
„pflichtmäßige Relazion abzulegen, nicht eher, als gegen
„die Zeit, die Presse verläßt.“

„3) Wenn Eine Wohlgeborne Ritter- und Land-
„schaft dieser Kirchspiele, es in der von Brincken-
„schen Sache, zuwider der Behauptung der Wohl-
„gebornen Deputirten von Windau, Gramsden
„und Sessau, einen Widerspruch findet, fals Sie
„sich jezt, entgegen ihren ehemaligen Grundsäzzen,
„und zuwider den hierin genommenen Maasregeln,
„anders erklären wolten: so wird unsern Wohlge-
„bornen Deputirten hiemit aufgetragen, dem Wohl-
„gebornen Geheimenraht von Brinken, omne Jus
„sal-

„salvum bis dahin feierlichst zu reserviren, daß „er seiner Pflicht gemäs, Einer Wohlgebornen Rit„ter- und Landschaft, seine Gerechtsame im hin„länglichen Detail vorzulegen, im Stande sein „wird.“

„Nachdem Unterzeichnete, auch diesen Auftrag, aus „allen Kräften, unterstüzt und erfüllt, so wolten Sie „hiemit zu Ihrer Legitimazion, zum Diario angezeigt „haben, daß Sie alles, was nicht in Ihrer Instrukzion „gewesen, ad referendum, mithin nicht Teil genom„men, auch den landtäglichen Schluß nur in so weit „unterschrieben zu haben, wissen wolten, als die Ar„tikel desselben, auf die Punkte Ihrer Instrukzion, Be„zug haben.“

Moritz von Fölckersam.

George Benedikt von Engelhardt.

Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.“

Womit die Session limitirt wurde, bis morgen um 9 Uhr Vormittags.

Mittwoch, den 11ten September, Vormittags um 9 Uhr.

Nach eröfneter Sizzung, und verlesenem Diario, wurde vom Kanzeleisekretär Maletius, im Namen Einer Hochfürstlichen Regie-

rung, ein verbindliches Kompliment gemacht, und sowohl der, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, als Einer Hochfürstlichen Regierung, in duplo unterschriebene Landtägliche Schluß, so wie eine Beil. No. 32. Note der Leztern, sub Nro. 32, überbracht. Der Herr Landbotenmarschall erwiderte das Kompliment an Eine Hochfürstliche Regierung, und ließ Ihre Note verlesen. Sodann wurde der Beil. No. 33. Landtägliche Schluß öffentlich abgelesen, und dann von sämtlichen Herren Landboten, in duplo unterschrieben und besiegelt.

Auch wurde dem Herrn Landesbevollmächtigten, der Auftrag gemacht:

Da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, zu der den $\frac{1}{12}$. September bevorstehenden Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit, des Großfürsten Alexander Paulowicz, mit Ihro Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Elisabeth Alexiewna, offiziellement ihre ehrfurchtsvolle allerunterthänigste Glükwünsche, dem Russischkaiserlichen Hofe abzustatten, für Pflicht hält, so hat Sie den Hochwohlgebornen Herrn Landesbevollmächtigten, Kraft dieses, bevollmächtiget und autorisiret, zuvörderst bei Sr. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, Erkundigung einzuziehen, ob Höchstdieselben, gemeinschaftlich mit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, dem Hochwohlgebornen Herrn Oberburggraf und Ritter von der Howen, dieses Gratulazionsgeschäfte auftragen wolle? und ob schriftlich oder mündlich? Im Fall nun Seine Durchlaucht der Herzog, dem Herrn Oberburggraf

graf und Ritter von der Howen, dieſes Geſchäfte weder ſchriftlich noch mündlich auftragen wollen, ſo wird der Herr Landesbevollmächtigte, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, dem Herrn Oberburggraf und Ritter von der Howen, daſſelbe anvertrauen, und Demſelben auftragen, dieſe Gratulaziones, dem Ruſſiſchkaiſerlichen Allerhöchſten Hofe, eben ſo wie der Durchlauchtigſte Herzog, entweder mündlich oder ſchriftlich, zu unterlegen. Wobei jedennoch Demſelben, keine weitere, als die, im Diario, in der Seſſion, am Mittwoch, den 4ten September Vormittags, ſtipulirten Diätengelder, und zwar bis zum 2ten Dezember dieſes Jahres, die Summe von Eintauſend Stük Dukaten, zugeſtanden werden.

Zur Deputazion an Seiner Exzellenz, den Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Staatsraht und Miniſter von Rückmann, wurden die Herren Deputirte, von Albedyl aus Tuckum, von Ganzkauw aus Ekau, von Fölckerſam aus Dünaburg, und von Behr aus Ekau, erbeten, mit dem Auftrage, Seiner Exzellenz, nebſt den Verſicherungen der tiefſten Ehrfurcht, für die Huldreichſte Beſchüzzerin von Kurlands Wohlfahrt, und der perſönlichen Hochachtung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft für den Herrn Miniſter ſelbſt, anzuzeigen, daß der Landtag bis zum zweiten Dezember limitiret ſei.

Dieſe Deputazion referirte, daß der Ruſſiſchkaiſerliche Herr Miniſter, ſich Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft beſtens empfehlen laſſe, und die Verſicherung erteilt habe, daß Er

Seinem Allerhöchsten Hofe, die Attenzion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zu unterlegen, nicht unterlassen werde.

Beil. Nro. 34. Der unterschriebene Landtägliche Schluß, so wie die Note, nebst der, sub Nro. 30, unter den Beilagen dieses Diarii, befindlichen Eingabe, wurde durch die Herren Deputirte, von Rummel aus Windau, und von Heyking aus Talssen, an Eine Hochfürstliche Regierung geschikt.

Beil. Nro. 35. Dann las der Herr Landbotenmarschall einen Brief vom Herrn Kammerherrn und Ritter von Heyking, an Denselben, und ermunterte darauf, in einer feurigen schönen Anrede, sämtliche Herren Landboten, zu Vollendung der noch vorseienden höchstnötigen Arbeiten des gegenwärtigen Landtages, welche, auf Bitte vieler Herren Landboten, zu den Beilagen dieses Diarii, gelegt wurde.

Es limitirte dann der Herr Landbotenmarschall die Session, bis morgen Vormittag um 8 Uhr, um das Diarium zu kollazioniren.

Donnerstag, den 12ten September, Vormittags um 8 Uhr.

Nachdem die Session eröfnet, das gestrige Diarium verlesen, und, wie gewöhnlich, das Diarium kollazionirt war, wurde der gegenwärtige Landtagsterminus, cum toto suo robore et effectu,

effectu, bis auf den 2ten Dezember dieſes 1793ſten Jahres, limitiret und konſerviret; und ſo ward hiemit dieſes Diarium geſchloſſen.

Mitau, in der Landesverſamlung, den 12ten September 1793.

(L S.) George Chriſtoph Baron von Lüdinghauſen-Wolff,
p. t. Landbotenmarſchall.

Beilagen

zu

dem Diario

des

auf den 15ten August 1793

ausgeschriebenen

Landtages zur Relazion.

No. 1.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer! Da Wir durch beigehendes Umſchreiben, einen Landtag auf den 15ten Auguſt dieſes Jahres angeſezt haben; So befehlen Wir Euch, als Konvokanten des Kirchſpiels Mitau, hiedurch gnädigſt; daß Ihr Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft gedachten Kirchſpiels, gewöhnlichermaßen 14 Tage ante terminum gehörig konvoziret, damit ſelbige ſodann Ihre Deputaten wählen, und ſolche mit gnüglicher Inſtrukzion, auch gnügſamen Zehrungsmitteln anhero abfertigen könne. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 3ten Julii 1793.

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem Wohlgebornen, Unſerm Lieben Getreuen Friedrich Reinhold von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau.

L. S. D.

No. 2.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne Liebe Getreue! Auf unterthänigstes Ansuchen des Wohlgebornen Landesbevollmächtigten Eberhard Christoph von Mirbach, präfigiren Wir pro Termino, zum Relazionslandtage, den 15ten August dieses Jahres hiedurch dermaßen in Gnaden, daß solcher Terminus zugleich pro Die procedendi gehalten werden soll, und befehlen anbei gnädigst: daß Ihr in Eurem Kirchspiele, auf die, von dem Wohlgebornen Konvokanten 14 Tage ante Terminum geschehene Konvokazion zusammen tretet, und Euren Deputaten mit hinlänglicher Instrukzion, über den Inhalt der Beilage, so wie mit gnügsamen Zehrungsmitteln versehen, zu sothanem Landtage hieher abordnet, damit Wir mit demselben und den übrigen Wohlgebornen Deputirten, über die dahin einschlagende Gegenstände, Uns gehörig benehmen und beschlüßen können. Wir verbleiben Euch übrigens in Gnaden wohlzugethan. Gegeben zu Mitau, den 3ten Julii 1793.

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Denen Wohlgebornen, Unsern Lieben Getreuen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Kirchspiels Mitau.

L. S. D.

No. 3.

No. 3.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Aus der ſub Litt. A. hier angeſchloſſenen Beilage werden Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht das an mich von einer anſehnlichen Menge Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft gemachte Anverlangen, ſo wie aus der Beilage ſub Litt. B. meine Antwort darauf, gnädigſt zu erſehen geruhen.

Ich erſuche demnach dieſem zufolge Ewr. Hochfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt, daß Höchſtdieſelben gnädigſt geruhen wollen, den Landtag, den Wünſchen meiner Mitbrüder gemäß, auf das baldigſte zuſammen zu berufen.

In der tiefſten Treue und Devozion erſterbe ich

Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſtgehorſamſter
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Prod. den 1ſten Julii 1793.
Hochfürſtl. Kanzelei.

No. 4.

Litt. A.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Männern von Ehre, Würde und Gefühl, kan das Schikſal ihres Vaterlandes nicht gleichgültig ſein.

Die Unwiſſenheit, in der Wir in Rükſicht der politiſchen Lage unſerer öffentlichen Angelegenheiten uns befinden, iſt eben ſo beunruhigend als kränkend für uns. Dieſes giebt uns eine Veranlaſſung mehr, Ewr Hochwohlgeboren

boren zur schleunigsten Ablegung der uns auf dem lezten Landtage schuldig gebliebenen Relazion hiemit aufs dringendste aufzufordern. Damals ward die Unterlassung derselben durch die Kürze der Zeit entschuldigt; es bürgte uns aber Ihr förmliches Versprechen, die Befriedigung unsers gerechten Wunsches, von allem so unterrichtet zu werden, als unser ehrenvolles Verhältniß im Staat, und das Ihrige gegen uns, es erwarten lassen.

Wir ersuchen also Ewr Hochwohlgebornen aufs inständigste, in dieser Absicht, ohne Zeitverlust, um die Zusammenberufung des Landtags, bey Sr. Hochfürst. Durchlaucht dem Herzoge, die untertänigste Ansuchung zu thun. Nur hiedurch werden Wir uns in den Stand gesezt sehen, nach angehörter ausführlichen Relazion, solche Maasregeln zu ergreifen, die dem Wohl unsers Vaterlandes, und mithin den wohltätigen Absichten der großen, weisen, und in dankbarster Verehrung angebeteten Monarchin Rußlands, angemessen sind.

Mit der vollkommensten Hochachtung haben Wir die Ehre zu sein,

Ewr Hochwohlgebornen

Mitau,
den 28sten Junii 1793.

ergebene Diener

George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
Deputirter der Kirchspiele Selburg und Sessau.

Ernst Christoph von Nettelhorst,
Deputirter des Kirchspiels Bauske.

Moritz von Sacken,
als Landmarschall.

Werner Johann Behr,
Deputirter des Eckauschen Kirchspiels.

Friedrich Georg Lieven,
Deputirter des Kirchspiels Baldohnen.

Gideon

Gideon Heinrich Saſs,
Oberhauptmann zu Goldingen.

Dieterich Ernſt Schoppingk,
Oberhauptmann zu Tukkum,
für mich,

und in Vollmacht für Sr. Excellenz den Herrn
Gouverneur und Ritter
Baron von der Pahlen,
als Erbherr der Islitzſchen Gütern.

George Reinhold Saſs,
Erbherr auf Klein-Jmagen,
für mich,

und in Vollmacht für den
Kammerherrn von Keyſerlingk,
Erbherrn auf Groß-Lahnen.

Otto Chriſtoph von Wettberg,
Erbherr auf Groß-Drogen und Padohnen.

George Chriſtoph Baron von Lüdinghauſen-
Wolff,
in Vollmacht für Sr. Excellenz den Rußiſch-
Kaiſerlichen Herrn General en Chef und Ritter
Reichsgrafen von Elmpt,
Erbherrn der Schwittenſchen Güter,

wie auch in Vollmacht für
meine Mutter,
Erbbeſitzerin auf Jungfernhoff.

Peter von Franck,
Erbherr auf Seſſau und Memelhoff.

Wilhelm

Wilhelm Ernſt Grotthuſs,
Erbherr der Wahrenbrockſchen Güter.

Carl Chriſtopher Freiherr von Rönne,
Erbherr der Oſelſchen Güter.

George Ernſt von Heyking,
Erbherr auf Zehren,

für mich, und in Vollmacht für
Putten, dem Herrn von Schilling
gehörig.

George Friedrich von Hülleſſem,
Erbherr auf Weſſen, Groß- und Klein-Plönen.

Benedikt Sigmund von Heyking,
Erbherr auf Galten und Ruhmen.

Peter Reinhold von Koſchkull,
Erbherr auf Adſirn.

Otto Chriſtoph von Wettberg,
in Vollmacht von

meiner Mutter,
Erbbeſitzerin auf Klein-Lahnen.

Johann George von Brücken genant Fock,
Erbherr auf Hohenberg und Alt-Langſeden.

Peter Ernſt von Sacken,
Deputirter des Kirchſpiels Candau,

für mich, und in Vollmacht für
Baron Rönne
aus Puhren,

und

und für
Johann Chriſtian Ernſt von Bolſchwing,
Erbherr auf Ballgallen.

Ernſt Johann von Medem,
Deputirter des Kirchſpiels Doblen.

Otto Graf Keyſerling,
auf Blieden.

George Carl Diederich von Medem,
Deputirter des Grenzhöfſchen Kirchſpiels.

George Chriſtoph von Medem,
Hauptmann zu Frauenburg und Erbherr auf Caſuppen.

Friedrich Reinhold von Mirbach,
Oberhauptmann zu Mitau.

Joſeph Koſchkull,
Erbherr auf Bebben und Pewicken.

Friedrich Ernſt von den Brincken,
Hauptmann zu Schrunden,
für mich, und den Herrn
von Brincken,
Erbherrn auf Seſſielen.

George Johann von Bolſchwing,
Erbherr auf Stabliten.

Peter Ludwig von Keyſerling,
Erbherr auf Berſebeck.

Magnus Friedrich Fircks,
Deputirter des Kirchſpiels Durben.

Friedrich

Friedrich Ewald Fircks,
in Vollmacht
für Schloß Hasenpoth
August Fircks,
Erbherr auf Fischröden.

C. H. von Vietinghoff genant Scheel,
Erbherr auf Groß-Bersen.

H. E. von Vietinghoff genant Scheel,
Erbherr auf Klein-Bersen.

F. von Pfeilitzer genant Franck,
Erbherr auf Strutteln.

Johann Ulrich Grotthuss,
Mitdeputirter von Sessau.

Carl von Rosenberg,
Erbbesitzer auf Menckenhoff.

Nikolaus von Manteuffel Szöge,
Erbbesitzer auf Eckengraff.

Dietrich Ernst Behr,
Deputirter vom Kirchspiel Zabeln.

Christoph Leopold von Wildemann
aus Sarzen,
als Konvokant des Kirchspiels Zabeln.

Ernst von der Howen,
Erbherr auf Bredenfeld und Dannenfeld.

Otto Chriſtopher von der Howen,
in Vollmacht für die Frau Mannrichtern
von der Howen,
Erbbeſizzerin der Würzauſchen Güter.

Carl Graf Medem,
Erbbeſizzer der Aitauſchen, Remtenſchen, Capelſchen
und Weiſatſchen Güter.

Carl von Sacken,
Pfandbeſizzer auf Kenſinghoff.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf, Erbbeſizzer auf Groß-Illmagen.

Friedrich Gotthard von den Brincken,
Erbherr der Breſilgſchen Güter.

Johann Peter von den Brincken,
Erbherr der Stabſchen, Kimahlſchen und Ewang-
ſchen Güter.

Chriſtoph von Dörper,
Erbbeſizzer auf Memelhoff und Puritz.

Ulrich George Behr,
von Cabillen,
für mich, und für den Herrn
von Nolde
aus Kalleten,
und Herrn
von Behr
aus Virginahl.

Erdmann Gantzkauw,
Erbbeſizzer auf Dſirren,
für mich, und in Vollmacht für
meinen Vater,
Erbbeſizzer auf Graffenthal und
meinen Bruder,
Erbbeſizzer auf Miſshoff.

George Manteuffel genant Szöge,
Hauptmann zu Candau, Erbherr auf Dooben.

Carl Guſtav von Offenberg,
Erbbeſizzer auf Breden.

Philipp Magnus von Gohr,
in Vollmacht für
meinen Sohn,
Erbherrn auf Kukſchen.

Friedrich Baron Rönne,
Erbherr auf Ligutten.

George Carl Diedrich von Medem,
in Vollmacht des Herrn

Grafen Friedrich Johann Medem,
Erbherr auf Elley.

Chriſtopher Ernſt von der Brüggen,
Erbherr auf Willxalen.

Philipp George Friedrich Hahn,
in Vollmacht für Sr. Excellenz den Herrn
Staroſten und Ritter
von Korff,
Erbherrn der Güter Schönberg, Brucken, Nerfft
und Toujemen.

Carl

Carl Nicolaus Alexius von Simolin,
Erbherr auf Jateln.

Friedrich Alexander Korff,
Konvokant des Neuenburgschen Kirchspiels und Erbbesizzer auf Rengenhoff.

Erich Reinhold von Albedyll,
Erbherr auf Neumocken.

Dyonisius Leonhard Klopmann,
Erbherr auf Würtzau.

Carl Nicolaus von Fircks,
Erbherr auf Heyden.

George Reinhold Ulrich von Schroeders,
Erbherr auf Usecken und Klein-Fischröden,
und in Vollmacht für seine
Frau Mutter,
Erbfrauen auf Ordangen.

Ludwig Ernst von Witten,
Erbherr auf Pillkallen.

Otto Graf Keyserling,
auf Blieden,
in Vollmacht für
Ferdinand Fircks,
Erbherrn auf Lesten.

Friedrich von Derschau,
Erbherr auf Gailhoff.

Otto von Grotthuss,
Erbherr auf Oseln.

Marta

Marta von Drachenfels geborne von Heyking,
und
Theodor von Ropp,
Erbherr auf Sernaten.

Carl Lewin Fircks,
Erbbeſizzer auf Normhauſen.

Ludwig Ferdinand von Witten,
Erbherr auf Suſſey,
Deputirter der Kirchſpiele Aſcherad und Nerfft.

Ernſt Philipp von Drachenfels,
Erbbeſizzer auf Grausden.

Wilhelm von Gohr,
Erbherr auf Subern.

Otto Johann von Nettelhorſt,
in Vollmacht für die Frau Obriſtlieutenant
von Lieven,
Erbfrau auf Autzenburg und Durſuppen,
wie auch für den Herrn
Georg von Lieven,
Erbherrn auf Berſen, Spirgen, Sehmen, Lievenhoff,
Altenburg, Duppeln und Aiſtern,
auch in Vollmacht für meine Schweſter, die
Frau Landhofmeiſterin
von Oelſſen,
Erbfrau auf Groß- und Klein-Santen.

Ernſt Johann von Medem,
in Vollmacht für den Herrn Kammerherrn
von Sacken,
Erbbeſizzern auf Potkaiſſen,

auch

auch in Vollmacht für den Herrn
von Sacken,
Erbherrn auf Groß-Abgulden.

Friedrich Korff,
aus Lehnen,

in Vollmacht für
meinen Bruder,
aus Paddern und Klein Drogen,

und in Vollmacht für
Warren und Passerten.

Friedrich George von Kleist,
Deputirter des Kirchspiels Autz, Erbherr auf
Dobelsberg.

Casimir Friedrich von Keyserling,
Oberhauptmann,
Erbbesitzer auf Isen und Laidsen.

Ernst von Budberg,
Erbherr auf Garsen und Baltensee.

Adam Friedrich von der Osten genant Sacken,
Erbherr auf Kaltenbrunnen.

Raphael Friedrich von der Osten genant Sacken,
Erbherr auf Gielbing.

Reinhold von Kloppmann,
Erbbesitzer auf Lassen.

Johann Heinrich von den Brincken,
Erbbesitzer auf Schödern und Neuborn.

Friedrich Alexander von den Brincken,
als Erbbesitzer von Lowiden,

und

und von wegen des Allerhöchsten Königlichen Dekrets,
für die Güter
Schödern und Neuborn,
auch in Vollmacht für
Sigismund von der Ropp,
Erbbesizzern auf Grünwald,
so wie auch für
Johann von der Moll,
Erbbesizzern auf Sicken und Sallonay,
wie nicht weniger für Sr. Excellenz den Herrn
Woywoden
von Foelckersahm,
Erbbesizzern der Ellerschen, Esserschen, Lassischen, Ilsenseeschen und Lautzischen Güter,
auch für den Herrn
von Buttlar,
Erbherrn auf Ilsen.
Jakob Kasimir von Schlippenbach,
Erbbesizzer der Prodenschen Güter.
Wilhelm Baron von Lüdinghausen-Wolff,
in Vollmacht für den Herrn
von Torck,
Erbherrn auf Kargatten.

Daß dieser abschriftliche Brief, mit allen seinen Unterschriften, mit dem mir vorgezeigten Original, von Wort zu Wort gleichlautend und völlig übereinstimmend ist, wird auf Requisition des Wohlgebornen George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff, als dazu Bevollmächtigten, von sämtlichen Wohlgebornen Unterschriebenen dieses Briefes, unter dem Hochfürstlichen, dieses Gerichts-Insiegel, und der gewönlichen, meiner des Sekretarii

kretarii dieſes Gerichts Unterſchrift, hiemittelſt atteſtiret und beglaubiget. Mitau, den 29ſten Junii 1793.

(L. S.) Carl Leonhard Smolian,
Ducal. Jud. pr. Inſt. Selb. Secrs mpp.

Prod. den 1ſten Julii 1793.
Hochfürſtl. Kanzelei.

No. 5.

Litt. B.

Hochwohlgeborner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Baron!

Ich habe die Ehre gehabt, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf dem leztern Kompoſizionslandtage, in der Seſſion vom 7ten Februar, die gegründeten Urſachen zu unterlegen, die mir damals nicht erlaubten, Derſelben die ſchuldige Relazion, von den öffentlichen Landesangelegenheiten und deren Behandlung, bis dahin abzulegen. — Unterdeſſen war Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, teils durch die Relazion unſerer nach Warſchau abgefertigt geweſenen Herren Abgeordneten, die ich die Ehre hatte, Hochderſelben in dem Landtagstermino vom 27ſten Junii vergangenen Jahres, vorzulegen, teils durch meine, in der Folge, von Zeit zu Zeit, in die Kirchſpiele erlaſſene Zirkulare, das wichtigſte bereits bekant, — und ich habe dahero ſowohl in dieſer Rükſicht, als auch, weil überhaupt bei veränderten Umſtänden, und vorzüglich nach der mit Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, abgeſchloſſenen Kompoſizion, eine ungeſäumte Abſtattung dieſer Relazion, mir von keiner dringenden Nohtwendigkeit ſchien, es um ſo weniger für nötig erachtet, die Zuſammenberufung des Landtages, bloß zu dieſem Zwekke bei Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Herzoge, nachzuſuchen, als ich ohnedem hiezu eine baldige Veranlaſſung zu haben glaubte, ſobald als die Allerhöchſte Erklärung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, über die Allerhöchſtderſelben gemeinſchaft ich von Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, und mir, durch des Herrn Oberburggrafen von der Howen Exzellenz, allerunterthänigſt zu Füſſen gelegten Kompoſizionsakte, erfolgen würde.

Da

Da aber dennoch eine so ansehnliche Anzahl von Mitgliedern, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, die Ablegung obiger Relazion von mir verlangt, und ich mir stets habe angelegen sein lassen, alles, was nur immer in meinem Vermögen gestanden, zur Beruhigung und zur Zufriedenheit meiner Mitbrüder beizutragen; so werde ich ohne Verzug, zur Ablegung dieser meiner Relazion, bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, die anverlangte Zusammenberufung des Landtages, unterthänigst nachzusuchen, nicht ermangeln.

Mit der vollkommensten Hochachtung, habe ich die Ehre zu sein,

Ewr Hochwohlgebornen,

Mitau,
den 30sten Junii 1793.

ergebenster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Sr. Hochwohlgebornen, dem Herrn Baron von Lüdinghausen-Wolff, Deputirten der Kirchspiele Selburg und Sessau, Erbherrn der Sonnaxtenschen Güter

in
Mitau.

Prod. den 1sten Julii 1793,
Hochfürstl. Kanzelei.

No. 6.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer! Wir befehlen Euch, als Konvokant des Kirchspiels Mitau, hiedurch gnädigst: daß

Ihr

Ihr die beiliegende Eingabe des Wohlgebornen George Friedrich von Fölckersahm, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beregten Kirchspiels, in termino Convocationis vorleget, in der Absicht, daß selbiges darüber beratschlagen und instruiren möge. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 17ten Julii 1793.

Peter, Herzog zu Kurland.

Dem Wohlgebornen, Unserm Lieben Getreuen, Friedrich Reinhold von Mirbach, Oberhauptmann zu Mitau.

No. 7.

Hochwohlgeborne Herren Herren,
Besonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Der Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in diesem termino Convocationis mitgeteilte Entschluß des Hochwohlgebornen Herrn von Grotthuß, seinen so rühmlich bekleideten Posten, als Ritterschafts-Sekretaire niederzulegen, veranlaßt mich, Endesunterzeichneten, bei Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, um die Erteilung dieses Amtes für mich, gehorsamst nachzusuchen.

Aufmunterung einiger Gönner und Freunde, und der ohne Selbsttäuschung gefühlte Eifer, in meinem Vaterlande nüzlich, und mit aller Entsagung tätig zu sein, gaben mir den Mut, diese Bitte, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu unterlegen. — Ich erkenne es, daß die glänzendsten Eigenschaften, deren ich mich nicht rühmen kan, in dieser Stelle volle Beschäftigung finden; aber ich hoffe, schonende Nachsicht, und endliche Zufriedenheit zum Lohn zu erhalten, durch unermüdetes Bestreben, die Pflichten des übernommenen Berufs zu erfüllen.

Nur der in den nötigen Rükſichten bereits Empfohlene, und nicht der sich Empfehlende, erwartet mit Fug Ihre Stimmen. — Ehrerbietige Achtung für Sie, Hochwohlgeborne und Höchstzuverehrende Herren! verbietet mir, ein

Wort, über meine wiſſenſchaftliche Ausbildung zu ſagen; aber mit geprüftem Bewußtſein, gelobe ich den möglichſten Dienſteifer, und unverbrüchliche, jede Aufopferung übernehmende Wahrheits- und Vaterlandsliebe. So wahr ich in ihrem ganzen Umfange dieſe Verſicherung fühle; ſo gewiß wird ſie mir ſtets ſo wirkſam gegenwärtig ſein, daß, wo in vorkommenden Fällen meine Entſchlüſſe, einen Einfluß haben dürften, ich eben ſo willig bewährten Rat befolgen, als aus ſichern Grundſäzzen, anerkanter Wahrheit, feſt anhangen werde.

Solten Sie, Hochwohlgeborne und Höchſtzuverehrende Herren! mich der Erfüllung meiner ergebenen Bitte würdig finden; ſo werde ich gewiß mit dankbarem Herzen, dieſe Gewogenheit wie eine Wohlthat erkennen, die mir den ſchönſten Genuß des Lebens zuſichert.

Mitau,
den 16ten Julii 1793.

George Friedrich von Fölckerſahm.

Prod. die 17 Julii 1793.
Hochfürſtl. Kanzelei.

No. 8.

Hochwohlgeborne Herren Herren,
Beſonders Hochzuehrende Herren Herren
Landboten!

Da das Baukerſche Kirchſpiel, mich auf meine Bitte, theils wegen meiner Schwächlichkeit, teils meiner anderweitigen Geſchäfte wegen, zu dem, den 15ten Auguſt angeſezten Landtage, als Deputirter zu gehen, entlaſſen, und in meiner Stelle den Herrn Oberhauptmann von Schoppingk gewählet haben, als kann ich als limitirter Landbotenmarſchall nicht erſcheinen, welches ich einer zum Landtage verſammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft nicht allein ergebenſt bekannt mache, ſondern auch für das in mich geſezte Vertrauen und Unterſtüzzung in meinem ſeit einigen Jahren geführten Amte, als Landbotenmarſchall, den verbündlichſten und gehorſamſten Dank ablege.

Der

Der ich übrigens die Ehre habe, mich mit aller nur erſinnlichen Hochachtung zu nennen,

Ewr Hochwohlgebornen

Ahoff,
den 9ten Auguſti 1793.

ganz gehorſamſter Diener
Franz Chriſtoph von Schroeders.

Ab Extra.

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren Deputirten Einer zum gegenwärtigen Landtage verſammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft.

Meinen allerſeits Hochzuehrenden Herren Herren

in

Mitau.

No. 9.

Hochwohlgeborner Herr,
Inſonders Höchſtzuehrender Herr Mannrichter!

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, die verſchiedene Jahre unter der weiſen Leitung von Ewr Hochwohlgebornen, mit Vergnügen am Wohl des Vaterlandes gearbeitet, ſieht mit Bedauren ſich der Hofnung beraubt, Ihre Arbeiten unter der nemlichen Anführung zu beendigen. Indeſſen wird Sie die Empfindungen der dankbarſten Erkentlichkeit nie unterdrükken, mit welcher Sie Ewr Hochwohlgebornen verpflichtet iſt — und die Sie Ihrem edlen Patriotismus, und Ihrem Eifer fürs gemeine Beſte ſo gerne opfert. Ich freue mich der Ehre, der Dollmetſcher der Ergebenheit Einer Hochwohlgebornen

bornen Ritter- und Landschaft, für Ewr Hochwohlgebornen zu sein, — und habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung mich zu nennen,

Ewr Hochwohlgebornen,

Mitau,
aus der Landesversamlung,
den 16ten August 1793.

ergebenster Diener
George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn Mannrichter von Schroeders, Erbherrn der Ahöffschen Güter, und Herrn auf Essern und Stelpenhoff

in
Ahoff.

No. 10.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eine hier versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat die Ehre, Ewr Hochfürstlichen Durchlaucht Ihren treu devotesten Dank, für die Ausschreibung des bereits eröfneten Landtages, in tiefster Unterthänigkeit darzubringen.

Besorgnisse mancherlei Art, worunter die — für die Ruhe unsers teuren Fürsten, gewiß nicht die geringste ist, erzeugten den Wunsch, auch selbst in Ansehung der kleinsten Vorfälle, deren Folgen aber wichtig sein dürften, und

und durch deren frühere Kentniß, manchem Nachteile und etwanniger Gefahr vorgebeuget werden könte, nicht länger in Unwiſſenheit zu bleiben.

Unbekantſchaft mit den öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, da — wo man von allem vollkommen unterrichtet zu werden, ſo ſehr berechtiget iſt, würde Gleichgültigkeit gegen das gemeinſchaftliche Intereſſe verraten.

Wehe jedem freien Staate, wo Gleichgültigkeit die Stelle des ſo nüzlichen Enthuſiasmus einnimmt! Denn ſo ausgemacht wahr es iſt, daß dieſer glükliche Trieb, in einer lebhaften und feurigen Vorſtellung eines großen Guts beſtehet; ſo unleugbar iſt es, daß ohne ſelbigen es äußerſt ſchwer ſein müſſe, die Würde des ächten Patrioten, in pflichtmäßiger Beherzigung des allgemeinen Wohls, welches doch billig als das ſchäzbarſte Gut angeſehen werden ſoll, gehörig zu behaupten.

Der Enthuſiasmus Gnädigſter Herr! der mit jener verabſcheuungswürdigen Gleichgültigkeit durchaus im Widerſpruche ſtehet, — iſt die Triebfeder aller großen Unternehmungen, und die Sele von jeder wohltätigen Würkſamkeit; in ihm liegt der Grund der glüklichen Ausfürung ſo mancher, unter vielen Hinderniſſen und Schwürigkeiten übernommenen, ſauren Arbeit durch ihn findet man dieſelbe, bis zu einem faſt unbegreiflichen Grad erleichtert.

So lange noch dieſe Tugend auf unſerm vaterländiſchen Boden gedeihet; ſo lange wird und kan der niedrige kalte philoſophiſche Egoismus, der für nichts, als nur für das eigene Selbſt einen Sinn hat, und alle Triebe in dem ſchädlichſten Eigennuzze konzentriret, unmöglich neben ihr Wurzel faſſen.

Mag der Selbſtſüchtige immerhin wähnen, er habe keine andere Pflichten, als nur die — gegen ſich allein! mag Er über religiöſe und moraliſche Grundſäzze, ſo wie über das Urteil künftiger Generazionen, ſich mit frecher Stirne hinweg ſezzen — mag auch würklich die Hinfälligkeit der Menſchen alles überdekken, und durch das Vergeſſen der Nachkommenſchaft, das Andenken jeder nicht zu rechtfertigenden Handlung vertilgt werden! — er (der Selbſtſüchtige) fürchtet doch das forſchende Auge ſeines aufmerkſamen Zeitgenoſſen, wenn gleich nur in der Abſicht, unbemerkt, ſein Spiel deſto ungeſtörter

ter forttreiben zu können; — er scheuet die Publizität! — Und ist es nicht diese, die dem Enthusiasmus Nahrung giebt, ihn anfeuret und unterhält? —

Wird man vermöge der Publizität mit der Lage seines Vaterlandes bekant; — siehet man Gefahr für dasselbe; — erfährt man irgend etwas, das auch nur auf die entfernteste Weise beunruhigend werden könte; — O! wie komt da der Eifer, für die gute Sache tätig zu sein, in lebhafte Regung! —

Man geht mit Mut, Entschlossenheit, kluger Vorsichtigkeit und ausdaurender Standhaftigkeit, dem drohenden Uebel entgegen, man bekämpft, man überwindet es, — man hat an der Widerherstellung der Ruhe und Glükseligkeit im Staat — man hat an dessen Rettung wesentlichen Anteil.

Welch ein süsses Bewustsein! wer sollte nicht aus allen Kräften darnach ringen, da ein so lohnreiches Ziel aufgestekt ist? —

Ewr Hochfürstlichen Durchlaucht haben durch die Zusammenberufung des unterthänigst nachgesuchten Landtages, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft den ausgedehntesten Wirkungskreis eröfnet, Ihren Enthusiasmus für die Erhaltung Höchstdero so feierlichst besicherten Fürsten- und Ihrer eigenen unverlezbaren Standesrechte, auf die rümlichste Weise an den Tag zu legen.

Ein bösartiger Wurm naget fortwährend an unserm — durch die wiederhergestellte Eintracht zwischen Haupt und Gliedern — sonst sehr beglükten Staatskörper! er durchlöcherte die Säulen, worauf ein groſser Königsthron, mehr als ein Jahrtausend hindurch, fest begründet war, und sucht nach dessen leider erfolgten Umsturz — durch frevelhafte Umwälzung der einmal etablirten Ordnung der Dinge, wo möglich, den ganzen Erdboden zu erschüttern.

Die Vernichtung dieser gefahrvollen Anlagen, verdient die vorzüglichste Aufmerksamkeit.

Der Adel, Gnädigster Herr! ist auch Ihres Fürstenstuhls natürlichste Stüzze! — Kurlands Edle, sezzen Ihren Stolz darin, sie stets zu sein; selbst während jener unseligen — (dem Himmel sei es gedankt) durch die unverbrüchlichste Akte, einer ewigen Vergessenheit, förmlich überlassenen Katastrophe,

taſtrophe, gaben ſie gewiß nie zu verkennende Beweiſe hievon, und Sie, dieſe Edlen ſollten nicht jezt, nachdem alle Irrungen und Differenzen auf immer gehoben ſind, Ihr Beſtreben vorzüglich dahin richten, mit Wahrnehmung Ihrer Gerechtſame, auch Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht und Höchſtdero Hauſes dauerhaftes Wohl und ungeſtörte Zufriedenheit, nach Möglichkeit zu befördern? — Ja Gnädigſter Herr! Sie werden ſich es eifrigſt angelegen ſein laſſen — Sie werden ſich glüklich preiſen, den, Gott gebe! langen und heitern Abend Ihres koſtbaren Lebens, durch treue Anhänglichkeit und grenzenloſe Ergebenheit gegen Sie, zu verſchönern.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, erwartet aber gegenſeitig von der Huld und Gerechtigkeitsliebe Ihres innigſt verehrten Landesvaters, Höchſtderſelbe werde zu allen denjenigen Maasregeln willfärig die Hand bieten, die zur Sicherſtellung der innern Ruhe und des allgemeinen Friedens, ſo wie zur möglichſten Verbreitung wahrer vaterländiſchen Glükſeligkeit, als zwekmäßig werden befunden werden.

In dieſer feſten Ueberzeugung, empfehle ich — der ich die Ehre habe, als Marſchall der hier anweſenden Wohlgebornen Landboten, an deren Spizze zu ſtehen, — dieſe, ſo wie mich, und jedes Mitglied Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft insbeſondere, Ewr Hochfürſtlichen Durchlaucht Gnade und huldreichen Wohlwollen, aufs untertänigſte.

No. 11.

Hochwohlgeborne Herren Oberräte und Räte!
Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hochwohlgeborne Herren Deputirte!
Allerseits Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder!

Ohnstreitig rechnen Sie, Höchstzuverehrende Herren und Mitbrüder! zugleich mit mir, die Periode, die wir seit dem Jahre 1788 durchlebt haben, unter die wichtigsten Perioden unsers Vaterlandes. —

Ihnen, Höchstzuverehrende Herren! dem Vaterlande, und selbst der Nachwelt muß also daran liegen, von dem Gange, den die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, in dieser wichtigen Periode, von Zeit zu Zeit genommen, und von deren Behandlung, umständlich benachrichtiget zu werden. —

Es ist also meine Pflicht, dieses zu thun, in so weit ich sie noch nicht erfüllt habe. —

Da ich die Ehre gehabt habe, Ihnen die leztere umständliche Relazion, unter dem 29sten Junii 1791, in dem damaligen Landtagstermino, unter dem 27sten Junii vergangenen Jahres aber, eine summarische Relazion, von dem Ausgange unserer Angelegenheiten in Polen, abzustatten; — so könte ich eigentlich den Faden meiner weitern Berichtsabstattung, an diesen leztern Terminum, um so mehr anknüpfen, als ohnedem, von den damaligen weitern Verhandlungen unserer Angelegenheiten in Polen, bis zu dem bereits bekanten Ausgange dieser Angelegenheiten, und überhaupt bis zu dem Schlusse des damaligen Warschauer Konföderazionsreichstages, bei den gänzlich veränderten Umständen in Polen, und auch bei uns, nach abgeschlossener Kompoſizionsakte, und wider hergestellten Frieden im Vaterlande, nicht mehr die Rede sein kan. — Um aber teils in der Suite, meiner, von Zeit zu Zeit, Ihnen, während meiner Amtsführung abgelegten Relazionen, keine Lüke zu lassen, teils auch, um verschiedene Aktenstükke, die die damaligen weitern Ver-

Verhandlungen unſerer Angelegenheiten in Polen, bis zum Schluſſe des leztern Warſchauer Konföderazionsreichstages, annoch mitgebracht haben, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und deren Nachkommenſchaft überliefern zu können; ſo kontinuire ich bei dieſer, meiner gegenwärtig Ihnen abzuſtattenden Relazion, vor allen Dingen meine leztere umſtändliche, Ihnen abgelegte Berichtsabſtattung vom 29ſten Junii 1791.

Indem ich mich dahero auf dieſe meine Relazion, die ich die Ehre gehabt habe, Ihnen unter dem 29ſten Junii 1791 abzulegen, beziehe; ſo werden Sie Sich, Höchſtzuverehrende Herren und Mitbrüder! aus derſelben zu erinnern belieben, daß von der damaligen, zu den Kurländiſchen Angelegenheiten niedergeſezten Deputazion, deren ehemaliger Beſchluß, daß Ihr unſere Beſchwerden einzeln und ſukzeſſive vorgeleget werden möchten, abgeändert, und unſern nach Warſchau abgeordneten Herren Mitbrüdern, die Anzeige von Derſelben gemacht worden, ſämtliche Beſchwerden Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft auf einmal vorzulegen, — daß dieſes von unſern nach Warſchau abgeordneten Herren Mitbrüdern geſchehen ſei, — daß ich Ihnen damals dieſe Beſchwerden bei meiner Relazion vorzulegen die Ehre gehabt, und daß ſich meine damalige Relazion mit der Anzeige der gehabten Audienz der ſogenanten bürgerlichen Delegirten auf dem Reichstage, und den Bewegungen, die der Herr Wawerzewski mit ſeinem Projekte eines zwiſchen Kurland und Semgallen zu errichtenden Grenzgerichts, auf dem Reichstage wider uns zu machen fortfuhr, ſchloß. —

Eben während dieſem Landtagstermino, in welchem ich die Ehre hatte, Ihnen dieſe Relazion abzuſtatten, war der Reichstag vom 28ſten Junii bis zum 15ten September limitiret worden.

Unſere würdigen, nach Warſchau abgeordnet geweſenen Herren Mitbrüder, der Herr Baron von Wolff, und der Herr Ritterſchaftsſekretär von Grotthuſs benuzten dieſe Zwiſchenzeit, wiederum einen Blik auf Ihre häuslichen und Wohlfahrtsangelegenheiten zu richten, der Herr Delegirte aber bediente Sich dieſer Gelegenheit, zur Herſtellung Seiner Geſundheit, in die Bäder nach Krzecowica bei Krakau, zu gehen, ſchikte mir aber vorher annoch die ſub litt. A. beigehende Antwort ein, welche von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Manteuffel, als Herzoglichen Bevollmächtigten, auf die Beſchwerden Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft erteilet, und dem Herrn Biſchof von Poſen Okecki, als Präſidenten der zu den Litt. A.

kurländiſchen Angelegenheiten, verordneten Deputazion übergeben worden,
Litt. B. war, — wie auch, die ſub litt. B. hierbeigehende, von dem Herrn General der Artillerie Grafen Potocki, ausgeſtellte Quittanze von 48000 Gulden Polniſch, welche an beſagten Herrn General der Artillerie, zur Anſchaffung der freiwillig von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, der Durchlauchtigſten Republik offerirten 12 Kanonen, ausgezahlet worden, ſo wie die
Litt. C. hierüber gemachte Reichskonſtituzion, wie auch das einſeitig in eine Konſti-
Litt. D. tuzion verwandelte Projekt des Herrn Wawerzewski, welches die Herren
und E. Reichstagsmarſchälle an den Herrn Präſidenten, mit dem Anverlangen hatten gelangen laſſen, ſelbiges den kurländiſchen Herren Abgeordneten bekant zu machen, damit von denſelben diejenigen Städte, in welchen die in dem Projekte feſtgeſezten Judicia mixta gehalten werden könten, auch für Kurland namhaft gemacht werden möchten.

Der Eifer, ſeinem Vaterlande zu dienen, und die gewohnte Aufmerkſamkeit, die unſer Hochwohlgeborne Herr Landesdelegirte, bei der damaligen wichtigen Lage der Dinge auf alles richtete, hatte aber Denſelben bald wider nach Warſchau zurükgeführet, und ich hatte ſchon widerum das Vergnügen, unter dem 13ten Auguſt, von Warſchau aus, ſeine Berichte zu erhalten; welches mir um ſo angenehmer war, da Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, bald darauf das exportirte Reſkript vom 29ſten November 1790, zur Grenzberichtigung zwiſchen dem Lehne und den Kettleriſchen Allodialgütern, hier in Exekuzion zu ſezzen beſtrebt war, und unter dem 12ten September, die in dieſem Reſkripte zu obigem Geſchäfte ernanten Kommiſſarien, von der
Litt. F. Hochfürſtlichen Regierung hatte beeidigen laſſen. —

Da ich bereits vorhero ſchon, und ſobald es mir bekant worden war, daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog gemeinet wären, ohnerachtet der dawider unter dem 29ſten Oktober 1790, zu Warſchau, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, von dem Herrn Landesdelegirten niedergelegten Proteſtazion, dennoch dieſes Reſkript in Vollziehung ſezzen zu laſſen, den Herren Landesdelegirten davon benachrichtiget hatte, — der zugleich ſelbſt in Warſchau die Nachricht eingezogen, daß der Herr Kroninſtigator von Seiner Majeſtät Befehl erhalten habe, ſich bereit zu halten, nach Kurland zu gehen, maaßen die Grenzberichtigungskommiſſion daſelbſt ſtatt haben würde; ſo hatte unſer Herr Landesdelegirte nicht geſäumet, nicht nur den Herrn Kroninſtigator Krawski von allem zu informiren, und Ihm

wider

wider dieſes Reſkript, die im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Land- Litt. G.
ſchaft, unter dem 29ſten Oktober 1790, niedergelegte Proteſtazion zu kommuniziren, ſondern auch, da der Herr Kammerherr und Ritter von Manteuffel, unter dem 20ſten Januar 1791, eine ſogenante Elucidazion wider dieſe Litt. H.
Proteſtazion, zu den Akten der Krongroßkanzelei per oblatam niedergeleget hatte, unter dem 13ten September dieſe Schrift zu beantworten, und ſeine Litt. I.
obige Proteſtazion vom 29ſten Oktober 1790, zu wiederholen; — und es iſt kein Zweifel, daß dieſen unermüdeten Bemühungen unſers Herrn Landesdelegiten, es allein zuzuſchreiben ſei, daß damals der Herr Kroninſtigator, in dem damals zu dieſem Geſchäfte von den Herren Kommiſſarien präfigirten Termino, nicht erſchien, und dieſe dahero genötiget waren, den damaligen Terminum zu limitiren, und dieſes Geſchäfte ſelbſt ausgeſezzet ſein zu laſſen. —

Unterdeſſen nahm der Reichstag den 16ten September widerum ſeinen Anfang, und unſere Herren Abgeordneten hatten ſich zu dem Ende wider nach Warſchau begeben. — Allein verſchiedene Wochen verſtrichen, ehe die zu den kurländiſchen Angelegenheiten niedergeſezte Deputazion, ihre Arbeiten wiederum vornehmen konte. — Denn gemeiniglich fand ſich in den Seſſionen kein Komplett, und dieſelben waren dahero vergeblich. — Da ſich aber der Terminus abermals näherte, bis zu welchem oben erwähnte Grenzberichtigungskommiſſion limitiret hatte; ſo erachteten es unſere ſämtliche Herren Abgeordnete von der dringendſten Nohtwendigkeit, ſich direkte mittelſt der hier ſub litt. K. beigehenden Note, unter dem 3ten Oktober an die verſam- Litt. K.
melten Reichstagenden Stände zu verwenden.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Manteuffel, ſezte zwar von Seiner Seite, dieſer Note, die ſub litt. L. unter den Beilagen befindliche Note, Litt. L.
unter dem 5. entgegen, die aber unter dem 7. von unſern Herrn Abgeordneten, in der Beilage ſub Litt. M. ihre Beantwortung erhielt; — dergeſtalt, daß, Litt. M.
obgleich der Zwek unſerer Hochwolgebornen Herren Abgeordneten hiebei, eine Konſtituzion ad interim in dieſer Sache zu bewürken, nicht erreichet wurde, weil unſere Herren Abgeordneten, ob Dieſelben gleich alles anwendeten, es nicht dahin bringen konten, daß dieſe Note im Reichstagsſaale vorgetragen wurde, — dennoch das ganze Dislimitazionsgeſchäfte unterblieb.

Endlich fingen die Seſſionen der Deputazion wiederum an, und man machte in derſelben den Anfang, mit Verleſung der Fürſtlichen Antwort auf unſere

unſere Beſchwerden. — Allein die Zeit, welche der Deputazion, zur Unterſuchung der kurländiſchen Angelegenheiten, von den Ständen vorgeſchrieben worden, war längſt verſtrichen. — Die Deputazion hielt es alſo für nötig, um Prolongazion bei den Ständen nachzuſuchen, die auch durch die ſub
Litt. N. litt. N. in den Beilagen befindliche Konſtituzion erfolgte, mittelſt welcher aber derſelben zugleich, ohne Vorwiſſen unſerer Herren Abgeordneten, die Herren Kanzler beigefüget wurden. — So widerrechtlich dieſe, ohne Vorwiſſen und Beiſtimmung unſerer Herren Abgeordneten, gemachte Konſtituzion war, weil die Herren Kanzler, gewiſſermaaſſen Part und Teil waren, da Eine Hochwolgeborne Ritter- und Landſchaft über das, vom Jahre 1788 und andere mehrere, in der Folge ohne Vorwiſſen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft emanirte Reſkripte, und über die Königliche Kanzeleien ſelbſt, Beſchwerde führte, und klagbar geworden war; — mithin alſo nicht Richter ſein konten; — ſo hielten es doch unſere Herren Abgeordneten, nach reiflicher Ueberlegung, für rätlich, dawider keine Demarche zu machen, teils um nicht ſtets im Stande des Widerſpruchs mit gewiſſen Perſonen, die auf die kurländiſche Angelegenheiten damals Einfluß hatten, zu ſtehen, und dadurch noch mehr zu aigriren, teils weil man ſelbſt auf die günſtigen Geſinnungen des Kanzlers Kollatay damals rechnen zu können glaubte, teils auch weil dergleichen Verlezzungen aller Form, bei einem etwannigen unglüklichen Ausgange unſerer Sachen, gewiſſermaaſſen ſelbſt ſchon das Mittel an die Hand gaben, dieſen Ausgang bei günſtigen Zeitumſtänden zu korrigiren. —

Dieſer Konſtituzion zu Folge alſo, aſſiſtirten die Herrn Kanzlere, namentlich der damalige Herr Kronkanzler Kollatay, und der damalige Unterkanzler und jezige Großkanzler von Littauen Graf Chreptowicz, der nächſtfolgenden Sizzung ſogleich, obgleich lezterer, dieſelbe nach wenigen Minuten nach deren Eröfnung, wieder verlies, und überhaupt nie in denſelben wiederum erſchien.

Da unter andern Zuſchauern in dieſer Seſſion, auch die vermeintlichen Delegirten der Städte erſchienen, und ſich dadurch auszeichneten, daß ſie ſich gleich hinter den Herrn von Manteuffel niederlieſſen, und dem Tiſche, an welchem die Deputazion, der Herr von Manteuffel, und unſere Herren Abgeordneten Plaz genommen, näher zu rükken beſtrebt waren, ſo gab dieſes unſern Herren Abgeordneten, Veranlaſſung zu einigen Fragen, die aber von dem

Herrn

Herrn Kronkanzler Kollatay durch die Erklärung beantwortet wurden, daß dieſe Herren, nur als Zuhörer, gegenwärtig wären. —

In eben dieſer Seſſion verlangte nunmehro der Herr Biſchof Okecki von Poſen, als Präſident der Deputazion, im Namen der Herren Reichstagsmarſchälle, von dem Herrn von Manteuffel und von unſern Herren Abgeordneten, daß, da das Wawerzewskiſche Projekt ſchon durch eine Konſtituzion von den Ständen angenommen, auch die Städte zum Judicio mixto in Littauen ſchon feſtgeſezzet worden wären, dieſes gleichfals von den kurländiſchen Abgeordneten geſchehen möge. —

Unſere Herren Abgeordneten erwiederten hierauf, daß, da das Wawerzewskiſche Projekt zu denjenigen Materien gehöre, die nur mit Beiſtimmung des Landesfürſten, und nicht allein von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu behandeln ſtünden, ſie dahero vorerſt die Herzogliche Erklärung, von Seiten des Herrn von Manteuffel, hierüber abwarten würden; — der denn hierauf anzeigte, daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, über dieſe Materie, Sich mit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu benehmen, zeithero auſſer Stande geſehen habe, da Dieſelbe nur in einem einſeitig limitirten Landtage verſammelt geweſen. —

Nachdem in eben dieſer Seſſion, die Lektüre der Hochfürſtlichen Beantwortung, auf die von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft beigebrachten Beſchwerden beendiget worden; ſo überreichte hierauf der Advokat Sowinski die hier ſub litt. O. beigehende polniſche und lateiniſche Schrift, der Litt. O.
Deputazion, welche die ſogenanten Beſchwerden der Städte Kurlands enthält, die unſere Herren Abgeordneten, blos aus Reſpekt für die Deputazion, aus den Händen des Herrn Präſidenten entgegen nahmen, und es ſich vorbehielten, Einer Erlauchten Deputazion, über dieſe wichtige Materie, den vollſtändigſten Aufſchluß zu geben. —

Unſere Herren Abgeordneten waren nunmehro im Begrif, um ſo mehr in einer Replike der, auf die Beſchwerden Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, der Deputazion übergebenen Hochfürſtlichen Beantwortung, das nötige entgegen zu ſezzen, je erforderlicher Ihnen dieſes für die Ehre und die Rechte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu ſein ſchien; — Allein die angelegentlichſten Vorſtellungen, die Ihnen von den wichtigſten Gliedern der Deputazion, und andern Perſonen von Bedeutung und Einfluß, gemacht wurden, den fernern Schriftwechſel abzubrechen, und vielmehr ſämtliche

liche Gravamina, Petita und Desideria, in ein Projekt zu einer Konstituzion zu vereinigen, und dasselbe, der Deputazion zur Prüfung, vorzulegen, determinirten dieselben endlich, der Deputazion, in einer der folgenden Sessio-
Litt. P. nen, das hier sub litt. P. beigehende Projekt zu einer Konstituzion, zur Prüfung vorzulegen, und unsere Herren Abgeordneten hatten bald darauf das Vergnügen, zu bemerken, daß dieses Projekt, den vorteilhaftesten Eindruk für die Gerechtigkeit unserer Sache, im Publiko machte.

Und nun machte nach dieser, von unsern Herren Abgeordneten geschehenen Eingabe, endlich der Herr Präsident, bei der Eröfnung der Session vom 12ten November bekant, „daß alles, was von den resp. Teilen, als Beantwortung, oder sonst als Eingabe, annoch vorzutragen wäre, geschehen möge.“

Da aber unsere Herren Abgeordneten bemerkten, daß in dieser Session, der Herr Professor Schultz, und der Herr Vierhuff gleichfals Plaz an dem
Litt. Q. Tische genommen, so gaben Sie sogleich auf der Stelle, die sub litt. Q. in den Beilagen befindliche Deklarazion, zum Protokoll der Deputazion, und entfernten sich aus dem Zimmer, in welchem die Sizzung gehalten ward; worauf der Herr Präsident, dem Herrn von Manteuffel, und den vermeintlichen Deputirten der Städte, abzutreten andeutete.

Nach einigen Deliberazionen der Deputazion, und nachdem allen Teilen wiederum der Eintrit verstattet worden, wiederholte die Erlauchte Deputazion, die obige Erklärung des Herrn Präsidenten nochmals, und zwar, daß vor dem 26sten des Monats und Jahres, ein jeder Teil dasjenige, was er noch beizubringen habe, beibringen möge, weil nach Verlauf dieses Termini, von Derselben nichts mehr angenommen werden würde. —

Dieser Erklärung zu Folge, säumten dann unsere Hochwohlgeborne Herren Abgeordneten nicht, der Deputazion den Aufschluß über die bürgerlichen Angelegenheiten in diesen Herzogtümern, und vorzüglich in Bezug auf die, von den vermeintlichen Delegirten der Städte, unter dem Titel „Beschwerden der Städte der Herzogtümer Kurland und Semgallen“ der Deputazion unterlegten Schrift, zu geben, und überreichten dahero Derselben in der
Litt. R. Session vom 19ten November nicht nur das sub litt. R. bei den Beilagen befindliche Memoire, welches in der Deputazion, remotis Arbitriis, verlesen wurde, sondern insistirten auch nunmehro, da der Schluß alles Schriftwechsels herannahete, um so mehr auf die bis anjezt noch nicht geschehene Unterzeichnung der Hochfürstlichen Beantwortung, auf die Beschwerden Einer

Hoch-

Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, von Seiten des Herrn Kammerherrn und Ritters von Manteuffel, die dann auch erfolgte. —

In der Session endlich am 26sten November, als in dem Termino, in welchem, der bereits gemachten Erklärung der Deputazion zu Folge, aller Schriftwechsel geschlossen sein solte, gab der Herr von Manteuffel, die unter den Beilagen sub litt. S. befindliche Erklärung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, in Ansehung der bürgerlichen Angelegenheiten, zum Protokoll; unsere Herren Abgeordneten aber, die, unter den Beilagen sub litt. T. befindliche Note, als Antwort auf eine Note ab, die von dem Herrn Bischof Kossakowski, der Deputazion war übergeben worden, und die zwar vom 9ten Junii datirt, aber nur wenige Tage vorher unsern Herren Abgeordneten, zur Beantwortung, von der Deputazion kommuniziret worden war. — Litt. S. Litt. T.

Der Herr Sowinski, Advokat der vermeintlichen bürgerlichen Delegirten, trug annoch in dieser Sizzung, um die Erlaubniß an, das, von unsern Herren Abgeordneten, der Deputazion übergebene, die bürgerliche Angelegenheiten betreffende Memoire beantworten zu dürfen; — Allein dies wurde Ihm, da der Schriftwechsel einmal geschlossen sei, refusiret; wobei jedoch die Deputazion, ihre bereits gemachte Erklärung, daß, falls sie irgend ein Eklairzisse-ment, es sei von wem es wolle, annoch nötig finden sollte, sie es verbalement entgegen zu nehmen gesonnen sei; noch einmal wiederholte.

Da also der förmliche Schriftwechsel der Parteien, von der Deputazion den 26. Novemb. 1791 als geschlossen, war erkläret worden, und also nach dieser Zeit, nichts mehr zum Protokoll der Deputazion hat genommen werden können, noch sollen; so können also nur die, zwischen den Parteien gewechselten Schriften, die bis zum 26. Nov. 1791 zum Protokol von denselben respektive gegeben worden, als wahre Aktenstükke, und als zu der, vor der Deputazion geführten Kontrovers gehörige Schriften, angesehen werden. — Wann nun aber, ausser den gewechselten respektiven Streitschriften, derer ich in meiner Relazion sämtlich erwähnet habe, annoch verschiedene Schriften, teils Herzoglicher Seits, teils von Seiten der vermeintlichen Delegirten der Städte, in der Folge erschienen, und als zu der geführten Kontrovers gehörige Schriften, in veranstaltete und hier gedrukte Samlungen dieser Schriften, mit aufgenommen worden; so sehe ich mich genötiget, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, und deren Nachkommenschaft hier anzumerken, daß diese Schriften nicht als Aktenstükke, der vor der Deputazion geführten Kontro-

trovers, anzuſehen ſind, da dieſe Schriften ſämtlich ſich unmöglich den 26ſten November 1791, bei dem Protokol der Deputazion befinden konten, weil ſie ſonſt, und im Gegenteil unſern Herren Abgeordneten, als Aktenſtükke bekant geworden ſein würden; da das Protokol einer jeden Seſſion, am Schluſſe derſelben, öffentlich verleſen worden. —

Litt. U. 1, 2, 3 & 4. Es ſind alſo dieſe Schriften, die ich gleichfals ſub litt. U. den Beilagen dieſer meiner Relazion beifüge, und unter denen ſich auch ein Projekt von Hochfürſtlicher Seite, zu einer Konſtituzion, befindet, weiter nichts, als bloße, ins Publikum damals ausgeſtreute Schriften des Gegenteils. —

Unterdeſſen aber füge ich doch annoch bei, daß unſere Herren Abgeordneten, um eine völlige und gewiſſe Kentniß von allen, von den reſpektiven Teilen, zum Protokol der Deputazion gegebenen Schriften, ſich zu verſchaffen, zu widerholtenmalen, auf das dringendſte, ſich eine Konſignazion aller, bei dem Protokol befindlichen Sachen und Schriften, ausgebeten haben, — daß ſie aber dieſelben nie haben erhalten können. —

Da auch vor eben dieſer Deputazion, der Durchlauchtigſte Prinz Karl, gewiſſe Forderungen, die Er an Seinen Herrn Bruder, unſern Durchlauchtigſten Herzog, zu haben glaubt, anhängig gemacht hatte; ſo hatte ich die Ehre, von Höchſtdeſſen Gemahlin, der Durchlauchtigſten Prinzeſſin Apollo-
Litt. V. nia, das, unter den Beilagen ſub litt. V. befindliche Schreiben, zu erhal-
Litt. W. ten. — Die Beilage ſub litt. W. enthält meine Antwort darauf.

Ich würde Sie übrigens, Höchſtzuverehrende Herren und Mitbrüder! nur beläſtigen, wenn ich Ihnen den ſonderbaren, verwikkelten, und unaufhörlich abwechſelnden weitern Gang unſerer Angelegenheiten, auf dem damaligen Warſchauer Konföderazionsreichstage ſchildern wollte, da ich ſelbſt, bei der Natur dieſes Ganges, dieſes zu thun, kaum im Stande ſein würde. — Die Deputazion hatte, nachdem Sie unter dem 26ſten November, den Schriftwechſel der Parten, und das Protokol für geſchloſſen erkläret, Ihre Seſſionen auf 14 Tage limitiret, um über alles nunmehro deliberiren, und Ihre Opinion darüber entwerfen zu können. —

Unſere Herren Abgeordneten erwarteten dahero nunmehro, daß Sie zu mündlichen Erläuterungen des von Ihnen eingereichten Konſtituzionsprojekts, aufgefordert werden würden; — Allein vergebens. — Es fand ſelten eine Seſſion der Deputazionen ſtatt, weil kein Komplett da war, — und wann

eine

eine ſtatt fand, und unſere Herren Abgeordneten Sich nach dem Reſu'tate derſelben erkundigten, ſo hieß es bald, daß man mit Jhnen konferiren würde — bald daß dieſes nicht nötig wäre, weil man von der Gerechtigkeit unſerer Beſchwerden überzeugt ſei, und es einleuchte, daß unſer, zu einer Konſtitution eingereichtes Projekt, nicht nur zur abhelflichen Maaße derſelben geſchikt, ſondern auch in unſerer Staatsverfaſſung begründet ſei; — bald daß man die Opinion, die man fällen würde, uns kommunizi:en würde; daß man ſich aber noch nicht über dieſelbe einigen könne. Und ſo verſtrich die Zeit, bis gegen das Ende des Jahres, und es leuchtete unſern Herren Abgeordneten, bereits damals ſchon, nur gar zu deutlich ein, daß man ſich in Warſchau, in Anſehung unſerer Angelegenheiten, zwiſchen der Gerechtigkeit, und derjenigen Politik, die zugleich mit auf eine, bei günſtigen Umſtänden vorzunehmende immediate Jnkorporazion abzielte, die der damalige Reichstag hatte, in Verlegenheit befand.

Unſer würdige Herr Baron von Wolff, wurde durch häusliche Angelegenheiten genötiget, im Dezember nach Hauſe zu gehen. — Da Er wenige Tage vorhero, in der Aſſemblee bei dem Fürſten Primas mit einem Dignitaire der Krone, einem aufgeklärten, uns wohlwollenden, und zu gleicher Zeit, mit dem Vertrauen Seiner Majeſtät des Königes beehrten Manne, ſich über unſere Angelegenheiten zu unterhalten Gelegenheit gehabt, und dieſer Jhm das freimütige Geſtändnis gemacht, daß Er zwar unſere Schriften geleſen, und von der Gerechtigkeit Unſerer Sache überzeugt ſei; — aber behaupten zu können glaubte, daß die Politik es verlange, daß die Waagſchale der Gerechtigkeit ſich für das Gegenteil neige; ſo nahm unſer würdige Herr Baron von Wolff um ſo mehr, beunruhiget über die ungewiſſe und ſtets ſchwankende Lage, in welcher ſich unſere Angelegenheiten damals befanden, Gelegenheit, in der hier unter den Beilagen ſub litt. X. befindlichen Rede, Litt. X. die Derſelbe, am 12ten Dezember, in der Abſchiedsaudienz, an Seiner Majeſtät den König hielt, und die ein ewiges Denkmal der patriotiſchen Freimütigkeit und Vaterlandsliebe unſers Herrn Barons von Wolff, in unſern Jahrbüchern ausmachen wird, ſeinem gepreßten Herzen Luft zu machen, und ſeine Empfindungen, die das Bewuſtſein unſerer wahren, aber ſehr oft verkanten Verhältniſſe gegen Polen, Jhm diktirten, in den Schooß Seiner Majeſtät des Königes, auszuſchütten. —

Dieſe Rede ſchien den ſtärkſten Eindruk auf Seine Majeſtät den König, zu machen, und um ſo mehr Aufmerkſamkeit zu erregen, als ſich um eben dieſe Zeit, — aus Quellen, aus denen ſo viel Unglük über Kurland gefloſſen, — und, wie es leider! ſcheinet, annoch fließen wird, die aber nicht immer da liegen, wo man ſie gewöhnlich geſucht hat — die Nachricht, von der ganz Warſchau voll war, verbreitet hatte, daß nemlich der Ausbruch eines in Kurland unter der Aſche glimmenden Feuers, und mit dieſem, die ſchreklichſten Folgen zu befürchten ſtünden.

Ich führe dahero in Anſehung der, in mehr als einer Rükſicht, wichtigen Antwort, die Seine Majeſtät, dem Herrn Baron von Wolff hierauf erteilten, und die einigermaaſſen auf dieſen leztern Umſtand Bezug zu haben ſcheinet, um ſo mehr die eigenen Worte dieſer Antwort, aus dem Schreiben, mittelſt welchem mir der Herr Baron, von Seiner gehabten Abſchiedsaudienz, die gütige Anzeige machte, hier an. —

„Der gütige Monarch, ſchrieb mir der Herr Baron von Wolff, ſagte „mir, nachdem Er gleich anfänglich, mich, durch unverdiente Lobeserhebun„gen, die mich perſönlich angehen, und die zu ſchreiben mir die Beſcheiden„heit verbietet, beſchämet hatte, ohngefehr Folgendes: — Er gäbe mir den „Auftrag, meinen Landsleuten, in Seinem Namen, Ruhe und Einigkeit „anzuempfehlen; denn durch ein entgegengeſeztes Betragen, könten die nach„teiligſten Ereigniſſe für Kurland entſtehen. — Möchte doch die kurländiſche „Nation, die Er herzlich liebte, und deren wahrer Freund er ſei, es beden„ken, daß es viel leichter ſei, ein Haus in Flammen zu ſezzen, als es zu lö„ſchen. — Ruhe und Einigkeit wären es, die Er allezeit ſeinen Polen re„kommandire; — nur mit dieſen könne man zum erwünſchten Ziele kom„men; — Wo wäre doch ein Land zu finden, in welchem es nicht Urſachen „zum Misvergnügen, und zu Klagen gäbe; — unſere Beſchwerden (con„ceditur non datur) wären gegründet; — ſo wären wir auch bishero den „gehörigen und rechten Weg gegangen; — Er hoffe es von der kurländiſchen „Nation, und ich ſolle ſie nur hierzu ermahnen, daß ſie in Ruhe bleibe; — „Darum bitte uns unſer König, der uns, welches Er nicht zu oft wiederho„len könne, redlich liebt und ſchäzt; — ich möge dieſes doch meinen Landsleuten „ſagen, und übrigens auch für meine Perſon, Seines Königlichen Wohlwollens verſichert ſein. —

„Nach-

„Nachdem ich gerührt, die Hand Seiner Majeſtät geküßt hatte, und „eben im Begriffe ſtand, das Kabinet zu verlaſſen, eilte der gute König mir „an der Thüre nach, faßte mich an den Arm, und fragte mich, in einem „Tone, der Beſorgnis zu verraten ſchien: warum ich denn ſchon nach Kur„land reiſe? — Ich ſchüzte dringende Angelegenheiten vor, die meine Ge„genwart erforderten. — Noch ein Paar andere Fragen folgten hierauf, und „dann der widerholte Auftrag, den kurländiſchen Adel Allerhöchſt Seiner Ge„wogenheit zu verſichern; zugleich aber auch Ruhe und Geduld demſelben an„zuempfehlen; worauf Seine Majeſtät mir nochmals die Hand reichten, die „ich ehrfurchtsvoll zweimal küßte, ꝛc. ꝛc.„

Im Januar 1792, wurde ich von unſern übrigen beiden Herren Abgeordneten benachrichtiget, wie die Herren Repräſentanten der löblichen Gewerke und Künſtler, Ihnen eine, an Seine Majeſtät den König und die verſammelten Stände, gerichtete Addreſſe überſchikt, die eine widerholte Proteſtation wider die bürgerliche Union enthalte; — mit der Bitte, ſelbige an ſeinem Orte zu überreichen, und zu unterſtüzzen. — Da mir unſere Herren Abgeordneten aber zugleich meldeten, wie unmöglich es für Sie ſei, dieſen Geſuch der löblichen Gewerke und Künſtler zu erfüllen, nachdem die Deputazion bereits geſchloſſen, und man ſelbſt bei der Behandlung der bürgerlichen Angelegenheiten in Warſchau, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, darauf gedrungen, daß überhaupt dieſe ganze Sache, ehe ſie auf dem Reichstage behandelt werden könne, vorhero in Kurland auf Landtägen zur Behandlung ſtehen, und dahero nach Kurland remittiret werden müſſe; — ſo erachtete ich es wenigſtens für gut, die löblichen Gewerke, durch das in den Beilagen ſub litt. Y. befindliche Schreiben, über alles, nochmals im Na- Litt. Y.
men Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu beruhigen. —

Unterdeſſen fuhren unſere beiden Herren Abgeordneten zu Warſchau, unermüdet fort, während der Zeit die Deputazion an Ihrer Opinion arbeitete, mit dem anſcheinendſten glüklichſten Erfolge, auf die Gemüter zu würken; und ich hatte mehr als einmal das Vergnügen, die angenehmſten Nachrichten, von der herſchenden guten Stimmung für uns, in Warſchau, zu erhalten. — Wahrſcheinlich lag alſo hierin der Grund, aus welchem Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, unter dem 10. Januar, das von unſern Herren Abgeordneten, der Deputazion übergebene Projekt zur Konſtituzion, wie dieſes Ihnen, Höchſtzuverehrende Herren! annoch erinnerlich ſein wird, in die

Kirch-

ſpiele gelangen zu laſſen, für gut fanden; — und in der That ſchien die Reichstägliche Seſſion vom 25ſten Januar, die gute Stimmung des Reichstages, für uns, unwiderſprechlich anzuzeigen. — Der Termin, der der Deputazion, zur Unterſuchung der kurländiſchen Angelegenheiten, und zur Einbringung Ihrer Opinion anberaumet worden, war mehr als einmal verſtrichen, mehr als einmal verlängert worden — es war bekant, daß die Akten, von der Deputazion ſelbſt, für geſchloſſen erkläret worden — daß die Deputazion ſeit dem 26ſten November bereits an Ihre Opinion arbeite; und dennoch erfolgte dieſelbe, zur höchſten Verwunderung aller unbefangenen, und gegen uns wohlgeſinten Gemüter nicht. — In beſagter Seſſion geſchahe es dahero, daß von verſchiedenen Landboten, die nachdrükkichſten Bemerkungen über dieſe Verzögerungen der Gerechtigkeit, und beſonders von dem Wilkomirſchen Herrn Landboten Koſchalkowski, in der von Ihm auf dem Reichstage gehal-
Litt. Z. tenen, und unter den Beilagen ſub Litt Z. befindlichen Rede, gemacht wurden. —

Der Reichstag beſtand dahero darauf, daß der Deputazion ein peremptoriſcher Termin zur Einbringung Ihrer Opinion angeſezzet wurde; welches endlich auch geſchahe, und der 2te April wurde dazu angeſezt. —

Bald hierauf aber wurde der Reichstag ſelbſt bis zum 15ten März limitiret; — und da gleichfals unſer würdige Herr Ritterſchaftsſekretär und Abgeordnete, von Gotthuß, dieſe kurze Zwiſchenzeit, ſeinen häuslichen und Wohlfahrtsangelegenheiten zu widmen für nötig fand, und nach Kurland zurükkam; ſo bemühete ſich während der Zeit unſer Herr Landesdelegirte, aus allen Kräften, um ſo mehr, die Kommunikazion der Opinion für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, bei der Deputazion zu bewürken, als ſich hier im Lande die Nachricht verbreitete, daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, bereits Sich im Beſiz dieſer Opinion befänden, und daß dieſelbe eben nicht vorteilhaft für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft lautte — Allein ohnerachtet der Herr Landesdelegirte ſchriftlich den Herrn Präſidenten um dieſe Mitteilung erſuchte, ſo war dennoch alles vergeb-
Litt. A a. B b. lich; — da wenigſtens nach der ſchriftlichen Antwort des Herrn Präſidenten ſelbſt, am 12ten März die Deputazion, mit dieſer Arbeit noch nicht fertig war. —

Unterdeſſen hatten Ihro Kaiſerliche Majeſtät Aller Reußen, unter dem 29ſten Dezember des verzangenen Jahres, den glorreichſten Frieden mit der

Otto-

Ottomanniſchen Pforte zu Jaſſi abgeſchloſſen; — und von dieſer, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät erhabenen Wünſchen, ſo ganz entſprechenden, und jedem Freunde des Friedens und der allgemeinen Ruhe Europens, ſo erfreulichen Begebenheit, auch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtümer, durch Allerhöchſtdero in dieſen Herzogtümern akkreditiren Herrn Miniſter Notifikazion machen zu laſſen Allerhuldreichſt geruhet; — wie das unter den Beilagen ſub litt. C c. beigehende, und an mich gerichtete Notifikazionsſchreiben Seiner Exzellenz des Ruſſiſch Kaiſerlichen Herrn Miniſters, des nunmehrigen würklichen Herrn Etatsraths und Ritters von Rückmann anzeiget. — Litt. C c.

Ich hatte die Ehre, dieſes Notifikazionsſchreiben, damals ohne Verzug, zu Ihrer Wiſſenſchaft und Kentniß, Höchſtzuverehrende Herren und Mitbrüder! mit der Bitte gelangen zu laſſen, daſſelbe Ihren reſpektiven Kirchſpielen mitzuteilen, und mir den Willen derſelben, in Anſehung einer nach Petersburg abzufertigenden Delegazion, bekant werden, zugleich aber auch vorläufig, das unter den Beilagen ſub litt. D d. befindliche Schreiben, an Seine Exzellenz den Herrn Miniſter, gelangen zu laſſen. — Litt. D d.

Allein da der Herr Miniſter bald hierauf die Güte hatten, mir von den Allerhuldreichſten Geſinnungen Seiner erhabenen Souveräne die Eröfnung zu machen, wie nemlich Allerhöchſtdieſelben, den gefaßten Beſchluß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zur Abfertigung einer Delegazion, als die Aeußerung eines Wunſches derſelben anſehen, das gegen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reußen alleruntertänigſte Attachement nur um ſo deutlicher an den Tag legen zu können, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aber, den beiderſeits von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, als von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft bezeigten Anteil, als gnüglich hinreichend annehmen — ſo unterblieb zwar die Abſendung einer Delegazion nach St. Petersburg, zu deren Abfertigung ich mich von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, durch deren Reſultat autoriſiret fand; allein ich legte dennoch ſchrift ich, in den unter den Beilagen ſub litt. E e. und F f. befindlichen Schreiben, den aufrichtigſten und alleruntertänigſten Litt. E e. Litt. F f. Glükwunſch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und die tiefſte Verehrung und lebhafteſte Erkentlichkeit derſelben, zu den Füßen unſerer erhabenen Beſchüzzerin und Wohlträterin nieder.

Die Durchlauchtigſte Prinzeſſin Apollonia, geruheten um dieſe Zeit, mich von der Reiſe Höchſtdero älteſten Prinzen nach Petersburg, mittelſt den

unter

Litt. G g. unter den Beilagen sub litt. G g. befindlichen Schreiben zu benachrichtigen, Litt. H h. welches unter litt H h. zu beantworten die Ehre hatte. —

Da der glorreiche Friede, den Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, mit der Ottomannischen Pforte abgeschlossen hatten, eine baldige Veränderung der Dinge in Polen, nicht nur mutmaßen ließ, sondern da sich zugleich auch der Zeitpunkt näherte, von dem die Entscheidung unsers Schiksals in Polen, und auf dem damaligen Warschauer Konföderazionsreichstage, abhangen sollte; so würde ich unter diesen Umständen zu fehlen geglaubt haben, wann ich die Gelegenheit, die mir die damalige Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Generals von Dörper in Petersburg anbot, zum Vorteile unseres Vaterlandes zu benuzzen nicht bestrebt gewesen wäre. — Ich kan Ihnen nicht sagen, welche große Verdienste Sich damals, erwähnter Herr General, um unser Vaterland erwarb, und zu welcher Beruhigung, in Ansehung der Zukunft, auch bei dem widrigsten Ausgange, den unsere Angelegenheiten zu Warschau, nehmen konten, mir der Aufenthalt des Herrn Generals zu Petersburg, diente, und wie gegründet dahero die Dankerkentlichkeit war, die Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, demselben, auf dem leztern Landtage an den Tag zu legen, beliebte.

Da die Eröfnung des Reichstages wiederum herannahete, auch die Konvokazionen in den Kirchspielen, die durch das, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, in die Kirchspiele gesendete, Ritterschaftlicher Seits, der Deputazion übergebene Konstituzionsprojekt, veranlasset worden, bereits vor sich gegangen, und beendiget; imgleichen die Resultate derselben, in die Hochfürstliche Kanzelei eingegangen waren; so hielt ich es, ob dieselben gleich auch mir aus den Kirchspiels Konvokazionen zugeschikt worden waren, dennoch zum Gebrauche derselben, für unsere Herren Abgeordneten in Warschau, für nohtwendig, dieselben mir in beglaubter Form aus der Kanzelei extradiren zu lassen. — Ich gab dahero unter dem 5ten März, die unter Litt. I i. den Beilagen sub litt. I i. befindliche Supplike in die Hochfürstliche Kanzelei ein. — Die Extradizion erfolgte; und diese Resultate befinden sich dahero sowohl, wie sie an mich aus den Kirchspielen eingegangen sind, als wie mir dieselben aus der Hochfürstlichen Kanzelei extradiret worden, unter den Beilagen Litt. K k. dieser meiner Relazion sub litt. K k.

Ich lies diese Resultate ohne Verzug, an unsere Herren Abgeordnete nach Warschau, wo der Herr Baron von Wolff bereits schon den 13ten März wi-

wiederum angelanget war, und dem der Herr Ritterschaftssekretär von Grothuß bald hierauf folgte, um so mehr gelangen; je mehr diese Resultate im Stande waren, alle wider das Ritterschaftliche Konstituzionsprojekt gemachte Insinuazionen zu widerlegen, und den Reichstag zu überzeugen, aus welchem Gesichtspunkte Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Projekt konsiderire, und welchen Wehrt Sie darauf sezze. Unsere Herren Abgeordneten sorgten dahero nicht nur für die schleunigste Uebersezzung dieser Resultate ins Polnische, sondern führen auch unermüdet fort — da die Deputazion keine Anstalten machte, mit Ihnen über irgend etwas zu konferiren, oder über irgend eine Materie einige Erläuterung zu verlangen, und von nichts als Opinion die Rede war — Sich die Kommunikazion dieser Opinion zu bewürken. Allein alle Versuche und Bemühungen waren vergebens, und alles, was unsere Herren Abgeordneten etwa im Stande waren, von der Beschaffenheit dieser, wie es der Ausgang gelehret hat, bis auf den lezten Augenblik, im Dunkeln gehaltenen Opinion, in Erfahrung zu bringen, war so unbestimt — so schwankend, sich selbst, unsern Beschwerden, unsern Petitis und Desideriis, ja selbst unserer garantirten Staatsverfassung so entgegen, daß unsern Herren Abgeordneten unter diesen Umständen nichts übrig blieb, als den Zeitpunkt abzuwarten, der unmöglich mehr weit entfernt sein konte, wo diese Opinion in den Reichstag von der Deputazion gebracht, und also publici Juris werden mußte, um von dem Reichstage alsdann die Kommunikazion vorläufig, und ehe annoch über unsere Angelegenheiten dezidiret würde, zu verlangen. — Unterdessen verstrich sogar der 2te April, an welchem diese Opinion in den Reichstag hätte gebracht werden sollen, ohne daß sie hineingebracht wurde, und Gott weiß, was endlich, unter diesen Umständen, aus den Kurländischen Affairen, und aus uns selbst in Warschau geworden wäre, wenn die damalige politische Lage der Dinge in Polen länger gedauert hätte. —

Sie, Hochwohlgeborne, Höchstzuverehrende Herren, und Mitbrüder! sind mit allen Umständen bereits bekant, durch welche, seit dem Mai vergangenen Jahres, die politische Lage der Dinge gänzlich verändert worden; — auch ist es Ihnen bekant, daß die Herrannäherung dieser Umstände für Polen, auf die so lange absichtlich verzögerte Entscheidung unserer Angelegenheiten, dergestalt würkte, daß diese Entscheidung endlich, nicht nur mit präzipitirten Schritten, und mit Verlezzung aller rechtlichen Form, von Seiten des damaligen Reichstages, oder vielmehr von Seiten derjenigen Partei, die den

lezztern

leztern Reichstag beherſchte, unter dem 26ſten Mai erfolgte; ſondern ſelbſt in ſehr weſentlichen Stükken, zu unſerm äuſſerſten Nachteil, Beeinträchtigung, und gänzlicher Mutirung unſerer Staatsverfaſſung ausfiel; — maßen ich die Ehre gehabt habe, den ſummariſchen Bericht hierüber, und über den endlichen Ausgang unſerer Angelegenheiten zu Warſchau, den ich von unſern, nach Warſchau abgeordnet geweſenen Mitbrüdern, erhalten habe, Ihnen Höchſtzuverehrende Herren! unter dem 27ſten Junii vergangenen Jahres, bereits vorzulegen. Ich beziehe mich dahero, da ich weiter nichts, zu dieſem Ihnen bereits vorgelegten Berichte, hinzu zu fügen habe, in Anſehung des weitern, auf das bereits gedrukte Landtagsdiarium, von beſagtem Termino, in welchem dieſer Bericht befindlich iſt; — und welches Diarium ich hiemit
Litt. L l. ſelbſt, als ein Aktenſtük zu meiner Relazion ſub litt. L l. beifüge.

Ich ſchlüße alſo dieſen Teil meiner Relazion, bei einer Periode, die auf ewig merkwürdig für Polen, — und obgleich, der Vorſehung ſei Dank! bis anjezt in verſchiedener Rükſicht, dennoch auch in ſehr vielen großen, wichtigen andern Rükſichten, nicht weniger merkwürdig für uns iſt, und für uns bleiben wird; — wobei ich jedoch Ihren eigenen Betrachtungen, Höchſtzuverehrende Herren und Mitbrüder! die Sie über dieſe für alle, und beſonders freie Völker, lehrreiche Periode, teils im Allgemeinen, teils in beſonderer Anwendung auf unſer Vaterland, bereits werden gemacht haben, und annoch machen werden, nicht vorgreifen will. — Allein als Mitglied des Staates, habe ich das Recht, meine Wünſche, ſo wie meine Beſorgniſſe, hier öffentlich und laut, vor meinen Mitbrüdern und der Nachwelt, zu äuſſern, und an den Tag zu legen. —

Ich wünſche, daß wir aus dieſen Betrachtungen, die uns dieſe große lehrreiche Periode an die Hand giebt, uns wenigſtens zu dem Entſchluſſe beſtimmen mögen, aus allen Kräften, an der Beibehaltung der widerhergeſtellten Ruhe in unſerm Vaterlande, zu arbeiten, und alles zu entfernen, was nur immer vermögend ſein könte, die Ruhe, und den hergeſtellten Frieden im Vaterlande, zu untergraben, — weil ich ſonſt, wenigſtens für meine Perſon, beſorge, und mit Grunde befürchten zu müſſen glaube, daß dieſes keine andere, als die trauriaſten Folgen für unſer Vaterland, haben würde. —

Nur noch eine Pflicht liegt mir ob, ehe ich dieſe Periode verlaſſe, und in meiner Relazion weiter gehe; und dieſe iſt, unſern ſämtlich nach Warſchau abgeordnet geweſenen Herren Mitbrüdern, die es gewagt haben, Sich einer

Geſchäfts-

Geſchäftsführung, und mit dieſer, einer Laſt zu unterziehen, und unter derſelben, mit Aufopferung eigener Ruhe, häuslicher Glükſeligkeit und Wohlfahrt, Jahre lang auszudauren, dergleichen vielleicht nie auf den Schultern irgend eines kurländiſchen Geſchäftsführers geruhet, hier öffentlich vor Ihren Zeitgenoſſen, und vor der Nachwelt, diejenige Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, die Ihren großen Verdienſten um das Vaterland, gebühret.

Die unermüdete raſtloſe Tätigkeit dieſer unſerer verehrungswürdigen Herren Mitbrüder, Ihre Standhaftigkeit, und eine eben ſo weiſe als vorſichtige Behandlung unſerer Angelegenheiten, würde uns den glüklichſten Ausgang unſerer Angelegenheiten zu Warſchau, bewürkt haben, wann die Gerechtigkeit, nicht einer unrichtig kalkulirten Politik des damaligen Warſchauer Reichstages, wäre nachgeſezzet worden. — Der reinſte und wärmſte Dank Ihrer Zeitgenoſſen, wird Ihnen, Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder! dahero eben ſo wenig entgehen, als die Nachwelt Ihre Namen, mit derjenigen dankbaren Verehrung ſtets nennen wird, die die Zurükerinnerung, Ihrer, um Sie erworbenen Verdienſte, derſelben gewiß einflößen wird. —

Die Behandlung, die wir in Polen, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, erlitten hatten, und worüber ich die Ehre hatte, am 27ſten Junii vergangenen Jahres, den ſummariſchen Bericht, unſerer nach Warſchau abgeordnet geweſenen Herren Mitbrüder, Ihnen, Höchſtzuverehrende Herren! hier auf der Landbotenſtube vorzulegen, ließ Ihnen, — bei dem gerechten Unwillen, den Sie hierüber empfanden, und bei der Gefahr, die uns, und unſer ganzes Vaterland bedrohete, wann je dieſe, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage für dieſe Herzogtümer gemachte Konſtituzion, ein gültiges, verbindendes Geſez für dieſelben, und für uns, werden ſolte, — kein anderes Mittel übrig, als zu dem erhabenen Schuzze, und der mächtigen Guarantie, unſerer Großmütigſten Wohltäterin und Beſchüzzerin, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, Ihre Zuflucht zu nehmen. — Sie reklamirten dieſe Allerhöchſte Guarantie alſo, gleich bei der Eröfnung des Landtages damals feierlichſt, unter dem 2ten Julii des vergangenen Jahres; — und die Erklärung, die Ihnen vorläufig darauf, von Seiner Exzellenz, dem Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, dem Herrn Etatsrat von Rückmann, über die Geſinnungen Seiner erhabenſten Souveraine, zu Folge Seiner eben erhaltenen Inſtruktionen, gemacht wurde, war bereits ſo beruhigend für Sie, und unſer ganzes Vaterland, — zeigte ſo ſehr von der

großmütigen Teilname Ihro Kaiſerlichen Majeſtät an unſerm Schikſale, und der kräftigſten Protekzion, der Sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft von unſerer erhabenen Beſchüzzerin und Wohltäterin, zu erfreuen haben würde, daß Sie, Höchſtzuverehrende Herren und Mitbrüder! damals über dieſe, im Allerhöchſten Namen, Ihnen, und zwar unter dem 7ten Julii gemachte Erklärung, nicht nur das lebhafteſte Gefühl Ihrer alleruntertänigſten Dankbarkeit, in einem Schreiben Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, zu Füſſen legten, und Allerhöchſtdieſelben nunmehro zugleich anfleheten, daß die Abmachung und Hinlegung der, zwiſchen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, ſubſiſtirenden Mishelligkeiten und Weiterungen, unter der erhabenen Aufſicht Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, zu St. Petersburg, ſtatt finden möge; ſondern auch mir, am Schluſſe des Landtags, den Auftrag machten, Seiner Exzellenz, dem Herrn Miniſter, dieſes, an Seine Allerhöchſte Souveraine gerichtete alleruntertänigſte Dankſagungs- und Bittſchreiben, zur weitern alleruntertänigſten Unterlegung zu empfehlen. — Ich habe mich von dieſem Auftrage akquittiret, und lege dieſes Schreiben, da daſſelbe ſich annoch nicht bei den Landsakten befindet, hier ſub litt. M m. bei.

Litt. M m.

Litt. N n.

Bald hierauf hatte ich die Ehre, das hier ſub litt. N n. beigehende, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft gerichtete, Allerhuldreichſte Kaiſerliche Antwortſchreiben, auf den alleruntertänigſten Glükwunſch, den ich im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu dem glorreichen Friedensſchluſſe mit der Ottomanniſchen Pforte, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, alleruntertänigſt zu Füßen geleget hatte, — aus den Händen Seiner Exzellenz des Herrn Miniſters, zu erhalten.

Ohnerachtet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, unter dem 2ten Julii vergangenen Jahres, die Allerhöchſte Ruſſiſchkaiſerliche Guarantie, alleruntertänigſt reklamirt hatte, und alſo mit Recht zu vermuten ſtand, daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, nicht gemeinet ſein würden, die, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, für die Herzogtümer Kurland und Semgallen, gemachte Konſtituzion, in Exekuzion ſezzen zu wollen, ehe und bevor die Erklärung der Allerhöchſten Guarantie unſerer Staatsverfaſſung, darüber erfolget wäre, ſo befanden Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, es dennoch für gut, eben dieſe Konſtituzion, mittelſt der Beilage ſub litt. O o. unter dem 5ten Julii vergangenen Jahres,

Litt. O o.

in

in die Kirchſpiele zu ſchikken, und ſelbige dergeſtalt, als eine Oberherrſchaftliche Entſcheidung zur Nachachtung für Jederman, zu publiziren. — Auch erſchien hier in Mitau, der Wohlgeborne Königl. Kammerherr und Ritter des Maltheſer Ordens, von Batowski, in der Qualität eines Polniſchen, zu einem bleibenden Aufenthalte in dieſen Fürſtentümern beſtimten, Generalkommiſſarii, und legitimirte Sich in dieſer Qualität, jedoch nur allein bei Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge. —

Da alles dieſes anzeigte, daß man die, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, gemachte Konſtituzion, hier durchaus in Exekuzion zu ſezzen gemeinet ſei; — ſo mußte mir die Mitteilung, die mir Seiner Exzellenz, der Herr Miniſter, von der Allerhöchſten Geſinnung und Willensmeinung Seiner erhabenen Souveraine, von dem Inhalte einer Depeſche, die Hochderſelbe, in Bezug auf die allerunterthänigſte Reklamazion, von Seinem Allerhöchſtem Hofe erhalten, zu machen die Güte hatte um ſo angenehmer ſein, jemehr ich durch dieſelbe, nicht allein für meine Perſon, beruhiget ward, ſondern auch unſer ganzes Vaterland dadurch zu beruhigen mich in Stand geſezt ſahe. Seiner Exzellenz der Herr Miniſter hatten die Güte, mir, auf Befehl Seines Allerhöchſten Hofes, mündlich zu eröfnen, wie der lezte Warſchauer Konföderationsreichstag, nicht nur zu Folge der Allerhöchſten, in Polen, unter dem 28ſten Mai vergangenen Jahres, gemachten Ruſſiſchkaiſerlichen Deklarazion, als eine Nullität von Seinem Allerhöchſten Hofe angeſehen werde, ſondern auch von der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, die ſich zu Targowicze, unter der Allerhöchſten Ruſſiſchkaiſerlichen Protekzion gebildet habe, in Ihren Univerſalen dafür erkläret worden — daß dahero die Deziſion oder die Konſtituzion, die auf beſagtem Warſchauer Konföderazionsreichstage — für die Herzogtümer Kurland und Semgallen, gemacht worden, nicht minder eine Nullität ſei, da ſie aus dieſer gänzlich illegalen Quelle gefloſſen ſei — daß es der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, und dem nächſten Reichstage, der ſich unter dem erhabenen Auſpizio Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen verſammeln würde, zukomme, alles, wodurch die Primordialkonſtituzion von dem erſtern verlezzet worden, wiederum in Ordnung zu bringen, und den Gliedern der Republik, Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen — daß Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, dahero als Guarante der kurländiſchen Staatsverfaſſung, nicht geſtatten werde, daß ein dergleichen Dekret eines Reichstages, der an und für ſich null ſei, in Ausübung geſezzet werde,

ehe

ehe und bevor die wahren Repräsentanten der polnischen Nazion, über diesen Gegenstand gesprochen haben würden, — daß dahero der kurländische Adel, dem Ihro Kaiserlichen Majestät nicht aufhören würden, bei aller Gelegenheit die würksamsten und kräftigsten Beweise Ihrer Allerhöchsten Protekzion zu geben, indem Allerhöchstdieselben aus allen Kräften dazu beitragen würden, daß derselbe in dem vollen Genusse aller seiner Privilegien, Immunitäten und Prärogativen, die Ihm nach der Grundverfassung zustehen, erhalten werde — über die augenblicklichen vorübergehenden Folgen, die dieses Dekret haben könte, für die Zukunft vollkommen sich beruhigen könne — wobei mir denn auch zu gleicher Zeit Seiner Exzellenz der Herr Minister, die Gesinnungen Seines Allerhöchsten Hofes, in Ansehung des Herrn Batowski, auf die Entfernung desselben, als eines Generalkommissarii, aus diesen Herzogtümern, bedacht zu sein, zu erkennen gaben. —

Da der Herr von Batowski mir, als Landesbevollmächtigten, auf keine Weise Seine vermeintliche Qualität, als polnischer Generalkommissarius in diesen Herzogtümern, angezeiget, noch weniger Sich in derselben bei mir, in dieser Qualität, zu legitimiren gesucht hatte, — ich aber dennoch bei diesem, für die Rechte dieser Herzogtümer, die Rechte des Fürstenstuhls, und die Rechte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, so äußerst präjudiziösen Falle, als es die Anstellung eines polnischen Generalkommissarius in diesen Fürstentümern war, um so weniger länger nunmehro schweigen konte, da ich von den Gesinnungen des Allerhöchsten Russisch Kaiserlichen Hofes nunmehro versichert war; so wendete ich mich in dieser wichtigen Sache gera-
Litt. P p. dezu, mittelst der hier sub litt. P p. beigehenden untertänigsten Adresse, an unsern Durchlauchtigsten Landesfürsten, und verlangte in derselben, aus den darin angeführten tristigen Gründen, den Herrn Kammerherrn und Ritter von Batowski, in der Qualität eines polnischen Generalkommissarii in diesen Herzogtümern, nicht zuzulassen. —

Litt. Q q. Ich begleitete diese Adresse mit einer sub litt. Q q. hier beigehenden Note, an unsere Hochwohlgeborne Herren Oberräte und Räte — und hatte die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Minister, von allem diesem die gehorsamste Kommunikazion zu machen. — Da auch um diese Zeit, der Herr Hauptmann von B[illegible]cken eine Reise nach St. Petersburg machte, und sich hier, nicht nur das Gerücht, daß Derselbe, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, dahin abgefertiget worden, sondern auch von gewissen Aufträ-

gen,

gen, die Derſelbe erhalten haben ſolle, verbreitete, und verſchiedene Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, um ſo mehr hierüber beunruhiget zu ſein ſchienen, als von Seiten des Landes, Niemand in St. Petersburg gegenwärtig war; ſo erachtete ich es für nötig, — um allen etwannigen einſeitigen Vorſtellungen und Unterlegungen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzogs, vorzubeugen, beſonders aber zur Beruhigung der Gemüter im Lande — die ſub litt. R r. hier beigehende Adreſſe, in die Hochfürſtliche Kanzelei einzureichen, und Seiner Exzellenz dem Herrn Miniſter, hiervon Kommunikation zu machen. Litt. R r.

Nicht lange dauerte es, daß ich das Vergnügen hatte, die glüklichen Würkungen des, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſo kräftig zugeſicherten, Allerhöchſten Ruſſiſchkaiſerlichen Schuzzes, auf die, Seiner Exzellenz, dem Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, gemachte Kommunikazion, in Betref des, in dieſen Herzogtümern angeſtelten Polniſchen Generalkommiſſarii, zu bewirken. — Die Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, zu welcher bereits Seiner Majeſtät der König, nebſt dem gröſten Teile des Miniſteriums, unter dem 23ſten Julius beigetreten war, hatte Ihren Siz, von Targowicze aus Volhynien, nach Brzesc in Littauen, verleget, vereinigte Sich daſelbſt mit der Konföderation des Großherzogtums Littauen; und eine Ihrer erſten Verrichtungen, nach wiedereröfneten Seſſionen zu Brzesc, war, die Erteilung eines, ſub litt. S ſ. hier beigehenden Auftrages, unter dem 14ten September vergangenen Jahres, an Seine Exzellenz, den Herrn Krongroßkanzler, Grafen Malachowski, ohne Verzug, den Herrn Batowski, von Mitau zurük zu rufen, um hiedurch, dem Verlangen des kurländiſchen Adels, Gnüge zu leiſten. — Litt. S ſ.

Seiner Exzellenz der Herr Krongroßkanzler akquittirten Sich nicht nur, mittelſt des ſub litt. T t. hier beigehenden, an Seine Hochfürſtliche Durchlaucht den Herzog, gerichteten Schreibens, ſondern machte auch unſern Herrn Landesdegirten, von dieſem Schreiben, unter dem 12ten Oktober, mittelſt des hier ſub litt. U u. beigehenden Billets, formelle Kommunikazion. — Litt. T t. Litt. U u.

Unter dieſen Umſtänden, — da Seine Königliche Majeſtät, nebſt dem anſehnlichſten Teile des Miniſterii, bereits ſchon, wie oben erwähnet worden, am 23ſten Julii, der Targowiczer Konföderazion beigetreten waren; da dieſe Generalkonföderazion ſelbſt, als der wahre Repräſentant der polniſchen Nazion, von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, anerkant wurde; und da-

daſelbſt dieſe Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, ſelbſt unſern Wünſchen, mit abhelflicher Maaße, unſerer Beſchwerde, in Anſehung eines, hier in dieſen Herzogtümern angeſtelten polniſchen Generalkommiſſarii, gewiſſermaßen zuvor gekommen war; — ſäumte ich unter dieſen Umſtänden nunmehro nicht länger, beſonders da die Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, Ihren Siz von Brzesc nach Grodno verleget hatte, eine Demarche zu machen, die ich nunmehro mit völliger Sicherheit machen konte. —

Ich hatte dahero die Ehre, unſerm Herrn Landesdelegirten, den Auftrag zu machen, Sich nach Grodno zu begeben, und nicht nur der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, die treudevoteſten Geſinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und das paktenwidrige, eigenmächtige Verfahren des leztern Warſchauer Konföderazionsreichstages, gegen dieſe Herzogtümer, und beſonders gegen Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, zu unterlegen; ſondern auch eine formelle Erklärung, von Seiten der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, über die Nullität der, über dieſe Herzogtümer, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, gemachten Konſtituzion, zu bewürken. —

Litt. V v. Ich hatte die Ehre, unſern Herrn Landesdelegirten, mittelſt hier ſub litt. V v. beigehenden, an Seine Exzellenz, den Herrn Generalkonföderazionsmarſchall der Krone, den Herrn Krongroßfeldzeugmeiſter, Grafen Potocki, Litt. W w. ſo wie durch das ſub litt. W w. hier beigehende, an den Generalkonföderazionsmarſchall von Littauen, den Herrn Großkanzler von Littauen, Fürſten Sapieha, bei der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion zu akkreditiren; zu gleicher Zeit aber auch, unſern Herrn Delegirten, und deſſen aufgetragenes Litt. X x. Geſchäfte, dem Herrn Baron von Bühler, akkreditirten Herrn Miniſter Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, bei der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, beſtens zu empfehlen. —

Der Erfolg, den unſer Herr Landesdelegirte, dieſem Geſchäfte zu geben wußte, war eben ſo glänzend in ſich, als ehrenvoll, für unſern Herrn Landesdelegirten, und zugleich nüzlich für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft. Unſer Herr Landesdelegirte hatte das Glük, auſſer der ſchmeichelhafteſten Aufname zu Grodno, annoch der Ehre einer feierlichen Audienz, vor der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, in der Seſſion vom 10ten Dezember vergangenen Jahres, gewürdiget zu werden; in welcher, nach vorhergegangener Verleſung meines obigen Schreibens, an den Herrn Kronkonföderazionsmar-

marſchall Grafen Potocki, als des Kreditivs für unſern Herrn Landesdelegirten, dieſer unſer Herr Landesdelegirte, die hier ſub litt. Y y. beigehende Rede an die Durchlauchtigſte Generalkonföderazion hielt, die von dem Herrn Kronkonföderazionsmarſchall Grafen Potocki, beantwortet wurde, wie litt. Z z. anzeiget. Nicht lange hierauf, erfreuete mich zugleich unſer Herr Landesdelegirte, nicht allein mit dem bewürkten, und im Original ſub litt. A 3. beigehenden Univerſale und Erklärung der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, über die Nichtigkeit alles deſſen, was von dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstags, paktenwidriges ſtatuiret und fanziret werden wollen, — als welches ich ohne Verzug, zur Kentnis Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht und der Herren Ober- und Regierungsräte, wie litt. B 3. anzeiget, brachte; — ſondern auch mit den ſub litts C 3, D 3, E 3, hiebeigehenden Antwortſchreiben, von Seiten der Herren Konföderazionsmarſchälle, des Herrn Grafen Potocki, und des Fürſten Sapieha, ſo wie von Seiten des Herrn Baron von Bühler.

Litt. Y y. Litt. Z z. Litt. A 3 Litt. B 3. Littrs. C 3. D 3 E 3.

Währender Zeit geruheten Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog, nicht nur eine Geneigtheit zu einer gütlichen Beilegung der, zwiſchen Höchſtdenſelben, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, damals annoch obſchwebenden Mishelligkeiten, mir zu bezeigen; ſondern mir auch den Auftrag zu erteilen, Höchſtdenenſelben einen Plan, zur Ausgleichung dieſer Mishelligkeiten, zu unterlegen, — Da ſich zu gleicher Zeit, Seine Exzellenz der Herr Oberburggraf und Ritter von der Howen, als ein, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, ernanter und autoriſirter Vermitler zwiſchen Höchſtdenſelben, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bei mir annonzirte, und Sich durch ein eigenhändiges, an Hochdenſelben gerichtetes Höchſtgnädiges Herzogliches Handſchreiben, in dieſer Qualität bei mir legitimirte, ich dahero an der Ernſtlichkeit des Wunſches Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzoges, keine Urſache zu zweifeln hatte; — ſo nahm ich dahero um ſo weniger Bedenken, in dieſes heilſame Geſchäfte zu entriren, das ſo ſehr dem Wunſche Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft gemäß war; je erfreulicher und angenehmer daſſelbe zugleich meinem Herzen war. —

Allein, da ein jeder Plan zu einer Kompoſizion, eine ganz vergebene Sache geweſen ſein würde, ſo lange Seine Hochfurſtliche Durchlaucht der Herzog, Sich nicht über gewiſſe weſentliche Punkte, bei einer Kompoſizion, die

die eine vorläufige Uebereinkunft, der Natur der Sache nach, verlangten, und ohne welche nie eine Kompoſizion zu Stande kommen, noch weniger dauerhaft, und dem Lande nüzlich werden konte, zur Zufriedenheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu erklären, gemeinet waren; ſo hatte ich die Ehre, dieſe weſentlichen Punkte, die die Beilage ſub litt. F 3. enthält, Höchſtdenenſelben ehrerbietigſt zu unterlegen. — Litt. F 3.

Die Beilagen ſub litt. G 3. enthalten, was Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, hierauf zu antworten für gut erachteten, und was ich dieſer Hochfürſtlichen Antwort annoch entgegen zu ſezzen, mich gemüſſiget ſahe. — Litt. H 3. aber enthält die Note, mittelſt welcher ich von allem, Seiner Exzellenz dem Ruſſiſch-Kaiſerlichen Herrn Miniſter, zur Unterlegung an Seinem Allerhöchſten Hofe, Kommunikazion zu machen die Ehre hatte. — Litt. G 3. Litt. H 3.

Da alſo vor der Hand abermals alle Hofnung zu einer Kompoſizion verſchwunden zu ſein ſchien, und es daher den Anſchein hatte, daß dieſes Geſchäfte wohl annoch einige Zeit ausgeſezzet bleiben dürfte, glaubten Seiner Exzellenz der Herr Oberburggraf und Ritter von Howen, als der, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, autoriſirte Mediateur, ohne Schaden für das Ihm übertragene Mediazionsgeſchäfte, eine Reiſe nach St. Petersburg machen zu können, die Seine eigene Angelegenheiten Ihm erforderlich machten; und hatten die Ehre, mittelſt dem, unter den Beilagen ſub litt. I 3. befindlichen Schreiben, wovon Hochderſelbe mir Kommunikazion machen zu müſſen glaubte, Sich unterthänigſt, bei Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, zu beurlauben; — — Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog aber ſchrieben, vermutlich in der Meinung, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, auf die Anerkentnis der limitirten Landtäge, nicht beſtehen würde, auf welcher ich beſtehen zu müſſen für Pflicht gehalten hatte, unter dem 18ten Dezember, wie Beilage ſub litt. K 3. anzeiget, einen Kompoſizionslandtag, auf den 31ſten Januar des jezt laufenden Jahres, aus. — Litt. I 3. Litt. K 3.

Sie, Hochwohlgeborne Herren Mitbrüder! werden Sich zu erinnern belieben, daß ich Ihnen, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bereits alles obige, in meinem Zirkulare vom 27ſten Dezember vergangenen Jahres, mitzuteilen die Ehre gehabt habe; und ich bin es überzeugt, daß Sie gewiß damals, mit mir zugleich, den ganz richtigen Schlus gezogen haben werden, daß der, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem

dem Herzoge, ausgeschriebene Kompoſizionslandtag, wohl ſchwerlich zur Erreichung des Zwekkes geſchikt geweſen ſein dürfte, wann die Allerhöchſte Intervenzion, und nähere Willenserklärung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, in Anſehung der zeitherigen limitirten Landtäge, nicht dazu gekommen wäre. —

Dieſe Allerhöchſte Intervenzion und Erklärung erfolgte, indem Seiner Exzellenz der Herr Miniſter, mir die Anzeige von einer Depeche machten, die Hochderſelbe von Seinem Allerhöchſten Hofe, mit dem Auftrage erhalten habe, ſelbige ſowol dem Durchlauchtigſten Herzoge, als mir, vorzuleſen, und deren weſentlichſter Inhalt, ſo wie ich denſelben zu faſſen im Stande war, darin beſtand: — daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät darauf ſtehen bleiben, daß die auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, für dieſe Herzogtümer gemachte nachteilige Konſtituzion, ſuſpendiret bleibe, und daß alle ſtreitige Punkte zwiſchen dem Durchlauchtigſten Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, aufs Neue zur Entſcheidung, der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, unterleget werden ſolten, fals beide Teile annoch nicht eine gütliche Entſcheidung lieber vorziehen ſolten; — daß aber, zur Erleichterung eines gütlichen Benehmens, und zur Vorbeugung größerer Zerrüttungen im Lande, es weſentlich nohtwendig ſei, daß der Durchlauchtigſte Herzog Sich, der Anerkennung des zeitherigen limitirten, und annoch ſubſiſtirenden Landtages, ſo wie der zeitherigen Landboten, deren Funkzionen und Aktivität nicht aufgehöret, nicht entziehe, vielmehr ſehr wohl tuhn werde, den zeitherigen Landtag anzuerkennen, und in gütliche Unterhandlungen zu treten. — Und dieſe Allerhöchſte Erklärung hatte die glükliche Folge, daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, ohne Verzug, die lezte Hindernis, die zeither lediglich und allein einer gütlichen Unterhandlung entgegen geſtanden hatte, aus dem Wege räumten, indem Höchſtdieſelben den zeitherigen limitirten Landtag, dem Allerhöchſten Willen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen gemäß, unter dem 4ten Januar anerkanten, wie Beilage ſub litt. L 3. bezeiget. — Litt. L 3.

Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog ſchienen hierauf wiederum, mit mir, die zu Ende des Jahres abgebrochenen Unterhandlungen anzuknüpfen, geneigt zu ſein. — Verſchiedene Umſtände machten es mir daher nohtwendig, bei Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, eine Privataudienz nachzuſuchen, teils um über verſchiedene vorhergegangene Umſtände,

eine Auskunft, vorzüglich aber mir das Vertrauen zu erbitten, das Unterhandlungen dieser Art, durchaus erfordern. Die Unterredung, die ich in dieser Privataudienz mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge hatte, war es, die meinen Gang für die Folge bestimmen mußte, und wirklich bestimte; und ich erfuhr bei dieser Unterredung, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, bereits schon damals, mit Sr. Exzellenz, dem Herrn Oberburggrafen und Ritter von der Howen, in Unterhandlungen zu treten gemeinet gewesen wären, die aber der Herr Oberburggraf von Sich abgelehnet hatte.

Unterdessen eröfneten hierauf, nachdem Hochdieselben Ihre Wünsche und ich, die Wünsche des Landes, wechselseitig geäussert hatten, Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, die Unterhandlungen würklich mit mir. — Mit welchen Schwierigkeiten aber diese Unterhandlungen verknüpft waren; wie oft der folgende Tag, die Arbeiten des vorhergehenden vernichtete, und mir mehr als einmal die Hofnung benahm, dem Ziele näher zu rükken; — dieses alles wäre zu weitläuftig hier zu widerholen. — Nach einer, viele Wochen langen, mühseligen Arbeit, mußte ich mich endlich auf das Resultat einschränken, welches ich Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, auf dem leztern Landtagstermino, zu unterlegen die Ehre gehabt habe. — Wurden dadurch nicht alle Wünsche Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, oder einzelner Glieder derselben, erreichet und befriediget; so habe ich wenigstens doch alle Kräfte dazu aufgeboten gehabt; und da bei einer jeden Unterhandlung, nicht einseitiger Wille, sondern auch die Einwilligung des andern Teils, das Resultat bestimt, so ist es nicht meine Schuld, wann das Resultat meiner Unterhandlungen, so, und nicht anders, ausgefallen ist.

Unterdessen ertheilten Sie, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder! auf dem leztern Landtagstermino, diesem Resultate meiner Unterhandlungen, mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Ihren vollkommensten Beifall, und Ihre Ratifikazion; und dies, wie ich, bis auf den Augenblik, mit Ueberzeugung glaube, nicht ohne Grund, indem Sie Sich von gleichem Geiste der Moderazion leiten liessen, der mich geleitet hatte, und den, wann er uns auch nicht, von mehr als einer Seite, empfohlen worden wäre, Vorsichtigkeit und Klugheit uns allein schon hätten anraten müssen, weil ein jeder anderer Weg, weit entfernt, die Ruhe im Lande widerum herzustellen, uns

nur

nur in ein neues Labirint würde geführet haben, und mit neuen unendlichen Kosten würde verknüpft gewesen sein. —

Gerne würde ich mich hier, teils über die Nohtwendigkeit, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die obgewalteten Streitigkeiten zwischen Ihr, und dem Durchlauchtigsten Herzoge überhaupt, durch eine Kompositzion, und besonders in der gegenwärtigen Zeitperiode, beizulegen, teils über die Natur und Beschaffenheit der, auf dem leztern Landtage würklich abgeschlossenen Kompositzion, verbreiten. —

Wann aber mancherlei Rüksichten, eine dergleichen öffentliche Entwikkelung nicht anrätig machen; so schränke ich mich dahero bei dieser meiner Berichtsabstattung, bloß nur auf meine Vollmacht, die Sie mir auf dem leztern Landtage, und nach abgeschlossener Kompositzion, zu erteilen beliebten, ein; zu Folge welcher ich mich nunmehro, mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, über die Mittel zu benehmen bestrebt war, die abgeschlossene Kompositzionsakte, zu den Füssen Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, dieser erhabenen Monarchin und Schuzgöttin Kurlands, niederzulegen, und Allerhöchstdero Approbazion und Garantie über diese Akte, gemeinschaftlich mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, untertänigst zu erbitten. Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog einigten Sich, in Ansehung der Person, der dieses Geschäfte zu übertragen wäre, mit mir, über Seiner Exzellenz, den Herrn Oberburggrafen und Rittern von der Howen, und trugen, nachdem Höchstdieselben abermals vorhero mit dem Herrn Oberburggrafen, über die Mittel zur Erreichung dieses Zwekkes, und Beilegung einiger Hindernisse und Privatangelegenheiten, die diesem Geschäfte entgegenstehen konten, direkte in Unterhandlung getreten waren, dem Herrn Oberburggrafen und Ritter von der Howen, gemeinschaftlich mit mir, dieses Geschäfte auf. —

Die Vollmacht, durch welche Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, den Herrn Oberburggrafen und Ritter von der Howen, zu diesem Geschäfte autorisirten, so wie die meinige, die ich an den Herrn Oberburggrafen, nebst den erforderlichen Kredenzialien gelangen ließ, befinden sich unter den Beilagen sub littrs M 3, N 3, O 3. so wie sub litt. P 3. mein allerunterthänigstes Bittschreiben an Ihro Kaiserliche Majestät. Littrs M 3. N 3. O 3. Litt. P 3.

Allein bald hierauf schien es mir bemerklich zu werden, als wenn die Nachsuchung der Allerhöchsten Rußischkaiserlichen Approbazion, über die abgeschlos-

ſchloſſene Kompoſizionsakte, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge gleichgültiger zu werden anfing. —

Denn ohnerachtet Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, dem Herrn Oberburggrafen obige Vollmacht zufertigen laſſen, ſo verſtrich dennoch eine geraume Zeit, ehe die erforderlichen Kreditivſchreiben, von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs, für den Herrn Oberburggrafen, gleichfals an denſelben expediret worden, und der Herr Oberburggraf blieb lang außer Stand geſezt, die Bearbeitung des Ihm übertragenen Geſchäftes anzufangen; — da Er dieſe Kreditivſchreiben den 14ten Mai annoch nicht erhalten hatte. —

Endlich erfolgten dieſe, und der Herr Oberburggraf ſäumte nunmehro keinen Augenblik, Seine Geſchäfte anzufangen, und mittelſt der, unter dem 31ſten Mai, Sr. Exzellenz dem Herrn Vizekanzler Grafen von Oſtermann,
Litt. Q. 3. überreichten Note, Sich Seines Auftrages zu entledigen.

Sr. Exzellenz der Herr Oberburggraf benachrichtigten mich davon, unter dem 4ten Junii — ſo wie von der Antwort und Verſicherung, welche Sr. Exzellenz der Herr Vizekanzler Graf von Oſtermann, Ihm zu erteilen die Güte gehabt, nehmlich, wie Sr. Exzellenz der Herr Vizekanzler nicht ermangeln würden, alles, Ihnen unterlegte, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät vorzutragen, und dem Herrn Oberburggrafen, zu ſeiner Zeit, die Allerhöchſte Kaiſerliche Reſoluzion mitteilen würden. — Der Herr Oberburggraf fügten in dieſem Schreiben noch hinzu, wie Er es wage, Sich um ſo mehr mit der Hofnung zu ſchmeichel'n, daß dieſe Allerhöchſte Reſoluzion, den Wünſchen des Landes nicht entgegen ſein werde, da Er die zur Approbazion und Garantie unterlegte Kompoſizionsakte, als die Baſis der Ruhe, und des künftigen Glüks des Vaterlandes, anſehe, und Ihro Kaiſerliche Majeſtät, nach Allerhöchſtdero erhabenen und wohlwollenden Geſinnungen, Sich jederzeit für die Ruhe und das Glük eines Landes, großmütig zu verwenden geruhet haben,
Litt. R 3. das Allerhöchſtdieſelben, als eine wohltätige Mutter, und als ſeine erhabenſte Beſchüzzerin anbetet.

Wann alſo die Kompoſizionsakte nicht eher, als unter dem 31ſten Mai, Ihro Majeſtät der Kaiſerin hat zu Füſſen geleget werden können, und wann bis anjezt, es ſei aus welchen Urſachen es wolle, die Allerhöchſte Erklärung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, noch nicht erfolget iſt, weil Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, gewiſſe vorläufig — nach dem Allerhöchſten Willen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, von Höchſtdemſelben zu arran-

giren-

girende Angelegenheiten, vorzüglich mit Seinem Durchlauchtigſten Herrn Bruder, den Prinzen Karl, annoch nicht beendiget haben; — So werden Sie Hochwohlgeborne Herren Mitbrüder! hieraus nunmehro erſehen, daß dieſes eben ſo wenig meine, als die Schuld des Herrn Oberburggrafen ſei.

Und ſo wie ich nunmehro über alles, was meines Amtes und meiner Pflicht geweſen iſt, in Ihren Einſichten, Hochwohlgeborne Herren Mitbrüder! in gleichem Grade, meine Rechtfertigung zu finden hoffe, als ich ſie vor meinem Gewiſſen finde, und vor einem jeden Unbefangenen und Unparteiiſchen, und ſelbſt vor der Nachwelt zu finden überzeugt bin; ſo glaube ich ſie auch darüber zu finden, wann ich — bei den Schwierigkeiten, das allgemeine Intereſſe mit dem Privatintereſſe einzelner Mitglieder verbinden, das mir Anfangs nur zum Teil, in der Folge aber bei dem Benehmen des Durchlauchtigſten Herzogs, und bei dem ſich ſelbſt ſogar durchkreuzenden Intereſſe verſchiedener meiner Mitbrüder, gar nicht glükken wolte, — endlich nach vielen dabei gehabten Unannehmlichkeiten, den mir nohtwendig gewordenen Entſchluß faßte, mich in dieſe, — blos und lediglich auf die Verhältniſſe des Durchlauchtigen Herzogs, gegen Ihro Kaiſerliche Majeſtät Aller Reuſſen, Bezug habende Angelegenheiten, nicht weiter zu miſchen.

Underdeſſen war, in dieſer Zwiſchenzeit, der Herr Landesdelegirte, Kammerherr und Ritter von Heyking, hier eingetroffen, und ich hatte die Gelegenheit, mich mit ſelbigem mündlich über den Gang, der in Grodno zu betreibenden Geſchäfte, zu berahtſchlagen.

Nach reiflicher Erwägung kamen Wir darin überein: ehe und bevor die Allerhöchſte Rußiſch-kaiſerliche Erklärung erfolget ſei, in Grodno, und bei dem gegenwärtigen Reichstage in Polen, nichts betreiben zu laſſen, — beſonders, da die großen Veränderungen, die dieſes Reich betroffen, es uns ohnedem anrieten, erſt das weitere, und die Einrichtung einer ſtablen Regierungsform in Polen, vor allen Dingen abzuwarten. — Ich hielt es aber doch für rohtſam, An Seiner Exzellenz den Ruſſiſch-kaiſerlichen Herrn Ambaſſadeur, Grafen Sievers, das unter den Beilagen ſub litt. S 3. befindliche Schreiben, gelangen zu laſſen; und wurde durch Hochdeſſen ſub Litt. T 3. befindliche Antwortſchreiben, welches ich bald hierauf zu erhalten das Vergnügen hatte, über alles völlig beruhiget.

Litt. S 3.

Litt. T 3.

Auch hieraus werden Sie, Hochwohlgeborne Herren Mitbrüder! erſehen, daß von meiner Seite nichts vernachläßiget worden, was ich entweder

würk-

würklich für nohtwendig, oder doch wenigstens den Wünschen des Landes gemäß, erachtete.

In Ansehung des, mir nach dem Diario des leztern Landtages, gemachten Auftrages, eine Abänderung verschiedener Punkte in den Arrendekontrakten, bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge zu bewürken, habe ich durch verschiedene Vorstellungen, die ich desfals bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge machen lassen, nichts effektuiren können; — Höchstdieselben haben sogar mein leztes, über diesen Gegenstand, an Sie gerichtete, und unter den Beilagen sub litt. U 3. befindliche Schreiben, gänzlich unbeantwortet gelassen; — und ich kan es überhaupt hier nicht unbemerkt lassen, daß Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, seit einiger Zeit, eine Stimmung zu zeigen für gut gefunden, die mir, zur Befestigung des widerhergestellten Friedens, wenig geschikt zu sein scheint.

Litt. U 3.

Ein Beweis hierüber, scheinet mir das, von mir nicht erwartete, an mich gerichtete, und sub litt. V 3. unter den Beilagen befindliche Schreiben Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, zu sein, welches mich gewiß zu sehr ernsthaften, meinen Pflichten gemäßen Maaßregeln, bestimmet haben würde, wann die Zahlungen vergangenen Johannis, aus der Hochfürstlichen Rentei nicht erfolget wären.

Litt. V 3.

Unterdessen war dennoch die Materie zu wichtig, als daß ich nicht eine weitere Erklärung, von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, mittelst meinem, sub litt. W 3. unter den Beilagen befindlichen Schreiben, mir hätte ausbitten, und, da hierauf ebenfals in langer Zeit keine Antwort erfolgte, meine Bitte, in dem sub litt. X 3. unter den Beilagen befindlichen Schreiben, bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, widerholen sollen, mittelst welchem ich zugleich diejenigen Aufträge, die mir nach dem leztern Landtagsdiario, in Betref des Holzhandels aus den Goldingschen Wäldern, und des Windauschen Hafens, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gemacht worden, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, unterlegte.

Litt. W 3.

Litt. X 3.

Da ich auf alles dieses aber, bis auf den Augenblik, keiner Antwort, von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlauchten des Herzogs, gewürdiget worden; so muß ich es, bei der bloßen Anzeige alles obigen, bewenden lassen, — das weitere aber dabei wahrzunehmen, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft selbst überlassen.

Ich

Ich füge annoch einige Schreiben, und zwar sub littrs. Y 3. Z 3. A 4, B 4. C 4. D 4. E 4. F 4. bei, deren ich in meiner Relazion, um die Materien nicht zu unterbrechen, annoch nicht erwähnt habe; — als das Schreiben des Herrn General, Oberkommandanten und Ritters von Meyendorff, in welchem Derselbe sich um das Indigenat bewirbt — mein Antwortschreiben darauf; mein Notifikazionsschreiben an denselben, über das erhaltene Indigenat — dessen Antwort darauf; — ferner ein Schreiben des Herrn Geheimen Legazionsraths von Dörper, in welchem Derselbe seine Dankbarkeit, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, über das Ihm erteilte Indigenat bezeiget; — ein Schreiben des Herrn Obristlieutenants und Ritters von Dühring, in welchem Er den Wunsch äußert, in die Mitbrüderschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft aufgenommen zu werden — und meine Antwort darauf — und endlich das Original von einem Schreiben des Herrn Asmus an mich, welches ich bereits in Abschrift, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, bei meinem Cirkulare vom 27sten Dezember vergangenen Jahres habe gelangen lassen, und in dessen Beziehung, und auf meine Empfehlung, Sie, Höchstzuverehrende Herren! den Herrn Asmus, zu Ihrem Ritterschaftsagenten, auf dem leztern Landtage, ernanten, Allein ich kan nicht umhin, Ihnen, Höchstzuverehrende Herren! hier die Anzeige zu machen, daß, so ehrenvoll das Vertrauen ist, welches Sie dem Herrn Asmus damals zu bezeigen beliebten, dennoch, durch diese seine Ernennung zum Ritterschaftsagenten, unter den gemachten Einschränkungen, seine Situazion nicht beglükter, noch er selbst mit mehrern Mitteln dadurch versehen worden, sich und die Seinigen für die Folge beglükter zu machen. — Sein Eifer, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu dienen, und Derselben nüzlich zu sein, ist Ihnen bereits hinlänglich bekant — und da Er unmöglich, diesen Eifer in Tätigkeit zu verwandeln, zeithero im Stande gewesen, ohne daß dieses nichts mit Schaden und Nachteil seiner Nahrungsgeschäfte, und seiner und der Seinigen häuslichen Wohlfahrt, geschehen sein solte; So glaube ich, diesen Mann annoch der weitern wohlwollenden Vorsorge Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, empfehlen zu müssen.

Littrs
Y 3.
Z 3.
A 4.
B 4.
C 4.
D 4.
E 4.
F 4.

Endlich bin ich Ihnen, Höchstz verehrende Herren! in Ansehung meines Vorschlages, den ich an Sie, zur Unterlegung in Ihren resp. Kirchspielen, habe gelangen lassen, nehmlich Sr. Exzellenz den Herrn Reichsgrafen, und Rußischkaiserlichen Herrn Generallieutenant Szubow, wie auch Seiner Er-

Exzellenz den Rußiſchkaiſerlichen Herrn Geheimen Raht und Ritter von Markow, durch Offerirung des Indigenats in unſerm Vaterlande, uns verbündlich zu machen, — annoch zugleich die Anzeig ſchuldig, daß ich von den Erklärungen Ihrer Kirchſpiele, die Sie mir zu ſeiner Zeit zukommen zu laſſen, die Güte gehabt, annoch keinen Gebrauch gemacht habe, ſondern es für ſchiklicher erachtet habe, dieſen bis dahin ausgeſezt ſein zu laſſen, da die Allerhöchſte Erklärung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, über die, Allerhöchſtderſelben alleruntertänigſt unterlegte Kompoſizionsakte, erfolget ſein wird.

Und dieſes, Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder! iſt überhaupt derjenige Bericht, den ich Ihnen pflichtſchuldigſt abzuſtatten habe, — und deſſen lezterer Teil diejenigen Gegenſtände enthält, zu denen ich in meiner Vollmacht, und durch die mir, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, gemachten Aufträge, angewieſen geweſen — und von denen ich mich, nach meinen Kräften, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu entledigen geſucht habe.

Vaterlandsliebe und warmer Eifer für das allgemeine Beſte, haben ſtets alle meine Schritte geleitet, und ich habe in einer Periode, die vielleicht in der kurländiſchen Geſchichte nicht ihres gleichen gehabt, unter mancherlei abwechſelnden Umſtänden und Vorfällen, wobei mein Herz innigen Anteil genommen, fünf kummervolle Jahre verlebt.

Allein, keine Periode meiner politiſchen Laufbahn, iſt mir empfindlicher geworden, als die, ſeit dem leztern Landtagstermino; — da Vorfälle mancherlei Art, meine Ruhe, meine Zufriedenheit untergraben haben. Wann nicht alles nach dem Wunſch des Ganzen, oder einzelner Mitglieder ausgefallen — wann ich Freunden nicht ſo nüzlich habe werden können, als ich es gewünſchet — wann dieſe ſelbſt ſogar, durch falſche Inſinuazionen gemisleitet, das Gegenteil vermutet — wann ich ſelbſt ſogar, nicht manches abzuändern im Stande geweſen bin, weil die Umſtände, unter denen ich mich befunden, mir dieſes unmöglich machten, ohne dem Ganzen ſchädlich zu werden; — So hat dieſes nicht anders, als meinem Herzen, tiefe Wunden ſchlagen müſſen — und wann ich ferner, zugleich unter dieſen Umſtänden, bemerkt habe, daß die Lage unſerer Angelegenheiten, teils ohnedem ſchon durch die Verwikkelung eines ſo mannigfaltigen, einander nicht ſelten geradezu entgegenlaufenden Intereſſes; teils auf der andern Seite, bei unbefolgten Vorſtellungen einer gewiſ-

ſen

ſen Beharrlichkeit über Sache und Perſonen, und Nichtanwendung erforderlicher Mittel zur gehörigen Zeit, im Handeln, von Zeit zu Zeit, ſchwieriger zu werden angefangen; — So iſt mir unter dergleichen Umſtänden, deren Abänderung weder von mir abhing, noch in meinen Kräften war, nichts übrig geblieben, als mich lediglich nur auf diejenige Pflichten einzuſchränken, die aus meinen erhaltenen Aufträgen reſultiren.

Unterdeſſen wird eine kalte Prüfung dieſer verwikkelten Lage unſerer Angelegenheiten, — eine genaue Erwägung der Umſtände und Verhältniſſe, in denen ich mich befunden habe; — eine unbefangene Beurteilung der Urſachen und Bewegungsgründe, die mich unter obigen Umſtänden haben leiten müſſen, mich über alles hinlänglich rechtfertigen.

Und hiemit lege ich — mit dem innigſten Dank für das zeithero in mich geſezte Vertrauen — mein Amt wiederum in Ihre Hände, Höchſtzuverehrende Herren Mitbrüder! nieder; und erbitte mir, als die einzige Belohnung meiner überſtandenen fünfjährigen Mühſeligkeiten, die ich aber Ihnen und dem Vaterlande, von ganzem Herzen gewidmet gehabt habe, Ihre allerſeitige Freundſchaft und Gewogenheit. Mitau, in der Landesverſamlung, den 19ten Auguſt 1793.

(L. S.) Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. A.

Antwort

von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs, auf die zwölf Beſchwerden, welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Einer Erlauchten Deputazion übergeben.

In dem Eingange zu dieſen Beſchwerden, hat der Adel nicht unterlaſſen wollen, zu behaupten, daß Eine Kurländiſche Ritter- und Landſchaft, von

Seiten des Herzogs, in ihren Rechten gekränkt worden sei, weil Derselbe, nicht nur die mit dem Adel eingegangenen Verträge verlezt, sondern auch die, einem jeden regierenden Fürsten obliegende Pflichten, hintangesezt habe.

Wenn man aber auf die Geschichte der Regierungen der Herzöge von Kurland, zurük gehen wolte; so würde es nicht an Beweisen fehlen, daß der Adel fast unter jeder Regierung, fast eines jeden Herzogs, die fürstlichen Rechte, sich zum Besten, einzuschränken, und seine eigenen Rechte und Freiheiten zu erweitern, versucht habe.

Se. Durchlaucht der Herzog können es mit höchster Zuversicht behaupten und die Diaria der Landtäge beweisen es: daß Derselbe bei jeder gegebenen Gelegenheit, denen gerechten und billigen Wünschen und Bitten des Adels nachzugeben, und solchen zu willfahren Sich gefallen lassen, ja, zur Erhaltung der innern Ruhe, und um den Adel zufrieden zu stellen, seine Rechte eingeschränkt habe — wie denn Höchstderselbe auch neuerer Zeit, im Januar 1790 auf das Schreiben des Wohlgebornen von Mirbach, (Beilage) durch ein Umschreiben (No. 1.) Ihren geneigten Willen, zur Beilegung aller und jeder Streitigkeiten, erkläret haben.

Allein da es jezt darauf ankomt, ob der Adel das, worin Er Sich in seinen Rechten verlezt hält, bewiesen habe, oder beweisen werde, — welches durch bloße unbestimte Ausdrükke nicht geschehen kan, — so würde es zu beschwerlich sein, darüber mehreres anzuführen; dahero will man sich zu den Beschwerden selbst wenden.

Da aber die Beschwerden gröstenteils, sich auf dasjenige beziehen, was die Wohlgebornen Oberräte, in der lezrern Abwesenheit des Herzogs, teils selbst, teils mit dem Adel zusammen, auf dem Landtage von 1786 festgesezt haben, und was von dem Herzoge, nach seiner 1787 erfolgten Zurükkunft, zu Verteidigung seiner Rechte, vorgenommen worden, und weil diese Beschwerden hauptsächlich auf die Bezweifelung, und wo möglich auf die Vernichtung des, den 15ten Januar 1788 ergangenen Königlichen Reskripts abzwekken; so scheint es nötig zu sein, zur vollständigen Informazion Einer Erlauchten Deputazion, einen getreuen Bericht von dem, was in Abwesenheit des Herzogs sowohl, als nach desselben Zurükkunft vorgefallen, nebst einer kurzen Anführung der Herzoglichen Rechte, vorauszuschikken.

Dem ersten Herzoge von Kurland Gotthard, wurden alle, zur Zeit der Unterwerfung, (No. 2.) in dem Teile von Liefland, welcher gedachtem Herzoge zum

Lehn

Lehn erteilt wurde, belegene öffentliche Güter, zu seinem nuzbaren Eigenthum, Kraft der Investitur (No. 3.) davon, ohne alle weitere Einschränkung, den Genuß zu ziehen — dem Adel aber, alle, aus den Ländern des deutschen Ordens, von den Meistern seibiges Ordens, Ihm erteilte Lehne, zur freien Disposizion, mit der Gnadenfreiheit (libertate gratiæ) (No. 4.) zugestanden.

Die ersteren regierenden Herzöge, ließen, Kraft Ihrer Investitur, diese Tafelgüter, nach Ihrem Belieben, durch Amtleute bürgerlichen Standes, verwalten, bis zu den Zeiten des Herzogs Friedrich, welcher 1618 zuerst nur, den Bitten des Adels darinnen nachgab, daß Er, aus huldreicher Gesinnung gegen denselben, auch Adeliche, zu Fürstlichen Landsizzen, (in Curias ducales) befördern, d. i. auch Ihnen, die Verwaltung Fürstlicher Güter gestatten zu wollen, verhieß. (No. 5.)

Diese Verheißung hat der Herzog Jakob 1642 in dem, von den damals nach Kurland abgeordnet gewesenen Königlichen Kommissarien bestätigten Vergleich (No. 6.) mit dem Adel, dabei Er sich jedoch die freie Disposizion der Wirtschaft vorbehielt, wiederholet — allein den gröſten Teil der Fürstlichen Güter, ließ derselbe, wie zuvor geschehen, durch Amtleute verwalten, welches die in dem Fürstlichen Archiv aufbehaltene Rechnungsbücher beweisen.

Nachdem endlich die Fürstlichen Güter, von den beiden lezten regierenden Herzögen des Kettlerischen Stammes, gröstenteils mit Schulden beschweret, denen Gläubigern Hipothek- und Pfandweise in Besiz übergeben waren; — so erhielt der Herzog Ernst Johann Hochseligen Gedächtnisses, das Lehn von Kurland, unter den in der Danziger Konvenzion 1737 (No. 7.) eingegangenen Bedingungen, unter denen auch diese Bedingung gesezt war, daß der Neue Herzog, das Lehn, von den Schulden, womit es von den vorigen Herzögen beschwert war, befreien solle.

Sowohl der Allerdurchlauchtigste König August III. als auch die Allerdurchlauchtigste Republik Beiderseits verhießen, und versicherten, sowohl in der gedachten Konvenzion, als in dem Investiturdiplom (No. 8.) feierlichst und festiglich, den Durchlauchtigsten Herzog, sowohl, als seine Lehnserben und Nachfolger, wie auch das Lehn selbst, wider alle und jede, so an das Lehn Ansprüche und Anforderung zu machen unternehmen möchten, zu verteidigen und zu schüzzen, auch den Herzog und dessen Lehnserben, in dem ruhigen Besiz, Disposizion, und den völligen Genuß desselben sicher zu stellen; und erteilten,

dem

dem zu Folge, dem Herzoge Ernſt Johann ſowohl, als dem jezt regierenden Herzoge, die feierliche (No. 9.) Inveſtitur über die Herzogtümer Kurland und Semgallen, gleich dem erſten Herzoge Gotthard, mit allen, demſelben aus den Unterwerfungsverträgen, und der erhaltenen Inveſtitur, zuſtehenden Rechten.

Wenn alſo der Herzog Ernſt Johann in dem Vertrage, von 1737 (No. 10.) dem Adel die Verſicherung erteilet hat: daß er die Fürſtl. Tafelgüter, vorzüglich denen Eingeſeſſenen von Adel, entweder Arrend- Dispoſitions- oder Pfandweiſe in Beſiz überlaſſen wolle; ſo ſind durch dieſe Verſicherung, deſſelben Rechte ſchon eingeſchränkt worden, die von den vorigen Herzögen auf Ihn gekommen waren. Niemals wird aber der Adel, mit rechtlichem Grunde, zu behaupten vermögen, daß die Fürſtlichen Güter Ihm,

Die Einkünfte aus den Fürſtlichen Tafelgütern, und aus dem ganzen Lehne, ſind zum Unterhalt des Fürſtlichen Hauſes und Familie, zu Behauptung der Fürſtlichen Würde, zu denen zur Verwaltung der Regierung nötigen Koſten, und zur Erhaltung des Lehns beſtimt; da alſo dem Herzoge der Genuß des Lehns gebühret, ſo ſtehet auch Ihm allein nur die Befugnis zu, über die Einkünfte des Lehns zu disponiren.

Zwar haben die vorigen Herzöge des Kettleriſchen Stammes, einige Güter aus der Lehnsmaſſe, Adelichen und anderen wohlverdienten Perſonen als Afterlehne erteilet; allein dieſe Handlungen waren Beweiſe einer freien und wohlwollenden Geſinnung, und einer Belohnung für beträchtliche, dem Fürſtlichen Hauſe geleiſtete Dienſte —

Und, als des jezt regierenden Herzogs Durchlaucht, im Jahre 1776 durch die Kompoſizionsakte, auf Anſuchen des Adels, ſeinem nuzbaren Eigentuhmsrechte, auf alle, von den vorigen Herzögen, als Afterlehne erteilten Güter, entſagte, und da dieſe Afterlehne, durch die nachher erfolgte Reichskonſtituzion von 1776 (No. 11.) als nicht zurük fallende, erkläret worden ſind; ſo giebt dieſes zwar einen Beweis von der wohltätigen Geſinnung Seiner Durchlaucht des Herzogs, der Adel aber kan aus der, von demſelben, und den vorigen Herzögen geſchehenen Erteilung dieſer Wohltaten, keinesweges einiges Recht herleiten, noch begründen, das den Herzog, zur Fortſezzung dergleichen Erteilungen, vollkommen verbinden ſolle; als welches auch der jezzige Zuſtand des Lehns nicht geſtattet, weil die Einkünfte des Lehns, durch verſchiedene Fälle, nicht wenig geſchmälert worden ſind.

Es

Es hat auch der Adel im vorigen Jahrhundert niemals geäußert, daß die Herzöge verpflichtet wären, Ihm Fürſtliche Güter zur Arrende zu überlaſſen; und da Er auch zu den Zeiten des Herzogs Ernſt Johann, und des jezt regierenden Herzogs, die Materie von den Arrenden in Bewegung zu bringen anfing; ſo hat er es doch niemals, aus einem Ihm zuſtehenden Rechte, betrieben, ſondern hielt es für eine Wohltaht des Herzogs, wenn Derſelbe Ihn, mit Ueberlaſſung Fürſtlicher Güter zu Arrenden, begnadigen wollte. Der Adel ließ im Jahre 1779 durch den Wohlgebornen von der Brüggen, als Ihren damaligen Bevollmächtigten, und durch den Wohlgebornen von der Howen, damaligen Ritterſchaftsſekretär, dem Herzoge, auſſer dem Landtage, einige Beſchwerden zur Abſtellung unterlegen, und machte zugleich die Sache, wegen der Oekonomien und Arrenden, rege — Da aber der Herzog, der Anforderung des Adels entgegen ſezte, daß Ihm, nach den Geſezzen, die freie Diſpoſizion in œconomicis zuſtehe; ſo beruhete der Adel, auf dem darauf folgenden Landtage, im Jahr 1780 bei der Antwort des Herzogs, auf dieſen Punkt, und bat nur, daß derſelbe einiges in den Kontrakten, und die Arrendatoren und Disponenten angehendes, ändern, und daß bei Unterſuchungen der Fürſtlichen Güter, die Kammerverwandten, die Inventarien und Innoteſcenzen, nicht mit den Adelichen Kommiſſarien unterſchreiben möchten; — welches auch der Herzog, dem Anverlangen des Adels nachzugeben, durch den 14ten Artikel des landtäglichen Schluſſes von 1780 (No. 12.) verſichert, auch nach dem landtäglichen Schluſſe von 1782 (No. 13.) die Abänderungen in den Kontrakten, wirklich zu machen verfüget hat; daß alſo der Herzog zuverſichtlich hoffen konte, daß keine Urſache mehr vorhanden ſei, weswegen Er, der Arrenden wegen, hinführo behelliget werden könne.

1) In dieſem Zuſtande befanden Sich die Fürſtlichen Oekonomieſachen, als Sr. Durchlaucht der Herzog, im Jahre 1784 im Monat Julius, ſeiner Geſundheit wegen, auf einige Zeit, eine Reiſe auſſer Landes antrat, und von ſeinen Oberräten nichts anders erwarten konte, als daß ſelbige die Fürſtlichen Oekonomieſachen, in eben dem Zuſtande, in welchem ſie von dem Herzoge, da Er noch im Lande gegenwärtig war, beſtellet und verlaſſen worden waren, erhalten, und deren Verwaltung fortſezzen würden; wie denn auch die Oberräte, auf dem, gleich nach der Reiſe des Herzogs einfälligen Landtage, die Fürſtlichen Rechte pflichtmäßig, wider die, von dem Adel, wegen Verwaltung der Oekonomieangelegenheiten, den Landtägen von 1780 und 1782 zuwider, erregten

reaten Anforderungen, ſo verteidigten; daß Sie in Ihrer Antwort erklärten, (No. 14.) daß der Herzog, indem Er die Fürſtlichen Tafelgüter, entweder durch Disponenten verwalten laſſen, oder ſie in Arrenden gegeben, nur ſich ſeines Rechts bedient hätte, welches Ihm, der Natur der Sache gemäß, zuſtehet, und auf keine Weiſe bezweifelt werden könte. —

Ob nun aber gleich die Oberräte, von dem vollkommenen Rechte des Herzogs überzeugt waren, ſo haben Sie dennoch ſchon im Jahre 1786 einige, von des Herzogs Durchlaucht angeſtelte Oekonomien oder Dispoſizionen, als die Frauenburgſche und Sezzenſche aufzuheben, und in Arrende zu erteilen angefangen; ob Ihnen gleich der Herzog ſchriftlich angedeutet hatte, daß Er dieſes Verfahren nicht genehmige.

Nunmehro trachtete der Adel, durch dieſes, Ihrem Rate und Vorſchlage günſtige Benehmen der Oberräte, ermuntert, ihren Anſpruch an die Arrenden der Fürſtlichen Güter, auf dem, in eben demſelben Jahre, im Monat Auguſt, ausgeſchriebenen Landtage, immer mehr zu erweitern, und ſelbigem ein Gewicht zu ſchaffen; — welchen Anſprüchen ſich zwar die Oberräte anfänglich widerſezten, und behaupteten, (Nro. 15.) daß der Herzog gar keine Verpflichtung habe, nach welcher Er die Oekonomien und Diſpoſitionen aufzuheben, und die Fürſtliche Güter einzeln, an Adeliche, auf 6 Jahre, zu verarrendiren verbunden wäre; bald darauf aber widerſprachen Sie, in eben dieſer Ihrer Erklärung, den Fürſtlichen Rechten, wozu Sie eine, Ihrem Vorgeben nach, aus Ihrem eigenen Gewiſſen hergenommene Urſache, anführten, nach welcher, wie Sie angaben, die eigene und beſondere Beſtimmung der Fürſtlichen Domainen, durch Oekonomien oder Diſpoſizionen nicht erreicht werden könte. Dahero Sie auch keinen Anſtand nehmen zu dürfen glaubten, mit ſelbigen Gütern eben die Verfügungen zu treffen, wie mit der Frauenburgſchen und Sezzenſchen Oekonomie bereits geſchehen — und wirklich nahmen Sie auch keinen Anſtand, auf eben dieſem Landtage, (No. 16.) mit der Ritter- und Landſchaft zuſammen, die Aufhebung der Oekonomien zu beſchlüßen, und zwar unter ſolchen Ausdrükken, nach welchen dies gleichſam zur Grundregel feſtgeſezt wurde: daß die Verwaltung der Fürſtlichen Güter, durch Oekonomien unerlaubt — die durch Arrenden aber, nohtwendig ſei; und folglich hoben Sie, ohne allen weitern Anſtand, die vom Herzoge beſtelten Oekonomien und Diſpoſizionen auf, und erteilten die Güter, woraus ſelbige zuſammen geſezt waren, jedes beſonders, an Einzelne von Adel zur Arrende, ja

Sie

Sie gingen soweit, daß Sie auch nicht einmal der, nahe bei Mitau belegenen, Grünhöffschen Disposizion verschonten, welche des Herzogs Durchlaucht nach einer, zur nüzlichsten Bestellung des Akkerbaues, und der besondern Lage der Güter höchst angemessenen Art, zusammen gezogen, und deren Verwaltung Er anwesend Selbst beforget hatte, — in deren Gebiete und Umfange, die Jagd dem Fürsten ausschlüßend (oder die Kammerjagd) zustehet, und welche Oekonomie Derselbe, der Aufsicht und Besorgung Seines Bevollmächtigten, anbefohlen hatte; dem aber die Oberräte nur das einzige Gut Grünhoff überließen.

Sie erklärten zwar, daß Sie eine solche Art der Verwaltung der Fürstlichen Güter einführen wolten, die nicht allein zum Nuzzen des Fürstlichen Hauses, sondern auch des ganzen gemeinen Wesens gereichen würde; und vielleicht wolten Sie durch diesen Ausspruch anzeigen, daß aus den, in Arrende gegebenen Gütern, der Ertrag eben so groß sein würde, als aus den Oekonomien zur Fürstlichen Rentei gekommen wäre.

Höchst ungereimt ist es, wenn man glauben solte, daß, um das Fürstliche Haus von dem gemeinen Wesen abzusondern, die Oberräte, da Sie durch Aufhebung der Oekonomien, dem gemeinen Wesen Vorteile zu schaffen bedacht waren, die Substanz des Lehns, und die ökonomische Verwaltung, hätten verbessern wollen; — allein gesezt, daß durch die getrenten Oekonomien, und die Verarrendirung derselben, die Fürstliche Rente für diesesmal, keinen Verlust erlitten habe, die Einkünfte vielmehr aus den Oekonomien, vor einige gewisse Jahre, denen Einkünften aus den Arrenden gleich gewesen wären; welches man aber doch nicht für gewiß annehmen kan; So läßt sich doch nicht behaupten, daß die Einkünfte aus den Arrenden, auch aufs künftige und allezeit, mit den Einkünften aus den Oekonomien, sich in einer Gleichheit erhalten würden; noch weniger kan behauptet werden, daß aus den, durch die Amtleute verwalteten Fürstl. Gütern, wenigere oder auch gleiche Nuzzungen, als aus den Arrenden zu ziehen wären, da es einleuchtend ist, daß die einer Verbesserung fähigen Güter, und die, wenn sie zusammen gezogen werden, sich in wechselseitigen Bedürfnissen einander beistehen, größere Einkünfte bringen können, als die einzeln verarrendirten Güter; so darf man noch weniger aus kleinern Gütern erwarten, vorausgesezt aber, daß die Oekonomien, durch redliche, und in der Wirtschaft erfahrne Leute, verwaltet werden.

Hiezu

Hiezu komt noch, daß die Verbeſſerung des Ertrags ſolcher in Oekonomien zuſammen gezogenen Güter, durch gemeinſchaftliche und vervielfältigte Kräfte, wirklich und leichter bewürket werden können, und zwar ohne Beläſtigung der ſämtlichen Bauerſchaft, und ohne Nachteil der übrigen Lehnspertinentien; welcher Nachteil, wenn die Güter einzeln verarrendiret werden, auf keine Art vermieden werden kan — und es iſt alſo nicht zu behaupten, daß die Oberräthe die Subſtanz des Lehns, durch Trennung der Oekonomien, und derſelben Verarrendirung, verbeſſert, und wider alle Verſchlechterung geſichert hätten; da dieſes vielmehr denen Fürſtlichen Waldungen einen beträchtlichen, und faſt unheilbaren Schaden zugezogen hat.

Denn, da auf jeder derer Oekonomien, nur eine Wohnung für den Diſponenten und Amtsſchreiber, zu erbauen und zu unterhalten nötig war, und zwar nur auf dem Hauptgute, wo ſich auch die Brau- und Brandweinsbrandeinrichtung befand, von daher die ganze Oekonomie, mit größter Erſparung des Holzes, verſorget werden konte, — nun ſchon für einen jeden Arrendator, er mag ein großes, oder ein kleines Gut im Beſiz haben, teils neue Wohnungen, mit Ställen und Wagenhäuſern zu erbauen, teils die alten verfallenen Wohnungen zu repariren, Brau- und Brandhäuſer zu erbauen, auch andere Gebäude, zur Bequemlichkeit und Gebrauch eines jeden Arrendators, und deſſen Familie, anzulegen, und ſchon in dem erſten Arrendejahre, eine große Menge Holz, aus den Fürſtlichen Waldungen, mit nicht geringer Beläſtigung und Arbeit der Bauerſchaft, anzuführen war. —

Vorzüglich aber war dieſe Zerteilung der Oekonomien, der Grünhöfſchen Oekonomie ſehr nachteilig, da ſelbige in einer Gegend belegen, wo es an Holz mangelt. —

Denn aus dem, in dem Hofe Grünhof, mit beträchtlichen Koſten erbauten Brauhauſe, wurden die Krüge der ganzen Oekonomie verſorget, und der Brandweinsbrand war in ſolchen Fürſtlichen Gütern angelegt, die überflüßig Holz hatten.

Da es nun nicht glaublich iſt, daß die Oberräte, die obangeführten, aus der Zerteilung der Oekonomien entſtehenden, ſchädlichen Folgen, nicht gewuſt, oder nicht eingeſehen hätten; ſo iſt nicht mit Unrecht zu vermuten, daß die Oberräte — wenn Sie die Wirtſchaftsverwaltung, für das Publikum nüzlich zu machen, willens waren, — und in Rükſicht deſſen, das Publikum dem Fürſtlichen Hauſe entgegenſezzen — dieſelben unter dem

Worte

Worte „Publikum“, nicht die Erhaltung oder Verbeſſerung des Lehns, ſondern vielmehr die Vorteile, die Sie dem Adel zu zuwenden bedacht waren, verſtanden haben; welches auch der Ausgang bezeugt, und die Wohlverſorgten von Adel ſolches öffentlich bekant haben; indem Sie das, von den Oberräten aufgenommene Arrendeſiſtem, als ein wohltätiges und freigebiges Siſtem gerühmt haben.

2) Des jezt regierenden Herzogs, und deſſen Herrn Vaters Durchlaucht, haben bei Ihrem Hofſtaat, einen Oberjägermeiſter beſtellet, dem Sie, auſſer der Beſorgung des Jagdweſens, auch die Aufſicht über die Fürſtlichen Wälder und Forſtſachen anvertrauet hatten. — So lange dieſe Bedienung aber beſtanden, iſt es nur eine Fürſtliche Hofesbedienung geweſen, und die Landesgeſezze, ſo die Landeschargen beſtimmen, verordnen nichts von einem Oberjägermeiſter, vielweniger noch von einem Oberforſtmeiſter.

Die Beſorgung des Forſtweſens, gehöret zu den Oekonomieſachen der Fürſtlichen Kammer, und der Herzog läßt alle Verordnungen und Befehle, die das Forſtweſen betreffen, in der Fürſtlichen Kammer ausfertigen.

Es iſt alſo dem Gutbefinden des Herzogs überlaſſen, ob Er dieſe Bedienung unbeſezt laſſen, oder einem andern erteilen wolle.

Diejenigen Oberräte, die in Abweſenheit des Herzogs Ferdinand, die Regierung dieſer Herzogtümer verwalteten, waren ſehr überzeugt, daß die Bedienung eines Oberforſtmeiſters, nicht zu den, durch die Landesgeſezze beſtimten Chargen zu rechnen ſei, indem Sie einem gewiſſen Adelichen von Rapp, der um die Stelle eines Oberforſtmeiſters anhielt, den ſehr angemeſſenen Beſcheid (No. 17.) erteilten, daß dieſes Geſuch unſtathaft wäre, indem die Oberräte keine neuen Bedienungen einzuführen vermögten.

Als im Jahre 1786 die Stelle eines Oberjägermeiſters erlediget wurde, ſo hielt Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, nach den Umſtänden der Zeit, für ſchiklich, eine Beſchwerde darüber anbringen zu können, daß die Stelle eines Oberjägermeiſters unbeſezt gelaſſen worden, und verlangte, daß zu beſſerer Verwaltung des Forſtweſens, und nach dem alten Gebrauche, dieſe Stelle jemanden erteilt werden möchte. (No. 18.) Die Oberräte antworteten: daß die Stelle eines Oberjägermeiſters, vielmehr eine Stelle des Fürſtlichen Hofes, als eine Staatsbedienung wäre, daß teils der Hof nicht gegenwärtig wäre, teils auch das Forſtweſen ſehr wohl beſorget wäre, — und daß in Betracht des Zuſtandes der Fürſtlichen Einkünfte, man bei aller Gelegenheit,

auf eine Ersparung bedacht sein müste, und daß Sie also von dem Adel erwarteten, daß derselbe von der angebrachten Beschwerde, um desto mehr abgehen werde, da diese das Oekonomieweſen beträfe; dessen Verwaltung sich jezt in den Händen der Oberräte befände.

Da aber der Adel auf seinem Anverlangen bestand, so war es zu bewundern, daß die Oberräte, ohngeachtet Ihrer vorher erteilten, und mit so angemessenen Gründen unterstüzten Erklärung, mit so großer Willfährigkeit, dem Ansuchen des Adels nachgaben, daß Sie versprachen: zu seiner Zeit, einen Oberforstmeister bestellen zu wollen; daß Sie dies ferner durch einen Landtäglichen Schluß, mit dem Adel festsezten, (No. 19.) und kurz darauf auch Ihr Versprechen in Erfüllung brachten, indem die Stelle eines Oberforstmeisters, dem Wohlgebornen von Sass, mit Beilegung eines nicht kleinen Gehalts, ob Sie gleich vorher von nötiger Ersparung viel geredet, erteilten; — durch welches Ihr Benehmen, Sie aber die Herzoglichen Rechte kränkten, indem Sie sich eine Gewalt zueigneten, die Ihnen nicht gebührte.

Niemand wird sich aber darüber verwundern, sobald die Ursachen angezeiget worden, die einen Oberforstmeister hervorbrachten.

Der Wohlgeborne von der Howen, damaliger Ritterschaftssekretär, jeziger Oberburggraf und Oberrath, hatte sich vorgesezt, durch Einfluß und Beistand eines Auswärtigen, sich in das Oberratskollegium zu versezzen; es mußte Ihm also eine Hauptmannschaft, und kurz darauf die Oberhauptmannschaft zu Goldingen erteilet werden — nun war aber noch keine Stelle im Oberratskollegio erlediget; es befand sich aber in demselben ein Achtzigjähriger Greis, der Oberburggraf von Sass, den man durch Vorteile und Gewinste für sich und seine Familie, dahin bringen zu können glaubte, daß Er seine Stelle abträte. — Durch verschiedene Künste und Unterhandlungen gelang es auch, daß der Wohlgeborne Oberburggraf von Sass seine Stelle niederlegte. — Die Belohnung für diese Abtretung war, daß Ihm das Fürstliche Gut Groß-Autz, nebst einer Pension von 1000 Rthlr. Albr. versichert, seinem jüngsten Sohne aber, diese, durch den Landtäglichen Schluß festgesezte neue Bedienung eines Oberforstmeisters, mit einer nicht mäßigen Pension erteilet wurde.

3) Die Instanzgerichtsassessores hatten einen bestimten Gehalt, mit welchem auch denen damaligen Assessoren, ihre Stelle erteilet worden waren. —

Im

Im Jahre 1784 wandten sich diese Assessores, an die Ritter- und Landschaft, wegen Vermehrung ihres Gehalts, die sich auch für selbige verwendete. (No. 20) Die Oberräte gaben aber zum Bescheide, daß es einzig nur von der Huld des Fürsten abhienge, ihren Zustand zu verbessern, und daß Sie bei dieser Angelegenheit, nichts mehreres thun könten, als dem Herzoge ihre Bitte, zur Gnädigsten Erhörung, zu empfehlen. — Allein, auf dem Landtage vom Jahre 1786 hatte der Adel, dieses Desiderium, in ein Gravamen umgeformt, und verlangte, daß jedem 600 Rthlr. Albertus angewiesen werden möchten; (No. 21.) und die Oberräte, uneingedenk Ihrer, auf vorigem Landtage erteilten Erklärung, und daß Sie kein Recht dazu hätten, über den Schaz des Herzogs, ohne Seine Genehmigung, zu disponiren, vermehrten das Gehalt eines jeden Assessors, bis auf 333⅓ Rthlr. Albertus; (No. 22.) da Sie doch erst die Zurükkunft des Herzogs, und die Wirkung Ihrer Empfehlung hätten abwarten, und indessen nur das gewöhnliche Gehalt, nach Vorschrift der kommissorialischen Dezision von 1717 hätten auszahlen müssen. (No. 23.)

4) Sr. Durchlaucht der Herzog hatte den Wohlgebornen von Albedyl, zum Oberjägermeister bestellet, auch ihm die Verwaltung des Forstwesens übertragen; — allein es fand die Fürstliche Kammer, in seinen abzulegenden Forstrechnungen, und in Besorgung der Wälder, so viele und große Mängel, daß der Herzog, dieser Ursache wegen, Ihn von seinem Amte suspendirte. — Der Herzog wolte die Untersuchung und Entscheidung dieser Sache, den Oberräten nicht auftragen, sondern, da einige Personen sich für ihn verwendeten, Er selbst auch sein Versehen nicht ableugnete, und sich an die Gnade des Herzogs wandte; so wurden Ihm die Quittungen über die Rechnungen so erteilet, als wenn man sie ohne Mängel befunden hätte. Der Wohlgeborne von Albedyl, war auch mit diesem Merkmale Fürstlicher Gnade wohl zufrieden, und äußerte nichts davon, daß Er ein Recht zur Widereinsezzung und Widereinführung in seine vorige Aktivität, und Ausübung seines Amtes, zu haben glaube; wie Er denn auch, von der Zeit an, keine Dienste in dieser Stelle geleistet hat. — Nichts destoweniger hatten die Oberräte Ihm, eine Summe, unter dem Titel eines rükständigen Gehalts, für die Zeit, da Er keine Dienste geleistet hatte, zugesagt; da Sie doch, aus den angeführten Ursachen, Ihm, mit Grunde Rechtens, nichts zustehen konten, noch vielweniger ohne des Herzogs Bewilligung.

5)

5) Hatten die Oberräte nicht allein bei der Fürstlichen Kanzelei und Kammer, die Offizianten, über die gewöhnliche Anzahl, vermehret, sondern auch die Gehalte einiger Offizianten vergrößert; durch welches Benehmen Sie sich eine willkührliche Autorität, indem Sie zugleich den Fürstlichen Schaz beschwerten, (No. 24.) angemaßet hatten. Denn bei der Kammer war es überflüßig, denen daselbst schon angestelten Offizianten, noch mehrere beizufügen, da die Anzahl der daselbst befindlichen Offizianten, zu Bestellung der Kammeralgeschäfte, hinreichend war, und wenn es vielelcht nötig gewesen wäre, ein oder das andere Subjekt, bei der Kanzelei anzustellen, Sie dem Herzoge davon hätten Bericht erstatten, oder wenigstens auf dessen Absichten, die Ihnen bekant genug waren, dabei Rükſicht nehmen, und keine Ausländer bei der Kanzelei hätten bestellen müssen, da der Herzogin der Fundazionsakte des, mit großen Kosten errichteten, Akademischen Gimnasiums, (No. 25.) welches Institut Sr. Königlichen Majestät, in allen seinen Punkten, in Allerhöchstdero besondern Schuz genommen, und bestätiget hatte, (No. 26.) versprochen hat, daß Dieselben diejenigen Einheimischen, welche auf diesem Gimnasium denen Wissenschaften und Künsten obgelegen haben würden, zu Aemtern, ihrer Beschaffenheit nach, vorzüglich befördern wollen, — es auch nicht an solchen, zu diesen Stellen geschikten Einheimischen fehlte.

6) Nachdem der jezige Oberburggraf und Oberraht von der Howen, im Jahr 1776 das Amt eines Ritterschaftssekretärs erhalten hatte, hatte Er sich das Zutrauen Sr. Durchlaucht des Herzogs, so gut zu erwerben gewußt, daß Höchstdieselben, zum Zeichen Dero wohlwollenden Gesinnungen gegen Ihn, das Fürstliche Gut, Neubergfried genant, für eine sehr mäßige Heuersumme, Ihm zur Arrende erteilten. — Und da Er nachhero, als Delegirter, nach Warschau geschikt gewesen war; so überließ der Herzog, durch die wichtigsten Empfehlungen, die Er daselbst für sich zu erhalten, bemühet gewesen war, bewogen, Ihm dieses Gut Neubergfried, wie Er es jezt Arrendweise besessen hatte, Lebenslang, ohne die geringste Arrendepension. Allein auch nicht mit dieser Wohltaht, und neuem Merkmale der Fürstlichen Gnade zufrieden, hatte Er sich ein Allodifikazionsdiplom über dieses Gut, im Fall einer Lehnseröfnung, besorget.

Nach der, zwischen dem Rußischen Reiche, und dem Herzogtume Kurland, im Jahre 1783, zu Riga geschlossenen Konvenzion, bei welcher Er sich, als Kommissarius von Seiten der Ritterschaft, durch die strengste Betrieb-

triebsamkeit ausgezeichnet, hatte Er sich nach Petersburg begeben, und nachdem Er das Gut Neubergfried, mit beträchtlichen Schulden beschweret, hat Er seiner, bei vorgedachter Konvenzion angewandten Bemühung, ein solches Gewicht zu geben vermocht, und sich von dem Kaiserlichen Hofe, solche kräftige Verwendungen ausgebeten, daß der Herzog genötiget war, Ihm das Gut Neubergfried, mit dem völligen Erbrechte, und noch überdem sechs, innerhalb der Neubergfriedschen Grenze belegene, und zu der Mitauschen Oberhauptmannschaft gehörige Bauern, zu schenken, deren Stellen mit andern, aus den Fürstlichen Gütern, ersezt werden mußten. —

Nun hätte man gewärtigen sollen, daß Er, da Er das Gut Neubergfried, so wie es Ihm auf Lebenszeit überlassen war, im Besiz hatte, zufrieden sein werde; allein nach einer eigen beliebigen Auslegung, dehnte Er das Schenkungsinstrument so weit aus, daß, obgleich Ihm das Hölzungsrecht in den Fürstlichen Wäldern versprochen worden war, Er sich die geräumigsten Waldungen zueignete, unter dem Titel, weil diese Wälder unter der Aufsicht des Buschwächters gewesen, welcher der Bergfriedsche Buschwächter genant wurde.

Ferner forderte Er, aus andern Fürstlichen Gütern, eine Menge Bauern, einzig und allein darum, weil sie vormals unter dem Gute Bergfried sich aufgehalten, nachhero aber in andere Fürstliche Güter versezzet worden wären; und es war zu befürchten, daß Er das ganze Gebiet, so vormals das Bergfriedsche genennet wurde, durch seine unbegrenzten Forderungen erschöpfte.

Dieser herrlichen Akquisizion ohngeachtet, hatte Er, bey einer schlecht geführten Wirtschaft, so viel Schulden gemacht, daß Er sich bei dem Besiz der Güter nicht ferner erhalten konte, und daher den, dem Lehne so verderblichen Antrag machte, diese Güter zu veräussern.

Er trug hierauf oft besagte Güter, zugleich mit dem Adelichen Gütchen, Islitz genant, welches Er gekauft hatte, denen Oberräten, für eine Summe von 200000 Rthlr. in Alberts, wider zurükzukaufen an, und richtete die Berechnung der Einkünfte dergestalt ein, als wenn solche den gewöhnlichen Interessen dieses Kapitals gleich wären. — Die Oberräte, welche mit diesen, durch Fremde mächtigst unterstüzten Anträgen, beständig behelliget wurden, faßten den Entschluß, oberwähnte Güter, Neubergfried, nebst dem Gute Islitz, mit vorhergehender Königlicher Genehmigung, wider an das Lehn zurük

zu

zu kaufen, damit diesem fortschreitenden Uebel endlich ein Ende gemachet würde; obgleich die Erfarung gelehret hat, daß der Ertrag dieser Güter, weit unter der Summe von 200000 Rthlr. sei.

Wie wohl man nun hätte glauben können, daß nach diesem geschehenen Ankaufe, alle Ansprüche des Wohlgebornen von der Howen, aufhören würden; so verlangte Er doch, für die aus andern Fürstlichen Gütern angeforderten Bauern, unter dem Namen eines entbehrten Nuzzens, noch eine, auf 11000 Rthlr betragende Summe, die Ihm auch erleget werden mußte.

Dieser Ankauf des vorbesagten, mit dem Neubergfriedschen vereinigten Gutes Jslitz, veranlaßte die Ritter- und Landschaft, von den Oberräten zu verlangen, daß Sie ein anderes Lehngut, zur Ersezzung, und damit der Adelsfahne nichts entzogen würde, geben, und selbiges an einem aus dem Adel, vornehmlich im Mitauschen Kirchspiele, verkaufen möchten.

Die Oberräte versprachen auch, daß Sie, bei sich ereignender Gelegenheit, ein Lehngut von gleichem Wehrte, zur Ersezzung des Gutes Jslitz, an einen aus dem Adel, verkaufen wolten; — schleunig aber wählten Sie dazu ein Lehngut, nehmlich Masbutten, und verkauften selbiges dem Wohlgebornen von Franck, welches Gut verschiedene, mit den Fürstlichen Allodialgütern vermischte Bauern und Ländereien hat, und wenn es von selbigen getrennet werden solte, nicht nur von geringerm Wehrte sein, sondern auch dadurch denen umliegenden Fürstlichen Gütern Schaden und Beschwerlichkeiten verursachen wird; — Sie verkauften aber dieses Lehngut unter dem Wehrte, ohne vorherige Einziehung der Königlichen Genehmigung.

7) Obgleich die Oberräte erklärt hatten, wie Sie überzeugt wären, daß, nach dem Zustande der Fürstlichen Rentei, bei jeder Gelegenheit, sparsam verfahren werden müsse: so gingen Sie doch von dieser Regel ab, indem Sie nicht nur einem Fremden, eine große Summe Geldes schenkten, obschon Sie diese Freigebigkeit durch keine gültigen Gründe rechtfertigen konten — sondern Ihm auch, anstatt des Fürstlichen Gutes Baldohnen, welches derselbe bereits, ohne eine Arrendepension, im Besiz hatte, und dessen Einkünfte 4000 Rthlr. in Alberts, betrugen, die beträchtlichen Aemter Bershoff und Ziepelhoff, deren Einkünfte gegen 10000 Rthlr. in Alberts betragen, ohne Arrendepension übergaben.

Gleichergestalt haben Sie, in Betracht des Getreidevorschusses, zur Unterstüzzung der Bauerschaft, keine Sparsamkeit beobachtet, da Sie, auf

bloßes

bloßes Anbringen der Fürſtlichen Arrendatoren und Amtleute, ohne eine vorhergegangene genaue Unterſuchung, das Getreide zu reichlich, und nicht mit Vorſicht hingegeben, und durch dieſe überflüßige Erteilung, nicht allein das, in den Hochfürſtlichen Seeſtädten aufbehaltene Fürſtliche Getreide verbraucht, ſondern auch noch für 54000 Rthl. in Alb. Getreide zugekauft haben; da gegenteils die, unter der Aufſicht des Fürſtl. Bevollmächtigten geſtandenen Fürſtlichen Güter, aus den eigenen Einkünften, nicht allein die eigenen Fürſtlichen Bauern unterhalten, ſondern auch an die Bauerſchaft anderer Fürſtlichen Güter, Getreide überlaſſen konten.

8) Eben ſo haben Sie die Anforderungen, welche an die Fürſtliche Rentei gemacht wurden, mit ſolcher Willfährigkeit behandelt, daß Sie denen Forderungen Machenden, große Summen zuſtanden, die der Herzog auch hat bezahlen müſſen; wodurch es dann geſchehen, daß die Fürſtlichen Tafelgüter, mit beträchtlichen Schulden beſchweret worden ſind.

Der Fürſt fand und ſahe alſo, bei ſeiner Zurükkunft in ſeine Herzogtümer, daß durch die Oberräte die Fürſtliche Oekonomien getrennet, und in Arrenden verteilet — die Bedienung eines Oberforſtmeiſters, durch einen landtäglichen Schluß eingeführet, — das Gut Neubergfried, mit dem kleinen Gute Jsliz, für 200,000 Rthlr in Alberts angekaufet — das Lehngut Masbutten, an den Wohlgebornen von Frank veräußert — die Gehalte der Inſtanzgerichtsaſſeſſoren vermehret — dem Wohlgebornen Oberburggrafen von Saſs, das Fürſtliche Gut Großauz, nebſt einer jährlichen Penſion von 1000 Rthlr. auf Lebenszeit verſichert; — dem geweſenen Oberjägermeiſter von Albedyl, wegen ſeines angegebenen rükſtändigen Gehalts, die Summe von 2932 Rthlr in Alberts zugeſtanden — die Offizianten bei der Kammer und Kanzelei, über die ordentliche Anzahl, und zwar bei der Kanzelei, durch Ausländiſche, vermehret — die Fürſtlichen Güter Bershoff und Ziepelhoff, ohne eine Arrendepenſion, einem Fremden zugeſaget — ſeine Rentei ausgeleeret — das Lehn mit Schulden beſchweret — und der Ritterſchaftsſekretär, Wohlgeborner von der Howen, ins Oberrahtskollegium eingeſchoben worden war. —

Sr. Durchlaucht der Herzog ſahen, zu Abwendung des Schadens, der durch die Zertrennung der Grünhöffſchen Oekonomie, und deren Verteilung in Arrenden, unvermeidlich und ohnverzüglich entſtanden ſein würde, ſich gemüßiget, mit denenjenigen, welchen einzelne Güter dieſer Oekonomie, von

den

den Oberräten verſprochen waren, ſich zu vergleichen, damit dieſe Oekonomie nicht getrennet werden möchte.

Ob des Herzogs Durchlaucht nun gleich glaubten, daß Sie, die Verheißungen der Oberräte zu erfüllen, nicht gehalten wären; So ließen Sie doch in dieſer Zeit der Noht, zu Erhaltung der innern Ruhe, es geſchehen, daß die übrigen Güter, aus den aufgehobenen Oekonomien, denen, welchen ſolche von den Oberräten verſprochen waren, in Arrendebeſiz übergeben wurden. —

Dem Hauptmann von Medem, — dem Dieſelben aus beſondern Zutrauen, die Oekonomie Doblehn, Bershoff und Ziepelhoff, zur Verwaltung übergeben hatten, der aber aus Begierde, ſich dahin hatte verleiten laſſen, daß Er ſich das Amt Doblehn von den Oberräten, auf Sechs Jahre, zur Arrende verheißen zu laſſen beſorget — hat der Herzog dieſes Amt, — ſo wie die Güter Bershoff und Ziepelhoff, dem Baron von Meſtmacher, damaligen Rußiſchen Miniſter, der dieſe Güter, anſtatt des Guts Baldohnen, erhalten hatte, — nur auf ein Jahr zugeſtehen können, weil in dieſen, zum Wittwenſiz der Herzogin beſtimten Gütern, ökonomiſche Einrichtungen getroffen werden mußten. — Ueberdies wurde des beſagten Barons von Meſtmacher Willkühr und Wahl überlaſſen, ob Er für das vorhero von Ihm beſeſſene Gut Baldohnen, jährlich 4000 Rthlr in barem Gelde, annehmen, oder für die Güter Bershoff und Ziepelhoff 8000 Rthlr als eine Arrendepenſion zahlen, und davon 4000 Rthl. zum Erſaz der Baldohnſchen Revenüen, abziehen, und für Sich behalten wolte.

Was das, unter der Grünhöffſchen Oekonomie belegene, und dem verſtorbenen Regierungsrahte von Mirbach, zur Arrende verheißene Gut Grünfeld betrift; So hatte deſſen nachgelaſſene Tochter, des Wohlgebornen Kammerherrn von Holtey Ehegattin, kein Recht, nicht einmal aus der Verſicherung der Oberräte, ſolches Gut Arrendeweiſe zu beſizzen, da derſelben Vater, weder einen Arrendekontrakt über ſelbiges erhalten, noch zum Beſiz ſelbigen Guts, vor ſeinem Tode gelanget war, und weil in dem landtäglichen Schluſſe von 1763 nur verſprochen worden, die Wittwen und Kinder derjenigen, welche im wirklichen Beſiz einer Arrende geweſen, bei ſolchem Beſiz, bis zu der, im Kontrakt beſtimten Zeit, zu erhalten.

Ferner weigerte ſich der Fürſt freilich, den Wohlgebornen von Saſs, den die Oberräte zum Forſtmeiſter beſtellet hatten, als einen ſolchen anzuerkennen,

nen, und die, deſſen Vater zugeſagte Penſion, auszuzahlen, und verwies das Forſtweſen zur vorigen Beſorgung, weil dem Fürſten nicht zugemutet werden konte, daß Er das, was Ihm zum Nachteile verhandelt worden, zur Vollziehung bringen, und ſich von dem alten Beſiz ſeiner Rechte, etwas benehmen laſſen ſollte.

Die Oberräte hingegen forderten und beſtunden darauf, daß der Herzog alle Ihre unternommene Handlungen genehmigen und vollziehen ſolte, und behaupteten, daß Er dazu verpflichtet ſei. —

Dieſe Behauptung ſuchten Sie, durch den 11ten Artikel der Regimentsform zu unterſtüzzen, weil dieſes Geſez, die Oberräte, in Abweſenheit des Herzogs, berechtiget, im Namen des Fürſten, alle Verwaltungs- und Regirungspflichten auszuüben, und daß, Kraft dieſes Grundgeſezzes, der Fürſt zu alle dem gehalten wäre, was von Ihnen, in ſeinem Namen, unternommen worden; wobei Sie zugleich verſicherten, daß Sie nicht allein das zu tuhn vermöchten, wozu der Fürſt durch Geſezze verpflichtet iſt, ſondern auch das, was von ſeiner Wilkühr und Gutbefinden abhinge.

Allein es kan dieſe Gewalt, aus den Worten des obbeſagten Geſezes, gewiß nicht heraus gebracht werden; denn Sie ſollen Gerichtsbarkeit und Gerichte hegen, auch Entſcheidungen und andere Verwaltungs- und Regirungsgeſchäfte, in des Fürſten Namen, verwalten und eröfnen; allein dieſe Worte wollen weiter nichts ſagen, als daß Sie die, aus einem, dem Geſezze ſchuldigen Gehorſam, folgende Pflichten erfüllen, und dahero in dem Fall der Abweſenheit des Fürſten, als Verwalter der Gerichtsbarkeit und des Lehns, alles in deſſelben Namen vollziehen ſollen, wozu Geſezze und Verträge einen regirenden Fürſten verbinden. Wie kan aber Jemand ſo unſchiklich behaupten, daß Sie auch die Berechtigung und Befugniß haben ſolten, das zu tuhn, wozu der Herzog durch kein öffentliches Geſez verpflichtet iſt, was Er aber eigenbeliebig, aus Wohlwollen und freigebiger Neigung, tuhn kan?

Die Oberräte können allerdings alle Regirungspflichten eines Fürſten ausüben, allein, der Fürſtlichen Rentei beſchwerliche Neuerungen einzuführen, gehört nicht zu Ihren Geſchäften.

Iſt der Fürſt abweſend, ſo ſind Ihnen die Fürſtlichen Einkünfte, worüber Er nur als über das Seinige diſponiren kan, ihre Treue anvertrauet, von welchen und von deren Anwendung Sie dem Fürſten Rechenſchaft zu geben gehalten ſind.

Da die Oberräte alſo, einen, den Rechten des Fürſten ſo nachteiligen Grundſaz hegten und verteidigten; ſo war nun für den Fürſten keine andere Zuflucht übrig, als zu dem Allerdurchlauchtigſten Könige, dem Er ſeine Klagen vortrug; wie denn auch die Oberräte ſich an denſelben dahin verwendeten, daß dem Herzoge, die Genehmigung und Vollziehung alles deſſen, was durch Sie vorgenommen worden, auferlegt werden möchte.

Der Allerdurchlauchtigſte König, der, nebſt Seinem Miniſterium, nach vorgetragenen beiderſeitigen Gründen, die Klagen des Herzogs, für gerecht erkante, und den vielfältigen Beiſpielen Seiner Allerhöchſten Vorgänger, in ähnlichen Fällen, folgte, erklärte, nach Seiner angebornen Großmut und Huld, durch ein Reſkript vom 15ten Januar 1788 (No. 27.) Seine Königliche Willensmeinung hierüber; nach welcher Erklärung, Er die Gnade, der Strenge des Rechts, und der Gerechtigkeit, vorzog.

Sr. Durchlaucht der Herzog, ob Dieſelben gleich keine Entſchädigung wegen deſſen, erhielten, was zum Nachteil Seiner Rentei, von den Oberräten verfüget worden war, verehrte jedoch die Königliche Erklärung, mit der Ihnen ſchuldigen Hochachtung, ließen alſo auch die, von den Oberräten gemachten Schulden, berichtigen — vermehrten das Gehalt der Inſtanzgerichtsaſſeſſoren — und verhielten Sich in allem, der Königlichen Erklärung gemäß; — ja Sie behielten die, den alten Offizianten beigefügten überzähligen, in ihren Bedienungen bei, verabſchiedeten aber die, bei der Kanzelei, Ihrer erklärten Abſicht zuwider, angeſtelten Ausländiſchen, die ſich übrigens, durch eine nicht pflichtmäßige Führung, der Beibehaltung unwürdig gemacht hatten, und fügten der vorigen Anzahl der Kanzeleiverwandten, zwei andere Einheimiſche bei.

Die Oberräte, die dieſe, mit ſo vieler Huld, erklärte Königliche Willensmeinung, mit Verehrung hätten annehmen ſollen, bezeigten ſo wenig Achtung für ſelbige, daß Sie die Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge, und Ihnen, welche das Königliche Reſkript doch beigeleget wiſſen wolte, im Jahr 1788 bei dem Landtage anbrachten, und einige des Adels, in Ihre Partei zu ziehen ſich bemüheten, der auch die Sache der Oberräte, zu Seiner eigenen, machte, und den Herzog, unter nicht ſehr anſtändigen Vorſtellungen, aufforderte, daß Er, mit Genehmigung der Verfügungen der Oberräte, die Verfaſſung, die Er zerrüttet zu ſein angab, in ihren vorigen Zuſtand wider herſtellen möchte.

Allein, worin beſteht denn wohl dieſe Zerrüttung der Verfaſſung, worüber

über Er ſo viele unanſtändige Ausdrükke hervor bringet? Darinnen vornehmlich, wie angegeben wurde, daß der Fürſt, jenes freigebige Siſtem — der Arrenden nehmlich, welches die Oberräte mit dem Adel, auf immerwährende Zeiten einzuführen ſuchten, zu genehmigen, oder als ein Geſez gelten zu laſſen, verweigert habe — daß Er ſich keinen Oberforſtmeiſter auforingen laſſen wolte, — daß Er dem Rußiſchen Miniſter Baron von Meſimacher, der bei Errichtung der Arrenden, ſich ſo emſig und würkſam verwendet hatte, und dem, zur Vergeltung dieſer Mühwaltung, der Adel das Indigenat angetragen hat, die Aemter Bershoff und Ziepelhoff, nach der Abſicht der Oberräte, ohne einige Arrendepenſion — ſo wie auch dem Hauptmann von Medem, das Amt Doblehn, auf Sechs Jahre, zu erteilen, abgeſchlagen — daß Er dem Oberburggrafen von Saſs, das Ihm nebſt einer jährlichen Penſion von 1000 Rthlr. zugeſagte Lebtagsrecht, auf das Amt Großauz, nicht zugeſtehen wollen, und die beiden neuangeſezten ausländiſchen Kanzeleioffizianten beizubehalten verſagt habe.

Dieſe von dem Adel angebrachte Beſchwerden, werden von den Grundgeſezzen nicht unterſtüzt, ſondern gehen offenbar auf die Verminderung der Fürſtlichen Rechte, und alſo auf den Umſturz der Verfaſſung, nach welcher die Oberräte mit dem Adel, ſich in Fürſtlichen Okonomieſachen eine willkürliche Gewalt anmaßen, und ſelbige mit Nachteil des Fürſtlichen Hauſes, zu eigenem Nuzzen verwenden.

Da aber des Herzogs Durchlaucht, in Seiner Antwort auf die Vorſtellung des Adels, deutlich erklärte, daß Er ohnbeſchadet ſeiner — ſeiner Nachkommen, und der Oberherrſchaft Rechte, dergleichen neue Einrichtungen nicht vollziehen könne; ſo ging der Adel ſo weit, daß Er ſtürmiſcher Weiſe, in einer Note erklärte, daß Er alle Unterhandlungen mit dem Fürſten abbreche, und mit Demſelben keine Geſchäfte mehr haben wolle, auch den Landtag, unter einem nichtigen Vorwande, die Sizzungen zu limitiren, wirklich einſeitig, zu widerholtenmalen limitirte.

Ein ſolches Unternehmen iſt offenbar wider die Regimentsform, nach welcher von dem Fürſten allein, alle zwei Jahre ein ordentlicher, und wann es die Nohtwendigkeit erfordert, auch ein außerordentlicher Landtag ausgeſchrieben werden muß, der aber nicht anders, als unter der Autorität des ausſchreibenden Fürſten, gehalten werden muß, und wenn eine Limitazion des Landtages für nötig befunden wird; ſo kan auch ſolche nur mit Genehmigung

des

des Fürsten geschehen, weil es wider die Autorität, und die Rechte des Fürsten sein würde, wenn die Deputirten die Zeit bestimmen wolten, wenn es Ihnen, den Landtag zu verlassen, wider zurük zu kommen, und den Landtag mit dem Fürsten fortzusezzen, beliebig sein möchte.

Es ist eine Erdichtung, womit man nur unschuldige Handlungen des Fürsten, mit falschen und gehässigen Farben zu verdekken suchet, wenn der Adel vorgibt, daß der Herzog die Limitirung des Landtages schlechterdings abgeschlagen habe — immaßen Er nehmlich seine Willensmeinung nur dahin erkläret hat, daß Er den, von dem Adel vorgeschlagenen Limitazionstermin, bis zum 15ten Junii, wegen Verhinderungen, die sich zu ungelegener Zeit ereignen könten, nicht annehmen könne, und ob nicht vielmehr dieser Landtag, bis zum ordentlichen Landtage prorogirt werden könne?

Allein woher konte wohl dem Adel, die Berechtigung, Landtagssizzungen einseitig zu limitiren erwachsen? Da, nach Vorschrift der Regimentsformul, wenn der Fürst einen Landtag auszuschreiben und zu halten versagt, man sich an die Oberherrschaft wenden muß, welches hier aber der Fall nicht gewesen.

So kan auch der Adel dieses, der Regimentsformul zuwiderlaufende Unternehmen, durch keine gültigen Gründe vertheidigen, wenn Er behauptet, daß wenn Er die Sizzungen nicht bis zum 15ten Junius limitiret hätte, Er auf keine gesezliche Weise sich versehen, und das zu dem Ende nötige hätte verfügen können; — weil nach der Regimentsformul einem jeden frei stehet, auch außer dem Landtage, Beschwerden vor den Trohn Seiner Königlichen Majestät zu bringen, welches zu tuhn, kein Landtag und keine Sizzungen erforderlich waren, das aber in den einseitig limitirten Sizzungen dieses Landtages, den der Fürst ausgeschrieben hatte, nicht erlaubt war, weil zur Formirung eines Landtages, der Fürst und die Deputirten erforderlich sind, und wenn ein oder der andere Teil mangelt, das Ganze, d. i. der Landtag unbegreiflich ist.

Obgleich die Oberherrschaft dergleichen einseitige Landtäge, durch Reskripte, vielfältig, auch durch die Reichskonstituzionen gemisbilliget, und Seiner Königl. Majestät, die Deputirten des Landtages 1788, durch ein Königliches Exhortatorium ernstlich gewarnet hatte, daß Sie von dergleichen Unternehmungen abstehen möchten; so haben Sie dennoch, mit Geringschäzzung des Königlichen Willens, sich unterfangen, an dem gewöhnlichen Orte, den

25sten

25sten Januar zusammen zu kommen, und ihre unbefugten Sizzungen fortzusezzen, solche auch bis zum ordentlichen oder ausserordentlichen Landtage zu limitiren.

Dieses ist der aufrichtige Bericht von demjenigen, was die Oberräte, in Abwesenheit des Herzogs, teils allein, teils mit dem Adel zusammen, zu Schmälerung der Fürstlichen Rechte, unternommen haben, und was, nach der Zurükkunft des Herzogs, weiter geschehen.

Wann Eine Erlauchte Deputazion, die vorher angeführten Fürstlichen Rechte und Tatsachen, mit den Beschwerden des Adels zu vergleichen geruhen wird; so wird selbige in solchen, gröstenteils schon die Widerlegung der Beschwerden finden. — Da indessen der Adel seine Beschwerden mit einigen angeführten Tahtsachen, zu unterstüzzen gesuchet hat; so siehet man sich veranlasset, hierauf auch Folgendes anzumerken:

Ad Gravamen I.

Bereits in denen Antworten auf die erste und andere Beschwerde, ist hinlänglich erörtert und ausgeführet worden, daß der Herzog an demjenigen, was auf Landtägen zu beschlüßen ist, einen entscheidenden Anteil haben müsse, so, daß Ihn, sein Land und sein Volk zu nichts verbinden kan, wozu Er nicht seine Genehmigung erteilt hat; gleichwie der Herzog dem Adel gerne zugestehet, daß Er Ihm, ohne dessen Einwilligung, keine neue Verbindlichkeiten auflegen kan, und daß dieses der Regimentsform, dem Herkommen, und alten Gebrauch gemäß sei.

Der Herzog ist weit davon entfernet, dem Adel die gesezlichen Mittel zur Verteidigung zu benehmen, oder selbige auch nur zu erschweren. Und wie solte der Herzog dies auch tuhn können? Denn die Quelle, aus welcher der Adel die Gründe zur Verteidigung schöpfen muß, ist in den Gesezzen, und in einer vernünftigen Anwendung derselben, auf Tahtsachen; und diese Quelle kan der Fürst dem Adel eben so wenig verstopfen, als den Zugang zu dem Trohne, und zur Gerechtigkeit der Oberherrschaft verschließen. — Solte der Adel aber diese Hülfsmittel, in den Geldbeträzen sezzen; so giebt der §. 27 der Regimentsform, die deutliche Weisung, daß, dem oder denen, die Beschwerden wider den Herzog, an den Trohn des Königs gebracht haben, wenn deren Grund nachhero gerecht befunden worden sein würde, die Unkosten aus dem Aerario publico ersezt werden sollen.

Wenn

Wenn alſo der Herzog das, was der Adel einſeitig beſchloſſen, nicht zur Vollziehung bringet; ſo liegt die Schuld nicht an Ihm, ſondern der Adel hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, da Er, durch ſein ungeſezliches Betragen, verhindert hat, daß kein landtäglicher Schluß, der nur durch die hinzukommende Sankzion des Herzogs, auch für Ihn, eine verbindende Kraft hat, zu Stande gekommen.

Ad Gravamen II.

Man kan es zugeben, daß die Königliche Kommiſſion, bei Errichtung der Regimentsform für dieſe Herzogtümer, auf die, von dem erſten Herzoge in Preußen, Albrecht, errichtete, und vom Könige, als dem Oberherrn, beſtätigte Regimentsform, einige Rükſicht genommen habe. — Allein deswegen iſt nicht alles das, was die Preußiſche Regimentsform enthält, auch auf das Herzogtuhm Kurland anpaſſend; denn wenn dieſes die Abſicht der Königlichen Kommiſſarien geweſen wäre; ſo würde nichts weiter nötig geweſen ſein, als die Preußiſche Regimentsform, dem Herzogtuhm Kurland, als ein Grundgeſez, anzuweiſen, und deren Befolgung zu verordnen.

Durch die Kurländiſche Regimentsformul von 1617 iſt nun einmal die Regimentsform beſtimt, und nach deren 1ſten Artikel, ſollen unter der Regirung eines Herzogs, die daſelbſt genanten Sechs Räte ſein.

Der Herzog führt alſo die Regirung, nicht unter dem Raht; ſondern mit Beiraht der ſechs Räte; deren Pflicht es alſo iſt, dem Herzoge, in Regierungsgeſchäften, mit ihrem Raht beizuſtehen, ſo oft ſelbige von ihm aufgefordert werden; gleichermaßen iſt es ihre Obliegenheit, den Fürſten, wenn Er vielleicht bei ſeiner Regirung, von der Bahn der Geſezze abweichen ſolte, zu ermahnen, allenfals auch, wenn der Herzog auf ſeiner Meinung, die Ihnen widergeſezlich und gefährlich zu ſein ſcheinet, beharrete, zu Vermeidung ſchädlicher Folgen, ſich an den Oberherrn zu wenden. — Wenn aber die Meinung des Herzogs, in einem oder dem andern, von der Meinung ſeiner Räte unterſchieden iſt; ſo können Sie doch nicht ſo weit gehen, daß Sie ſich der Meinung des Herzogs, in der Art widerſezzen könten, daß ihre Meinung ex auctoritate prävaliren müßte, weil ſolchergeſtalt der regirende Fürſt, unter ſeinen Räten, nicht aber dieſe, unter ihm ſtehen würden. Es iſt auch nicht abzuſehen, warum eben die Verwendung der Räte an den

Kö-

König, nötig wäre, wenn die Meinung des Herzogs, dem Gutachten der Räte, durchaus nachſtehen müßte.

Es iſt recht und billig, daß der Herzog in Geſchäften, ſo die Regirung betreffen, Sich des Rahts ſeiner Räte bediene; allein Ihr Raht muß auch ſo beſchaffen ſein, daß der Herzog in demſelben einen Bewegungsgrund findet, ſolchen anzunehmen.

Der Herzog hat ſeinen Räten, die Kentniß politiſcher Angelegenheiten, welche die Fürſtliche Regirung angehen, niemals entzogen; was dieſes aber für politiſche Angelegenheiten ſind, wovon Er Ihnen keine Kentnis gegeben haben ſoll, und wovon ſie nohtwendig hätten Kentniß haben müſſen, iſt unbekant. — Was für Inſtrukzionen der Herzog, dem Wohlgebornen von Manteuffel, den Er an die Oberherrſchaft, nicht aber an einen fremden Hof, abgeſendet hat, gegeben habe, kan der Adel ſowohl, als die Oberräte, aus ihren eigenen Handlungen, wie auch aus den bekanten Verrichtungen des Wohlgebornen von Manteuffel, ſehr leicht entdekken. — Welches Geſez verbindet aber den Herzog, denen Oberräten, oder wohl gar dem Adel, alles dasjenige bekant zu machen, was Er einer, oder der andern Perſon, aufträgt, zu der Er das Zutrauen hat, daß ſie die ihr aufgetragenen Geſchäfte, mit Kentnis der Fürſtlichen Rechte, und mit Rechtſchaffenheit ausrichten werde?

Der Herzog behauptet mit Recht, daß Ihm die Verwaltung des Oekonomieweſens zukomme, und daß Er darinnen, nach dem Beiſpiel ſeiner Vorfahren, aus der Fürſtlichen Kammer, das nötige verfügen könne. Die Königliche Kommiſſion von 1717 trug den Oberräten, die Verwaltung Oekonomiſcher Angelegenheiten, aus keiner andern Urſache auf, als weil der Herzog Ferdinand, der auſſer Landes lebte, mit den Herzogtümern noch nicht belehnet war, und Sie alſo in dieſem Falle, die Rechte des Fürſtlichen Hauſes, und des noch unbelehnten Fürſten, wahrnehmen ſolten; — Allein die Königliche Kommiſſion hat den Oberräten nicht vorgeſchrieben, daß Sie, unter dem Rahte anderer Perſonen, die Regirung verwalten ſolten. Es iſt mithin eine ſeltſame Behauptung, von Seiten des Adels, daß die Gewalt eines würklich belehnten Fürſten, bei welchem, wenn Er in den Herzogtümern anweſend iſt, ſelbſt nach der Kommiſſoriaiſchen Deziſion von 1717, die Verwaltung der Oekonomiſchen Sachen verbleiben muß, eingeſchränkter ſein ſoll, als die Gewalt der Oberräte, welche damals, anſtatt des noch nicht inveſtirten Herzogs, die Regirung führten.

Die

Die Verwaltung des Forſtweſens, ſo wie aller Oekonomieſachen, gehören zur Fürſtlichen Kammer, aus welcher der Herzog alle dahin einſchlagende Verfügungen, ausfertigen läßt — Und ſo wie er aus ſeinen Domainen, Getraide und Produkte verkaufen, und darüber Kontrakte ſchließen kan, ſo ſtehet es Ihm auch frei, über den Verkauf der Produkte aus den Wäldern, durch die dem Forſtweſen Vorgeſezte, Kontrakte zu ſchließen.

Es iſt bekant, daß der Herzog Jakob, unter allen Herzogen, den ſtärkſten Holzhandel getrieben habe, ſo, daß er gar Schiffe bauen laſſen; und dennoch hat niemand aus dieſen Handlungen des Herzogs, einen Grund hergenommen, zu behaupten, daß dieſer Handel wider die Erhaltung des Lehns wäre; nun aber dienet der Holzhandel, — den der Herzog in den Gegenden treiben läßt, wo Ueberfluß an Holz iſt, und die von Städten zu ſehr entlegen ſind, als daß ſie eine andere Nuzzung des Holzes tuhnlich machten, — zu einem Vorwande, als wenn der Herzog für die Konſervazion des Lehns, nicht beſorget wäre.

Wenn alſo der Adel, dieſe Handlungen des Herzogs, dem Lehne darum für nachteilig erachtet, weil die Oberräte von allem Wiſſenſchaft haben müßten; ſo liegt in ſolcher Behauptung offenbar, die unartige Beſchuldigung, daß der Herzog, bei allen ſeinen Handlungen, die Er ohne ausdrükliche Beiſtimmung der Räte unternimt, die Abſicht habe, das Lehn zu deterioriren, und daß die Kammeroffizianten, die zu dergleichen Geſchäften gebraucht werden, immer wider ihre Pflicht handeln — die Oberräte aber allein, diejenigen ſind, welchen die Bewahrung der Subſtanz des Lehns, ſicher anzuvertrauen iſt.

Ueberdem liegen die Kammerverfügungen, denen Oberräten vor Augen, und nach dem landtäglichen Schluß, ſoll der Landhofmeiſter ſich dasjenige, was in der Fürſtlichen Kammer vorfält, bekant machen, auch die nöhtigen Ausfertigungen befördern helfen; und wenn einige Sachen, zur Fürſtlichen Kammer gebracht werden, die mit in die Juſtizverwaltung einſchlagen, ſo werden ſolche, wie bekant iſt, an die Kanzelei verwieſen, aus welcher die Räte, ſolche Sachen, dem Herzoge vortragen, und deren Verabſcheidungen beſorgen müſſen.

Die Forſtrechnungen werden durch die Kammeroffizianten revidiret, wie es von jeher gebräuchlich geweſen iſt; und eben das iſt auch bei den Generalforſtrechnungen des Oberjägermeiſters von Albedyll, dem der Herzog zugleich

die

die Aufſicht über die Wälder aufgetragen hatte, geſchehen. — Der Kammerſekretär, welcher mit noch einem Forſtkommiſſär, deſſen Rechnungen unterſuchte, ſezte Ihm anſehnliche Mängel, in dieſer Rechnung aus, die Er gröſtenteils nicht berichtigen konte, und das Reſultat dieſer Unterſuchung, die keinesweges eine richterliche Erkentniß war, enthielt: daß, nach den eingegebenen Rechnungen, eine beträchliche Summe, an die Forſtkaſſe zu bezahlen wäre. — Und da ſich bei dieſer Reviſion ſo viele Umſtände hervorthaten, die eine unordentliche, und dem Herzoge ſchädliche Verwaltung des Forſtweſens zu erkennen gaben; ſo glaubte der Herzog, für die Konſervation des Lehns, dazu verpflichtet zu ſein, daß Er Ihn, in der Aktivität ſeines Amts, nicht länger laſſen könne, ſondern Ihn davon ſuſpendiren müſſe. — Mit welchem Grunde kan aber dieſes, aus den unterſuchten Rechnungen entſtandene Reſultat, eine richterliche Kammerentſcheidung genennet werden, da der Herzog dieſe Sache, der Entſcheidung des Oberrahtskollegii überlaſſen hatte, auf welche ſich auch der Wohlgeborne von Albedyll ſelbſt berief? Allein auf die Fürbitte einiger Perſonen, wurde, wie ſchon gemeldet worden, dieſe Sache beigeleget. — Wann aber der Wohlgeborne von Albedyll, durch die, nach Beilegung der Sache, von dem Herzoge Ihm ertheilten Quittungen, ſich ſchuldlos erklärt zu ſein erachtet; ſo muß Er gewiß vergeſſen haben, was Er, in einer an den Herzog gerichteten Supplik, ſelbſt eingeſtanden hat, und was aus gewiſſen offiziellen Briefen, wider Ihn militiret.

Was die, von den Oberräten, in Abweſenheit des Herzogs, bei der Fürſtlichen Kanzelei unbefugt angeſtelten Birckel und Konſert betrift; ſo ſind bereits bei No 5 die Urſachen angeführet worden, die den Herzog bewogen haben, dieſe durch ein ungeſezliches Benehmen der Oberräte, angeſezte Leute, von ihrer Stelle zu verabſcheiden.

Die von dem Adel, wegen eines Kapitäns von Thielen, als eine Beſchwerde angebrachte Sache, verhält ſich alſo: Dieſer Mann der vorher in Preußiſchen Kriegsdienſten geſtanden, wurde dem Herzoge, als ein erfahrner Offizier, empfohlen; und da der Herzog, die zur Lehnspflicht beſtimte Anzahl der Truppen, zum Kriegsdienſt geſchikt machen wolte, ſo ſtelte Er denſelben, bei dieſen Truppen, als Offizier, an, — allein bald hierauf zeichnete ſich dieſer von Thielen, als einen unruhigen, und zu Ausſchweifungen, geneigten Mann aus, und ging ſo weit, daß Er nicht nur die Schildwache auf dem Fürſtl. Schloß anfiel, und mit geladenen und aufgezogenen Piſtolen, in das

Fürſtliche Schloß, und in die Zimmer der Hofkavaliere eindrang, ſondern ſich auch unterſtand, gefährliche Drohungen auszuſtoßen; und die Vermutung, daß Er ſolche auszuführen trachten möchte, wurde durch glaubwürdige Zeugniſſe, von deſſen heftigen Neigungen zu Gewalttätigkeiten, beſtäket.

Die öffentliche Sicherheit, welche dieſer Mann in Gefahr ſezte, erforderte es, daß Er arretirt wurde; und da der Herzog zu eben der Zeit benachrichtiget wurde, daß eben Derſelbe, da Er in Preußen eine Forſtbedienung gehabt, durch ein Urteil ſeiner Obrigkeit, zum Feſtungsarreſt verurteilt geweſen, aus welchem Er aber entwichen wäre; wie denn auch die Berliner Zeitungen, dieſe Entweichung bekant machten; ſo ließ der Herzog, um Ihm zugleich Gnade zu erzeigen, ob Er gleich eine härtere Strafe verdienet hatte, ihn ſeiner Obrigkeit und nach ſeinem Orte, deſto lieber abliefern, als hiedurch zugleich für die öffentliche Sicherheit geſorget wurde.

Dieſes Verfahren mit beſagtem von Thielen, kan weder als eine Verweiſung, noch überhaupt als eine Beſtrafung angeſehen werden, indem der Herzog weiter nichts getahn, als daß Er einen, aus dem Arreſt entwichenen Mann, an den Ort, von da er entwichen, ausgeliefert, und zugleich das Publikum, für die Ausſchweifungen dieſes Mannes, ſicher geſtellet hat. Ueberdem hat der Herzog auf dasjenige, was die Oberräte dieſerwegen vorſtelten, ſchriftlich erkläret, daß dieſer Vorfall keine nachteilige Folgen, für die Sicherheit eines jeden haben ſolle; welche Erklärung des Herzogs, hier auch widerholt wird.

Es war dem Herzoge unterleget worden, daß die Mitauſchen Gefängniſſe, mit Uebeltätern, die zu lebenswiriger Arbeit verurteilt worden, angefüllet wären, und daß ſich eine Gelegenheit zeige, bei welcher einige dieſer Leute, aus den Gefängniſſen, in einen andern Stand verſezt werden könten, wo ihr Schikſal nicht allein nicht härter, ſondern wahrſcheinlich gelinder ſein, und wodurch auch das Publikum, wider dergleichen bösartige Menſchen, geſichert werden würde. Dahero geſchahe es, daß einige dieſer Menſchen, zu dieſem wahrſcheinlichen Schikſale ausgeliefert wurden, Allein es iſt dem Herzoge nicht bekant geworden, daß unter dieſen Leuten Lehnsbauern geweſen, die zu keinem Lebenslangen Gefängniß verurteilt worden wären; — Dennoch aber erklärte der Herzog denen Oberräten, die in dieſem Umſtande Grund zu einer Vorſtellung fanden, daß, wenn unter den abgelieferten Leuten, Lehnsbauern ſein ſolten, die zu immerwährendem Gefängniſſe nicht verurteilet wor-

den

den wären, Er solche in diesem Falle, durch Leute von gleicher Beschaffenheit, aus seinem Allodio ersezzen wolle, damit dem Lehne nichts entzogen würde, und sezte hinzu, daß, wofern unter den abgelieferten Leuten, fremde und frei geborne sein solten, die aber zu lebenslangem Gefängnis verurteilt worden wären, über solche niemals eine Quästion oder Reklamazion statt finden könte. —

Da das Kollegium der Oberräte, auf diese erfolgte Erklärung des Herzogs, sowohl wegen des Kapitän von Thielen, als auch in der leztern Sache, keine weitere Versuche gemacht, noch auch die Sache bei der Oberherrschaft angebracht hat; so konte der Herzog glauben, daß die Oberräte seine Erklärungen, dem Zwekke ihrer Vorstellungen gnugtuend, befunden hätten. —

Es erhellet also daraus, daß die Gravaminanten, Sachen, die durch Erklärungen des Herzogs schon abgemacht sind, wider aufnehmen, offenbar, daß sie dabei keine andere Absicht haben, als den Handlungen des Herzogs, so viel nur immer möglich ist, einen gehässigen Anstrich zu geben.

Die Danziger Konvenzion vom Jahr 1737, ist zwischen den Kommissarien der Allerdurchlauchtigsten Republik, und den Bevollmächtigten des Herzogs Ernst Johann, geschlossen worden. Der Herzog ist, nach dieser Konvenzion, allerdings verpflichtet, für die Konservazion des Lehns zu sorgen, Er muß aber auch, nach seiner, auf vorbesagte Danziger Konvenzion sich gründenden Investitur, der Rechte genießen, welche den Herzögen des Kettlerischen Hauses zukamen.

Die vorigen Herzöge bestelten, mit Genehmigung, und unter Bestätigung der Oberherrschaft, für Ihre Gemahlinnen, Wittwensizze in den Lehngütern; ohne daß die Landschaft darauf verfallen wäre, sich in diese Angelegenheit zu mischen, da dieses nur einzig und allein, unter dem Herzoge, und der Oberherrschaft zu reguliren ist.

Ob nun gleich der Herzog glaubte, daß der Witthumssiz für seine Gemahlin, mit der Oberherrschaft zu bestellen und in Ordnung zu bringen, und daß es allenfals Derselben zu überlassen sei, wenn Sie es für nötig finden würde, darüber einen Bericht zu fordern; so ist es doch den Oberräten weder unbekant gewesen, noch hat es Ihnen unwissend sein können, daß ein Witthumssiz bestellet worden sei, da sogar einige Glieder des Oberrahtskollegii, die darüber ausgefertigte Akte, als Zeugen unterschrieben haben.

Von

Von Seiten des Adels, iſt es auch gewiß ſehr zudränglich gehandelt, wenn Er darin eine Beſchwerde ſucht: daß der Herzog einige Güter, worunter auch diejenigen ſind, die den Witthumsſiz ausmachen, unter ſeiner perſönlichen Aufſicht, durch einen Oekonomum, durch den Wohlgebornen von Buttlar, einen Einländiſchen von Adel, der durch die ſonderbare Benennung eines Privatökonoms, angezeiget wird, verwalten läßt, und mit dieſer Beſchwerde, anzubringen ſuchet, als wenn überall, wo der Herzog unter ſeiner Aufſicht, die Lehnsgüter verwalten läßt, nichts als Schaden und Nachteil für das Lehn, zu erwarten ſtünde, da doch gegenteils mit Recht behauptet werden kan, daß es für die Bauerſchaft ſotaner Aemter vorteilhafter ſei, wann ſie mit ihren Bedürfniſſen und Begehren, unmittelbar zu ihrem Fürſten ihre Zuflucht nehmen können, als wenn ſie ſich erſt an ihre Arrendatoren wenden müſſen, die ſie doch meiſtenteils an die Fürſtliche Kammer verweiſen. Und da die Einkünfte dieſer ſowohl, als anderer Güter, dem Herzoge gehören, ſo ſteht es Ihm auch frei, ob er ſelbſt die wirtſchaftliche Verwaltung unterſuchen — oder ſolche von andern unterſuchen laſſen will.

Ueberdem kann aus einem Fakto, keine Beſchwerde formirt werden, wenn kein Geſez vorhanden iſt, welches ein dergleichen Faktum verbietet; und wo iſt denn das Geſez, welches dem Herzoge unterſaget, ein oder mehrere Aemter, unter ſeiner eigenen Aufſicht und Direkzion, verwalten zu laſſen?

Endlich hat es dem Adel auch gefallen, in den Beilagen zum 2ten Gravamen anzuführen, daß während dieſes Streits mit dem Adel, alle von dem Herzoge, ſeit 1788 erteilte Reſoluziones, ohne vorhergegangene Beratſchlagung mit den Oberräten, und wider derſelben Sinn und Meinung, von Privaträthen abgefaſſet worden. Aber man kan fragen: woher ſie dieſes ſo zuverläßig behaupten können? — Der Herzog will nicht glauben, daß das Oberrätliche Kollegium, denen Gravaminanten hievon Nachricht gegeben haben ſolte, weil dieſes Kollegium wider ſeine Pflicht gehandelt haben würde, wenn es dasjenige, was im geheimen Rahte verhandelt wird, bekant machen würde. Wenn aber dieſes dennoch geſchehen ſein ſolte; ſo würde dieſes Benehmen allein ſchon den Herzog entſchuldigen, wenn Er ſich nicht immer des Rahts ſolcher Perſonen bedienet, oder deren Raht anzunehmen, zuweilen anſtehet. — Und wie kann es dem Herzoge zugemutet werden, daß Er in dieſer Streitſache Sich auf den Raht derjenigen verlaſſen ſolte, welche dieſen

Streit

Streit erreget, den Adel, wider den Herzog Teil zu nehmen, aufgefordert, und mit dem Adel gemeine Sache gemacht haben?

Der Herzog hält Sich für überzeugt, und hoffet, daß Er vor der Oberherrschaft gerechtfertiget sein wird, daß Er durch seine Erklärungen, welche die Erhaltung seiner sowohl, als der Oberherrschaftlichen Rechte, zum Zwekke haben, keine Quelle zu irgend einem Unglük eröfnet, — wer auch immer diese Erklärungen verfasset haben möchte; — es wäre dann, daß der Adel darin eine Quelle eines Unglüks finden will, wenn der Herzog seinen Forderungen, so nachteilig sie auch denen Rechten der Oberherrschaft, des Fürstlichen Hauses, und des ganzen Landes sein möchten, eine abschlägige Erklärung entgegen sezt.

Und gleichwie der Herzog keine Personen angestellet hat, welche man mit der Benennung, Privaträte bezeichnen könte; so ist es auch unwahr, daß alle Antworten und Erklärungen des Herzoges, von 1788 ab, nicht vom Kollegio der Oberräte, sondern von andern Personen angefertiget gewesen wären, da während dieser Streitigkeiten, wie es die Landtagsdiaria bezeugten, der Herzog einige Resoluziones, durch die Oberräte anfertigen lassen, und unter andern, auch die, auf die Note der Landboten, vom 30sten März, 1789, wegen Limitirung des Landtages, erteilte Antwort, von den Oberräten abgefasset worden, aus welcher der Adel, ganz wider die, von dem Herzoge seinen Oberräten hierüber erklärte Meinung, Gelegenheit genommen, den Herzog zu beschuldigen, daß Er Sich einer willkührlichen und uneingeschränkten Gewalt über die Landtäge, anmaße.

Ad Gravamen III.

Man kan es zugeben, daß die Einkünfte der Dominialgüter, zu dieser Zeit größer sind, als selbige vor dreißig oder vierzig Jahren gewesen; und dies ist durch die Kultivirung des Akkerbaues bewürket worden; der Adel kan aber auch nicht in Abrede stellen, daß auch dessen Güter ungleich ansehnlichere Einkünfte tragen, als zu jener Zeit. Allein der Herzog glaubet, daß, wenn Er von den Lehnseinkünften dasjenige prästiret, wozu Er nach den Gesezzen und Verträgen, verpflichtet ist, Er von dem, was præstitis præstandis übrig bleibet, dem Adel keine Rechenschaft abzulegen habe.

Der Herzog kan sicher Sich darauf berufen, daß ein jeder, dem Er etwas zu reichen schuldig ist, das seinige erhalten habe, und erhalte; allein

Er

Er findet es auch sehr arrogant, wenn der Adel sich eines grovaminirenden Tons bedienet, und dem Fürsten gleichsam Gesezze vorzuschreiben vermeinet, oder vorschreiben will, wie weit sich seine Ausgaben und Aufwand erstrekken sollen.

Wenn der Herzog versprochen hat, die fehlenden Oberhaupt- und Hauptmannswohnungen, und die Gefängnisse, nach und nach bauen zu lassen, so hat Er doch keine gewisse und bestimte Zeit festgesezt, innerhalb welcher alle diese Gebäude vollendet werden sollen; wie es denn auch nichts geringes ist; für vier Oberhauptleute und acht Hauptleute, Wohnungen, und eben so viel Gefängnisse zu erbauen; — je dennoch ist für den Goldingenschen Oberhauptmann schon ein Haus erbauet, die Schlösser Grobien und Windau, sind zu Wohnungen der Hauptleute zu rechte gemacht, — für den Hauptmann zu Candau, ist ein Haus gekauft, und auch einige Gefängnisse erbauet, — dem Oberhauptmann zu Tuckum sowohl, als dem Oberhauptmanne zu Selburg, und zwar jedem 120 Thaler in Alberts, als eine Hausmiete angewiesen worden, bis die Wohnungen für selbige angeschaft sein würden. — Ein mehreres hierin zu thun, ist weder dem Herzoge, noch den Oberräten, in seiner Abwesenheit, möglich gewesen; und es ist auch diese Sache, durch den landtäglichen Schluß von 1787 (No. 28 und 29.) dergestalt regulirt worden, daß die Oberräte, in Abwesenheit des Herzogs, versichert haben, daß mit jedem der Oberhaupt- und Hauptleute, denen in Ihren Oberhaupt- und Hauptmannschaften eine besondere Wohnung fehlet, wegen einer gewissen Hausmiete, wie es bereits mit dem Tuckumschen Oberhauptmanne geschehen, eine Auskunft getroffen werden soll; welche Uebereinkunft der Herzog auch erfüllen wird, zugleich aber hoffet, daß Eine Erlauchte Deputazion, es für ungerecht erkennen werde, wenn einige Hauptleute, eine Entschädigung für ihre entbehrten Wohnungen, von der Zeit ab, da Sie ihre Bestallung erhalten, verlangen, weil der Herzog dieses nirgends versprochen hat.

Wann denen Oberhauptleuten, geschworne, und mit Gage bestelte Assessores zugegeben worden, so ist dieses nach den Verheißungen der vorigen Herzöge geschehen; — denn nach der Regimentsform sind die Herzöge hiezu nicht verbunden, da die Regimentsform den Oberhauptleuten vorschreibet, daß Sie mit Zuziehung der Assessoren, die Sie würden finden können, Gerichte halten solten. — Wenn aber der jezige Herzog, den Assessoren ihre Gage vermehret hat, so ist es lediglich, nach der schuldigen Ehrerbietigkeit gegen die,

von

von Sr. Königlichen Majeſtät, durch das Reſkript vom 13ten Januar 1788 erklärte Allerhöchſte Empfehlung geſchehen. Allein der Herzog hat keine Verpflichtung übernommen, auch für die Hauptleute, Aſſeſſoren mit Gage zu beſtellen, und erachtet zugleich, daß wegen der wenigen Gerichtlichen Beſchäftigungen, zu deren Abmachung für jeden Hauptmann, jährlich Vierzehen Tage hinreichen, es nicht nötig ſei das Lehn mit neuen Gagen zu beſchweren.

Bei der Fürſtlichen Kanzelei, ſind — den Oberſekretär nicht mitgerechnet, ſechs Offizianten angeſtellet, welche, bei gehöriger Beobachtung der Ordnung und Zeit, alles ausfertigen können. Es ſcheint zwar der Ordnung angemeſſener zu ſein, wenn die Kommunikazion der Protokolle und Akten, um welche die Parten bei den Obergerichten bitten, abſchriftlich geſchähe, allein bei der jezigen Verfaſſung dieſer Gerichte, indem ſelbige ihre durch die Geſezze beſtimte Zeit haben, würden die Rechtsſachen dadurch nicht wenig verzögert werden, da zur Ausfertigung der Protokolle und Akten, doch einige Zeit erforderlich iſt; und gröſtenteils, bei Communikazion der Originalprotokolle, die Ausſezzungen, auf eine kürzere Zeit, nachgegeben werden können, auch überdies die Ausfertigung der Akten, denen Parten beſchwerliche Koſten verurſachen würde. —

Denen Unordnungen, welche mit den Protokollen vergefallen ſein ſollen, wird leicht abzuhelfen ſein, wenn die Fürſtliche Kanzelei dabei ſeine genaue Aufmerkſamkeit anwendet, wenn ein Protokoll kommunizirt worden, und daß ſolches zu gehöriger Zeit zurükgeliefert werde.

Ad Gravamen IV.

Es iſt ſchon bei dem dritten Gravamen angemerkt worden, daß der Adel kein Recht habe, dem Herzoge vorzuſchreiben, mit welchem Aufwande Er ſeine Fürſtliche Würde behaupten ſolle, und der Herzog hat auch nicht nötig, ſich darüber mit dem Adel einzulaſſen; — indeſſen da der Adel, wegen der auſſerordentlich großen Einkünfte, die der Herzog aus dem Lehne gezogen haben ſoll, ſich auf die Rechtfertigung der Oberräte beziehet, welche bekant gemacht haben, daß der Herzog ſieben Millionen erſpart habe; — ſo iſt dabei anzumerken, daß die Oberräte vergeſſen haben, in welcher Lage die Fürſtliche Familie, bei Ihrer, im Jahr 1763 erfolgten Zurükkunft in dieſe Herzogtümer, ſich befunden habe.

Der

Der Herzog Ernſt Johann, kam, mit Schulden beladen, zurük, die Er bezahlen mußte, fand aber die Fürſtliche Kaſſe ſehr leer. Er ſahe ſich dahero genötiget, große Geldſummen aufzunehmen, um nicht nur ſeine Schulden zu bezahlen, ſondern auch für ſich und ſeine Familie, die nohtwendigen Bedürfniſſe anzuſchaffen; wie Derſelbe dann gleich nach Antrit ſeiner Regirung, da es die damaligen Umſtände nohtwendig machten, ſich genötiget ſahe, zu Sicherſtellung ſeiner Rechte, große Summen zu verwenden.

In ſeinem mit großen Koſten erbauten Schloſſe, fand er nichts, als die bloßen Mauren und Wände, die nicht einmal mit einem tüchtigen Dache verſehen waren. Er mußte alſo, um nur einen Teil des Schloſſes wohnbar zu machen, und damit die Dikaſteria dahin verleget werden könten, nicht geringe Koſten verwenden.

Man kan mit Gewisheit behaupten, daß der Herzog Ernſt Johann, wegen der außerordentlichen Koſten, die Er bei ſeiner Regirung zu verwenden genötiget war, und welche der Adel größtenteils veranlaſſet hat, bei ſeinem im Jahre 1773 erfolgten Ableben, keinen Schoz verlaſſen habe.

Durch ſeine teſtamentariſche Verordnung, beſtimte Derſelbe, der verwittweten Herzogin, die Einkünfte aus ſeinem Allodio, die von ſolchen, auch ſelbſt für einige aus dem Adel, mildtätige Anwendungen machte. — Gleichergeſtalt hat auch der jezt regirende Herzog, beim Anfange ſeiner Regirung, auch nachhero von Zeit zu Zeit, viele Koſten angewandt, um ſich, und ſeine Rechte, wider verſchiedene Angriffe zu ſchüzzen.

Wenn die Oberräte alle dieſe und andere, Ihnen wohl bekante Umſtände, und, daß der Herzog, bei Gelegenheit ſeiner Vermählungen, ſehr große Summen zu verwenden genötiget geweſen, erwogen hätten; ſo würden dieſelben Ihm dieſe übermäßige Berechnung nicht gemacht, noch einen Schaz des Herzogs, der nirgends vorhanden iſt, erdichtet haben.

Gleichwie unrichtig angegeben worden iſt, daß die Einkünfte aus dem Lehne, und aus dem Allodio, auf 500,000 Rthlr Alberts betragen ſollen; ſo wird auch ohne Grund angenommen, daß zur Unterhaltung des Regirungs- und Hofetats, nur 160,000 Rthlr Alberts verwendet worden. Die Gelder, welche der Herzog, zum Ankauf auswärtiger Beſizlichkeiten, verwendet hat, ſind nicht aus dem Lehne, ſondern aus dem Allodio hergekommen. — Geſezt aber, daß auch von den Einkünften des Lehns, dazu etwas verwandt worden wäre; ſo kan doch daraus dem Adel kein Gravamen erwachſen, da dem Herzoge

zoge kein Geſez verbietet, einen Teil der Lehnseinkünfte, zum Beſten ſeines Hauſes anzulegen.

Die, von denen Herzögen des Kettleriſchen Hauſes, erkaufte Gebäude und Plätze, ſind dem Herzoge Ernſt Johann, wie auch dem jezt regirenden Herzoge, durch die Danziger Konvenzion, mit dem Erbrechte, ſo wie die übrige Kettlerſche Allodialmaſſe zugefallen; und wenn der Herzog dergleichen Gebäude und Plätze verkaufet hat, ſo hat er nichts, als das getahn, was jeder mit ſeinem Eigentume tuhn kan; allein es iſt unrichtig, daß unter denen, von den Herzögen des Kettleriſchen Stammes, erkauften Gebäuden und Plätzen, eins oder mehrere öffentliche Gebäude geweſen. — Vormals war für alle Fürſtliche Dikaſterien, ein kleines Haus zulänglich, nun aber, nachdem der Herzog auf ſeinem Schloſſe 9 Zimmer und Kammern, für die Dikaſterien, einrichten laſſen, wo jedes Dikaſterium ſeine vollkommene Bequemlichkeit hat, wird noch geklagt, daß die Dikaſteria zu wenig Raum hätten; als wenn die Rechte des Adels durch dieſen engen Raum, auch eingeſchränket werden könten, oder eingeſchränkt wären.

Der Adel hat keine rechtmäßige Urſache, über Unglük und Elend zu klagen, da Er ſich weit glüklicher befindet, als der Adel in andern Ländern. — Er trägt nicht das mindeſte zu den öffentlichen Laſten bei, ſondern kan alle Einkünfte ſeiner Güter, ruhig für ſich genießen. Aus den Fürſtlichen Gütern, ſind Ihm viele nicht geringe Vorteile zugefloſſen, und man kan es offenbar ſagen, daß einige Familien, durch dieſe genoſſene Vorteile, ſich Erbgüter erworben haben, und keiner der andern Stände, hat noch über Noht und Elend, das von dem Herzoge verurſachet worden ſein ſolte, Klage geführet.

Allein der Adel hat kein Recht, von dem Herzoge zu verlangen, daß Er Ihm, aus ſeinen Einkünften, ſo viel zukommen laſſen ſoll, als zu Erfüllung der Wünſche deſſelben, erforderlich iſt.

Auch hat der Herzog einen Verſuch gemacht, einige von Adel, mit Geldſummen zu unterſtüzzen, um den Umlauf des Geldes zu befördern; hat aber erfahren, daß faſt nichts von dieſem Gelde, wider an Ihn zurük gekommen iſt.

Ad Gravamen V.

Vor Zeiten war denen Hauptleuten, die Bewahrung der Burgen, mit dem Kommando über die Beſazzung derſelben, anvertrauet; nachdem

aber dieſe Burgen verfallen, und die Beſazzungen derſelben, eingegangen ſind; ſo hat auch das Kommando der Hauptleute über die Beſazzung, aufgehöret.

Das Mitauſche Schloß iſt keine Burg, ſondern ein Pallaſt, und eine Reſidenz des Fürſten, welche dem Mitauſchen Oberhauptmanne, zur Bewahrung nicht anvertrauet, noch übergeben worden iſt — die Soldaten, die der Mitauſche Oberhauptmann zu ſeinem Gebrauche hat, ſind dazu beſtimmet, daß die Gefangenen bewachet, die Delinquenten in Verhaft genommen, und die Schildwachen, bei Hegung des Schloßgerichts, und bei den Gefängniſſen verſehen werden — das militäriſche Kommando aber über dieſe Soldaten, komt ihm weder zu, wenn es der Herzog dem Mitauſchen Oberhauptmanne nicht übertragen hat; noch iſt es auch die Sache eines Oberhauptmannes, — als der jezo keine militäriſche, ſondern eine Civilbedienung bekleidet, — Leute zu Soldaten zu bilden, und ſolche unter der erforderlichen Kriegsdisziplin zu üben und zu halten.

Der Herzog wird hier angeſchuldiget, daß Er ſeine Hofbedienten und den Militäretat, der ordentlichen Gerichtsbarkeit entziehe, und bei dergleichen Sachen, ſich zum Richter mache; allein bei allem dem großen hievon gemachten Weſen, wird doch nur ein einziges Beiſpiel angeführet, welches dieſes ſo wichtige Gravamen beweiſen ſoll. Der Vorfall iſt dieſer: Einer von den Bedienten der Herzogin, ein ſogenanter Kammerhuſar, hatte in der Trunkenheit, auf der Straße in Mitau, Ausſchweifungen begangen, und einen derer Soldaten, die der Oberhauptmann zu obgemeldetem Gebrauche hat, verwundet. — Wenn der Mitauſche Oberhauptmann geglaubt hätte, daß dieſer Bediente ein öffentliches Verbrechen begangen; ſo hätte er ſolches in der Hochfürſtlichen Kanzelei anzeigen, und bitten ſollen, daß die, in ſolchen Fällen ſtatt findende Aktion, wider ſelbigen verfüget werden möchte; — im andern Fall aber, wenn der verlezte Soldat ſelbſt, wider den, der ihn verlezt, eine Klage angeſtellet, und ihn ausgeladen hätte; ſo würde der Herzog, den Ausgeladenen nicht abgehalten haben, ſich vor Gericht zu ſtellen. Allein der Oberhauptmann brachte, anſtatt deſſen, die unſchikliche Bitte an: daß dieſer Bediente, Ihm, aus dem Schloſſe, aus der Hofhaltung des Fürſten, in ſeine Hände ausgeliefert werden ſolte. Der verlezte Soldat war indeſſen, wegen der Ihm angetanenen Beleidigung, abgefunden worden, und es fand alſo, von ſeiner Seite, keine Klage ſtatt; gleichwohl wolte der Herzog, den Exzes ſeines Domeſtiken, nicht überſehen, ſondern lies ihn mit einer Hauszüchtigung belegen.

Daß

Daß aber der Herzog keine Abſicht gehabt habe, jemanden der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, der auf geſezliche Art vor ſelbige gefordert worden iſt; dies hat der Herzog den Oberräten, auf Ihre Vorſtellung, deutlich erkläret.

Ad Gravamen VI.

Es iſt der Wahrheit gänzlich zuwider, daß der Herzog die Grenzberichtigungen mit ſeinen Fürſtlichen Lehngütern, und den Gebrauch der Servituten aus einem Privilegio, oder aus einem Beſizze, wie auch das Hölzungsrecht, welches einige in den Fürſtlichen Wäldern haben, in ſtrittigen Fällen, erſchwere; da vielmehr gegenteils, Dokumente vorhanden ſind, daß der Fürſt, auf Anſuchen des Adels, durch Kammerkommiſſionen, viele Grenzen, zwiſchen den Lehn- und Adelichen Gütern, auf eine kürzere und ſummariſche Art, ſo oft es ohne Nachteil des Lehns hat geſchehen können, hat berichtigen laſſen. — Wenn ſich aber Fälle ereignen, wie öfters zu geſchehen pflegt, daß die Kammerkommiſſion ſolche wichtige und verwikkelte Streitigkeiten antrift, die nicht anders, als durch einen geſezlichen Beweis und Gegenbeweis, vor einem ordentlichen Grenzgerichte entſchieden, und beſtimmet werden können; — ſo handelt die Kammerkommiſſion ihrer Pflicht gemäß, wenn ſie von allen Umſtänden, dem Fürſten Bericht abſtattet — und ſteht ſodann dem nachſuchenden Teile, frei, in der Fürſtlichen Kanzelei, um eine ſolche Kommiſſion anzuhalten, die nach dem §. 8. der Statuten, in Grenzberichtigungsfällen, und nach dem Sinne des 42ten §. der Regimentsformul nicht verweigert werden kan, und der Herzog wird alsdann von ſeinen Räten, — oder da dieſe, ihrer Amtsverrichtungen wegen, von Mitau nicht lange abweſend ſein können, von andern Landesoffizianten, und aus der Mitte des Adels, — ſo viele Kommiſſarien ernennen und beſtellen, als der anſuchende Teil, ſeiner Seits, vorgeſchlagen hat. — Da aber dem Adel, die Kammerkommiſſionen zu misfallen ſcheinen, und der Herzog, nicht ohne Leidweſen, erfahren muß, daß man wider Ihn, wegen vorgeblicher Deteriorazion des Lehns, gehäſſige Inſinuaziones macht; ſo iſt Er es ſeiner Sicherheit und Ruhe ſchuldig, wenn Er hiemittelſt erkläret: daß Er künftighin, Streitigkeiten mit Lehnsgütern, der Grenze wegen, an eine geſezliche Kommiſſion, verweiſen wird.

Was die Sache des Wohlgebornen von der Recke, in welcher ſchon längſt, bei dem Obergerichte, ein Urteil ergangen, betrift; ſo ſteht ſolche auf

einen

einem außer gerichtlich zu treffenden Vergleich, indem von dem Wohlgebornen von der Recke, zu Beilegung aller Grenzſtreitigkeiten, verſchiedene Austauſche vorgeſchlagen worden ſind. — Da aber der Wohlgeborne von der Recke, bei dieſer Sache, ſich bisher ruhig bezeiget hat; ſo iſt mit Recht zu bezweifeln, daß Er den Gravaminanten aufgetragen habe, ſeine Sache hier als das Beiſpiel einer Beſchwerde aufzuführen, und von ſolchen Unkoſten zu reden, dergleichen Er nirgends angegeben hat, noch angeben wird.

Nach der kommiſſorialiſchen Deziſion von 1717, ſollen allerdings diejenigen, die aus einem Privilegio, oder aus einem alten Beſizze, vor den Oberräten, die damals der Fürſtlichen Regierung vorſtanden, ein Hölzungsrecht, in den Lehnswäldern darthun würden, in Ihrem Rechte nicht behindert werden. Es frägt ſich aber, wo — und wenn Sie dieſes Hölzungsrecht erweiſen müſſen? nemlich ſonſt nirgends, als in der Hochfürſtlichen Kanzelei, in welcher aber, wenn das angeforderte Hölzungsrecht nicht ganz liquid befunden wird, darüber nichts entſchieden werden kan — und dies war der Fall, bei dem von dem Adelichen Erbgute Zohden, in den Fürſtlichen Wäldern angeforderten Hölzungsrechte; und alſo ließ der Fürſt dieſe Anforderung, und zwar mit Gutachten des Kollegii der Räte, ad Forum Fori verweiſen. — Wenn übrigens Jemanden ein Privilegium, durch welches ihm gewiſſe Rechte oder Servituten, in den Domänen zugeſtanden worden, verloren gegangen iſt, und Er nur beweiſen kan, daß Er im rechtmäßigen Beſizze der, durch das Privilegium erteilten Befugnis, geweſen; ſo kan Ihm der Verluſt eines ſolchen Privilegiums, nicht ſchädlich ſein, weil Er in dieſem Falle, bei dem alten und rechtmäßigen Beſizze, erhalten werden muß.

Ad Gravamen VII.

Es iſt nicht übereinſtimmend, wenn der Adel von dem verfallnen Zuſtande der Städte ſpricht, und ſich für die Verbeſſerung ihres Wohlſtandes, ſorgfältig bezeuget; da doch die Städte ſich darüber beklagen, daß ſie von dem Adel, in ihren Rechten beeinträchtiget, und unterdrükt werden.

Wenn aber die Städte, wider ihren Fürſten, eine, von Ihm ſelbſt veranlaßte Beſchwerde, zu haben vermeinen, ſo können Sie ſich ja an Ihn ſelbſt, mit ihrem Anliegen wenden. — Wer hat aber den Gravaminanten aufgetragen, hier im Namen der Städte, eine Beſchwerde über den verfallenen Wohlſtand derſelben, zu formiren, woran der Herzog ſchuld ſein ſoll?

da

da weder die Städte überhaupt, noch die Stadt Mitau insbeſondere, Ihnen hiezu einen Auftrag gegeben, noch geben können. —

Es beweiſen es aber die Landtagsverhandlungen älterer und neuerer Zeiten, daß die Städte, wider den Adel, gerechte Beſchwerden geführet haben, der ſelbigen aber immer ſo auszuweichen gewußt, daß in dieſer Angelegenheit nichts beſchloſſen worden.

Kein Geſez ſchreibt dem Herzoge vor, daß Er für ſeine Perſon, ſich auf dem Mitauſchen Schloſſe aufhalten ſolle, und wenn nach der Kompoſitionsakte von 1642 §. 3. die Reſidenz zu Mitau ſein ſol; ſo heißt das nichts anders, als daß die Dikaſteria und die Oberräte, daſelbſt ſein ſollen, weil, wie bekant, die Herzöge, in ältern Zeiten, ihre Dikaſteria, bald hier, bald dorthin, mit ſich führten.

Es kan auch daraus, daß der Herzog ſich für ſeine Perſon, auf dem Gute Würzau, anderthalb Meilen von Mitau, aufhält, in den Regierungsangelegenheiten keine Unordnung entſtehen, weil nicht nur zu den, an den Fürſten zu bringenden Ausfertigungen, ein beſonderer Bote angewieſen iſt, ſondern auch der Fürſt ſelbſt, in jeder Woche, ſich nach Mitau aufs Schloß verfüget, damit die Oberräte Ihm, ſowohl das, was die Fürſtliche Regierung betrift, als was in andern Sachen auszufertigen iſt, vortragen können.

Ad Gravamen VIII.

Der Herzog wird durch kein Geſez gehindert, bei ſeinen Truppen, ausländiſche Offiziere anzuſtellen, wie ſich denn auch, bei allen ſeinen Truppen, vielleicht drei dergleichen Offiziere, befinden. — Dieſes Gravamen gehört alſo mit zu denen, die ohne Grund formirt worden.

Ad Gravamen IX.

Es wird ohne Grund behauptet: daß der Herzog ſich Rechte angemaaßt habe, die Ihm, nach ſeiner Inveſtitur, nicht zukämen; wohl aber würden einige Einſchränkungen, welche die Fürſtlichen Rechte, zu verſchiedenen Zeiten, erlitten haben, wegfallen, wenn der Herzog alle und jede, nach der Inveſtitur Ihm zugetheilten Rechte, widerfordern wolte.

So lange das Herzogthum Kurland exiſtiret, ſind ſowohl die Haupt- als Oberhauptleute, vom Fürſten ernennet und beſtellet worden, ohne daß der Adel, bei deren Erwählung, konkuriret hat. — Mit dieſem Rechte,

das

das alle vorige Herzöge ausgeübet haben, hat der Herzog diese Fürstenthümer erhalten, und ist von der Gerechtigkeit der Allerdurchlauchtigsten Republik überzeugt, daß Sie Ihn, nach den Verträgen und Versicherungen, in dem Besiz, und der Ausübung der Fürstlichen Rechte, wider die unbefugten Ansprüche des Adels, schüzzen wird.

Gleichwie der Adel kein Recht hat, bei Erwählung der Hauptleute, mit zu konkurriren, eben so wenig Recht hat Er auch, die Instanzgerichtsassessoren zu wählen, und in der, zur Unterstüzzung dieser neuen Forderung, angeführten Stelle der kommissorialischen Dezision von 1717, ist weiter nichts verordnet, als daß die Oberräte damaliger Zeit, mit der Ritter- und Landschaft, die erste Einrichtung wegen der Instanzgerichtsassessoren, für die Oberhauptleute, machen, und sich, über die dazu tüchtigen Subjekte, einigen solten; keinesweges aber ist dem Adel daselbst das Recht zugeeignet worden, daß, nach getroffener ersten Einrichtung, Sie inskünftige auch Subjekte zu Assessoren vorschlagen solten.

Die Landschaft hat damals selbst, bei der Königlichen Kommission, darauf bestanden, daß die Oberräte, in Abwesenheit des Herzogs, folglich, der in den Herzogthümern gegenwärtige Fürst selbst, alle Dignitäten und Landeschargen, besezzen soll. — Wie denn auch niemals, mit Konkurrenz des Adels, Assessoren in Eid und Pflicht genommen, und mit Gagen bestellet worden sind.

Dasjenige, was von der Regierungsform, in dem Ueberdünaschen Liefland angeführet wird, gehöret hieher gar nicht, da ein jedes Land seine eigene und besondere Regirungsform hat.

Ad Gravamen X.

Der Herzog Ernst Johann, hat in dem Pakto von 1737 nichts weiter verheißen, als daß Er den Einheimischen von Adel, die Fürstlichen Domainen, Amts- Arrends- oder Pfandsweise, nach dem, dem Adel versicherten Vorzugsrechte erteilen wolle; — Und durch diese Zusage, hat vorbemeldter Herzog, die freie Disposition eingeschränket, welche die vorigen Herzöge, ohne Widerspruch von Seiten des Adels, ausgeübet; — keinesweges hat Er aber dadurch, dem Adel die Versicherung erteilet, daß die Fürstlichen Aemter so zertrennet bleiben solten, als selbige zur Zeit seines Pakti waren. —

Dieses

Dieſes Stipulatum iſt für den Adel, wie Er ſelbſt bekennet, eine Wohltaht; und wenn dieſes Paktum von 1737 ob es gleich an ſich deutlich und beſtimt iſt, einer Erklärung bedürfte, ſo würde dieſe keinem andern, als dem, zukommen, welcher dieſe Wohltaht auszuteilen verſichert hat. — Wenn aber der Adel, aus erdichteten Gründen, und wie es Ihm am zuträglichſten iſt, die Zuſage des Fürſten wilkührlich auslegen, und derſelben einen Sinn andichten will, der gar nicht in dieſem Pakto iſt; ſo fält der Vorwurf auf den Adel zurük, daß derſelbe das Paktum, durch Sophismen zu eludiren ſucht. Wann endlich der Adel ſagt: daß Er allein die Kurländiſche Nazion vorſtelle, und ſich das Anſehen geben will, daß der Herzog Ernſt Johann, auf ſeine Fürbitte, zur Fürſtlichen Würde erhoben worden ſei; ſo iſt ein dergleichen eitles Vorgeben, zwar zu bewundern, allein auch mit Stillſchweigen zu übergehen, und die Schäzzung dieſes nichtigen Vorbringens, denen zu überlaſſen, welchen ſie zukomt.

Der Adel führt, zu Unterſtüzzung ſeiner unbefugten Anforderung, dasjenige an, was von den Oberräten, in Abweſenheit des Fürſten, unternommen worden; — allein dieſes iſt ein untaugliches Hülfsmittel, da die Handlungen der Oberräte noch nicht gerechtfertiget worden ſind, auch niemals gerechtfertiget werden können.

Wenn man die Gründe, welche die Oberräte, die Oekonomien aufzuheben, und die Fürſtlichen Güter, woraus ſie zuſammen geſezt waren, unter den Adel, in Arrenden zu verteilen, bewogen, in Erwägung ziehet; ſo wird einem jeden, aus der vorausgeſchikten Geſchichte, einleuchten, daß die angebliche Deteriorazion des Lehns, durch Oekonomien, Ihnen nur zum Vorwande gedienet, unter welchen Sie Ihre wahre Abſicht verborgen haben.

Es iſt nicht zu leugnen, daß der Adel jezo zahlreicher ſei, als vor dreißig oder funfzig Jahren; wie kan Er aber deswegen, von dem Fürſten verlangen, daß Er dieſen zahlreichen Adel, aus den Fürſtlichen Domänen unterhalte, ja zu unterhalten verpflichtet ſei?

Genug, daß alle Würden und Landeschargen, mit dem Adel beſezt werden, und daß Ihm der Fürſt, in der Art, Vorteile zugeſtehet, wie es verheißen worden. — Man ſiehet aber auch hieraus, wie wenig der Adel, demjenigen getreu bleibet, worüber Er ſich einmal mit dem Herzoge verglichen hat; da derſelbe, indem Er die Sache, wegen der Oekonomien und Ar-

ren-

renden, wider aufnimt, den Landtäglichen Schlüſſen von 1780 und 1782 gerade zuwider handelt.

Ad Gravamen XI.

Da der Adel in ſeiner, ſo benanten unterthänigſten Vorſtellung vom 4ten März, 1789, den Herzog ſchon als einen Fürſten geſchildert hat, der Handlungen unternimt, welche der gröſte Despot, oder ein Fürſt, der ſich an keine Geſezze bindet, niemals zu unternehmen gewagt haben würde; ſo iſt es freilich nicht zu bewundern, wenn der Adel den Herzog beſchuldigt, daß Er die Grundgeſezze verachte, und die ganze Staatsverfaſſung, durch willkührliche Handlungen umgekehrt habe. — Allein Eine Erlauchte Deputazion, wird, bei Durchſicht der vorausgeſchikten, auf Wahrheit gegründeten Erzählung deſſen, was die Oberräte, in Abweſenheit des Herzogs, zugleich mit dem Adel, unternommen, und desjenigen, was der Fürſt nach ſeiner Zurükkunft, getahn und zu tuhn verweigert, die Namen finden, womit ſowohl jene ungeſezliche Handlungen, als die Handlungen des Herzogs, zu bezeichnen ſind.

Die Verlezzung der Geſezze, und des öffentlichen Glaubens, beſtehet, nach der Angabe des Adels, darin, daß der Herzog demjenigen, was die Oberräte teils allein, teils mit dem Adel, auf dem öffentlichen Landtage 1786 zum Nachteile der Fürſtlichen, und der Oberherrſchaftlichen Rechte, feſtgeſezzet haben, Folge zu leiſten, ſich geweigert hat, und daß Er mithin, die Trennung der von Ihm eingerichteten Oekonomien, und das eingeführte wohltätige Siſtem der Arrenden, nicht genehmiget — die neu etablirte Oberforſtmeiſtercharge, und denjenigen, den Sie zum Oberforſtmeiſter beſtellet, nicht anerkant — die Vermehrung der Aſſeſſorgagen, und die beiden, — wider ſeine, bei Fundirung des Akademiſchen Gimnaſii erklärte Abſicht — bei der Fürſtlichen Kanzelei angeſtelten Ausländer, nicht beſtätiget hat; — daß Er ferner den, dem Baron von Meſmacher, damaligen Rußiſchkaiſerlichen Miniſter, verſprochenen und eingeräumten Beſiz der Fürſtlichen Aemter Bershoff und Ziepelhoff — wie auch die, dem Hauptmanne von Medem gegebene Verſicherung der Arrende des Amtes Doblehn, auf ſechs Jahre, nicht genehmiget — daß Er das, dem Oberburggrafen von Saſs verſicherte Lebtagsrecht, zum Fürſtlichen Amte Großautz, nebſt einer jährlichen Penſion von 1000 Rthlr zuzuſtehen, abgeſchlagen — daß Er, der Herzog endlich, nicht nur über vorbeſagtes alles, ſondern auch darüber, daß die Oberräte die Fürſtliche Kaſſe

ſchlecht

ſchlecht verwaltet, Gratifikazionen ausgeteilet, und das Lehn mit einer groſſen Schuldenlaſt beſchweret, ſeine Klagen vor den Trohn des Königs gebracht hat.

Der Adel wird es aus keinem Grundgeſez erweiſen, daß der Herzog die Vollziehung deſſen, was die Oberräte zu Schmälerung der Fürſtlichen Rechte, und der Verträge, in ſeiner Abweſenheit, unternommen, zu befördern verpflichtet ſei.

Die Oberräte ſollen, in Abweſenheit des Herzogs, in deſſelben Namen, die Regirung fortſezzen, und ſind Adminiſtratores des Lehns, mithin verpflichtet, dasjenige zu befolgen, wozu der Herzog, nach den vorhandenen Geſezzen verpflichtet iſt. Es liegt Ihnen auch ob, die Oekonomieſachen zu verwalten, aber nur nach der Abſicht deſſen, welchem dieſe Sachen zugehören. Allein es gehöret gar nicht zu den Regirungsgeſchäften, dasjenige, was der Herzog, wenn Er in den Herzogtümern anweſend iſt, in Oekonomieſachen angeordnet und eingerichtet hat, zu verändern, wie es durch Aufhebung der Oekonomien geſchehen; auch gehört nicht dahin, Einrichtungen, zum Vorteil des Adels, zu machen, und Neuerungen, zur Beſchwerung des Lehns, einzuführen. —

Der Begrif, oder die Vorſtellung von der Verwaltung einer Sache, ſezt eine ſchon eingerichtete Sache voraus, welche der, oder diejenigen, denen die Verwaltung anvertrauet worden, in dem Zuſtande, in welchem ſolche dem Verwalter übergeben worden, erhalten, und nach geendigter Verwaltung, ſie dem Eigentümer zurük zu geben, verbunden ſind — und geſezt, daß währender Verwaltung, bei einer eingerichteten Sache, ſich hie und da, ein Mangel hervortuhn ſolte; ſo iſt alsdann der Verwalter verpflichtet, ſelbige abzuſtellen; und geſezt auch, daß die Einrichtung ſelbſt, ſo fehlerhaft befunden würde, daß ſie der Abſicht des Eigentümers gar nicht entſpräche; ſo kan der Verwalter ſich doch nicht vornehmen, das ganze Inſtitut eigenmächtig aufzuheben, und wofern Er dieſes dennoch zu thun ſich unterſtehet, ſo muß es dem Eigentümer überlaſſen werden, ob derſelbe die eingeführten Neuerungen genehmigen wolle, oder nicht; und diejenigen, die mit einem ſolchen Adminiſtrator, zum Nachteile des Eigentuhmsherrn, Kontrakte eingegangen haben, mögen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn ſie die, Ihnen verſprochene und zugeſagte Vorteile entbehren müſſen, und daſelbſt **fidem publicam** geſucht haben, wo ſie ſolchen in dem Fall nicht finden konten.

Dies ist der Fall des Herzogs mit den Oberräten, in Betracht der Neuerungen, welche dieselben, als Verwaltere des Lehns, in Abwesenheit des Herzogs, eingeführet hatten; — der Herzog beschwerte sich über die Unternehmungen seiner Administratoren, bei Sr. Königlichen Majestät, als seinem Oberherrn, damit Allerhöchstdieselben seine Rechte wider dergleichen Versuche, in Zukunft sicher stellen möchten; Allein noch ehe der König, Seine Allerhöchste Willensmeinung hierüber, zu erkennen gegeben hatte; so wendeten die Oberräte sich gleichfals an den Oberherrn, und baten, daß Höchstderselbe, dem Herzoge die Befolgung alles dessen anbefehlen möchte, was sie teils allein, teils mit dem Adel, auf dem Landtage 1786 beschlossen hatten. Der Oberherr, nachdem Er die Oberräte, mit Ihrer weitläuftigen Rechtfertigung, angehört hatte, fand, daß Sie, bei Ihrer Verwaltung, die Grenzen Ihrer Befugniß überschritten hätten, und erklärte seine Willensmeinung, durch ein Reskript, dahin: daß der Herzog, zur Vollziehung der, von seinen Administratoren unternommenen Handlungen, nicht verpflichtet werden könne.

Diese Allerhöchste Erklärung, in der von keiner Auslegung eines etwa dunkeln Gesezzes sondern einzig nur von einer wahren und vernünftigen Anwendung, die Rede ist, beruhet auf lauter, aus den Gesezzen hergenommenen Gründen, und welche der Adel bisher noch nicht hat widerlegen können, sondern es seiner Absicht, die Ohren der Menge zu übertäuben, gemäßer gefunden, anstatt einer Widerlegung, aus allgemeinen Sätzen, wider das Reskript zu deklamiren, und ihre lezte Zuflucht, zu dem 5ten Artikel der Kompositionsakte von 1776 zu nehmen, in welchem ein Versprechen des Herzogs angegeben wird, das weder der Adel verlanget, noch auch der Herzog, auf Bitte des Adels, erteilet hat. Denn die Landschaft bat den Herzog auf dem Landtage 1776 im 5ten Artikel ihrer Vorstellung, (No. 30.) daß Er, auf dem damals bevorstehenden Reichstage, nichts nachsuchen möchte, worüber Er nicht, mit dem Adel — nemlich vor diesem Reichstage — Sich geeiniget hätte. Der Herzog versicherte auch der Landschaft: (No. 31.) daß Er, auf dem nächst einfälligen Reichstage, nichts suchen wolte, worüber Er mit der Landschaft sich nicht geeiniget hätte, — und der Adel nahm diese Erklärung des Herzogs, nach ihrer Note vom 25sten Julii 1776 (No 32.) mit dankbarster Zufriedenheit an.

Demohngeachtet geschahe es, man weis nicht wie, daß auf dem damals gehaltenen Landtage, und der sich auf den nächstkünftigen Reichstag bezog,

zog, in die Kompoſizionsakte (No. 33.) eingeſchoben wurde, als wenn der Herzog überhaupt verſprochen hätte: daß Er, auf allen künftigen Reichstägen niemals etwas nachſuchen laſſen wolle, worüber zwiſchen Ihm und dem Adel, nicht vorher eine Einigung getroffen worden wäre.

Dieſes Verſprechen, das wider die ausdrükliche Erklärung des Herzogs, über welche der Adel ſeine Zufriedenheit bezeugte, in die Kompoſizionsakte eingeſchlichen iſt, kann auch ſchon, aus dieſem einzigen Grunde, den Herzog nicht verbinden. Es iſt aber dieſe Verſicherung, nicht nur den Rechten des Fürſten nachteilig, deren Erhaltung nicht den Adel allein, ſondern auch das ganze Land angehet; ſondern es greift auch dieſe Verſicherung offenbar die Rechte der Oberherrſchaft an, indem ſie dahin gehet, die Lehnsherrliche Fürſorge der Oberherrſchaft für dieſe Herzogtümer, ſo lange untätig zu erhalten, als es dem Adel gefält. Denn unter dieſen Umſtänden, würde es von dem Adel allein abhängen, ob er dem Herzoge erlauben wollte, Sich an die Oberherrſchaft zu wenden, oder nicht? wodurch aber gewiß dem Herzoge, der Zugang zum Königlichen Trohne, und zu der Oberherrſchaft, dergeſtalt verſchloſſen werden möchte, daß der Herzog dem billigen oder unbilligen Belieben des Adels, unterworfen bleiben würde, welcher bei vorfallenden Streitigkeiten mit dem Herzoge, ſich wohl nie mit Ihm dahin einigen würde, daß Er ſeine Beſchwerden wider die Oberräte, oder wider den Adel, der Oberherrſchaft würde unterlegen können. Und dies würde ſich ohne Zweifel, in den Streitigkeiten mit den Oberräten, ereignet haben; als welche der Adel, ſeiner Erklärung nach, für Ihre eigenen angenommen hat.

Die Oberräte haben das Recht, wenn Ihre pflichtmäßigen Vorſtellungen bei dem Herzoge, von keiner Würkung ſind, ſich an die Oberherrſchaft zu wenden, und der Adel ſelbſt genießt der Freiheit, ſeine Beſchwerden, auch auſſer dem Landtage, dem Könige vorzutragen; — aber nach dieſem ungerechten Artikel der Kompoſizionsakte, ſoll der Herzog, ohne ausdrükliche Bewilligung des Adels, dieſes Hülfsmittels ſich nicht bedienen können.

Da endlich der Adel jede Gelegenheit ergreift, dieſe Kompoſizionsakte für ſich, wider den Herzog anzuführen; ſo giebt dieſes eine gerechte Veranlaſſung, öffentlich und deutlich zu ſagen: daß der Adel, ſelbſt durch die Kompoſizionsakte, nicht hat verpflichtet ſein wollen, ſondern von derſelben abgegangen iſt.

Der

Der Adel machte durch den 4ten Artikel der Kompoſizionsakte, (No. 34.) ſich anheiſchig, daß Er mit dem Herzoge, wegen der Patrimonialjurisdiktion des Strand- und Jagdrechtes, nach Maaßgabe der Konſtituzion von 1775 etwas gewiſſes feſtſezzen wollte; — allein der Adel hat ſich ſelbſt, von der Erfüllung dieſer Verſicherung, diſpenſiret, und dennoch verlangt Derſelbe, daß der Herzog alles das, was Er nach der Zeit, damals in wenig günſtigen, und vom Adel vermehrten Umſtänden, verſprochen hat, aufs genaueſte erfüllen ſoll.

Ja man ſucht mittelſt dieſer Kompoſizionsakte, gar das, wider den Herzog anzuwenden, was in den Kommiſſorialiſchen Deziſionen von 1717, lediglich wider die Perſon des Herzogs Ferdinand, als eines nicht inveſtirten Fürſten, in Oekonomieſachen feſtgeſezzet worden, das aber nach Seiner Königlichen Majeſtät Auguſt II. Glorwürdigſten Gedächtniſſes, nach dem, dem Herzoge Ferdinand, nach erhaltener Inveſtitur, den 22ſten September 1732 erteilten Mandato pro Obedientia, (No. 35.) und nach der Königlichen Erklärung, (No. 36) vom 5ten April 1739, auf einen inveſtirten Fürſten, nicht anwendbar iſt. — Wie denn vorbeſagte Akte, noch anderes, der Erhaltung des Lehns ſchädliches, in ſich hält. —

Da der Adel, der jezt ſo viel von der Erhaltung des Lehns, und von der Deterioration der Wälder redet, von dem Herzoge das Verſprechen zu erhalten gewußt, No. 37. daß Derſelbe, denjenigen Erbgütern des Adels, welche in älteren Zeiten, da Kurland an Waldungen einen Ueberfluß hatte, in den Fürſtl. Wäldern die Freiheit, ohne Anweiſung der Wildnisbereiter, zu hölzen, ſich erworben hatten, — auch nun bei dem, durch den Anbau der Felder, ſo veränderten Zuſtande des Landes, und bei dergleichen, einer guten Ordnung gar nicht angemeſſenen, und der Konſervation der Waldungen ſchädlichen Ausübung dieſes Rechts, nicht hinderlich fallen wolle; — Und obgleich dieſer Verſicherung, die Worte: ohne Misbrauch, beigefüget worden, ſo fält es doch in die Augen, daß eine ſolche Art der Hölzung, ſchon an ſich einen Misbrauch mit ſich führe, und ohne Misbrauch nicht gedacht werden kan, weil es bekant genug iſt, wie der Bauer, wenn er in den Wald zum Hölzen geſchikt wird, dabei zu verfahren pfleget.

Der Adel hat alſo, nach ſeinen vorher angeführten eigenen Handlungen, eben nicht Urſache, ſich auf die Kompoſizionsakte von 1776 und noch weniger, auf derſelben 5ten Artikel zu berufen, und zugleich Seiner Königlichen Majeſtät,

jeſtät, als ſeinem Oberherrn, vorzurükken, daß Allerhöchſtdieſelben, mit Ihrem Miniſterio, in einer Sache, die lediglich die Verwaltung der Oberräte, in Abweſenheit des Herzogs, betraf, und in welcher ſowohl die geklagten Unternehmungen, als die Uebertretung, klar und und erwieſen waren, nach den vielfaltigen Beiſpielen Ihrer Allerhöchſten Vorfahren, unterm 15ten Januar 1788 ein Reſkript ergehen laſſen.

Daß aber der König, als Oberherr, die Macht habe, in dergleichen Fällen, Verfügungen zu machen, liegt ſowohl in den Grundſäzzen des Lehnrechts, als es auch in der Regimentsform gegründet iſt, nach deren §. 24, die Beſchwerden an Seiner Königlichen Majeſtät gebracht werden ſollen.

Dieſes iſt auch eine ſehr weiſe Verordnung, da aus der polniſchen Geſchichte bekant iſt, daß wenige Landtäge beſtanden haben; daß alſo, wenn die kurländiſchen Sachen, nur auf einem Reichstage, zu entſcheiden wären, entweder keine Entſcheidung erfolget, oder wenigſtens einige Jahre verzögert worden ſein würden.

Die Könige von Polen haben demnach, als Oberherren, dieſerwegen, ſowohl auf Anhalten der Herzöge, als auf das Bitten des Adels, in Sachen, die den Staat der Herzogtühmer betreffen, mit den, Ihnen zur Seiten ſizzenden Räthten, Reſkripte und Reſponſe nachgegeben, und durch die Kanzlere des Reichs, und des Großherzogtuhms Littauen, auszufertigen anbefohlen.

Die Gravaminanten ſcheinen die, von dem Oberherrn eigenhändig unterzeichneten, und mit des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen Siegeln, beſtärkten Reſkripte, als Dinge, ſo ihre Attenzion nicht verdienen, zu betrachten, und ſuchen zugleich beizubringen: daß der Adel, dem Willkühr der Königlichen Kanzelei unterworfen ſein würde, wenn der König die Macht hätte, Reſkripte nachzugeben; als wenn die Kanzeleioffizianten nach Belieben, und für einen jeden, Reſkripte machen und ausfertigen könten. — Sie erwägen aber dabei nicht, daß Sie durch dergleichen Vorſpiegelungen, die Aufſicht, und die dem Könige, über die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, in Fällen wo es auf die Aufrechthaltung der Geſezze ankomt, zuſtehende Oberherrl. vollziehende Gewalt antaſten, und dadurch zugleich über die Befugnis, zu beurteilen, und den guten Willen der Kanzlere ein ungleiches Urteil fällen.

Das Königliche Reſkript, wovon hier die Rede iſt, iſt denen Landesgeſezzen angemeſſen, und es iſt durch ſelbiges, denen Vorzügen und Privilegien des Adels, in nichts präjudiziret worden; aus welchem Grunde Ihro Königliche

liche Majeſtät auch in dem, nachhero von dem Adel ausgebrachten Erklärungsreſkripte, gewiß ſo gerecht, als huldreichſt erklären können, und erkläret haben, daß gedachtes Reſkript, den Rechten des Adels, auf keine Weiſe nachteilig, noch auch, wie es ſchon deſſen Form zeiget, eine richterliche Erkentnis ſei, als wofür es der Herzog auch niemals gehalten hat.

Und aus dieſen Gründen kan der Herzog auch zuverſichtlich hoffen, daß die Allerdurchlauchtigſten Stände der Republik, zu Aufrechthaltung des Königlichen Anſehens, dieſes Reſkript bei ſeiner Kraft erhalten werden; als warum, von Seiten des Herzogs, ehrerbietigſt gebeten wird. —

Ad Gravamen XII.

Gleichwie die Gravaminanten ſich nicht entſehen haben, ſchon in andern Fällen, die Fürſtlichen Rechte anzugreifen; ſo tragen ſie nun auch hier gar kein Bedenken, wider feierliche Verträge, Reichskonſtitutionen, und Königliche Dekrete, die Rechte des Herzogs anzufechten, welche Derſelbe auf diejenigen Güter hat, die von den Herzögen des Kettlerſchen Stammes, verkauft worden.

Es iſt zuförderſt Anmerkungswehrt, daß man aus den wichtigſten Gründen zweifeln kan, ob Eine kurländiſche Ritter- und Landſchaft, den Gravaminanten aufgetragen habe, darüber eine Beſchwerde anzubringen; und dieſer Zweifel wird dadurch beſtärket, wenn man dasjenige erwäget, was die Oberherrſchaft, in Anſehung des Kettlerſchen Allodiums, dem Herzoge zugeſichert, und was in dieſer Sache bereits verfüget und ausgeſprochen worden, welches hiemit kürzlich angeführet wird.

Der Herzog Ernſt Johann übernahm in der, mit den Königlichen Kommiſſarien, im Jahr 1737 eingegangenen Danziger Konvention, (No. 38) das kurländiſche Lehn, von den unermeßlichen Schulden zu befreien, mit welchen die Herzöge des Kettlerſchen Stammes, daſſelbe beſchweret hatten. — Da aber die Republik zugleich einſahe, daß dem neuen Herzoge, die Bezahlung aller dieſer Schulden, ſehr beſchwerlich fallen werde; ſo ſtipulirte Sie Ihm, daß Er die, von den Herzögen des Kettlerſchen Stammes, angekauften Güter, ſie möchten verpfändet ſein oder nicht, wenn deren in dem Herzogthume vorhanden wären, nach vorhergegangener gerichtlichen Taxazion derſelben, entweder verkaufen, oder ſolche, unter eben der Beſchaffenheit eines Allodiums, für ſich behalten, und das Geld, was von ſelbigen, nach Befriedigung

gung der Pfandhalter, übrig bleiben würde, zur Tilgung der Schulden, anwenden solle.

Seiner Königlichen Majestät bestelten, im Jahr 1738, Kommissarien, diese Güter zu taxiren, welche auch dieses Ihnen anbefohlne Geschäfte, nach der, von den Oberräten eingereichten Konsignazion, in welcher die zu taxirende Güter verzeichnet waren, vollzogen. — Da aber zur Ausmittelung der Lehnsschulden, und der Anforderungen an den Kettlerschen Allodialnachlaß, auch zur Bestimmung dieses Nachlasses, eine gerichtliche Erörterung nötig war; so erging schon im Jahr 1739, die erste Ediktalzitazion der Wohlgebornen Instigatoren, die auch diese Sache, bei den Relazionsgerichten induzirten; allein die bald hierauf erfolgte Abwesenheit des Herzogs Ernst Johann, hinderte den Fortgang dieser Sache.

Nachdem aber der Herzog Ernst Johann, im Jahr 1763 wider zu seinen Herzogtümern gelangte; so wurde, durch die Reichskonstituzion vom Jahr 1764 die Vorsehung getroffen, daß diese Sache, wegen des Kettlerschen Kreditwesens, nach dem Danziger Vergleich vom Jahre 1737 berichtiget, und beendiget werden solte.

Die Instigatoren des Reichs, und des Großherzogtuhms Litauen, citirten demnach alle diejenigen, welche an den Fürstlichen Tafelgütern, und an der Kettlerschen Allodialmasse, es sei unter welchem Titul es wolle, Ansprüche zu haben glaubten, zu den Relazionsgerichten.

Durch das den 30sten Oktober 1767 publizirte Präklusivdekret wurden Kommissarien bestellet, denen aufgetragen wurde, daß Sie zu Warschau, in einem von Ihnen verabredeten Termine, nach Vorforderung der Parten, die Kettlersche sowohl bewegliche, als unbewegliche Allodialmasse, nach jeder Art, Beschaffenheit und Betrag, aus den Kontrakten, Inventarien, und andern rechtmäßigen, durch die Wohlgebornen Instigatoren, als Klägern in dieser Sache, zu überreichenden Dokumenten, bestimmen, endlich zur Berichtigung der angezogenen Rechte, sowohl des Durchlauchtigsten Herzoges von Kurland, als der Rechte der Gläubiger, was zu den Fürstlichen Tafelgütern gehörte, von den Rechten, welche den Kettlerschen Allodialnachlaß betrafen, absondern, und diese vorbesagte Berichtigung schriftlich abfassen, solche auch den Parten extradiren solten; in welcher Sache zugleich der Kurländische Adel, mit seiner, durch seinen Delegirten angebrachten Intervenzion, zugelassen wurde.

Diese

Dieſe Kommiſſarien fingen dieſes Ihnen anbefohlne Geſchäfte, den 26. März 1768 an, beſtimten ſowohl die Summe der Lehnsſchulden, als auch das Kettlerſche Allodialvermögen, und ſonderten die Kettlerſche Allodialmaſſe, von der Maſſe der Lehnsgüter, nach den eingereichten Dokumenten ab; — und da, nach dieſen Dokumenten, ausgefunden wurde, daß in der, den Königlichen Kommiſſarien, von den Oberräten übergebenen Konſignation, dahero, weil das Fürſtliche Archiv, 1738 noch zerſtreuet war, und es alſo an hinlänglichen Beweiſen fehlte, 32 Güter, als Kettlerſche Allodialgüter, ſpecifiziret geweſen, die Inſtigatores aber, aus den Dokumenten dartaten, daß dieſe Güter, ihrer Natur nach, zum Lehne gehörten; ſo wurden auch dieſe Güter ausgenommen.

Die Intervenzion des Adels, war zu dem Ende angebracht, daß alle, in erwähnter Konſignazion von 1738 benante Güter, für Kettlerſche Allodialgüter erkläret, und Ihnen die Befugnis erteilt werden möchte, dieſe Güter, für eben den Preis, für welchen ſie von Herzögen des Kettlerſchen Hauſes erkauft worden, ſich zuzueignen; — es hatte folglich der Adel, bei dieſer Sache, nicht zur Abſicht, die Lehnsmaſſe zu vergrößern.

Nachdem nun die Kommiſſarien dieſen Limitazionsaktum geſchloſſen hatten; ſo erging in dieſer Sache, von dem Relazionsgerichte, im Jahr 1771 ein Dekret, (No 39.) mittelſt welchem die 32 Güter, ſo im Dekrete benennet wurden, von welchen erwieſen worden war, daß ſelbige zum Lehne gehörten, dem Lehne einverleibet, die übrigen aber, in der Kommiſſorialiſchen Konſignazion von Anno 1738 bemerkten Güter, für wirkliche, und zu dem unbeweglichen Kettlerſchen Vermögen gehörige Allodialgüter erkläret, und nach dem Inhalt des Danziger Vergleichs von 1737 dem Allodialrechte des Durchlauchtigſten Herzogs, unter der Bedingung, zugeſprochen wurden, daß ſie mit zu der Adelsfahne beitragen ſolten.

Welches aber dieſe Kettlerſchen Allodialgüter ſind, iſt dem Adel ſehr wohl bekant, und ſind ſolche in der Beilage No. 40 verzeichnet, von welchen der Adel auch die Beiträge erhalten.

Es findet gewiß kein Grund, zu einem Verdacht wider den Herzog Ernſt Johann ſtatt, daß derſelbe, bei der Kettlerſchen Ediktalſache, und bei dem Actu Liquidationis, diejenigen Güter, welche in der Konſignazion, nach Ausnahme der 32 in dem Dekrete benanten Güter, übrig geblieben, für Allodialgüter gehalten haben würde, wenn Er nicht aus Dokumenten vergewiſſert

wiſſent worden wäre, daß dieſe Kettlerſchen Allodialgüter, von den vorigen Herzögen, wirklich ausgenommen geweſen. — Denn da der Herzog 32 ſehr anſehnliche Güter, die von den Oberräten, in der mehr erwähnten Konſignazion, als Kettlerſche Allodialgüter, mit angezeigt worden waren, durch genauere Unterſuchung überzeuget, ausnehmen, und dem Lehne zuſchreiben laſſen; ſo hat er, durch dieſe Handlung, ſeinen eigenen Vorteil gewiß nicht befördert.

Wenn demnach der Adel jezo, wie es ſcheinet, die Allodialität des kleinen, zurükgebliebenen, unbeweglichen Kettlerſchen Nachlaſſes, zu bezweifeln ſucht; ſo widerſpricht Er ſich ſelbſt offenbar, indem Er, bei dem Prozeß der Kettlerſchen Ediktalſache, alle in der Kommiſſorialiſchen Konſignazion von 1737 verzeichnete Güter, als Allodialgüter, behaupten wollen, nun aber für gewiß annehmen will, daß die kleine Anzahl Güter, welche durch das Dekret von 1771 für wahre Kettlerſche Allodialgüter erkläret worden, keine Allodialgüter wären.

Wenn nun jemand, aus dieſen Handlungen des Adels, einen Schluß ziehen wolte, daß Er auch hierin, nach Antrieb ſeiner Leidenſchaften, und nicht mit Ueberlegung verfahren habe; ſo würde man gewiß keines Unrechts beſchuldiget werden können; da derſelbe zu einer Zeit, die Kettleriſche Allodialmaſſe vermehret wiſſen wollen, zu einer andern Zeit aber, wie jezt geſchiehet, ſo gar die Allodialität der wenigen Güter, welche der Herzog als Kettlerſche Allodialgüter beſizzet, in Zweifel ziehen, und ſolche ſtrittig machen will.

Gleichwie das Benehmen der Gravaminanten, — daß ſie ſich wider feierliche Verträge, und wider das, was in Fundamento derſelben, von der Oberherrſchaft verfüget und beſchieden worden, aufzulehnen wagen, ja ſogar die Oberherrſchaft beſchuldigen, als wenn Selbige, bei der Kettlerſchen Ediktalſache, nicht gehörig ſorgfältig geweſen, — Beahndungswehrt iſt; eben ſo ſtrafbar iſt auch der Gravaminanten Verfahren, wenn Sie das, von Sr. Königlichen Majeſtät, als den Oberherrn, mit ſo vieler Weisheit und Sorgfalt für die Lehnsgüter, erteilte Kommiſſionsreſkript, zu Berichtigung der Grenzen der aneinander ſtoßenden Allodial- und Lehnsgüter, durch gehäſſige Inſinuazionen, anzuſtreiten ſuchen.

Wenn gleich Sr. Königlichen Majeſtät, vom Herzoge verlanget hat, daß derſelbe Ihm gewiſſe Perſonen aus dem Adel, benennen, und als zu beſtellende Kommiſſarien, vorſchlagen möchte; ſo war Sr. Majeſtät dennoch die

Wahl überlaſſen, ob Allerhöchſtdieſelben alle, oder nur einige von Ihnen, zu Kommiſſarien beſtellen, oder andere Subjekte dazu wählen wolte?

Die von Sr. Majeſtät beſtellten Kommiſſarien, ſind aus dem Mittel der Ritter- und Landſchaft genommen, und ſind teils Landesoffizianten, die, durch den Huldigungseid, dem Könige Treue angelobet haben, und die überdies noch, durch einen beſondern Eid, zu dieſem Ihnen anbefohlenen Geſchäfte, verpflichtet werden ſollen. — Dieſe Kommiſſarien haben für und wider das Lehn, ſo wie für und wider das Allodium, einerlei Pflicht, ſo wie ein jeder anderer Richter, zu beobachten — mit einem Worte, es ſind gemeinſchaftliche Kommiſſarien, die durch einerlei Eidesleiſtung, rechtlich zu entſcheiden, verpflichtet ſind.

Der Adel wird doch wohl nicht in Abrede ſein, daß die beſtelten Kommiſſarien, als ſeine Mitbrüder, rechtſchaffene Männer ſind; woher könte alſo dieſes Mistrauen entſtehen, welches der Adel zu erregen ſcheinet, als wenn eine Parteilichkeit, zum Vorteile des Herzoges, zu befürchten wäre? — Ueberdem hat der Adel keine Befugnis, ſich in eine Angelegenheit zu miſchen, die der Herzog lediglich mit Sr. Königlichen Majeſtät, als dem Oberherrn der Fürſtlichen Domänen, zu reguliren hat, und welchem die Sorgfalt, für die Konſervazion des Lehns, zu überlaſſen iſt; welches Sr. Königlichen Majeſtät auch in dem Kommiſſionsreſkripte erfüllet hat.

Wenn nun Eine Erlauchte Deputazion alle dieſe vorangeführten Handlungen und Rechtsgründe zu erwegen, und nach ſelbigen, das Benehmen der Gravaminanten zu beurteilen geruhen wird; ſo darf man hoffen, daß Hochdieſelbe das Unterfangen der Gravaminanten, von der Beſchaffenheit zu ſein befinden wird, daß Sie nicht allein abzuweiſen ſind, ſondern auch, zur Beahndung, wegen der verlezten Allerhöchſten Oberherrſchaftlichen Autorität, und der Königlichen Dekrete, als welche unverlezlich ſein ſollen, eine, von den Wohlgebornen Inſtigatoren, wider Sie anzuſtellende Aktion, verdienet haben.

Die Gravaminanten beſchuldigen den Herzog, daß Er, durch Einrichtung der Oekonomien, die Lehngüter deterioriret habe, und beziehen ſich dabei auf die Rechtfertigung der Oberräte, und zwar, wie es ſcheinet, auf dasjenige, was ſelbige, auf die, von dem Herzoge, wegen der aufgehobenen Oekonomien, und derſelben Verteilung in Arrenden, angebrachte Klage, geantwortet haben, — Allein es wird Einer Erlauchten Deputazion, bei

Durch-

Durchſicht dieſer Rechtfertigung, einleuchtend ſein, daß die Oberräte ſich zwar alle Mühe gegeben haben, ihre Bewirkung damit zu rechtfertigen, daß die Verwaltung der Lehnsgüter durch Diſponenten, zum Verderben der Lehnsbauren gereiche; daß aber, bei allem dieſem Streben, ſich zu rechtfertigen, dennoch deutlich zu erſehen ſei, daß die Oberräte, zur Haupturſache dieſes ihres Verfahrens, angenommen haben, daß der Adel, in den Fürſtlichen Domänen, nach dem anererbten, und ſchon aus den Zeiten des deutſchen Ordens hergeleiteten Rechte, ein Erwerbungsmittel haben müſſe, und daß Sie dieſen wahren Bewegungsgrund, durch die vorgeſchützte Deteriorazion, des Lehns, und durch eine ausgemachte Verpflichtung, dieſe Deteriorazion, ſo viel möglich, zu verhindern, verhüten wollen.

Es liegt in der Natur einer Oekonomie, oder Diſpoſizion, keine zerſtörende Verwaltung; weil man ſonſt annehmen müßte, daß der Adel, der, wie bekant iſt, ſeine Güter nicht verarrendiret, ſondern ſelbige entweder ſelbſt verwaltet, oder durch Amtleute verwalten läßt, eine, dem Staat, deſſen Mitglied er iſt, ſchädliche Wirtſchaft führe. — Wenn nun aber ein oder der andere Diſponent, durch ſeine Nachläßigkeit, oder auf andere Art, Unordnungen in der Wirtſchaft verurſacht; ſo iſt dieſes ſeiner Perſon beizumeſſen.

Die Oberräte führen in Ihrer Rechtfertigung an, daß durch die beſtändigen Regengüße zweier Jahre, ein Miswachs entſtanden ſei — welches man auch nicht leugnen kan; — und daß die Bauren dadurch ſo heruntergebracht worden wären, daß ſelbige, den ihnen angewieſenen Gehorch, nicht leiſten können.

Wenn die Oberräte dieſes gefunden haben, ſo wäre es Ihre Pflicht geweſen, den Gehorch der Bauern, verhältnismäßig nach ihren Kräften, einzurichten, für die Erhaltung der Bauern zu ſorgen, und die, von dieſem oder jenem Diſponenten verurſachte Unregelmäßigkeit, abzuſtellen.

Allein daher haben Sie keinen hinreichenden Grund annehmen können, die Art der Bewirtſchaftung durch Diſponenten, für eine überhaupt, und ihrer Natur nach, verderbliche Art zu erklären, und ſolche ganz zu verändern und aufzuheben.

Der Verfaſſer der Rechtfertigung, der alles mühſam aufgeſuchet hat, was den Handlungen des Herzogs einen gehäſſigen Anſtrich geben könte, hat gleichfals angeführt, daß die Fürſtlichen Bauern, auch dadurch heruntergebracht würden, weil aus denen, um Mitau herum, gelegenen Oekonomien,

zu der Zeit, da der Herzog, das, aus denen Fürstlichen Gütern, an Auswärtige zu verkaufende Getreide verschiffen lassen, selbigen dieses Getreide nach den Seestädten Liebau und Windau zu verführen auferlegt worden sei, ja daß dieses Kommerze des Herzogs zu der rigischen Konvenzion vom Jahre 1783 die Veranlassung gegeben habe; — Allein es ist unrichtig, daß die, in der Mitauschen Gegend, belegene Bauern der Fürstlichen Oekonomien, das Getreide bis zu den Seestädten verführet haben, weil es bekant ist, daß das Getreide, in denen, auf dem halben Wege belegenen Fürstlichen Höfen, abgeleget, und von da, durch andere Bauern, weiter bis zu den Seestädten abgeführet, und solchergestalt die Last, unter der Bauerschaft, verteilet worden sei.

Es ist auch sehr irrig angegeben worden, daß der Herzog durch den, mit Getreide, aus den Fürstlichen Gütern nach seinen Seestädten, getriebenen Handel, die berufene Konvenzion veranlaßt habe.

Die Stad Riga hatte schon vorher, ehe noch der Herzog den vorbesagten Handel anfing, den Handel der Kurländischen Seestädte, mit neidischen Augen angesehen, so wie sie es schon in älteren Zeiten getahn, und durch den Vergleich von 1615 den Kurländischen Handel einzuschränken, gesucht hat. — Allein man könte gegenteils mit gerechterem Grunde sagen, daß der Adel, zu dieser Konvenzion, die nächste Veranlassung gegeben habe. — Denn nach dem, zwischen den Königreichen Polen und Schweden, im Jahre 1660 geschlossenen Friedenstraktate, solten alle, in dem Herzogtuhme Kurland aufgefundene, verlaufene Liefländische Untertanen, ohne alles prozessualische Verfahren, an Ihre Herren wider ausgeliefert werden. Der Kurländische Adel erschwerte aber die Auslieferung der Liefländischen Läuflinge dadurch, daß Er die Sachen, wegen Verabfolgung der Läuflinge, vor die ordentlichen Richterstühle zog, — Und obgleich der Russische Minister von Simolin, wie es denen, der Kurländischen Staatsangelegenheiten kundigen, Gravaminanten nicht unbekant ist, eine kürzere und leichtere Art, in Ansehung der Auslieferung Liefländischer Läuflinge, vorschlug; so nahm der Adel dieses nicht an.

Und könte man nicht auch ferner, mit gutem Rechte, sagen, daß der Adel Gelegenheit gegeben, daß der Herzog wegen der Rußischen Post, einen Ihm nicht verträglichen Vergleich einzugehen genötiget worden, indem der Adel, im Jahre 1780 sich in das Postwesen mischte, und den Herzog, mit

seinen

seinen Forderungen, dahin brachte, daß Er ihm die Posttaxe ausgab? — Man übergehet noch mehreres, was zu Schließung der Rigischen Konvention beigetragen, z. B. das von dem Adel ausgeübte Strandrecht, und der Gebrauch der Patrimonialjurisdiktion.

Der Adel beruft sich, anstatt zu beweisen, auf Notorität, wenn Er von Deterioration des Lehns spricht, welches aber hier, wo von Tahtsachen, und deren Beweis, die Rede ist, nicht schiklich geschehen kan. — Für den Fürsten aber, streitet hingegen die Notorität, daß der Zustand der Lehnsbauern, im ganzen genommen, wenigstens eben so gut sei, als der Zustand der Adelichen Bauern. — Daß aber in dem einem oder dem andern Fürstlichen Gute, ein Bauer in Armut verfallen, solches ist mehr der Nachläßigkeit des Bauern, als dem Gehorch, den er leisten muß, beizumessen. — Dergleichen Fälle ereignen sich aber auch noch weit öfter in Adelichen Gütern.

Ein vorzüglicher Beweis von der Unterdrükkung der Bauern, ist der, wenn die Bauern entstreichen; welches aber in Fürstlichen Gütern sehr selten geschiehet.

Was die Lehnswälder betrift; so muß ein jeder, der vom Forstwesen sich Kentnis erworben hat, eingestehen, daß selbige durch die süglichsten Anordnungen, so während der Regierung des jezzigen Herzoges ergangen, in einen weit bessern Stand gesezt sind, als selbige in Abwesenheit des jezzigen Fürstl. Hauses waren; indem die Forstberichte und Waldunterſuchungen zeigen, daß damals in Verwaltung der Wälder gar keine Ordnung beobachtet — die Bäume, ohne alle Regelmäßigkeit, ausgebrant, und durch den Brand, jährlich große Striche in den Wäldern, verzehret worden sind; und dennoch fand sich damals niemand, der über die Deterioration der Wälder, sich beklagt hätte.

Ein jeder, der ohne Leidenschaft, von den Sachen urteilen will, wird bekennen, daß man dem Herzoge Gerechtigkeit widerfahren lassen müsse, daß unter seiner Regierung, dessen Domänen, teils durch Anbau und Wartung des Bodens, teils durch nüzliche Einrichtungen, in bessern Stand gesezzet worden sind.

Das von den Gravamінanten also formirte Ansuchen, nemlich, daß eine Kommission, den Zustand des Lehns zu untersuchen, verordnet werden möchte, ist nicht aus einer wahren Ueberzeugung von einer obwaltenden Deterioration des Lehns, sondern aus einer Ursache erwachsen, die nichts anders zur Absicht hat, als den Herzog bei der Oberherrschaft anzuschwärzen, und

Den-

Denſelben, mittelſt dergleichen Anſprüche, dahin zu beſtimmen, daß Er dem Adel ſeine Domänen, und zwar für einen Preis, der dem Adel gefällig ſein kan, verarrendiren möchte.

Allein man hoffet von der Gerechtigkeit Einer Erlauchten Deputazion, und der Allerdurchlauchtigſten Stände der Republik, daß Dieſelben auf ein dergleichen Anſuchen, welches weder eine gerechte, noch löbliche Urſache, zum Grunde hat, nicht achten werden; wie man denn auch Eine Erlauchte Deputation erſuchet, Ihr Gutachten dahin zu eröfnen, daß dieſe zwölf Beſchwerden wider den Herzog, ohne allen rechtlichen Grund, angebracht worden ſind.

Beilagen.

No. 1.

Von Gottes Gnaden, Wir, Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne Liebe Getreue! Es hat der Wohlgeborne von Mirbach, Erbbeſitzer auf Neuhoff, als von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf dem, von Uns, auf den 18ten Auguſt 1788, ausgeſchriebenen Landtage, erwälter Landesbevollmächtigter, in einem, an Uns, unterm 28ſten Dezember vorigen Jahres, abgelaſſenen Schreiben, ſich dahin geäußert, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, gewiſſe Mishelligkeiten, welche, zwiſchen Uns und Ihr obwalten ſollen, auf eine gütliche Art, ohne Geräuſch und öffentlichen Eklat beigelegt, und den Frieden wider hergeſtelt zu ſehen wünſche. Wir haben daraus die Veranlaſſung nehmen wollen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, Unſere Geſinnungen, durch den kürzeſten Weg, zu erkennen zu geben.

Wie ſeit Unſerer Regierung Uns nichts angelegentlicher geweſen, als, ſo viel von Uns abgehangen, alles zu Erhaltung der Ruhe in Unſern Herzogtümern

mern, und des guten Einverſtändniſſes beizutragen, und Wir auf verſchiedenen Landtägen, unverkenbare Beweiſe davon gegeben haben; ſo werden Wir Uns auch jezzo nicht entziehen; in die Mittel einzuſchlagen, Mißverſtändniſſe und Beſchwerden zu heben, die, nach der Aeußerung des erwähnten Schreibens, vorhanden ſein ſollen; obwohl Uns ſolche, von Uns veranlaßte Beſchwerden, nicht bekant, die ſich als ſolche qualifiziren, daß dadurch die Staatsverfaſſung alteriret, oder gar zerrüttet worden, und die die Widerherſtellung derſelben, von Unſerer Seite nohtwendig machen ſollten. Wir glauben vielmehr, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, in ihren wirklichen, wahren Rechten, von Uns nie beeinträchtiget worden ſei, ſondern daß dieſelbe ſich in dem freien Genuß derſelben befinde. Und von Unſrer Seite verlangen Wir weiter nichts, als daß Unſere, durch die Grundgeſezze bewährte Fürſtliche Rechte, ungekränkt gelaſſen, und wider alle Schmälerung geſichert ſein mögen.

Wenn man unter den beizulegenden Mishelligkeiten, diejenigen verſtehen ſolte, welche bei Gelegenheit des Allerhöchſten Königlichen Reſkripts, vom 15ten Januar 1788, zur Entſtehung gebracht worden; ſo würde deren Beilegung leicht fallen, da Seine Königliche Majeſtät, geleitet von Gerechtigkeit und Allergnädigſten Geſinnungen, welche, wie es der Verfaſſer des Schreibens anerkennet, mit den Fundamentalgeſezzen übereinſtimmen, durch das Allerhöchſte Königliche Reſkript, vom 15ten Januar 1788, deutlich bezeichnet haben, wie und in welcher Art die Kontroverſe, welche über gewiſſe, und in dem Reſkript enthaltene Gegenſtände entſtanden, und vor den Königlichen Trohn gebracht worden, hinzulegen ſind, auch das Allerhöchſte Königliche Deklaratorium, vom 5ten November 1789, deutlich zu erkennen giebt, daß Seine Königliche Majeſtät, durch den, in erſtgenantem Reſkript, zu Hinlegung der Streitigkeiten vorgezeichneten Weg, Niemanden an ſeinem Recht gefährdet haben noch gefährden wollen.

Wenn alſo Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, aufrichtigen und beſtändigen Willen hat, dieſem, von Sr. Königlichen Majeſtät, vorgezeichneten Wege, zu folgen, und dadurch Unſere Fürſtlichen Rechte, und damit verbundene künftige Ruhe, zu ſichern; ſo erklären Wir hiemit, Unſere wahre Neigung, und daß Wir bereit ſind, Uns der Mittel zu gebrauchen, welche die Geſezze, zu Erreichung dieſes Endzweks, und zu Beſicherung deſſelben, für die Zukunft darbieten. Wir ſehen aber auch ein, daß eine ſolche heilſame

Ab-

Absicht auszuführen, schwer, oder gar unmöglich fallen müßte, wenn die Gemüter nicht so gestimt sind, daß sie sich, von keinen Vorurteilen und gehässigen Vorspiegelungen, einnehmen und misleiten lassen. Eben daher müssen Wir bedauren, daß der Wohlgeborne von Mirbach, in dem Schreiben, mit welchem er das Allerhöchste Königliche Declaratorium begleitet, solche Grundsäzze annimt, und Sachen behauptet und ausstreuet, welche mit seiner angegebenen Neigung — Vertrauen, Einigkeit und Ruhe zu befördern, nicht wohl zu vereinbaren stehen. Aus dem, was er über die Landtäge, mit so vielen Worten und Folgerungen, anführet; leuchtet nicht undeutlich hervor, daß er den Verdacht wider Uns erregen wollen, als wenn Wir die Landtäge, ganz nach Unserer Willkühr bestimmen, und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, in ihrem Recht zu Landtagen, einschränken, und wohl gar ihnen den Weg dazu, verschließen wolten. Allein das widerlegt sich von selbst, wenn man auf alle die Landtäge, die während Unsrer Regierung gehalten worden, und auf Unser Benehmen dabei, zurükksehen will. Nach der Regimentsform soll alle zwei Jahre ein ordinärer Landtag, und im Nohtfal auch in der Zwischenzeit, ein extraordinärer ausgeschrieben werden; und nur Wir haben das Recht, solche auszuschreiben, und die Zeit dazu zu bestimmen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Zeit zum ordinären Landtage, wie es allezeit geschehen, zeitig genug vor dem alsdann auch einfälligen polnischen Reichstage anzusezzen ist.

Der Endzwek eines Landtages, nach dem Sinn des angeführten Grundgesezzes, gehet dahin, daß, wenn der Landesfürst, der Landschaft, etwas vorzulegen, oder diese dem Landesfürsten etwas vorzutragen hat, nachdem zuvor die Deliberatorien gehörig ergangen, der Fürst mit der Landschaft, darüber rahtschlagen könne, wie auch, daß die Landschaft Gelegenheit habe, ihre etwannigen Landesbeschwerden anzubringen, und deren Abstellung zu suchen. Und wenn etwa der Landesherr, mit der Landschaft, über gewisse Gegenstände, sich nicht einigen kan, welche die Einwilligung beider Teile erfordern; so giebt die Regimentsform die Weisung, daß solche, an den Trohn des Allerdurchlauchtigsten Oberherrn, zu bringen sind; und in einem solchen Fall wird und kan der Landesherr, sich nicht entziehen, dergleichen Sachen, so wie es in ältern Zeiten, vielfältig geschehen, aus dem Landtage dahin zu remittiren. Wir haben dasjenige, was dieses Grundgesez, in Ansehung der Landtäge, verordnet, seit Unserer Regirung genau beobachtet, und Wir können Uns deshalb sicher, auf die vorliegende Tagebücher der Landtäge,

täge berufen. Gemäß dieſem Geſez, hatten Wir auch den ordinären Landtag, auf den 4ten Auguſt 1788 ausgeſchrieben, und da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, die auf ſolchen gebrachte Materien, ad referendum in die Kirchſpiele nahm, und um die Limitazion des Landtages bis zum 19ten Februar 1789 anſuchte, gaben Wir dazu Unſere Einwilligung, und zugleich einen Beweis, wie wenig Wir ihnen die Gelegenheit nehmen wollen, über die deliberationsfähigen Materien, in ihren Kirchſpielen ſich zu berahtſchlagen, und ihren Deputirten darüber beſtimte Inſtruktiones zu erteilen. In dieſem limitirten Termino, und zwar erſt den 4ten März, nachdem die Deputirten ſich ſchon ſeit dem 19ten Februar auf dem Landtage befunden, ließen dieſelben an Uns eine weitläuftige Vorſtellung gelangen, deren Erwägung und Beantwortung nicht wenig Zeit erforderte; und da ſie durch eine Note, vom 30ſten März, um die Beſchleunigung einer Antwort auf ihre Vorſtellung baten, machten ſie zugleich bekant; wie ſie den Beſchluß gefaßt, ihre Landtagsſizzungen, bis zum 15ten Junii deſſelben Jahres, zu limitiren. Da nun die Wohlgeborne Deputirten ſich ſchon dadurch, eine ihnen nicht zuſtändige Berechtigung anmaßten, daß ſie Uns einen ſchon gefaßten Beſchluß ankündigten, der nach dem rechtlichen Begrif von Landtägen, die unter der Autorität des Landesfürſten gehalten werden, nach der Regimentsform, nicht mit Beſtand gemacht werden kan, indem Landtagsſizzungen einſeitig auf einige Monate limitiren, eben ſo viel iſt, als den Landtag ſelbſt, der ja aus den Sizzungen beſteht, und in den Sizzungen gehalten wird, limitiren; wenn man nicht mit Worten einen Begrif verbinden will, der nach der Natur der Sache darin nicht lieget; ſo ließen Wir ihnen zu erkennen geben, daß Wir zwar gegen eine Ausſezzung des Landtages nichts einzuwenden hätten, daß aber derſelbe bis zum ordinären Landtage auszuſezzen wäre, in Rükſicht deſſen, daß Wir auf den 15ten Junii, als einer zum Landtagen, des inſtehenden Johannis Termins wegen ohnedem unbequemen Zeit, Verhinderungen haben würden, die Fortſezung des Landtages abzuwarten. Wenn ſie dieſe von Uns geäuſſerte und vorgeſchlagene Limitation nicht annehmlich finden zu können geglaubet, und ſie bei Uns auf eine andere, etwas frühere oder ſpätere Zeit, zum termino limitationis angetragen hätten; ſo würden Wir, aus Willfährigkeit, die Wir, ſonſt vielfältig gezeiget, in eine ſolche Limitazion gewilliget haben; obgleich die widerholten Ausſezzungen der Landtäge, mit der Regimentsform nicht übereinſtimmen, indem die ordinären Landtäge dadurch in extraordinäre verwan-

delt würden; auch dergleichen Ausſezzungen durch mehrere Königliche Erklärungen gemisbilliget worden.

Allein die mehrere Zahl der Deputirten, anſtatt einen ſolchen, bei allen vorherigen Limitazionen beobachteten Weg einzuſchlagen, nachdem ſie die Beantwortung, auf ihre Vorſtellung, den 31ſten März erhalten, und dieſe nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefallen war, vergaßen ſich ſo weit, daß ſie, mittelſt einer Note, vom 1ſten April, in ſolchen Ausdrükken, deren Deputirte, gegen ihren Landesherrn, ſich wohl nie gebrauchet, alle fernere Unterhandlungen mit Uns aufzuheben, und andere rechtliche Mittel und Wege einſchlagen zu müſſen, erklärten; und machten zugleich bekant, daß ſie ihrem erſten Entſchluſſe gemäß, die Landtagsſeſſionen bis zum 15ten Junius ausgeſezzet hätten.

Wir überlaſſen es einem jeden Wohlgeſinneten zu beurteilen, ob ein ſolches Betragen der Deputirten, durch irgend ein Geſez gerechtfertiget werden kan? Hätten ſie durch die von Uns ihnen erteilte Antwort, die in ihrer unterthänigen Vorſtellung aufgeſtelten Beſchwerden nicht abgetahn gefunden; ſo blieb es ihnen ja frei, nach Weiſung der Regimentsform, ſolche an den Trohn des Königes zu bringen, und desfals ihre Maasregeln zu nehmen; Allein es war ihnen nicht erlaubt, deswegen die Sizzungen eines von Uns ausgeſchriebenen Landtages, eigenbeliebig, ohne Uns fortzuſezzen, ſich als Deputirte wider zu verſammeln, und dabei nach ihrem Wohlgefallen Beſchlüſſe zu machen.

Es würde zu weitläuftig ſein, alle die, in dem mehrgedachtem Schreiben des Wohlgebornen von Mirbach, ausgebreiteten Behauptungen, in Anſehung der Landtage, zu widerlegen; Wir haben daher ſolches in den angebognen Anmerkungen über den Teil dieſes Schreibens, worin gedachte Behauptungen vorkommen, ſo viel nötig, tuhn laſſen. Wie nun Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft auch daraus erſehen wird, daß Unſere Grundſäzze mit der Regimentsform gänzlich übereinſtimmen, und daß Wir weit entfernt ſind, ihre Rechte, die ihnen bei den Landtägen zukommen, im geringſten zu ſchwächen; So erwarten Wir auch, daß ſie die Ordnung, welche die Geſezze für die Landtäge vorſchreiben, nicht verkennen, und demjenigen, was Ihro Königl. Majeſtät, in dem neuerlichen Exhortatorio, nach den vielen Beiſpielen Ihrer Allerdurchlauchtigſten Vorfahren und Allerhöchſtdero Oberherrſchaftlichen Majeſtätsrechte, desfals widerholet und verordnet haben, die ſchuldigſte Folge leiſten werde. Und ſo wie Unſere landesväterliche Neigung beſtändig dahin gegangen, Zufriedenheit, Einigkeit und Ruhe über Unſer Land zu verbreiten, und die damit verbun-

bundene Glükſeligkeit zu vermehren; ſo werden Wir auch keine Gelegenheit von Uns weiſen, Unſere und des Landes Rechte zu ſichern, zu befeſtigen, und dadurch allen Keim, aus dem in der Zukunft Irrungen entſprießen könten, zu erſtikken, und ein wechſelſeitiges Vertrauen zu bewirken.

Uebrigens können Wir dem Wohlgebornen von Mirbach Unſern Beifall darin nicht verſagen, wenn er ſich äuſſert, daß die politiſche Lage der Dinge, und der ungewiſſe Ausgang aller menſchlichen Sachen, Vorſichtigkeit erfordere. Um deſtomehr hoffen Wir von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, daß ſie hierauf auch Rükſicht nehmen werde.

Wir werden aber allen Begebenheiten, die unter Gottes Hand ſtehen, welche über das Schikſal der Länder gebietet, mit Ergebung in den Willen der Vorſehung, ruhig entgegen ſehen. Dieſer göttlichen Vorſehung empfehlen Wir auch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, und bleiben Derſelben mit Landesväterlicher Huld ſtets zugethan und wohlgeneigt. Gegeben zu Mitau, den 30ſten Januar 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

No. 2.

Aus denen, zwiſchen dem Könige Sigismund Auguſt, und dem Heermeiſter Gotthad Kettler, zu Wilna, den 28ſten November 1561, eingegangenen Unterwerfungsverträgen.

Ferner wollen Wir Seiner Erlauchten dem Herrn Heermeiſter von Liefland, den Herzoglichen Titul, gleich dem Hochgebornen Herrn Herzog in Preußen, mit aller Würde, Inſignien und Fürſtlichen Privilegien erteilen — und damit Sr. Durchlaucht deſſen verſichert ſei — und einen gewiſſen Teil Liflands, von Uns und Unſern Nachfolgern zu Lehn habe, und behalte; ſo überlaſſen Wir folgende Schlöſſer, Gebiete und Landvogteien Seiner Durchlaucht, mit dem Rechte zu Lehn, deren aller Beſiz Wir Seiner Durchlaucht zugeſtehen, anweiſen, übergeben und erteilen, — dergeſtalt, daß, was in dieſen Grenzen

zen dieſſeits der Düna, gegen Littauen enthalten iſt, und dem Liefländiſchen Orden zugehörte, nun und auf immer bei Seiner Durchlaucht, und deſſen Männlichen Erben verbleiben ſolle.

No. 3.

Aus dem, vom Könige Stephan, dem Herzoge Gotthard, unterm 4ten Auguſt 1759, erteilten Inveſtiturdiplom.

Indem Wir Demſelben Kraft rechtmäßiger Belehnung, zueignen, geben und erteilen, — die ganze Landſchaft Kurland und Semgallen — dermaaßen, daß, alles, was in dieſen Grenzen jenſeits der Düna gegen Littauen begriffen iſt, und zu dem liefländiſchen Orden gehörte, nun und auf immer bei Seiner Durchlaucht, und Seinen oberwähnten männlichen Erben verbleiben ſoll.

No. 4.

Aus des Königs Sigismund, dem Liefländiſchen Adel zu Wilna, den 6ten Tag, nach dem Feſte der heiligen Katharina, 1561, erteilten Privilegium.

§. 171. Dahero bitten Wir — daß nicht allein — da dennoch viele in Liefland ſind, die mit ihren Anverwandten und andern Familien, das Recht der geſamten oder vereinigten Hand zu errichten, vorzeiten die Befugniß erhalten haben — das eben dieſes Privilegium auch allen übrigen, nehmlich dem geſamten Adel, ſowohl denen, ſo unter der Herrſchaft des Heermeiſters und der übrigen Fürſten verbleiben werden — in allen ihren Lehngütern, die ſie nur immer erhalten, zugeſtanden werde — das iſt, daß Wir die freie und völlige Gewalt haben, mit unſeren Gütern zu ſchalten und zu walten, ſie wegzugeben, zu verſchenken, zu verkaufen, zu veräußern, und zu wohlgefälligem Nuzzen zu verwenden, ohne dazu Ew. Majeſtät, oder einiges anderen Oberherrn Genehmigung nachzuſuchen.

§. 10.

§. 10. Daß Uns die Gnadenfreiheit, wie sie insgemein genennet wird, aus Königlicher Huld zugestanden werde, — das ist: daß Wir die Befugniß zur Erbfolge, nicht nur in absteigender, sondern auch in einer Seitenlinie, beiderlei Geschlechts haben mögen.

No. 5.

Auszug aus dem Landtäglichen Schlusse, vom 22sten December 1618.

Weiln auch eine Edle Ritter vnd Landschafft bey vns angehalten, daß wir auf die Höfe ebenmeßig Adeliche Personen promoviren wollen, als haben wir vns, aus gnediger adfection gegen sie dahin gutwillig erboten, das wir sie so viel müglich, auch wie schon zum theil geschehen, dahin befordern, vnd nach gestalt ihrer Haushaltung mit denen, gleich wie mit andern, endevung zu machen, vns frey vorbehalten wollen, jedoch ea conditione das sie in vnsern Höfen keine Jagd halten sollen?

No. 6.

Auszug aus der Kompositionsakte zwischen dem Herzoge Jacob und dem Adel, vom 29sten November 1642.

§. 6. — — — — Die Oeconomica verbleiben wie vor dem zu J. F. G. eig. Disposition.

§. 7. Wegen Annehmung derer von Adel auff die Embter beruh. J. F. G. bey dem Anno 18 gemachten Landtages Abscheide vndt wollen mit der Abdanckung derselb. ihren Verhalt nach mit gnad. zu procediren wißen ꝛc.

No. 7.

No. 7.

Aus der, zwischen den Königlichen Kommissarien, und dem Bevollmächtigten des Herzogs Ernst Johann, den 12ten November 1737 geschlossenen Danziger Konvenzion.

Art. III.

Da auf dem Pazifikazionsreichstage von 1736, Sr. Königl. Majestät und der Republik Pohlen, und das Großherzogtuhm Littauen, die Erhaltung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zum ersten Gegenstand ihrer Betrachtung gehabt hat, daß die Fürstlichen Tafelgüter von den Schulden, womit sie alzusehr beschweret sind, zum Nuzzen und Besten des Lehns, befreiet werden möchten; so erkläret der nunmehrige Durchlauchtigste Herzog, daß Er, nach der vorberührten Konstituzion des Pazifikazionsreichstages, von 1736, alle Fürstliche Tafelgüter, übernehmen, und selbige zum Nuzzen und Besten des Lehns, einlösen wolle.

Art. IX.

Endlich versprechen und versichern hinwiderum, die, zu diesem Vergleichsgeschäfte beibehaltene und bevollmächtigte Kommissarien, im Namen Sr. Majestät, der Republik und des Großherzogtuhms Littauen, daß sie den Durchlauchtigsten Herzog, und desselben Nachfolger und Erben des Lehns, so wie auch das Lehn selbst, wider alle und jede, die Anforderungen machen, und außer diesem Vergleichsaktu, das Lehn anzufechten, vornehmen würden, wirksam verteidigen und schüzzen, auch den Herzog und desselben Lehnserben, bei dem geruhigen Besizze, Verwaltung, und der Befugnis, des volkommen zu erhaltenden Genusses, behaupten wollen.

No. 8.

Aus dem, dem Herzoge Ernst Johann, erteilten Investiturdiplom, vom 5ten April 1739.

Wir

Wir August III. von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Littauen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Durch Erteilung dieser Begnadigung, aus eigner Bewegung, und aus Unsrer Königlichen Machtsvollkommenheit, dadurch der Herzogliche Titul, gleich vormals des Durchlauchtigsten Herzogs von Preußen, und der vorigen Herzöge von Kurland — Er, der Durchlauchtigste Ernst Johann, Unser und der Uns nachfolgenden Könige, Vasall und Lehnsfürst, und ein Mitglied des Königreichs und des Großherzogtuhms Littauen sein wird, auch die aus seinen Lenden entspringenden Nachkommen, eben dieser Wohltaht genießen mögen, auch der Besiz alles des Verliehenen, beständig bei Ihnen, nach den ersten Unterwerfungsverträgen, und den Belehnungsdiplomen der vorigen Herzöge, verbleiben wird. — Auch Wir hinwiderum, Sr. Durchlaucht und dessen Nachfolgern, allen Schuz, Liebe und Wohlwollen eines guten Königs, auch Ober- und Lehnsherrn, angedeihen zu lassen, — auch in den Rechten, Immunitäten und Privilegien derselben, keine Schmälerung zu machen, noch daß solches von anderen geschehe, zu gestatten — sondern vielmehr Ihn, den Durchlauchtigsten Herzog, auch dessen männliche Erben und Lehnsnachfolger, bei dem ruhigen Besizze, Verwaltung, und Befugnis der volkommen zu erhebenden Nuzzung, wider alle und jede, an das Lehn unrechtmäßig zu geschehende Anforderungen, wirksam zu schüzzen und zu verteidigen, bei Unserm Königlichen Worte zusagen.

No. 9.

Aus dem, dem Herzoge Ernst Johann, und dem Erbprinzen Peter, den 3ten Januar 1765, erteilten Investiturdiplom.

Wir Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Littauen ꝛc.

Wir, die vollkommen feierliche Investitur, mit Zustimmung der Stände der Republik, und aus Unsrer Königlichen Machtsvollkommenheit, dem

Durch-

Durchlauchtigſten Ernſt Johann, wie auch dem Durchlauchtigſten Prinzen, ſeinem Sohne, erteilet haben, und zwar dieſem vor jezo, wie alsdann, wann durch Abtretung, oder durch Abſterben Seines Durchlauchtigſten Vaters, welches Gott, bis zum ſpäteſten Alter, entfernen wolle, die Herzogtümer Kurland und Semgallen, erlediget werden ſolten, alles dasjenige, was von Unſerm Allerdurchlauchtigſten Vorfahren, Auguſt III., erwähnten Durchlauchtigſten Herzoge Ernſt Johann, ſchon vormals gegeben und erteilet worden, nemlich die Herzogtümer Kurland und Semgallen, Länder, Städte, Flekken und Schlöſſer, ſo nach den Unterwerfungsverträgen, und den Belehnungen der vorigen Durchlauchtigſten Herzöge, dazu gehören, den Herzoglichen Titul, gleich dem ehemaligen Herzog in Preußen, und den vorigen Herzögen von Kurland, mit allen Vorzügen, Landeshoheit, Regalien, Inſignien, Privilegien und Fürſtlichen Rechten, ohne die geringſte Verminderung derſelben, dergeſtalt, daß Dieſelben als Vaſallen und Lehnsfürſten, Unſere auch Unſerer nachfolgenden Könige, des Königreichs und des Großherzogtuhms Littauen, Mitglieder ſein, und die aus Ihren Lenden entſprieſſende ächte Nachkommen, eben dieſer Begnadigung genießen ſollen, und der Beſiz alles Verliehenen, welches Wir hier, für ausdrüklich angeführt wiſſen wollen, bei Ihnen, auf immer, nach den erſten Unterwerfungsverträgen und den Inveſtiturdiplomen, der vorherigen Herzöge, verbleiben ſolle, und ſie aller, in dem Diplom des Durchlauchtigen Herzogs Ernſt Johann, enthaltenen Begnadigungen und Privilegien, geruhig ſich zu erfreuen haben, und genießen mögen ꝛc.

Wir Ihnen hinwiderum, mit allem Beiſtande, Zuneigung und Wohlwollen eines guten Königes und Oberherrn, zugetahn verbleiben, und in den Rechten, Immunitäten und Privilegien derſelben, keine Schmälerungen machen, noch, daß ſolches von anderen geſchehe, geſtatten wollen. Ja, vielmehr den Durchlauchtigſten Herzog Ernſt Johann, und deſſen jezigen Erbprinzen, Peters Durchlaucht, als nachherigen Herzog, und deſſen Männliche Erben und Lehnsnachfolger, bei dem friedlichen Beſizze, Verwaltung und Befugniß, der zu erhebenden völligen Nuzung, wider alle und jede, die an das Lehn, unrechtmäßige Anforderungen machen würden, kräftig ſchüzen und verteidigen zu wollen, mit Unſerm Königlichen Worte, für Uns und Unſere Allerdurchlauchtigſte Nachfolger, und für das ganze Königreich und Großherzogtuhm Littauen, verheißen und angeloben.

No. 10.

Auszug aus der, von Seiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Ernst Johann, mit dem Adel, unterm 14ten Junii 1737, errichteten Konvenzion.

Seiner Seits, verpflichten sich des Hochgebornen Herrn Reichsgrafens, Erlauchten — — — — imgleichen alle Hochfürstlichen Aemter und Güter, keinem andern, als einländischen, kurschen von Adel, nach den, Ihnen zustehenden Prärogativen, Pfands- Arrend- oder Disposizionsweise, zu erteilen.

No. 11.

Auszug aus der Komposizionsakte, vom 8ten August 1776.

§ 8.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, Uns untertänigst angelegen, daß Wir, um in ihrer, und in dem Herzen aller ihrer Nachkommen, ein unvergeßliches Denkmal zu stiften, und zur Vermeidung aller fernern Kontestazionen, aus landesväterlicher Affekzion, unter anzusuchender oberherrschaftlicher Konfirmazion, über alle, vom Hochfürstl. Kettlerischen Hause zu Lehn gegebene, und annoch in Händen der Landeseinsaßen befindliche Lehngüter, Uns dergestalt huldreichst erklären möchten, daß solche Lehngüter von nun ab, zu ewigen Zeiten, erb- und eigentümlich, in den Händen ihrer gegenwärtigen Besizer, deren Erben und Sukzessoren verbleiben solten ꝛc. So remittiren Wir diesen wichtigen Punkt ad Decisionem Regiam, und versichern Unserer lieben Ritter- und Landschaft, daß Wir derselben, was Unsere Nuzzungsrechte betrift, aus landesväterlicher Huld und Gnade, gerne wilfahren wollen.

No. 12.

Auszug, aus dem landtäglichen Schluſſe, vom 11ten September 1780.

Vierzehntens.

So wie Wir, durch den 18ten §. des Konferenzialſchluſſes de Anno 1763, bereits verſichert haben, unſere Fürſtliche Aemter, bloß dem hieſigen Adel, Amts- Pfands- und Arrendsweiſe zu geben, ſo verſichern Wir, hiemit auch, daß Wir diejenige, welche entweder um eine neue Arrende, oder um die Konſervazion der bereits gehabten Arrenden, bitten werden, die Reſoluzionen darauf ſo zeitig, als es die Umſtände nur immer zulaſſen werden, erteilen laſſen wollen, wie auch, daß einem jeden, der ſich um eine Arrende bemühet, unbenommen ſein ſoll, die Arrendekontrakte, welche immer, einige Zeit vor Johannis, auf Unſerer Kammer fertig liegen, daſelbſt zu leſen, und die Bedingungen deſſelben, einzuſehen. Ferner ſagen Wir zu, daß, wenn jemand der Arrendatoren oder Diſponenten, ſich durch den Ausſpruch einer Kommiſſion, lädirt halten möchte, demſelben der Rekurs an Uns, unbenommen ſein ſoll, da Wir denn die Sache nach dem Kontrakte, von Unſern Oberräten und Räten unterſuchen und entſcheiden laſſen wollen, wie auch, daß, da die Konſervazion der Bauren, Unſer eigenes Intereſſe konzerniret, Wir Unſere Landesväterliche Abſicht dahin richten wollen, daß Unſere Fürſtliche Bauren nicht über die Gebühr mit Leeziben beſchweret werden, und endlich wollen Wir auch die Kommiſſiones, nicht anders, als nach dem Sinn der kommiſſorialiſchen Deziſion 1717 beſtellen, auch künftighin die Innotescenzen, nur von den adelichen Kommiſſarien allein, unterſchreiben laſſen.

No. 13.

Auszug aus dem landtäglichen Schluſſe, vom 24ſten September 1782.

Art. VII.

Wollen Wir, um Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu gratifiziren, die in den Beilagen ſub Nris 53 und 72 denominirten Punkte, aus denen

denen bis dato gegebenen Arrendekontrakten, teils zu ändern, teils wegzulaſſen, hiemit gnädigſt gemeinet ſein.

No. 14.

Auszug aus dem Landtagsdiario von 1784.

No. 37.

Beantwortung der von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, den 31ſten Auguſt d. J. überreichten Gravaminum.

Ad Gravamen I.

Der Ertrag der Fürſtlichen Domänen iſt, wie bekant, zur Unterhaltung der Landesherrſchaft und des gemeinen Weſens beſtimt. Wenn nun Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, in dieſer Abſicht, es ſei durch Diſpoſitionen, oder Arrende, Ihren Domänen eine nuzbarere Einrichtung gegeben; ſo haben Sie ja nur diejenige Befugniß in Ausübung gebracht, die aus der Natur der Sache entſpringt, und um ſo weniger in irgend eine Konteſtation gezogen werden kan, da ſelbiger nirgends entſaget worden.

No. 15.

Auszug aus dem Landtagsdiario von 1786.

No. 29.

Beantwortung der von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft den 6ten September 1786 überreichten Gravaminum.

Ad Gravamen primum.

In wie weit das jezt regirende Hochfürſtliche Haus, in der, aus den Unterwerfungsverträgen und Inveſtituren, Ihm zuſtändigen freien Ausübung

bung des nuzbaren Eigentuhms in seinen Domänen, zu Gunsten des hiesigen Adels sich einschränken wollen, erhellet aus dem bei der Kompoſizion im Jahre 1776 angenommenen Pakto von 1737.

Aus dieſem Pakto kan aber eben ſo wenig, als aus der vorigen Staatsgeſchichte Kurlands, ein Jus perfectum für den einheimiſchen Adel, hergeleitet und bewieſen werden, zu verlangen, daß die Diſpoſizionen getrent, und die Aemter wenigſtens auf ſechs Jahre, an Ihn verarrendiret werden ſollen.

Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft wird es alſo nicht weiter befremden, daß Endesunterzeichnete, beim Mangel einer Verbindlichkeit auf Hochfürſtlicher Seite, und beim Mangel einer geſezlichen Berechtigung, auf Seiten des Adels, die vorliegende Materie auch nicht, als eine anzuſtellende Landesbeſchwerde, behandeln können. Ueberzeugt indeſſen, daß bei Diſpoſizionen, die eigentliche Beſtimmung der Hochfürſtlichen Domänen nicht wohl zu erreichen ſei, werden ſie kein Bedenken tragen, ferner mit denſelben eine ſolche Einrichtung zu treffen, die dem Hochfürſtlichen Hauſe, und dem Staate zugleich vorteilhaft iſt; ſo wie ſie ſolches mit den Frauenburgſchen und Setzenſchen Oekonomien bereits getahn und zu Stande gebracht haben.

No. 16.

Auszug aus dem landtäglichen Schluſſe, vom 30ſten September 1786.

Art. XXI.

Ueberzeugt, daß bei Diſpoſizionen, die eigentliche Beſtimmung Unſerer Fürſtlichen Domänen nicht wohl erreicht werden könne; ſo wollen Wir mit denſelben eine ſolche Einrichtung treffen laſſen, die dem Fürſtlichen Hauſe und dem Staate zugleich vorteilhaft iſt, wie ſolches denn auch mit den Frauenburg- und Setzenſchen Diſpoſizionen bereits geſchehen, und zu Stande gebracht worden.

No. 17.

No. 17.

Auszug aus einem Kanzeleibeſcheide vom 17ten Februar 1728, auf Supplikazion eines gewiſſen Wohlgebornen Regimentsquartiermeiſters Rappe.

Auf Supplikazion des Wohlgebornen Otto Ernſt Rappe, Regimentsquartiermeiſters, wird zum Beſcheide gegeben: daß nachdem unterſchiedener Urſachen halber, keine neuen Chargen vergeben werden können, den Wohlgebornen Supplikanten, in der geſuchten Oberforſtmeiſterſtelle nicht kan gratifizirt werden. Datum Mitau, den 17ten Februar 1728.

O. C. Brackel, Kanzler.

Carl Fircks, Oberburggraf.

P. H. Hahn, Landmarſchall.

No. 18.

Auszug aus der, von den Herren Oberrähten, auf die Beſchwerden der Landſchaft, im Jahre 1786, erteilten Reſoluzion.

Ad Gravamen XII.

Was das Offizium eines Oberjägermeiſters anlangt; ſo iſt es mehr eine Hofes- als Kameralcharge. Da nun eines Teils der Hof nicht gegenwärtig iſt, und andern Teils, wegen der im Forſtweſen bereits getroffenen wirkſamen Einrichtungen, es nicht nohtwendig ſcheint, dieſe Stelle jezt ſchon zu beſezen; Irrungen, in Anſehung der Hölzungsſervituten, auch keinesweges zur Entſcheidung eines Oberjägermeiſters gezogen werden können; übrigens aber der jezige Finanzzuſtand jede Erſparniß nohtwendig macht; So erwarten Endesunterzeichnete, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, von ihrem

desfals

desfals als Gravamen vorgetragenen Desiderio, abgehen werde, und zwar um so mehr, da selbiges blos Rem œconomicam tangiret, dessen Administrazion und Gubernazion gegenwärtig, doch blos in den Händen der Unterzeichneten, sich befinden darf.

Fernere Erklärung der Wohlgebornen Oberräthe, auf den, von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, in Ansehung der Besezung der Oberforstmeisterstelle widerholten Antrag.

Ad Gravamen XII.

Die Anstellung eines Oberforstmeisters, soll, zu seiner Zeit, nicht unterlassen werden.

No. 19.

Auszug aus dem landtäglichen Schlusse von 1786.

Art. XXVI.

Versichern Wir gnädigst, daß die Anstellung eines Oberforstmeisters, zu seiner Zeit, nicht unterlassen werden solle.

No. 20.

Auszug aus dem Landtagsdiario von 1784.

No. 45.

Enthaltend die Antwort der Herren Oberräthe auf die Note der Landschaft, betreffend die Erhöhung der Assessorgagen.

Ein jeder, der einen Kontrakt eingehet, den Er nicht eingehen dürfte, hat es sich wohl selbst beizumessen, wenn Er dabei zu kurz komt.

Dieses,

Dieſes, auf das freiwillige Engagement der Wohlgebornen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren angewandt, und dabei noch erwogen, daß deren Offizia, durch die zu Riga errichtete Konvenzion, für ſie offenbar nicht läſtiger, wohl aber durch Autoriſirung der Regierung zum alleinigen foro im Liefländiſchen, und andern Rußiſchkaiſerlichen Bauerforderungsſachen, um vieles leichter geworden; ſo ergiebt es ſich von ſelbſt, daß es nicht Sache der Nohtwendigkeit ſei, ſondern lediglich von der Güte des Herzogs Durchlaucht abhänge, die Kondizion der bereits angeſtellten Wohlgebornen Aſſeſſoren zu verbeſſern. Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft wird alſo ſelbſt ermeſſen, daß Endesunterzeichnete bei dieſer Sache nichts weiter tuhn können, als die Bittſchrift der Wohlgebornen Aſſeſſoren von Heucking und von Düſterlho, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zur gnädigſten Erhörung zu empfehlen. Und deſſen wollen Sie auf die beſtmöglichſte Weiſe ſich entledigen. Mitau, den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,
Landhofmeiſter.

E. J. Taube,
Kanzler.

O. F. Saſs,
Oberburggraf.

F. Koſchkull,
Landmarſchall,

No. 21.

Auszug aus der Erklärung der Herren Oberrähte, auf dem Landtage von 1786, betreffend die Erhöhung der Aſſeſſorgagen.

Die Gagen der ſämtlichen Wohlgebornen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren, werden hiemit, für jezt und die Zukunft, auf 1000 Fl. in Albertus erhöhet.

No. 22.

Auszug aus dem landtäglichen Schluſſe von 1786.

Art. XXV.

Um die Gagen der Wohlgebornen Inſtanzgerichtsaſſeſſoren, mit den gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden, in ein gehöriges Verhältniß zu ſetzen; ſo erhöhen Wir Gnädigſt die Gage eines jeden Wohlgebornen Inſtanzgerichtsaſſeſſors, hiemit, für jezt und für die Zukunft, auf Tauſend Floren in Albertus.

No. 23.

Aus den kommiſſorialiſchen Deziſionen von 1717.

Ad Gravamen XI.

Wegen der rükſtändigen Gehalte, beſcheiden und befehlen Wir, mit Annehmung des vierten Punkts der kommiſſorialiſchen Deziſion vom Jahre 1642, daß künftighin durch das Kollegium der Oberrähte, denen Wohlgebornen Oberrähten und Hauptleuten, auch allen anderen Offizianten, die hinreichende und gebräuchliche Verſorgung aus der Rentei und den Fürſtlichen Einkünften, vor allen Ausgaben gezahlet und gereichet werde.

No. 24.

Aus dem, dem Adel, den 10ten Dezember 1746, erteilten Königlichen Reſkripte.

Und obgleich Seiner Majeſtät nach Allerhöchſtdero Geſinnungen, ſehr geneigt ſind, allen Ihren getreuen Untertanen, und dahero auch den Oberrähten, Beweiſe von Allerhöchſtdero Huld und geneigten Willen zu geben, ſo haben Allerhöchſtdieſelben doch erwogen, daß eine Vermehrung der Gehalte, ohne Genehmigung des Fürſtlichen Hauſes, als welches ſolche aus dem Seinigen hergeben müßte, bei ſo bewandten Sachen, nicht füglich ſtatt finden könne: Dahero denn Seiner Königlichen Majeſtät dieſes Deſiderium und untertä-

tertänigſtes Geſuch Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bis zu beſſeren Zeiten, und auch ſodann, da ſich das Hochfürſtliche Haus darüber einigen können wird, verſchieben, und dieſe Einigung, wenn es Zeit und Umſtände erlauben, ganz gerne beſtätigen werden.

No. 25.

Auszug aus der Fundazionsakte des akademiſchen Gimnaſii zu Mitau, vom 8ten Junii 1775.

Art. XXXV.

Mit vieler und gnädigſter Zufriedenheit, werden Wir auch künftig diejenigen Unſerer lieben Landeskinder, und nach Möglichkeit auch Fremde, die ſich auf dieſem Unſerm akademiſchen Gimnaſio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande, in Unſern Dienſten vor andern nehmen und befördern.

No. 26.

Aus dem Beſtätigungsdiplom der Errichtung des akademiſchen Gimnaſiums zu Mitau, den 20ſten Junii 1775.

Wannenhero Wir, mit denen Uns zur Seite ſizzenden Räthten, indem Wir den vorgetragenen löblichen Wunſch und Anverlangen Unſers Durchlauchtigſten Lehnsfürſten, um deſto mehr genehmigen, und begünſtigen, da Wir einſehen, daß Fürſten mit Ihren Gaben wuchern, und Ihre Schäzze durch das vermehren, was ſie zum Vorteil des gemeinen Weſens verwenden, die Erlernung der Wiſſenſchaften aber zum Nuzzen des Vaterlandes abzwekket, und ſelbigen am meiſten befördert, Wir auch dahero, denen, die ſich ſolche zu erwerben ſuchen, mit Unſerm beſondern Wohlwollen zugethan ſind, dem vorgemeldten Anſuchen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht nach alſo, die Stiftung, und die auf Fürſtliche Güter und Domänen verſchriebene Widme, wie auch die, dieſem akademiſchen Gimnaſio, den Lehrern und denen zu Erlernung der Wiſſenſchaften ſich daſelbſt aufhaltenden, auch allen akademiſchen

Bürgern erteilten Rechte, Immunitäten und Privilegien, in allen Punkten und Klauseln, nach reifer Erwägung, imgleichen die, für dieses akademische Gimnasium bereits errichtete, oder noch zu errichtende Gesezze, Kraft Unsrer Königlichen Autorität, für Uns und Unsere Nachkommen, wie auch für das ganze Königreich Polen und das Großherzogtuhm Littauen, und also auf immerwährende Zeiten, bestätigen und befestigen ꝛc. ꝛc.

No. 27.

Reskript zu Beilegung der, zwischen dem Durchlauchtigsten Peter, Herzog zu Kurland, und den Wohlgebornen Oberrähten entstandenen Streitigkeiten vom 15ten Januar 1788.

Stanislaus Augustus, König von Pohlen, Großherzog von Littauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Fügen durch Gegenwärtiges, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzoge, auch den Wohlgebornen Oberrähten und Rähten, wie auch übrigens allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß Uns, von Seiten des Herzogs einige Klagen, wider die Oberrähte, die zu der Zeit, da Seiner Durchlaucht der Herzog, seiner Gesundheit halber, von seinen Herzogtühmern entfernt gewesen, das Lehn verwaltet haben, unterlegt — auch gleichergestalt durch die Oberrähte wider Seiner Durchlaucht den Herzog bei Uns darüber Beschwerden angebracht worden, daß Seiner Durchlaucht der Herzog, verschiedenes, so in dessen Abwesenheit von Ihnen verordnet und festgesezzet worden, nicht genehmigen und vollziehen

ziehen wolle: daß endlich, nach vorhergegangener Mitteilung der Klagen Seiner Durchlaucht des Herzogs, die Räthe Ihre Rechtfertigung mit mehrerem beigebracht haben.

Da es Uns nun, Unſerer Königlichen Geſinnung nach, nicht wenig nahe gehet, daß zwiſchen Seiner Durchlaucht den Herzog, und deſſen Oberräthen, dergleichen Mißhelligkeiten und Irrungen ſich ereignen, durch welche der Wohlfahrt der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die wir allezeit zum Augenmerk Unſrer Gnade gehabt haben, einiges Nachteil zugezogen, und ſelbiger erſchüttert werden könte, und Wir, nach dieſer Unſerer Zuneigung, denen fernern Streitigkeiten vorzubeugen, und damit dergleichen Irrungen künftig nicht mehr erwachſen mögen, die aus den verſchiedenen Meinungen, über die Anwendung der, von dieſem Fall ſprechenden Geſezze, entſtanden zu ſein ſcheinen, zu verhüten geſinnet ſind; ſo erteilen Wir, auf Erwägung beiderſeitiger Gründe, nach denen auf dieſen Fall anwendbaren Geſezzen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Kraft Unſrer Königlichen und Oberlehnsherrſchaftlichen Autorität, hiemit Unſre Königliche Erklärung.

Obgleich nach der Regimentsformul die daſelbſt benanten Räthe, in Abweſenheit des Fürſten, alle Regierungsgeſchäfte, auch durch Ausſchreibung der Landtäge, in des Fürſten Namen verwalten, und nach der kommiſſorialiſchen Dezision von 1717, an Stelle der mit Tode abgegangenen Würden bekleideten, und andrer Offizianten, andere beſtellen und Ihnen den Eid abnehmen, für Ihre gehörige Gehalte Sorge tragen, die Oekonomieverwaltung beſorgen, folglich, alles ausüben können und ſollen, wozu der Fürſt ſelbſt nach den Geſezzen vollkommen verpflichtet iſt: ſo kan doch aus dieſer den beſagten Räthen erteilten Gewalt, keineswegs ein Recht und Befugnis hergeleitet werden, in Abweſenheit des Fürſten, entweder allein, oder mit Zutritt der Landſchaft, dergleichen Verordnungen zu machen, die entweder von dem freien Willkühr, oder Wohlgefallen der eignen Perſon des Fürſten abhängen, oder die zugleich Unſere, als des Ober- und Lehnsherrn Einwilligung, erfordern, und alſo den Fürſtlichen Inveſtituren und der Regimentsform zuwider, die Fürſtlichen Rechte einſchränken und ſchmälern, deren Verteidigung ſie durch ihren Amtseid heilig angelobet haben. Dahero

1ſtlich. Da Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht vermöge der Fürſtlichen Inveſtiturdiplomen, die freie Diſpoſizion über die Fürſtlichen Tafelgüter zukomt, und es Ihm, nach der Reichskonſtituzion vom Jahre 1786, frei geſtel-

let

let worden iſt, in ſelbigen nach ſeinem Belieben, ohne jemands Behinderung, ökonomiſche Einrichtungen zu machen; Seiner Durchlaucht der Herzog auch, durch den im Jahre 1737 mit dem Adel eingegangenen Vertrag, nur dazu verpflichtet iſt, die Fürſtlichen Güter, entweder Diſpoſizions- Arrends- oder Pfandweiſe, dem Adel nach dem Ihm zugeſtandenen Vorzugsrechte, zu erteilen; es aber doch von ſeinem Gutbefinden abhängt, ob er dem Adel die Fürſtlichen Güter in Diſpoſizion oder zur Arrende geben wolle, und Derſelbe dahero in ſolchen Gütern das Wirtſchaftsweſen frei anzuordnen vermag, wenn nur auf den Adel, auf eine oder die andere Art, vorzüglich geſehen, und derſelbe alſo von ſeinem Vorzugsrechte nicht ausgeſchloſſen wird; Und obſchon, in Abweſenheit Seiner Durchlaucht des Herzogs, die in der Regimentsform benanten Oberräthe, in Deſſelben Namen, alle Regierungsgeſchäfte, oder die Verwaltung des Lehns haben müſſen, dieſes Geſez aber ſo wenig, als ein anderes Ihnen die Befugniß zuſtehet, die, von dem Fürſten gemachten und hinterlaſſenen ökonomiſchen Einrichtungen, in deſſelben Abweſenheit, zumal wenn derſelbe ſeiner Geſundheit, oder gewiſſer Angelegenheiten wegen, nur auf einige Zeit abweſend iſt, aufzuheben, die Verwaltung der Fürſtlichen Güter zu verändern, und ihnen eine ganz andre Geſtalt zu geben, da Sie nur die Verwaltung des Oekonomieweſens, nach der, von dem Herzoge gemachten Einrichtung, fortſezzen ſollen; und da die damaligen Oberräthe, die Aufhebung der, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge eingerichteten Fürſtlichen Oekonomien, und deren Erteilung zu Arrenden, aus einem vorgegebenen Verfall der Bauerſchaft, und daß ſelbige mit einem, ihre Kräfte überſteigenden Gehorch beſchweret geweſen, nicht zu rechtfertigen vermögen; indem ſie, Ihren Pflichten gemäß, wenn ſie, bei einer oder der andern Oekonomie, dergleichen ſchädliche Ereigniſſe wahrgenommen hätten, nach vorhergegangener genauen Unterſuchung, ſolches abſchaffen, und den Gehorch, den Kräften der Bauerſchaft gemäß, hätten einrichten, keinesweges aber, ohne Noht die Oekonomien gänzlich trennen können: ſo ſind dahero die Rechte Seiner Durchlaucht des Herzogs dadurch gekränket worden, daß die Oberräthe, die von dem Herzoge eingerichteten ökonomiſchen Diſpoſizionen, aufgehoben haben, und ſo weit gegangen ſind, daß ſie mit der Ritter- und Landſchaft, durch einen landtäglichen Schluß, mit offenbarer Beeinträchtigung des oberwähnten Vertrages von 1737, dieſe Abſchaffung auch aufs künftige, gleichſam als ein Geſez zu verordnen unternommen haben. Wannenhero Wir hiemittelſt

er-

erklären, daß dergleichen Unterfangen, den Rechten Sr. Durchl. des Herzogs nicht nachteilig sein, sondern Derselbe bei den Ihm zustehenden Rechten, in Ansehung der Disposition der Fürstl. Güter, erhalten werden müsse. Gleichwie Wir aber indessen zu Anwendung des Nachteils derjenigen, die mit den Oberräthen Kontrakte eingegangen, alle, die aus den getrenten Oekonomien, Fürstliche Güter zur Arrende bekommen haben, bei dem erhaltenen Besizze, nach dem Inhalt der Kontrakte, die sie entweder im Jahre 1786, zur gewöhnlichen Zeit, gegen das Fest des heil. Johannis des Täufers, von den Oberräthen, oder im Jahr 1787 von Seiner Durchlaucht dem Herzoge selbst empfangen haben, erhalten wissen wollen; so verordnen und befehlen Wir auch, daß, künftighin bei ähnlichen Fällen, die Oberräthe dergleichen Veränderungen im Wesentlichen, wie geschehen, in den Fürstlichen Gütern und deren Verwaltung, ohne Unser Wissen und Genehmigung zu machen, nicht unternehmen sollen.

2tens. Da die Stelle eines Oberforstmeisters in denen Gesezzen der Herzogthümer nicht bestimmet, noch unter denen festgesezten Landeschargen derselben jemals Erwähnung geschehen ist, sondern dem Herzoge allein, die Disposizion der Fürstlichen Tafelgüter sowohl, als die Verwaltung der, zu selbigen Gütern gehörigen Waldungen zustehet, mithin es dem Willkühr Desselben überlassen ist, wie, und durch wen Derselbe solche Waldungen verwalten lassen wolle; noch auch die Durchlauchtigsten Herzoge, dadurch, daß sie Oberjägermeistern, die nur Beamten seines Hofes sind, die Aufsicht über die Wälder zugleich anvertrauet, eine öffentliche oder Landescharge festgesezzet haben; es vielmehr bei dem persönlichen Gutbefinden der Herzöge verblieben, ob sie diese Charge Ihres Hofstaats, nehmlich eines Oberjägermeisters, erledigt lassen, oder jemanden erteilen wollen; — so haben dahero die Oberräte, in Abwesenheit Seiner Durchl. des Herzogs, sich das Recht nicht anmaßen können, die Anstellung eines Oberforstmeisters, durch den landtäglichen Schluß, vom Jahre 1786, mit Ritter- und Landschaft festzusezzen, und die Aufsicht der Waldungen bei den Fürstlichen Tafelgütern, von der Charge eines Oberjägermeisters, ohne Bewilligung Seiner Durchlaucht des Herzogs abzusondern, und sie haben dieses um so weniger tuhn können, da sie dasjenige, was in der Forstverwaltung vielleicht nicht gut und schiklich eingerichtet befunden worden wäre, eben so wie bei den übrigen Wirtschaftsangelegenheiten, auf eine andere gesezliche Art, in eine bessere und angemessenere Ordnung bringen kön-

können und ſollen. Dahero Wir hiedurch erklären, daß alles, was in dem beſagten landtäglichen Schluſſe, von Anſtellung eines Oberforſtmeiſters, zu verordnen unternommen worden, und was zu Folge deſſen, von den Oberräten weiter geſchehen, als nicht verſchrieben, und nicht geſchehen angeſehen werden ſolle.

3tens. Obgleich die Wohlgebornen Oberräte, nach den kommiſſorialiſchen Dezisionen von 1717, verpflichtet ſind, in Abweſenheit des Fürſten, dafür zu ſorgen, daß denen Offizianten, die gehörigen Gehalte wie gewöhnlich ausgezahlet werden, ſo reſultirt und erwächſt Ihnen daraus noch kein Recht und Befugniß, ohne Wiſſen und Genehmigung des Herzogs, in deſſen Abweſenheit von den Herzogtümern, ſie nur Verwalter des Lehnes ſind, einige Gehalte zu vermehren; — und das von Unſerm Höchſtſeligen Vorgänger, unterm 10ten Dezember im Jahre 1740, erteilte Reſponſum, hätte Ihnen zu hinreichendem Unterricht dienen können, daß Ihnen dieſe Befugniß nicht zuſtehe. Dahero erklären Wir, daß Seiner Durchlaucht der Herzog, zu dem, was von den Oberräten, in Betracht der vermehrten Gehalte der Wohlgebornen Aſſeſſoren und anderer Offizianten geſchehen, nicht gehalten ſein ſolle. Da indeſſen aber, die Gehalte der Wohlgebornen Aſſeſſoren, gar zu geringe ſind: ſo empfehlen Wir Seiner Durchlaucht dem Herzoge, daß Er Ihnen einen Ihrem Amte angemeſſenern Gehalt anweiſe.

4tens. Gleichergeſtalt haben die Oberräte, unbefugterweiſe, dem Wohlgebornen Oberburggrafen von Saſs, in Abweſenheit des Herzogs, eine jährliche Penſion, und die Erhaltung bei dem Arrendebeſitz des Fürſtlichen Gutes Groß-Auz, auf Lebenszeit verſprochen.

5tens. Ebenermaßen haben die Oberräte Ihre geſezliche Befugniß darinnen überſchritten, daß ſie in Abweſenheit Seiner Durchlaucht des Herzogs, ohne deſſen Genehmigung, die Anzahl der Fürſtlichen Kanzelei und Kammerverwandten vermehret haben.

6tens. Da die Oberräte wegen des, von dem Wohlgebornen geweſenen Oberjägermeiſter Albedyl, als rükſtändig angeforderten Gehalts, bei Seiner Durchlaucht dem Herzoge vorher um eine Nachricht, von der wahren Natur dieſer Forderung hätten anſuchen ſollen, weil die Urſachen der Suſpendirung von ſeinem Amte Seiner Durchlaucht allein wiſſend ſind; ſo finden Wir dahero, daß die Oberräte in Zugeſtehung des geforderten rükſtändigen

Ge-

Gehalts nicht vorſichtig verfahren. Wir verhoffen jedoch von der Gerechtigkeit Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, daß Derſelbe den Wohlgebornen von Albedyl, wenn Ihm aus ſeiner vormaligen Bedienung noch ein rükſtändiger Gehalt zukommen ſolte, befriedigen werde.

7tens. Da es Uns durch die Unterwerfungsverträge, und durch die Fürſtlichen Inveſtituren vorbehalten iſt, daß in dem Falle, wenn von dem Lehne etwas zu verkaufen, zu verpfänden, oder zu vertauſchen vorfallen möchte, Uns ſolches erſt vorgetragen, und Unſere Genehmigung dazu nachgeſucht werden ſolle, dieſes aber bei dem, an den Wohlgebornen von Franck geſchehenen Verkauf des Lehngutes Masbutten nicht beobachtet worden; überdies, da vorbeſagtes Gut Masbutten mit den Allodialgütern Seiner Durchlaucht des Herzogs grenzet, und mit ſelbigen vermiſchte Ländereien hat, und ein ſolcher Verkauf, der daher Seiner Durchlaucht dem Herzoge beſchwerlich werden kan, ohne beſondere Genehmigung Deſſelben, nicht hätte geſchloſſen werden ſollen; ſo iſt dahero Seiner Durchlaucht der Herzog, zu Erfüllung dieſes, zwiſchen den Oberräten und dem Wohlgebornen von Franck, über das Lehngut Masbutten eingegangenen Verkaufs, nicht gehalten. Damit aber die Fürſtlichen Verſicherungen, keine adelichen Güter mehr an ſich zu bringen, in ihrem Wehrte verbleiben; ſo werden Seiner Durchlaucht der Herzog, für das adeliche Gut Islitz, welches zugleich durch den Widerankauf der Neu-Bergfriedſchen Güter zum Lehne gezogen worden, ein anderes Lehnſtük von gleichem Wehrt an einen von Adel, durch Verkauf überlaſſen.

8tens. Ob wir gleich einſehen, daß nicht geringe, das Lehn beſchwerende Schulden, in Abweſenheit Seiner Durchlaucht des Herzogs gemachet worden; Wir aber vernommen haben, daß ſelbige größtenteils, durch den, mit Unſerer Genehmigung geſchehenen Zurükkauf der Neu-Bergfriedſchen Güter, hienächſt durch die Erhebung der Geldſummen, welche die Oberräte in den zweien unfruchtbaren Jahren, zu Unterſtüzzung und Erhaltung der Fürſtlichen Bauren, und zu Erkaufung des Getreides, zum Gebrauch derſelben, Ihrer Obliegenheit gemäß verwenden müſſen; wie auch durch Beilegung der ſchon gerichtlich angebrachten, oder noch anzubringenden Forderungen, entſtanden ſind; da außerdem die Wohlgebornen Oberräte behaupten, daß ſie nach der Lage der Sachen, und Erforderung der Umſtände ſelbiger Zeit, aus dringendſten Urſachen und Bewegungsgründen, noch andere Ausgaben zu machen genötiget geweſen wären; ſo werden Seiner Durchlaucht

ſelbige

selbige Schulden zu bezahlen, und die Gläubiger, die auf guten Glauben ihr Geld hergeliehen, nach dem Inhalt der darüber erhaltenen Obligazionen und Dokumente, folglich auch die Wohlgebornen von Gohr und von Funck, zu befriedigen nicht verweigern.

Doch erklären Wir, daß diese, in Abwesenheit Seiner Durchlaucht des Herzogs gemachte Schulden, als solche, die der Danziger Konvenzion zuwider gemacht worden, keinesweges anzusehen, und folglich denen Kettlerischen Allodialgütern, die durch vorerwähnte Konvenzion an des Herzogs Durchlaucht gediehen, und durch Unser, in Sachen der Gläubiger des Kettlerischen Hauses, im Jahre 1771 ergangenes Dekret, als zu freiem Gebrauch untergeben, desselben Allodio beigefüget worden, auf keine Weise nachteilig sein sollen.

Zugleich aber ermahnen Wir die Wohlgebornen Oberräte, und wollen, daß diese Unsere jezige väterliche Ermahnung, Ihrem Gemüte fest eingedrükt verbleibe, wasmaßen Sie im ähnlichen Falle, bei vielleicht vorfallenden ausserordentlichen Umständen, die ihrer Natur nach außerordentliche Ausgaben erfordern könten, vorsichtig verfahren, und Sorge tragen möchten, daß die Fürstlichen Gefälle und Einkünfte, nicht ohne Wissen und Genehmigung, noch vielweniger zu Beschenkungen, und Verwilligungen, die zu machen nur der befugt ist, dem alleine, durch die Investitur, das nüzliche Eigentuhm zugestanden worden, verwendet werden.

Wie Wir nun, nach Unserer guten Zuneigung für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, nichts eifriger wünschen, als daß der, für die Verfassung dieser Provinz so heilsame innerliche Friede, erhalten, und durch keine Mishelligkeiten gestöret werden möge; so hoffen Wir von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zuversichtlich, daß Derselbe, so viel Er kan, zu Erfüllung Unsers Wunsches beizutragen bestrebt sein werde, dasjenige, was von den Oberräten Ihm misfälliges unternommen worden, durch Vergessung und Verzeihung zu tilgen, und Ihnen ein Väterliches Wohlwollen und Vertrauen zuwenden werde.

Denen Wohlgebornen Oberräten aber befehlen Wir ernstlich, daß sie, eingedenk ihres Eides, durch welchen sie Seiner Durchlaucht des Herzogs Regalien, Ehre und Reputazion, Recht und Gerichtsbarkeit aufs strengste

zu

zu verteidigen, die Geheimniſſe des Fürſtlichen Hauſes, und was Ihnen anvertrauet wird, nicht zu entdekken, heilig angelobet haben, ſich in Verwaltung Ihrer Aemter dergeſtalt betragen, daß der Fürſt Ihnen ſein Vertrauen zu entziehen, keine Urſache finde, und ſie ſich dadurch Unſeres Königlichen Beifalles, Gnade und Wohlwollens würdig machen.

Von denjenigen aber, die, was für Beweiſe Unſerer Gnade, und des Wohlwollens Ihres Fürſten gegen ſie vorhanden ſind, Ihrem Gedächtniſſe nicht entfallen laſſen ſolten, erwarten Wir vor andern, daß ſie, nach dem Maaß der empfangenen Wohltaten, ſich mit allem Eifer und Fleiße, Unſerer Königlichen Willensmeinung gemäß, bezeigen, und zugleich gegen Ihren Fürſten, die ſchuldige Erkentlichkeit, auch gegen Ihr Vaterland, die ächte Liebe dadurch an den Tag legen werden, daß ſie bei allen Gelegenheiten, zur Erhaltung der Ruhe und des innerlichen Friedens, und in Verhinderung aller Mishelligkeiten, Ihre Verſtandskräfte, Klugheit und Ihr Anſehen bei den Mitbürgern, richtig und redlich gebrauchen werden, wenn ſie auch künftig Unſere Königliche Gnade verdienen wollen.

Endlich ermahnen Wir alle und jede Einwohner dieſer Unſerer geliebten Provinz, wes Standes ſie auch ſein mögen, mit der Stimme und den Worten des Höchſtſeligen Verfaſſers der Regimentsformul: daß ſie alle, wie billig, dahin beſorgt ſein mögen, daß der friedliche und ruhige Zuſtand dieſer Herzogtühmer erhalten werde, und alle einmütig das ihrige zu derſelben Wohlfahrt, mit Eifer und Freudigkeit beitragen, Ihrem Durchlauchtigſten Fürſten, und Deſſelben rechtmäßigen Nachfolgern im Lehne, Gehorſam und Ehrerbietung bezeigen, und der, Sr. Königlichen Majeſtät und der Republik Polen, angelobten Treue, eingedenk ſein mögen, wenn ſie, ſo wie ſie ſollen, wünſchen, daß Ihr Vaterland in aller Glükſeligkeit blühe.

Welches alles vorbeſagte, indem es wohl erwogen, und nach vorhergegangenen hinlänglichen Uns abgeſtatteten Berichte, erkläret und verordnet worden, Wir auf keine Art zu entkräften geſtatten — ſondern vielmehr durch Unſere Königliche Autorität allezeit handhaben werden.

Deſſen allen zur Urkund, haben Wir dieſe Erklärung Unſerer Königlichen Willensmeinung, eigenhändig unterſchrieben, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen beſichern laſſen. Gegeben zu War-

ſchau, den 15ten des Monats Januarius, im Jahre des Herrn 1788, Unſers Reichs aber im 24ſten Jahre.

Stanislaus Auguſtus, König.

[L. S. Rni] [L. S. M. D. L.]

No. 28.

Auszug aus den Beſchwerden des Adels, auf dem Landtage von 1787.

Grav. II.

Sowohl auf dem Landtage von 1784, als auch dem leztern Landtage, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Einer Hochfürſtlichen Regierung, das Gravamen zur Abolizion unterlegt, welches ſich auf den 7ten §. des landtäglichen Schluſſes von 1780 beziehet, und den verſprochenen Bau der Wohnungen für die Wohlgebornen Oberhaupt- und Hauptmänner, wie auch der Gefängniſſe für die, vor obgedachten Richtern angeklagte Delinquenten, und deren Bewachung betrift; Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft iſt auch durch den 22ſten §. des leztern landtäglichen Schluſſes hierüber zufrieden geſtellet worden. Da aber von Einer Hochfürſtlichen Regirung noch keine Verfügungen, in Anſehung der Wachen und Gefängniſſe getroffen, und die Erbauung der Wohnungen nicht ſobald ausgeführet werden können; ſo erwartet Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft zur gänzlichen Abolizion dieſes Gravaminis, von der Gerechtigkeitsliebe Einer Hochfürſtlichen Regirung, daß Hochdieſelbe, in Anſehung der Wachen und Gefängniſſe nicht nur die ſchleunigſten Verfügungen treffen, ſondern auch die Wohlgebornen Offizianten bis zu der gänzlichen Erbauung, über die Entbehrung der Ihnen verſicherten Wohnungen derſelben, nach dem Beiſpiele, wie ſolches bereits mit der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft gehalten worden, ſchadlos halten werden, in mehrerem Betrachte, da die Adminiſtrazion der Juſtiz und der öffentlichen Sicherheit davon abhängt.

No.

No. 29.

Auszug aus dem landtäglichen Schluſſe von 1787.

Zweitens.

Da Wir bereits Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, in dem leztern landtäglichen Schluſſe, die gnädige Verſicherung ertheilet haben, die in den Oberhaupt- und Hauptmanſchaften zu treffende Einrichtungen, die Wohnungen, Wachen und Gefängniſſe anlangend, mit allem Eifer und aus allen Kräften ins Werk ſtellen zu laſſen, wegen der ungewöhnlichen häufigen Regierungsgeſchäfte ſeit dem leztern Landtage aber, in der Erfüllung dieſer Verſicherung nicht hat fortgeſchritten werden können; ſo verſichern Wir hiemit nicht nur, das ſolches aufs baldigſte geſchehen ſoll, ſondern auch, nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft darauf bei Uns angetragen hat, die Wohlgebornen Offizianten, über die Entbehrung der Ihnen verſicherten Wohnungen, bis zur gänzlichen Erbauung derſelben, zu entſchädigen, daß ein jeder der Wohlgebornen Oberhaupt- und Hauptleute, der aus Mangel einer Wohnung ſich nicht im Stande befindet, in ſeiner Oberhaupt- und Hauptmannſchaft ſeinen Aufenthalt zu nehmen, auf Supplikazion, einer gerechten Auskunft gewärtig ſein könne.

No. 30.

Auszug aus der Vorſtellung des Adels, auf dem Landtage vom 8ten Julii 1776.

Daß, da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft von Ihrer Seite bei dem bevorſtehenden Reichstage nichts anders anzuſuchen, untertänigſt verſichert, als worüber ſie ſich mit Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, auf gegenwärtigem Landtage vereiniget haben wird, Höchſtdieſelben auch von Ihrer Seite, bei der Durchl. Oberherrſchaft nichts betreiben und anſuchen laſſen wollen, als worüber Höchſtdieſelben, ſich mit Ihrer getreuen Ritter- und Landſchaft verglichen haben, wie auch, daß Höchſtdieſelben, ſo, wie Eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, invigiliren laſſen wollen, daß, wenn dieſem ohngeachtet, wider beiderſeitigen Willen, etwas in Anſehung dieſer Fürſtentühmer feſtgeſezt werden wolte, ſolches von denſelben abgewendet werden möge.

No.

No. 31.

Die Antwort auf dieſe Vorſtellung, von 1776.

Verſprechen Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf nächſteinfallendem Reichstage nichts, als worüber Höchſtdieſelben, ſich mit Ihrer lieben Ritter- und Landſchaft geeiniget haben werden, ſo wie auch ſelbige ſich Ihrer Seits verbindet, betreiben und anſuchen zu laſſen; wie denn auch Höchſtdieſelben gemeinſchaftlich mit der Landſchaft, dahin ein wachſames Auge richten wollen, daß wider beiderſeitigen Willen, in Anſehung dieſer Fürſtentühmer nichts verhänget, und aller Nachteil von ſelbigen abgewendet werde.

No. 32.

Erklärung des Adels, auf vorhergehende Antwort von 1776, ad I. III. V. IX. und X.

Da die im 1ſten, 3ten, 5ten, 9ten und 10ten Punkte, enthaltene Erklärungen Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, denen von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft untertänigſt gemachten Vorſchläge, volkommen gemäß ſind; ſo hat Dieſelbe die Ehre, hiedurch Ihre dankbare Zufriedenheit über obgedachte Erklärungen gehorſamſt anzuzeigen.

No. 33.

Auszug aus der Kompoſizionsakte, vom 8ten Auguſt 1776.

Fürs Fünfte.

Verſprechen Wir Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf denen Reichstägen, nichts, als worüber Wir Uns mit Unſerer Lieben Ritter- und Landſchaft vereiniget haben werden, ſo wie auch ſelbige ſich ihrer Seits verbindet, betreiben und anſuchen zu laſſen; ſo wie Wir auch gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dahin ein wachſames Auge richten wollen, daß wider beiderſeitigen Willen, in Anſehung dieſer Fürſten-

ſtentühmer nichts verhänget, und aller Nachteil von ſelbigen abgewendet werden möge.

No. 34.

Auszug aus der Kompoſitionsakte vom 8ten Auguſt 1776.

Fürs Vierte.

Da Wir nicht gemeinet ſind, die im 4ten Punkte, der von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, Uns gemachten untertänigen Vorſchläge, enthaltene Bitte, von Uns zu weiſen; ſo wollen Wir damit, nach Maaßgabe, der auf dem leztern Reichstage für dieſe Herzogtühmer gemachten Verordnungen, ein gewiſſes, ſowohl in Abſicht der Prozedur als der Strafe feſtgeſezt werde, die Vorſchläge Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, wie ſolche zur Erreichung des Endzweks am geſchikteſten wären, gnädigſt annehmen.

No. 35.

Aus dem Mandat Auguſti II. wegen des dem Herzoge Ferdinand zu leiſtenden Gehorſams, vom 22ſten September 1732.

Auguſt II. von Gottes Gnaden, König von Polen ꝛc. ꝛc.

Dahero befehlen Wir Euch Lieben Getreuen, daß Ihr denſelben nunmehro belehnten Durchlauchtigſten Fürſten Ferdinand, zu Kurland und Semgallen Herzog, und Seiner Durchlaucht Gerichtsbarkeit anerkennet, Ihm als Eurem Herzoge, alle Ehrerbietung und ſchuldigen Gehorſam leiſtet, und

und dessen Befehle befolget; die Ihr dessen Tafelgüter ungebührlich besitzt, selbige Sr. Durchl. einräumet; die Ihr Fürstliche Güter verwaltet, eine Berechnung der von der Zeit des Besitzes, oder Verwaltung derselben an, erhobenen, und verwendeten Einkünfte und Gefälle derselben, gedachter Seiner Durchlaucht dem Herzoge Ferdinand, oder dem von Ihm bestellten Kommissarius oder Kommissarien, treulich abgebet, und so viel sich aus dieser Berechnung ergeben möchte, Seiner Durchlaucht erstattet; was Ihr etwa verfallen lassen, oder in schlechten Zustand gesezzet, wider herstellen und in seinen vorigen Zustand bringen lasset; die von Seiner Durchlaucht angestelte oder noch anzustellende Offizianten annehmet, und gegen Sie Achtung bezeiget; von auswärtigem Briefwechsel, zum Nachteil und Schaden des Lehns, auch Beeinträchtigung Unserer und der Republik, imgleichen der Fürstlichen Rechte und Regalien gänzlich abstehet, und nichts, was durch Gesezze verboten ist, unternehmet.

No. 36.

Aus der Königlichen Erklärung vom 5ten April 1739, wegen der kommissorialischen Dezisionen von 1717.

August III. von Gottes Gnaden, König von Polen, ꝛc. ꝛc.

Da Wir nun dieses Gesuch huldreichst gestatten, indem Wir bei dem, gedachter Seiner Durchlaucht Ernst Johann, Herzoge von Kurland, von Uns erteilten Belehnungsdiplom verbleiben, und über die vorerwähnten kommissorialischen Bescheide, die Fürstlichen Rechte betreffend, Unsere weitere gerichtliche Entscheidung ausseszen; so haben Wir Seiner Durchlaucht bei allen Vorzügen und Rechten, in Ansehung des nüzlichen Eigentuhms über das Oekonomiewesen, ohne Entgegenstehung der mehr besagten kommissorialischen Dezisionen, die nur auf die Person des osterwähnten Herzogs Ferdinand Durchlaucht gehen, und mit Ihm aufgehöret haben, zu erhalten und geschüzet zu werden, erachtet, und erklären, daß selbige kommissorialische Dezisionen, besagtem Durchlauchtigen Herzoge in nichts schädlich und nachteilig sein

sollen

ſollen, laſſen auch Seiner Durchlaucht bei völliger Fürſtlicher Befugniß, gleich dem erſten Durchlauchtigen Herzoge Gotthard, bei allen Vorzügen, Herzoglichen Rechten, und Gerichtsbarkeit, und der ſowohl gänzlich allgemeinen als beſondern Diſpoſizion über das Oekonomieweſen.

No. 37.

Auszug aus der Kompoſitionsakte, vom 8ten Auguſt 1776.

Fürs ſiebende.

Wie Wir es Uns zur Pflicht rechnen, alle und jede, ſowohl bei ihrem Vermögen, als bei denjenigen Berichtigungen, welche durch Privilegien oder alten Beſiz erhalten worden, zu konſerviren und zu ſchüzzen, ſo verſichern Wir auch einem jedweden, bei ſeinen in Unſern Fürſtlichen Wäldern und Tafelgütern rechtlich erlangten Poſſeſſionen, Servituten, und Juribus lignandi et paſcendi ungeſtört zu erhalten, und Niemanden in der, ohne Anweiſung gehabten rechtmäßigen, jedoch ohne Mißbrauch fortzuſezzenden Ausübung ſeines Hölzungsprivilegii hindern zu laſſen.

No. 38.

Aus der, zwiſchen den Königlichen Kommiſſarien, und den Bevollmächtigten des Herzogs Ernſt Johann, den 12ten November 1737 geſchloſſenen Danziger Konvenzion.

Art. III.

Da Seiner Königlichen Majeſtät und die Republik von Polen und Großherzogthume Littauen, auf dem Pazifikationsreichstage vom Jahre 1736, die Erhaltung der Herzogthümer Kurland und Semgallen zum erſten Gegenſtand Ihrer Sorgfalt darin gehabt haben, daß die Fürſtl. Tafelgüter von denen Schul-

Schulden, womit ſie allzuſehr beſchweret ſind, zu Nuz und Beſten des Lehns befreiet werden möchten; ſo erkläret der nunmehrige Herzog, daß Er der Konſtitution des oberwähnten Pazifikationsreichstages zu Folge, alle Fürſtliche Tafelgüter übernehmen, und ſelbige zum Nuzzen und Beſten des Lehns einlöſen werde. In Erwägung aber, daß, wenn Seiner Durchlaucht der Herzog, die nicht geringe Schuldenlaſt des Lehns, völlig auszuzahlen gehalten ſei, es demſelben ſchwer fallen dürfte, die ſeinem Oberherrn ſchuldige Lehnspflicht zu leiſten; ſo iſt Sr. Königl. Majeſtät und der Republik von Polen und dem Großherzogtuhme Littauen daran gelegen, daß der Durchlauchtige Lehnsfürſt nicht über die Kräfte des Lehns beſchweret, und Ihm hinlängliche Mittel, ſeinen Beiſtand im Fall der Noht zu leiſten, gelaſſen werden. Es wird dahero feſtgeſezzet, 1) daß der nunmerige Durchlauchtige Herzog von Kurland, keine anderen Schulden zu bezahlen gehalten ſein ſolle, oder könne, als ſolche, welche die Eigenſchaft von Lehnsſchulden haben, und als ſolche von der Höchſten Obrigkeit, den Rechten gemäß, gerichtlich werden anerkant und erklärt werden. 2) daß Seiner Durchlaucht der Herzog nur in Subſidium, zu Bezahlung ſolcher Schulden der Fürſtlichen Domänen gehalten ſein ſolle. 3) Daß die Ausfündigmachung des ganzen Ferdinandiniſchen Allodialbeſtandes, wie es gemeinſten Rechtens iſt, vorhergehen und beſtimmet werden müſſe. Wie auch, da nach den Hauptgeſezzen dieſer Herzogtühmer, von Ausländern, und außer Gleichheit ſich befinden, keine unbeweglichen Güter beſeſſen werden können; ſo wird dem Durchlauchtigſten Herzoge die Befugnis erteilet, die Allodialgüter, ſie mögen verpfändet ſein oder nicht, wenn dergleichen in den Herzogtühmern vorhanden ſind, nach einer vorhergehenden gerichtlichen Schäzzung zu verkaufen, oder auch unter eben ſolcher Beſchaffenheit eines Allodiums, an ſich zu behalten, und die Gelder, die über den feſtgeſezten Pfandſchilling nachbleiben werden, zur Auszahlung der Fürſtlichen Dominialſchulden, und alſo zum Beſten des Lehns zu verwenden. Worüber Seiner Durchlaucht der Herzog den Königlichen Relationsgerichten, den Bericht abzuſtatten nicht ermangeln wird, wo von ſolchen Geldſummen, aus dem Inventarium des Herzogs Ferdinand rühmlichen Gedächtniſſes, was erhelle.

No. 39.

Dekret zwiſchen den Wohlgebornen Inſtigatoren des Königreichs Polen und des Großherzogtuhms Littauen, als den Verfahrenden, von einer, und den, zu den Fürſtl. kurländiſchen Lehngütern, wie auch zu dem Kettlerſchen Allodialnachlaſſe konkurrirenden Gläubigern, als Ausgeladenen, von der andern, imgleichen dem Durchlauchtigſten Herzog von Kurland und Semgallen, und der intervenirenden Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſelbiger Herzogtühmer, von der dritten Seite.

Stanislaus Auguſtus, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog in Littauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Fügen durch gegenwärtiges, allen und jeden, denen daran gelegen iſt, zu wiſſen, das in dem Reichsarchiv ein Protokoll Unſerer Dekrete, der Reichsaſſeſſorial- ſowohl als Unſerer Allerhöchſteigenen Relazionsgerichte enthalten, und in denſelben auf der 1233ſten Seite, folgendes Dekret befindlich ſei.

Stanislaus Auguſtus ꝛc. ꝛc. Fügen ꝛc. ꝛc. Daß bei Unſeren Allerhöchſteigenen Relazionsgerichten, ein Dekret, zwiſchen den Wohlgebornen Inſtigatoren des Reichs und Großherzogtuhms Littauen, als Verfahrenden, von einer — und den, zu den Fürſtlich kurländiſchen Lehngütern, wie auch, zu dem Kettlerſchen Allodialnachlaſſe zuſammentretenden Gläubigern, als ausge-

geladenen, von der andern Seite — imgleichen dem Durchlauchtigſten Ernſt Johann, Herzoge von Kurland und Semgallen und Einer eintretenden Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſelbiger Herzogthümer, und dieſe zwar in Anſehung der Angabe und Berichtigung, der auf die Fürſtlichkurländiſchen Tafelgüter, wie auch auf den Kettleriſchen Allodialbeſtand, (wie ſolches in dem Originalvertrag und den dabei mit eingebrachten, mit mehrerm enthalten) geſtelten Rechte, hier zu Warſchau, nehmlich den 30ſten Oktober 1777, nach gerichtlichem Verfahren der Parten eröfnet worden. Nach welchem Dekrete Wir, mit denen Uns zur Seite ſizzenden Senatoren und Räthen des Reichs und Großherzogthums Littauen, in Entſcheidung der bei Unſern Gerichten abgegebenen, lezten ausſchließenden Vorladung, auf Anhalten der Wohlgebornen Inſtigatoren des Reichs und des Großherzogthums Littauen, als nach Ihrem Amte verfahrenden, vor allen, den nicht erſcheinenden Gläubigern, als den Verſäumenden, alle ihre Forderungen, die ſie an die Lehngüter ſowohl, als an die Kettlerſchen Allodien, zu haben vermeinten, abgeſprochen, und dieſen Gläubigern ein ewiges Stillſchweigen auferleget haben.

In dem Hauptgeſchäfte der Gläubiger aber, die ſich zu erſcheinen bequemet, haben Wir die Beſtimmung der Maſſe des Kettlerſchen Allodialnachlaſſes ſowohl, als die Berichtigung derer Rechte der vorerwähnten erſcheinenden Gläubiger und deren Verzeichnung für nötig befunden. Dieſes zu verrichten, haben Wir den Monat März des 1768ſten Jahres feſtgeſezt, und zu Bewürkung deſſen, neben dem Hochwürdigen Vater in Chriſto und Herrn, wie auch denen Hochwohlgebornen Großkanzlern und Unterkanzlern des Reichs und Großherzogthums Littauen, die Hochwohlgebornen Ignatius Twardowski, Caliſchſchen, Andreas Moſcewski, Juniuladislawſchen Woiwoden, auch die Wohlgebornen Baſilius Walicki, Sochaczevſchen, und Caſimir Karas, Visniſchen Kaſtellan, zu Kommiſſarien ernennet. Welchen Kommiſſarien Wir aufgetragen haben, daß ſie auf einem gewiſſen unter Ihnen ausgemachten und beſtimten Tage des vorbeſagten Märzmonats, nachdem es vorher den Parten bekant gemacht worden, hier in Warſchau, an einem Ihnen am bequemſten ſcheinenden Orte, der Abweſenheit, einiger aus dem Miniſte io oder von den vorbenanten ohngeachtet, wenn nur drei beiſammen wären, nachdem ſie die Parten zu ſich gefodert, den ſowohl beweglichen als unbeweglichen Kettlerſchen Allodialnachlaß, in aller Art, Beſchaf-

fen-

fenheit, Betrag, aus den durch die Wohlgebornen Inſtigatoren, als in der Sache verfahrenden, einzureichenden Kontrakten, Inventarien und anderen rechtlichen Urkunden, feſtſezzen, und ſodann zur Berichtigung der, ſowohl von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Kurland, als auch von den ſich zuſammen gemeldeten Gläubigern, ſowohl auf die Lehn- als auch auf die Kettlerſchen Allodialgüter angegebenen Rechte, ſchreiten, ſie unterſuchen, verzeichnen, und das was die Fürſtlichen Tafelgüter beträfe, von den Rechten, die auf den Kettlerſchen Allodialnachlaß gerichtet wären, abſonderten, dieſe vorherzugehende Verhandlung ſchriftlich abfaſſen, und ſolche denen Parten offen ausfertigen ſolten. Was aber die beiden Intervenzionen betrift, welche, und zwar erſtlich die bereits oben angeführte, von des Herzogs Ernſt Johann Durchlaucht bei dieſer Sache geſchehen; ſo haben Wir mit Geſtattung derſelben, die Ausfindigmachung des Ferdinandiniſchen Allodiums, und des dazu gehörigen, denen Wohlgebornen Inſtigatoren des Reichs und Großherzogthums Littauen aufgetragen. Wegen der andern Intervenzion aber, ſo von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft bei dieſer Sache angebracht worden, haben Wir ſelbige gleichfals angenommen, gleichwie Wir unter dieſem Präkluſivdekrete, auch nach der Anzeige des Durchlauchtigen Herzogs, die Beſizzer derer von den vorigen Herzögen als Lehne verliehene Güter, (als denen weder dieſer Rechtsgang, noch das Präkluſivdekret jemals nachteilig ſein ſoll) nicht mit begreifen; ſo haben Wir auch, daß die Beſizzer derer, von den vorigen Herzögen zu Lehnen gegebenen Güter, auf welche nehmlich als erteilte Lehnen, zugleich eine verſchriebene Summe und Hipotehk haftet, nun unter dieſem Dekret nicht mit begriffen, ſondern haben vielmehr dergleichen Beſizzern ſolcher Lehns- und zugleich Pfandsweiſe verliehenen Güter, die Befugniß erteilet, ihre Rechte in dem Liquidazionstermine wahrzunehmen. Alle und jede Bezweifelungen aber, keine ausgenommen, beſonders in Anſehung der Allodialgüter der Herzöge des Kettleriſchen Stammes, mit Vorbehalt des Rechts, ſowohl des Durchlauchtigen Herzoges, als der Ritter- und Landſchaft, haben Wir bis zur künftigen Erörterung und Entſcheidung ausgeſezt, haben auch die Bewahrung beigefüget, daß dieſer Edikalprozeß, denen kurländiſchen Geſezzen, auf keine Art, noch jemals in künftigen Zeiten nachteilig ſein ſolle; und haben nach Berichtigung des vorangeführten, beiden Parten den peremtoriſchen Termin, in der folgenden kurländiſchen Kadenz des Oktobermonats 1768 vor Unſern Gerichten konſerviret.

Kraft

Kraft welches Unſers Dekrets, da in dem, der, denen Parten geſchehenen Bekantmachung gemäß, einfälligen Termin, nehmlich den Sonabend vor Palmſontag in der Faſten, als den 26ſten des Märzmonats, des 1768ſten Jahres, obbenante Parten, als Kläger, nehmlich die Wohlgebornen Inſtigatores des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, als ihrem Amte gemäß verfahrende, durch den Wohlgebornen Johann Chriſoſtomus Krajewski, Kroninſtigatoren, in ſeinem und anderer Namen perſönlich, zugleich mit dem Wohlgebornen Johann Nepomuzen Sleminski, von den vorgeladenen, in dem Dekret Sr. Königl. Majeſtät verzeichneten Gläubigern aber, namentlich, der Wohlgeb. Friedrich Fircks, Pfandbeſizzer des im Piltenſchen Kreiſe belegenen Fürſtl. Gutes Groß-Erwahlen, durch den Wohlgeb. Jakob Albrecht, und Anton Rogalski, die edle Anna Johanna Chriſtina Koch des weil. edlen Johann Theophilus Koch, Fürſt. Kurländiſchen Rahts Tochter, verwittwete Laas, und andere rechtmäßige Erbnehmer ihres verſtorbenen Vaters Johann Theophilus Koch, durch eben denſelben Wohlgebornen Jakob Albrecht, der edelgeborne Chriſtoph Tottien, Fürſtlicher Hofraht, als des Durchlauchtigſten Ernſt Johann, Herzogs zu Kurland und Semgallen, bei dieſer vor unſern Relazionsgerichten ſchwebenden Sache intervenirender Bevollmächtigter perſönlich, nebſt dem Wohlgebornen Ignazius Ludovikus Nowicki, vor Unſeren obgemeldeten Kommiſſarien erſchienen, und zur Befolgung unſers Dekrets, zu dem Ihnen auferlegten folgendergeſtalt geſchritten; und zwar die Wohlgebornen Reichsinſtigatoren, zur Vollziehung Unſers Dekrets, vom Jahr 1767, mittelſt welchem Ihnen die Berichtigung des, ſowohl beweglichen, als unbeweglichen Nachlaſſes des lezten Kettlerſchen Herzogs von Kurland, Ferdinand, aufgetragen worden, dieſen in Ordnung gebrachten Nachlaß, zu Feſtſezzung der Allodialmaſſe, und zwar erſtlich in Betracht der unbeweglichen, in Kurland belegenen Güter, nach den in dem Fürſtlichen Archiv befindlichen Urkunden, folgendermaßen berichtiget und berechnet. — Daß ſie vornehmlich eine, gemäß dem von dem Allerdurchlauchtigſten Könige von Polen, Auguſt dem III. Höchſtſeligſten Gedächtniß, zu Uſchow oder Frauſtadt, den 30ſten Mai 1738 ergangenen, von dem Allerdurchlauchtigſten Könige eigenhändig unterſchriebenen, und mit den Siegeln des Königreichs und Großherzogtuhms Littauen beſicherten Reſkripte, nach vorhergegangenen Innotescenzſchreiben, den 23ſten des Septembermonats, eben deſſelben 1738ſten Jahres abgefaßte, von den Kommiſſarien eigenhändig unterſchriebene, und mit ihren

ihren angebornen Petschaften beſiegelte kommiſſorialiſche Akte eingereichet, in welcher die Taxe der in Kurland befindlichen Allodialgüter der Kettlerſchen Familie, auf die Summe von 236375 Fl. Alb. — derer in Semgallen aber, auf die Summe von 500950 Fl. Alb. berechnet worden, welche Summen zuſammen genommen, für die unbeweglichen Allodialgüter, 737325 Fl. in Alb. zu betragen ſcheinen, zu welchen annoch die, für die dem Kettlerſchen Hauſe zuſtändigen Mitauſchen Häuſer, auf 5750 Rthl. in Alb. welche 17250 Fl. in Alb. ausmachen, betragende Taxe zu rechnen iſt. Dahero alle dieſe Summen zuſammen berechnet, für die ſämtlichen Kettlerſchen unbeweglichen Güter, nach der oberwähnten kommiſſorialiſchen Akte von 1738, eine Summe von 754575 Fl. in Alb. auszumachen gefunden worden. Da aber, nach dieſer, ohne Durchſicht der, das wahre Kettlerſche Allodium anzeigenden Urkunden beendigten Kommiſſion, ſo bald das, teils in der Stadt Riga, teils in Danzig befindliche Fürſtliche Archiv nach Mitau gebracht worden, aus ſelbigem ſich ergeben hat, daß die Kommiſſarien verſchiedene, ihrer Natur nach zum Lehne gehörige Güter, im Jahre 1738 unter die Allodialgüter gemiſcht hatten; ſo wird jene kommiſſorialiſche Verzeichnung vom Jahr 1738, bei gegenwärtiger Berichtigung der Maſſa, nach den eingereichten Urkunden, durch folgendes Verzeichniß, verbeſſert:

Zuerſt und zwar

1) In Betracht der Güter Groß-Autz, iſt durch eine Urkunde im Original dargetahn worden, daß ſelbige, nach erfolgten Unterwerfungsverträgen von dem Herzoge Gotthard, durch eine neue Belehnung, dem Weiland Wohlgebornen Gerhard von der Reck, Fürſtlichen Raht, erteilet worden, welcher beſagte Güter, an gedachtem Herzoge 1573 wieder käuflich abgetreten.

2) Wegen Eckhoff, im Autzenſchen Kirchſpiele belegen, welches, da es als ein zu dem Gute Neu-Autz gehöriges Stük mit dem Lande Kerklingen, aus dem Lehne hergekommen, dahero nicht für ein Allodialgut gehalten werden kan, worüber zur Urkunde, ein durch Otto Joachim Sten, zu Mitau, den 3ten Dezember alten Stils, im Jahr 1624, gerichtlich beigebrachtes beſchwornes Zeugniß, eingereichet worden.

3) Betreffend das Gut Talſen, iſt, daß es vom Herzoge Friedrich löblichen Gedächtniß, im Jahr 1619 dem Weiland Wohlgebornen Obriſten, Mathias Reck, zu Lehn erteilet, und von ſelbigem hernach wider an denſelben

ben Herzog verkauft worden, durch ein für den Wohlgebornen Obristen, Mathias Reck, sprechendes Belehnungsinstrument dargetahn worden.

4) In Ansehung der Güter Karkeln, ist, daß solche dem Weiland Wohlgebornen Karl von Alten Bockum, aus dem Fürstlichen Lehne, durch Austausch, für das damals Adeliche Gut Uggenzehm gegeben worden, und nachgehends durch Rükkauf wider an das Fürstliche Haus gekommen, durch ein im Original beigebrachtes Austauschungsinstrument, zwischen dem Durchlauchtigsten Herzog Jakob, und besagten Wohlgebornen Bockum, von 1663 erwiesen.

5) Ist, wegen des Gutes oder Dorfes Krahzen, daß es aus dem Fürstlichen Amte Goldingen, an Personen bürgerlichen Standes vergeben, und von dem Fürstlichen Hause wider zurük genommen worden, ein dem Rigischen Sindikus Ulrich gegebener Belehnungsbrief vom 4ten Dezember 1718 vorgezeigt worden.

6) Ist, wegen der Güter Attlitzen, so durch einen Austausch mit dem Gute Passeden, im Durbenschen Kirchspiel, vom Fürstlichen Lehne abgekommen, daß solche von dem Weiland Wohlgebornen von Nolde wider an das Fürstliche Haus gelanget, durch eine, aus den Fürstlichen Archivakten genommene, ohne Datum ausgefertigte Vertauschungsurkunde, angezeigt worden.

7) Ist, daß die Güter Kusten, an Personen bürgerlichen Standes zu Lehn erteilet worden, und hernach wider an das Fürstliche Haus gekommen, durch desselben, an Joachim Meyer, bürgerlichen Standes, vom Herzoge Friedrich 1626 erteilte, im Original zum Fürstlichen Archiv zurükgegebene Belehnung dargetahn worden.

8) Ist, wegen des Gutes Walgum, daß solches nach den erfolgten Unterwerfungsverträgen vom Herzoge Gotthard, dem ehemaligen Raht Henning, zu Lehn erteilet, und von dessen Erben durch Ankauf wider an das Fürstliche Haus abgetreten worden, durch ein Verkaufsinstrument von 1687, so aus dem, von dem Herzoge Gotthard erteilten Belehnungsbriefe von dem Mitauschen Gerichtssekretär Quirl, unter eben dem Dato ausgefertiget gewesen, erwiesen worden.

9) Ist wegen der Güter Prawingen, oder Klein-Erwahlen, daß sie als ein Lehn wider an das Fürstliche Haus gekommen, durch den, von dem Herzoge

zoge Wilhelm, dem Trovein Tohrhakken, im Jahre 1603 gegebenen, im Original vorgezeigten Belehnungsbrief ausgeführt worden.

10) Iſt, über das Gut Schwetthoff, daß ſelbiges nach den Unterwerfungsverträgen, von dem Fürſtlichen Lehne, zuerſt, an Mathias von Aſchenberg, und hernach dem Raht und Hauptmanne zu Doblehn, Pipenſtock, zu Lehn erteilet, und von deſſen Erben beſagtes Gut wider an das Fürſtliche Haus verkauft worden, durch den, vom Herzog Gotthard, zuerſt an Aſchenberg über Schwetthoff 1566 und von einem dergleichen, von eben dieſem Herzog 1582 auf die Perſon des Pipenſtock erteilten, beide im Original beigebrachten Lehnbriefe, erwieſen worden.

11) Iſt, wegen des Guts Eckhoff, bei Mitau, daß ſelbiges von dem Fürſtlichen Lehne, durch den Herzog Gotthard, an eine Perſon bürgerlichen Standes verkauft, und nachgehends von deſſen Schwiegerſohne Schultz, mit Fürſtlicher Genehmigung, dem Weiland Wohlgebornen Kanzler von Brunnow, käuflich abgetreten worden, und endlich mit eben dieſem Rechte wider an das Fürſtliche Haus zurükgekommen ſei, durch den Originalkaufbrief vom Jahre 1577 und des Herzogs Gotthard von eben dem Jahre, berichtiget worden.

12) Iſt, daß die Güter Wredenhoff, Breſchenhoff und Portrellen von dem Herzoge Friederich, 1637 dem Sekretär Meyer aus dem Lehne erteilet worden, und alſo für Allodialgüter nicht gehalten werden können, aus den von dem Herzoge Friedrich, 1637 erteilten Originalbriefe, gezeiget worden.

13) Iſt, daß das Gut Garroſen, aus dem Fürſtlichen Lehne, an Perſonen bürgerlichen Standes gegeben, endlich an eine Adeliche Perſon abgetreten worden, und endlich wider an das Fürſtliche Haus gekommen ſei, durch die Originalbelehnung des Herzogs Gotthard von 1578 erwieſen worden.

14) Iſt, daß Irtrum, vom Herzoge Gotthard Weiland, dem Superintendenten Einhorn, wegen ſeiner Verdienſte verlehnet, und von deſſen Erben, dem Fürſtlichen Hauſe widerum verkauft worden, durch die Originalbelehnung des Herzogs Gotthard von 1572, und dem autentiſchen Verkaufe von 1696, dargetahn worden.

15) Iſt, daß Reſtenhoff mit dem Gute Dſelſen, aus dem Fürſtlichen Lehne vertauſcht worden, und alſo nicht für ein Allodialgut gehalten werden müſſe, durch das kopeilich aus der Fürſtlichen Metrik im Jahr 1657 ausgefer-

fertigten Vertauſchungsinſtrument, zwiſchen Herzog Jakob und Friedrich Buſius, belehret worden.

16) Iſt, daß das Gut Dubena und Schlotenhoff, aus dem Fürſtlichen Lehne, im Jahre 1624, dem Freiherrn von Kettler verlehnet worden, und hierauf durch Ankauf wider an das Hochfürſtliche Haus gekommen ſei, durch die Belehnung des Herzogs Friedrich, vom Jahr 1624, in vidimirter Kopei gezeiget worden.

17) Iſt, daß das Gut Ebelgunde oder Oevelgoenne, nach erfolgten Unterwerfungsverträgen, aus dem Fürſtlichen Lehne, mit Vorbehalt zu Lehn erteilt worden, und alſo für kein Allodialgut gehalten werden müſſe, durch die vom Herzoge Gotthard, an Johann Ringemait im Jahre 1578 erteilte Originalbelehnung ausgeführt worden.

18) Iſt, daß das Gut Fockenhoff, durch Austauſch, mit einem, an dem Fluſſe Schwirkſten, im Neuguthſchen Kirchſpiele, aus dem Fürſtlichen Lehne erhalten ſei, durch die in vidimirter Kopei beigebrachte Lehnserteilung des Herzogs Friedrich, an Gabriel Fock, im Jahre 1614 belehnet worden.

19) Iſt, daß das Gut Udſen einem gewiſſen Scheicken, der damals das Adelsprivilegium noch nicht gehabt, verlehnet, und an das Fürſtliche Haus gekommen ſei, durch das Originalprivilegium des liefländiſchen Ordensmeiſters Brüggeney, vom Jahre 1545, und durch die aus der Fürſtlichen Metrik hergenommene Erteilung des Herzogs Friederich, vom Jahr 1641 dargetahn worden.

20) Iſt, daß das Gut Thomsdorff, einer Perſon bürgerlichen Standes, Namens Seckler, zu Lehn erteilet worden, und wider an das Fürſtliche Haus gekommen ſei, durch die Originalbelehnung des Herzogs Gotthard, vom Jahre 1583 gezeigt worden.

21) Iſt, daß das Gut Brambergshoff dem Oberſekretär Hübner aus dem Fürſtlichen Lehn erteilet worden, und alſo für kein Allodialgut zu halten ſei, durch die Originalbelehnung des Herzogs Gotthard, vom Jahre 1571, erwieſen worden.

22) Iſt, daß das Gut Jungfernhoff, zur Zeit der Unterwerfungsverträge, von Perſonen bürgerlichen Standes, beſeſſen worden, hernach an den Herzog Friedrich gekommen, und von Ihm ſeiner Gemahlin verſchrieben worden ſei, durch die, aus der Fürſtlichen Metrik genommene, und in vidimirter

Kopei

Kopei vorgelegte Verſchreibung des Herzogs Friedrich, vom Jahre 1612 dargetahn worden.

23) Iſt, daß das Gut Neufeld gegen drei Haaken im Bauskerſchen Gebiete ausgetauſchet worden, welche Haaken jedoch aus dem Fürſtlichen Lehne ihren Urſprung gehabt, durch aus der Fürſtlichen Metrik ausgezogene, vom Herzog Friedrich, an Severin Paſcoven im Jahre 1613 gegebene Belehnung, belehret worden.

24) Iſt, daß das Gut Neu-Eckau von neuem in dem Meſotenſchen Gebiete gegründet worden, durch einen, aus dem Inventario des Amtes Meſoten und eines daſelbſt benanten, Eilon ordin. vom Jahre 1693 genommenen Extrakt, in vidimirter Abſchrift gezeiget worden.

25) Daß das Gut Pirtern, im Jahre 1637, an Chriſtoph Meyer, auf Lebenszeit ſeines Sohnes erteilet worden, und alſo für kein Allodialgut gehalten werden könne, erhellet durch die, aus der Fürſtlichen Metrik genommene und in vidimirter Kopei beigebrachte Belehnung des Herzoges Friedrich, vom Jahre 1637.

26) Daß das Gut Kiefelſtein vom Herzoge Gotthard, aus dem Fürſtlichen Lehne, im Jahre 1574, dem Sekretär Kiefelſtein, mit dem Näherrechte verliehen worden, erhellet, durch die, aus der Fürſtlichen Metrik genommene, in vidimirter Kopei beigebrachte Verlehnung des Herzogs Gotthard vom Jahre 1574, über gewiſſe angeſezte Leute.

27) Iſt, daß das Gut Brandenburg, wie auch Bächhoff, Pfalzgraſſen und Caſimirshoff, durch Vertauſchung gegen das Gut Neu-Autz, an das Fürſtliche Haus gekommen, und dahero nicht für Allodiale zu halten, durch den aus der Fürſtlichen Metrik genommenen Kontrakt, zwiſchen der Herzogin Luiſa Charlotta, und Johann Greſnhard Henrich von Naſſen, vom Jahre 1671 erwieſen worden.

28) Iſt, daß das Gut Würzau, nach erfolgten Unterwerfungsverträgen, von einer Perſon bürgerlichen Standes, mit Fürſtlicher Genehmigung, dem Weiland Wohlgebornen Kanzler von Brunnow, mit Vorbehalt des Näherrechts verkauft worden, und nachgehends durch Ankauf wider an das Fürſtliche Haus gediehen ſei, durch die aus der Fürſtlichen Metrik genommene, vom Herzoge Gotthard, im Jahr 1578, dem Kanzler Brunnow gegebene Erteilung und Belehnung gezeigt worden.

29) Iſt, daß das Gut Neu-Sehren und Eckenberg in dem Fürſtlichen Lehne aus anderen Aemtern geſtiftet worden, und alſo für kein Allodialgut gehalten werden kan, aus dem Inhalt, des aus der Fürſtlichen Metrik genommenen, zwiſchen dem Herzoge Jakob und Otto Dietrich von Bulens, im Jahr 1657 errichteten Kontrakts, beſtätiget worden.

30) Iſt, daß Groß-Friedrichshoff oder Werguppen und Raſtermünde, im Jahr 1680 vom Herzoge Friedrich, durch Austauſch gegen 6 Haaken und die dazu gehörige Bauerſchaft in dem Seſſauſchen Kirchſpiele, von dem Wohlgebornen Heinrich Reinhold von der Howen, erworben worden, und alſo für keine Allodialgüter gehalten werden können, durch die Originalverſicherung deſſelben von der Howen, bewieſen worden.

31) Iſt, daß das Gut Andam, ſo jezo Lipſthuſen genennet wird, von dem Herzoge Gotthard, dem Paſtor Heinrich Galau, aus dem Fürſtlichen Lehne verliehen, und ſeinem Erben die Verkaufung dieſes Guts, als zum Lehne gehörig, verboten worden, iſt durch die aus der Fürſtlichen Metrik genommene Belehnung des Herzogs Gotthards vom Jahre 1561, berichtiget worden.

32) Iſt, daß Groß- und Klein-Medden, aus dem Fürſtlichen Lehne, von dem Herzoge Gotthard, im Jahr 1583, an George Rottermund verliehen worden, durch die aus der Fürſtlichen Metrik genommene Belehnung des Herzogs Gotthards, vom Jahr 1583, dargetahn worden.

Daß alſo nach Abzug der vorerwähnten, ihrer Natur nach Lehngüter, aus der Taxe der Kommiſſarien vom Jahre 1738, welche überhaupt die Summe von = = = = 404625 Fl. Alb. ausmacht, die unbewegliche Maſſa des Kettlerſchen Allodii, in 349950 Fl. Alb. beſtehet.

Endlich haben die Wohlgebornen Inſtigatoren, nachdem ſie zur Berichtigung des beweglichen Kettleriſchen Vermögens geſchritten; da das Inventarium des nachgelaſſenen Kettlerſchen Nachlaſſes von Ihnen nicht aufgefunden werden können, ein in den Allerhöchſteigenen Königlichen Relazionsgerichten 1739 gefältes Dekret produzirt, aus welchen ſie erwieſen haben, daß der Durchlauchtigſten Herzogin Johanna Magdalena, als des Durchlauchtigſten Herzogs Ferdinands Wittwe, wegen aller ihrer, von den zu Danzig nachgelaſſenen baren Geldern, zu bezahlenden Forderungen, die Summe von = = = = = = = 307633 Rthl. Pr.

derge-

dergeſtalt zugeſprochen worden, daß nach dem, durch das Ableben beſagter Durchlauchtigſter Wittwe erloſchenen Wittwengehalt, ſodann die Summe von . . . . . 160000 Rthl. Pr. an diejenigen, denen ſie Rechten nach gebühret, zurükfallen ſolle. Ferner haben ſie einen, zwiſchen dem Könige Auguſt III. und dem Königlichen Prinzen, Herzog Karl, nach dem Abſterben obbemeldter Durchlauchtigſten Wittwe, 1760 eingegangenen Vergleich eingerichtet, nach deſſen 5ten Punkte behauptet wird, daß die, durch das Dekret von 1739 zugeſprochene Summe von . . . . . 307633 Rthl Alb. gedachter Durchlauchtigſter Wittwe aus dem Danziger Nachlaß ausgezahlet worden, und daß das übrige, auſſer noch einer, nach dem vierten Punkt deſſelben Vergleichs, zur ſächſiſchen Kriegskaſſe gekommenen Summe von . . . . . 40000 Rthl. Pr. zu den nötigen Trauer- und Begräbnißkoſten, Verfertigung des Inventarii, verdienten Lohn, und dergleichen Ausgaben, verwendet worden; welches übrige Vermögen, wie groß es geweſen ſei, bei Ermangelung eines Verzeichniſſes, dergleichen Koſten und der bezahlten Schulden, und bei Ihnen, (wie oben ſchon erwähnet worden) fehlenden Inventario, nicht beurteilet werden kan. Da aber auch aus obigem Vergleich erhellet, daß das Wittwengehalt von . . . . . 160000 Rthl. Pr. ſo wider zur Allodialmaſſa zurükfallen ſoll, als auch die Summe von . . . . . 40000 Rthr. Pr. zur Churfürſtl ſächſiſchen Rentei gekommen ſei; So muß alſo das in Danzig nachgelaſſene Vermögen, zur Bezahlung der von den Kettlerſchen Herzögen gemachten Schulden, nur als ein auf . . 200000 Rthlr. Pr. oder auf 450000 Fl. Alb. ſich belaufender Ueberreſt, nach den Danziger Verträgen angeſehen werden.

Nachdem nun durch die Wohlgebornen Inſtigatoren, die Maſſe des Kettlerſchen Allodialvermögens feſtgeſezzet worden; ſo haben die obbenante Wohlgebornen Tottien und Nowicki, von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland, nebſt Urkunden, ein Verzeichnis der von ſolchen Allodialgütern, denen Pfandbeſizzern und Gläubigern erwähnter Güter ausgezahlten Summen eingereicht, und zwar wegen des, unter No. 1. angeführten Gutes.

1. Annenburg, welches Gut im Jahre 1720 von dem Herzoge Ferdinand, an den Bürgermeiſter Johann Groth, für die Summe von 8040 Fl. 25. Gr. verpfändet, im Jahr 1722 von Ihro Durchlaucht der verwittweten Herzogin Anna, nach Inhalt der Quittanz, zugleich mit dem Gute Lapſkaln eingelöſet, und endlich, von eben dieſer Anna, nachherigen Allerdurchlauchtigſten Kaiſerin, im Jahre 1739, an den Durchlauchtigſten Herzog Ernſt Johann, für die Summe von . . . . . 8040 Fl. 25 Gr. abgetreten worden.

2. Billenhoff, ſo unter No. 2. geſezt iſt, welches denen Erben des weiland Wohlgebornen Chriſtopher von Schlippenbach, Oberburggrafen, vom Fürſtlichen Hauſe verpfändet, auch Ihnen, Kraft eines kommiſſorialiſchen Dekrets vom Jahre 1717, an Kapital 14009 Fl. Alb. zugeſprochen worden, und ſolches im Jahr 1722 durch der verwittweten Herzogin Anna Durchlaucht von dem Wohlgebornen George von Witten, nach geſchehener Liquidirung, gegen die nach Inhalt der Quittung gezahlte 5830 Fl. Alb. 8½ Gr. und endlich durch Dieſelbe, als nachherige Allerdurchlauchtigſte Kaiſerin Anna, im Jahre 1739, an vorgedachten Durchlauchtigſten Herzog Ernſt Johann, abgetreten worden iſt.

3. Groß-Buſchhoff, ſo im Jahre 1707 von dem Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Gerhard Saſs, Kapitän, für 10000 Fl. Alb. verpfändet worden; da aber ſchon vorhero vom Herzoge Friedrich Kaſimir, 13373 Fl. Alb. darauf verſchrieben waren, und hiezu das kommiſſorialiſche Dekret von 1717 kam; ſo iſt es 1739, nach geſchehener Liquidirung, von dem Wohlgebornen Gerhard von Saſs, laut Quittung eingelöſet worden, für . . . . . 31655 Fl. Alb.

4. Curmahlen, ſo im Jahre 1726 vom Herzoge Ferdinand dem Wohlgebornen Hieronimus von den Brincken, für 7000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739 von dem Durchlauchtigen Herzoge Ernſt Johann, nach geſchehener Liquidirung, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . . 7941 Fl. Alb. 10½ Gr.

5. Fircks hoff, ſo im Jahre 1693 vom Herzoge Friedrich Kaſimir dem Wohlgebornen Johann Heinrich Berg von Karmel, für 7500 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach gemachter Berichtigung, von dem Wohlgebornen Johann Ernſt Funck, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . . 5000 Fl. Alb.

6. Lee-

6. Leesken, so im Jahr 1706 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Johann Franck, für 9000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach vorhergegangener Liquidazion, von dem Wohlgebornen Nikolaus Siegismund von Stempel, laut Quittung, eingelöset worden, für 7701 Fl. Alb.

7. Mertzendorff, so im Jahre 1695 vom Herzoge Friedrich Kasimir, dem Wohlgebornen von Bohlschwing, für 13000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffener Berichtigung, von der Wohlgebornen Katharina Agnesa von den Brincken, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = 10000 Fl. Alb.

8. Neu'aschen, so im Jahre 1722 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Heinrich Christian Stromberg, für 8364 Fl. verpfändet, und 1739 von Susanna Maria Schildetz Wittwe Konrad, auf geschehene Liquidazion, laut Quittung, eingelöset worden, für = 9194 Fl. Alb.

9. Tauerkaln und Halsvigshoff, so im Jahre 1734 vom Herzoge Ferdinand, denen Erben von David Bewehrt, für 2000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739 von dem Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Rosenberg, laut Quittung, eingelöset worden, für eben die Summe von 2000 Fl. Alb.

10. Warwen, so im Jahre 1700 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Otto Reinhold von Dortheſen, für 19080 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, auf geschehene Liquidirung, von dem Wohlgebornen Melchior Friedrich von Buttlar, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = 11305 Fl. Alb. 8½ Gr.

11. Alt-Wallhoff, so im Jahre 1696 vom Herzoge Friedrich Kasimir, dem Wohlgebornen Gotthard Friedrich von Budberg, für 25284 Fl. Alb. verpfändet, und 1739, nach getroffener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Leonhard Walther von Budberg, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = 23284 Fl. Alb.

12. Neu-Wallhoff, so im Jahre 1699 vom Herzoge Ferdinand, an den Wohlgebornen Lieutenant Johann Sigmund von Dortheſen, für 25000 Fl. 25 Gr. in Alb. verpfändet, und 1739, nach vollzogener Liquidirung, laut Quittung, eingelöset worden, für = 24647 Fl. 2½ Gr.

13. Gaalhoff, so im Jahre 1706 vom Herzoge Ferdinand, an Wilhelm Rogge, für 23000 Fl. Alb. verpfändet, und 1739, für eben diese Summe, von Daniel Schröder, laut Quittung, eingelöset worden, für 23000 Fl. Alb.

14. Wie-

14. Wietelhoff, ſo im Jahre 1698 vom Herzoge Ferdinand, dem Edlen Chriſtian Höcher, Oberſekretär, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739 von Karl Katz, auf geſchehene Liquidation, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . 2300 Fl. Alb.

15. Uggenzehm und Backmünde, ſo im Jahre 1698 vom Herzoge Ferdinand, an Friedrich Reck, für 5000 Fl. Alb. verpfändet, und 1739 von Gotthard Reck, auf vorhergegangene Berichtigung, laut Quittung eingelöſet worden, für . . . . 3981 Fl. 6 Gr.

16 Aa- oder Bächhoff, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Bürgermeiſter Bewehrt, für 7066⅔ Rthl. im Jahre 1690 verpfändet, und von dem jezt regierenden Durchlauchtigen Herzoge Ernſt Johann, laut Quittung, nach getroffener Berichtigung, eingelöſet worden, für 19733 Fl. Alb. welche, denen Pfandbeſizzern vorbeſagter Allodialgüter, ausgezahlte Poſten, eine Summe ausmachen, von . . 196613 Fl. 1 Gr. Alb.

Auſſer den vorangezeigten bezahlten Summen, ſind noch zwei Allodialgüter übrig, die von den Pfandbeſizzern noch nicht eingelöſet ſind, nehmlich

1. Abelhoff, ſo in den Jahren 1687, 1688 und 1699, von den Herzögen Friedrich Kaſimir und Ferdinand, an den Wohlgebornen Herman Heinrich von Haudring, Kornet, für die Summe von 8000 Fl Alb. verpfändet, und nach Erbrecht an deſſen Sohn, Gerhard Ernſt von Haudring, und Enkel, Gerhard Ernſt, George Chriſtopher, Ferdinand Leopold, Karl Auguſt, und Sigismund Johann, Gebrüdere von Haudring gediehen iſt, welche, mittelſt eines neuen Kontrakts vom Jahre 1762, das Gut Abelhoff Pfand- und Lebtagsweiſe beſizzen, für . . 8000 Fl.

2. Zelohden, ſo im Jahre 1694 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den weiland Wohlgebornen Fähnrich, Heinrich Chriſtopher von Bohlſchwing, für die Summe von 10000 Fl. Alb. verpfändet, und nach Erbrecht an deſſen Tochter Anna Dorothea verwittweten Fock, und deren Sohn Chriſtoph Johann von Fock, gefallen, denen durch die Königliche Kommiſſion von 1717 und 1727, in Anſehung dieſes Gutes, durch ein Dekret zugeſtanden worden iſt, daß Ihnen, wenn die der Fürſtlichen Kammer auferlegte Einlöſung nicht erfolgen ſolte, dieſes Gut einem andern zu übertragen, freiſtehen ſolle, worauf oberwähnter von Fock das Gut Zelohden, im Jahre 1728 dem Wohlgebornen George Friedrich von Buttlar, Pfandsweiſe, und für eine jährliche Heuer, auf drei Jahre überlaſſen, und dieſer endlich 1742 ſein Pfandrecht,

für

die Summe von 10000 Fl. Alb. dem Wohlgebornen Karl Ludwig von Stempel überlaſſen hat, der es jezzo beſizt, für die Summe von 10000 Fl. Alb. welche Gerechtſame auf dieſe jezt beſagte Güter, ſo wie ſie bei der Fürſtlichen Kammer angebracht worden, auch jezo hier angezeiget ſind. Und überdies haben ſelbige von Seiten des Durchlauchtigſten Herzoges, nebſt den Dokumenten darüber, ein Verzeichnis der Summen, die, von den Prinzeſſinnen Kettlerſchen Stammes, in Anſehung der, ſowohl an die Lehngüter der Herzogtühmer, als an die Allodialgüter gehabten Forderungen, ſo im Jahre 1738 vom Durchlauchtigſten Herzoge ausgezahlet, und gedachtem Durchlauchtigſten Herzoge, nach vorhergegangener Befriedigung und Quittirung, abgetreten worden, als:

1. Der Durchlauchtigſten Eliſabeth Sophie, Herzogin von Sachſen-Koburg-Meinungen, als verwittweten Herzogin von Kurland, ſowohl wegen der cedirten Güter Grobien, Tadeicken, Schrunden, Grünhoff und Neu-Seſſau, als: wegen aller übrigen Forderungen, nach Einlieferung aller Dokumente, ſub A. und einem beſondern Ceſſionsinſtrumente, ſind laut zweien Quittungen ſub a. b. d. d. Römhild, gezahlt worden, 51000 Rthl. à 24 Gr. und in Alb. . . . 114750 Fl.

2. An Maria Dorothea, Markgräfin von Brandenburg, in Betracht aller derſelben Forderungen, und beſonders wegen Eckhöffchen, Friedrichshoff und Brandenburg, Außen und Oevelgounne, ſo deren Mutter verſchrieben geweſen, nach Uebergebung der Dokumente, ſub B. wenigſtens ſo, wie den Prinzeſſinnen Schweſtern, ſind laut Quittung ſub a. ohne ausgedrukte Summe gezahlt worden 25000 Rthl. à 24 Gr. und in Alb. 56250 Fl.

3. An Amalia Luiſa verwittwete Fürſtin von Naſſau, geborne Prinzeſſin von Kurland, wegen Ihrer und der übrigen Schweſtern Forderungen, laut Quittung ſub C. d. d. Sieyen, 1738, 25000 Rthl. à 24 Gr. und in Alb. . . . . 56250 Fl.

4. An Eleonora Charlotta Herzogin von Braunſchweig und Lüneburg, geborne Prinzeſſin von Kurland, wegen ihrer, wie der übrigen Schweſtern Forderungen, laut Quittung oder Zeſſionsinſtrument, ſub D. d. d. Braunſchweig 1738, 25000 Rthl. à 24 Gr. in Alb. oder 56250 Fl. in Alb.

Welche vorbeſagtermaßen, erwähnten Prinzeſſinnen ausgezahlte Summen alſo zuſammengezogen, betragen . . . 283500 Fl. Alb.

Weil

Weil aber die Forderungen obgedachter Prinzeſſinnen, ohne Beſtimmung der Güter, auf alle überhaupt, ſowohl Lehn- als Allodialgüter gezogen wurden, und die Laſt des Lehns von der Laſt des Allodiums nicht unterſchieden werden konte, ſo iſt dieſe Summe geteilet worden, und beträgt alſo die auf die Allodialſchulden gerechnete Hälfte . . . 141750 Fl. Alb.
Es ergiebt ſich alſo, daß die Allodialmaſſe des Kettlerſchen unbeweglichen Vermögens, beſtehe in . . . . 349930 Fl. Alb.
Die auf oberwähnte Güter haftende Schuldenlaſt aber, ſich auf die Summe belaufe, von . . . . . 356363 Fl. Alb. 1 Gr.
Die Schuldenlaſt des Allodiums iſt alſo um 6413 Fl. 1 Gr. Alb. größer; wie dieſes alles durch authentiſche, vor den Kommiſſarien beigebrachte, und von gedachten Kommiſſarien gehörig unterſuchte Dokumente ausgeführet und dargethan worden iſt. Endlich wurde von dem Wohlgebornen Jakob Albrecht, von Seiten der Edlen Anna Johanna Chriſtina Koch, verwittweten Laas, in Ihrem und der andern rechtmäßigen Erben, des verſtorbenen Koch Namen, durch den erſchienenen Ehrſamen Johann Andreas Laas, ihren Sohn, die wegen des Weiland Edlen Johann Theophilus Koch, kurländiſchen Archivarius und Lehnsſekretär, nachhero Rahts bei dem Durchlauchtigen Ferdinand, Herzoge zu Kurland und Semgallen, für verdiente Erlegung der Ihm beſtimten Gehalte und für andere gehabte Forderungen beigebracht, und folgendergeſtalt berechnet:

Im Jahre 1712, den 31ſten Auguſt, wäre gedachter Weiland Edler Johann Theophilus Koch, durch den Weiland Durchlauchtigen Herzog Ferdinand, Herzog von Kurland und Semgallen, zum Archivarius und Lehnsſekretär angenommen, und das beſtimte jährliche Gehalt habe betragen 100 Rthl. Alb. und überdies für Holz und Deputat 90 Rthl. 16 Gr. zuſammen alſo 190 Rthl. 16 Gr. ſub litt. A. welches Gehalt der verſtorbene Koch von 1712 bis 1714 erhalten. Von 1714 bis 1730 habe verſtorbener Koch, die Bedienung eines Archivars und Lehnsſekretärs, getreulich fortgeſezt, das ihm beſtimte Gehalt und Deputat aber nicht erhalten, alſo für 16 Jahre, nehmlich von 1714 bis 1730, das zurükgebliebene Gehalt 3048 Rthl. Alb. betragen habe. Im Jahre 1730 wäre beſagter Koch zum Raht ernennet, und in Geſchäften des Herzogs nach Sachſen geſendet worden, in eben dem Jahre 1730, den 14ten Oktober hätte, nach dem Dokument ſub B. der Weiland Durchlauchtige Herzog Ferdinand, dem Weiland Edlen Koch, als Rahte,

ein

ein jährliches Gehalt von 400 Rthl. Preuß. kourant, oder 300 Rthl. Alb. nach dem Schreiben dieses Durchlauchtigen Herzogs vom 13. Dezember 1729. sub litt. C. angewiesen. Welches Gehalt, von 1730 bis zu dem 1737 erfolgten Ableben des Durchlauchtigen Herzogs Ferdinand, für 7 Jahre zu rechnen, dem verstorbenen Koch nicht ausgezahlet worden, und 2100 Rthl. Alb. betrüge. Für Reparirung des Mitauschen Posthauses habe der Weiland Edle Koch, aus seinem eigenen verwendet, 80 Rthl. Alb. Nach einer Anweisung des Weiland Durchlauchtigen Herzogs Ferdinand, kommen dem Weiland Edlen Koch, an Reisekosten zu, 50 Rthl. Alb. und nach einem vorgezeigten Dokument sub litt. D. habe verstorbener Koch, an Reisekosten, die Durchlauchtige Herzogin von Kurland, nach Danzig zu begleiten, aus eigenen Mitteln aufgewendet 180 Rthl. Alb. Daß also die ganze Summe, ohne Interessen und Gerichtskosten, an Kapital betrüge 5458 Rthl. Alb.

Zur Berichtigung dieser vorbesagten Summen, wurden folgende Dokumente beigebracht:

1. Ein Originaldokument des Weiland Durchlauchtigen Herzogs Ferdinand, d. d. Danzig den 30sten August 1712 wegen Bestallung des Weiland Edlen Kochs, zum Archivar und Lehnssekretär, mit der Erklärung, daß er eben das Gehalt und Deputat aus der Fürstlichen Kammer genießen solle, wie die vorigen Archivaren und Lehnssekretärs erhalten hätten, von dem obgedachten Durchlauchtigen Herzoge eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sub litt. A.

2. Wurde ein Paß des besagten Durchlauchtigen Herzogs Ferdinand, für den Herrn Koch, als Archivar und Lehnssekretär, zu einer Reise von Warschau nach Dresden, im Original vorgezeigt, d. d. Danzig, den 14ten Oktober 1730, durch selbigen zu beweisen, daß er seine Bedienungen als Archivar und Lehnssekretär fortgesezt habe, bis 1730, sub litt. B.

3. Wurde ein Schreiben des erwähnten Durchlauchtigen Herzogs Ferdinand d. d. Danzig den 13ten Dezember 1728, über die Bestellung des Weiland Archivars und Lehnssekretärs Koch, als Raht, mit dem bestimten jährlichen Gehalte, von 400 Reichstaler von Neujahr 1730 ab, nebst der Erklärung, die Hälfte davon nach Verlauf eines halben Jahres zu bezahlen, und damit bis zur Zurükkunft des Herzogs nach Kurland zu kontinuiren, eigenhändig unterschrieben vorgezeigt, sub litt. C.

4. Ueber die Summe der, von dem, durch den Weiland Edlen Koch, zur Reparazion des Posthauses, aus dem Seinigen verwendeten 80 Rthl. Alb. wurde eine Berechnung deſſelben Kochs beigebracht, worinnen Er ſich auf ein Atteſtat der Fürſtlichen Kammer beziehet, ſub litt. A. am Ende, welches Atteſtat aber bei den Dokumenten fehlet, allein vermuhtlich in der Kammer befindlich iſt.

5. Wegen der Summe von 50 Rthl. Alb. wurde ein, von dem Weiland Durchlauchtigen Herzoge von Kurland eigenhändig unterſchriebenes und beſiegeltes Dokument im Original vorgezeigt, d. d. Danzig, den 16. September 1721, ſub litt. D.

6. Die, durch den Weiland Edlen Koch, zu Reiſekoſten und zur Begleitung der Durchlauchtigſten Herzogin von Langenſaltz nach Danzig, aus dem Seinigen verwendete Summe von 180 Rthl. Alb. betreffend, wurde eine von demſelben angefertigte und eigenhändig unterſchriebene Berechnung, ſub litt. A. zu Ende vorgewieſen. Ueberdies wurde eine, dem Allerdurchlauchtigſten Auguſt III. Höchſtſeligen Gedächtniſſes, durch den vorbeſagten Edlen Koch, in Dresden, den 17ten Mai 1744, zur Erhaltung ſeiner Befriedigung, wegen der Summe von 5458 Rthl. Alb. eingereichte, eigenhändig unterſchriebene Bittſchrift angegeben.

Auf welches von Seiten der Edlen Anna verwittweten Koch, und derer Erben vorbeſagtermaßen angeführte, die obenbenante Wohlgeborne Slominski, Namens der Wohlgebornen Inſtigatoren, wie auch die als Bevollmächtigte des Durchlauchtigen Herzogs, in deſſen Namen erſchienene Tottien und Nowicki, zur Beantwortung, daß dieſe Forderung der Kochſchen Wittwe und Erben, weder zu dem Kettleriſchen unbeweglichen Vermögen, noch für den jezigen Durchlauchtigen Herzog eigentlich gehöre, durch die von Ihnen beigebrachte Gründe eingewendet, und bei den Allerhöchſt eigenen Relazionsgerichten Seiner Königlichen Majeſtät, ſich alle Rechte vorbehalten wurden.

Nach Berichtigung alles deſſen alſo, was das Allodialweſen der Herzöge des Kettlerſchen Stammes betraf, ſchritten die Bevollmächtigten des Durchlauchtigen Herzogs, zu den Lehnsſchulden, ſo von den Herzögen Kettlerſchen Stammes gemacht, und von dem jezigen Durchlauchtigen Herzoge, größtenteils bereits ausgezahlet worden, teils noch auszuzahlen ſind. Und

zwar

zwar, was die bereits bezahlten Schulden anlangt, brachten Sie ein Verzeichniß, der, von dem Durchlauchtigen Herzoge Ernst Johann, vom Jahre 1738 bis zum Jahre 1740 eingelöseten Fürstlichen Aemter und Güter bei, deſſen Inhalt ſie aus den Verſchreibungen der vorigen Herzöge, und aus den Originalquittungen der Gläubiger, die ſelbige Güter beſaßen, erwieſen.

1. Abaushoff, ſo im Jahre 1695 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, dem Wohlgebornen Heinrich Johann Grotthuß, für 10866 Rthl. 60 Gr. verpfändet, und im Jahre 1738, für eben ſolche Summe, von Hermann Karl Keyſerling, laut Quittung eingelöſet worden, für 32600 Fl.

2. Attlißen, ſo im Jahre 1635 für die an die Wittwe Cardinal gezahlte Summe, von 15000 Fl. in Alb. dem Marſchall Chriſtoph von Sacken zu Lehn erteilet, und bei Ermangelung männlicher Erben, im Jahre 1739 zugleich mit dem Gute Wieden, nach Inhalt der Quittung, nach geſchehener Berichtigung eingelöſet worden, für = 21000 Fl. Alb.

3. Außenbach, ſo im Jahre 1699 denen Handelsleuten Thieden und Rönne, laut Rechnung, auf die Summe von 18887 Fl. 8 Gr. verpfändet, nachgehends an den Wohlgebornen Kanzler Fink von Finkenſtein abgetreten, und von ſelbigem für die obbeſagte Summe im Jahre 1740 eingelöſet worden, für = = = = = 18887 Fl. 8 Gr.

4. Groß-Barbern, ſo im Jahre 1699 dem Wohlgebornen Heinrich Rudolph von Fölkerſamb, für die Summe von 8000 Rthl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739 von der Wohlgebornen Emerentia Sophia von Fölkerſamb, nach geſchehener Berichtigung, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = = = 23768 Fl. 15 Gr.

5. Neu-Barbern, ſo im Jahre 1696 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, dem Wohlgebornen Johann Friedrich Funk, für 10000 Fl. Alb verpfändet, und im Jahre 1739 von dem Wohlgebornen Eberhard Friedrich Korff, laut Quittung eingelöſet worden iſt, für = = 16000 Fl.

6. Ober-Bartau, ſo im Jahre 1696 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, dem Wohlgebornen Anton Friedrich von Medem, für 19000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, für das im Jahre 1729 berichtigte Kapital von 16641 Fl. und 9087 Fl. 12 Gr. Intereſſen, von dem Wohlgebornen Anton Friedrich von Korff, und Alexander George von Bromſart, laut Quittung eingelöſet worden, für = = 25728 Fl. 12 Gr.

7.

7. Bech- oder Bothenhoff, so im Jahre 1687, für 2333⅓ Rthl., dem Wohlgebornen Otto George von Vietinghoff verpfändet, und im Jahre 1739 für eben diese Summe, von dessen Erben, George Friedrich von Vietinghoff, laut Quittung eingelöset worden, für = 7000 Fl. Alb.

8. Biemannshoff, so teils vom Herzoge Friedrich Kasimir, teils vom Herzoge Ferdinand, der verwittweten Pastorin Bernewitz, für die Summe von 7000 Fl. verpfändet gewesen, und im Jahre 1739 für 7000 Fl. und 515 Fl. für errichtete Gebäude, laut Quittung eingelöset worden, für = = = = = = 7515 Fl. 5 Gr.

9. Birshoff, so im Jahr 1696 vom Herzoge Friedrich Kasimir, der Weiland Wohlgebornen Margareta von Buchholz, verwittweten Grotthuß, für 17000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach Abzug von 2000 Fl. Alb. von dem Wohlgebornen Johann Werner von Sacken, laut Quittung eingelöset worden, für = = = = 15000 Fl.

10. Klein-Buschhoff, so im Jahre 1697 dem Wohlgebornen Ernst von Heycking, für 6000 Rthl. Alb. vom Herzoge Friedrich Kasimir verpfändet gewesen, und im Jahre 1739, nach geschehener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Otto Christoph von Heucking, laut Quittung eingelöset worden, für = = = = = 12500 Fl.

11. Candau, so im Jahr 1699 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Heinrich Johann von Korff, für 40000 Fl. verpfändet gewesen, und im Jahre 1739, nach geschehener Berichtigung, für 32843 Fl. Alb. 12 Gr. an Kapital und 14012 Fl. an Interessen, vom Wohlgebornen Johann Ernst Korff, laut Quittung eingelöset worden, für 46855 Fl. 12 Gr.

12. Kasimirshoff, so 1695 vom Herzoge Friedrich Kasimir, an Margareta Kuhn, verwittwete Blüchert, für 17000 Fl. Alb. verpfändet gewesen, und im Jahre 1739, nach geschehener Berichtigung, von Sibilla Margareta Blüchert, verwittweten Musmann, laut Quittung eingelöset worden, für = = = = = = 9334 Fl. 12 Gr.

13. Clivenhoff, so im Jahre 1696 vom Herzoge Friedrich Kasimir, dem Wohlgebornen Adam Kasimir Kosciuszko für 6666⅔ Rthl. verpfändet, und im Jahre 1738 für eben diese Summe von den Vätern der Gesellschaft Jesu, laut Quittung eingelöset worden, für = = 20606 Fl.

14. Eckhoff, im Autzenſchen Kirchſpiele, ſo im Jahre 1699 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen von Turnau, für 15000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach geſchehener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Johann Chriſtian von Turnau, laut Quittung eingelöſet worden, für 15746 Fl.

15. Ellern, ſo im Jahre 1699 vom Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Friedrich Manteuffel genannt Szoege, für 16666⅔ Rthl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffener Berichtigung, von der Wohlgebornen Sophia Eliſabeth von Offenberg, verwittweten Szoege, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . 46017 Fl.

16. Eſſerhoff, ſo Inhalts eines Pfandkontrakts vom Jahre 1699, von dem Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Anton George von Howen, Kapitän, für 11700 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1740, für eben dieſe Summe, von dem Wohlgebornen Gotthard Wilhelm von Sacken, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . 11700 Fl.

17. Groß-Friedrichshoff, ſo, Inhalts eines Pfandkontrakts, im Jahre 1705, der Wohlgebornen Johanna von Schlippenbach, verwittweten Biſtramb, für 20000 Fl. vom Herzoge Ferdinand verpfändet, und 1739, nach getroffener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Chriſtopher Kaſpar von Tieſenhauſen, laut Quittung, eingelöſet worden, für . 17941 Fl.

18. Klein-Friedrichshoff, ſo im Jahre 1707 vom Herzoge Ferdinand, Inhalts eines Pfandkontrakts, an den Weiland Wohlgebornen Heinrich von Stromberg, für 15760 Fl. Alb. verpfändet, und 1738, nach erfolgter Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für 10709 Fl. 26 Gr.

19. Gahlen, ſo Inhalts eines Pfandkontrakts, in den Jahren 1688 und 1691, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Wohlgebornen Magnus Ernſt von den Brincken, für 16500 Fl. Alb. verpfändet, und 1739, vom Wohlgebornen Karl Magnus von Blomberg, nach geſchehener Berichtigung, und laut Quittung, eingelöſet worden, für . 16257 Fl. 22½ Gr.

20. Garroſen, ſo in den Jahren 1696 und 1699, laut Pfandkontrakt, für 10000 Fl. an den Wohlgebornen Lieutenant Otto Wilhelm von Bohlſchwing verpfändet, und im Jahre 1740, nach getroffener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Johann von Bohlſchwing, laut Quittung, eingelöſet worden, für . . . . . 12503 Fl. 15 Gr.

21. Gerdruschen, so im Jahre 1689 vom Herzoge Friedrich Kasimir, Inhalts eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Jakob Eichenfus, für 2000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, von den Erben des Wohlgebornen von Krummes, auf gemachte Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = 6075 Fl.

22. Gricken und Sedien, so 1693, Inhalts Pfandkontrakt, vom Herzoge Friedrich Kasimir, der Weiland Wohlgebornen Gertrud verwittweten Buttlar, für 13000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Magnus Ernst von Wettberg, nach getroffener Berichtigung, und laut Quittung, eingelöset worden, für = = 11772 Fl. 6 Gr.

23. Grünfeld, so im Jahre 1618, Inhalts Pfandkontrakt, vom Herzoge Friedrich, dem Edlen Rahte Gaspar Dreyling, für 5000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1740, von dem Wohlgebornen Friedrich Kasimir von Kleist, nach getroffener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = 17000 Fl.

24. Hadelichs Gelegenheit, so im Jahre 1684, Inhalts Pfandkontrakt, der Wittwe Hadelich für 2112 Fl. verpfändet, und für eben diese Summe, von Maria Veronika Hespe, laut Quittung, 1740 eingelöset worden, für = = = = 2112 Fl.

25. Holmhoff, so im Jahre 1696, Inhalts Pfandkontrakt, dem Wohlgebornen Fromhold Johann Montout, für 20000 Fl. vom Herzoge Friedrich Kasimir verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Niklas von Korf, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = 20000 Fl.

26. Jostan, so Inhalts Pfandkontrakt von 1683, an Heinrich Hiene für 6000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1749, von dem Wohlgebornen Karl Heinrich Grotthuss, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = = 6932 Fl. 15 Gr.

27. Irgen, so laut Pfandkontrakt im Jahre 1698, vom Herzoge Friedrich, für 19000 Fl. Alb. an Jakob Gercke verpfändet, und im Jahre 1740, von dem Wohlgebornen Heinrich Johann von Grotthuss, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für 19128 Fl. 27 Gr.

28. Kulpen, so Inhalts Pfandkontrakt, im Jahre 1699, vom Herzoge Ferdinand für 10000 Rthl. Alb an den Weiland Wohlgebornen Christoph Tiesenhausen verpfändet, und 1740 von der Wohlgebornen verwittweten

ten von Tiesenhausen, gebornen von Klopmann, und Ihren Miterben, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöset worden, für 29000 Fl.

29. Kusten, so Inhalts Pfandkontrakt vom Jahre 1730, nebst dem Gesinde Lahzepleſch, im Jahre 1707, an den Weiland Wohlgebornen Otto Christopher Korf, für 8600 Fl. Alb. verpfändet, und 1739, von dem Wohlgebornen Christian Korf, nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für " " " 8528 Fl.

30. Lemsern, so Inhalts Pfandkontrakts von 1699, durch den Herzog Ferdinand, für 6000 Fl. Alb. an den Wohlgebornen Hermann Gotthard von Nettelhorst verpfändet, und im Jahre 1730, von dem Wohlgebornen Jakob Wilhelm Koschkull, nach geschehener Berichtigung, eingelöset worden, für " " " " 5848 Fl. 18 Gr.

31. Luttringen und Kirmenhoff, so Inhalts Pfandkontrakt von 1729, für 35000 Fl. dem Weiland Wohlgebornen Heinrich Johann von den Brincken verpfändet, und im Jahre 1739, von Heinrich Johann von den Brincken, und dessen Ehegattin, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöset worden, für " " 34334 Fl. 29¼ Gr.

32. Masbutten, so Inhalts Pfandkontrakt von 1726, durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Alexander Uladislaus von Schilling, für 4662 Fl. 26½ Gr. verpfändet, und 1738, nach vorhergegangener Berichtigung, von Demselben, laut Quittung, eingelöset worden, für " " " " " 4542 Fl. 26 Gr.

33. Mattkuln und Karkuln, so, Inhalts eines Pfandkontrakts vom Jahre 1697, durch den Herzog Friedrich Kasimir, an den Weiland Wohlgebornen Johann Friedrich Franck, für 53600 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Benedikt Heinrich von Heykina, nach getroffener Richtigkeit laut Quittung, eingelöset worden für 52100 Fl.

34. Groß-Memelhoff, so Inhalts eines Pfandkontrakts vom Jahre 1700, durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Otto Ernst Goes, Kapitän, für 11000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739 vom Wohlgebornen George Christoph von Medem, nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für " " 9000 Fl.

35. Klein-Memelhoff, so Inhalts Pfandkontrakt von 1697, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an Johann Friedrich Neander, für 2800 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, für eben diese Summe, vom Wohlgebornen

bornen Otto Friedrich Schröders, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = = = 8400 Fl.

36. Mishoff, so, Inhalts Pfandkontrakt vom Jahre 1697, durch den Herzog Friedrich Kasimir, an den Wohlgebornen Johann Ernst von Landsberg, für 12000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1732, für eben diese Summe, von Christian von Tiesenhausen, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = 12000 Fl.

37. Alt-Mocken, so, Inhalts Pfandkontrakt vom Jahre 1697, durch den Herzog Friedrich Kasimir, dem Wohlgebornen Johann Hahn, für 10000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, auf getroffene Berichtigung, von dem Wohlgebornen Johann Friedrich Hahn, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = 29322 Fl. 15 Gr.

38. Neufeldt, so, Inhalts Pfandkontrakt vom Jahre 1727, durch den Herzog Ferdinand, an Justina Hedwig Hamelung, verehelichte Reimers, für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und 1739, von eben derselben, für diese Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für = 10000 Fl.

39. Neuhoff, im Alt-Radenschen Gebiete, so, Inhalts Pfandkontrakt von 1717, vom Herzoge Ferdinand, an den Wohlgebornen Wedig Wilhelm von der Brüggen, für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Emmerich Ernst von Mirbach, nebst zweien Barbernschen Haaken, Juliche und Laugal, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = = 13600 Fl.

40. Neuhoff, im Bauskerschen Kirchspiele, so, Inhalt Pfandkontrakts vom Jahre 1699, durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Lieutenant Gerhard Diedrich von Mirbach, für 17000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen George Christoph von Mirbach, laut Quittung, eingelöset worden, für eben diese Summe 17000 Fl.

41. Neuhoff, im Schrundenschen Gebiete, so, Inhalt Pfandkontrakts, im Jahre 1694, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an den Wohlgebornen Benedikt von Buttlar, für 10000 Rthl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1740, von dem Wohlgebornen Christoph Heinrich von Bodendick, nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für = = = = = = = 28627 Fl. 15½ Gr.

42. Neusorge und Misholm, so, Inhalts Pfandkontrakt von den Jahren 1698 und 1724, durch den Herzog Ferdinand, und zwar erstlich an Fried-

Friedrich von Budberg, und nachhero an den Wohlgebornen Emmerich Johann von Sacken, für 24000 Fl. und noch für 6200 Fl. verpfändet, und 1739, nach vorher getroffener Richtigkeit, von dem Wohlgebornen Gotthard Ernſt von Budberg, laut Quittung, eingelöſet worden, für 31200 Fl.

43. Oktenſche Bauren, ſo an den Wohlgebornen Johann Ernſt von Keyſerling, Inhalts eines Pfandkontrakts, für 3900 Fl. verpfändet, und für eben dieſe Summe, von dem Wohlgebornen Gotthard Johann Keyſerling, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = 3900 Fl.

44. Oſcheley und Walgum, ſo im Jahre 1609, Inhalts Pfandkontrakt, durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Heinrich Wilhelm von Wettberg, für 13000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Chriſtoph Ernſt von Wettberg, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = 12500 Fl.

45. Oſchenecken, ſo im Jahre 1700, vom Herzoge Ferdinand, Inhalts Pfandkontrakt, an Friedrich Fabricius, für 16000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, von Friedrich Wilhelm Fabricius, nach vollzogener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für 12993 Fl. 22½ Gr.

46. Pauren, ſo im Jahre 1685, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt des Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Johann von Sacken, Kapitän, für 17000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von Ernſt Heinrich von Sacken, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = = 16856 Fl.

47. Plenzners Gelegenheit, oder Michus Pacſen genant, ſo im Jahre 1694, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt des Pfandkontrakts, an Samuel Plenzner, für 500 Fl. verpfändet, und 1739, für eben dieſe Summe von der Wohlgebornen Benigna Agneſa Grotthuſs, verwittweten Rönne, laut Quittung, eingelöſet worden, für = 500 Fl.

48. Pfalzgraffen, ſo, im Jahre 1730, von Herzoge Ferdinand, nach Inhalt des Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Niklas Wilhelm Korff, für 4000 Fl. verfändet, und 1739 von eben demſelben, für gedachte Summe, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = 4000 Fl.

49. Pixten, ſo von den Herzögen Jakob und Friedrich Kaſimir, in den Jahren 1664, 1678 und 1685, nach einem Pfandkontrakte, an den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm Taube, für 14179 Fl. verpfändet, und von

dem Wohlgebornen Christoph Alexander Taube, im Jahre 1739, für eben dieſe Summe, laut Quittung, eingelöſet worden für = 14179 Fl.

50. Prawingen und Zimmermanns Gelegenheit, ſo im Jahre 1697, durch den Herzog Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontraktes erſtlich, dem Wohlgebornen Ernſt Johann von Sacken, für 20000 Fl. Alb. und nachhero, im Jahre 1699, durch den Herzog Ferdinand, an Gerhard Zimmermann, für 1000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, beide, von dem Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Alten-Bokum, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = 21000 Fl.

51. Pundern, ſo im Jahr 1695, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Otto Georg von Brucken, genant Fock, für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Otto Chriſtian von Brucken, genant Fock, nach geſchehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für 8000 Fl.

52. Raſtermünde, ſo 1693 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem weiland Wohlgebornen Hermann Schilling, für 9000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von Chriſtoph Heinrich Bauer, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = = 6557 Fl. 15 Gr.

53. Reſchenhoff, ſo im Jahre 1699, durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Wilhelm Dietrich von Roſenberg, für 8000 Fl. nach Inhalt eines Pfandkontrakts, verpfändet, und im Jahre 1739, vom Wohlgebornen Reinhold Ernſt von Franck, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = 7400 Fl.

54. Roth- und Zennhoff, ſo im Jahre 1730, vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an die Wohlgeborne verwittwete Kapitänin von Holtey, für 5141 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von Friedrich Reinhold von Vietinghoff, nach geſchehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = 5087 Fl.

55. Salgallen, ſo im Jahre 1695, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach dem Inhalte eines Pfandkontraktes, den Ehrſamen Groth und Johann Bewerth, für 24500 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1740, von der Wohlgebornen Eliſabeth Magdalena Schröders, verwittweten Behr, eingelöſet worden, für = = = = 24500 Fl.

56. Sal-

56. Salgallenſcher Krug, ſo 1730, vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an Johann Poſſven, für 200 Rthl. verpfändet, und 1739 nebſt den Koſten für errichtete Gebäude, mit 112 Fl. laut Quittung eingelöſet worden, für = = = 712 Fl.

57. Satingen, ſo im Jahre 1689, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Heinrich Johann Korff, für 8933 Rthl. 30 Gr. verpfändet, und im Jahre 1739, nach vollzogener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Sigmund Korff, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = 28830 Fl.

58. Neu-Saucken, ſo im Jahre 1699, vom Herzoge Ferdinand, nach dem Inhalte eines Pfandkontraktes, an den Wohlgebornen Gideon Saſs, für 16000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von eben demſelben, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = = = = 18700 Fl.

59. Schlibbenhoff, ſo an den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Vietinghoff, nach Inhalt eines Pfandkontraktes, für 10000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von Johann Reinhold Koſchkull, für eben dieſe Summe, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = 10000 Fl.

60. Schlampen, ſo im Jahr 1700, durch den Herzog Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, der Wittwe Heinrichs, für 40000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1738, von Maria Grimm, verwittweten Heinrichs, und den Müllerſchen Erben, für gedachte Summe, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = 40000 Fl.

61. Schockhoff, ſo im Jahr 1699, vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Lieutenant Heringen, für 20000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Gotthard Ewald Heringen, nach gemachter Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = = 18800 Fl.

62. Schmarden, ſo im Jahre 1696, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Friedrich Korff, für 32000 Fl. verpfändet, und im Jahr 1739 von Alexander Korff, nach erfolgter Berichtigung, laut Quittung, für 9833⅓ Rthl. eingelöſet worden, alſo für = = = = = 29500 Rthl.

63. Alt-Schwarden, ſo im Jahre 1706, vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Vormunde Otto Friedrich

Friedrich Behr, für 20000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Ewald Behr, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden, für = = = 33500 Fl.

64. Neu-Schwarden, ſo im Jahre 1701, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Guſtav Johann Klopmann, Kapitän, für 10000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet worden, für 12329 Fl. 14½ Gr.

65. Schwerthoff, Bewerth, ſo im Jahre 1700, durch den Herzog Ferdinand, an den Bürgermeiſter Johann Bewerth, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, für 12000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffener Richtigkeit, von deſſen Erben, laut Quittung, wider eingelöſet worden, für = = = = = 23400 Fl.

66. Neu-Sehren und Eckenberg, ſo im Jahre 1688, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, für 6882 Rthl. an Heinrich Johann Grotthuſs, Kapitän, verpfändet, und im Jahre 1739, von Gertruda Vietinghoff, verwittweten Rönne, nach geſchehener Berichtigung, für 4682 Rthl. Alb. laut Quittung wider eingelöſet worden, 14046 Fl.

67. Alt-Seelburg, ſo durch ein Dekret der Königlichen Kommiſſion, im Jahre 1727, denen Kosciuskoſchen Erben, für 22028 Fl. Alb. angewieſen, und 1739, nach getroffener Berichtigung, von den Gebrüdern Kosciusko, laut Quittung, wider eingelöſet worden, für = 18600 Fl.

68. Neu-Selburg, ſo im Jahre 1696, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, dem Wohlgebornen Gotthard Lieven, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, für 5333 Rthl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739 von Eberhard Reinhold Lieven, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung wider eingelöſet worden, für = = = = 16540 Fl.

69. Seelgerben, ſo im Jahre 1688 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Weiland Wohlgebornen Johann von Meerſcheid genant Hülſen, für 20000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach geſchehener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Friedrich Ludwig von Meerſcheid genant Hülſen, laut Quittung wider eingelöſet worden, für = = = = 16409 Fl. 15 Gr.

70. Szluxt, ſo im Jahre 1700 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Kanzler Friedrich Brackel, für 6000 Rthl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffe-

troffener Berichtigung von Johann Ernſt von Fölkerſamb, laut Quittung, wider eingelöſet worden für = = = 15000 Fl.

71. Talſen, ſo im Jahre 1695 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Otto Friedrich von Vietinghoff für 50000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach geſchehener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Sigmund Korff, laut Quittung wider eingelöſet worden, für = = = 47000 Fl.

72. Tabago, ſo im Jahre 1699 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Würdigen und Wohlgelahrten Krüger, Paſtor zu Alt-Rahden, für 2700 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1739, für eben dieſe Summe, von dem Wohlgebornen Nikolaus Korff, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = 2700 Fl. Alb.

73. Tigwen, ſo im Jahre 1729 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen George von Mirbach, für 7589 Fl. verpfändet, und im Jahre 1738, nach getroffener Berichtigung, von dem Wohlgebornen Eberhard von Mirbach, laut Quittung eingelöſet worden, für = = 2700 Fl. Alb. 20 Gr.

74. Tumen oder Salpeterskrug, ſo im Jahre 1699 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Weiland Ehrſamen Heinrich Fabricius für 400 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, für eben dieſe Summe von den Fabriciusſchen Erben, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = = 1200 Fl.

75. Turlau, ſo im Jahre 1734 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Eberhard George von Stromberg für 2590 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739 nach geſchehener Berichtigung, von eben demſelben, laut Quittung eingelöſet worden, für 2951 Fl. 13 Gr.

76. Udſen, ſo im Jahre 1722 vom Herzoge Ferdinand, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Chriſtopher George von Offenberg für 5724 Fl. 21½ Gr. verpfändet, und im Jahre 1739, nach gemachter Richtigkeit von dem Wohlgebornen Heinrich Chriſtian von Offenberg, laut Quittung eingelöſet worden, für = = 5198 Fl. 28 Gr.

77. Walgahlen, ſo im Jahre 1683, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Wohlgebornen Chriſtopher Torck für 7666 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach geſchehener Berichtigung,

von

von dem Wohlgebornen Wilhelm Heinrich von Lieven, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = = 27258 Fl.

78. Wartagen, ſo im Jahre 1684 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, dem Weiland Wohlgebornen Herman Grotthuſs, Lieutenant, für 14000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1738, für eben dieſe Summe, von dem Wohlgebornen Otto Johann Grotthuſs, laut Quittung eingelöſet worden, für = 14000 Fl.

79. Weinſchenken, ſo im Jahre 1692 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an Johann Dietrich Mohz, für 4200 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, nach getroffener Richtigkeit, von Johann Heinrich Denffer, genannt Janſon, Paſtor zu Frauenburg, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = 14100 Fl.

80. Weishoff, ſo im Jahre 1697 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen Nikolaus Frank, für 8000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, von dem Wohlgebornen Gotthard Wilhelm von Roſenberg, für eben dieſe Summe, laut Quittung wider eingelöſet worden, für = = 24000 Fl.

81. Zabelhoff, ſo im Jahre 1695 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen von Haudring, für 3000 Rthl. verpfändet, und im Jahre 1739, von der Wohlgebornen Katarina Eliſabeth von Vietinghoff, verehelichten Nagel, laut Quittung wider eingelöſet worden für eben dieſe Summe, von = 9000 Fl.

82. Zerrauxt, ſo im Jahre 1694 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt eines Pfandkontrakts, an den Wohlgebornen George Chriſtopher von Vietinghoff, für 18000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1739, für eben dieſe Summe, von dem Wohlgebornen Friedrich Reinhold von Vietinghoff, laut Quittung wider eingelöſet worden, für 18000 Fl. Alb.

Welche vom Jahre 1738 bis 1740, für verpfändete Lehngüter bezahlte Poſten alſo, die Summe von Einer Million, Dreihundert und Sechs und Sechzig Tauſend, Einhundert und Vier und Vierzig Gulden Alberts, Sechs und Zwanzig und Zwölf Neunzehnteile eines Groſchens betragen, ſage = = = = = 1366144 Fl. 26$\frac{12}{19}$ Gr. Alb.

Ferner brachten Sie widerum bei, ein Verzeichniß der, an die obgenanten Prinzeſſinnen Eliſabeth Sophia, Maria Dorothea, Amalia Luiſa, und Eleonora Charlotta, Kraft deren Urkunden, bei den Allodialſchulden obberührter-

termaaßen mit ausgezahlten Summen, deren zu den Lehnsschulden mit zu rechnenden Hälfte die Summe beträgt, von = = 141750 Fl.

Hiernächst reichten sie ein Verzeichniß der Summen ein, die mittelst Königlichem Reskripte, sowohl der, wegen nachgebliebener Gehalte, als andrer Ursachen wegen, von dem Kettlerischen Hause gemachten Schulden, aus der Fürstlichen Rentei bezahlet worden, und zwar:

1. Dem Wohlgebornen Heinrich Christian von Offenberg, nach Inhalt eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1746, wegen nachgebliebenen Gehaltes, und der von Ihm ausgestellten dreien Quittungen 16961 Fl. 15 Gr.

2. Dem Wohlgebornen Johann Ernst von Klopmann, Kraft eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1746, wegen nachgebliebenen Gehalts, laut Quittung = = = 7233 Fl. 10 Gr.

3. Dem Wohlgebornen Herman Christopher Finck von Finckenstein, wegen nachgebliebenen Gehalts, nach Inhalt eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1746, und dreier von Ihm ausgestellten Quittungen 11200 Fl.

4. Dem Wohlgebornen Werner Behr, Oberburggrafen, wegen nachgebliebenen Gehalts, nach Inhalt eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1746, und dreier Quittungen = = 9966 Fl.

5. Der Wohlgebornen Johanna Eleonora von Bielau verwittweten Behr, wegen des, für derselben Schwiegervater, dem Weiland Wohlgebornen Otto Friedrich Behr, Oberhauptmann zu Goldingen, nachgebliebenen Gehalts, Kraft eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1748, und zweier Quittungen = = = 4113 Fl. 20 Gr.

6. Dem Wohlgebornen Otto Friedrich Krummes, in Ansehung der Ihm von den Wohlgebornen, von Lieven, von Grotthuss und von Franck, wegen nachgebliebener Gehalte, abgetretene Forderungen, Kraft eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1756, und zweier Quittungen 5761 Fl. 20 Gr.

7. Dem Wohlgebornen Otto Christopher von der Howen, Oberburggrafen, wegen nachgebliebenen Gehalts, nach Inhalt eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1748, und dessen Quittung, = = 1518 Fl.

8. Den Wohlgebornen Erben des Weiland Wohlgebornen Selburgschen Oberhauptmanns von Bistram, und des Weiland Wohlgebornen Oberburggrafen von Finck, wegen nachgebliebener Gehalte, und nach Inhalt zweier Königlichen Reskripte von 1748 und 1751, und laut der vorbenanten Erben Quittung = = 29828 Fl. Alb. 8 Gr.

9. Denen

9. Denen Fabricius- und Schröderschen Erben, wegen nachgebliebener Gehalte, nach einem Königlichen Reskripte von 1750, laut zweien Quittungen = = = 11262 Fl. 25 Gr.

10. Die dem Wohlgebornen Christian Magnus Schröders, nach Inhalt des Königlichen Dekrets von 1717 zugesprochene, und nach einem Königlichen Reskripte von 1746 zu zahlenden 22059 Fl. Interessen und 1350 Fl. Gerichtskosten laut dreien Quittungen = = 23409 Fl.

11. Dem Wohlgebornen Eberhard von Alten-Bockum, wegen der Bength-Stroemschen Forderung, so von der Königlichen Kommission im Jahre 1727 zugesprochen worden, nach einem Königlichen Reskripte vom Jahre 1745, laut dreier Quittungen = 23038 Fl. 10 Gr.

12. Den Beverlinschen Erben, wegen der auf Neu-Bergfried verschriebenen Summe, Kraft eines Königlichen Reskriptes vom Jahre 1746, und laut dreier Quittungen, = = = 34657 Fl. 12 Gr.

13. Denen Blücherschen Erben, wegen der auf Brandenburg versicherten Summe, nach einem Königl. Reskripte von 1756, und laut dreien Quittungen an 6780 Fl. Kapital und 3390 Fl. Interessen 10170 Fl.

14. Denen Erben des Gosvin Hunecke, Pastors in Pilten, aus einer vom Weiland Durchlauchtigen Herzoge Ferdinand ausgestelten Obligazion, nach Inhalt eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1758, und laut einer Quittung von Christian Hunecke, als des Bevollmächtigten 2800 Fl.

15. Denen Korffschen Erben, wegen der Forderung des Wohlgebornen Johann Heinrich Korff, Hofmarschalls, wegen seines und seines Sohns nachgebliebenen Gehalts, und vorgeschossenen Gelder, mittelst Königlichen Reskripts vom Jahre 1740, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung = = = = = 4077 Fl. 20 Gr.

16. Denen Erben des Weiland Wohlgebornen Oberhauptmanns Rönne, Kraft eines Königlichen Reskripts vom Jahre 1758, und Berichtigung der Kammer, sind ausgezahlet worden laut Assignazion und Quittung = = = = = 3378 Fl. 21¾ Gr.

Welche auf erfolgte Königliche Reskripte und Berichtigungen, vorerwähntermaßen bezahlte Posten, betragen Einhundert Neun und Neunzig Tausend, Dreihundert Sechs und Sechzig Fl. Alb. und Sechs Dreiviertel Groschen, sage = = 199366 Fl. 6¾ Gr.

Hierauf

Hierauf folgt ein Verzeichniß derer Lehngüter, die in Abweſenheit des Durchlauchtigen Herzogs, aus der Fürſtlichen Rentei eingelöſet worden.

1. Murari-Land, ſo im Jahre 1705, an Klara Burchart, verwittwete Sielau, mittelſt eines Beſcheides, nach einer Obligazion, der Durchlauchtigſten Herzogin Luiſa Charlotta, 1657, für die Summe von 900 Fl. verpfändet, und 1746 eingelöſet worden iſt, für eben dieſe Summe 900 Fl.

2. Simon Druncken, ſo im Jahre 1683 und 1700 denen Erben Johann Führers, für 500 Fl. nach den Arrendekontrakten verpfändet, und 1748, laut Aſſignazion und Quittung eingelöſet worden, für 500 Fl.

3. Neu-Eckau, ſo im Jahre 1697 durch den Herzog Friedrich Kaſimir, dem Wohlgebornen von Harren, für 12000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1760 von Otto Johann von Biſtram, laut Quittung eingelöſet worden, für 12000 Fl.

4. Kenſingshoff, ſo in den Jahren 1662 und 1671 an Doktor Joh. Michel, für 1050 Rthl. verpfändet, und 1760, laut Quittung, von Anna Margareta von den Brincken, verwittweten von Drachenfels eingelöſet worden, für 3150 Fl.

5. Uppatkorpeneck, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, im Jahre 1682, an Johann Hein, für 1000 Fl. verpfändet, und im Jahre 1761 von Johann George von Bohlſchwing, laut Quittung, eingelöſet worden iſt, für 1000 Fl.

Dieſe, durch die Fürſtliche Rentei eingelöſeten Stükke, betragen die Summe von Siebenzehntauſend, Fünfhundert und Funfzig Fl. Alb. ſage, 17550 Fl.

Hierauf folget ein Verzeichniß derer Lehngüter, die von des Herzogs Ernſt Johann Durchlaucht, von 1763 bis 1767 eingelöſet worden ſind.

1. Suhrs, Grendſen und Irmlau, ſo im Jahre 1691, durch den Herzog Friedrich Kaſimir, an den Grafen Bielcke, für 100000 Rthl. Alb. verpfändet, und 1765 und 1766 von einigen Adelichen, die dieſe Summe im Jahre 1760 vorgeſchoſſen hatten, für eben dieſe Summe, laut Quittung, eingelöſet worden iſt, für 300000 Fl.

2. Mittelhoff, ſo im Jahre 1697 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Wohlgebornen Jakob Friedrich von Franck, für 22000 Fl. Alb. verpfändet,

det, und im Jahre 1766 von Karl Friedrich Franck, für eben dieſe Summe eingelöſet worden . . . 22000 Fl.

3. Roſeneeken, ſo im Jahre 1684 von der Wittwe Hadelich an Kasper Bohm, mit dem Pfandrechte auf 1000 Fl. unter Fürſtlicher Bewilligung abgetreten, und im Jahre 1767 von Friedrich Wilhelm Bohm, für eben dieſe Summe, laut Quittung, eingelöſet worden . . 1000 Fl.

4. Mathis Schwan Land, unter dem Amte Bauske gelegen, ſo im Jahre 1711, mittelſt eines Fürſtlichen Beſcheides, einem fremden Bauer, Dirde Jahne genant, für 450 Fl. Alb. die er an die Fürſtliche Rentei gezahlet, verpfändet und im Jahre 1766, Inhalts eines Atteſtats der Fürſtlichen Kammer, von Otto Draveneck Jahn, der dieſes Pfandrecht an ſich gebracht, für eben dieſe Summe eingelöſet worden . . 450 Fl.

5. Lehpen, ſo im Jahre 1693 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Wohlgebornen Johann Chriſtoph Hahn, für die Summe von 9000 Fl. Alb. verpfändet, und obgleich dieſes Gut bis jezo noch nicht eingelöſet worden iſt; ſo ſind doch, auf die im Kontrakte gegründete Anforderung, dem Wohlgebornen Dietrich Wilhelm von Hahn, laut Quittung, ausgezahlt worden . . . . . 3400 Fl.

Dieſe alſo vorbeſagtermaßen, von 1763 bis 1767 ausgezahlten Poſten, betragen die Summe von Dreihundert Sechs und Zwanzigtauſend, Achthundert Funfzig Fl. Alb. ſage . . . 326850 Fl.

Hiernächſt folgt ein Verzeichniß derjenigen Fürſtlichen Güter, welche die Weiland Allerdurchlauchtigſte Kaiſerin Anna, als verwittwete Herzogin von Kurland eingelöſet, und Kraft eines Inſtruments vom Jahre 1739 an den Durchl. Herzog Ernſt Johann abgetreten hat.

1. Neuguth, welches Gut, ſo für die Summe von 24000 Fl. an den Wohlgebornen Herrmann Gös, im Jahre 1705 verpfändet geweſen, welchem auch Kraft eines Dekrets der Königlichen Kommiſſion vom 6. Auguſt 1717, dieſes Kapital, nebſt 8182 Fl. 13¾ Gr. Intereſſen, abgeſprochen worden, im Jahre 1721 den 22ſten Dezember, nach geſchehener Berichtigung, laut Quittung eingelöſet worden, für . 24969 Fl. 17 Gr.

2. Meſothen, welches Gut, ſo dem Weiland Wohlgebornen Johann Dietrich Behr, im Jahre 1707 für 8000 Rthl. verpfändet worden, und welcher, dieſes ſein Recht, dem Weiland Wohlgebornen Hermann Friedrich

von

von Medem abgetreten hat, von eben demſelben, im Jahre 1721, nach getroffener Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet worden für 17518 Fl 27⅜ Gr.

3 Seſſau, welches Gut, ſo dem Weiland Wohlgebornen Carl Guſtav Grotthuſs, Kornet, für die Summa von 35000 Fl. Alb. im Jahre 1708 verpfändet geweſen, Ihm auch Kraft kommiſſorialiſchen Dekrets von 1717, ſowohl an Kapital 35000 Fl. Alb. als an Intereſſen 4187 Fl. 16⅜ Gr. zugeſprochen worden, laut Quittung, eingelöſet worden, für 33126 Fl. 28 Gr.

4. Baldohn, ſo im Jahre 1697 an den Weiland Wohlgebornen Kapitän, Paul Wilhelm von Hahnenfeld, für 5000 Rthl. Alb. verpfändet, Ihm auch nach gemachter Richtigkeit, von der Königlichen Kommiſſion, an Kapital 7000 Fl. Alb. und an Intereſſen 3780 Fl. zugeſtanden worden, im Jahre 1722, laut Quittung, eingelöſet iſt, für 2131 Rthl. 7¾ Gr.
oder = = = 6349 Fl. 7¼ Gr.

5. Suhrs, welches Gut, im Jahre 1720, an den Weiland Wohlgebornen Kanzler, Johann Heinrich Keyſerlingk, für die Summe von 25000 Fl. Alb. verpfändet geweſen, und, im Jahre 1722, von deſſen Sohne Michael George von Keyſerlingk, nach geſchehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöſet iſt, für = = 31135 Fl. 27½ Gr.

6. Bauske, ſo im Jahr 1699 dem Wohlgebornen Nikolaus von Buttler, für die Summe von 18577 Fl. Alb. verpfändet geweſen, dem auch an Kapital 18577 Fl. Alb. und an Intereſſen 5572 Fl. Alb. durch ein Dekret von 1751 zugeſtanden worden, im Jahre 1722, nach gemachter Richtigkeit, laut Quittung, eingelöſet iſt, für = 5293 Fl. 4 Gr.

7. Klein-Bauske, welches im Jahre 1698 an die Vormünder der Trockſchen Erben, für 11400 Fl. Alb. verpfändet, und von ſelbigen im Jahre 1710 an den Wohlgebornen Chriſtopher von Oſſenberg abgetreten, und 1722, nach vorhergegangener Berichtigung, laut Quittung eingelöſet worden, für = = = = 19277 Fl.

8. Eckendorff, welches im Jahre 1707 an den Weiland Kapitän Magnus Chriſtopher Korff, für die Summe von 7000 Rthl. Alb. verpfändet geweſen, dem auch an Kapital 4995 Fl. Alb. und an Intereſſen 899 Fl. Kraft des kommiſſorialiſchen Dekrets von 1717 zuerkant worden war, im Jahre 1722 laut Quittung, nach geſchehener Berichtigung, eingelöſet worden, für = = = 21460 Fl. 20¼ Gr.

9. Tho-

9. Thomsdorff, so im Jahre 1718 durch den Herzog Ferdinand, an den Wohlgebornen Melchior Friedrich von Budberg, für 10818 Fl. verpfändet und 1722, von Ernst Johann von Keyserlingk, für eben diese Summe, laut Quittung eingelöset ist, für - - 10818 Fl.

10. Frauenburg, welches im Jahre 1707, für 22000 Fl. dem Wohlgebornen Johann Karl von Dorthesen verpfändet, Ihm auch, Kraft des kommissorialischen Dekrets von 1717, 22000 Fl. an Kapital, und 6154 Fl. an Interessen zuerkant, und im Jahre 1722, von Johann Adolph von Fürstenberg, laut Quittung, nach getroffener Richtigkeit eingelöset worden, für - - - 21388 Fl. 9¾ Gr.

11. Cumbern, welches für 7824 Fl. an den Wohlgebornen Gerhard Johann Nagel verpfändet gewesen, dem auch, nach Inhalt des kommissorialischen Dekrets von 1717, sowohl 4820 Fl. an Kapital und 3139 Fl. an Interessen zugesprochen, und selbiges von Johann Christian von Sacken, laut Quittung, nach vorhergegangener Berichtigung, eingelöset worden, für - - - - - 7724 Fl. 24¾ Gr.

12. Saucken, welches im Jahre 1707 dem Wohlgebornen Nikolaus von Manteuffel genant Szöge, für 3333 Rthl. Alb. 13 Gr verpfändet, Ihm auch an Kapital 10000, und an Interessen 100 Fl. zugesprochen, und selbiges im Jahre 1723 von Christoph Gideon von Manteuffel genant Szöge, laut Quittung eingelöset worden, für - 10271 Fl. 6 Gr.

13. Degahlen, so im Jahre 1727 an den Wohlgebornen Magnus Christopher Korff, für die an die Fürstliche Kammer gezahlte 7000 Fl. verhipotezirt, und im Jahre 1723, von eben demselben, für solche Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für - 7000 Fl.

14. Jacobshoff und Deguhnen, so im Jahre 1699 an den Wohlgebornen Friedrich von Brackel, für 34000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1723, von dem Wohlgebornen Kasimir Christopher Brackel, laut Quittung, nach geschehener Berichtigung, eingelöset worden, für 34735 Fl. 5 Gr.

15. Niederbartau, so im Jahre 1718 vom Herzoge Ferdinand, an den Wohlgebornen Hermann Friedrich Keyserlingk, für 9180 Fl. 7½ Gr. verpfändet, und im Jahre 1722, nach getroffener Richtigkeit, von eben demselben, laut Quittung eingelöset worden, für - 7215 Fl. 2 Gr.

16. Lapskaln und Fiskalshoff, so im Jahre 1722 vom Herzoge Ferdinand an den Bürgermeister Johann Groth, für das Kapital von 8050 Fl.

26¾ Gr. Alb. und rükſtändige Intereſſen verpfändet, und in eben dem Jahre, zugleich mit Annenburg, von Ihro Durchlaucht der Herzogin Anna, für die Summe von 18016 Fl. 22½ Gr. Alb. eingelöſet worden, von welcher Summe die, wofür Annenburg verpfändet geweſen, nehmlich 8040 Fl. Alb. abgerechnet, übrig bleiben, ... 9976 Fl.

Vorbenante, für Lehngüter von der Allerdurchlauchtigſten Kaiſerin Anna ausgezahte, und vorgedachtem Durchlauchtigen Herzoge Ernſt Johann, durch ein autentiſch Inſtrument, abgetretene Summen, betragen die Summe von Zweihundert Acht und Sechzig Tauſend, Dreihundert und Fünf Gulden Alb. 11½¼ Gr. ſage . . . . 268305 Fl 11½¼ Gr

Da nun nach Ordnung des leztern, den 30. Oktober 1767 eröfneten Dekrets, die übrigen Gläubiger, die ſich im Präkluſivtermin angegeben hatten, ihre Gerechtſame hätten vorbringen ſollen; ſo wurde von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs beigebracht, daß, da nach geſchehener Eröffnung des Königlichen Dekrets, mittelſt den Cirkulärſchreiben gedachten Durchlauchtigen Herzogs, d. d. Mitau, den 19. Januar 1768, ſowohl dieſe, als andere, in der Fürſtlichen Kanzelei Bittſchriften eingereichet, daß der Durchlauchtige Herzog Ihre Gerechtſame im Liquidationstermine anführen laſſen möchte, und der Herzog derſelben Geſuch nachgegeben; ſo haben Wir, daß in der Ordnung des von dem Durchlauchtigen Herzog vorzutragenden, auch derſelben Gerechtſame angeführet, und dargetahn werden möchten, geſtattet. Dahero folgt denn

Ein Verzeichniß derer Lehngüter, die noch verpfändet, und deren Einlöſung, nach denen von dem Durchlauchtigen Herzoge erfolgten Auffagen, wie auch den, von denen Beſizzern auf die Zirkulärſchreiben des Durchl. Herzogs, bei der Kammer, mit Beibringung der Dokumente, von dem Durchlauchtigen Herzoge anerkant worden.

1. Malemuiſche, im Sziuptſchen Gebiete, ſo im Jahre 1699, vom Herzoge Ferdinand, als Vormunde und Adminiſtrator, dem Weiland Wohlgebornen von Hahn, für 3000 Fl. Alb. verpfändet, und von deſſen Erben, im Jahre 1754, an Friedrich Reinhold Schultz, und von dieſem, in eben dem Jahre, an den Wohlgebornen Ernſt Johann von Drachenfels, mit gleichem Rechte abgetreten worden, deſſen Erbe dieſes Gut noch beſizzet, für . . . . . 3000 Fl.

2. Wil-

2. Wildaushöffchen, ſo vom Herzoge Ferdinand, als Vormunde und Adminiſtrator, im Jahre 1699, an den Weiland Wohlgebornen Otto Wilhelm Hahnbohm, Kapitänlieutenant, für 3000 Fl Alb. verpfändet, und nach Erbrecht auf deſſen Sohn, den Wohlgebornen Johann Ernſt Wilhelm von Hahnbohm gebracht worden, der dieſes Gut noch im Beſiz hat, für = = = = = = = 3000 Fl.

3. Neu-Buſchhoff oder Bankaushoff, ſo im Jahre 1700, vom Herzoge Ferdinand, als Vormunde und Adminiſtrator, an Martin Friedrich Kaliſch, für die, von deſſen Vater, dem Generalmajor George Kaliſch, erhaltene Summe von 12000 Fl. Alb. mit der Bedingung, daß er jährlich 100 Rthl. an die Fürſtliche Kammer bezahlen ſolle, verpfändet, ſolche Summe der 100 Rthl. aber denen Erben des verſtorbenen Kaliſch, wegen des, durch Peſt und Ungücksfälle verſchlechterten Gutes, von der Königlichen Kommiſſion, im Jahre 1717, erlaſſen worden, und ſolches Gut nachhero mit Fürſtlicher Genehmigung, an den Weiland Wohlgebornen Oberſten Johann Sigmund von Karp, und an deſſen Erben Chriſtoph Friedrich Karp gekommen, welcher es, mit Fürſtlicher Bewilligung, im Jahre 1758, an den Wohlgebornen Johann Siegmund von Aſchenberg abgetreten hat, von deſſen Wittwe es im Jahre 1763 eingelöſet, und mittelſt eines neuen Kontrakts, der Wohlgebornen Eliſabet Magdalena Rappe, verwittwete von der Brüggen, verpfändet worden, die es noch im Beſiz hat, für = 12000 Fl.

4. Friedrichsberg, oder Brinckenhoff, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, im Jahre 1693, Eberhard Dietrich von Blomberg, für die, von deſſen Vater, George Barthold von Blomberg, vorgeſchoſſene und erlegte Summe von 12000 Fl. Alb. und die von ihm gezahlten 4000 Fl. Alb. die aber nach deſſen Tode wegfallen ſolten, nur auf Lebenszeit erteilet, und eben dieſes Recht, im Jahre 1696, für die erlegte Summe von 3000 Fl. Alb. von welcher nach beider Eheleute Ableben, wider die Hälfte abgehen ſolle, auf Lebzeiten ſeiner Ehegattin erweitert, und zugleich nachgegeben worden, daß das Gütchen im Irmlauſchen, vom Oberſekretär Polikarp Bauer, für 4000 Fl. eingelöſet, und für die Intereſſen auf Lebzeiten beſeſſen werden könne. Dieſes Gut nachhero mit eben dem Pfandrechte an den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm Lieven gekommen, von welchem es, im Jahre 1764, für die Pfandſumme von 17500 Fl. Alb. auf Intervention des Wohlgebornen George Friedrich von Löbel eingelöſet worden iſt, der es jezo beſizzet, für 17500 Fl.

5. Müh-

5. Mühlenbeck, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, im Jahre 1692, an Otto Barthold Schröder, für 4000 Fl. Alb. verpfändet, im Jahre 1699 für die noch zugelegte Summe von 1000 Fl. Alb. an den Weiland Wohlgebornen Kornet Ernſt Ludwig von der Raabe, genant Thülen, der das Recht derer von Schröder an ſich gebracht hatte, Pfandsweiſe erteilet, und von deſſen Erben bis 1765 beſeſſen, in ſelbigem Jahre von dem Wohlgebornen Otto Friedrich Mantenffel, genant Szöge, als Erben des Wohlgebornen von Thülen, durch Intervenzion des Wohlgebornen George Friedrich Freiherrn von Knigge, Hofmarſchalls und Ritters, für eben dieſe Summe von 5000 Fl. eingelöſet worden, der dieſes Gut noch beſitzet, für . . 5000 Fl.

6. Tummen, ſo im Jahre 1700, vom Herzoge Ferdinand, an den Weiland Wohlgebornen Ewald von der Brüggen, der die von ſeinen Eltern auf das Gut Tummen vorgeſchoſſene Summe bis auf 24000 Fl. Alb. vermehret hat, verpfändet worden, deſſen Erbe, der Wohlgeborne Philipp Ernſt von der Brüggen, es mit eben dem Rechte noch beſitzet, für 24000 Fl.

7. Sproſten, ſo im Jahre 1707, vom Herzoge Ferdinand, für die darauf geliehene 400 Fl. nach einer Anweiſung und Quittung, an Michael Jakob Keyl erteilet, und von deſſen Wittwe, im Jahre 1721, mit Fürſtlicher Genehmigung, an Dietrich Chriſtopher Görtz, und von dieſem, im Jahr 1744, an Georg Chriſtopher Denffer, genant Janſen, abgetreten worden, deſſen Tochter es noch beſitzet . . . . 400 Fl.

8. Auguſtruppen, ſo im Jahre 1717, vom Herzoge Ferdinand, an Chriſtiana Meyer, für die Summe von 2850 Fl. Alb. welche ſie im Jahre 1658, auf einige Eckendorffſche Anſeßlinge, und nachhero auf das Gut Walgum, dem Herzoge Friedrich Kaſimir vorgeſchoſſen hätte, verpfändet, und von derſelben Erben, im Jahre 1743, an den Wohlgebornen George Wilhelm von Stempel, und von dieſem, im Jahr 1741, dem Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Sacken, mit eben dem Rechte, nach Fürſtlicher Bewilligung abgetreten, und von ſelbigem, auf Intervention des Wohlgebornen Philipp Gideon von Saſs, für eben dieſe Summe eingelöſet worden, der es noch inne hat, für . . . 2850 Fl.

9. Dworſahten, ſo im Jahre 1697, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Wohlgebornen Georg Melchior von Stempel, für die Summe von 13000 Fl. Alb. von welcher aber, im Jahre 1698, laut Quittung 4000 Fl. be-

bezahlet ſind, verpfändet, und von dieſem, im Jahre 1698, mit Fürſtlicher Einwilligung, an ſeinen Vatersbruder, dem Wohlgebornen Gerhard Heinrich von Stempel, für die Summe von 9000 Fl. abgetreten, und von ſelbigem, im Jahre 1756, widerum an den Wohlgebornen Otto Chriſtopher von den Brincken, von dieſem aber an Johann Chriſtian von Medem, und von ſolchem, im Jahre 1762, an den Wohlgebornen Heinrich Sigmund von Buttlar, Kammerherrn, mit gleichem Rechte überlaſſen worden, der es gegenwärtig beſitzet, für = = = = 9000 Fl.

10. Laſchuppen, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, nach Inhalt der Pfandkontrakte von den Jahren 1686 und 1695, für 5000 Fl. Alb. und vom Herzoge Friedrich Wilhelm, im Jahre 1698, für noch zugezahlte 500 Fl. und alſo zuſammen, für die ganze Summe von 5500 Fl. an Jakob Konrad Pietſch verpfändet, von ſelbigem dieſes Gut auf Chriſtoph Jakob Rix gebracht, und von dieſem im Jahre 1742, mit Fürſtlicher Genehmigung, an George Johann Keyſerlingk, von ſelbigem im Jahre 1755 an Ewald Friedrich Stempel abgetreten, von ſolchem widerum im Jahre 1759, mit Fürſtlicher Bewilligung, an den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Sacken überlaſſen worden iſt, der ſolches noch für eben die Summe beſitzt = = = = = 5500 Fl.

11. Lehyen, ſo im Jahre 1693 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Johann Chriſtoph Hahn, und deſſen Ehegattin, Margareta Eliſabeth von Vietinghoff, genant Scheel, für die Summe von 9000 Fl. Alb. auf Lebenszeit, unter der Bedingung, daß nach derſelben Ableben 600 Fl. wegfallen ſolten, verpfändet, von gedachtem von Hahn dieſes Gut im Jahre 1710 an den Wohlgebornen Herman Heinrich von der Oſten, genant Sacken, für 5000 Fl. Alb. verpfändet, und von dieſem ſein Recht im Jahre 1735 an Wilhelm Heinrich Freiherrn von Ungarn, mit Fürſtlicher Genehmigung übertragen, von ſelbigem aber, auf Intervenzion der Wohlgebornen Maria Sibilla gebornen von Karp, verwittwete von Aſchenberg, im Jahre 1765 eingelöſet worden, die ſolches Gut noch jezo beſizt, der Ueberreſt aber von 3400 Fl. den von Hahnſchen Erben ausgezahlet worden iſt = 5000 Fl.

12. Leiben, oder Stahlbrinks Gelegenheit; ſo im Jahre 1686 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Heinrich Stahlbrink, für 900 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1743 von deſſen Erben, mit Fürſtlicher Bewilligung,

an

an Johann Heinrich Denffer, genant Janſen, Paſtore zu Frauenburg, für eben dieſe Summe abgetreten worden, der ſelbiges auch noch beſizet 900 Fl.

13. Odelgunde, ſo von Friedrich Kaſimir, nach dem Kontrakt von den Jahren 1695 und 1697, an Chriſtopher Philipp Bilderling, für die Summe von 13000 Fl. Alb. verpfändet, und von den Stepherſchen Erben, im Jahre 1747, mit Fürſtlicher Genehmigung, an den Wohlgebornen Karl Ludwig von Vietinghoff, genant Scheel abgetreten, von deſſen Wittwe aber, im Jahre 1766, für 12000 Fl. Alb. auf Intervenzion des Wohlgebornen Heinrich Chriſtian von Offenberg, Landhofmeiſters und Ritters, eingelöſet worden, der ſolches noch beſizet = = 12000 Fl.

14. Neuguthſche Bauren, ſo nebſt den zum Gute Virten und Skripſten gehörigen Kruge, im Jahre 1706, vom Herzoge Ferdinand, an Peter Chriſtian Engelbrecht, Paſtor zu Neugut, für 4300 Fl. verpfändet, und von deſſen Erben, auf Intervenzion des Wohlgebornen Johann Chriſtoph von Medem, eingelöſet worden, der ſolche noch beſizet, = 4300 Fl.

15. Reſchenhoff, ſo nebſt dem Kruge Balker, und ein Viertel Haaken Pempe, und zwar erſteres auf Lebenszeit, die beiden andern Stücke aber für 1200 Fl. Alb. vom Herzoge Friedrich Kaſimir, im Jahre 1697, an Julius Heinrich Colvagen erteilet, nachhero aber dieſes Gut, vom Herzoge Friedrich Wilhelm, im Jahre 1710, an Johann Kaſimir Brant, auf Lebtage ſeiner Kinder, für eine von Ihm zu erlegende Pfandſumme zu Lehn erteilet, dieſes auch vom Herzoge Ferdinand, im Jahre 1717, durch eine neue Verſchreibung beſtätiget, und die Pfandſumme von 1200 Fl. von beſagtem Brant, der Wittwe Colvagen, im Jahre 1720, laut Quittung ausgezahlet worden, deſſen Erben endlich das Pfand- und Lebtagsrecht auf Reſchenhoff, den Krug Balker und ein Viertel Haaken Pempe, im Jahre 1758, mit Fürſtlicher Genehmigung, auf den Wohlgebornen Obriſten Friedrich Gotthard von den Brincken, übertragen haben, der dieſes Gut noch beſizet, = 1200 Fl.

16. Wahrenhoff, ſo im Jahre 1684, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Johann von Schlippenbach, für 3436 Fl. nach einem auf ſeine Söhne ausgedehnten Pfand- und Lebtagsrechte erteilet, und von deſſen Sohne, Chriſtopher Friedrich von Schlippenbach, im Jahre 1720, mit Fürſtlicher Bewilligung, an den Wohlgebornen Kapitän Chriſtoph Hermann von Derſchau, mit eben dem Rechte abgetreten worden, deſſen Erbe, der Wohlgeborne Otto Magnus von Derſchau, dieſes Gut noch beſizet, = 3436 Fl. Alb.

17. Groß-Zezern, so im Jahre 1694, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an Johann Schwander, für die Summe von 30000 Fl. poln. verpfändet, und von dessen Erben, im Jahre 1745, mit Fürstlicher Bewilligung, an den Weiland Wohlgebornen Otto Hermann Manteuffel, genant Szöge, abgetreten worden, dessen Sohn, der Wohlgeborne Friedrich Hermann Manteuffel Szöge, dies Gut noch besizt, für = 30000 Fl.

18. Klein-Zezern, so im Jahre 1707, vom Herzoge Ferdinand, der Weiland Wohlgebornen Anna Sibilla von Manteuffel, genant Szöge, verwittweten Haudring, für die Summe von 10000 Fl. Alb. verpfändet worden, nachhero an den Wohlgebornen Johann Wilhelm von Henning gekommen, und von demselben auf seine Ehegattin, die Wohlgeborne Sophia Elisabeth von Holtey, jezo verehelichte von der Brüggen gebracht worden ist, die es noch besizet, = = = = 10000 Fl.

19. Wagenhoff, so im Jahre 1799, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an den Weiland Wohlgebornen George Heinrich von Meerfeld, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und von dessen Wittwe, im Jahr 1733, an Johann Heinrich von den Brincken, von diesem, im Jahre 1736, an Magnus Friedrich von den Brincken, von diesem, im Jahre 1737 an die Wohlgeborne Helena Sibilla von den Brincken, geborne von Treyden, von derselben, im Jahre 1742, an Johann Christoph von Schlippenbach, von diesem, im Jahre 1744, an Johann Ernst von Funck, von diesem, im Jahre 1747, an Gerhard Johann von Rahden, von selbigem, im Jahre 1753 den 19ten Junii, an Johann Reinhold von Koschkull, und von diesem, im Jahre 1762, an den Wohlgebornen Carl Heinrich von Schlippenbach, und zwar immer mit Fürstlicher Bewilligung abgetreten worden, welcher leztgenanter dies Gut jezo besizet, für = = = = 8000 Fl.

20 Brambergshoff, so im Jahre 1687, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an den Weiland Wohlgebornen Tomas Johann von Brucken, genant Fock, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und diese Summe, im Jahre 1695, von dessen Schwager, Fromhold Ernst Henning, mit 1000 Fl. vermehrt worden, von dem es wider an die Fockschen Erben zurük gekommen, die solches für 9000 Fl. Alb. und für die Summe von 1112 Fl. 12½ Gr. Alb. so Ihnen für Erbauung des Hofes, nach dem Bescheide vom 10ten Julii 1730 zugestanden worden, und also zusammen für die Summe von 10112 Fl. 12½ Gr. Alb. besizen, = 10112 Fl. 12½ Gr.

21.

21. La Fontaine, so im Jahre 1707, vom Herzoge Ferdinand, als Administratoren, an Hermann Crost, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, von Johann Heinrich Malm, der dessen Wittwe geheiratet, an sich gebracht, und von dessen Sohne Johann Hermann Malm, im Jahre 1765, für eben diese Summe, auf Intervenzion der Wohlgebornen Eva Elisabet von den Brincken, verwittweten von Hahnbohm, für die erstere Pfandsumme eingelöset worden, die es noch besizt = = 2000 Fl.

22. Neuguth, bei Bauske, nun Altona oder Jslitz, so im Jahre 1696, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an Fabian Heinrich Plater, Kapitän, für die Summe von 25000 Fl. Alb. verpfändet, und hernach mit Fürstlicher Bewilligung an den Weiland Wohlgebornen Franz Christopher von Nettelhorst, und dessen Ehegattin, die Wohlgeborne Luisa Charlotta geborne von Mirbach, jezt verehelichte von Klopmann, übertragen, und von derselben, im Jahre 1765, mit Fürstlicher Genehmigung, an Ihren Ehegatten, den Wohlgebornen von Klopmann abgetreten worden, der es noch besizt, 25000 Fl.

23. Grünwalden, so im Jahre 1717, von der Königlichen Kommission, dem Obristen Johann Ernst Rönne, anstatt des Guts Jungfernhoff, welches demselben, vom Herzoge Friedrich Wilhelm, 1710, wegen seiner guten Dienste, und einer geliehenen Summe von 2800 Rthl. Alb. auf beiderlei Geschlecht zu Lehn erteilet, von der Königlichen Kommission aber, dem Mannrichter Gotthard Magnus Schröders, für eine auf dieses Gut verschriebene Pfandsumme von 22059 Fl. zugesprochen und übergeben worden, zur Entschädigung zugestanden worden, dessen Erben aber, im Jahre 1762, da sie, für die, den Schröderschen Erben ausgezahlte Pfandsumme, das Lehngut Jungfernhof in Besiz erhalten, Ihr Recht auf Grünwald, mit Fürstlicher Bewilligung, für die Pfandsumme von 22059 Fl. an den Weiland Wohlgebornen Obristen Friedrich Christopher von der Recke abgetreten haben, dieser aber solches Gut mit eben dem Rechte, auf den Weiland Wohlgebornen Niklas Korff übertragen hat, von dem es, im Jahre 1764, mit Fürstlicher Bewilligung, auf den Wohlgebornen Major Christoph Korff gekommen, der es jezo besizt, für = = 22059 Fl. 22½ Gr.

24. Zwei Bauskersche halbe Haaken, bei Heoburgs Gelegenheit, so im Jahre 1798, vom Herzoge Ferdinand, an Friedrich Neuenburg, Amtmann zu Bauske, für 2300 Fl. Alb. nach Pfand- und Lehtagsrecht erteilet, und mittelst eines Exekutionsprozesses, durch die Weiland Wohlgeborne Sophia

phia Koschkull, verwittwete Kapitänin Cedrowski erhalten, und an die Wohlgeborne Sibilla von Bomberg, verwittwete Kapitänin von Fock, Besitzerin des Gutes Dannhoff abgetreten worden, welche diese beiden halben Haaken, im Jahre 1743, mit Fürstlicher Bewilligung und mit eben dem Rechte, an den Wohlgebornen Ulrich Behr, Oberjägermeister, zu dem Gute Zohden abgetreten, von welchem selbige im Jahr 1757, gleichfals mit Fürstlicher Einwilligung, an den Wohlgebornen Leonhard Johann von Igelström gekommen, der solche noch besitzet, für = = 2300 Fl.

25. Renckewitzen Lehn, oder Wittwenhoff, so im Jahre 1709, zugleich mit dem Gute Neufeld, (welches aber nach einem Attestat der Kammer, zwar im Originalkontrakt verschrieben, im Jahre 1727 aber von ersterm getrennet, und 10000 Fl. Alb. abgezogen worden sind) vom Herzoge Ferdinand, an den Kommissionssekretär Rudolph Amelung, für 23000 Fl. Alb. auf Pfand und = Lebtagsrecht erteilet, und von dessen Erben, nach Abzug der Neufeldschen Summe, für die Pfandsumme von 13000 Fl. und 5218 Fl. in Betracht der für 3000 Fl. verpfändeten dreien von Rahdenschen Ansäßlinge, und deren sechsjährigen Privatnuzzung, nachgebliebenen Gehalts, und gemachter Uebersaat, nach Inhalt des Bescheides von 1764, für die gänzliche Summe von 18218 Fl. nach Intervention des Wohlgebornen von Drachenfels eingelöset, und im Jahre 1766, in eben der Verbindung, an den Wohlgebornen Major Johann Gerhard Korff, überlassen worden, der dieses Gut noch besitzet, = = = = 18218 Fl.

26. Irtrum, so im Jahre 1697, vom Herzoge Friedrich Kasimir, an Alexander Friedrich von Medem, für 12000 Fl. Alb. verpfändet, und von selbigem, im Jahre 1701, mit Fürstlicher Genehmigung, an Gotthard Dettloff von Tiesenhausen, von diesem, im Jahre 1727, gleichfals an Otto Hermann Manteuffel, genant Szöge, und von selbigem, im Jahre 1744, an den Weiland Wohlgebornen Hermann Christoph Finck von Finckenstein, Kanzler und Oberraht, abgetreten worden, dessen Wittwe es noch besitzet = = = = 12000 Fl.

27. Mahlemuischa, im Sauckschen Gebiete, so im Jahre 1707, vom Herzoge Ferdinand, an Gustav Johann Adeling, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, und im Jahre 1717, da die Pfandsumme auf 1787 Fl. Alb. bestimmet worden, an den Wohlgebornen Hermann Ernst von Schilling gediehen, der dieses Gut, im Jahre 1721, an Johann Christoph Kublickiewicz,

dieſer es, im Jahre 1724, an Johann Bernhard Merckel, ſelbiger es, im Jahre 1726, an Johann Wilhelm Schneyder, dieſer, im Jahre 1733, es an den Wohlgebornen Alexander Friedrich von Korff, und lezgenanter es, im Jahre 1735, an Caſimir Wilhelm, Paſtor zu Saucken, immer mit Fürſtlicher Genehmigung abgetreten hat, von deſſen Erben es, im Jahre 1764, auf Intervention der Wohlgebornen Anna Maria von Sacken, verwittweten Klopmann, eingelöſet worden, die es nun beſizzet, für 1787 Fl.

28. Servenhoff, ſo im Jahre 1700, vom Herzoge Ferdinand, als Adminiſtrator, an den Kapitän Alexander Friedrich Korff, für die Summe von 20000 Fl. Alb. verpfändet worden, und dies Recht auf das Gut, an deſſen Tochter, die Wohlgeborne Margareta Eliſabeth, geborne und verwittwete von Korff, gediehen, die ſelbiges Gut jezo beſizzet, für 20000 Fl.

29. Suſſeyhoff, ſo im Jahre 1695, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den Wohlgebornen George Ernſt von Pfeilitzer, genant Franck, für die Summe von 7000 Fl Poln. verpfändet, und von deſſen Erben, dem Weiland Wohlgebornen George Friedrich von Pfeilitzer, genant Franck, im Jahre 1742, mit Fürſtlicher Bewilligung, an den Wohlgebornen Alexander Friedrich von Korff, im Jahre 1751, vorbenantem George Friedrich Franck zurükgegeben, und von dieſem, im Jahre 1761, mit Fürſtlicher Einwilligung, an den Wohlgebornen Kapitän Jakob Friedrich von Fürſtenberg, mit gleichem Rechte abgetreten worden, der es noch beſizzet, für

" " " " " 7000 Fl.

30. Zimmern, ſo im Jahre 1680, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Johann Nikolaus Wigant, nach Pfand- und Lebtagsrecht, für 15500 Fl. Alb. und nach deſſen Tode, im Jahre 1723, vom Herzoge Ferdinand, an Salomon Johann von den Brincken, und deſſen Ehegattin, für eben dieſe Summe erteilet, und nach deren Ableben, dieſes Gut Zimmern, mittelſt eines neuen Kontrakts, an den Weiland Wohlgebornen George Dietrich von Diepelskirch, im Jahre 1761, an den Wohlgebornen Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff, und im Jahre 1764, an den Wohlgebornen Chriſtopher Friedrich Fircks erteilet worden, der es noch im Beſiz hat, für 15500 Fl.

31. Granteln, ſo im Jahre 1684, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an einen von Boßheim, für 7000 Fl. Alb. verpfändet, und dieſer Kontrakt, für die ausgezahlte Summe von 3000 Fl. in Alb. im Jahre 1698, vom Herzoge Ferdinand, auf ſeine und ſeiner Ehegattin Lebtage erweitert worden,

nach

nach deren Abſterben derſelben Schwiegerſohn, der Wohlgeborne Otto Johann von Biſtram dieſes Gut Pfandsweiſe beſizzet, für = 10000 Fl.

32. Duhren, ſo im Jahre 1707, vom Herzoge Ferdinand, als Adminiſtrator, an den Weiland Wohlgebornen Aſſeſſor Otto Chriſtopher Korff, für 20000 Fl. Alb. von welchem die, auf zwei Erbleute Lahzepleys haftende 2000 Fl. bei Einlöſung des Gutes Kuſten, im Jahre 1738, ausgezahlet worden, verpfändet, und von deſſen Erben, dem Wohlgebornen Lieutenant Kaſimir Chriſtopher von Korff, im Jahre 1751, Pfand- und Arrendsweiſe an den Wohlgebornen Lieutenant George Saſs, mit Fürſtlicher Genehmigung abgetreten, von dieſem aber ſolches Gut, im Jahre 1763, an ſeinen Schwiegerſohn, den Wohlgebornen Kapitän Dietrich Heinrich von den Brincken, mit Fürſtl. Konſens überlaſſen worden, der es noch beſizzet, für 18000 Fl.

33. Lemſern, ſo anſtatt des Gutes Odſen, welches in den Jahren 1689 und 1695, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Heinrich Karl Rummel für 6500 Fl Alb. verpfändet, und von deſſen Erben dem Wohlgebornen Chriſtoph von Stempel, im Jahre 1748, mit Fürſtlicher Genehmigung, an den Wohlgebornen Johann Herman von Brunnow und im Jahre 1758 gleichermaßen an den Wohlgebornen Johann Friedrich Nolde abgetreten, von demſelben 1764 eingelöſet, und mittelſt eines Beſcheides, an die Reichsgräfin Agata Eleonora von Keyſerlingk erteilet, von dieſer im Jahre 1765 wider eingelöſet, und die erſte Pfandſumme von 6500 Fl. auf das Gut Lemſern übertragen, und dem Wohlgebornen Johann Herrmann Keyſerlingk, Obriſtlieutenant, erteilet worden, der es jezo beſizt, für = 6500 Fl.

34. Meiershöffchen, oder Dannhoff, ſo im Jahre 1687 vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Wilhelm Friedrich Buchholz, liefländiſchen Truchſes, für die Summe von 7200 Fl. Alb. verpfändet, und von deſſen Ehegattin Margareta Anna Schröders, verehelichten Buchholz, im Jahre 1706 an George Chriſtopher von Adeling, und von dieſem im Jahre 1726 an den weiland Wohlgebornen Chriſtopher Reinhold von Brucken, genant Fock, mit Fürſtlicher Bewilligung abgetreten worden, deſſen Wittwe es noch im Beſiz hat, für = = = = 7200 Fl.

35. Breden, zugleich nebſt einem Haaken, Matthies Andrezen, im Eckauſchen Kirchſpiele, und zwar erſt genantes vom Herzoge Friedrich im Jahre 1613 an Johann Bachmeyſter zu Lehn erteilet, das andere aber vom Herzoge Ferdinand im Jahre 1701, an Barbara Agneſa Brabender, verwittwete

wittwete Trappe, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, und von deſſen Erben, nach dem erloſchenen Bachmeyſterſchen Rechte, im Jahre 1761, nach einer von der Fürſtlichen Kammer geſchehenen Berichtigung, für 3511 Fl. 20 Gr. auf Intervenzion der Wohlgebornen Maria Eliſabet verwittwete Schilling, geborne von Klopmann, eingelöſt worden, die es noch beſizzet, für

= = = = = 3511 Fl. 20 Gr.

36. Warduppen und Raven, ſo in den Jahren 1634 und 1639 vom Herzoge Friedrich an den Rentmeiſter Joachim Göteke, für 1700 Fl. Alb. und 300 leichte Tahler und 560 Fl. Alb. auf Pfand- und Lebtagsrecht erteilet, und von deſſen Erben im Jahre 1754, nach gemachter Richtigkeit, wegen der Baukoſten und der Ueberſaat von 3972 Fl. Alb. auf Intervenzion des Wohlgebornen Karl Friedrich von Manteuffel, genant Szöge, eingelöſet, von dieſem ſolches Gut im Jahre 1766 abgenommen, und der Wohlgebornen Anna Eliſabet Wilhelmine von Mirbach erteilet worden, die es jezo beſizt, für = = = = 3973 Fl. 22 Gr.

37. Slaktern, ſo im Jahre 1693 vom Herzoge Friedrich Kaſimir an Gerhard Krüger, für 900 Fl. verpfändet, und von deſſen Tochter Anna Dorothea Godin, geborne Krüger, durch einen Tauſchkontrakt, mit Fürſtlicher Bewilligung, an Chriſtian Leutner abgetreten, von ſelbigem aber im Jahre 1744 an den Wohlgebornen Hieronimus Sigmund von Buttlar, und von dieſem im Jahre 1750 an den Wohlgebornen Fromhold Ewald von der Oſten, genant Sacken, mit Fürſtlicher Einwilligung, überlaſſen worden, der es noch beſizt, für = = = 900 Fl.

38. Eſſerhoff, ſo im Jahre 1591 vom Herzoge Friedrich, an Gotthard Reimers, und nachhero, in den Jahren 1613 und 1618, an den weiland Wohlgebornen Chriſtopher Biſtram, für die Summe von 3990 Mark Rigiſch, die damals 2394 Fl. Alb. gegolten, auf Pfand- und Lebtagsrecht erteilet, und von deſſen Erben im Jahre 1722, mit Fürſtlicher Genehmigung, an den Wohlgebornen George Wilhelm von der Wengen, genant Lamsdorff, von deſſen Sohne an den Wohlgebornen Gerhard Chriſtopher Nolde, und von ſelbigem an den Wohlgebornen Johann Reinhold von Lamsdorff, jezigen Obriſten, überlaſſen worden, der es für jezo im Beſiz hat, für 2394 Fl.

39. Ein Haaken wüſtes Land, im Bergfriedſchen Gebiete, genant Rekut, ſo im Jahre 1660 vom Herzoge Jakob an den Lieutenant Daniel Denniger, auf Lebzeiten ſeines Sohnes, für eine erlegte Summe von 1000 Fl.

Fl. erteilet, und von deſſen Erben, im Jahre 1705, mit Fürſtlicher Bewilligung, an Jakob Drenger abgetreten, von deſſen Erben im Jahre 1724 an Alexander Gräve, Superintendenten, überlaſſen worden, deſſen Tochterſohn, der Notarius publikus und Königliche Sekretär, Chriſtopher Ludwig Törper, dieſen Haaken, für ſelbige Pfandſumme von 1000 Fl. und nach Inhalt eines Beſcheides vom Jahre 1754 ihm zugeſtandenen, von Ihm auf 560 Fl. 6 Gr. angegebenen, und durch den lezten Beſcheid auf 300 Fl. moderirte Koſten beſizt, für . . . 1300 Fl.

40. Lapſen, ein Stük Land mit einem Kruge, bei dem Städtchen Tukkum, ſo mittelſt Beſcheides von 1662 an Sophia Eliſabet Gröning, für 250 Fl. verpfändet, und im Jahre 1763 übergeben worden iſt, deren Erben es im Jahre 1735 an Daniel Hutler, dieſer an Eliſabet Gertrud Simonis, verwittwete Janſen, und ſelbige es an Johann Friedrich Diering, und dieſer es im Jahre 1758, mit Fürſtlicher Genehmigung, an Chriſtoph Adam Görtz überlaſſen, der es noch beſizt, für . . 250 Fl.

41. Einiges Land bei Goldingen, ſo im Jahre 1662 vom Herzoge Jakob an George Stern für 428 Fl. Alb. verpfändet, und von deſſen Erben im Jahre 1756 mit Fürſtlicher Bewilligung an David Gevecke, Beſizzern auf Feldhoff, überlaſſen worden, der es noch beſizt, für 428 Fl.

42. Jurring Spohle, Ein Viertel Haaken Landes, ſo anſtatt eines Autzenſchen Kruges, der im Jahre 1694, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Joachim Weyſe, für 1000 Fl. nebſt einem Viertel Haaken Weber, ſo hernach anſtatt des Kruges, im Jahre 1712, denen Weyſenſchen Erben gegeben wurde, verpfändet worden, deſſen Tochterſohn Johann Chriſtian Groſſowski, Frauenburgſcher Waldförſter, ſolchen noch beſizzet, für 1000 Fl.

Zu welchen verpfändeten Lehngütern noch zu rechnen ſind.

43. Neuhoff und Seſſilen, ſo im Jahre 1689, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an den weil. Wohlgebornen Heinrich Chriſtian von Brincken, für die Summe von 23333⅓ Rthl. oder 70000 Fl. Alb. auf männliche Erben, mit der Bedingung zu Lehn erteilet worden, daß in Ermangelung derſelben, denen Erben ſelbige Pfandſumme ausgezahlet werden, auch die zur Verbeſſerung der Güter verwandte, und durch Schiedsrichter zu beſtimmende Koſten, erſezt werden ſolten, nach dem nun erloſchenen männlichen Stamme, denen jezigen Erben als Pfandbeſizzern, in Betracht der Pfandſumme von 23333⅓ Rthl. Alb. nehmlich dem Wohlgebornen Johann Ernſt von den Brincken,

Pil-

Piltenſchen Landraht, der ſich bereits in voriger Kadenz angegeben, wie auch dem Wohlgebornen Friedrich von Mirbach, Oberhauptmann zu Selburg, von dem Durchlauchtigen Herzoge, auch der Verbeſſerungen wegen, die Verſicherung erteilet worden, daß, da jezo die Berichtigung derſelben, da ſolche bis zum erſten des Frühjahrs verſchoben worden, nicht geſchehen können, dieſer Aufſchub der Berichtigung Ihnen nicht nachteilig ſein ſolle = = = = = = = 70000 Fl.

Denen noch beizufügen:

44. Eine Pfandverſchreibung auf das Gut Neuſorgen, über eine Summe von 2000 Rthl. oder 6000 Fl. Alb. ſo vom Herzoge Friedrich Wilhelm an den Kammerſekretär Johann Derm 1710 ausgeſtellet, und in verwichener Kadenz angegeben worden, und welcher Summe Erlegung, gegen Auslieferung der Originalobligazion, von deſſen Sohne, als Gläubiger, nach Inhalt der Ceſſion vom 29ſten Februar 1768, der Durchlauchtige Herzog übernommen = = = = 6000 Fl.

45. Ferner, aus zweien Pfandverſchreibungen auf das Gut Udſen, der erſten vom Herzoge Friedrich Kaſimir, vom Jahre 1697, auf die Summe von 1000 Rthl. oder 3000 Fl. Alb., der andern vom Herzoge Ferdinand, vom Jahre 1703, auf die Summe von 200 Rthl. oder 600 Fl. Alb., ſo an den Ehrſamen Jakob Rieſe ausgeſtellet, gleichfals in lezterer Kadenz angegeben, und dieſer Summen Auszahlung, gegen die, von der Tochter, als Gläubigerin, nach Inhalt der Ceſſion vom 29ſten Februar des laufenden 1768ſten Jahres, zu geſchehene Auslieferung der Originalobligazionen, der Durchl. Herzog übernommen hat = = 3600 Fl.

Welche in vorgemeldetem Verzeichniſſe enthaltene Summen zuſammengenommen, die Summe betragen, von 428120 Fl. 17 Gr. Alb.

Nach denen alſo dargetahnen und durch Urkunden erwieſenen Schulden, in Betracht der verpfändeten, und noch nicht eingelöſeten Lehngüter, ſchritten vorbeſagte Wohlgeborne Bevollmächtigte des Durchlauchtigen Herzogs, zu der Klaſſe der Güter, und zur Ausführung derſelben, von den vorigen Herzögen erteilten Verlehnungen, und welche im Fall einer Eröfnung des Lehns, von den übrigen Erben, für die verſchriebene Summen, von dem Durchlauchtigſten Herzoge, oder den von Ihm abſtammenden Männlichen Nachfolgern, unter welchen nehmlich die Lehnseröfnung ſich ereignen würde,

einzulösen sind. Welcher Güterbesizzere, dem Durchlauchtigen Herzog, durch Bittschriften angetreten, daß Derselbe diese Summen in dem gegenwärtigen Liquidazionstermin angeben, und aus denen von Ihnen hergegebenen Urkunden dartuhn lassen möchte, von welchen in voriger Kadenz, nach Inhalt des Königlichen Dekrets, sich folgende schon angegeben, als

1. Kabillen, so vom Herzoge Friedrich, im Jahre 1740, an den weiland Wohlgebornen Mathias von der Recke, wegen seiner guten Dienste, und für eine erlegte Summe Geldes, auf männliche Erben zu Lehn erteilet worden, und dessen Recht mit Fürstlicher Bewilligung, im Jahre 1646, auf den Wohlgebornen Obristen Adam Berg, und nach geschehener Verehelichung mit seiner Tochter, an den weiland Wohlgebornen Kapitänlieutenant Johann Dietrich Behr, gediehen ist, welchem dieses Gut, im Jahre 1687 vom Herzoge Friedrich Kasimir, für die vorhin bestimte Summe von 43500 Fl. Alb. und einer neuen von 18000 Fl. Alb. unter der Bedingung zu Lehn erteilet worden, daß nach erloschener männlichen Linie, die Summe von 61500 Fl. Alb. denen übrigen Erben ausgezahlet werden solle, dessen Erbe, der Wohlgeborne Ulrich George Behr, besagtes Gut jezo besizt, 61500 Fl.

2. Ringen, so im Jahre 1647, vom Herzoge Jakob, an Rodger von Aschenberg, Kapitän, wegen guter Verdienste, und für die Summe von 18000 Mark Rigisch, auf männliche Erben zu Lehne erteilet, und im Jahre 1687, vom Herzoge Fridrich Kasimir, seinem Sohne, dem Obristlieutenant Gerhard von Aschenberg, nebst dem Bojaren Land, nach einem mit den Ansäßlingen und Ländereien getroffenen Austausche, für die erlegte Summe von 3000 Rthl. Alb. von welcher nach erloschener männlicher Linie 500 Rthl. wegfallen, von neuem auf männliche Erben erteilet worden, dessen Erben dieses Gut noch im Besiz haben, für - - 16500 Fl.

3. Bershoff, so im Jahre 1661, vom Herzog Jakob, an den Obristen Johann Lubeck, wegen guter Dienste, auf männliche Erben zu Lehn erteilet, und nach Abgang derselben, im Jahre 1710, vom Herzoge Friedrich Wilhelm, dem Weiland Wohlgebornen General, Karl Ewald Rönne, mittelst neuer Belehnungsbriefe, erteilet worden, dessen Wittwe, im Jahre 1717, vor der Königlichen Kommission, mit den Erben des Obristen Lubeck, einen Transakt errichtet, dessen Summe, nach den eingereichten Bittschriften des Wohlgebornen Karl Philipp Freiherrn von Rönne, als jezigen Besizers, und des darauf erfolgten Bescheides befunden worden, - 12000 Fl.

Folgende

Folgende aber gehören zu denen Beſizern derer, von den Herzogen zu Lehn erteilten Güter, denen durch das leztere Präkluſivdekret, ihre Rechte in dem Liquidazionstermin anzuzeigen, nachgegeben worden.

4. Stalgen und Walmen, ſo im Jahre 1658, vom Herzoge Jakob, dem Weiland Wohlgebornen Oberhauptmanne, Nikolaus Heinrich von Tieſenhauſen, auf männliche Erben, mit der Bedingung zu Lehn erteilet worden, daß bei Ermangelung derſelben, denen übrigen eine Summe von 4000 Fl. Poln. ausgezahlet werden ſolle, und welches Gut vorjezo, deſſen Erbe, der Wohlgeborne Ewald Magnus von Tieſenhauſen, beſizet, für - 4000 Fl.

5. Kruſſen, ſo im Jahre 1623, vom Herzoge Friedrich, dem Weiland Wohlgebornen Alexander Schilling, für 13200 Rigiſche Mark, auf männliche Erben, mit der Bedingung zu Lehn erteilet worden, daß im Fall einer Lehnseröffnung, denen übrigen Erben vorbeſagte Summa ausgezahlet werden ſolle; im Jahre 1753 aber der Wohlgeborne Alexander Vladislaus Schilling, ſelbiges Gut mit Fürſtlicher Einwilligung, in welcher ausdrücklich geſagt wird, daß nach erloſchener männlicher Linie, dem lezten Beſizer dieſes Lehnes, die verſchriebene Summe von 13200 Mark auszuzahlen ſei, an die übrigen Erben abgetreten hat, dahero auf Supplikazion des jezigen Beſizers, des Wohlgebornen Karl Heinrich von Heycking, nur von ſelbiger Summe, die nach dem Jahre 1623 berechnet, 6600 Fl. ausmacht, die Verſicherung erteilet worden iſt. Da aber das Gut Kruſſen zu den Kettlerſchen Allodien gehöret, ſo wird es hier nicht mit zur Berechnung gebracht.

6. Berſemünde, ſo im Jahre 1695, vom Herzoge Friedrich Kaſimir, an Heinrich Reimer, Jagdſekretär und Hofgerichtsadvokaten, für die Summe von 5300 Fl. Alb. auf männliche Erben, mit der Bedingung zu Lehn erteilet worden, daß nach Abgang derſelben, den übrigen, vorbeſagte Summe, ausgezahlet werden ſolle, und im Jahre 1740, ſelbiges Gut, von des Akquirenten Sohne, George Reimer, Paſtore zu Barbern, mit Fürſtlicher Bewilligung, an Johann Heinrich Denffer, genant Janſen, mit eben dem Rechte überlaſſen worden iſt, der es noch beſizt, - 5300 Fl.

7. Billen, ein Bauergeſinde, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, im Jahre 1692, an Gotthard Magnus Fabricius, für 1200 Fl. Alb. auf männliche Erben, mit der Bedingung, daß erwähnte Summe, bei Ermangelung derſelben, denen übrigen Erben ausgezahlet werden ſolle, zu Lehn erteilet worden,

den, deſſen Erbe, der Lieutenant Karl Wilhelm Fabricius, es jezo beſizet für = = = = 1200 Fl.

8. Neu-Wacken, ſo vom Herzoge Friedrich Kaſimir, denen Erben des Weiland Wohlgebornen Oberburggrafen, George Viſcher, nach den Dokumenten von den Jahren 1682 und 1683, für eine Summe von 38390 Fl. zu Lehn erteilet worden, und von ſelbigem, nach und nach, an die Wohlgeborne Dorothea Magdalena von Vietinghoff, genant Scheel, verehelichte von Sacken, gediehen iſt, welche dieſes Gut, jedoch dem Fürſtlichen Rechte unbeſchadet, jezo beſizet, für = = 38390 Fl.

Welche obengeſezte Poſten, zuſammen gezogen, eine Summe von Einhundert Acht und Dreißig Tauſend, Achthundert und Neunzig Gulden ausmachen, = = = = 138890 Fl.

Worauf der vorbemeldtermaßen erſchienene Wohlgeborne Friedrich Fircks, jeziger Pfandbeſizer des Fürſtlichen, im Königlich Piltenſchen Kreiſe belegenen Amtes Groß-Erwahlen, ſeine Rechte und verſchiedene Dokumente, ſowohl auf den Pfandbeſiz des beſagten Fürſtlichen Amts, als andere von Ihm beſorgten Erforderniſſe dieſes Grundſtückes, beibrachte, und zwar

Vom Jahre 1698 den 24ten Mai, einen zwiſchen dem Weiland Durchlauchten Herzog Ferdinand von einer, und dem Weiland Wohlgebornen Mathias George von Alten-Bockum von der andern Seite, wegen des vorbeſagten Amtes geſchloſſenen Kontrakt eines Pfandrechts, bezeichnet O.

Vom 15ten Dezember 1703, ein denen Oberräten zugefertigtes Schreiben durch welches der Weiland Wohlgeborne von Alten-Bockum, den Pfandbeſiz aufkündiget.

Vom 26ſten Dezember 1708. Ein gleiches die Auffage erneuerndes Schreiben, bezeichnet A.

Vom 16ten Januarii 1709, eine Bittſchrift, wegen Abnahme der Einkünfte; der nötigen Grunderforderniſſe, und des Baurenvorſchuſſes, eingegeben, bezeichnet B.

Vom 28ſten Julii 1727, einen Transakt, durch welchen der Pfandbeſiz und die Forderungen wegen der Grundbedürfniſſe, nach dem Ableben des Wohlgebornen von Alten-Bockum, an die Fircksſche Familie gediehen, bezeichnet BB.

Vom

Vom 21ſten Dezember 1728, ein, dem Fürſtlichen Hauſe zugefertigtes Anſuchen des neuen Beſitzers, wegen Abnahme der Güter, und Erſtattung der Forderungen, bezeichnet C.

Vom 21ſten November 1729. Eine Erneuerung des vorerwähnten Geſuches, unter Litt. D.

Vom 23ſten Dezember 1737. Eine Erklärung des Durchlauchtigen Herzogs, ſo wegen der Einlöſung, und der beizulegenden Anforderungen, ergangen Litt. E.

Vom 24ſten Dezember ſelbigen Jahres, eine anderweitige, die würkliche Einlöſung nicht gewiß beſtimmende Erklärung deſſelben Durchlauchtigen Herzoges. Litt. F.

Vom 8ten März 1739. Ein dem Fürſtlichen Hauſe eingereichtes Geſuch des Wohlgebornen von Fircks, wegen eines Grenzprozeſſes, in Betracht der Abnahme. Litt. G.

Vom 12ten Junii 1740. Eine Beantwortung des vorgemeldten Geſuches, ſo die völlige Befriedigung, auf den Johannistermin feſtſezet. Litt. H.

Vom 22ſten November 1754. Ein Reſkript des Weiland Allerdurchlauchtigſten Auguſt III. Königs von Polen, wodurch dem Wohlgebornen von Fircks die Abnahme des Gutes gemeldet, und die Forderungen auf dieſes Grundſtük beizulegen verſichert wird. Litt. I.

Vom 7ten März 1788. Eine, die Anforderung auf dieſes Grundſtük enthaltende, in der Hochfürſtlichen Kammer eingereichte Bittſchrift, Litt. K.

Vom 18ten März ſelbigen Jahres, zwei, die Kommiſſarien, zu Unterſuchung der Anforderungen, auf dieſes Grundſtük beſtimmende Inſtrumente, Litt. L. und M.

Vom 9ten Junii ſelbigen Jahres, eine von dem Wohlgebornen von Fircks geſchehene Manifeſtazion, die Art der Unterſuchung der Anforderung an das Grundſtük enthaltend, Litt. N.

Vom 14ten November 1763. Eine, wegen Abnahme vorbeſagter Güter und Beilegung der Forderungen auf dies Grundſtük, ergangene Erklärung des Durchlauchtigen Herzogs Ernſt Johann. Litt. O.

Vom 23ſten Mai 1764. Eine Manifeſtation, zur Bewahrung, wegen der Art der Unterſuchung dieſer Anforderungen. Litt. P. und Q.

Vom

Vom 31sten Mai 1765. Eine, durch den Wohlgebornen von Fircks, bei der Fürstlichen Kammer, während der Kommission eingereichte Bittschrift. Litt S.

Vom 25sten Junii selbigen Jahres. Eine Erklärung des Durchlauchtigen Herzogs, durch welche Derselbe dem Wohlgebornen von Fircks, zur Berichtigung seiner Anforderungen, eine rechtliche Klage anzustellen gestattet. Litt. T.

Vom 3ten Julii. Manifestationen mit beigefügter Berechnung der Ausgaben. Litt. U.

Kraft welcher über sein Recht sprechenden Dokumente, Er seine, an das Fürstliche Haus habende, auf dem Amte Groß-Erwahlen haftende Anforderungen, folgendergestalt angegeben hat.

Nach dem Kontrakt über das Pfandrecht, ergiebt sich die Summe von . . . . . 7000 Fl. Alb.

Vom Jahre 1700 bis zum Jahre 1708, hat der Weiland Wohlgeborne von Alten-Bockum, als erster Pfandbesizzer, da Er über die Vorschrift des Kontrakts die erhöheten Kontributionen getragen, eine Summe von 840 Rthl. getragen, daraus denn mit den eben so hoch sich belaufenden Interessen eine Summe entstehet, von . . . 1680 Fl.

Nach den Untersuchungen und Anschlag der Fürstlichen Kammer, für errichtete Gebäude vom Jahre 1704 bis 1757 46139 Fl. 85 Gr.

Nach der von den Bauern anerkanten Berechnung für Mindersaat . . . . . 11522 Fl. 45 Gr.

Nach einer Rechnung, der Grenzen, Wege, und der schwedischen Kriegsunruhen halber, gehabten Ausgaben, . 2000 Fl.

Nach einer Berechnung vom Jahre 1714, betragen die Ausgaben wegen der sächsis. und rußis. Truppen und an Kontributionen, 1132 Fl. 20 Gr.

Nach einer Berechnung von 1727, zum Besten der Bauerschaft, ... 273 Fl. 52 Gr.

Für Gebäude dieser Bauerschaft, . 805 Fl. 42½ Gr.

Nach einer Berechnung vom Jahre 1738, wegen entbehrten Gehorches der Bauerschaft, ... 70 Fl. 22½ Gr.

Nach einer Rechnung von 1739, für Wegausgaben 2000 Fl.

Im Jahre 1740, der während der Kommission und Untersuchung gehabten Ausgaben, ... 232 Fl. 80½ Gr.

Im

Im Jahre 1757, für Ziehung der Graben, 111 Fl. 10 Gr.
Nach einer Rechnung von 1758 " " " 64 Fl.
Nach einer Rechnung von eben dem Jahre, besonders 337 Fl. 62½ Gr.
Daß also die Forderung des Wohlgebornen Fircks beträgt "
" " " " " " 73369 Fl. Alb. 62 Gr.

Und da diese obverzeichnete auf das Grundstük gehende Anforderungen, da solche nach dem Inhalt des Originalkontrakts, auf das Grundstük nicht für gesezlich zugestanden worden, und dahero einer Erörterung und Untersuchung an dem Orte selbst bedürfen; so hat derselbe um Verordnung einer Kommission unterthänigst gebeten. Welche Forderungen und Dokumente, gehöriger Zeit und Orts zu untersuchen, (da es vorjezo nicht geschehen konte) die Wohlgebornen Slominski, Namens der Wohlgebornen Instigatoren, auch Tottien und Nowicki, im Namen des Durchlauchtigen Herzogs von Kurland, in ihrer Beantwortung, zwar die Originalsumme der 7000 Rthl. Alb. anerkant, die übrigen Anforderungen des Wohlgebornen Fircks aber, und sein Anverlangen angestritten, und zu seiner Zeit auch gehörigen Orts, wider selbige alle zustehende Rechte sich vorbehalten. Endlich haben vorbenante, des Durchl. Herzogs von Kurland Bevollmächtigte, nachdem vorangeführtes erwiesen und dargethan worden, desfals einen Vorbehalt und Bewahrung verlautbaret. Daß der Durchlauchtige Herzog, ob Er gleich nach seiner Pflicht gegen die Oberherrschaft, bis hiezu keine weiteren Allodien zulassen können, als oben angezeigt worden, und aus dem Fürstlichen Archiv erweislich wären, Derselbe jedoch, wenn dergleichen Allodien noch aufgefunden und erwiesen werden solten, Sich alles Ihm daran zustehendes Rechtliche vorbehielte. Wannenhero denn die durch obgedachtes Dekret verordnete Kommissarien, nach Untersuchung der, sowohl von Seiten der Wohlgebornen Instigatoren des Reichs und Großherzogthums Littauen, als auch von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs von Kurland Ernst Johann, durch seine Bevollmächtigte, vor Ihnen vorgedachtermaßen, eingereichte Dokumente, und genauer Durchlesung, Erwägung und Erforschung derselben, daß alles obgedachtermaßen berichtigte, mit dem Beigebrachten übereinstimme, gefunden. Wornächst Sie aus demselben, die folgende in nachstehender Tabelle befindliche Generalberechnung angefertigt und festgesezt haben.

Massa

Massa der Allodialgüter.

Unter denen von der Königlichen Kommission von 1738 taxirten Allodialgütern, auf = = = = 737325 Fl. Alb.
befinden sich aus Irthum gesezzet, auf = = 404625 =

Nach Abzug dieses Irthums bleibt die wahre Allodialsumme = = = = = 332700 =
Hiezu komt die Summe für taxirte Häuser = 17250 =

Also ist die Summe des unbeweglichen Allodialvermögens = = = = = 349950 Fl. Alb.
Die aus dem danziger Allodialnachlaß gebliebene 200000 Rthl. betragen = = = 450000 =

Allodialschulden.

Die Summe, für welche die wahren Allodialgüter von den Pfandbesizzern, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs eingelöset worden, beträgt = = 196613 Fl. Alb.
Ferner, die für zwei Allodialgüter, an denselben Pfandbesizzer noch zu zahlende Summe, beläuft sich auf = 18000 =
An die Durchlauchtigsten Prinzessinnen sind bezahlt 141750 =

Summa 356363 Fl. Alb.

Die illiquide Kochsche Forderung von 5458 Rthl. Alb. oder 16374 Fl. Alb. ist von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs nicht zugestanden worden.

Bezahlte Feudalschulden.

1. Vom Jahre 1738 bis 1740	1366144 Fl.	26 17/24 Gr.	Alb.
2. Den Durchlauchtigen Prinzessinnen	141750 =	— =	
3. Auf Königlichem Reskripte =	199376 =	6 1/4 =	
4. Für die, in Abwesenheit des Durchlauchtigen Herzoges, eingelöste Güter	17550 =	— =	
5. Für eingelöste Güter, seit 1763	326850 =	— =	
6. Für die von der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin Anna eingelöste, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge abgetretene Güter	268305 =	10 7/24 =	

Betragen also überhaupt die Summe von 2319976 F. 13 Gr. Alb.

Denen

Denen Gläubigern und Pfandbesizzern Fürstlicher Lehngüter sind noch zu bezahlen	428120 Fl. 17 Gr. Alb.	
Auf den Fall einer Eröfnung der erteilten Lehne sind noch auszuzahlen	138890	—
Hiezu komt noch das, von Seiten des Wohlgebornen von Fircks angegebene, auf dem Gute Groß-Erwahlen haftende Kapital von	21000	—

Denen über diese Summe geschehenen Anforderungen, wurde von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs widersprochen. Nach solchergestalt beendigten kommissorialischen Verhandlung, wurde selbige eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und denen Parten ausgefertiget. Da nun in diesem, aus der Konservation, nach beendigter Kommission hier in Warschau, den nächsten Montag vor dem Feste der heiligen Apostel Simon und Judas, nehmlich den 24. des Oktobermonats, im Jahre 1770, rechtlich einfälligen, und bis hiezu fortgesezten Termine, die Parten, und zwar von den sämtlichen, wegen der Lehngüter der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und zu dem Kettlerschen Allodialvermögen gehörigen, ausgeladenen Gläubigern, der Wohlgeborne Friedrich Fircks, Pfandbesizzer des Amts Groß-Erwahlen, durch die Wohlgebornen Jakob Albrecht und Anton Rogalski, imgleichen die Edle Anna Johanna Christina Koch, Wittwe und Erbin des Weiland Edlen Johann Gottlieb Koch, Fürstlich kurländischen Rahts, durch eben dieselben Jakob Albrecht und Anton Rogalski, und die Wohlgebornen Instigatoren und Vizeinstigatoren des Reichs und Großherzogthums Littauen, als die nach der Pflicht ihres öffentlichen Amts verfahrende Kläger, durch den Wohlgebornen Johann Chrisostomus Krajewski, Instigatoren des Reichs, persönlich, nebst dem Wohlgebornen Johann Nepomucen Slominski, wie auch der Durchlauchtige Ernst Johann, Herzog zu Kurland und Semgallen, durch den Wohlgebornen Ignaz Ludwig Nowicki, und der, nach der, durch das Dekret von 1767 nachgegebenen Intervention, bei dieser Sache eintretende Wohlgeborne Adel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch den Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Churfürstl. sächsischen Kammerherrn, als Ihrem Bevollmächtigten, persönlich, nebst denen Wohlgebornen Jakob Albrecht und Joseph Flosierowicz, vor Uns und Unseren Allerhöchsteigenen Relationsgerichten erschienen, und diesen Termin abwarteten und unter sich verfuhren. Und nachdem zwar, im Namen des Wohlgebornen

von Fircks, mit Bezug auf deſſen bei der Liquidation angebrachte, und auch nun vor Uns wider vorgetragene Gerechtſame, daß nach Inhalt ſeines daſelbſt ausgedrükten Geſuchs geſprochen werden möge, gebeten. — Nun aber, von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs von Kurland und Semgallen, daß, weil in dem, vom Weiland Durchlauchtigen Herzoge Ferdinand, dem Wohlgebornen Mathias von Alten-Bockum, über die Güter Erwahlen, im Jahr 1698 gegebenen Pfandkontrakte vorbehalten worden, daß der Pfandbeſizzer ſelbige Güter in vollkommenen Stand ſezzen und erhalten, und der Bauerſchaft das Erforderliche reichen, auch von ſelbiger Bauerſchaft den Vorſchuß zeitig und nach und nach einfordern, und Mißwachs oder Kriegsunfall nicht in Betracht kommen ſolle, ferner daß mit Verſagung aller Erſezzung, Anforderungsberechnung, allen Rechtswohltahten, Klagen und Supplizirens, und der Miß- oder Nachrechnung, beſagtes Gut Groß-Erwahlen, mit aller Verbeſſerung und Vermehrung, gegen die alleinige Auszahlung des Kapitals wider an das Fürſtliche Haus kommen ſolle, feſtgeſezzet worden, gleichergeſtalt, da der Wohlgeborne von Bockum, mit ſeinen Erben und Nachkommen, vorbeſagtermaßen, zu Erfüllung des vorangeführten in den Kontrakten enthaltenen verpflichtet geweſen, im Jahre 1727 nur allein über das, auf beſagten Groß-Erwahlenſchen Gütern haftende obligazionsmäßige Kapital, und folglich über den Pfandkontrakt die Abtretung an die Fircksſche Familie eingegangen, und der Wohlgeborne Fircks, da er kein anderes Recht, als vorerwähnten Kontrakt vom Jahre 1698, und die Zeſſion von 1727 gehabt, die Verlängerung deſſelben in den Jahren 1758 und 1761 ſupplikando nachgeſuchet habe; daher der auf gedachten Kontrakt gegründete kommiſſorialiſche Beſcheid von 1765 beſtätigt, und alſo dadurch die, gegen den Inhalt des oberwähnten Kontrakts gemachten Anforderungen, des obbeſagten Wohlgebornen Fircks, für nichtig und unſtatthaft erkläret, und derſelbe in die Erſtattung der unbillig verurſachten Gerichtsunkoſten verurteilt werden möge, gebeten worden;

So haben Wir, mit den Uns zur Seiten ſizzenden Senatoren und Rähten des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, zur Entſcheidung der, in der kommiſſorialiſchen Verhandlung vom Jahre 1768 enthaltenen Punkte — was den Punkt der, von dem Wohlgebornen Fircks, Pfandbeſizzers der Feudalgüter Groß-Erwahlen, gebetenen Genugtuung ſeiner, wegen dieſes Grundſtükkes gemachten Anforderungen betrift, obgleich von Seiten

des

des Durchlauchtigen Herzogs von Kurland, in diesem Punkte die Unstatthaftigkeit der Klage des Wohlgebornen Fircks, daher daß, gleichwie durch den zwischen dem Weiland Durchlauchtigen Herzoge Ferdinand, von einer, und dem Wohlgebornen Mathias von Alten-Bockum von der andern Seite, im Jahre 1698 eingegangenen Pfandkontrakts, allen, unter welchem Titel es auch sei, auch wegen jeder sich ereignenden Unfälle, an den Durchlauchtigen Herzog zu machenden Anforderungen vorgebeugt worden, ebenermaßen der Wohlgeborne Fircks, als Zessionarius besagten Pfandkontrakts der Güter Groß-Erwahlen, von der Verbindung eben dieses als eines verlängerten Kontrakts, mit seinen, an den Durchlauchtigen Herzog gemachten Anforderungen, wegen dieses Grundstükkes nicht zu hören sei, entgegen gesezet, und die, nach den ausgedrukten Verpflichtungen bemeldten Kontrakts, ergangene kommissoriali-sche Entscheidung zu gestatten sei, nachgesuchet worden; dennoch aber, da aus denen, durch den Wohlgebornen Fircks bei der Liquidazion angezeigten Urkunden erhelte, daß der Weiland Wohlgeborne von Alten-Bockum, als erster Pfandbesizer des Gutes Groß-Erwahlen, daß Ihm, nach Verlauf der im Pfandkontrakte bestimmten sechs Jahre, dieses Gut abgenommen werden möge, bei dem Durchlauchtigen Herzoge nachgesuchet, solches Ihm aber nicht abgenommen worden, und also Derselbe den fernern Besiz, wegen nicht erfolgter Auszahlung der nötigen Summe, fortsezen müssen, die dahero selbigem Kontrakte beigefügte ungewöhnliche Bedingungen ungültig gewesen sind, und so gedachter Wohlgeborner von Alten-Bockum die Abtretung dieses Besizes an den Wohlgebornen von Fircks, durch den Teilungsvergleich vom Jahre 1726 volzogen hat, woher denn auch der Wohlgeborne Fircks seine Anforderungen an den Durchlauchtigen Herzog machet, und derselben Genugtuung billig nachsuchet; wobei Wir, ohngeachtet der Entscheidung der Kommissarien von 1765, als einer einseitigen, daß der Wohlgeborne Fircks mit seinen, nach Verlauf der ersten sechs Jahre entstehenden Anforderungen zu hören sei, erachtet, und zu Bewirkung einer Untersuchung, und einer gehörigen Orts zu geschehenden gnüglichen Berichtigung selbiger Anforderungen, eine Kommission verordnet, auch denen zweien von jeder Seite zu ernählenden und am gehörigen Ort alsdann sich zu bestellenden Kommissarien aufgetragen haben, daß sie zu einer festgesezten bequemen Zeit, nach vorhergegangenen Ihrem, vier Wochen vor dem Termine auszufertigenden Bekantmachungsschreiben, sich nach dem Gute Groß-Erwahlen hinbegeben, und nach Ihrer, daselbst an einem,

Ih-

Ihnen dazu am bequemsten scheinenden Orte gegründeten Gerichtsbarkeit, die Parten vor sich bescheiden, zu Erörterung der Anforderungen beider Teile, die nach Verlauf der ersten sechs Jahre des Pfandbesizes, in den nachher folgenden Jahren, sowohl für den Weiland Wohlgebornen von Alten-Bockum, als für den Wohlgebornen Fircks, als Cessionarius, und welche, auch wie große Schäden, denen Groß-Erwahlenschen Gütern daher erwachsen, sowohl aus den brieflichen Urkunden, als durch die selbiges Orts, auch wenn es erforderlich, aus denen nächst benachbarten Gütern zu nehmende Zeugen, deren Aussagen Sie durch einen körperlichen Eid bestärken lassen werden, alles schriftlich abfassen, die vorgezeigten Berechnungen derer zu Widerherstellung dieser verwüsteten Güter erfolgten Ausgaben, erwägen, solche mit dem Zustand und den gemachten Verbesserungen der Güter zusammenhalten, berichtigen, auch wenn die Pfandhalter einigen Schaden an den Einkünften der Güter erlitten, solchen die Berichtigung dessen auferlegen, solche erörtern, und gemäß der Billigkeit, nach einer vorhergegangenen gerechten Mäßigung bestimmen, auf ein gewisses Quantum festsezen, und solches dem Wohlgebornen Fircks zusprechen, auch endlich zur Auszahlung sowohl der Kapital- Pfand- als der aus dieser Anforderung sodann sich ergebenden Summe, eine gewisse Zeit ansezen; wobei dem sich beschwert findenden Teile nur die Appellazion von der endlichen Entscheidung vorbehalten wird.

Da auch, Namens der Edlen Kochschen Wirte und Erben, mit Bestand auf ihren bei der Liquidazion vorgezeigten, und Uns wider vorgetragenen Rechten, auf die daselbst angebrachte Bitten, zu bescheiden gebeten; Allein von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs von Kurland und Semgallen erwidert worden; daß der Durchlauchtige Herzog Ernst Johann, Kraft der Reichskonstituzion vom Jahre 1736, und nach den Verträgen vom Jahre 1737, zu Bezahlung keiner anderen, als nur solcher Schulden, welche die Beschaffenheit von Lehnsschulden hätten, gehalten sei, auch die aus dem Allodio herkommende Summen, zu Bezahlung der Schulden, von den Fürstlichen Tafelgütern, nach diesen Verfügungen bestimmet wären; Nun aber der Hochbemeldte Durchlauchtige Herzog, über den Wehrt der Allodialgüter, 6413 Fl. für selbige Güter bezahlet, und solchergestalt die Fürstlichen Tafelgüter von den Lasten, dem Lehne zum Besten, aus eigenem Vermögen befreiet habe; in der Konstituzion der glüklichen Krönung vom Jahre 1764 auch verordnet sei, daß obenbenante Seiner Fürstlichen Durchlaucht mit keiner Schulden-

bezahlung weiter beschweret werden solle; Dahero die Anforderungen der Kochschen Erben, sie mögen nun richtig sein oder nicht, da sie mit den Lehnsschulden keinen Zusammenhang haben, auf den Durchlauchtigen Herzog nicht regulirt werden können; So haben Wir, mit den Uns zur Seite sizenden Senatoren und Räten des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, in Entscheidung des Punkts der Kochschen Erben, des Ihrem Vorfahren zukommenden verdienten Gehaltes, auch anderer an die Fürstliche Kasse gemachten Anforderungen wegen, weil aus denen, von Seiten der Erben angeführten, bei dem Liquidazionsaktu angegebenen, und auch bei Unserm Gerichte wider angezogenen Rechten, daß die Bitte der Kochschen Erben, wegen des verdienten Gehalts, gerecht sei, dargetahn worden, dieselbe dahero für statthaft erkannt; Und weil Unserm Gerichte unwissend gewesen, wie viel Ihnen von solchem verdienten Gehalte zukomme, und vielleicht in dem Fürstlichen Archiv einige Quittungen wegen geschehener Auszahlung aufgefunden werden könnten, auch die übrigen, außer dem verdienten Gehalte angeführten Anforderungen besagter Erben, eines noch sattsamern Beweises bedürfen; die Kochschen Erben zu Bewürkungen des vorgedachten, an die Oberräte der Herzogtümer verwiesen; vor welchen Oberräten Wir, die Kochschen Erben, wie viel ihrem seligen Vater an verdientem Gehalte zukomme, darzutuhn, und denen Wohlgebornen Oberräten die für das verdiente Gehalt sich ergebende Summe zu berichtigen, endlich die übrigen Anforderungen zu untersuchen, die nötigen Beweise zu verlangen, wider selbige Einwendungen zu machen, die eidliche Bestärkung, (falls selbige nötig wäre) einem derer Miterben aufzuerlegen, und diejenigen Forderungen, die aus solchen Beweisen herausgebracht würden, auf ein gewisses Quantum zu bringen, und zur Befriedigung wegen alles dessen, gedachte Kochschen Erben an die Kasse des jezigen Durchlauchtigen Herzogs anzuweisen, aufgetragen haben.

Was aber den, von Seiten der Wohlgebornen Instigatoren des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, wegen denen, die Masse der Kettlerschen Feudal- und Allodialgüter, und die Berichtigung des Kettlerschen Allodialvermögens betreffenden, in der kommissorialischen Liquidazion enthaltenen Punkte, wie auch die dabei von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Kurland und Semgallen geschehene Intervenzion anbelanget; so haben Wir nach angehörtem Verfahren von beiden Teilen, und nach Durchlesung der Berichtigung der in der kommissorialischen

rialiſchen Akte des Jahres 1768 enthaltenen Gerechtſame, über dieſen Punkt das Urteil zu fällen, bis zur unmittelbar folgenden Kadenze der Gerichte kurländiſcher Sachen zu berathſchlagen erachtet, wie Wir denn auch darüber berathſchlaget, und denen Parten den peremtoriſchen Termin beibehalten haben. Was aber das vor dem Gerichte Seiner Majeſtät geſchehene Anbringen der Wohlgeb. Inſtigatoren des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, wider den Wohlgeb. von der Howen, Bevolmächtigten Einer kurländiſchen Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, in Betracht der, wegen einer, unter dem Namen eines Status Cauſæ, lateiniſch und polniſch gedrukten anzüglichen und ſpöttiſchen Schrift, gebetenen Beahndung betrift; ſo haben Wir beſagten Wohlgebornen Inſtigatoren desfals die Klage wider den Wohlgebornen von der Howen gehörigen Orts vorbehalten.

Demnach haben Wir in dem heutigen, als zur Ausführung der Berahtſchlagung beibehaltenen, in nachſtehender Verhandlung beſtehenden Termin, mit den obbemeldten, Uns zur Seiten ſizzenden Senatoren und Räthten des Reichs und des Großherzogtuhms Littauen, zu Ausführung Unſrer, bei voriger, im Oktobermonat verwichenen Jahres gehaltenen Kadenz kurländiſcher Sachen, Uns vorbehaltenen Berahtſchlagung, nach Durchſicht der, durch die, nach dem Dekret Unſerer Majeſtät dazu verordneten Kommiſſarien, vollzogenen Berichtigung derer, ſowohl auf die Lehngüter des Herzogtuhms Kurland, als auch auf die Allodialgüter des Kettlerſchen Stammes ſprechenden Rechte, nach angehörten beiderſeitigen Verfahren, und nach Erörterung der bei der Liquidation angeführten Gerechtſame, was den Punkt, wegen Feſtſezzung der Kettlerſchen Allodialmaſſe, aus denen von dem Durchlauchtigen Herzog von Kurland Ferdinand, bei ſeinem Ableben hinterlaſſenen unbeweglichen Gütern, ſo durch Unſere abgeordnete Kommiſſarien, im Jahre 1738 bewürket worden, obgleich Ein Wohlgeborner Adel der Herzogtühmer Kurland, vorbeſagte Feſtſezzung der Maſſa des unbeweglichen Allodiums angeſtritten, und dem, durch die Kommiſſarien, im Jahre 1738 angefertigten Verzeichniſſe der unbeweglichen Allodien ſich widerſezzet, und, als wenn ſelbige nach einem von den Wohlgebornen kurländiſchen Oberräten, beſagten Kommiſſarien mitgeteilten Verzeichniſſe, erfolget wäre, anführet, und darauf beſtehend, begehret, daß die in beſagtem kommiſſorialiſchen Verzeichniſſe vom Jahre 1738 benante unbewegliche Güter, nicht als Lehngüter, wie die leztern Kommiſſarien, im Jahre 1768,

bei

bei Feſtſezzung der unbeweglichen Allodialmaſſa ſolche unterſchieden, ſondern für Kettlerſche Allodien erkläret, und dem Allodio des Herzogs zugeſprochen werden möchten; Weilen aber die Wohlgebornen Inſtigatoren des Reichs und Großherzogthums Littauen, gegen dieſe erwähnte Einwendung und Anſuchung des kurländiſchen Adels gerichtlich erwidert: daß das angeführte durch die kurländiſchen Wohlgebornen Oberräte, denen Kommiſſarien vom Jahre 1738 mitgeteilte Verzeichniß, als wenn alle in demſelben angezeigte Güter Allodia geweſen, von dem Adel, durch keine Urkunden dargetahn, ja durch die bei der Liquidazion des Jahres 1768 angezeigten, und jezo in Originalien und autentiſchen Abſchriften eingereichten rechtlichen Urkunden, (welche der Durchlauchtige Herzog von Kurland ſelbſt, zur Aufrechthaltung des Lehns, denen Wohlgebornen Inſtigatoren aus ſeinem Archive ausfertigen laſſen,) daß ſolche unſtatthaft ſei erwieſen worden; dahero Wir mit Abweiſung des, dieſerwegen bei Unſerm Gericht angebrachten bloßen Geſuchs des Adels, die, durch die Kommiſſion von 1768 geſchehene Berichtigung des unbeweglichen Kettlerſchen Allodiums für geſezlich finden, und die gerichtlich verleſene Liquidationsverhandlung, als eine, nach der Vorſchrift des Dekrets vom Jahre 1767 vollzogen, und durch autentiſche Urkunden erwieſen, in allem genehmigen, auch die in bemeldter Kommiſſion genante und angeführte Güter, als

1. Das Gut Groß-Autz,
2. Das im Autzſchen Kirchſpiele belegene Gut Eckhoff, als eine Zubehör zu dem Gute Neu-Autz, nebſt dem Lande Kerklingen,
3. Das Gut Talſen,
4. Das Gut Karkeln,
5. Das Gut Krahzen, als ein Dorf aus dem Amte Goldingen,
6. Das Gut Attlitzen,
7. Das Gut Kuſten,
8. Das Gut Walgum,
9. Das Gut Prawingen, oder Klein-Erwahlen,
10. Das Gut Schwetthoff,
11. Das Gut Eckhoff, bei Mitau,
12. Die Güter Wredenhoff, Dreſchenhoff und Portrellen,
13. Das Gut Garroſen,
14. Irtrum,
15. Reſtenhoff, nebſt dem Gute Oſelſen,

16. Das

16. Das Gut Dubena, nebſt Schlottenhoff,
17. Das Gut Ebelgunde oder Oevelgoenne,
18. Fockenhoff,
19. Das Gut Utſen,
20. Thomsdorff,
21. Das Gut Bambergshoff,
22. Das Gut Jungfernhoff,
23. Das Gut Neufeld,
24. Das auf Meſotenſchem Grunde von neuem eingerichtete Gut Neu-Eckau,
25. Das Gut Pixtern,
26. Das Gut Kiefelſtein,
27. Das Gut Brandenburg, nebſt Bächhoff, Pfaltzgraffen und Kaſimirshoff,
28. Das Gut Würtzau,
29. Neu-Sehren und das Gut Ekenberg,
30. Groß-Friedrichshoff, oder Werguppen und Rafftermünde.
31. Das Gut Andum, ſo jezo Lipsthuſen genent wird.
32. Groß- und Klein-Medden.

als ihrer Natur nach Lehngüter, dem Lehne der Republik zuſchreiben und einverleiben; —

Die übrigen, außer dieſen obgenanten, in dem kommiſſorialiſchen Verzeichniſſe von 1738, bemerkten Güter aber, als wahre, zur Kettlerſchen Allodialmaſſe gehörige Güter beſtimmen, und ſelbige mit dem Allodialrechte, dem Durchlauchtigen Herzoge, nach dem ausdrüklichen Inhalt des Danziger Vertrags von 1737, jedoch mit der Verpflichtung des von ſelbigen zur Adelsfahne zu erlegenden öffentlichen Beitrags, auf immer zuteilen. Damit aber die Republik künftighin von den Fürſtlichen Lehn- und Tafelgütern, eine richtige und gewiſſe Kentniß habe, ſo verpflichten Wir den Durchlauchtigen Herzog, zu einem ſchriftlichen, in Zeit Jahres, anzufertigenden Verzeichniß aller derſelben, (doch ohne Nachteil des Rechts derjenigen, welche der Adel noch von den vorigen Herzögen, nach Lehnrechte beſizzet,) von welchem Verzeichniſſe derſelbe einen Teil bei ſeinem Archiv aufbehalten, und ein gleiches zum Archiv der Republik zu liefern, verbunden ſein ſoll. Was den Punkt, wegen der, nach dem Ableben des Durchlauchtigen Herzog Ferdinand nachgebliebemaſſa,

nen Allodialmaſſa, und die Berichtigung der ganzen Kettlerſchen Allodialmaſſa, ſo dem Durchlauchtigen Herzoge mit der Obliegenheit, die Fürſtlichen Tafelgüter von Schulden zu befreien, durch den Danziger Vertrag zugeſtanden worden; ſo erklären Wir, daß, weil die, vor den Kommiſſarien, im Jahre 1768, vollzogene Berichtigung derſelben Maſſa, von keinen der intereſſirenden Teile angeſtritten worden, ſo wie ſie berichtiget worden, beſtehen müſſe, und ſprechen dem Durchlauchtigen Herzoge, den ganzen, an unbeweglichen Gütern, in einer Summe von 349950 Fl. Alb. wider taxirten, an beweglichen aber, in einer Summe von 200000 Rthlr. Preuß. und 430000 Fl. Alb. ausmachenden Summe, ausgefundenen, und, künftig noch auszufindenden, und zu erweiſenden Vermögen, beſtehenden Betrag der Kettlerſchen Allodialmaſſe, nach dem Inhalte des vorerwähnten Vertrags, zu, und behalten, in Betracht der Exkuſſion und gänzlichen Vindikazion dieſes Allodiums, gedachten Durchlauchtigen Herzoge und deſſen Nachfolgern, heilſamſt und beſtens vor. Erklären aber, daß das Geſuch des Durchlauchtigſten Herzogs, wegen des Kettlerſchen beweglichen Vermögens, daß nehmlich ſelbiges einſtweilen, ſo lange es noch nicht eingezogen worden, auf die Fürſtlichen Güter verſchrieben werden möge, da ſolches, über den Inhalt des Danziger Vertrags angebracht zu ſein, gefunden worden, nicht beſtehen könne. Endlich haben Wir, in Betracht der, durch den Durchlauchtigen Herzog für die Lehngüter, auf Zwei Millionen, Dreihundert Neunzehn Tauſend, Neunhundert und Sechs und Siebenzig Fl. Alb. ſchon ausgezahlten Summe, daß der Durchlauchtige Herzog dem obgedachten Vertrage von 1737 ein Gnüge geleiſtet, befunden. In Anſehung aber der noch auszuzahlenden, in oberwähnter kommiſſorialiſchen Liquidazion von 1768 enthaltenen und angezeigten Schulden, wollen Wir, daß der Durchlauchtige Herzog, zu Auszahlung derſelben, kraft dieſes gedachten Vertrags, gehalten ſein ſoll. Kraft dieſes Unſers Dekrets. Deſſen zur Urkunde ꝛc. Geſchehen zu Warſchau, den nächſten Donnerſtag vor dem Feſte der heiligen Apoſtel Simon und Juda, nehmlich, den 24ſten des Oktobermonats im Jahre des Herrn 1771, Unſers Reichs aber im Achten Jahr. — Die Relazion Sr. Erlauchteſten Hochwürdigſten Exzellenz, des Herrn Andreas Stanislaus Koſtka Mlodzieiowſki, Biſchofs von Poſen und Warſchau, Kommendariſchen Abts von Hebdow, Krongroßkanzlers. — Welches Dekret Wir ſo, wie es in obgedachtem Protokoll enthalten iſt, Wort für Wort abzuſchreiben, und dem ſolches verlangen-

den Teile autentisch auszugeben, gestattet haben. Zu dessen Urkund das Reichssiegel demselben beigedrukt worden. — Gegeben zu Warschau, den 14ten März, im Jahre des Herrn 1791, Unsers Reichs aber im 27sten Jahre.

Hyacynth Malachowski,
Krongroßkanzler.
(L. S.)

Die Relazion Sr. Erlauchtesten Exzellenz des Herrn Hyacynth Grafen Nalecz von Malachowice Malachowski, Krongroßkanzlers, Staroſten auf Radoſz, Grodek, Sannik ꝛc. ꝛc.

Cyprian Sowinski,
Vorsteher der Motrik der größeren Reichskanzelei.

No. 40.

Grundstükke und Güter, welche in dem kommissorialischen Verzeichnisse des unbeweglichen Allodii des Fürstlichen Kettlerischen Hauses, vom Jahre 1738 benennet sind.

Das Gut Groß-Autz mit seinen An- und Zubehörungen,
Eckhoff, im Autzenschen,
Andum, im Taisenschen,
Klein-Erwahlen, jezo Prawingen genant,
Uagenzehm,
Talsen,
Kaickeln,
Ehden, oder, eine Mühle mit Wasserleitungen, Dämmen und Grund,
Fircks hoff,

Cur-

Curmahlen und Suhren,
Das Dorf Krahzen,
Zelooen,
Artitzen,
Warwen, Elsken und Jwirpen,
Der Strand, und Bauern vom Wohlgebornen Korff von Terguln.
Kusten,
Neu-Laschen,
Leesken,
Strandbauern bei Libau, Perkuhnen, und vier Bauergesinde am Strande.
Das Gütchen Ausen und Sevenbergen, jezo der Wirgensche Krug,
Budendickshoff,
Alt- und Neu-Terpentin, nun Brandenburg,
Casimirshoff und Pfaltzgraffen,
Schwetthoff,
Würzau,
Eckhoff, bei Mitau,
Wredenhoff,
Garrosen,
Annenburg, mit An- und Zubehörungen,
Zemhoff,
Groß-Friedrichshoff, oder Werguppen und Rafftermünde,
Jrtrum,
Neu-Eckau,
Gailhoff,
Restenhoff,
Buschhoff,
Groß- und Klein-Wallhoff, und Karckeln,
Halwigshoff und Tauerkaln,
Alt-Sehren,
Neu-Sehren und Eckenberg,
Dubena und Schlottenhoff,
Abelhoff,
Pixtern,

Auern,

Auern, oder Auermünde,
Bächhoff,
Udsen,
Oevelgönne,
Fockenhoff,
Groß- und Klein-Medden,
Jungfernhoff,
Mertzendorff,
Neufeld,
Wieden,
Thomsdorff,
Brambergshoff,
Kiefelſtein,
Wierelhoff,
Portrellen,
Breſchenhoff,
Ein Stük Land, ſonſt zu einem Luſthaus bei Tuckum gehörig,
Ein Stük Land, da, wo der Tuckumſche Mühlendamm iſt,
Lockſtädt, ein Stük Land nahe bei Tuckum,
Dreizehn Häuſer, nebſt fünf unbebaueten Hausplätzen in der Stadt Tuckum,
Die verlaſſenen Krüge Lanſen und Berſen.

Die Güter alſo ausgenommen, welche durch das Dekret von 1771, dem Lehne zugeſchrieben worden, ſind die übrigen, in obgeſeztem kommiſſorialiſchen Verzeichniſſe von 1738 angemerkte, und durch eben dieſes Dekret, für Allodien erklärte Güter und Grundſtükke, folgende:

Uggenzehm,
Ehden, oder die Mühle, mit den Waſſerleitungen, Dämmen und dem Grunde,
Fircks hoff,
Leeſken,
Curmahlen, und Suhren,
Zeloden,
Warwen, Elſken und Jwirpen,
Der Strand und die Bauern von dem Wohlgebornen Korff aus Terguln,
Neu-Laſchen,

Strand-

Strandeinwohner bei Libau,
Perkuhnen, und vier Bauergesinde am Strande.
Das Gütchen Ausen, und Sevenbergen, jezo der Wirgensche Krug.
Budendickshoff,
Annenburg, mit An- und Zubehörungen.
Gailhoff,
Buschhoff,
Groß- und Klein-Wallhoff und Karckeln.
Halwigshoff und Tauerkalln.
Alt-Sehren,
Auern, oder Auermünde,
Merzendorff,
Wieden,
Wietelhoff,
Ein Stük Land, so vormals zu einem Lusthause bei Tuckum gehöret.
Ein Stük Land, wo der Tuckumsche Mühlendamm ist.
Lockstädt, ein Stük Land bei Tuckum.
Dreizehn Häuser, und fünf unbebaute Hausplätze in der Stadt Tuckum,
Die verödeten Krüge, Lansen und Bersen.

Hiebei ist anzumerken, daß einige Häuser in Mitau, im Jahre 1738 besonders verzeichnet worden, davon das, im Fürstlichen Archiv befindliche Verzeichniß, jezo nicht beigebracht werden kan.

No. 41.

Reskript zur Grenzkommission, zwischen den Fürstlichen Kurländischen und Semgallischen Lehn- und Allodialgütern.

Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden, König von Polen, ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Wohlgebornen, Heinrich von Offenberg, Regierungsrate, Christoph Friedrich von Fircks, Hauptmanne zu Doblehn, auf Santen,

ten, Adam von Koschkull, Hauptmanne zu Schrunden, auf Stalgen, Friedrich von Oelssen, Mitauschen Assessor, auf Wilken, Peter Ludwig von Keyserlingk, auf Berssebeck, Peter von Franck, auf Sessau und Memelhoff, Karl von Fircks, auf Heyden, Hermann George von Manteuffel, auf Platonen, und Friedrich von Kleist, auf Legen, Erbsaßen, Unsre Königliche Gnade. Wohlgeborne Liebe Getreue! Es ist Uns durch gewisse, Uns zur Seiten sizzende Räte, vorgetragen: daß die Lehngüter der Herzogthümer Kurland und Semgallen, mit denen Allodialgütern, so der jezige Durchlauchtige Herzog von Kurland und Semgallen besizzet, und die vermöge der, in Kraft eines Gesezzes, im Jahre 1737 erfolgten Danziger Konvenzion, und durch das, bei Unseren Allerhöchsteigenen Relazionsgerichten, im Jahre 1771, in der Ediktalsache wider die Gläubiger des Fürstlich Kettlerschen Hauses gefällte Dekret, dessen Allodio zugesprochen worden sind, sehr benachbart und sich beinahe vereiniget befunden worden, und daher zu befürchten sthe, daß die Grenzen besagter Güter mit der Zeit so undeutlich werden und eingehen möchten, daß diese Güter nur mit vieler Schwierigkeit getrennet und abgeteilet werden, und deren Grenzen zu bestimmen und zu erneuern sein würden; und Wir also angetreten worden, diesem vorangezeigten zu Hülfe zu kommen. Dahero Wir denn, nach Unsrer Väterlichen Sorgfalt, und da Wir einem jeden Ruhe und Frieden zu verschaffen verlangen, durch vorangezeigte gerechte Ursachen bewogen, dieses nachzugeben, erachtet, und also auch Euch, Liebe Getreue, zu deren Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit in Führung der Geschäfte, Wir das stärkste Zutrauen hegen, zu Unseren Kommissarien zu bestellen und zu verordnen beschlossen haben. Wie Wir Euch denn auch Kraft dieses dazu bestellen und verordnen, indem Wir Euch, Unseren Lieben Getreuen, auftragen und befehlen, daß Ihr zu einer gewissen, unter Euch festgesezten, und durch Bekantmachungsschreiben, der Fürstlichen Kammer, und denen, so daran gelegen, kund zu tuenden Zeit, Euch nach und nach, zu allen den mit Fürstlichen Allodien benachbarten und grenzenden Lehngütern, und bei welchen vorbemeldete Undeutlichkeiten und Ungewißheit der Grenzen anzutreffen ist, Eines oder des Andern Abwesenheit ohngeachtet, wenn nur Fünf von Euch Lieben Getreuen wirklich gegenwärtig sind, nach einem vorhero wegen getreuer und fleißiger Beobachtung des kommissorialischen Auftrages, und Erhaltung des Lehns, abgelegten Eide, vor dem Hofgerichte der Wohlgeb. Ober- und Regierungsräte der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und in Beisein

der

der Wohlgebornen Inſtigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litauen, oder derer von Ihnen pflichtmäßig beſtellten Bevollmächtigten hinbegebet, und daſelbſt, nach gegründeter Eurer kommiſſorialiſchen Gerichtsbarkeit, denen Bevollmächtigten des Durchlauchtigen Herzogs ſowohl, als der Fürſtlichen Kammer, für das Lehn und für das Allodium, die Dokumente und Grenzbeweiſe beizubringen auferleget, die zum Beweiſe anzuzeigenden Grenzführungen mit bereitet, und, wenn dergleichen Führungen aus den Dokumenten nicht erkant und entſchieden, auch keine gewiſſe Grenzen feſtgeſezt werden könnten, ſodann mit Aufforderung der älteſten Leute, auch der glaubwürdigen, und keiner rechtlichen Einwendung ausgeſezten Untertanen der Güter, die von der Sache Kentniß haben, nach einem vorhero von ſelbigen abzulegenden körperlichen Eide, es erforſchet, hierauf, zu Berichtigung der Grenzen, nach dem in den Herzogthümern beobachteten Gebrauche und Gewohnheit ſchreitet, Kopitzen, und andere dauerhafte Grenzzeichen errichtet, und wenn bei einigen Gütern, eine Schwierigkeit der Grenzſcheidung, wegen eintretender Unmöglichkeit aus Vermiſchung der Gutsgründe, dergeſtalt, daß die Scheidung gar nicht, oder doch ſchwerlich geſchehen könte, ſich ereignen ſollte, ſodann die Allodialgründe gegen Lehnsgründe, und umgekehrt, austauſchet, bei dieſem Austauſche aber, den gleichen Wehrt (damit denen Lehngütern auf keinerlei Art ein Nachteil erwachſe,) wahrnehmet, zugleich die unter ſolchen Lehngütern wohnende Allodialbauern, und umgekehrt — bei Wahrnehmung einer Schwierigkeit, oder wenn durch Verſezzung derſelben, den Gütern ein Schaden erwachſen ſolte, denen Gütern, in welchen ſie gegenwärtig wohnen, zuſchreibet, und ihnen daſelbſt zu bleiben anbefehlet; — alle bei dieſer Grenzbeſtimmung zu entſtehende Zweifel auflöſet, und nach Recht und Billigkeit beileget — die Charten einem geſchwornen Landmeſſer zu verzeichnen auftraget, und ſolche rechtlich berichtiget, und ſo auf vorbeſchriebene Art, nach geſchehener Grenzberichtigung des einen Gutes, Eure Gerichtsbarkeit nach einem andern Gute verleget, und in ſelbigem, wie in allen übrigen, bis zur Berichtigung aller, unter Beobachtung der vorbeſchriebenen Art, die Lehn- und Allodialgüter austauſchet abteilet und begrenzet, — Eure kommiſſoriaiſche Verhandlung ſchriftlich abfaſſet, und davon, (unter Vorbehalt der von Uns zu erfolgenden Genehmigung) ein berichtigtes Exemplar zu dem Reichsarchiv, — ein gleiches an das Fürſtliche Archiv — und ein drittes dem Bevollmächtigten des Durchlauchtigen Herzogs abgebet und einliefert,

Hieran

Hieran werdet Ihr, Liebe Getreue! Unſern Gnädigen Willen und die Pflichten Eures Amtes erfüllen. Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Littauen beſichern laſſen. Gegeben zu Warſchau, den 29ſten Oktober 1790, Unſerer Regierung aber im 27ſten Jahre.

Stanislaus Auguſtus, König.

[L. S. Rni] [L. S. M. D. L.]

Litt. B.

Ueberſetzung.

Unterzeichneter bekennet, 48000 Fl. Polniſch von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, empfangen zu haben, für 12 ſechspfündige Kanonen, die das Artillerieamt der Krone gießen, und auf Lavetten, nach der hierüber vorgeſchriebenen Ordonanze bringen zu laſſen, ſich hiemit verpflichtet; — und welche 12 Kanonen, mit dem Wappen der Kur- und Semgallſchen Ritterſchaft, und folgender Inſkripzion, verſehen ſein ſollen;

„Den großmütigen Polen,
„Den Verteidigern der Kurländiſchen Freiheit
„Des Kur- und Semgallſchen Ritterſtandes.“

Zu mehrerer Urkunde, hat Unterzeichneter dieſe Quittanze eigenhändig unterſchrieben.

Stanislaus Potocki.
Generalfeldzeugmeiſter.

Litt. C.

Den 28ſten Junii 1791.

Nos Rex, Conſenſu Statuum, duodecim Tormenta bellica 6 ℔ ab Ordine Equeſtri Ducatus Curlandiæ et Semigalliæ Nobis oblata, per-

perlibenter acceptamus, gratamque ejus oblationis memoriam in Volumine legum inſcribii curamus.

Litt. C.

Ueberſezung.

Wir König, mit Konſens der Stände, nehmen die 12 ſechspfündige Kanonen, die Uns von dem Ritterſtande der Herzogthümer Kurland und Semgallen offeriret worden, ſehr gerne an, und verordnen, daß dieſes Geſchenkes, eine dankbare Erwähnung, in dem Volumine der Konſtituzionen dieſes Reichstages, geſchähe.

Litt. D.

Endesunterſchriebene, des Reichstags und der Konföderazionen beider Nazionen Marſchälle, haben, in Kraft des Willens der Reichstagenden Stände, die Ehre, Einer Erlauchten Deputazion zu den kurländiſchen Angelegenheiten, eine Kopie der ausgefallenen Verordnung zuzuſenden; und da in derſelben die Ortſchaften oder Städte, zu Abwartung und Verwaltung der Gerichte, in den auf Kurland fallenden Kadenzen, nicht ausgedrukt ſind, ſo iſt es der Wille der Reichstagenden Stände, daß Eine Erlauchte Deputazion, den kurländiſchen Herren Deputirten, die Verbindlichkeit auflegen möge, dieſe Oerter einzuſchreiben. Gegeben Warſchau den 25ſten Junii 1771.

Stanislaus Nałęcz Malachowski,

Krongroßreferendar, des Reichstags und Kronprovinzen, Konföderazionsmarſchall.

Kaſimir Fürſt Sapieha,

General der Artillerie von Littauen, Marſchall der Konföderazion des Großherzogthums Littauen.

Litt. E.

Aus dem Polniſchen.

Gemeinſchaftliches Gericht zwiſchen dem Herzogtuhm Kurland, und den zu demſelbigen gehörigen Diſtrikten, und den mit demſelben grenzenden Diſtrikten des Großherzogtuhms Littauen.

Da die mit dem Herzogtuhm Kurland und deſſen Diſtrikten, und Ländern der Republik, grenzenden Diſtrikte des Großherzogtuhms Littauen, zwiſchen den Einwohnern dieſer Unſerer einander berührenden Staaten, zu vielfältigen Streitigkeiten, gegenſeitigen Beeinträchtigungen und Auswanderungen der Einwohner aus der Provinz, Veranlaſſung geben; ſo verordnen Wir König, mit Konſens der konföderirten Stände der Republik, auf Verlangen der Landboten des Großherzogtuhms Littauen, ein gemeinſchaftliches Gericht, auf folgende Art:

Daß auf den folgenden Oekonomielandtägen, der Wilkomirſche, Braslawſche, Upitiſche Diſtrikt, das Fürſtentuhm Samogizien, Szaulſcher Repartizion, jedes zwei Kommiſſarien erwählen ſollen; gleichergeſtalt ſoll auf den erſten Landtägen, das Herzogtuhm Kurland, mit Rükſicht auf einen jeden littauſchen Diſtrikt, und auf obbenantes Fürſtentuhm Szaulſcher Repartizion, welche mit dem gedachten Herzogtuhme grenzen, auch zwei Kommiſſarien wählen, welche Komm ſſarien, ſowohl littauſche als kurländiſche, ihr Amt nur zwei Jahre hindurch verwalten, und alle zwei Jahre gewählt werden ſollen, und ſie ſollen in einem Komplet von wenigſtens vier Perſonen, je zwei von jeder Seite, unter dem Vorſiz des erſten Kommiſſärs, abwechſelnd, einmal des Littauſchen, das anderemal des Kurländiſchen, und eben ſo mit Abwechſelung des Orts dieſer Gerichte, einmal in Littauen, zwei Jahre hindurch, das andere mal in Kurland, zwei Jahre hindurch, — welcher Ort durch gegenwärtige Verordnung beſtimt wird, als nehmlich: für den Willkomirſchen Diſtrikt in Littauen, in der Stadt Obeln und in Kurland, in N. N. für den Braslawſchen Diſtrikt, in der Stadt Braslaw, und in Kurland, in N. N. für den Upitſchen Diſtrikt, in der Stadt Poniewicz, und in Kurland, in N. N. für das Fürſtentuhm Samogitien Szaulſcher Repartizion, in der Stadt Szagarn, und in Kurland, in N. N. — den 10ten Mai des 1792ſten Jahres, zuſammen kommen, und, nach geleiſtetem Eide, recht richten, nach der, den Landrichtern vorgeſchriebenen Rota, ihre Gerichte ohne alle Limitazion,

und

und weitern Verſchub forthalten, ſo lange bis alle eingeſchriebene Sachen, deren Einſchreibung ſie niemanden vorenthalten, noch erſchweren ſollen, abgeurteilt ſein werden.

Nach der erſten Aburteilung über alle eingeſchriebene Sachen, ſoll dieſes gemeinſchaftliche Gericht jährlich, zwei ſechswöchentliche Kadenzen hindurch, gehalten werden; der Termin der erſten Kadenz wird ſein, der 10te März, der zweite, der 10te November.

Wir verordnen, daß zwei Perſonen, das Komplet des gemeinſchaftlichen Gerichts ausmachen ſollen. Fallen alſo zwiſchen einem Littauiſchen, und einem Kurländiſchen Einwohner, Sachen vor, beſonders wegen gegenſeitig entlaufener Einwohner, oder auch in Cauſis facti oder täglichen Rechtsſachen, ſo ſoll der unrechtleidende Teil, dem Beklagten, eine Zitazion in polniſcher Sprache, unter Unſerm, des Königs Namen, zum gemeinſchaftlichen Gericht, mit volſtändiger Ausdrükkung der Sache, wegen welcher er ihn ladet, auf den Gütern deſſelben, durch den Miniſterial (Wozny) legen, und durch eben dieſen Wozny innerhalb 2 Wochen a dato der gelegten Ladung, in der Kanzlei, unter welcher das Gut liegt, oder in der Kanzlei des gemeinſchaftlichen Gerichts, die Legung der Ladungen einzeigen laſſen. Der, ſolchergeſtalt ausgeladene Teil iſt ſchuldig, auf eine, vier Wochen Friſt enthaltende Ladung, vor dem gemeinſchaftlichen Gericht zu erſcheinen, und in der Sache, nach den im Littauſchen Rechte vorgeſchriebenen Stuffen des Prozeſſes, in comparitione zu verfahren, mit Vorbehalt der Appellazion an Unſere Relazionsgerichte vom Endurteil, wann der Wehrt der Sache, oder die ins Dekret gezogene Summen, überhaupt über 2000 Fl. Polniſch betragen. Solten einer Seits Kommiſſarien anderer Meinung ſein, als Kommiſſarien der andern Seite (Rozpis) welches jedoch nur beim Verfahren ex Compoſitione ſtatt finden ſoll, und wozu ein eignes Sentenzbuch gehalten werden ſoll; oder ſolten Kommiſſarien gleicher Meinung ſein, welches gleichfals nur ex Compoſitione ſtatt findet; ſo ſollen ſolche Sachen, zu ihrer lezten Entſcheidung, an Unſere Relazionsgerichte gewieſen werden. In Acceſſoriis jedoch, wird der Rozpis nicht erlaubt ſein, als in welchen der Präſidirende, die Gleichheit der Meinungen zu reſolviren befugt ſein ſoll. Wenn nun alſo ein, nach obenbeſchriebener Weiſe, an das gemeinſchaftliche Gericht geladener Teil, nach vier Wochen nicht erſcheinen würde, und ein Condemnat über ſich ergehen ließe; ſo ſoll derſelbe, auf erfolgte zweite Ladung, abſeiten des Klägers, dem Kläger,

als

als für Ungehorsam gegen das Gesez, 500 Fl. Polnisch zahlen, und nach solchergestalt gehobenem Kondemnate, zum Verfahren zu schreiten berechtiget sein. Würde aber ein einmal kondemnirter Teil, auf die zwote, auf seine Güter, wegen solcher Kontravenzion, gelegte Ladung, nicht erscheinen; so soll das gemeinschaftliche Gericht, ohne weitere Verschreibung eines zweiten Kondemnats, ohne Rozpis, ohne die Justiz zu verschleppen, die ganze Sache, als wann es per compositionem partium geschähe, so aburteilen, wie sie der klagende Teil diktiren und beschwören wird, und überdem für den Ungehorsam, und Verachtung der Gesezе, auf den hartnäkkigen Einwohner und dessen Güter, 1000 Fl. Polnisch Strafe erkennen; und ein solches Dekret soll nie aufgehoben werden können, sondern vielmehr als ein lezтes und beschwornes Urteil, wenn es über einen Kurländischen Einwohner ausgefallen sein solte, auf dessen Person, und in dessen Güter, durch die Kurländische Regierung, innerhalb zwei Monaten finaliter, auch mit Zuziehung des Brachii militaris exequirt und vollstrekt werden, bei unausbleiblicher Verantwortung vor Unsern Relazionsgerichten; — und gegenseitig, wenn es über einen Littauschen Einwohner ausgefallen wäre, soll es auf dessen Person und in dessen Güter, durch die Littauschen Landgerichte, innerhalb zwei Monaten finaliter, auch mit Zuziehung des Brachii militaris, exequirt und vollstrekt werden, bei unausbleiblicher Verantwortung vor dem hohen Tribunal des Großherzogtuhms Littauen. Decreta ex partium compositione, von welchen nicht appelliret worden ist; — Dekrete in Sachen welche 2000 Fl. Polnisch an Wehrt nicht übersteigen, und in dem jezt verordneten gemeinschaftlichen Gerichte gefält worden sind, sind gegenseitig, zwischen den Einwohnern Kurlands und Littauens, eben demselben modo exequendi, wie oben, unterworfen. — Die zum gemeinschaftlichen Gerichte erwählten Kommissarien, werden ihre Bemühungen, dem Dienste des Allgemeinen unentgeltlich weihen, und wenn dieselben in den, durch gegenwärtige Verordnung, in Littauen bestimmten Städten zusammen kommen, werden sie einmütig, oder durch Stimmen Mehrheit, einen in Littauen oder Kurland angesessenen, durch seine Geschiklichkeit empfohlenen, deutsch und polnisch könnenden Einwohner, zum Akt- und Dekreten-Regenten dieses gemeinschaftlichen Gerichts, erwählen, welcher das Protokoll der Dekrete, in polnischer und deutscher Sprache halten, und aus denselben die gefällten Dekrete, den Polen in polnischer, den Kurländern in deutscher Sprache, extrahiren wird, welcher, Kraft dieser Unserer Verordnung,

nung, von Einzeugungen der Ladungen an das gemeinſchaftliche Gericht, vom Bogen 1 Fl. Polniſch, vom Siegel einen halben Fl. Polniſch, von einem Decreto ex Compoſitione partium 30 Fl., von einem Kondemnate 4 Fl. und darüber weiter nichts, von den prozeſſirenden Teilen abfordern ſoll, bei Abjudikazion aus dem Regiſtro Officii im Tribunal. Wie nun auf der Exekuzion der gegenwärtigen Verordnung, die Sicherheit und Juſtiz, zwiſchen den Einwohnern von Littauen und Kurland, beruhet, und Wir wollen, daß das gegenwärtig verordnete gemeinſchaftliche Gericht, in ununterbrochener Würkſamkeit ſein ſoll; So verordnen Wir, daß, wenn irgend einmal, entweder in Littauen oder in Kurland, keine Kommiſſarien gewählt worden wären, oder wenn gleich die gewählten Kommiſſarien, in dem, nach der Alternate von zwei Jahren, beſtimmten Orte, ſich nicht einfinden würden, dennoch die von einer Seite gewählten Kommiſſarien, es ſein Littauer oder Kurländer, allein in einem Komplet, von wenigſtens zwei Perſonen, ihre Gerichte zu halten, berechtiget ſein, und ihre Ausſprüche ſollen ſo, wie es in gegenwärtiger Verordnung beſchrieben iſt, zur Exekuzion gebracht werden.

Damit dieſe Verordnung deſto geſchwinder bekant werde, werden die Hochwohlgebornen Marſchälle der Konföderazion beider Nazionen, ſelbige durch Univerſalien, ſowohl in Littauen als Kurland, unverzüglich bekant machen.

Litt. F.

Ich Heinrich von Offenberg, Chriſtoph Friedrich von Fircks, Adam von Koſchkull, Friedrich von Oelſſen, Peter Ludwig von Keyſerling, Peter von Franck, Carl von Fircks, Herrmann George von Manteuffel, Friedrich von Kleiſt, ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Inhalts Allerhöchſten Königlichen Konſtitutorii d. d. den 29ſten November 1790, das mir aufgetragene Grenzregulirungsgeſchäfte, zwiſchen den Lehngütern der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und denjenigen Allodialgütern, welche das, in dieſen Herzogthümern jezt regierende Hochfürſtliche Haus beſizt, und vermöge der Danziger Konvenzion von 1737, Kraft des, in der Fürſtlich Kettlerſchen Ediktalſache, im Jahre 1771 gefälleten Allerhöchſten Relazionsgerichtsdekrets, zugeſprochen erhalten hat, mit aller Genauigkeit, und mit der, von Seiner Königlichen Majeſtät, in erwähntem Allerhöchſten Konſtitutorio, mir

zugleich

zugleich aufgelegten Sorgfalt für die Erhaltung des Herzoglich Kurländiſchen Lehns, treulich, fleißig, und dergeſtalt ins Werk ſtellen und vollziehen wolle, wie ich es vor Gott dem Allwiſſenden, vor meinem Allerdurchlauchtigſten Könige, und vor meinem eigenen Gewiſſen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium! Amen.

Anno 1791, den 12ten September, haben dieſen Eid ſämtlich darin genante Königliche Kommiſſarien, auf der Gerichtsſtube, vor den Wohlgebornen Landhofmeiſter und Oberraht Freiherrn von Taube, Kanzler und Oberraht von Rutenberg, und Raht von Hahn, mit aufgehobenen Fingern, geſchworen und wirklich abgeleget.

Der Wohlgeborne Landmarſchall und Oberraht, Moritz von Sacken, deklarirte, in Seſſione Regiminis, daß Er an dem heute vorzunehmenden Aktu der Beeidigung der Königlichen Kommiſſarien, zur Regulirung der Grenze zwiſchen dem Hochfürſtlichen Feudo, und den Herzoglich Kettlerſchen Allodialgütern, und was dem anhängig, keinen Teil nähme, und bat, ſolches zu den Akten der Kanzelei zu nehmen.

[L. S. D.]

Extradidit
et in fidem ſubſcripſit.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Litt. G.

Ueberſezung.

Ich eile, Ewr. Exzellenz ein Exemplar der Manifeſtazion mitzuteilen, die ich im Namen des kurländiſchen Adels, gegen ein, einſeitig von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, exportirtes Reſkript, zur Grenzberichtigung zwiſchen den Lehn und Allodialgütern Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, gemacht habe, und füge zugleich zu dieſer Akte, annoch hier einige Reflexionen bei, die ich Ewr. Exzellenz Einſicht und Billigkeit, zur Beurteilung überlaſſe.

1) Daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, Sich in dem 2ten Artikel der Kompoſizionsakte, feierlichſt verbindlich gemacht hat, nichts zu Warſchau, einſeitig, und ohne Vorwiſſen des Adels, nachzuſuchen. — Dieſes Reſkript aber iſt einſeitig, und ohne Vorwiſſen des Adels, nachgeſucht,

ſucht, und eben ſo expediret worden; — es iſt alſo an und für ſich ſchon, in Anſehung ſeiner Entſtehung, eine Nullität.

2) Daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, für und wider das Lehn, die Kommiſſarien vorgeſchlagen — welches den erſten Grundſäzen der allgemeinen Gerechtigkeit, zuwider läuft.

3) Daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht eine Grenzberichtigung zwiſchen den Lehns- und Allodialgütern, in einem Augenblikke verlangt, wo der Allodielle Beſiz verſchiedener derſelben, in Konteſtazion gezogen worden; — und dieſe Sache vor der, von den Durchlauchtigſten Ständen, ernanten Deputazion, zur Behandlung ſtehet.

Wie haben dahero die Kanzeleien, ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Republik, verordnen können, daß man in einer Sache, die bereits vor der Deputazion anhängig iſt, weiter verfahre?

Der Herr von Mannteuffel wagt es zwar, zu behaupten, daß in dem gegenwärtigen Fall allein, nur zwei Teile exiſtirten, die dabei intereſſiren, nehmlich der Herzog auf der einen, und allein der König, auf der andern Seite. Allein in meiner Proteſtazion, die ich ohne Verzug, den Grodakten inſeriren laſſe, ſehe ich dieſes Prinzipium, als ein Attentat wider die Autorität der Durchlauchtigſten Republik an welche gemeinſchaftlich mit Seiner Majeſtät dem Könige, die wahre Lehnsoberherrſchaft über Kurland konſtituiret, dergeſtalt alſo, daß Seiner Majeſtät, auf keine Weiſe, ohne Vorwiſſen und Konſentement der Republik, über das Lehn, durch Kanzeleiakten disponiren kan. Ja vielleicht verlangen Wir ſogar von den Durchlauchtigſten Ständen, eine inſtigatoriſche Aktion, in Anſehung dergleichen Prinzipien, die eine offenbare Felonie, wider die Durchlauchtigſte Republik involviren.

Ich weiß nicht, wie die verſammelten Stände, die Entwikkelung einer Sache aufnehmen werden, die allein, wie es ſcheinet, auf den irrigen Grundſaz geſtüzt werden wollen, daß Kurland ein vom Trohne, nicht aber von der Republik relevirendes Lehn ſei. — Allein wenn das Gegenteil hievon evident, und in dem Staatsrechte von Polen, ſeinen Grund hat; — mit welchem Rechte ſind dahero die Kanzeleien befugt geweſen, ohne Vorbewuſt der Republik, Kommiſſarien zu ernennen, und Austauſche zwiſchen Lehns- und Allodialländereien, in Ihren Reſkripten zu erlauben; da doch alles, was das Lehn betrift, zur Obhut der Republik gehöret — und zwar ehe noch die Legalität, und der Titel dieſer Beſizlichkeiten, dargetahn worden.

Ich

Ich erſuche dahero Ewr. Exzellenz, alles dieſes, nach Ihrer Gerechtigkeit und Klugheit, zu erwägen, und Ihren Beifall, einem Reſkripte nicht zu geben, das zu unangenehmen Erörterungen und Weitläuftigkeiten, Veranlaſſung geben könte. ꝛc. ꝛc.

Litt. H.

Aus dem Polniſchen.

Oblata Elucidationis contra Manifeſtationem, per Generoſum Heyking factam.

STANISLAUS AUGUSTUS &c. &c.

Significamus &c. &c. Quod coram Actis præſentibus, Metrices Regni Cancellariæ Majoris, perſonaliter comparens Generoſus Carolus Mannteuffel &c. &c. infraſcriptam elucidationem &c. &c. per oblatam porrexit, cujus tenor talis. — &c. &c.

Obgleich Vorwürfe, welche aus ungerechten Bewegungsgründen entſpringen, bei denen, die Gerechtigkeit zu ſchäzen wiſſen, und ſelbige unparteiiſch unterſuchen, keine Rükſicht verdienen ſolten; — obgleich Winkelſchriften, welche durch keinen gebührenden Titel autoriſiret ſind, früher oder ſpäter, die verdiente Belohnung dadurch zu erhalten pflegen, daß ſelbige, zugleich mit ihren Verfaſſern, der ewigen Vergeſſenheit übergeben werden; ſo will dennoch der Herr Karl Manteuffel, Delegirter Sr. Durchlaucht des Herzogs von Kurland, Ritter des heiligen Stanislaus Ordens, — damit die Nachwelt, wenn ſie etwa zufälligerweiſe darüber urteilen wolte, nicht einen einſeitigen Ausſpruch darüber tuhn möchte, wenn ſie keine Antwort darauf fände, — auf die, ins Publikum verteilte, durch die Unterſchrift des Hochwohlgebornen Herrn von Heyking, welcher ſich hier für einen, dazu von dem Ritterſtande der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, beſtelten Delegirten hält, beſtätigte Klagen, gegen das von Sr. Königlichen Majeſtät unterm 29ſten Oktober 1790,

in

in Abſicht der Grenzberichtigung der Lehngüter und der Allodien des Herzogs, ausgegebene Reſkri t, enthaltende Schrift, und zwar nicht privatim, wie die demſelben gemachten Vorwürfe verbreitet worden ſind, ſondern öffentlich zu gerichtlichen Akten; die Rechtfertigung ſeines Durchlauchtigſten Herzogs einbringen, welche die, teils dem, von welchem, teils dem, für welchen das gedachte Reſkript ausgegangen iſt, ſchuldige Ehrerbietung beleidigt, ſich blos durch den Gebrauch kühner Ausdrükke bezeichnet, irrig hervorgeſucht, und noch irriger unterſtüzt worden ſind; — denn des Herrn Herzogs Durchlaucht wolte Gewißheit, in Anſehung der Grenzen der von Ihm beſeſſenen Lehngüter an einem, und der Allodialgüter, welche demſelben, ſowohl vermöge der zu Danzig, im Jahr 1737, erfolgten, und durchs Geſez beſtätigten Konvenzion, als auch vermöge Dekrets der Königlichen Relazionsgerichte, im Jahr 1771, zuerkant worden ſind, am andern Teile feſtgeſezt wiſſen; — und da Er in Abſicht derſelben, keine andere Obrigkeit, als Sr. Königl. Majeſtät anerkennen konte, ſo wandte er ſich an Höchſtdieſelbe, um Erteilung eines Reſkripts, vermöge welchem die gedachte Grenzberichtigung bewerkſtelliget werden könte.

Dieſes, unter dem 29. Oktober des abgewichenen Jahres, ergangene Reſkript, gewährt den Lehnsgütern alle Sicherheit, und beſtätiget die Integrität derſelben, gegen alle Beeinträchtigungen, auf das feierlichſte, — da es nicht nur die ernanten Kommiſſarien zu Ablegung eines Eides, wegen weſentlicher Beſchüzung der Lehne verbindet, ſondern ſogar ſelbſt die Kommiſſion, in Gegenwart der Hochwohlgebornen Inſtigatoren der Krone, und des Großherzogtuhms Littauen, oder der von denſelben Amtswegen Bevollmächtigten, gehalten wiſſen will, — und endlich die Beſtätigung des auf ſolche Art zu vollendenden Werks, Seiner Majeſtät dem Könige vorbehält und bewahret. — So viele, bei dieſem Reſkripte angewandte Solennitäten, ſollten einen Jeden, nicht nur von der Validität und unparteiiſchen Erteilung deſſelben überzeugen, ſondern auch von Vorwürfen, als wenn Irtühmer und Fehler dabei vorgegangen wären, ableiten; als welche um deſto ſchädlicher ſind, da dabei die Abſicht, einem Dritten Unrecht zu tuhn, mit angenommen werden kan. Deſſen ungeachtet wurde ernſtlich geſagt, daß das Reſkript ſubreptitie ausgebracht worden ſei, obgleich unten (ohne Zweifel, um der Klage mehr Gewicht zu geben) hinzugeſezt worden iſt, daß der Klagende, unter dem 11ten Junius und 12ten Julius, Vorſtellungen getahn habe. Ein offenbarer

Widerſpruch beweiſet, daß der Vorwurf nicht nur null, ſondern auch leererweiſe angebracht worden ſei; denn wenn man den Ausdruk ſubreptitie, auf ſeine eigentliche Bedeutung zurükführt, ſo kan er nicht anders verſtanden werden, als daß das Reſkript heimlicher Weiſe ausgebracht worden ſei; und konte es wohl unter dem 29ſten Oktober geſchehen, (da es ausgegangen war) da der Klagende ſelbſt, noch vor dem 11ten Junius davon gewuſt hat, und dagegen Vorſtellungen gemacht haben ſoll?

Man hat alſo ſolches nicht verheimlichet: denn ſogar der Zwek, zu welchem es ausgebracht wurde, konte nicht geheim ſein; daß aber der Durchlauchtige Herzog, darüber mit der kurländiſchen Ritterſchaft, nicht erſt ein Vernehmen gepflogen hat, das kan dem Reſkripte, weder den Fehler des einſeitigen Ausbringens zuziehen, noch die Verachtung der Konvenzion von 1776 aufbürden. Denn man mag die Sache, entweder in Abſicht auf die Lehnsgüter, oder in Abſicht auf die, im Beſiz des Herzogs befindlichen Allodialgüter, betrachten, und ſelbige auf den Fall der vorgenommenen Grenzberichtigung dieſer Güter appliziren; ſo wird der Umſtand, daß mit der Kuriſchen Ritterſchaft darüber kein Vernehmen gepflogen worden iſt, in keiner dieſer Rükſichten, den Beweis der vermeinten Einſeitigkeiten ausmachen, ſondern vielmehr die, mit der allergenaueſten Sorgfalt bearbeitete Sache, rechtfertigen. Es iſt nicht nötig, über die Natur der Lehnsgüter weitläuftig zu reden, weil dieſes durch unwiderſprechliche Vorſchriften der Geſeze ſeine volkommene Auskunft erhält daß blos das Dominium directum derſelben, dem Lehnsherrn; das Dominium utile aber, dem Lehnsmanne zugehören. Wir wollen zu dem vorliegenden Falle beſonders die Ausdrüke der Paktorum Subjektionis des Herzogs Gotthard, ſchon im Jahre 1561 herſezen, welche in allen Lehnsinveſtituren der nachherigen Herzöge, beibehalten worden ſind, und folgendergeſtalt lauten: Si quid porro Illuſtritate &c. &c. ..... tum Illuſtritate Ejus liceat, Cui valet. —

Wer kan nun, vermöge dieſer Vorſchrift Part ſein, außer dem Oberlehnsherrn, an einem, und dem Lehnsbeſizer, am andern Teile? Was kan die kurländiſche Ritterſchaft in dieſem Vorfalle für gemeinſchaftlichen Anteil haben, daß die Verabſäumung eines Vernehmens darüber, mit Derſelben, der vorhabenden Sache, den Fehler der Einſeitigkeit zuziehen ſolte? Wenn es dem, das Lehn beſizenden Herzoge frei ſtehet, vermöge dieſer Pakten, einen Teil des Lehns zu verkaufen, zu verpfänden oder

vertauſchen, ohne darüber bei der kuriſchen Ritterſchaft erſt Anfrage zu tuhn, und blos nach vorher ängiger Anzeige davon, bei dem Könige, als Lehnsobrigkeit, und zwar dieſes, wegen des Demſelben vorbehaltenen Erſtrechts, im Kauf oder Verpfändung; Sollte denn eine ſo ausgebreitete, dem Herzoge überhaupt zuſtehende Macht, in einzelnen Fällen, ſo eingeſchränkt und ſtreitig gemacht werden, daß Ihm nicht frei ſtehen ſolte, wegen Grenzberichtigung von Gütern zweifacher Eigenſchaft, ein Reſkript nachzuſuchen, und der Nachkommenſchaft keine Streitigkeiten zu hinterlaſſen, welche aus Veranlaſſung des gemeinſchaftlichen Beſizes derſelben, leicht entſtehen könten? Und eine ſolche Abſicht, wird den Verdacht nach ſich ziehen, daß man Luſt habe, einem Dritten Unrecht zu tuhn, da, was dieſen Vorfall anbetrift, nicht mehr als nur zwei Teile ſind, von welchem der eine, nehmlich, der Herzog, die Ihm zuſtehende Pflichten erfüllt hat, indem Er ſich an ſeine Obrigkeit gewendet, und der andere, nehmlich des Königes Majeſtät, ſich der Aufſicht und Sorgfalt auf das genaueſte entlediget hat, welche Er, dem Seinem Lehnsobrigkeitlichen Amte anvertrauten Lehne ſchuldig iſt, und alle rechtliche Se ennitäten, in dem von Höchſtdemſelben unterſchriebenen Reſkripte, in Obacht genommen und bewahret hat, da Höchſtderſelbe zuerſt zu Kommiſſarien Perſonen ernant hat, welche in dem Herzogtuhm Kurland, Aemter bekleiden, und deren patriotiſchen Eigenſchaften, ſogar der Herr von Heyking ſelbſt, die ſchuldige Achtung nicht verſagt hat; — Da weiter Höchſtdieſelben, der perſönlichen Tugenden der Kommiſſarien ungeachtet, die Integrität der Lehnsgüter, durch Leiſtung eines Eides von gedachten Kommiſſarien, wegen Bewahrung dieſer Güter vor aller Beeinträchtigung, ſicher feſtgeſezt haben wolten; — Da endlich Höchſtdieſelben die Aufſicht dieſes Werks, den Hochwohlgebornen Inſtigatoren der Krone, und des Großherzogtuhms Littauen, übergeben, und die Unterſuchung deſſelben, durch die ſich vorbehaltene Beſtätigung, für ſich ſelbſt bewahret haben. — Kan nun wohl ein dergleichen Reſkript, null genant werden, gleichſam als wann es demſelben an einer Formalität, bei Herausgebung deſſelben, oder in Anſehung der Abſicht, in welcher es exportirt worden iſt, fehlte?

Wenn alſo der Zwek der Grenzziehung, zwiſchen den Lehns- und Allodialgütern, in Anſehung der Lehnsgüter ſchon gerechtfertiget worden iſt; ſo konte derſelbe, auch in Anſehung der Allodialgüter, nicht anders erhalten werden, und das, vermöge Vorſchrift der, im Jahr 1717 zwiſchen Weiland Her-

Herzog Ferdinand, und der Kuriſchen Ritterſchaft, gehaltenen Königlichen Kommiſſion, durch deren 19ten Punkt dem Herzoge und deſſen Nachfolgern vorbehalten worden, ſich wegen Ausbringung einer Kommiſſion, in Anſehung der Lehns- und Herzoglichen Allodialgüter an Sr. Königlichen Majeſtät zu wenden. Könten wohl die Rechte und Verordnungen Kurlands, was den gegenwärtigen Fall betrift, ausdrüklicher und eigentlicher reden? wegen deren Verlezzung dennoch Klage, und zwar nur blos überhaupt, und im Allgemeinen, erhoben werden, ohne Zweifel deswegen, damit dieſe Klage, bei Auseinanderſezzung der hieher gehörigen beſondern Geſeze und Verordnungen, (welche verlezt ſein ſollen) nicht leer und ungegründet ſcheinen möchte. Ferner hat man ſich vergebens bemüht, die Ritterſchaft in Furcht zu ſezen, daß der Durchlauchtige Herzog, weil Er keine männliche Erben habe, ſo betrachtet werden müſſe, als wenn Er ſeinen Erbſtükken geneigt ſei, da doch in dem Reſkript, die Beſtimmung der Grenzen, nicht dem Willen deſſelben überlaſſen, ſondern dem künftigen Kommiſſorialgericht übergeben worden, welches aus Kuriſchen Edelleuten beſteht, und ſeine Ausſprüche, nach beſchwornen Beweiſen und Einzeugungen, feſtſezen muß. Soll man denn glauben, daß niemand mehr ſeinem Lande wohl will, als der Herr von Heyking? An die Stelle des Umſtandes aber, daß der Durchlauchtige Herzog keine männliche Erben hat, treten die heiligen Verbindlichkeiten der Richter, welche zugleich Kurſche Edelleute ſind, treten die Inſtigatoren der Krone und des Großherzogthums Littauen, welche im Namen des Domini directi, auf dieſes Werk Achtung geben, und nicht zulaſſen werden, daß den Lehngütern Unrecht geſchehe, obgleich der durch ſein offenes Betragen bekante Durchlauchtige Herzog, den Verdacht, daß dieſes ſeine Abſicht ſei, nicht verdienet, welcher Verdacht aber gar ſo weit getrieben wird, daß ſein unſchuldiges Vorhaben, die Grenzen, auf die nachfolgenden Zeiten, ruhig zu ſtellen, nicht wird ſo ausgelegt werden, als wenn ſelbiges dem Ritterſtande Kurlands, welchem der Durchlauchtige Herzog ſeine Privilegia heilig hält und beobachtet, ſchädlich, ſondern ſogar der Allerdurchlauchtigſten Republik nachteilig wäre, für welche der Durchlauchtigſte Herzog, als ein beſtändiger und getreuer Lehnsmann, immer eine unbefleckte Zuneigung zu erhalten, ſehnlichſt wünſchet, und davon, Abſeiten ſeiner Perſon, nicht blos mit Worten, ſondern auch mit der Taht, Beweiſe gegeben hat. Kan wohl etwas mehr überzeugen, daß der Herzog ſich offen betragen, und keine Abſicht habe,

den

den Lehnsgütern Nachteil zuzufügen, als dieſes, daß durch das Reſkript nicht fremde Perſonen, ſondern geborner Kurländiſcher Adel, welcher den Ritterſtand dieſer Herzogtühmer ausmacht, ernant, und überdem durch eben dieſes Reſkript, durch einen Eid verpflichtet worden iſt, den Lehnsgütern kein Unrecht zu tuhn? In einer ſo gefährlichen Abſicht, hat man ſich durch die, ins Publikum verbreitete Schrift, zuerſt über Verlezung, der dem Ritterſtande in Kurland zuſtehenden Rechte, und Ihm zu ſtatten kommenden Verordnungen beklagt, über Neigung, die Lehnsgüter zu verringern; — gleichergeſtalt in eben dieſer Abſicht, hat man ſich die Mühe gegeben, die Allerdurchlauchtigſte Republik zu überreden, daß aus dem ausgebrachten Reſkripte, ein Nachteil für Höchſtdieſelbe erwachſen könne; welchen Nachteil man mit Vorbedacht, und zugleich irrig, darauf gegründet hat, als wenn durch Volſtrekung des Reſkripts, die Grenzen zwiſchen den Lehns- und Herzoglichen Allodialgütern, eher gezogen werden ſolten, als das Beſizungsrecht des Herzogs, in Anſehung dieſer Allodialgüter unterſucht worden wäre; wozu man nicht verabſäumet hat, hinzuzufügen, daß das Beſizungsrecht des Herzogs, zweifelhaft ſei. Dieſe leeren Einwürfe beruhen auf bloßen Worten, wurden durch keine Beweiſe unterſtüzt, und werden vielmehr im Gegenteil, durch die klare Rechtfertigung beſchämt werden. Der Durchlauchtigſte Herzog kan kein feierlicheres Beſizungsrecht der Allodialgüter, wegen deren Abgrenzung, bei der Königlichen Majeſtät, das Reſkript ausgewirkt worden, haben, als die Danziger Konvenzion, vom Jahre 1737, weil ſelbige durch ein Geſez autoriſirt worden iſt, und als das Dekret Sr. Königlichen Majeſtät Relazionsgerichte, vom Jahr 1771 vermöge welchem die Güter, aus der erblichen Verlaſſenſchaft der Kettleriſchen Familie, gegen Bezahlung der auf dem Lehn haftenden Schulden, demſelben zuerkant worden ſind. Wenn ſolche ausdrükliche Rechte, leere Dinge werden, oder wenigſtens, für feindſelig Geſonnene, eine Veranlaſſung zum Verfolgen werden können; was wird dann endlich in den Banden der Geſellſchaft heilig bleiben? was wird menſchlichen Handlungen Dauer geben können? was wird fähig ſein, in Anſehung getroffener Verbindungen, zu beruhigen?

Es gehet im vorliegenden Falle nicht um Allodifikazionen von Lehnsgütern; — denn man muß dies, aus den Ausdrükken des gedachten Reſkripts, noch einmal widerholen, um die vermeintliche Furcht niederzuſchlagen, — daß den Gerechtſamen der Allerdurchlauchtigſten Republik Eintrag geſchehen

ſei,

ſei, welcher das Jus Allodificationis allein zuſtehet. Denn der Durchlauchtigſte Herzog hat nicht die Abſicht, hat ſie auch niemals gehabt, dieſes Vorrecht ſtreitig zu machen. Die ganze und einzige Abſicht bei Ausbringung des Reſkripts war, gewiſſe Grenzbeſtimmung zwiſchen den Gütern der einen, und der andern Art; und bei dieſem ſo unſchuldsvollen Vorhaben, iſt aller Schein einer Beeinträchtigung der Lehnsgüter, aus dem Wege geräumet worden, da auf den Fall der Unmöglichkeit einer dauerhaften Grenzziehung zwiſchen gedachten Gütern, ein Tauſch der Grundſtüke in æquivalenti, mit der ausdrüklichen Zuſage: ne Bonis feudalibus detrimentum quovis modo afferatur, vorbehalten worden iſt. Was hat alſo der Herzog dabei für Gewinn, als die bloße Ruhe? — Was verliert das Lehn, als blos die Entfernung zukünftiger, natürlich zu vermutender Prozeſſe und Unruhen? denn aus dem gemeinſchaftlichen Beſiz der Güter beiderlei Natur, müſſen dergleichen nohtwendig entſpringen. Es iſt ſchwer zu wiſſen, auf wen der Misbrauch, welchen der Herr von Heyking, in Anſehung des gedachten Reſkripts vorgeworfen, in den affektirten Ausdrükken der verbreiteten Proteſtazion abzwekke, ob auf den Ausbringer des Reſkripts, oder auf den Erteiler? — In beiderlei Falle aber, hat die oben ausgeführte Rechtfertigung ſichtbar überzeuget, daß weder der Lehnsmann, zu Hebung dieſer Schwierigkeit, ſich an Jemand anders wenden können, noch deſſen Obrigkeit, Ihm das abzuſchlagen, befugt geweſen. Denn dieſelben Geſeze, welche dem Anſuchen des einen Teils einen Rechtsgrund geben, verbinden den andern Teil, ſolchen nicht zu verſagen.

Die Erklärung aber, wie ſelbige in gedachter Proteſtazion, am Ende enthalten iſt: daß der Kurländiſche Adel, ohne Verzug, eine zahlreiche Sammlung von unrechten Handlungen, welche der Durchlauchte Herzog ſich zu Schulden habe kommen laſſen, darum, weil Er ſich über die Geſeze erhoben hält, einreichen werde, verſtehet der Herzog nicht ſo, als wenn ſolche die Würkung des Willens dieſes Standes ſei, deſſen Freiheit und Privilegien Er immer geſchäzzet, und demſelben nicht nur darinnen keinen Eindrang getahn, ſondern auch nicht einmal Veranlaſſung gegeben hat, ſich in dieſer Abſicht, über Ihn zu beſchweren; Er glaubt vielmehr, daß dieſelbe eine Wirkung eines übel hingeriſſenen Eifers ſei, welchen eine kalte Ueberlegung hätte zurükhalten ſollen, beſonders in dieſem aufgeklärten Jahrhundert, in welchem jeder Leſer nicht Vorwürfe, ſondern Beweiſe der Sachen ſucht, und brauſende Ausdrüke ohne Ueberzeugung, blos für ſchwache Bewe-

gungs-

gungsgründe anſiehet, welche zur Erwekkung leeres Schrekens gebraucht worden ſind. Der Durchl. Herzog erſchrikt dafür nicht; Er wird vielmehr, mit eben der Offenheit, mit welcher Er ſich, in Anſehung der Ausbringung des Reſkripts, erkläret hat, Sich auch in Anſehung anderer, etwa ſchon zubereiteter Vorwürfe, erklären, und ſeine Unſchuld darlegen, und dem Urteile des unparteiiſchen Publikums, ſowohl die gegen Ihn angebrachten Klagen, als auch die, auf dieſe Art, erörterte Rechtfertigung übergeben, welche der oben Genante, im Namen des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland, zu deſto größerer Beſtärkung, eigenhändig unterſchrieben hat.

Karl Mannteuffel,
Delegirter Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Kurland.

Litt. I.

Aus dem Polniſchen.

Actum in Curia Regia Varſavienſi, die decima tertia Menſis Septembris, Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Nonageſimo primo.

Ad Officium et Acta præſentia Caſtrenſia Capitanealia Varſovienſia perſonaliter veniens Illuſtris, Magnificus Henricus Carolus de Heyking, Ordinis Equeſtris Ducatuum Curlandiæ et Semigalliæ, ad Sacram Regiam Majeſtatem, et Sereniſſimam Rempublicam, Delegatus, Ordinis Sti Stanislai et Meletenſis Eques, eidem Officio et Actis illius Remanifeſtationem infra ſcriptam, Polonico idiomate confectam tenoris talis. — Eine Schrift, welche man widerlegt, zu einer ewigen Vergeſſenheit verdammen, und doch ſeine Antwort an die Nachkommenſchaft richten, — das bezeichnet wohl, mit einem Zuge, die Scharfſinnigkeit, ſo wie die Beſcheidenheit des Verfaſſers.

Wenn nun aber dieſes wirklich der Eingang der Erläuterung des Herrn von Mannteuffel, über das, von Endesunterzeichnetem, zu den Akten de

War,

Warschauer Grod-Gerichts, unterm 10ten Januar 1791 eingereichte Manifest ist, so entspricht gewiß das Uebrige, dem Anfange. So giebt der Herr von Mannteuffel sich, indem Er von sich selbst redet, den Titel, „eines Delegirten des Herzogs von Kurland," und scheint Endesunterzeichnetem, die Qualität eines Ritterschaftsabgeordneten, welche doch von Seiner Majestät und der Durchlauchtigsten Republik, auf die feierlichste Art anerkant ist, nicht zugestehen zu wollen; Endesunterzeichneter widerholt hier nichts, von alle dem, was schon in einer, unterm 15ten Dezember 1789, von ihm herausgegebenen Schrift, hierüber ist gesagt worden; Er wird auch nicht alle Umstände erwähnen, die seit dieser Zeit vorgefallen sind; nur die Ungültigkeit des vom Herrn von Mannteufel usurpirten Titels, als „Herzoglicher Delegirter," glaubt Endesunterzeichneter dartuhn zu müssen.

Dieser Titel widerspricht der feierlichen Erklärung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, welche Einer zum Landtage versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft förmlichst versicherten, „daß Höchstdieselben Niemanden in Landesangelegenheiten nach Warschau schikken würden." — Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht teilten auch der konstituzionsmäßigen Regierung, — welche doch, nach den Fundamentalgesezen Kurlands, die Instrukzionen des Delegirten, hätte kennen sollen, wenn Ihm Aufträge über Staatsangelegenheiten wären gegeben worden, — von dieser geheimnisvollen Sendung, keine Kenntnis mit; daher denn einleuchtend folgt, daß der Herr von Mannteuffel, blos als Partikulärer Agent des Herzogs von Kurland, keinesweges aber, als dessen Delegirter, betrachtet werden könne, weil dem Dasein dieses öffentlichen Karakters, sowohl durch die Erklärung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Selbst, als auch durch das völlige Nichtwissen, in welchem sich die Regirung, in Rükſicht seiner Ernennung, befindet, förmlichst widersprochen wird.

Wenn Unterzeichneter sich niemals über alle diese Umstände weitläuftig ausgelassen hat, so ist es deswegen geschehen, weil er alles Persönliche haßt, und es im Grunde ganz gleichgültig scheint, ob der Herr von Mannteuffel, Agent, oder Delegirter des Herzogs ist; auch würde Endesunterzeichneter das Publikum, mit diesem nichtigen Gegenstande, nie beschäftiget haben, wenn nicht der höchst unbescheidene Ausfall des Herrn von Mannteuffel, diese unangenehme Entwikkelung erforderlich gemacht hätte.

Nach-

Nachdem dieſe Unbedachtſamkeit gerügt worden, ſo wird Endesunterzeichneter, die übrigen, in der Schrift des Herrn von Mannteuffels enthaltenen Anſchuldigungen, mit der gröſten Kürze zu widerlegen, ſich zur Pflicht machen. Der Herr von Mannteuffel giebt vor: „Man könne nicht behaup„ten, daß das unterm 29ſten Oktober 1790 expedirte Grenzkommiſſions„reſkript, auf eine erſchlichene und geheime Art, ſei erlangt worden; indem „der Herr von Heyking ſelbſt geſteht, widerholte Vorſtellungen gegen dieſe „Akte, gemacht zu haben.“ — Mit ein wenig mehr Logik, und beſonders, mit mehr Wahrheitsliebe, würde der Herr von Mannteuffel eine andere Sprache geführt haben, und ſein Ton würde gemäßigter geweſen ſein. Er würde gefühlt haben, daß eine flüchtige Idee über eine nachzuſuchende Sache, nicht für die Tahtſache ſelbſt genommen werden müſte, — daß das Projekt zu einer Akte, nicht immer auch die Ausfertigung derſelben, verſicherte, und daß Wünſche, mit dem wirklichen Daſein der Dinge, nicht füglich verwechſelt werden können. — Zu dieſen ſehr einfachen Ueberlegungen, würde Er die Erinnerung alles deſſen, was in Rükſicht des mehrgedachten Reſkripts vorgefallen iſt, gefügt, und gerade das Gegenteil von dem, gefolgert haben, was Er mehr mit Kühnheit, als richtiger Beurteilungskraft, vorbringt. —

Ohne Zweifel weis der Herr von Mannteuffel ſehr wohl, daß Seiner Exzellenz der Herr Krongroßkanzler Graf Malachowski die Güte hatten, Endesunterzeichnetem ſchon unterm 10ten Junii 1790 (alſo faſt ein halb Jahr vor Ausfertigung des gedachten Reſkripts) ein ungeſtaltetes, von dem Herrn von Manteuffel, in Rükſicht einer Kommiſſion, zu Regulirung der Grenzen in den Feudal- und Allodialgütern Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzogs von Kurland eingereichtes Projekt, mitzuteilen; und es iſt glaublich, daß der Herr von Mannteuffel ebenfals von den Vorſtellungen, welche Endesunterzeichneter hierüber machte, unterrichtet iſt. Lezterer beklagte ſich beſonders, über die Ungerechtigkeit und auffallende Parteilichkeit des Projekts, welches die Kommiſſarien für und wider das Lehn, auf einſeitige Präſentazion Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, ernente. — Endesunterzeichneter hatte daher um ſo mehr Recht, zu hoffen, daß der unerhörte Vorſchlag des Herzoglichen Agenten, gänzlich verworfen werden dürfte, da man auf ſeine Einwürfe nicht antwortete, und er beinahe ein halbes Jahr nichts mehr von dieſem beiſpielloſen Projekt hörte. Nach Verlauf eines ſo langen Zwiſchenraums, benachrichtigte man Endesunterzeichnetem plözlich: „daß das Projekt des ob-

besagten Reskripts, obgleich etwas abgeändert, schon unterschrieben, auch in der Krongroßkanzelei besiegelt wäre, und daß man im Begrif stünde, auch das Littauſche Siegel hinzuzufügen.“

Endesunterzeichneter eilte sogleich, mit seinem Kollegen, dem Herrn Deputirten Baron von Wolff, zu den beiden Herren Kanzlern, und ersterer war Zeuge der Ursachen, welche man zur Rechtfertigung dieſer schleunigen, und einseitig nachgesuchten Expedizion angab, obgleich im 2ten Artikel der Komposizionsakte von 1776, der Herzog sich heilig verpflichtet, „nichts ohne Wiſſen des Adels, in Warſchau nachzusuchen.“ — Wäre auch nur blos oben angeführtes Verſprechen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, gegen die Expedizion des gedachten Reskripts, einzuwenden, würde selbiges nicht schon deswegen, ohne alle Gültigkeit sein? oder hat der Durchlauchtige Herzog das Recht, mit seinen Verträgen ein Gespött zu treiben? — Um dieſen niederſchlagenden Einwurf zu entkräften, scheuet sich der Herr von Mannteuffel nicht, vorzugeben: „daß alles, was das Feudum allein anginge, die Ritterſchaft nicht im geringſten beträfe.“ — Wie? Die Verminderung, die Verſchlimmerung, oder die gänzliche Vernichtung des Lehns, und die daraus fließenden öffentlichen Revenüen, solten die Ritterſchaft nicht angehen? — eine Behauptung, würdig des Verfaſſers, aber nicht einer Antwort! —

Jedoch bleibt der Herr von Mannteuffel nicht dabei stehen; Er geht weiter, und erklärt, als ganz zuverläßig, „daß, wenn von Verkaufen Ver„äußern, oder Vertauſchen des Lehns, die Rede sei, alle dieſe Gegenſtände, „blos den Herzog, als Vaſallen, von der einen Seite, und Seine Majeſtät „den König, als Oberlehnsherrn, von der andern Seite beträfen.“ — So iſt denn also die Sorgfalt, der Einfluß, und das Anſehen der Durchlauchtigſten Republik über Kurland, auf einmahl gänzlich vernichtet? — Alle direkten Verhältniſſe der Republik mit dieſem Lehn, zerſtört, die absolute Dispoſizion über daſſelbe, Seiner Majeſtät ausſchließend zugeeignet, und hiedurch, mit einem Federzuge, das ganze Staatsrecht Kurlands, in Rükſicht Polens, verändert? — Doch wer unterfängt ſich, dieſe völlige Vernichtung und Umſturz der heiligſten und bewährteſten gegenſeitigen Beziehungen, vorzunehmen? — Der Herr von Mannteuffel! — und das im Schooße der Reſidenz, und unter den Augen der Durchlauchtigſten verſammelten Stände! —

Ver-

Vergebens ſucht Er ſeine unerhörte Meinung, auf eine Stelle aus den Pactis Subjectionis, „Si quid porro &c.“ zu gründen. Allein dieſe Zitazion iſt keinesweges für ihn, weil in den Akten der Republik, die Worte: — „Nos und Nobis“ (ob ſie ſich gleich blos auf den König, deſſen Titel allein an der Spizze dieſer Ausfertigungen der Republik ſtehet, zu beziehen ſcheinen) ſtets die Idee, der König, vereinigt mit der Republik, immo licite, in ſich faſſen. Der Herr von Manteuffel weiß alſo nicht, daß, wenn gleich die Verhältniſſe des Königs Sigismund Auguſt, in Rükſicht der polniſchen Lehne, direkter geweſen wären, die nachherigen Pacta Conventa mit den Durchlauchtigſten Nachfolgern des Königs Sigismund Auguſt, dieſen Gegenſtand deutlicher erklärt und feſtgeſezt haben: „daß der König und „die Durchlauchtigſte Republik zuſammen, das Dominium Supremum „ac directum, oder die Oberlehnsherrſchaft, ausmachen.“

Es iſt alſo eine offenbare Felonie gegen die Durchlauchtigſte Republik, wenn man behauptet: „daß bei Behandlung der Kuriſchen Lehnsmaterien, „nur zwei Parteien ſind, und daß man durch bloße Kanzeleiakte, über das „Lehn diſponiren, Tauſche, Veräußerungen, und andere Veränderungen, „ohne Vorwiſſen und Beiſtimmung der Durchlauchtigſten Republik vornehmen könne.“ — Wenn aber der Herr von Manteuffel die erſten Anfangsgründe des Polniſchen Staatsrechts nicht kennt, warum ſchreibt, oder läßt Er Erläuterungen ſchreiben, die, ſtatt zu erläutern, die Oberlehnsherrlichen Rechte der Durchlauchtigſten Republik, offenbar angreifen? Die Herren Reichsinſtigatoren ſolten Ihn, wegen ſolcher irrigen Grundſäzze, welche das Anſehen und die Würde der Durchlauchtigſten Republik angreifen, zur Verantwortung ziehen, um dergleichen äußerſt gefährliche Meinungen, in ihrem Keime zu erſtikken. —

Endesunterzeichneter wird um deſto weniger, auf alle übrige Irrthümer des Herrn von Manteuffels antworten, da die Erlauchte Deputazion, ohne Zweifel, Kentniß von dem, am 29ſten Oktober 1790, expedirten Reſkripte nehmen, und die unüberlegten Ideen des Herrn von Manteuffel, verbeſſern wird, der übrigens das Unglük hat beſtändig mit der Stimme der Gerechtigkeit und ſeines Vaterlandes, im Widerſpruche zu ſtehen.

Unterzeichneter proteſtiret alſo feierlich, gegen die, vom Herrn von Manteuffel, zu den Akten der Krongroßkanzelei den 20ſten Januar 1791 niedergelegte Schrift; — erneuert und widerholt ſein Manifeſt, gegen das einſeitig

expor-

exportirte Grenzreſkript vom 29ſten Oktober 1790, — appellirt an die Erlauchte Deputazion, welcher die Durchlauchtigſte Republik die Unterſuchung aller ſtreitigen Gegenſtände zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, und der Ritterſchaft, aufgetragen hat, und reſervirt ſich, und ſeinen Hochwohlgebornen Herren Kommittenten, die völlige Befugniß, gegen alle dieſe geſezwidrigen Schriften und gefährlichen Grundſäze, die nohtwendigen nnd auf das Staats- und allgemeine Recht ſich gründenden Maasregeln zu nehmen. — Heyking, der Kuriſchen und Semgalliſchen Ritterſchaft Delegirter — In Copia parata porrexit, et propria manu ſubſcripſit.

(L. S.) Puchala.

mpp.

Legi.

Sulinski.

Litt. K.

Von Schmerz durchdrungen, ſehen ſich Endesunterzeichnete genöthiget, ihre unmittelbare Zuflucht zu den Durchlauchtigſten verſammelten Ständen zu nehmen, und deren Allerhöchſte Gerechtigkeit, wegen eines neuen willkürlichen Verfahrens, welches alle Geſezze der Billigkeit, ſo wie die Würde und das Anſehen der Durchlauchtigſten Republik verlezt, anzuflehen.

Obgleich Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog, in dem 2ten Artikel der im Jahr 1776 geſchloſſenen, und von der Erhabenen Oberherrſchaft beſtätigten Kompoſizionsakte, feierlichſt verſprochen hat: „nichts einſeitig, und ohne Vorwiſſen der Kuriſchen Ritterſchaft, in Polen nachzuſuchen;“ ſo hat dennoch Höchſtderſelbe nicht allein, ein Reſkript zur Berichtigung der Grenzen zwiſchen dem Lehn, und den vermeintlichen Kettleriſchen Allodialgütern, nachgeſucht, ſondern auch unterm 29ſten Oktober 1790, wirklich erhalten. Zu dieſem einſeitigen, und dadurch ungültigen Anſuchen, fügten Seine Hochfürſtliche Durchlaucht eine zweite Ungerechtigkeit hinzu, indem Höchſtdieſelben allein alle Kommiſſarien für und wider das Lehn, vorgeſchlagen hatten, dergeſtalt, daß Seine Hochfürſtliche Durchlaucht auf der einen

Seite,

Seite, als Herzog, in Rükſicht des Lehns, auf der andern aber, als vermeinter Beſizer der Kettleriſchen Güter, zugleich in den Allodien, ſelbſt die Grenzberichtigungen führen wolten. —

Dieſes beiſpielloſe Verfahren nötigte Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, unterm 10ten Januar 1791 die hier beigefügte förmliche Proteſtazion in dem Warſchauer Grod einzureichen, und ſelbige in Kurland zu widerholen; durch welche feierliche Akte, die Ritterſchaft an die Durchlauchtigſte Republik appellirte; und da die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft, eine Deputazion zur Unterſuchung der Klagen, huldreichſt ernante, ſo ermangelten Endesunterzeichnete nicht, das obbeſagte einſeitig exportirte Reſkript, in Erwähnung zu bringen, worauf denn die Bevollmächtigten des Herzogs antworteten, und alſo dieſe ganze Materie, nach aller Strenge, litispendent machten.

Dieſem allen ohngeachtet, und ohne Rükſicht auf gedachte Litispendenz, und dem, der Erlauchten Deputazion ſchuldigen Reſpekt, glaubten ſich Seine Hochfürſtliche Durchlaucht berechtigt, das mehr erwähnte einſeitig exportirte Reſkript in Volſtrekung zu bringen. Jedoch würde dieſe Abſicht des Durchlauchtigſten Herzogs, ohne die geringſte Würkung geblieben ſein, wenn nicht ein Teil der Herren Ober- und Regirungsräte, (nachdem ſie doch ſelbſt in ihrer Rechtfertigung, die Rechte des Lehns auf die Kettleriſchen Güter, mit der volkommenſten Gründlichkeit entwikkelt haben) ihre Grundſäzze gänzlich vergeſſen hätten, um Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu gehorchen; — wenn dieſer Teil der Regierung, zur ungütigen Volziehung oftbemeldeten Reſkripts, aus der Herzoglichen Kanzlei, die Expedizion nicht nachgegeben; — den Eid der einſeitig ernanten Kommiſſarien nicht angenommen hätte; — wenn endlich die Herren Ober- und Regirungsräte, ihren beſchwornen Obliegenheiten getreu, Seiner Majeſtät ihre untertänigſten Vorſtellungen gegen dieſe ad importunam Inſtantiam et malam ſiniſtramque Cancellariarum informationem expedirte Akte, den Geſezzen gemäs, eingereicht hätten.

Allein das gänzliche Vergeſſen dieſes konſtituzionsmäßigen Ganges, nötigt Endesunterzeichnete, die Durchlauchtigſten verſammleten Stände zu beſchwören, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen mögten, 1ſtens Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht unter Reichstäglicher Autorität zu befehlen, die Litispendenz in Rükſicht der Grenzberichtigung zwiſchen dem Lehn, und den vermeintlichen Kettleriſchen Allodien, ſo lange zu reſpektiren, bis dieſe, für die Durchlauchtigſte

tigste Republik, so wichtige Materie gehörigst untersucht, und gesezmäßig entschieden sein wird, den Herren Kommissarien aber, die Fortsezung dieser einseitigen Grenzberichtigung, die selbst, durch die Gegenwart der Herren Reichsinstigatoren, nicht legalisirt werden kan, zu verbieten; 2tens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht aufzuerlegen, alle das Lehn betreffende ökonomische Angelegenheiten, ohne Ausnahme, bis zur höchsten Entscheidung der Durchlauchtigsten Republik, in statu quo zu lassen; endlich 3tens die Herren Ober- und Regirungsräte ernstlich zu ermahnen, in diesem für Kurland kritischen Zeitpunkte, mit der möglichsten Sorgfalt und Aufmerksamkeit, über die Handhabung der Gesezze und der Staatsverfassung, zu wachen; — ihre Pflichten gegen die Durchlauchtigste Republik, welche sie zu Wächtern Ihres Ansehens, und Ihrer Rechte auf das Lehn konstituiret hat, heilig zu beobachten, und in allen Stükken, ihren Obliegenheiten gegen Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, und alle Einwohner des Landes, nachzukommen.

Diese unmittelbar von der Reichstäglichen Gewalt ergangene Akte, wird Gehorsam auflegen, — den zum Schweigen gebrachten Gesezzen ihre Kraft widergeben, — allen Ueberlistungen zuvorkommen, — Beeinträchtigungen zum Nachteile des Lehns, dessen Erhaltung für die Durchlauchtigste Republik eben so wichtig ist, als für den Kurischen Adel, verhindern, — und, indem die Erlauchte Deputazion dadurch die nötige Zeit gewint, um den Durchlauchtigsten versamleten Ständen eine ihren lichtvollen Kentnissen würdige Meinung vorzulegen, den ausgebreiteten Ruhm des gegenwärtigen Reichstags vermehren, nehmlich, daß Selbige durch Befestigung der wankenden Grundpfeiler der Kurischen Konstituzion, die Freiheit wider hergestelt, und das Lehn, — dessen Untergang ohne diese, von Billigkeit eingeflößten, mit Weisheit angenommenen, und durch die höchste Gewalt ausgeführten Maasregeln, unvermeidlich gewesen wäre, — wider empor gehoben habe.

Warschau, den 3ten Oktober 1791.

Heyking,
Kurischer Ritterschaftsdelegirter.

Ludinghausen-Wolff,
Kurischer Ritterschaftsdeputirter.

Grotthuß,
Kurischer Ritterschaftsdeputirter.

Litt.

Litt. L.

Der unterzeichnete Delegirte des Herzogs von Kurland Durchlaucht, hat die Schrift erhalten, welche die Herren von Henking Wolff, und Grotthuſs, unter dem 3ten Oktober, überreicht haben, und hat die Ehre, Seine Exzellenz, und Seine Durchlauchten, die Herren Reichstags- und Konföderazionsmarſchälle zu bitten, daß Dieſelben geruhen mögten, die hier folgende Erläuterung, welche die von den Herren von Heyking, Wolff und Grotthuſs, angebrachten Beſchwerden und Bitten betrift, Seiner Königlichen Majeſtät, und den Allerdurchlauchtigſten konföderirten Ständen, vorzulegen.

Der Herzog Ernſt Johann übernahm es, vermöge der, mit den Königlichen Kommiſſarien geſchloſſenen Danziger Konvenzion, im Jahre 1737, das kurländiſche Lehn, von anſehnlichen Schulden zu befreien, mit welchen die Herzöge Kettleriſcher Linie, ſelbiges beſchweret hatten. Da aber die Republik voraus ſahe, daß die Bezahlung aller Schulden, dem neuen Herzoge ſchwer fallen würde, ſo erlaubte ihm Dieſelbe, die von den Herzögen des gedachten Kettleriſchen Hauſes erworbenen Güter, wenn ſich dergleichen in den Herzogthümern finden ſollten, ſie möchten verpfändet ſein oder nicht, nach vorhergängiger Amtlicher Taxirung, zu verkaufen, oder auch, unter eben der Eigenſchaft, als Allodialgüter, für ſich zu behalten; das Geld aber, welches nach bezahlten Pfandſummen, vom Wehrt der Erbgüter übrig bleiben würde, zur Befriedigung der Schulden anzuwenden.

Seiner Königlichen Majeſtät ernanten, im Jahr 1738, zur Taxirung dieſer Güter, Kommiſſarien, welche nach einem, von den höchſten Räthen, angefertigten Verzeichnis dieſer zu taxirenden Güter, dieſes ihnen aufgetragene Werk, in Erfüllung brachten. Weil aber die ordentliche Ausfindung und Beſtimmung der Lehnſchulden, wie auch der Forderungen an das Kettleriſche Allodialvermögen, und dann auch die ordentliche Beſtimmung der Maſſe dieſes Vermögens, eine gerichtliche Unterſuchung nohtwendig machten; ſo erging auf Inſtändigkeit der Hochwohlgebornen Inſtigatoren, welche dieſe Sache ans Relazionsgericht nahmen, gleich im Jahr 1739 die erſte Ediktal-Zitation; die in kurzem darauf erfolgte Abweſenheit des Herzogs Ernſt Johann aus dem Lande aber, hielt die Vorforderung dieſer Rechtsſache auf.

Da nun der Herzog Ernſt Johann, im Jahr 1763, in ſeine Herzogthümer zurükkehrte, beſtand, im Jahre 1764, eine Konſtituzion, welche befahl,

fahl, daß die Sache, in Anſehung der Schulden des Kettleriſchen Hauſes, nach den Danziger Pakten, im Jahre 1737, verfördert und beendiget werden ſolle.

Die Inſtigatoren der Krone und des Großherzogtuhms Littauen, zitirten nun wider vor die Relazionsgerichte, alle diejenigen, welche glaubten, an die Herzoglichen Tafelgüter, und die Kettleriſche Allodialmaſſa, aus irgend einem Grunde, Anſpruch zu haben.

Durch ein den 30ſten Oktober 1767, in dieſer Sache ausgefallenes Dekret, wurden Kommiſſarien ernant, und denſelben aufgetragen, in Warſchau, auf einem, unter ſich zu beſtimmenden Termin, nach Berufung der Parten, die Kettleriſche Allodialmaſſa, ſowohl in Mobilien als Immobilien, nach ihrem wahren Beſtande, Eigenſchaften, und Quantität, aus den von den Hochwohlgebornen Inſtigatoren, als Zitanten in dieſer Sache, beizubringenden Kontrakten, Inventarien und andern Beweiſen, zu beſtimmen und feſtzuſezzen, hernach an die Liquidazion der Rechte der an die Herzoglichen Tafelgüter und die Kettleriſche Allodialmaſſa konkurrirenden Gläubiger, zu gehen, ſelbige durchzuſehen, zu verzeichnen, und das, was die Tafelgüter der Herzöge angehet, von den auf die Kettleriſche Allodialmaſſa Bezug habenden Forderungen, zu ſichern, und dieſe alſo ſchriftlich angefertigte Liquidazion, den Parten zu extradiren; zu welcher Rechtsſache auch der kuriſche Adel, mit ſeiner, durch ſeinen Delegirten gemachten Intervention, zugelaſſen werden ſoll. Dieſe Kommiſſarien machten mit Ihrem Auftrage, den Anfang, unter dem 26ſten März 1768, ſie konſtituirten ein Liquidum, ſowohl der Feudalſchulden, als auch des Kettleriſchen Allodialvermögens, worauf ſie, nach den beigebrachten Beweiſen, dieſe Kettleriſche Allodialmaſſa, von den Feudalgütern abſonderten.

Da ſich nun aber aus dieſen Beweiſen ergab, daß in dem, von den höchſten Räten, für die Königlichen Kommiſſarien, angefertigten Verzeichnis der Güter, 32 Lehngüter, unter die Kettleriſchen Allodialia gezogen worden waren, und das aus der Urſache, weil das Herzogliche im Jahr 1738 zerſtreute Archiv nicht überzeugende Beweiſe darbieten könte, die Hochwohlgeborne Inſtigatoren aber durch Urkunde bewieſen, daß dieſe Güter, ihrer Natur nach, Lehne ſind; ſo wurden daher jene Güter, als Lehngüter abgeſondert.

Die Intervenzion des Ritterſtandes, war in der Abſicht geſchehen, damit alle die Güter, welche im gedachten Verzeichniß vom Jahre 1738 aufgeführet

führet worden waren, für Kettlerische Allodialgüter anerkant, und ihm die Macht gegeben werden möchte, diese Güter in dem Wehrt, in welchem die Herzöge des Kettlerischen Hauses selbige angekauset hatten, für sich zu behalten. Der adliche Stand hat sich also in dieser Absicht und Vermehrung der Feudalmassa, gar nicht Mühe gegeben.

Nachdem die Kommissarien das Liquidazionsgeschäfte vollendet hatten, fiel das lezte Dekret des Relazionsgerichts, im Jahr 1771, dahin aus, daß die 32 im Dekret genanten Güter, deren Lehnseigenschaft bewiesen worden war, bei den Lehnsgütern bleiben solten, alle andere, in dem Kommissorialverzeichnis, vom Jahre 1738, aufgeführte Güter aber, für wahre, zur Kettlerischen Immobiliarmasse gehörige, anerkant, und nach Inhalt der Danziger Pakten, vom Jahr 1737, dem Herzoge, zum Allodialrecht zugeschlagen wurden, unter der Verwahrung, daß die daher den Ritterstand angehenden Verbindlichkeiten, erfüllt werden solten. —

Welche Güter aber Kettlerische Allodialgüter sind, ist dem Ritterstande mehr als zu sehr bekant; denn dieser Stand hat immer bis hieher die Beiträge von denselben abgenommen.

Es darf auch auf den Herzog Ernst Johann daher kein Verdacht fallen, daß er in den Prozeß der Kettlerischen Ediktalsachen, und in dem Liquidazionsgeschäfte, die Güter, welche, außer den 32 im Dekret genanten Gütern, in der Konsignazion von 1738 stehen geblieben sind, für Allodialgüter angegeben hat, so bald er aus Urkunden überzeugt war, daß diese Kettlerische Allodialgüter, von dem Herzoge, seinem Vorfahren, würklich angekaufet worden waren. Daß nun aber der Herzog, durch vollständigere Ueberlegung überzeugt, sehr ansehnliche Güter, — denn es sind ihrer 32, welche von den höchsten Rähten, im osterwähnten Verzeichnisse, als Kettlerische Allodialgüter angegeben sind, — abzusondern, und zum Lehne zu schlagen, sich bemühet hat; durch dieseHandlung hat er gewiß nicht eignen Nuzzen zum Zwek gehabt.

Wenn nun also jezt der Ritterstand, wie man glauben kan, sich Mühe giebt, die Allodialeigenschaft der geringen Kettlerischen Immobiliarmasse, zweifelhaft zu machen, so ist er offenbar sich selbst entgegen, da er in der Kettlerischen Ediktalprozeßsache behauptete, daß alle, in dem Kommissorialverzeichnisse von 1738, aufgeführte Güter, Allodialgüter waren, jezt aber festzusezzen scheint, daß die geringe Anzahl der Güter, welche durch das Dekret

von 1771, für wahre Kettleriſche Allodialia erkant worden, nicht Allodialgüter ſind. —

Ein ſolches Verfahren beweiſet, wie uneinig mit ſich ſelbſt, die Forderungen der Beſchwerdeführenden ſind, zugleich aber beweiſt es eine kühne Retraktazion deſſen, was durch ein Dekret der Relazionsgerichte Seiner Königlichen Majeſtät, ſchon ſeine abhelfliche Maaße erhalten hat. Dieſes thut nicht nur der Ruhe des Herzogs Eintrag ſondern greift zugleich die durch ſo viele Geſezze verwahrte Autorität der Ausſprüche dieſes Gerichts, an, und, was noch mehr iſt, es klaget ungebürlicherweiſe die Allerhöchſte Obrigkeit an, als wann Höchſtdieſelbe in der Kettleriſchen Ediktalprozeßſache, auf die Erhaltung des Lehns in ſeiner Integrität, nicht hinlänglichen Fleiß gewandt hätte. Eben ſo tadelnswehrt iſt das Vorhaben der Beſchwerdeführenden, wenn ſie ſich bemühen, das von Seiner Königlichen Majeſtät, als allerhöchſter Obrigkeit, mit ſolcher Vorſicht, mit ſo feierlichen Vermehrungen für die Feudalgüter, ausgegebene Kommiſſionsreſkript, in Anſehung der Grenzziehung zwiſchen den Herzoglichen Allodial- und Feudalgütern, anzufechten. —

Ohngeachtet Seiner Königlichen Majeſtät, vom Herzoge verlangt haben, daß er Kurländer aus dem Ritterſtande, zu Kommiſſarien vorſchlagen mögte; ſo hatten Seiner Majeſtät dennoch die Freiheit, entweder alle in Vorſchlag gebrachten, oder auch nur einige derſelben, zu Kommiſſarien zu ernennen, oder auch, nach Allerhöchſtdero Willen, ganz andere zu ernennen.

Die von Seiner Königlichen Majeſtät ernante Kommiſſarien ſind alſo aus dem Ritterſtande, zum Teil Würden tragende Perſonen, (Dignitarii,) welche, bei Leiſtung der Huldigung, Seiner Majeſtät, Treue geſchworen haben, und welche noch auſſerdem verbunden ſind, einen beſondern Eid, wegen Ausrichtung des ihnen anvertrauten Geſchäftes, zu ſchwören.

Dieſen Kommiſſarien ſind, ſowohl in Anſehung der Lehngüter, als in Anſehung der Allodialgüter, einerlei Vorſchriften, gegeben worden, in ſo weit, daß ſie ſchuldig ſind, ſich nicht durch Gunſt gegen einen oder den andern Teil leiten zu laſſen, ſondern nach Gerechtigkeit zu richten.

Der Ritterſtand hat dieſen Kommiſſarien, als ſeinen Mitbürgern, Rechtſchaffenheit nicht ſtreitig gemacht; woher komt denn nun ein ſolches Mißtrauen, welches dieſer Stand zu erwekken ſcheinet, gerade als ob er gewiſſe heimliche Anlagen, zu Gunſten des Herzogs, befürchtete. — Ueberdem geziemet es dem Ritterſtande nicht, ſich in Objekte zu miſchen, welche lediglich

zwi-

zwiſchen dem Herzoge und Seiner Königlichen Majeſtät, als allerhöchſten Herrn, in Anſehung der Anordnung, wegen der Tafelgüter des Herzogs, abgemacht werden müßten; und alles das haben Seiner Königlichen Majeſtät, in Kraft der, durch die Geſezze, Allerhöchſtderſelben gelaſſenen Oberaufſicht über die Integrität des Lehns, ſchon durch ein Kommiſſionsreſkript ſorgfältig erfüllet.

In Kraft alſo der Danziger Konvention, als einer Verabredung, welche auf die feierlichſte Weiſe, die gegenſeitigen Verbindungen und Rükſichten zwiſchen den Oberherrn und Allerhöchſtdeſſen Vaſallen ſichert, wie auch in Kraft des, in Gemäßheit dieſer Konvenzion bei dem Relazionsgericht, ausgefallenen Dekrets, zu welcher noch die Erklärung der höchſten Räthe und der Regierung tritt, welche zu einer Rechtfertigung von ihrer Seite, auf die Beſchwerden der Herren Heyking, Wolff und Grotthuſs, gegen ſie, dienen muß, iſt der Durchlauchte Herzog, voll Vertrauens auf die Geſinnungen der Gerechtigkeit und Weisheit, welche die täglichen Schritte des gegenwärtigen Reichstages leiten, in Anſehung der Würkungen ruhig, welche dergleichen Beſchwerden hervorbringen könten.

Damit aber die Beſchwerdeführenden deſto zeitiger zu guter Ordnung, zurükgewieſen werden mögen, ſieht Unterzeichneter ſich genötiget, die Allerdurchlauchtigſten Reichstagenden Stände, auf das inſtändigſte zu bitten, daß Dieſelben ihnen aufzugeben geruhen mögten:

1) Sich feierlichen Pakten, und unwiderruflichen Dekreten, nicht zu widerſezzen, ſondern vielmehr ſelbige zu verehren, mit der Achtung, wie es ſich gegen die Allerhöchſte Obrigkeit gebühret.

2) Sich ſelbſt nicht zu Richtern Königlicher Reſkripte zu machen, welche, wenn ſie gleich von den Beſchwerdeführenden in Frage gezogen worden, dennoch in ihrer Vollſtrekkung nicht aufgehalten werden können, ſobald ſelbige auf keinerlei Weiſe, die dem Ritterſtande zuſtehenden Rechte und Privilegien angehen, ſondern blos den Oberherrn und deſſen Vaſallen betreffen.

Außerdem hat Unterzeichneter die Ehre, Ihro Exzellenz und den Durchlauchtigen Herren Marſchällen, in Erinnerung zu bringen, daß er ſchon vorher, in eben derſelben Angelegenheit, welche jezt ungebührlicherweiſe wider rege gemacht wird, in deren Hände, eine von ihm, von Amtswegen angefertigte Erläuterung, niedergelegt habe, welche allen Zwiſtigkeiten, die etwa,

wa, in Abſicht auf dieſe Sache, erreget werden könten, abhelfliche Maaße giebt.

Warſchau,
den 5ten Oktober 1791.

Carl Mannteuffel,
Delegirter des Durchl. Herzogs von Kurland.

Litt. M.

Da die Antwort, welche der Herr von Mannteuffel, der von Unterzeichneten, unter dem 5ten dieſes Monats übergebenen Note, entgegen zu ſezzen, für gut gefunden, Sache und Nebenumſtände vermiſcht, und keinen andern Zwek zu haben ſcheint, als den eigentlichen Hauptgegenſtand, von dem die Rede iſt, dem Auge zu entrükken; ſo iſt es vor allen Dingen erforderlich, dieſen Gegenſtand wider herzuſtellen, damit er, ſeiner erſten einfachen Natur nach, überſehen werden könne.

Die Note vom 5ten enthält nichts, als dieſe einfache, ehrerbietungsvolle Bitte: „daß die Ausführung und Behandlung eines, ſeiner Natur nach litigiöſen, und bereits ſo gar ſchon vor Einer — zur Unterſuchung der Klagen und Beſchwerden Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, wider Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht den Herzog, — von den Durchlauchtigſten Ständen, ernanten Erlauchten Deputazion, litis pendent gewordenen Gegenſtandes, ſuspendiret bleibe.

Heißt dies aber ſchon über den Gegenſtand und die Sache ſelbſt richten, oder nur im geringſten ſich in dieſe leztere einlaſſen, wenn man verlanget, daß die Exekution derſelben, bis dahin ausgeſezt bleibe, da eine rechtliche Deziſion darüber, erfolgt ſein wird. — Und wann dies nicht iſt, — wie iſt es möglich, daß man Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, gerade das Gegenteil von dem, was Sie verlangt, aufbürde?

Weit entfernt, ſich auch hier zur Unzeit, in die Entwikkelung einer Materie einzulaſſen, die eine gründliche und tiefe Unterſuchung und Prüfung erfordert, ſchränken auch hier Unterzeichnete, ſich bloß darauf ein, die Unrichtigkeit der Grundſäzze zu zeigen, auf welche der Herr von Mannteuffel, in Seiner Schrift

Schrift bauet, wann Er behauptet, daß die Kommission legal sei, „weil sie „durch ein, aus den Polnischen Kanzeleien expedirtes Reskript, ernant wor„den, und daß Seiner Meinung nach, in allen das Lehn betreffenden Ange„legenheiten, nur allein zwei Teile dabei interessiren, nehmlich der Herzog, „als Vasall, und Sr. Majestät der König, als Oberlehnsherr.“

Der Herr von Manteuffel weiß also nicht, daß, wann ein jedes einseitig exportirtes Reskript, an und für sich schon eine Nullität ist, dieses doppelt in Ansehung Kurlands statt finde, da der Herzog sich feierlichst, in der Kompositionsakte vom Jahre 1776 verbindlich gemacht hat, „nichts ohne Vorwis„sen des Adels nachzusuchen“ — da die Polnische Kanzeleien, Kurland nicht durch Reskripte zu regieren haben, — und da endlich, nicht wie man zu behaupten gewagt hat, bloß zwei Teile, sondern auf der einen Seite, Seine Majestät der König und die Durchlauchtigste Republik, und auf der andern, Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, es sind, die an den Lehnsangelegenheiten, als Teile, die an der Integrität und Konservazion des Lehns, gleich stark interessiren, Anteil nehmen.

Vergebens bemühet man sich, von der unmittelbaren Vorsorge für das Lehn, die Durchlauchtigste Republik auszuschlüssen, indem man den Kanzeleien, die Ausübung des Dominii supremi et directi, ohne Vorbewust, und mit Ausschluß der Durchlauchtigsten Republik zueignet; und es ist dahero die Sache der Durchlauchtigsten Stände, zu entscheiden, ob nicht diese Meinung geradezu, dem Staatsrechte von Polen entgegen stehe, und die geheiligten Bande auflöse, die Polen mit Kurland vereinigen.

Was aber den starken und wichtigen Anteil anlanget, den Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, an der Konservazion des Lehns nehmen muß, so ist dieser Anteil genau mit der Konservazion Ihrer eigenen politischen Existenz verbunden. — Denn, wenn die Revenüen des Lehns, zur Unterhaltung der Regirung und des Staates, bestimmt sind, so frägt es sich, ob man die Quelle dieser Revenüen verstopfen, oder ableiten kan, ohne den Zweck selbst, zu dem sie dienen sollen, zu vernichten? — Da diese Wahrheit an und für sich einleuchtet, so ist es schwer zu begreifen, wie man sich habe können beikommen lassen, sie zu verkennen; — und hier wäre denn auch ohne Zweifel der Ort, wo Unterzeichnete mit Erfolge im Stande wären, Ihre Beschwer-

ſchwerden über den unerträglichen Misbrauch mit Reſkripten, die mit gänzlicher Hintenanſezzung der Kurländiſchen Staatsverfaſſung, aus den Kanzeleien expediret werden, den Durchlauchtigſten Ständen zu unterlegen, — der Ort, wo Sie mit Nachdruk, das Gemälde der Unordnungen entwerfen könnten, die durch dieſe, oft ſich ſelbſt widerſprechende Akten, in Kurland erzeuget werden. —

Wenn aber eine jede Unterſuchung dieſer Materien, vor die Erlauchte Deputazion gehöret, ſo behalten Unterzeichnete, — die dem Gange, der Ihnen von den Durchlauchtigſten Ständen vorgezeichnet worden, getreu folgen, — es ſich vor, vor der Erlauchten Deputazion, dieſen Gegenſtand, ſo wie alles, was die Lehnsangelegenheiten anlanget, und von denen die Kettlerſche Allodialſache nur einen Teil ausmachet, ferner zu entwikkeln, und widerholen nur Ihre ehrerbietige Bitte, in Anſehung der nohtwendigen vorläufigen Verfügungen, die die Gerechtigkeit verlangt, und die in dem Projekte zu einer Konſtituzion, welches Sie hier beizufügen, die Ehre haben, enthalten ſind. Warſchau, den 17ten Oktober 1791.

Heyking. Wolff. Grotthuß.

Litt. N.

Da die zu den Kurländiſchen Angelegenheiten niedergeſezte Deputazion, Ihre Arbeiten annoch nicht hat endigen können, da die Parten ihre wechſelſeitig gegen einander habende Klagen und Beſchwerden, noch nicht völlig geſchloſſen, — auch außerdem annoch eben dieſer Deputazion aufgetragen worden, die Klagen und Beſchwerden der Kurländiſchen Städte zu unterſuchen; — So intimiren Wir König, mit Zuſtimmung der Konföderirten Stände, den Parten, daß Sie ihre weitern Vorträge und Beantwortungen nicht verzögern; der Deputazion aber, daß Sie, innerhalb 3 Monaten, Ihre Opinion, den Ständen vorlege, zu deren Bekräftigung ſowohl, als zur Teilnahme an dieſem ganzen Werke, Wir die Erlauchten Kanzler beider Nazionen, erbitten.

Litt.

Litt. O.

Aus dem Polnischen.

Beschwerden

der Städte der Herzogtümer Kurland und Semgallen, an Eine Erlauchte, von den Ständen der Allerdurchlauchtigsten Republik ernante Deputazion eingereicht den 27ten November 1791.

den 16ten Junius 1791.

Auftrag

an die, zu den Kurländischen Angelegenheiten, ernante Deputazion.

Wir geben den Bitten, welche von den Städten der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, an Uns, König und die Reichstagenden Stände, eingereicht worden sind Gehör, und empfehlen der, zu den Kurländischen Angelegenheiten, schon ernanten Deputazion, alle Klagen wegen Beeinträchtigung und Unrecht, welche den, den Städten des Herzogtuhms Kurland und Semgallen, zustehenden Rechten, zuwider geschehen sind, zu untersuchen, und die Mittel ausfindig zu machen, wie das gesezwidrige, wenn sich dergleichen zeigen solte; redressirt, und zugleich, auf künftige Zeit, demselben vorgebeugt werden könne, auch nach vorhergängigem Vernehmen unter sich, und nach Aushörung der interessirten Parten, ein zu diesen Zwekken eingerichtetes Projekt, abzufassen.

Concordat cum originali.

Erlauchte Deputazion!

Der glükliche Zeitpunkt ist gekommen, wo der Mensch den Menschen zu erkennen anfängt; das ist ein Geschenk, welches die Vorsehung, in der dargebotenen Aufklärung, dem achtzehnten Jahrhunderte bewilliget hat.

Der

Der durch einen Zufall, über den andern, durch das Loos der Geburt, weniger bedachten Menschen, sich erhebende Mensch, wolte denselben kaum für ein Geschöpf erkennen. Die Sache kam so weit, daß der gemeine Mann unter fremder und eigner Uebermacht und Sklaverei seufzete, und der sich erhebende Mensch kaum wuste, daß er frei sein solte; aber er kostete nicht die Früchte dieser Freiheit.

Und wenn man bei diesem Druk nicht alle Maße überschritten hätte; so wären die Sachen, vielleicht noch bis jezt, im alten Gleise geblieben. Aber da die, welche das Joch trugen, schon unter demselben zu sinken schienen, so erdreisteten sie sich wenigstens, sich zu beklagen. —

Die von ihren Rechten entblößten Einwohner der Republik der Provinzen beider Polen und Littauen, fanden bei aufgeklärten Männern, Würkungen ihres Klagens, und erlangten Widereinsezzung in ihre Rechte.

Auf eben diesem Wege suchen die Einwohner der Städte, der, der Republik einverleibten Herzogthümer Kurland und Semgallen, ihre Rechte wider empor zu heben; Sie suchen dieses, Kraft der Rechte, der Verträge und der Unterwerfung, im Jahr 1561 und der Inkorporazion, vom Jahr 1569, vermittelst welcher das Herzogthum Kurland und Semgallen, als ein einziger und unzertrennbarer Körper, dem Königreiche Polen und dem Großherzogthume Littauen, unterworfen, und mit demselben vereiniget worden ist.

Im allgemeinen also kommen alle, für die Städte der Krone gemachten Gesezze, auch den Kurländischen zu statten; aber ins besondere sind die Städte Kurlands, mit reichlichern Rechten versehen, und bitten nicht um Verleihung neuer, sondern um Belebung der alten, durch Uebermacht verdunkelten.

Vier Arten von Beschwerden, legt Einer Erlauchten Deputazion, der Kurische Bürgerstand vor, da derselbe durch eine Konstituzion des gegenwärtigen Reichstags, unter dem 16ten Julius des laufenden Jahres, an Eine Erlauchte Deputazion gewiesen worden ist.

Die erste Beschwerde ist, daß die Städte von den Landtagsberahtschlagungen entfernt worden sind.

Die andere ist, daß den Rechten der Städte, in Absicht auf Handel, Manufakturen und Gewerbe, zuwider gehandelt wird, und die Hökereien (Aufkäufer) sich sehr vermehrt haben.

Die dritte ist, daß der Bürgerstand von den geringen Aemtern ausgeschlossen worden ist, und demselben zugleich das Recht zu pachten, in

Pfand

Pfand zu nehmen, und Aemter in Herzoglichen Gütern zu verwalten, ſtreitig gemacht wird.

Die vierte iſt, daß dem Bürgerſtande verwehrt wird, adliche Güter anzukaufen.

Da dieſe Beſchwerden zuwider den, denen Städten, und deren Einwohnern zuſtehenden Rechten, ins Werk geſtelt worden ſind; ſo wollen dieſe Städte und ihre Einwohner, zu Widererlangung derſelben, ihre Deſideria rechtfertigen.

Die Städte werden keine Deduktion aus uralten Rechten und Gebräuchen machen; ſie fangen nur von dem Augenblik an, da ſie ein Körper mit der Republik geworden ſind; und dieſer wird aufklären und beweiſen, was den Städten zuſtand, und was, in den folgenden Zeiten, ihnen widerrechtlich genommen worden iſt.

Erſte Beſchwerde.

Um die erſte Beſchwerde darzulegen, wird des Beweiſes genug ſein, was aus dem Unterwerfungsvertrage vom Jahr 1561, im angeſchloſſenen ſummariſchen Verzeichniſſe Litt. A. beigebracht wird. Die Sache iſt darinnen auf das deutlichſte auseinandergeſezt, daß die Kuriſchen Städte, durch ihre Abgeſchikten, Teil an dem Unterwerfungsvertrage genommen, und dahero einen Stand vorgeſtelt haben, und als Stand, gleich andern, an Verträgen Anteil genommen haben. Hätten ſie dieſes nicht vorgeſtelt, ſo wäre ihrer weder in dieſem Vertrage, noch bei ſpätern Verhandlungen, Erwähnung geſchehen; auch würde dieſen Städten nicht erlaubt worden ſein, an dieſen Handlungen Anteil zu nehmen, ſo wenig als dem Landvolke, deſſen in allen dieſen Beweiſen keine Erwähnung geſchieht.

Was alſo die Städte vorgeſtelt haben, iſt nun ſchon klar, und noch klärer machen es die nachfolgenden Beweiſe, aus dem Privilegio Sigismund Auguſts, von eben dem Jahr 1561 Litt. B. wo Er der Abgeſchikten der Städte Erwähnung tuht, und im 4ten §. deſſelben Privilegii, den, vom Fürſten Radziwill, nicht nur für den adlichen Stand, ſondern auch für die Städte, gemachten Vertrag erneuert.

Der Eid der Stände Litt. C. beſtätigt dieſes, und beweiſet, daß die Städte und die Einwohner derſelben, in dieſem Herzogtuhme, einen Stand vorgeſtelt haben.

In Kraft dieser Privilegien und des Herkommens, welche als besonderes Recht in dem §. Omnia etiam eorum &c. des Unterwerfungsvertrages Litt. A. angenommen und festgesetzt worden sind, hat der Kurische Bürgerstand, wo es auf öffentliche Verhandlungen, auf Gesezgebung ankam, zwischen dem adlichen Stande keinen Unterschied gemacht, sondern hat, mit demselben gemeinschaftlich, an den Berahtschlagungen Anteil genommen; welches durch das Universal Sigismund Augusts, vom Jahre 1566, Litt. D. bewiesen wird.

Durch ein zweites von 1570, Litt. E.

Durch ein drittes auf Befehl Johann Kasimirs vom Jahr 1613, Litt. F.

Selbst der adliche Stand hat die Städte und deren Bewohner, für einen Stand erkant, welcher an den öffentlichen Rahtschlägen Teil nehmen muß, da er denselben durch den, der an seiner Spizze stand, dazu berufen lies, im Jahr 1614, Litt. G.

Dieses auf Gesezzen beruhende Herkommen beweiset das Universal Sigismund des IIIten an die Kurischen Stände, im Jahr 1617, Litt. H.

Zufolge dieses Universals, erschienen die Kurischen Stände, vor der niedergesezten Kommission. Diese hat allen obwaltenden Streitigkeiten abgeholfen, und eine Regirungsform vorgeschrieben, in welcher § 29. Litt. I. n. 1. ausdrüklich bemerket ist, wer zum Landtagen gehöret.

Die oben angeführten Verordnungen haben bewiesen, daß das Herkommen beobachtet worden ist; die Historie Liflands bestätigt dasselbe Litt. I. n. 2; die Regirungsform hat es nicht abgeändert, sondern vielmehr dieses, die Kraft eines Gesezes habende Herkommen, bestätigt, wenn sie befahl, daß zum Landtagen diejenigen gehören sollen, welche laut Herkommen dazu gehören, und die Städte nicht ausschließt.

Da nachher, abseiten der zur Einrichtung ernanten Kommission, verlauten wolte, als ob die Städte, zu den öffentlichen Rahtschlägen nicht zugelassen werden solten; so kamen die Einwohner der Städte, diesem, durch ihr Memorial an den Herzog Friedrich, zuvor welcher ihnen, durch seine Resoluzion, die Versicherung gab, daß sie zu instehendem Landtage berufen werden würden. Litt. K.

Dieses Versprechen wurde erfült; es erging ein Universal, zur Erwählung der Deputirten Litt. L.

Einige

Einige Jahre hernach, da vermöge Königlichen Willens, in Kurland eine Kommission gehalten wurde, erließ Uladislav der IVte sein Universal an Adel und Bürger, als Kurische Stände, und befahl ihnen, vor den ernanten Kommissarien zu erscheinen, den Eid der Treue zu leisten, und ihre Desideria, Beschwerden und Bitten vorzutragen. Litt. M.

Die Beschwerden und Bitten wurden den Kommissarien vorgetragen, und gleichwohl wurden die Städte, zum folgenden Landtage, nicht nur nicht zugelassen, sondern es wurde gar nicht einmal davon ihnen Kundschaft gegeben, worüber sie ihre Beschwerden, an den Herzog von Kurland brachten, dessen Räthe, durch ihre Resoluzion, den Städten, als einem zum Rahtschlagen gehörigen Stande, die Versicherung gaben, daß der nächste Landtag auch ihnen kund getahn werden solte. Litt. N.

Immer dauerte die Uebermacht und Erniedrigung des Bürgerstandes fort; dennoch hat dieser Stand seine Rechte und Vorzüge beobachtet, und darauf Acht gehabt; Er hat zu Erhaltung derselben, keine Gelegenheit, sich zu beschweren, vorbeigelassen, sein Verlangen an die Kurischen Stände eingereicht, auch selbige vor den Königen erneuert, welches eine Antwort Johann Kasimirs im Jahr 1649 beweiset, worinnen dem Bürgerstande, das Recht, an den Berahtschlagungen Anteil zu nehmen, zuerkant wird.

Diese Antwort wurde durch ein nachfolgendes Reskript desselben Königs, an den Herzog von Kurland, unterstüzt, daß derselbe die Städte und den Bürgerstand, bei ihren Rechten und Vorzügen bewahren solle. Litt. P.

So wie sich die Zeiten veränderten, veränderte sich auch die Lage der Sachen. Die Einwohner der Städte wurden, wenn es des Herzogs von Kurland Wille war, zu den Landtagen berufen, und davon avisirt, öfterer aber wurde dieser, den Städten zustehende Vorzug, hintenangesezt, vermutlich deswegen, weil es Bürger waren.

Wegen dieser Beeinträchtigung, wurden nicht nur Manifeste gelegt, sondern auch Bitten, sowohl bei den Königen, als auch ernanten Kommissionen, eingereicht. Unter gegenwärtiger Regierung sind dieselben erneuert worden. Die Wirkung davon, war die Konstituzion vom Jahre 1764. Litt. Q.

Eine Zweite bestand im Jahr 1775. Litt R.

Aber vergeblich werden Gesezze gemacht, wenn die Beobachtung derselben, blos vom Wollen abhängt. Obgleich in dem lezten Gesez, die Sache deutlich

deutlich bestimt worden war, so hat doch die Herzogliche Kanzelei, einen Unterschied unter den Ständen gemacht, und wolte den Bürgerstand nicht an allen Berahtschlagungen Teil nehmen lassen, sondern nur an besondern; denn an den adlichen Stand ergingen andere allgemeine Universale, an die Städte aber blos besondere, in benanten Materien. Litt. S. T. U.

In Kraft dieser Beweise, bittet der Kurische Bürgerstand:

1tens, daß Städte und Einwohner des Herzogtuhms Kurland und Semgallen, als ein dem Ritterstande, in Absicht auf gesezliche Anordnungen, im algemeinen und überhaupt gleicher Stand, zu allen Angelegenheiten Kurlands, zu öffentlichen Angelegenheiten, und also zur Gesezgebung, durch Belebung des ihr gehörigen Eigentuhms, mit konkurriren, und zu Bewerkstelligung dessen, eben so wie der Ritterstand, berufen und zugelassen werde;

2tens, daß der Bürgerstand seine Berahtschlagungen nicht an dem Versamlungsorte des Ritterstandes halte, und seine Meinung eröfne, sondern, so wie in Deutschland und England, wo mehrere Stände befindlich sind, an einem andern besondern Orte, Berahtschlagungen über die durch Universale kommunizirte, und überhaupt öffentliche Angelegenheiten, durch seine Bevollmächtigten anstelle, und die Materien durch Stimmenmehrheit oder Einmütigkeit resolvire.

3tens, daß in öffentlichen Angelegenheiten, nur die Verordnung verbindlich sei, welche durch Einmütigkeit aller Stände bestehen wird; daß

4tens, im Fall ein Stand eine Verordnung nicht annehmen würde, diese Verordnung, wenn selbige gleich von zweien Ständen angenommen würde, entweder beiseite gelegt, oder zur Resolvirung an die Allerhöchste Obrigkeit, gemäs dem Pakto Subjekzionis, und Privilegio des Herzogs Gotthard, remittiret werde.

5tens, daß alles das, was bisher in Verordnungen, Kommissorialverträgen, und Entscheidungen wegen des Bürgerstandes, ohne Berufung dieses Standes, bestanden ist, diesen Stand nicht verbinde, so lange derselbe, gemäs den Landesgesezzen, auf einem zusammenberufenen Landtage, nicht darin gewilliget hat, oder so lange, in streitigen Punkten, nicht eine Entscheidung der Landesherrschaft des kurischen Landes, erfolgt ist.

6tens,

6tens, damit dergleichen Ungerechtigkeiten, als bisher ein Stand gegen den andern ausgeübt hat, nicht weiter ausgeübt werden; so möchte eine Strafe angedrohet werden, welche, auf Anzeige des Gekränkten, die Hochwohlgebornen Kroninstigatoren suchen sollen.

7tens, daß den zu öffentlichen Versamlungen erwählten Deputirten des Bürgerstandes, bei Anfange und Beendigung der Landesversamlung, eine Audienz bei dem Durchlauchten Herzoge von Kurland, oder in Abwesenheit des Herzogs, bei der Regierung vergönnet werde.

8tens, daß die Propositionen der Stände, welche allgemeines Recht oder öffentliche Angelegenheiten betreffen, abseiten des Durchlauchtigsten Herzogs, durch den Obersten Kanzler; des Ritterstandes, durch den Landmarschal; des Bürgerstandes aber, durch den Oberburggrafen, und in dessen Abwesenheit, oder im Fall einer Vakanz dieses Amtes, durch den Kanzler, in die Herzogliche Kanzelei abgegeben, und den andern Ständen, ohne Verzug mitgeteilt werden mögen.

9tens, daß zu Vermeidung der, den Ständen schädlichen Verzögerungen, zur Deklarazion, und Verordnung auf die, einem Stande vom andern mitgeteilte Propositionen, es nicht erlaubt sein soll, länger als acht Tage, in geringen, und vierzehn Tage, in größern Materien, zu deliberiren; daß diese Deliberazion in die Herzogliche Kanzelei abgegeben, und den andern Ständen kommuniziret werde, und keinem Stande, in einer Angelegenheit, mehr als zwei Propositionen, zu Abtuung der Deliberatorien vergönnet sein sollen. Und im Fall ein Stand, ohne Einwilligung der andern Stände dazu länger verzögern solte, zu antworten, so möchte eine solche Verzögerung, für eine Versagung der Antwort angenommen werden, den andern Ständen aber die Freiheit bleiben, zur lezten Abtuung und Resoluzion, solche an den Allerhöchsten Oberherrn abgehen zu lassen.

10tens, daß der Bürgerstand, das ist, alle Städte, nicht nur durch Universale, mit beigefügten Propositionen und Materien, welche auf dem Landtage verhandelt werden sollen, zeitig benachrichtiget werden, sondern auch einem jeden Bürger erlaubt sein möge, Deliberatoria, wegen der auf dem Landtage abzuhandelnden Materien, in die Herzogliche Kanzelei einzureichen.

Zweite Beschwerde.

Es ist Jedermann bekant, daß in allen Staaten, die Reichtühmer der Städte, Landesreichtühmer sind, die Städte aber nicht anders aufblühen, als durch Bevölkerung, und hernach durch Einführung des Handels, der Manufakturen und Gewerbe. Das beweiset klar die Existenz ausländischer Städte, und der Unterschied der Polnischen.

Es ist unnötig, einzeln auseinander zu sezen, was für Nuzzen ein jedes Land von blühenden Städten erhalte. Denn die, bei diesen Umständen, aufgeklärten Männern von den Ständen der Republik, anvertraute Angelegenheit, ist mehr als zu bekant.

Nur dieses tragen die Städte des Herzogtuhms Kurland, Einer Erlauchten Deputazion vor, und darüber beklagen sie sich, was überhaupt diesem Lande schädlich sei, und was insbesondere die Rechte der Städte antastet, und dem Aufkommen der Einwohner dieser Städte, hinderlich ist.

Nicht erst dieses Jahrhundert erkent, was Hindernisse sind, und was für Verlust dem Lande, durch Unordnung zugezogen werde; die vergangenen haben dies auch erfahren. Beweis davon, sind die Unterwerfungsverträge, in welchen die Einwohner des Herzogtuhms Kurland und Semgallen, die Erhaltung der ihnen zustehenden Rechte, am meisten verwahret haben. Litt. A. Omnia etiam eorum &c. Und am Ende dieses Vertrags, findet sich eine Klausel, in diesen Worten: „Judæis vero nulla per totam Livoniam commercia, Vectigalia — — ullo unquam tempore concedimus.“

Sogar der Ritterstand des Herzogtuhms Kurland und Semgallen erkante sehr gut, was für Schaden es den Städten brächte, wenn Ausländer die Freiheit hätten, zu handeln, und sezte daher unter seine Desideria auch dieses, daß auswärtige Kaufleute und fremde Leute, nicht die Freiheit haben mögten, zu handeln, Litt B. §. 20. Cum etiam Mercatores &c.

Sigismund August lies dieses Verlangen statt finden, und bestätigte selbiges durch sein Ansehen; aber die Zeit, und an die Gesezze angewöhnter Ungehorsam, haben das alles vernichtet, und zu den Hinderungen in Handel und Gewerben gesellte sich noch der Aufkauf der, zum menschlichen Unterhalt, erforderlichen Dinge.

Der

Der Bürgerstand klagte über dieses Unrecht; es pflegten zu diesem Zwek, Kommissionen ernant zu werden; es bestanden Verträge zwischen dem Ritter- und Bürgerstande; der Ritterstand versprach, und machte sich verbindlich, auf seinen Dörfern und Vorwerken, keinen Handel zu gestatten; wovon der Vertrag vom Jahr 1593, Litt. A. a ein Beweis ist.

Einen ähnlichen Vertrag machten die Herzoge von Kurland, Friedrich und Wilhelm, mit der Stadt Riga, und verbanden sich, in den Herzoglichen Gütern und Vorwerken, keinen Handel zu gestatten, im Jahr 1615, Litt b. b.

Verbote gegen dergleichen Handel, nicht weniger gegen den Aufkauf, ergingen in spätern Jahren, von den Königen.

Johann Kasimir 1649 Litt. O. §. Cum semper Propolia &c.

August dem III. 1746, Litt. c. c. §. 1. Quemadmodum præfatæ civitates &c. §. 2. Perspectum &c. & §. 5. Præjudicium &c.

Zu Bewerkstelligung derselben ergingen zwei Universale der Regirung, unter dem Jahr 1742 den 12. September und 3. November, Litt. d. d.; später vom jezigen Herzoge selbst 1771, 1772, 1778 und 1781, Litt. e. e. welche fremden Leuten verbieten, auf Vorwerken und Dörfern zu handeln, und sogar den Einwohnern untersagen, Handwerksarbeiten in die Städte zu führen, und Aufkäuferei zu treiben.

Aber diese Verordnungen, Universale und Erinnerungen, haben keine Wirkung gehabt. Fremde bemächtigten sich des Handels, der Manufakturen und Handwerke. Die Aufkäuferei aber, nicht allein von Fremden, sondern auch von den Bauern der Herzoglichen und andern Güter ist so stark geworden, daß die Einwohner im Handel, Manufakturen und Handwerken, ganz beeinträchtiget, und durch eine Folge der Aufkäuferei verarmt sind, aus welchen Ursachen, die Städte Kurlands, ein trauriger Verfall erwartet.

Ankömlinge von Kaufleuten, wie auch Juden, welche in den Herzogthümern kein Einzöglingsrecht haben können, keine Lasten des Staats tragen, benehmen den Einwohnern der Kurischen Städte, das Mittel, sich zu nähren, und die Abgaben an den Staat zu tragen, wodurch nicht allein dem Bevölkerungszustande der Städte, sondern auch der Konsumption von den Dörfern Eintrag geschiehet.

Dennoch erkennet der Ritterstand, den daraus für ihn, und die Bauern erwachsenden Schaden nicht; Denn die, obgleich zu geringerm Preise, und

noch

noch öfterer, in demſelben Preiſe, als ſie Kurlands Einwohner verkaufen, von Fremden gekaufte Waaren, ſind in Gattung und Güte nicht jenen gleich, und finden ſich vielmehr öfters weit ſchlechter.

Auſſer dieſem kreditiren die Landeskaufleute und Handwerker, aus Mangel des Geldes, den Käufern; daher ſie öfters, anſtatt was zu gewinnen, Schaden leiden, indem ſie auf die Erſtattung warten.

Die fremden Kauf- und Handwerksleute hingegen, welche unzünftig ſind, und Dörfer und Höfe durchwandern, nehmen für ihre Waaren und Handarbeit, baar Geld, und führen daſſelbe, ohne Nuzzen fürs Land, über die Grenze.

Aus dieſer Urſache können Kaufleute und Handwerksleute, zu keinem Vermögen kommen, und werden alſo auſſer Stand geſezt, die Laſten des Staats zu tragen.

Wegen dieſer und anderer Verhinderungen, welche die, den Einwohnern Kurlands zuſtehenden Rechte, untergraben, werden die Städte geſchwinde in Verfall geraten wo nicht zeitige Hülfe und Vorſorge, abſeiten der Stände der Allerdurchlauchtigſten Republik erfolget, welches dem Bürgerſtande, in ſeinen ehemahls getanen Vorſtellungen, ſogar durchs Geſez von 1775 tit. Ducatus Curlandiæ et Semigalliæ zugeſichert worden iſt, §. 13. In fine: Præterea Nos probe . . . . . creſcat.

Infolge dieſes Geſezzes, bittet der Bürgerſtand, in Betref der zweiten Beſchwerde, um die verheiſſene Unterſtüzzung und Hülfe für die Städte:

1ſtens, daß kein Einwohner oder Ausländer in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, er ſei welches Standes oder Berufs er wolle, keinerlei Waaren oder Dorfprodukte, in Dörfern und Städten, entweder um Handel auſſer den Grenzen der Herzogthümer damit zu treiben, oder zu verkaufen, zu vertauſchen, oder ſonſten zu vertreiben, aufkaufen, oder für ſich akquiriren ſoll, oder auch in Auftrag für andere, es ſei nun auf Kommiſſion, oder gegen Erſtattung der Koſten, dergleichen Waaren von Auswärtigen brieflich zu verlangen, und ſich für ſie Mühe zu geben, oder die auf ſolche Art erworbenen Waaren und Dorfprodukte, auſſer auf den gewöhnlichen Jahrmärkten in Städten, auf Dörfern oder Dorfjahrmärkten, oder auch zu jeder andern Zeit, Untertahnen oder freien Leuten zu verkaufen, oder zu vertauſchen befugt ſein ſoll; auſſer blos derjenige, welcher auf eine

mit

mit den öffentlichen Handlungsverordnungen, und den Ordinazionen der Kurischen Städte übereinstimmende Art, das heist, der Bürgerrecht in Innungen und Zünften hat; die Juden aber, von Ausübung städtischer Rechte und Freiheiten in Städten und Dörfern der Herzogthümer Kurland und Semgallen, entfernt, und zugleich aus diesen Herzogthümern getrieben werden möchten.

2tens, daß Niemand, welcher Waaren und Dorfprodukte, nach Städten ausführt, befugt sein möge, dieselben, Fremden zu verkaufen, sondern blos den Einwohnern der Städte, nehmlich Lebensbedürfnisse, allen Einwohnern derselben, andere Waaren und Dorfprodukte aber, blos den dazu berechtigten Kaufleuten, Manufakturisten und Handwerkern, als nehmlich erstern, zum Handel, leztern aber roh, zum Ausarbeiten in der Manufaktur, und daß aus dieser Ursache der sogenante Liegerhandel in den Kurischen Städten, wie das Privilegium der Stadt Libau bezeuget, nach dem Muster der Rechte der Stadt Riga, gänzlich aufgehoben werden möge.

3tens, daß es den untertänigen Bauern, so wie andern Drofgrundbesizzern frei stehen möge, bei ausdrüklicher auf die sich Widersezzenden zu bestimmenden Strafe, ihre übrigaebliebenen Feldfrüchte, ohne alle Verhinderung, nach den nächsten Städten auszuführen, und Waaren zu ihrer Nohtdurft, in den Städten, von dort wohnenden Bürgern einzukaufen.

4tens, daß die Städte, um aller Kontravenienz vorzubeugen, zu Ausspürung und Aufgreifung der Aufkäufer der von Dörfern kommenden Produkte, und derer, die mit Fabrik- und Handwerkswaaren einen Schleichhandel treiben, wie auch derer, welche Stadtrecht zu gebrauchen nicht befugt sind, — öffentliche Aufpasser erwählen, diese Aufpasser aber unter öffentlicher Protekzion, und unter der Autorität der Gesezze stehen, und unter deren Schirm dieselbe, Macht haben mögen, das Land zu bereuten; — daß auch zugleich alle Gutsbesizzer dergleichen Beschädiger städtischer Rechte, selbige mögen von diesen öffentlichen Aufpassern, oder von andern Personen, in den Gütern der Grundbesizzer ausgefunden oder entdekt sein, auf Verlangen dieser Aufpasser oder anderer Personen, festzusezzen, und selbige zugleich

mit den Waaren und Handarbeiten, an das nächste kompetente Gericht, auf Kosten des requirirenden Teils, zu liefern, verbunden und gehalten sein mögen.

5tens, daß die gedachte Waare und Handarbeiten, mit Wagen und Pferden, welche zum Transport derselben gedient haben, nach Abzug aller Unkosten, in drei gleiche Teile, unter das Fiskalat, den beeinträchtigten Teil, und den Herrn des Grundes, wo der Uebertreter aufgefunden worden ist, verteilt werden mögen, und sogar die Herzoglichen Instigatoren verbunden sein mögen, dergleichen Uebertreter öffentlicher Gesezze, zu gebürender, und der Uebertretung angemessener Strafe, gerichtlich zu verfolgen.

6tens, daß kein Grundherr, wes Standes und Berufs er auch immer sei, sich des Rechts anmaße, weder eignes, noch von andern gekauftes Bier, zum Verkauf, oder auch eigner Konsumzion, in Städte einzuführen, oder auch verschiedene Dorfprodukte, welche nach Maaß und Gewicht zu verkaufen sind, ausser zu gesezter gewöhnlicher Zeit, an dem zum Markte angewiesenen Orte zu verkaufen, bei gleichmäßiger Konfiskazion, und andern anzudrohenden Strafen.

7tens, daß alle Handlungsstreitigkeiten, welche sowohl aus Kauf als Verkauf entstehen, durch summarischen Prozes, gemäs dem §. 4. Litt. ff. der formulæ Regiminis, besonders aber in Schuldsachen, welche aus der Handlung, oder aus verkauften Handwerksarbeiten herrühren, mit Verschneidung aller Appellazion, ultimario gerichtet, und abgetahn werden mögten.

8tens, daß, um dem allerschädlichsten Nachteil vorzubeugen, welchen die städtischen Handwerker und Fabrikanten, bei ihrem gesuchten Erwerb, durch andere solche Handwerker und Fabrikanten leiden, welchen weder Bürgerrechte, noch städtische Freiheit zustehet, Niemanden, wes Standes und Berufs er sei, frei stehen mögte, neue Handwerksarbeit und Hausgeräte, oder ökonomische Gerätschaften, nach den Städten zu führen, es sei zu eigenem Gebrauch oder zum Verkauf; daß vielmehr zu Aufführung von Gebäuden in Städten, Niemanden erlaubt sein möge, unter was für Vorwand es auch sei, Fremde, also nur allein städtische Handwerker und Fabrikanten, zu gebrauchen,

bei

bei einer vom Stadtgerichte zu bestimmenden Strafe; Endlich, daß es den Handwerksleuten und Manufakturisten frei stehen möge, mit dem, auf ihre Requisizion, vom kompetenten Gericht, ihnen sofort zu zugebenden Aufpasser, in allen Häusern unter der Stadtjurisdikzion, wie auch an andern Orten, den Gewerbe und Werkstäten der Beschädiger (Böhnhasen) nachzuspüren, und selbige zu gebührender Strafe, vor Gericht zu ziehen, die gefundene Arbeit und Werkstatt aber, vermöge Rechtens Ihrer Innungen, zu konfisziren.

9tens, daß in Handlungssachen mit Gewerkern und Manufakturisten, Niemand zu irgend einer Zeit, vor die Herzogliche Kanzlei ins Recht gezogen werden möge, sondern in solchen Rechtssachen ein jeder an sein ordinäres Forum, oder auch, so wie in Handlungssachen gegen Kaufleute, das Judicium censorium (Wettgericht) ist, und in Sachen gegen Handwerker, das Handwerksgericht, an dieselben unverzüglich möge gewiesen werden.

Dritte Beschwerde.

Da es eine unwidersprechliche Wahrheit sein muß, daß die vorzüglichsten Regierungsanstalten, dem Zufall verschiedener Umstände schuldig sind, und am meisten dem Verhältnis der Zeiten, in welchen selbige gemacht worden sind; so folgt daraus: daß selbige weder ewig dauern, noch unveränderlich sein können, weil eben die Veranlassungen, aus welchen selbige ihren Ursprung genommen haben, veränderlich sind.

Von dieser Gattung ist auch diese dritte Beschwerde, welche der kurische Bürgerstand, Einer Erlauchten Deputazion vorlegt; denn durch die Regierungsform sind nicht nur die höhern Würden, dem Ritterstande, mit Ausschlus der andern, vorbehalten worden, und dem Bürgerstande blos die geringern Aemter, sowohl geistliche als weltliche, welche derselbe auch nicht einmal in dem Maaße erhält, als ihm gebührt; sondern sogar in der Folge, nach bestandener Regierungsform, hat der Ritterstand immer nach andern öffentlichen Stellen, zum Nachteil des Bürgerstandes gestrebt, als nach Erlangung Herzoglicher Besizzungen, es sei nun, unter dem Titel, Pachtung oder Verpfändung, oder Selbstverwaltung derselben.

Schon

Schon aus der Geſchichte der Kreuzherren, muß bekant ſein, daß auch der Bürgerſtand, zu Gründung dieſes Ordens, das Seinige beigetragen, und dafür gleiche Rechte mit dem adlichen Stande, erworben habe; No. 1. Litt. A. und das geſchah nicht blos aus Dankbarkeit. Denn der gedachte Orden hatte, bei ſeiner Gründung, nicht die Abſicht, daß blos Edelleute, Glieder deſſelben ſein ſolten. Der Heermeiſter Siegfried von Feuchtwangen, nahm ſogar von Bürgern, die Gelübde an, wenn ſelbige einen anſtändigen Wandel führten, und einen guten Ruf hatten. No. 2. B. C. D.

Hieraus folgte nun auch: daß ſowohl die höchſten Heermeiſter überhaupt, und der Meiſter von Liefland, Kreuzordens insbeſondere; wie auch die folgenden Preuſſiſchen und Kuriſchen Herzöge, das Recht hatten, und auch gewohnt waren, nicht nur geringere Aemter und Gerichtsbarkeiten, ſondern auch höhere Würden, als: die Kanzler- und Rahtswürde, ohne auf einen Unterſchied des Standes zu achten, entweder Edelleuten, oder Bürgern, zu erteilen. No. 3. E. F. G.

Denn wir leſen in den Unterwerfungsverträgen, zur Zeit der Unterwerfung Liflands: „Præterea recipimus, prout præſentibus recipimus Nos, Subditos Provinciæ illius, penes Magiſtratum ſuum germanicum relicturos eſſe. &c. . .

Proinde officia, Præfecturas, Præſidiatus, Judicatus, Burgrabiatus, et id genus, non aliis, quam Nationis ac linguæ germanicæ hominibus, ac ideo indigenis collaturos eſſe, quemadmodum in Terris Pruſſiæ conferre ſoliti ſumus.

Alſo der Ausdruk: „Non aliis, quam Nationis ac linguæ Germanicæ hominibus.“ ſchließt keinen Stand aus (vielmehr läßt er alle gemeinſchaftlich dazu) und verbindet den, welcher eine Würde oder ein Amt erlangen will, blos dazu, daß er in Deutſchland geboren ſei, und die Sprache dieſes Landes könne.

Die der Gebung der Geſezze gleichzeitigen Vorfälle, legen den Sinn derſelben, am allerbeſten dar, und erklären die ächte Meinung deſſelben. Henning aus dem Bürgerſtande, war, nahe vor und nach der Regierungsform, Aemtlicher Raht Gotthards, erſt Meiſters, und nachhero Lehnsherzogs.

Dieſe, dem Bürgerſtande, aus den Pactis Subjectionis zuſtehende Befugnis, wurde zwar in der Folge, durch die Regierungsform eingeſchränkt,

in

in welcher §. 4. und 5. festgesezt wird, No. 4. h. daß die höhern Rahts und Hauptmansstellen, nur allein Personen aus dem Ritterstande, verliehen werden sollen. Doch aber wurde der Bürgerstand nicht gänzlich von Besizzung aller andern Aemter entfernt, nehmlich Raht- Staroſtei- und Assessorstellen in den Gerichten erster Instanz; aber davon überzeugt eben diese formula Regiminis §. 1. selbst, und die öffentliche Verordnung, unter dem 18. März 1645. § 21. No. 5. die Dezision der Räthe im Jahr 1717, in Abhelfung des 9ten Desiderii. No. 6. K.

Erst in den folgenden Zeiten, wurde der Bürgerstand von alle dem ausgeschlossen, aber unbefugterweise; denn das geschahe einseitig, ohne eigene Berufung dazu, auf sub- und obreptitie angebrachtes Verlangen des Adels No. 7. L. und die darauf erfolgte Resoluzion des Herzogs von Kurland, No. 8. M., welcher doch ebenfals unter dem Gesezze stand. Alle solche Verordnungen also, durch welche den Bürgern nicht nur zu Erlangung der Aemter, sondern auch zu Besizzung Herzoglicher Landgüter (Ländereien) es sei Pfands- oder Pachtungsweise, der Weg versperret worden, können jezt für die Bürger nicht verbindlich sein, und müssen es nicht sein, weil selbige dem obenangeführten Pacto Subjectionis, der folgenden Allerhöchsten Verordnung vom Jahr 1649, welche auf die erste unter litt. O. §. Cum Civitates &c. gesezte Beschwerde erfolgt ist, wie auch der Konstituzion der Krone von 1775 unter litt. R. befindlich, zuwiderlaufen, welche alle dem Bürgerstande zustehende gedachte Privilegien und Freiheiten, feierlichst bewahren.

Der Bürgerstand hat zum größten Beweise seiner Nachgiebigkeit in seinen Vorstellungen, welche dem Ritterstande bei den, die öffentliche Landesversamlung im Jahr 1790 ankündigenden Zirkularbriefen, mitgeteilet worden sind, seine völlige Bereitwilligkeit erklärt, vermittelst einer freundschaftlichen Uebereinkunft, allen ihm zustehenden Rechten zu den Würden und Aemtern, in deren Besiz sich der Ritterstand jezt befindet, zu entsagen, ausgenommen die Befugnis zum Amte eines Rahts, und der Erlangung Herzoglicher Ländereien, unter dem Titel eines Pfandes, Pachtung oder Verwaltung. Er hat ausserdem noch erklärt, daß er in Zukunft sogar, alle dergleichen Besizzungen, zum Besten des Ritterstandes, abtreten werde, jedoch unter der Klausel: daß gegenseitig, mit Einwilligung dieses Ritterstandes, der Durchlauchtige Herzog alle bisher von Bürgern besessene Würden und Aemter,

Aemter, dem Bürgerstande allein, auf immer aufbehalte, und selbige in Zukunft, für denselben allein zuständig erkenne.

Da aber der Ritterstand so freundschaftliche Anträge, welche ein desto größeres Zutrauen zwischen beiden Ständen gründen konten, und also das allgemeine Beste überhaupt angingen, sogar ohne Rükſicht selbst auf Menschlichkeit, nicht annehmen wolte, sondern vielmehr dieselben mit größtem Zorn, und als Beleidigung seiner verwarf, auch das in keine Betrachtung zog, daß die Vorzüge und Vorteile, aus den vom Adel jezt besessenen Würden, weit ansehnlicher sind, als die, welche die von Bürgern besessenen Aemter bringen können; daß dem Adel allein die obrigkeitliche Gewalt über den Bürgerstand, sowohl in höhern als niedern Gerichten, gelassen wurde; so ist aus diesen Veranlassungen, die Vorstellung der gegenwärtigen Beschwerde, um so nötiger geworden, je mehr der Ritterstand, alle Würden und Aemter, es sei höhere oder geringere, und wenn sie gleich bisher im Besiz der Bürger waren, sich allein zu zueignen bemühet ist.

Die Gnade, welche vom Trohne Seiner Königlichen Majestät, den Deputirten des Bürgerstandes, in einer öffentlichen, von den Allerdurchlauchtigsten Reichstagenden Ständen, vergönneten Audienz, erkläret worden ist, daß diesem Stande alles, was nur reine und gerade Gerechtigkeit raten wird, gewährt werden soll, bahnt nicht nur den Eingang zu Beifügung der, aus obiger Vorstellung sich ergebenden Bitten, sondern begründet auch die Hofnung einer glüklichen Würkung derselben,

1stens, daß, da durch die Regierungsform, dem adlichen Stande allein, mit Ausschlieſſung der Personen des andern Standes, alle Würden und höhern Aemter gewähret worden, und dadurch also die ansehnlichsten, an diese Würden und Aemter geknüpften Nuzungen, demselben geblieben sind, — aus gleicher Rükſicht, und aus Gründen der schlichtesten Gerechtigkeit, den Personen bürgerlichen Standes, allein vorbehalten verbleibe, die Erlangung der geringern Aemter, nehmlich eines Superintendenten, Protosekretärs, acht Rahtstellen, der Justiz- der Kanzlei- Kämerei- und Archivoffizianten, wie auch die Inspektorstelle der Hafen Libau und Windau, nicht weniger das Oberhofpostamt.

2tens,

2tens, daß es dem adlichen Stande erlaubt ſein ſoll, zu andern Aemtern, in deren Beſiz, Perſonen bürgerlichen Standes, ſich jezt befinden, gemeinſchaftlich zu konkurriren; daß aber gegenſeitig der Bürgerſtand, in das ſchon von Zeit der Unterwerfung, ſo wie im vorigen, alſo auch ſogar im gegenwärtigen Jahrhunderte ausgeübte Recht, wider eingeſezt werde, welches demſelben, ſo wie dem Adelſtande, gleiche Befugnis giebt, zu den Würden zweier, durch die Regierungsform verordneter Räthe, wie auch der Aſſeſſoren, nicht weniger zu Beſizzung Herzoglicher Ländereien, es ſei nun Pfands-Arrends- oder Verwaltungsweiſe, wovon ſogar der Ritterſtand, durch vielfältige, den Herzogen von Kurland eingereichte Deſideria, denſelben entfernt wiſſen wollte.

Da es alſo aus den, zum Nachteil des Bürgerſtandes vorgefallenen Umſtänden, leicht iſt, ſich von der unfreundlichen Geſinnung des adlichen Standes, zu überzeugen; da die, aus dem Naturrechte genommenen Grundſäzze, beweiſen, daß es der Menſchlichkeit und der Gerechtigkeit am allerangemeſſenſten iſt, daß gleich von gleich gerichtet werde; da endlich, in Kraft eben dieſes Grundſazzes, die Allerdurchlauchtigſte Republik, durch ein nachahmungswürdiges Beiſpiel, den Städten der Krone und des Groſsherzogtuhms Littauen, vergönnet habe, vom niedrigſten, bis zum höchſten Gericht, eigne Richter zu haben; ſo iſt die Hofnung des Bürgerſtandes um ſo ſtärker, daß Eine Erlauchte Deputazion, in Betrachtung, daß bisher der Kuriſche Bürger, es ſei in den niedrigern, oder auch den höchſten Gerichten, blos und allein von Perſonen adlichen Standes gerichtet worden iſt, erkennen werde, daß dieſes den jezt allgemeinen angenommenen Regirungsordnungen zuwider laufe, und geruhen werde, die demütige Bitte des Bürgerſtandes, den Allerdurchlauchtigſten Reichstagenden Ständen vorzutragen, daß von jezt an, zu den Kurländiſchen Gerichten, ſowohl höhere als niedrigere Perſonen bürgerlichen Standes, gemeinſchaftlich, und in gleicher Anzahl mit dem adlichen Stande, erwählt werden möchten, vorzüglich zu den Rechtsſachen, worinnen zwiſchen Bürger und Edelmann, und gegenſeitig, es zum gerichtlichen Prozeſſe kommen wird.

Die

Die vierte Beschwerde

entſpringt aus dem, dem Bürgerſtande ſtreitig gemachten Rechte, Landgüter zu akquiriren, welches ihm, ſo wie dem Ritterſtande, zuſteht, dem es anfänglich erlaubt war, Güter, die von Stadteinwohnern beſeſſen wurden, anzukaufen.

Die Geſchichte Liflands No. 1. bezeuget, daß Bremiſche und Lübeker Kaufleute zugleich, mit dem erſten Biſchof Meinhardt, welcher die Lifländer im Jahre 1157, von Irtühmern abzuführen anfing, da ſie genötiget waren, der Religion wegen, einen Krieg mit den Heiden zu führen, und auf einen Brief Pabſts Innozenz III. No. 2. zu Hülfe kamen, gleicherweiſe zur Eroberung Liflands, bis zum Jahr 1201, das ihrige beigetragen, und geholfen haben; und in demſelben Jahre, wurde der Kreuzorden, zu Unterſtüzzung der Kräfte, gegen die alten Einwohner der Provinz, errichtet, No. 3. 4. welcher für geleiſtete Kriegsdienſte, den dritten Teil von Livland, zu ſeinem gebührenden Anteil, angewieſen erhielt.

Wie nun kein Beweis vorhanden iſt, daß, nach der Regel dieſes Ordens, blos der Ritterſtand, in dieſem Orden Plaz haben ſolte, ſo führen gleicherweiſe die anſehnlichſten Geſchichtſchreiber, das Gegenteil nicht nur an, ſondern ſuchen auch auf das ſtärkſte darzutuhn, daß dieſer Orden, ſo wie die Biſchöfe von Riga, zugleich mit den Biſchöfen anderer, in der Folge in Liefland angelegter Diözeſen, nicht allein vom Ritterſtande, ſondern auch von Städtern, welche aus Religionsveranlaſſung, aus fernen Landen kommen, und inſonderheit von den Städten Bremen, Lübek, Riga, und in andern in Liefland angelegten, zu Bewahrung und Erhaltung der Einwohner dieſes Herzogtuhms, Hülfe erhalten, und die ganze Provinz ſich unterwürfig gemacht haben.

In dieſer Rükſicht, wie dieſe Geſchichtſchreiber und autentiſche Privilegien bezeugen, wurden viele Güter in dem Herzogtuhme Liefland, welches damals die Herzogtühmer Kurland und Semgallen enthielt, deutſchen Perſonen, ſowohl Ritter- als Bürgerſtandes, beſonders aber den ſchon, von ältern Zeiten, angeſeſſenen Einwohnern Liflands, zu Belohnung ſchon geleiſteter, oder noch zu leiſtender Kriegsdienſte, außer den, den Städten angewieſenen Grundſtükken, zu Lehnrecht verliehen.

Wie

Wie nun hier es nicht nötig iſt, weitere Beweiſe zu führen, in Abſicht der Vertauſchungen, welche die Lehngutbeſizzer betrafen, ſo iſt es doch aus klaren Geſezzen, eine unwiderſprechliche Sache, daß der Bürgerſtand durch kein Staatsgeſez, vom Beſiz der damals nicht zu Erbrecht, ſondern zu Lehnrecht verliehenen Güter, in dem damals, die Herzogtühmer Kurland und Semgallen enthaltenden Liefland, ausgeſchloſſen worden ſei, und daß, zur Zeit der Unterwerfung, dieſe Einwohner, Lehngüter beſeſſen haben, und ſogar nach der Unterwerfung, dieſe Güter von den Herzögen erhalten haben, wovon wir nur einige, dieſen unſern Antrag unterſtüzzende Beiſpiele, vom ſummariſchen Verzeichnis abgeſondert, in den beigefügten Dokumenten beibringen.

Dieſer Beſiz gründet ſich auf das Recht, aus den Pactis Subjectionis, und dem Privilegio Sigismundi Auguſti, vermöge welches das Herzogtuhm Liefland, nach dem Muſter der Provinz Preußen, ſich der Polniſchen Herrſchaft unterworfen hat, nach Ausweiſung dieſes Privilegii in folgenden Worten: „Provinciam ſuam in fidem & Poteſtatem noſtram tradiderunt ac in perpetuum Ditionibus Dominiisque Noſtris ad inſtar Terrarum Pruſſiæ adjunxerunt & incorporarunt:“ und weiter unten §. 9. „Ut Sacra Ipſius Regia Majeſtas Nobis atque Proceres Livoniæ, omnium honorum dignitatum Jurium, libertatum atque Prærogativarum, quibus hactenus tam Eccleſiaſtici, quam ſæculares Barones atque Nobiles Domini, Regni Polonici utuntur, et fruuntur, juxta formam et modum, quibus Prutheni ſub Sacra Ipſius Regia Majeſtate poſiti ab Ipſa obtinuerunt, participes facere dignetur.“

Die vom Ritter- und Bürgerſtande, zur Zeit der Unterwerfung, beſeſſenen Lehngüter, wurden nicht nur durch den Unterwerfungsvertrag, ohne die allergeringſte Beeinträchtigung der Staatsrechte, den Beſizzern gelaſſen, ſondern ſind auch durch den 7ten Artikel des Privilegii des Ritterſtandes No. 6. und den 6ten Artikel des Privilegii Gotthards No. 7. ſo zu Landrecht geſezt worden, daß, ohne Erlaubnis der Allerhöchſten Gewalt, Niemand dieſe Güter abgeben, verpfänden, verkaufen, oder nach ſeinem Gefallen damit ſchalten könne, noch ſolle.

Kraft vorangeſagter Privilegien, haben alſo die deutſchen Einwohner, Ritterſtandes ſowohl als Bürgerſtandes, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, das Recht erlangt, ihre anfänglich in gleicher Rükſicht, unter Lehnrecht erhaltene und angenommene, und nachher in Erbgüter verwandelte Güter, ſich gegenſeitig zu verkaufen; welches Recht dem Bürgerſtande nicht nur im Herzogthume Preuſſen, durch die Konſtituzion von 1538. Vol. II. Fol. 544, in den Worten: Civibus Bona Terreſtria, et Nobilibus Civilia Bona liberum ſit deinceps emere, ita tamen quod ad paria onera utrinque ferenda ſint obligati, quod ſcilicet cives ratione Bonorum Terreſtrium omnia Nobilitatis onera, et Nobiles ratione civilium Bonorum omnium Civilia onera æquis paſſibus ferant;" ſondern ſogar auch für das Herzogthum Liefland, innerhalb welches die Herzogthümer Kurland und Semgallen ſich befinden, beſtand, ſchon nach Inkorporazion Liefflands, in die Krone und das Großherzogthum Littauen, eine ähnliche Konſtituzion im Jahr 1584. Vol. 2. tit. de Bonis terreſtribus civium et Nobilium Civilibus fol. 1044. §. 20. in den Worten: „Civibus Bona terreſtria, et Nobilibus Civilia Bona liberum ſit, deinceps emere, ita tamen quod ad paria onera utrinque ferenda ſint obligati, quod ſcilicet cives ratione Bonorum Terreſtrium omnia Nobilitatis onera, et Nobiles ratione Civilium Bonorum omnia civilia onera æquis paſſibus ferant, et eidem Juri ſubſint."

Die Geſezze und Privilegien des Bürgerſtandes, ſind alſo ein klarer Beweis, und auch das Herkommen, welches Geſezzes Kraft hat, und im Pacto Subjectionis als Geſez angenommen worden iſt, beweiſet es, daß der Bürgerſtand, ohne Unterſchied, Landgüter beſeſſen hat.

Ohngeachtet ſo klarer Beweiſe, hat ſich der Ritterſtand, ohne den geringſten Rechtsgrund, vielmehr den oben angeführten Rechten zuwider, eine gewiſſe Ausſchließung gebildet, daß Bürger nicht Landgüter beſizzen können. Aus dieſem Umſtande entſtand im Jahr 1618, ein Prozeß, gegen die Erben Juſt Grönings, eines Bürgers, wegen Ankauf des Gutes Linden. Da das kurländiſche Gericht, in Geſezzen kein Verbot fand, ſo lies es dem Einwurf keine ſtatt finden. No. 8. Wenn der Ritterſtand dem Bürgerſtande, die Erwerbung von Landgütern, aus dem Grunde ſtreitig machen will, daß der Bürgerſtand den Adlichen, aus den adlichen Gütern auskaufe, ſo iſt das leere Furcht; denn kein Staat zeigt nicht nur nicht dergleichen, ſondern es iſt

ſo

ſo gar nach der Politik unmöglich, daß der Bürgerſtand ſo viele Güter für ſich ankaufen, und ſelbige beſitzen ſollte.

Denn der Bürgerliche nur würde ſich zu Ankaufung adlicher Landgüter ziehen, welcher mehr baar Kapital hätte, als er im Handel braucht, oder in der Manufaktur, und das zu ſeiner Sichercheit, um deſſen Verluſt zu vermeiden, wenn er es auf Zinſen ausleihen müßte, dergleichen Verluſt Kurland, durch Potioritäten- und Konkursprozeſſe und andere Zufälle, öfters erfahren hat.

Der Ritterſtand geht hier nicht nach der Politik; denn wenn gleich der Bürgerſtand kein Recht hätte, adliche Landgüter zu erwerben, ſo müſte er ihn, ſelbſt um der Zirkulazion des Geldes willen, und damit es nicht aus dem Lande geführt werde, zum Ankauf von Gütern aufmuntern; denn es iſt gewiſſer Verluſt fürs Land. Weil der Kapitaliſt ſein Vermögen ſichern will, und in ſeinem Lande keine Sicherheit findet, ſo würde er gedrungen ſein, ſolche in einem andern Lande zu ſuchen, wodurch die Zirkulazion und die Kapitalien, im eigenen Lande geringer werden würden.

Wenn alſo der Beweis dieſer Beſchwerde, aus den Unterwerfungsverträgen und Privilegien, zugleich mit der natürlichen Billigkeit, für den Bürgerſtand, von welchem der Ritterſtand, die, Perſonen bürgerlichen Standes anfänglich verliehenen Güter, an ſich gekauft hat, eintrit, und unterſtüzzet wird; ſo kan der Bürgerſtand um ſo billiger hoffen, daß ihm die Freiheit, adliche Güter zu erwerben, vorbehalten werden wird; da dieſer Beweis der wahren Politik und erhabenen Menſchlichkeit, ſchon da iſt, durch welchen der gegenwärtige Reichstag, nicht nur Einwohnern ſeiner Staaten, ſondern auch Ausländern, die Freiheit erteilt, adliche Lehngüter zu akquiriren. In dieſer Rükſicht am allermeiſten, ſcheint es, daß dem Bürgerſtande, als dem mittlern und zu gemeinſchaftlicher Verteidigung der Republik nötigen, jenes Recht vergönnet werden müſſe, obgleich die Städter in den Staaten der Republik, dieſe Freiheit nicht ſo verdient, auch keine ſolche Freiheiten, für ihren Stand erworben haben, als die Einwohner Kurlands, durch gemeinſchaftliche Erwerbung der Länder Lieflands.

Urkunden,

welche

von Seiten der Städte und des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zur Begründung ihrer Beschwerden, im Jahr 1791, der Allerhöchsten, kraft Reichstäglicher Konstitution verordneten Deputation, unterlegt worden sind.

Zur ersten Beschwerde.

Litt. A.

Von Gottes Gnaden, Wir Sigismund August, König von Polen, und Großherzog in Littauen ꝛc.

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, weßmaßen der Durchlauchtige und Hochgebohrne Herr Gotthard, Heermeister des teutschen Ordens, der Adel, die Städte und sämtliche dasigen Stände und Ordnungen, nachdem sie weder sich selbst zu rathen gewußt, noch auch auswärtige Hülfe, besonders von Sr. Kayserl. Majestät und den Ständen des heiligen Römischen Reichs zu erwarten gehabt, und in diesem Zustande von dem benachbarten Könige von Schweden zu Wasser und zu Lande angegriffen worden, sowohl selbst, als auch im Namen der Städte und anderer besagten Heermeister zugethanenen Ordnungen Liefflands, durch Abgeordnete und Berichte, die gegenwärtige Noth und dringendste Gefahr wiederholentlich Uns zu erkennen gegeben, und Unsere Hülfe und Beystand nachgesucht haben.

Wenn Wir nun, gerührt von dem traurigen Zustande der Provinz und aus Zuneigung gegen das Land, auch um dem barbarischen Feinde in sei-

ſeinen grauſamen Verwüſtungen Schranken zu ſetzen, dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Nikolaus Radzivil, Herzog zu Olyka und Nieswiez, Woywoden von Wilna ꝛc. aufgegeben, wiederum nach Liefland zu eilen und ſich baldmöglichſt nach Riga zu verfügen, auch daſelbſt nicht nur mit dem Heermeiſter ſelbſt, ſondern auch mit deſſen Ordnungen und Städten, über die Maaßregeln zur Vertheidigung der gedachten Provinz zu unterhandeln, und wenn hiernächſt Jedermann daſelbſt ſich überzeugt gehalten, daß, wenn ſothane Vertheidigung nicht mit vereinigten Kräften Polens und Litthauens unternommen würde, der feindlichen Uebermacht nicht widerſtanden werden, die polniſche Hülfe aber, ohne Unterwerfung an das Königreich Polen ſowohl als an das Großherzogthum Litthauen, keinesweges ſtatt finden könne; ſo iſt es endlich in dieſem verzweifelten und mit der dringendſten Gefahr bedrohten Zuſtande dahin gediehen, daß man wegen der Unterwerfung in Unterhandlungen getreten, und deßfalls ſowohl von genanten Fürſten ſelbſt, als auch von den Abgeordneten der Ordnungen und Städte, eine gemeinſchaftliche Geſandſchaft an Uns abgefertigt hat.

Da aber zu der Zeit, als der gedachte Fürſt und die Abgeordneten der andern Ordnungen und Städte zu Uns nach Wilna gekommen und die Unterwerfung, unter gewiſſen Bedingungen, an Uns, das Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, und unſere übrigen Staaten verlautbaret, der polniſche Senat bey uns nicht verſammlet war, ohne welchen die Unterwerfungsunterhandlung, ſelbſt von Seiten des Königreichs, nicht füglich abgeſchloſſen werden kann; ſo haben Wir für nöthig erachtet; dieſes Geſchäfte auf Seiten des Königreichs, bis zu Unſerer perſönlichen Gegenwart in Polen, auszuſetzen.

Damit aber indeſſen, bis dieſes Geſchäfte den Senatoren und Ordnungen Unſers Königreichs vorgetragen, und von denenſelben genehmigt worden, das auf vielerlei Weiſe bedrängte Liefland, in ſeinem zweifelhaften und hülfloſen Zuſtande, der äuſſerſten Verwüſtung ſeiner Feinde nicht ausgeſezt bleiben, und daher zur Veränderung ſeines Entſchluſſes, oder gar zur härteſten Sklaverey und andere unerträgliche Bedingungen einzugehen genöthigt, ſondern eben ſowohl von unſerm Beyſtande und Schutz, als Wir im Gegentheil von ſeiner unwandelbaren Treue und Zuneigung vergewiſſert werden mögen; ſo ſind Wir endlich, nach verſchiedenen und vielfältigen Unterhandlungen mit obwohlge-

gedachten Fürſten und den Abgeordneten der übrigen Ordnungen und Städte gegenwärtig dahin übereingekommen, daß von nun ab, das eigentliche Liefland Uns, als dem Könige von Polen, dem Großherzog von Litthauen, Reußen, Preußen, Maſuren und Samogitien, und deren Herren und Erben unterworfen ſeyn und bleiben ſolle, bis Wir von der Genehmigung der Reichsmagnaten verſichert ſeyn werden.

Wann Wir nun dieſes Geſchäfte bis auf den künftigen Reichstag in Maſuren und an die Stände und Ordnungen des Reichs verſchoben; ſo haben Wir zwar auf ſelbigem Reichstage heilig verſprochen, und verſprechen, Kraft dieſes, daß von den Senatoren und den übrigen Ständen Unſers Reichs in Polen, die angetragene Unterwerfung ſowohl des gedachten Fürſten, als auch ſeiner Unterthanen, im allgemeinen oder in Verbindung mit dem Reiche, dem Herzogthume Litthauen und den übrigen Herrſchaften, nach den zwiſchen Uns geſchloſſenen Verhandlungen, angenommen und bewilliget, und daß Liefland indeſſen von Uns, mit allen Kräften des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, mit allen Unſern vereinigten Herſchaften, ſowohl gegen die Moskowiter, als gegen alle andere, die etwas feindliches wider ſie im Sinne hätten, vertheidiget, und verfochten, auch die verlornen Städte und Schlöſſer mit den Waffen wieder erobert werden ſollen. Wenn aber, wider Unſere Hofnung, die Stände Unſers Reichs Polen in ſolche Unterwerfung nicht willigen, und alſo Liefland nicht mit vereinigten Kräften, wie es die vorhererwähnte Bedingungen erheiſchen, vertheidigen wollen, Liefland aber, von den litthauſchen Ständen allein vorbeſchriebenermaßen vertheidigt werden würde, ſo ſoll es alsdann, wie jetzt, als dieſem Großherzogthume Litthauen einverleibet, und mit demſelben vereiniget angeſehen werden.

Da aber in dieſen Unterwerfungsbedingungen unter andern enthalten iſt, daß ſowohl beſagter Fürſt, als auch die Unterthanen und Städte dafür von Uns ſicher geſtellt zu werden verlanget haben, daß dieſe Ergebung und Unterwerfung, die Sie Uns, als Könige von Polen, Großherzoge von Litthauen, auch anderen Unſeren Herrſchaften, durch die äußerſten Wiederwärtigkeiten und Gefahren dazu gedrungen, angetragen haben, bey Seiner Kaiſerlichen Majeſtät und anderen Ständen des deutſchen Reichs, Ihnen keinen Schaden und Nachtheil bringe; ſo verheißen und übernehmen Wir: daß Wir indeſſen, bis Wir auch mit den Senatoren des Reichs, über die Annahme der Ergebung und Unterwerfung Liefflands handeln werden, alle Unſre Sorg-

falt

falt und Fleiß anwenden wollen, daß, durch Unſere Geſandten, oder ſchriftliche Verwendungen, Seiner Kayſerliche Majeſtät und die anderen Reichsſtände, beſonders aber der Heermeiſter deutſchen Ordens in Teutſchland, zur Anerkennung der Nothwendigkeit dieſer Unterwerfungshandlung geneigt gemacht und bequemet werden mögen. Und wenn dieſes gar nicht zu bewirken ſeyn ſollte; ſo werden Wir nach allen Kräften dahin beſtrebet ſeyn, daß weder der Fürſt, noch die Unterthanen, einige Kränkung an ihrer Ehre und guten Namen, oder auch an ihren Gütern und Vermögen, dieſer nothwendigen Ergebung wegen, erleiden, noch auch in einige Reichsacht oder andere Beläſtigungen desfalls verfallen mögen, und wenn ſie darein verfallen ſollten, werden Wir doch beſorgt ſeyn, daß dieſes Niemand öffentlich, oder insbeſondere nachtheilig ſeyn ſoll.

Wir haben über dieſes zugeſaget, wie Wir denn auch Kraft dieſes gegenwärtig heilig zuſagen, übernehmen und verheißen, daß Wir ſowohl den Fürſten ſelbſt, als den andern ſeinen Städten und Unterthanen, wes Standes und Ordnung ſie ſeyn möchten, die freye Ausübung der Religion, des Gottesdienſtes, und der eingeführten Gebräuche, nach der augſpurgſchen Konfeſſion, in ihren Kirchen, wie auch die gänzliche Verwaltung in geiſtlichen Sachen, wie Sie ſolches bisher gehabt, freylaſſen, darin auch weder Aenderungen machen, noch daß ſolche von andern geſchehe, geſtatten wollen:

Auch daß Wir alle derſelben Rechte, Begnadigungen, geiſtliche und weltliche Privilegien, beſonders des Adels, ſo wie das Recht der Mitbelehnung, als die Gnadenfreyheit in der Erbfolge auf beyderley Geſchlecht, Hoheiten, Vorzüge, Würden, Beſitzlichkeiten, Freyheiten, Vergleiche und Gemeinſchlüſſe, auch Immunitäten, endlich auch die gänzliche Gerichtsbarkeit nach den alten Geſetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen, beſtätigen wollen.

Mit Berufung, ꝛc.

Litt. B.

Sigmund Auguſt ꝛc.

Thun durch gegenwärtiges ꝛc.

Nachdem der Durchlauchtige und Hochwürdige Herr, Wilhelm, Erzbiſchof von Riga, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der

Caſſu-

Cassuben und Wenden Herzog, Fürst zu Rügen, Burggraf zu Nürnberg, und der Durchlauchtige Herr Gotthard Kettler, des Ritterlichen deutschen Ordens zu Liefland Meister, wie auch die sämtlichen liefländischen Stände und Ordnungen, und die Abgeordneten der Städte, ihre ganze innerliche Sicherheit zerrüttet und sich von fremden Schutz verlassen gesehen, auf Unsern und Unseres Reiches Beystand aber eine große Hofnung gesetzet: so haben sie nach gehaltener reifen Berathschlagung, mit öffentlicher und einstimmender Bewilligung aller, sich und ihre Provinz, in Unsern Schutz und Gewalt ergeben, und sich mit unserem Reich und Herrschaft, gleich wie die preußischen Lande, vereinizet und einverleibet.

IV. Da nichts so sehr die Staaten zu erschüttern und zu verwirren pflegt, als die Veränderung der Gesetze, Gewohnheiten und Sitten, so haben Ew. Königliche Majestät, nach Allerhöchstdero weisesten und gewiß göttlichen Rath erachtet, daß wohl angelegte Republiken dahero nicht nur erhalten, sondern auch die verfallenen wieder hergestellet werden müssen, Höchstdieselben solches auch durch den Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Nikolaus Radziwil, in Olyka und Nieswiez Herzog, Woiewoden von Wilna, unsern Gnädigsten Herrn, denen Fürsten, Adlichen, Städten und Ständen Lieflands, unter der vorgelegten Vollmacht und Verordnung Ew. Königl. Majestät zugesaget, uns nicht nur deutsche Obrigkeit, sondern auch die eigenen und eingeführten deutschen Rechte zu gestatten, zu erlauben und zu bestätigen, welches auch zu Erhaltung des jetzigen Staats, und zur Aufrichtung und Wiederherstellung des verfallenen das meiste beyträgt.

Damit aber ein gewisses und allgemeines Landesgesetz, wodurch alle im Lande verpflichtet würden, aus den Gewohnheiten, Privilegien und ergangenen Urtheilen, unter der Autorität Ew. Königlichen Majestät errichtet werden möge; so bitten Wir inständigst, daß dazu gewisse Männer, so in der Rechtsgelehrsamkeit bewandert sind, durch Ew. Königl. Majestät Autorität ernennet werden möchten, die eine solche Form des Landrechtes verfassen, zusammensetzen, und mit Einwilligung der sämtlichen Stände der liefländischen Republik, Ew. Königl. Majestät zur Annahme, Bestätigung und Bekanntmachung, unterlegen mögen.

V. Daß nur Eingebohrnen allein ꝛc.

Litt. C.

Der von den liefländiſchen Ständen, dem Könige Sigismund Auguſt, zu Wilna, durch Abgeordnete, geleiſtete Eid. Vol. 17. Fol. 530.

Wir Gebietiger, Advokaten, Edelleute, Vaſallen, Bürger, Bürgermeiſter und Rathmänner der Städte, verſprechen und ſchwören in unſerer und übrigen Vollmachtsgeber Namen, daß wir jetzo und hernach, dem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Sigmund Auguſt, von Gottes Gnaden, Könige von Polen, und des völligen Titels Herrn und Erben, und deſſen nachfolgenden Königen, und dem Königreiche Polen, denen Großherzögen und dem Großherzogthume Litthauen, treu und gehorſam ſeyn werden, Sr. Königl. Majeſtät, dem Königreiche und den Herzogthümern beyſtehen, imgleichen deſſen Nachfolgern, wider alle und jede Feinde beyſtehen, mit ihnen keine Traktaten, keine Bündniſſe, Stillſtände oder Verträge, ohne Sr. Königlichen Majeſtät Genehmigung und Bewilligung, eingehen, ſondern uns in allem getreu, aufwärtig und gehorſam, allenthalben und zu aller Zeit erzeigen, die uns anvertrauten Beſchließungen und anderweitige Befehle zu Sr. Königl. Majeſtät Schaden nicht offenbaren, ſondern getreulich befolgen; auch alle Anſchläge, zum Nachtheil Sr. Königlichen Majeſtät und der Herzoglichen Würde, ſo bald wir deren Betreibung merken, in Acht nehmen, und ihnen zuvorkommen, auch nach unſerm Vermögen mit größter Treue verhindern wollen. So wahr uns Gott helfe!

Litt. D.

Sigmund Auguſt von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Liefland, Herr und Erbe.

Entbieten allen und jeden Wohlehrwürdigen, Achtbaren, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Prälaten, Baronen, Rittern, Staroſten, Vortreflichen

und Ehrsamen, Bürgern und Einwohnern, wes Vorzugs und Standes sie seyn mögen, Unsern Einwohnern und Unterthanen Unserer Schlösser und Städte in Liefland, so ausserhalb Unsrer rigischen Archidiöces bestellet sind, Unsern Königlichen Gruß und erwünschtes Wohlergehen. Obgleich die liefländischen Angelegenheiten beständig Unsre Sorgfalt dergestalt beschäftiget haben, daß Wir mit höchstem Verlangen ihnen bestens gerathen zu seyn begehret, so haben Wir doch das nach Unsrer innerlichen Empfindung desfalls beschlossene, durch die schweren Sorgen und Geschäfte Unseres Reichs und Großherzogthums Litthauen abgehalten, auszuführen nicht vermocht.

Da Wir aber nunmehro eine bequeme Gelegenheit zu guter Ausführung der Sache erlanget haben, indem Wir mit dem moskowitischen Feinde einen Waffenstillstand auf eine gewisse Zeit getroffen, und von dieser Seite mehr Ruhe genießen: so haben Wir alle Unsre Bemühung darauf zu verwenden erachtet, daß Wir das, in Liefland durch List und Betrug durch den Schweden abgenommene, mit der Hülfe Gottes wieder erobern mögen, besonders da der Moskowiter nicht unterläßt, nach der revelschen und übrigen Festungen dieser Gegend trüglicher Weise zu trachten, und eine große Gefahr bevorstehe; Wir aber zu glücklicher Aufnehmung und Beendigung dieses Geschäftes, den Erlauchten, Hochwohlgebornen, Johann Chodkiewicz, Baron in Szklowo, General Staroſten von Samogitien ꝛc. nach Liefland mit Unsrer Vollmacht abgefertiget, und Ihm Unsre Kriegsangelegenheiten daselbst, Unsrer Würde gemäß und zum Besten der Republik zu besorgen aufgetragen haben; allein da dieser Unser Vorsatz des Durchlauchtigsten Fürsten von Kurland und Unserer Lieben Getreuen aller Ordnungen und Stände Liefflands, gemeinsame Ueberlegung, Rath und Beystand erfordert; so haben Wir eine allgemeine Versammlung von Liefland zu Riga angesetzt, und setzen solche hiemit auf den dieses Jahres zu halten an. Befehlen daher o Euch Lieben Getreuen, daß Ihr Euch zu dieser Zusammenkunft einfindet, und allem demjenigen, was der Erlauchte Hochwohlgebohrne Johann Chodkiewicz, General Staroſt von Samogitien, Euch Lieben Getreuen in Unserm Namen sagen und vortragen wird, gewissen Glauben zustellet, auch alle Bemühung, Berathschlagungen und Erwägungen auf Unsere Euch Lieben Getreuen vorzulegende Vorschläge anwendet, auch alle Eure Kräfte und Bestrebungen zur Erhaltung und Wiedereroberung Unsrer liefländischen Provinz, als Eures Vaterlandes, beytraget, deshalb Wir auf Euch Lieben Getreuen das Vertrauen

trauen ſetzen, daß Ihr ſolches zu Unſerm höchſten Wohlgefallen und nach Eurer ſchuldigen Pflicht ausführen werdet. Gegeben zu Lublin, den 2ten Auguſt, 1566.

Litt. E.

Auszug
aus dem Receſs vom 22ſten Juny 1570.

Von Gottes Gnaden Wir Gotthard in Liefland, zu Kurland und Semgallen, Herzog.

Thun kund, bekennen und bezeugen in und mit dieſem offenen verſiegelten Brieffe, für Uns und Unſere Erben, dieſe gantze Landſchafft und allermeniglich, Denen es zu wiſſen angelegen und nöthig, Nach deme Wir aus vielerley nothwendigen und unumbgänglichen Urſachen, alle und jede Unſers Fürſtenthums Kurland und Semgallen Stände, Geiſt- und Weltliche von Räthen, Ritterſchafften, Städten und Manſchafften, hieher an uns belandtaget und wir ihnen zu rathſchlagen ꝛc. fürgegeben Welcher geſtalt, was hiebevor Zeit unſer Fürſtlichen Regierung, öffentlichen gehaltenen Landesverſammlungen, bevorab der Rigiſchen und Bauskiſchen in Religion- und Profanſachen, reiflich erwogen und verrezeſſiret, nicht allein bey Würden und Krafften möchte gehandhabet, ſondern auch nach befundener Gelegenheit verbeſſert und in den rechten Effect heilſamer Wirkung, durch ſtetten Gebrauch und Uebung zu der Ehren Gottes, zu Verbreitung ſeines allein ſeligmachenden Worts, zu Handhabung Rechten und Gerechtigkeit, zu Auffrichtung Chriſtlicher und gutter Policey und Ordnung, nicht weniger in Welt- als in geiſtlich oder Kirchenſtande geſetzet, für und für getrieben und dem gemeinen Nutz zu Gedeyen Auffnehmen, auch zu Männiglichen Zeitlichen und ewigen Heil und Wolfart erhalten werden. Als haben Dieſelben Unſere getreuen Liebe Unterthanen von Räthen und gemeiner Erbaren Landſchafft welche in guter Anzahl, und mehrenteils gehorſamlich erſchienen, in dem Nahmen und demütiger Anruffung des Allmächtigen Gottes, der der beſte Leiter und Führer aller Chriſtlichen Herzen iſt, von dem es allein auch herkommen muß, ſo in menſchlichen Hand-

Handlungen, was glückseliges und heilwärtiges soll bedacht, und beständig zu bleiben gepflanzet und angerichtet werden, nach genommenem und sorgfältigem Rath und vielfältigem Erwegen, in allen und jeden von uns proponirten und fürgegebenen Sachen, sich mit uns einhelligen, grundt- und endlichen verglichen und verabscheidet, inmassen hernacher wie folget ꝛc. Geschehen und gegeben auf gemeiner Landesverschreibung auf dem Schlos Mitau den 22sten Monathstage Juny Ao. 1570.

Litt. F.

Von Gottes Gnaden Friedrich, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrsame und Weise Liebe Getreue! Wir verhalten Euch Gnädiger Meinung nicht, daß auf gnädiges Begehren der Königl. Majst. Unsers gnädigsten Herrn, mit Fürbehalt unsers Rechtens und Freyheit, wir die Landschaft und Unterthanen Curischen Kreises, worunter ihr mitgehörig, dahin gehn Goldingen gegen den 6ten September betaget, daselbst Königl. Gesandten seyn und mündliche Warnungen zu eröfnen haben werden. Begehren demnach in Gnaden, daß auch eures Theils durch einen ziemlichen starken Ausschuß eures Mittels sich alsdann einstellen, die Proposition anhören, und euch der Gebühr nach darauf erzeiget. Daran geschiehet unser Gnädiger Wille. Datum Grenzhoff den 22sten August Anno 1613.

[L. S. D.] Fridericus. mpp.

Ab Extra. Den Ehrsamen und Weisen, Unsern Lieben Getreuen Bürgermeistern und Rathsleuten und ganzer Gemeine der Stadt Windau, samt und sonders.

Litt.

Litt. G.

Erbare Wollweise Mannhafte Liebe Herren und gute Freunde. Nebst Wünschung aller Wohlfahrt und meiner Freundlichkeit haben D. g. aus den Beylagen zu vernehmen, was maaßen die Königl. Majst. unser Gnädigster König und Herr allen Ständen dieser Provinz Kurland und Semgallen ein general Zusammenkunft auf den 12ten Januar: nach dem neuen, ist der andre nach dem alten, in der Stadt zu halten angesetzet. Wenn denn D. d. sowohl, als unß, solchen Königl. Anordnungen ohne einige Wiederrede zu gehorsamen gebühret, als werden sie dahin auff die ernannte Zeit, die ihrigen cum plenis mandatis abfertigen, und sich in diesem allen von der Landschaft nicht trennen, auch nicht trennen lassen, es sey durch was Mittel und Wege, der Königl. Majst. solches zum Nachtheil geschehen möchte. Hätten auch D. g. Beschwer, darum sie zu klagen, dieselben können sie alsdenn mitbringen, so wollen wir, die Ritterschaft, nebst Ihnen, um Abschaffung derselben, und um Erhaltung ihrer Privilegien und Freyheiten anhalten: Solten aber D. g. von Uns abtreten, so wollen Sie verwarnet seyn, daß nicht desto minder, die Königl. Majst. den Schluß, so wir daselbst über Sie, als über uns machen werden, genehm halten und Mittel zu finden wissen, durch welche Ihro Königl. Majst. Authorite nichts möge benommen werden. Dann wollen D. g. bey uns im Lande wohnen, und Ihre Commoda und Nahrung haben, so ist auch billig, daß Sie neben uns die onera communia mit tragen helfen. D. g. sämtlich hiemit göttlicher Bewahrung empfehlende. Datum Kazdangen den 25. December Anno 1614.

F. Weg. Otto Grodhusen,
Fl. W. Churl. v. Semg. Ritter, Haupt.

ab Extra. Denen Ehrb. Wohlweisen, Mannhaften Bürgermeister und Rath der Stadt Windau; meinen Günstigen Herren und Freunden.

Litt.

Litt. H.

Sigmund Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Litthauen ꝛc.

Entbieten allen und jeden, jeglichen Standes und Würde, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Wohlgebohrnen, Edlen, Achtbaren, Ehrſamen, Unſern lieben Getreuen, Unſern Königlichen Gruß. Wohlgebohrne, Edle, Achtbare und Ehrſame, liebe Getreue. Was Wir auf dem jüngſt verwichenen Unſerm Reichtage, durch Unſere, Euerer lieben Getreuen Abgeordneten, deshalb ertheilten Antworten zu thun übernommen, dies erfüllen Wir jetzo, und fertigen an die Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unſere Kommiſſarien, den Hochwürdigen Vater in Chriſto, Herrn Johann Kuzborski, Biſchof zu Kulm, die Hochwohlgebohrnen, Adam Talwois, Samogitiſchen — Maximilian Przerembski, Zawichoſtiſchen Caſtellan — Matthies Smogolezki, Bidgoſtiſchen Staroſten — Andreas Mleczko, des Upitſchen Diſtrikts Richter — Wilhelm Kochanski, Unſern Sekretar, ab, welche Unſere, und zwar, zwiſchen den Durchlauchtigen Friedrich, zu Kurland und Semgallen Herzog, nach dem Verfahren beyder Theile, den Herzog Wilhelm aber, in Betracht ſeines ungehorſamen Auſſenbleibens, eines, und dem Inſtigator Unſers Reichs andern Theils, ergangene Dekrete, gehörig vollziehen, Eurer lieben Getreuen Beſchwerden unterſuchen, die Streitigkeiten beylegen, und die Einrichtung beſagter Herzogthümer, nach der alten Norm und den erſten Unterwerfungsverträgen, von welchen man in vorigen Zeiten abgegangen, feſtſetzen ſollen. Dahero Wir Euch liebe Getreue ernſtlich ermahnen und anbefehlen, daß Ihr Euch, auf den 6ten des Februarmonats dieſes inſtehenden Jahres, zu Mitau, als dem von Uns, zum Verfahren der Kommiſſion feſtgeſetzten Orte, einfindet, das, was von Unſern Kommiſſarien in Unſerm Namen Euch, lieben Getreuen, vorgetragen wird, beſcheiden und friedlich aufnehmet, auch gegen alles die Kommiſſion betreffende gebührende Ehrerbietung und Gehorſam bezeiget. Wornächſt Wir Euch mit Unſrer Huld und Gnade wohl zugethan verbleiben. Gegeben zu Warſchau, den 18ten des Monats Januar, im Jahre 1617.

Un-

Unſerer Reiche, des Polniſchen im 30ſten, des Schwediſchen aber im 24ſten Jahre.

Sigmund, König.

Jakob Ladzik.

Litt. I. Nro. 1.

Aus der Regimentsformul.

Auf den Landtägen ſollen nur diejenigen zu den Berathſchlagungen gelangen, die nach den Geſetzen und Gewohnheiten zugelaſſen werden, mit gänzlicher Ausſchließung aller andern, die kein Stimmrecht haben; Diejenigen aber, denen dieſes Befugniß zukommt, daß Sie über allgemeine Angelegenheiten ſich berathſchlagen; ſollen zeitig zu geſetzter Zeit ſich einfinden, ſich aufs beſcheidenſte verhalten, ohne allen Tumult, auch mit Ablegung aller ungewöhnlichen Waffen, unter Beobachtung der, von dem auf jedem Landtage zu erwählenden Marſchalle, feſtzuſetzenden Ordnung im Vortrage der Stimmen. Die Stimmen ſollen frey ſeyn, aber nicht ohne Aufforderung des Direktors vorgetragen werden, bey der Umſtimmung ſoll nicht vorgegriffen, noch jemand vorbeygegangen werden. Derjenige aber, der zu dem vor ihm angebrachten nichts beyzufügen findet, ſoll dem Gutachten anderer ohne Widerwillen beytreten. Was die Lehnspflicht des Fürſten betrift, da derſelben Beſtand und Beſchaffenheit in dem Belehnungsdiplom Sr. Durchlaucht nach der Norm der Herzoge von Preuſſen beſtimmt iſt, ſo erachten Wir, daß bey der Verordnung der Belehnung Sr. Durchlaucht allerdings der jetzige Durchlauchtige Herzog von Kurland und Semgallen, und ſeine künftigen Nachfolger, verbleiben ſollen.

Litt. I. Nro. 2.

Auszug aus Hartknochs Alt und Neuem Preußen Seite 664.

Gleichergeſtalt wehlen die Städte auch ihre Deputirten, wiewohl nicht aus einer jeglichen Stadt dieſelbe geſchicket werden: Sondern es haben, ſonderlich

im

im Oberlande, etliche Städte zusammen nur einen Deputirten, der in ihrem Namen dem Landtage beywohnen muß.

Wenn sich die Land-Stände also auf dem angesezten Ort versammlet, proponiret der Preußische Cancellarius die Puncta künftiger Deliberationen den Land-Ständen. Wenn dieses mündlich geschehen, und hernach die Proposition den Ständen von den Ober-Räthen schriftlich übergeben worden, rathschlagen davon die vom Herren-Stande, und übergeben darüber schrifftlich ihr Bedenken der andern Ordnung, das ist, denen vom Ritter-Stande und Adel, diese geben hernach, wenn sie sich auch unter sich vereiniget, ihr Bedenken dem dritten Stande, oder den Städten über. Alsdenn, wenn alle Stände in einigen Puncten eins worden, folget das vereinigte Bedenken, welches alle drey Stände den Ober-Räthen, die an der Stelle des Herzogen sind, übergeben.

Litt. K.

Fürstl. Durchlaucht Herzog Friederich zur Curland und Semgallen, geben auf der sämtlichen Curischen Städte Supplication diesen Bescheid, daß bey Durchsehung der Statuten ihr Petitum in Acht genommen, und denselben zum Vorsange dieselbe nichts soll inseriret werden; Wie dann Supplicanten zur der Zeit wenn von denen dazu verordneten die Statuten für die Hand genommen werden sollen, sich ebenmäßig einstellen und das ihrige in Acht nehmen. Urkundlich unter aufgedrückten Fürstl. Secret. Gegeben zu Goldingen den 27sten Decbr. 1628.

L. S.
D. C. et S.

Litt. L.

Von Gottes Gnaden Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor! Ehrsame und Weise Liebe Getreue! Ihr habt euch guter maaßen zu erinnern, wie daß ihr auf unterschiedlichen Landta-

gen

gen eure Beschwer wider die Landschaft übergeben, welche aber wegen anderer vielfältigen Geschäfte allezeit verschoben worden: Dieweilen wir denn auf den 27sten Junii einen Landtag zu Mitau ausschreiben und solchen Punkt mit in die Deliberatorien setzen lassen: Als begehren Wir in Gnaden, daß ihr zu solchem Ende und hierin etwas gewisses zu schliessen, die Eurige auf vorgedachte Zeit ebenmäßig ohnfehlbar abfertiget; solches gereichet euch selber zum Frommen, und vollenbringet daran Unsern gnädigen Willen. Datum Annenburg am 14. May Anno 1633.

[L. S. D. C. et S.] Fridericus. mpp.

Ab Extra. Denen Ehrsamen und Weisen Unsern Lieben Getreuen, Bürgermeister, Rath, und ganzer Gemeine der Stadt Windau samt und sonders.

Litt. M.

Uladislaus, von Gottes Gnaden, König von Polen ꝛc.

Entbieten denen Wohlgebohrnen, Edlen, Achtbaren und Ehrsamen, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, regierenden Oberräthen, Ordnungen und Ständen, so auf dem zu Mitau, der Kommissionsverhandlungen wegen, durch die Wohlgebohrnen Oberräthe, auf Unsern Befehl, angesetzten Landtage, versammelt sind, Unseren Lieben Getreuen, Unsre Königliche Gnade. Liebe Getreue. Da der Weyland Durchlauchtige Fürst

Herr Friedrich, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Kraft Unſerer auf dem allgemeinen Reichstage zu Warſchau, im Jahre 1638, Ihm ertheilten Genehmigung, und der im folgenden Jahre, durch den Durchlauchtigen Fürſten, Herrn Jakob, zu Kurland und Semgallen Herzog, deſſelben Brudersſohn zu Wilna geleiſteten Huldigung, ſein völliges Lehnrecht, ſo Ihm über die Herzogthümer Kurland und Semgallen zugeſtanden, innerhalb rechtlicher Friſt, nach Vorſchrift ſeines Belehnungsdiploms, dem Herzoge Jakob abgetreten und überlaſſen, und die Uns zur Seite ſitzenden Herren Senatoren gedachte, vor Uns in dem Hochlöblichen Senatus Conſilio authentiſch vorgezeigte Abtretung für rechtsgültig erkläret; ſo haben Wir Uns, auf Anhalten dieſer Unſerer Herren Senatoren, bewegen laſſen, anzubefehlen, daß Sr. Durchlaucht der Herzog Jakob, in Kurland und Semgallen Herzog, durch Unſere Kommiſſarien eingewieſen und eingeführet, und Ihm der ruhige Beſitz dieſes Herzogthums, mit allen Städten, Schlöſſern Flecken, Dörfern, Gütern, auch der ganzen Gerichtsbarkeit, und was dieſen beyden Herzogthümern beygefügt iſt, in ſeine Hände übergeben werden ſolle, und haben alſo hiezu den Hochwohlgebohrnen und die Wohlgebohrnen, Johann Zawadzki, Woywoden von Pernau, Stanislaus Narußewicz, Referendar und Notär des Großherzogthums Littauen, Chriſtoph Lode, dorpatſchen Unterkämmerer, Heinrich Doenhof, Unſern Sekretär, ernennet, denen Wir gänzliche und völlige Gewalt ertheilet haben, auf dem durch die Wohlgebohrnen regierenden Oberräthe auf Unſern Befehl, zu Verhandlungen der dem Staat der Herzogthümer Kurland und der Einwohner Rechte und Privilegien betreffende Sachen und Angelegenheiten, angeſetzten Landtage zu Mitau, die Klagen, Forderungen, Beſchwerden, wenn welche angebracht werden würden, ſowohl öffentliche als der Privatperſonen, anzuhören, zu erörtern, zu unterſuchen, Eide zu fordern, Vollziehungen zu verfügen, auch nach Gutbefinden Vergleiche zu ſtiften, oder ſelbe an Uns zur endlichen Entſcheidung zu überſenden, und endlich alles und jedes, ſowohl überhaupt als insbeſondere, was nur immer zu dieſem Ihrem Amte, und den Ihnen, durch Unſer vorgeſchriebenes Mandat, aufgetragenen Geſchäften zu gehören ſcheinen wird, zu beſorgen und zu verhandeln. Nach welches Geſchäftes Beendigung, Ihr Liebe Getreue, in Gegenwart Unſerer Kommiſſarien, den Uns und der Republik ſowohl, als auch Sr. Durchlaucht dem Herzoge Jakob, gebührenden Eid der Treue, nach

der

der, von Unſern vorbeſagten Kommiſſarien vorzulegenden Form, zu leiſten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollet. Welches Wir zur Wiſſenſchaft Aller und Jeder, am meiſten aber aller und jeder Stände vorerwähnter Herzogthümer bringen, damit Sie Unſern vorbenannten Kommiſſarien, bey dem Anbringen des Ihnen von Uns Aufgetragenen, völlig Glauben beymeſſen, und in allen zu dieſer Abſendung und Ihrem Auftrage gehörigen Sachen, Achtung, Ehrerbietigkeit und Gehorſam bezeigen. Bey Unſrer Gnade und Ihrer ſchuldigen Pflicht. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterſchrieben, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen beſichern laſſen. Gegeben zu Neumoſt, den 8ten October im Jahr des Herrn 1642. Unſerer Reiche des Polniſchen und Schwediſchen im 11ten Jahre.

Uladislaus, König.

Jakob Maximilian Fredro,
der großen Kanzeley Regent.

Litt. N.

Auf Supplicaon der ſämbtlichen Städte wird zum Beſcheid gegeben. Obwol die Städte zu ordentlichen Landtagen alß ein dazu gehöriger Status nicht verſchrieben werden, ſo ſoll dennoch wenn ein Landtag ausgeſchrieben wird, ihnen der Terminus auch notificiret werden, damit wenn ſie etwann Beſchwer, welche auf den Landtag gehören, wider die Landſchaft hetten, dieſelbe entweder alsdann abgeſchaffet, oder gegen folgenden Landtag mit in die Deliberatorien geſezt werden mögen. Actum Mytau den 25. Julij Anno 1648.

[L. S. D.] Fürſtl. Chur. Kanzeley.

Litt.

Litt. O.

Responsum,

welches

auf die unterthänigen Bitten der Städte und des ganzen Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, denen von Ihnen zum Krönungs-Reichstage geschickten Bevollmächtigten der Städte, den Achtbaren Ludolf Kedeln, Bürgermeister zu Mitau und Johann Hirschfeld, Notär zu Bauske, ertheilet worden.

Daß die Städte und der Bürgerstand der Herzogthümer Kurland und Semgallen Sr. Königl. Majestät, zu der glücklich erfolgten Thronbesteigung, mit unterthänigster Anwünschung einer durch göttlichen Seegen lange daurenden und glückvollen, der christlichen Welt ersprießlichen Regierung auf diesem Königlichen Throne, ihren unterthänigsten Glückwunsch darbringen wollen, dies haben Sr. Königl. Majestät, als eine Ihrer Ober- und Lehnsherrschaft über Selbige würdige, und aus unterthänigster Treue und beständiger Ergebenheit geflossene Handlung Allergnädigst aufgenommen und solches sich huldreichst gefallen lassen. Ja, damit die vorerwähnten Städte und der Bürgerstand, von der Königlichen Gnade und Huld, womit Allerhöchstdieselben Ihnen, so lange selbige in unverrückter Treue und Beständigkeit gegen Sr. Königl. Majestät verharren werden, zugethan zu seyn sich bestreben werden, destomehr versichert seyn mögen; so haben Dieselben unter Ihrer Königlichen Autorität Ihnen nach Ihren Ansuchen und Bitten, so selbige Sr. Königl. Majestät unterthänigst vorgetragen, durch Allerhöchstderoselben Huldreichste Erklärung, Hülfe zu schaffen geruhet.

Und was den ersten Punct betrift; so erklären Sr. Königl. Majestät Allergnädigst, daß, da Allerhöchstdenenselben Selbst sowohl, als auch Allerhöchstdesselben Allerdurchlauchtigsten Vorfahren, Vater und Bruder, Höchstseel.

ſeel. Andenkens, Königen von Pohlen, von den Hochwohlgebohrnen Senatoren und Feldherren, aller und jeder dieſer Städte, inſonderheit von Mitau und Bauske, untadelhafte Treue, und bey den heftigſten Kriegsunruhen vierzig Jahre hindurch, ohngeachtet der größten Lebensgefahren, und oft wiederholten Verwüſtung ihrer Glücksgüter, unnachläßig bezeugte feſte und muthvolle Beſtändigkeit, beſtens anempfohlen worden, Dieſelbe, deren zwar einige vor der erſten Unterwerfung und dem Königreiche und Großherzogthum Lithauen geſchehenen Einverleibung, die übrigen aber von der Zeit ab, zum Aufnehmen des Großherzogthums und des Königreichs, gegründet ſind, da ſich, zugleich mit der Ritterſchaft, auch der bürgerliche Stand unterworfen hat, Kraft dieſer Königl. Erklärung, nicht allein bey Ihren beſonderen, von den vorherigen Königen Glorw. Gedächtniß und von Sr. jetzt regierenden Königl. Majeſtät beſtätigten Privilegien, ſondern auch bey allen Rechten, Freyheiten und Immunitäten, die Ihnen nach den erſten Unterwerfungsverträgen, durch erfolgte Königl. Begnadigungen, mit Erneurung des Unterwerfungsinſtruments, und andern allgemeinen Vergünſtigungen gleich den Städten und Oertern des Herzogthums Preußen, rechtmäßig zuſtehen und zuwachſen, an deren vollkommenen und beſtändigen Ausübung aber, theils der unruhvolle Zuſtand des Vaterlandes und die darauf folgende feindliche Einfälle, den Bürgerſtand einigermaaßen behindert haben, theils durch Entwöhnung, darinnen etwas verändert worden, wieder völlig hergeſtellet, und auch ruhig und friedlich dabey erhalten werden müſſen.

Demnach Sr. Königl. Majeſtät wohlwiſſend iſt, daß die Vorkäufereyen denen Ländern und Städten nachtheilig und ſchädlich, und alſo beſonders dem Adel unanſtändig ſind, dergleichen aber von einigen aus dem Adel des Herzogthums, denen beſonderen ſo oft beſtätigten Privilegien, ſo vielen Landtagsſchlüſſen, endlich auch aller Billigkeit zuwider, in ihren an der Landſtraße gelegenen Gütern und Krügen, bisher getrieben worden, wodurch die Waaren deſto weniger nach den Städten und den beſtimmten Marktplatz, zum allgemeinen denen Bürgern zuſtehenden Gebrauch der Waaren, geführet werden können; ſo ſollen ſolche Kraft dieſes Königlichen Reſponſi, und der Städtiſchen Privilegien, völlig unterſaget ſeyn, unter Vorbehalt der Action des Kron-Inſtigators wider die dawider Handelnden.

Da

Da die Städte und der Bürgerstand den öffentlichen Lasten und Verordnungen, Gesetzen und Statuten unterworfen seyn sollen; so ist es auch der Gerechtigkeit gemäß, daß nur mit ihrem Willen und Zustimmung die Gesetze und Statuten gemachet werden. Wie denn auch Sr. Königlichen Majestät hiemit Allergnädigst erklären: daß Allerhöchstdieselbe jenes Corpus Statutorum, so daselbst mit Vorbeygehung der Städte und des Bürgerstandes abgefasset worden, nicht bestätigen werden, als wenn vorher erwähnte Städte und der Bürgerstand, zu dessen Durchlesung und Durchsicht persönlich, durch ihre Deputirten, zugelassen, und ihre Zustimmung gegeben haben werden.

Endlich wenn einige Bauren, zur Zeit einer Theurung, oder einem sonst bedrängten Zustande der Sachen, von ihren Herren verlassen, in die Städte entwichen, daselbst aufgenommen und ihnen daselbst zu ihrem Lebensunterhalt Beystand geleistet würde; so ist es höchst billig, daß selbige bey den Städten nach Inhalt der Verträge und der Statuten der Städte, verbleiben müssen.

Dieses ist die, auf die unterthänigsten Bitten der Städte und des Bürgerstandes des Herzogthums Kurland und Semgallen, von Sr. Königlichen Majestät, aus besonderer Huldreichen Gesinnung gegen selbige, ertheilte Erklärung, wobey Sr. Königl. Majestät einen jeden verwarnen, daß wider selbige, da sie auf rechtlichen Gründen beruhet, auf keine Weise gehandelt werde, denen Städten und dem Bürgerstande aber so, wie derselben jetzigen Bevollmächtigen, Allerhöchstdero Gnade huldreichst versichern, und diese Städte und den Bürgerstand, wieder die Störer seiner erlangten Rechte, wie auch wider alle Gewaltthätigkeiten und frevelhaften Anfälle, mit Königlichem Schutz zu handhaben Allergnädigst geruhen werden. Gegeben zu Krakau, während dem glücklichen Krönungsreichstage den 12ten Februar, im Jahre 1649.

Johann Kasimir, König.

[L. S. Rni. maj.] [L. S. MDL. min.]

Matthias Cielecki,
Sr. Königl. Majestät Sekretär.

Litt.

Litt. P.

Johann Caſimir, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Großherzog von Lithauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Liefland, Smolensko und Czernichovien, wie auch der Schweden, Gothen und Wenden Erbkönig.

Durchlauchtiger beſonders Geliebter Fürſt; Da Uns die untadelhafte Treue, der Kurländiſchen und Semgalliſchen Städte, welche Sie Unſeren Höchſtſel. Königlichen Vorfahren, ihrer gebührenden Unterthänigkeit gemäß, in den langwierigen Kriegsunruhen und anderen Widerwärtigkeiten, unermüdet bezeuget haben, auch Uns Selbſt zu bezeugen bereit ſind, von Unſern Räthen aufs beſte anempfohlen worden; ſo haben Wir ſelbigen, da Sie ſich an Unſern Thron gewendet, und Uns um Ertheilung Unſers Königl. Schutzes angeflehet haben, nicht nur die beſondre Beſtätigung ihrer Privilegien, ſondern auch durch Unſer Reſponſum, auf derſelben unterthänigſte Bitten, Kraft Unſrer Königl. Autorität und der vollkommenen Oberherrſchaftlichen Macht, eine Erklärung zu ertheilen geruhet. Da nun dieſe auf ihren gerechten Gründen beſtehet, und ſelbſt denen erſten Unterwerfungsverträgen gemäß iſt; ſo begehren Wir an Ew. Durchl. Gnädigſt: Daß Dieſelben, nach deſſen Inhalte, vorbeſagte, dem Herzogthume und dem Königreiche zum Beſten gegründete Städte, bey allen ihren Rechten Freyheiten und Immunitäten, die Ihnen, gleich denen Städten und Oertern des Herzogthums Preußen, durch Begünſtigung der erſten Unterwerfungsverträge, zukommen, ſchützen, auch Sie derſelben künftighin wirklich genießen laſſen. Woran Ew. Durchl. höchſtbillig, und den Verordnungen Ihrer Vorfahren würdig, beſonders aber Unſerm Königlichen Willen gemäß handeln werden. Welchen Wir übrigens vollbracht wiſſen wollen, Gegeben zu Krakau, auf Unſerm glücklichen Krönungsreichstage, den 12ten Februar, im Jahre des

Herrn

Herrn 1649, Unſerer Reiche aber des Polniſchen und Schwediſchen im erſten Jahre.

Johann Kaſimir, König.

[L. S. R.] [L. S. D. L.]

An den Durchlauchtigſten Herzog Jakob.

Litt. Q.

Aus der Konſtitution des Krönungsreichstags vom Jahr 1764, unterm Titel: Das Herzogthum Kurland und Semgallen.

Gleichwie aber die erwehnte durch die Danziger Kommißion errichtete Verträge, den Gerechtſamen der Einwohner dieſer Herzogthümer kein Nachtheil zufügen können und dörfen, ſo erhalten und ſichern wir auch die Einwohner des Ritterſtandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen bey den erſten Unterwerfungsverträgen des Hochſeel. Sigismund Auguſt und deſſelben Adelichen Privilegien und der Regimentsformel, ſo wie bey den andern rechtmäßigen Privilegien und Rechten, Befugniſſen und Freyheiten, imgleichen die Städte und alle Einwohner bey ihren Rechten; zugleich beſtimmen Wir daß die Rechtsſachen dieſer Herzogthümer, in unſern Relationsgerichten, nach den alten Rechten und Verordnungen, die endliche Entſcheidung erhalten ſollen, die Einwohner dieſer Herzogthümer aber erhalten Wir bey gleichen Freyheiten und Vorrechten mit den andern Einwohnern der Republik, gemäß ihren Rechten. —

Litt. R.

Aus der Konstitution des Jahrs, 1775.

Tit.

Die Herzogthümer Kurland und Semgallen.

§. 3. Gleichergestalt bestätigen Wir auch der Ritter- und Landschaft, denen Städten und allen Einwohnern überhaupt, alle Freyheiten und Immunitäten, wie auch alle, Ihnen nach den Unterwerfungsverträgen, dem Gotthardtschen Privilegium, und der Regimentsformul dienliche Rechte, Privilegien und Vorzüge, benebst den Besiz sowohl der Allodial- als Lehngüter, auf immerwährende Zeiten.

§. 13. Was aber die Kurländischen Städte insbesondere betrift, so ist dieses Unser beständiger Wille, daß denenselben nicht nur die Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und alle benante Rechte, so einer jeden Stadt, theils vor der Unterwerfung, von den Ordensmeistern, theils in folgenden Zeiten, von den Königen und Herzögen zugestanden worden, sondern auch überhaupt, alles, was bey der Unterwerfung Liefands unter den übrigen Ständen, auch allen Städten von ganz Liefland, und dem Bürgerstande, nachgegeben worden ist, Kraft dieses auf immer ungeschmälert, und wider jede Störer sicher verbleiben, und verordnen dahero, daß alles, was bishero zum Nachtheil der Städte und des bürgerlichen Standes geschehen, und aus der Gewohnheit gekommen, ungültig seyn soll, und setzen die Städte in den vorigen Gebrauch der Ihnen zustehenden Rechte völlig wieder ein, und verbieten ernstlich, inskünftige auf den Landtägen, etwas, so die Städte interessirt, ohne deren Wissen und Beistimmung, festzusetzen.

Litt. S.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

U. G. G. z. Edle, Achtbare, auch Weiſe Liebe Getreue. Wir haben durch die Beylage Uns genöthiget gefunden, auf den 10ten Febr. dieſes Jahres einen außerordentlichen Landtag auszuſchreiben. Wann Wir nun dafür halten, daß der Inhalt der Beylage auch die Gerechtſame Unſerer Städte angehe; ſo befehlen Wir Euch hiedurch gnädigſt: daß Ihr die geſammte Bürgerſchaft der Stadt Goldingen forderſamſt zuſammen beruffen laſſet, um über diejenigen Mittel gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, und ſich zu einigen, welche von Seiten der Stadt Goldingen angewendet werden müßten, in Zeit des Landtages für ihre Rechte bey dem vorliegenden Falle zu reden und thätig zu ſeyn. Daran geſchiehet Unſer gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 17ten Jan. Ao. 1783.

Auf Gnädigſten Befehl.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friedr. v. Mirbach,
Rath

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren auch Weiſen, Unſern Lieben Getreuen, Bürgermeiſter, Gerichtsvoigt und Rathsverwandten der Stadt Goldingen.

Prod.

Prod d. d. 29. Jan. 1783. in Conventione publica Goldingenſi.

J. E. Krottendorff,
Jud. Civit. Gold. Secrs.

ad p. 5.

Litt. T.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog. Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz.

U. G. G. z. Edle, Achtbare auch Weiſe Liebe Getreue! Um mit vereinigten Kräften den Gefahren des Getreide Mangels entgegen zu arbeiten, haben Wir auf den 7ten Januar 1786 einen außerordentlichen Landtag ausgeſchrieben, und da dieſes wichtige Geſchäft durch Eure Mitwürkung erleichtert werden kann; ſo befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt: daß Ihr, nach gepflogener Berathſchlagung mit E. geſamten Bürgerſchaft, Abgeordnete zum Landtagstermine an Uns abſendet, beſonders in der Abſicht, Uns zu unterlegen, wie viel Getreide Eure Stadt für die Zeit des Mangels, die wahrſcheinlich auf zwey Jahr hinaus gehen möchte, bedarf; wie viel ſie jetzt vorräthig hat; und für welchen Preiß Sie daſſelbe zum allgemeinen Bedürfniſſe verkaufen könne. Wir verbleiben Euch mit Unſerer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau den 24. November 1785.

Joh. Ernſt Klopmann,
Landhofmeiſter.

Ernſt Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Saſs,
Oberburggraf.

Friedr. Koſchkull,
Landmarſchall.

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren, auch Weiſen, Unſern Lieben Getreuen, Bürgermeiſter, Gerichtsvoigt und Rathsverwandten der Stadt Goldingen.

Prod.

Prod. den 7ten December 1785 in Conventione publ.

J. E. Krottendorff,
J. C. Gold. Secretarius.

ad. p. 100.

Litt. U.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, Ehrſame, auch Weiſe liebe Getreue! Da die Materie wegen Duldung der Juden, und Schäumerey der Fremden, in dieſen Herzogthümern, ſo wie wegen zu errichtender Magazine in Liebau, (in Windau) Inhalts Landtagsſchluſſes vom 30ſten Septbr. d. J. auf dem den 19. Januar 1787, einfälligen Landtage zu behandeln ſteht; Wir aber Euch und E. Löbl. Bürgerſchaft der Kaufmannſchaft dabey nicht ungehört zu laſſen gemeinet ſind; ſo befehlen Wir Euch hiedurch gnädigſt: daß Ihr zeitig vor dem Landtags Termino E. Löbl. Bürgerſchaft der Kaufmannſchaft der (N. N.) zuſammen beruſet, alsdenn über obige Angelegenheiten gemeinſchaftlich berathſchlaget, und zur Wahrnehmung der ſtädtſchen Rechte, ein Paar ſachkundige Perſonen, mit hinlänglicher Vollmacht und Anweiſung zu dem, den 19ten Januar 1787, einfälligen Landtage an Uns abfertigt. Wir verbleiben Euch in Gnaden wohlzugethan. Gegeben zu Mitau den 20ſten Novembr. 1786.

J. E. Klopmann,
Landhofmeiſter.

E. J. Taube,
Kanzler.

C. E. Oelſſen,
Oberburggraf.

O. H. v. d. Howen,
Landmarſchall.

An ſämtliche Magiſträte.

Zur

Zur zweyten Beſchwerde.

Litt. A. A.

Vergleich zwiſchen dem Adel und den Städten in Liefland vom 15ten Januar 1598.

Der Königl. Majeſtät zu Pohlen und Schweden, unſers allergnädigſten Königs und Herrn, in nachfolgender Sache verordnete Kommiſſion.

Wir Otto Schenkung, von Gottes und des heiligen Römiſchen Stuhls-Gnaden, zu Wenden in Liefland Biſchoff, Georg Fahrensbach, Erbherr auf Karkuß Wendenſcher Präſident, Oberſter über die Liefländiſche Ritterſchaft, Hauptmann auf Tarweſt und Suigen, Matthias Lenick auf Neuhauſen und Urkul Staroſt, und Andreas Spill, Königl. Majeſt. Secretarius.

Thun allen und jeden zur Ehrbahren Ritter- und Landſchaft an einem und der Königl. Stadt Riga und reſpective Dörpt und Pernau in Liefland andern Theils, jetzo und künftig gehörigen, wie auch jedermänniglichen hiemit kund und zu wiſſen; daß die Königl. gemeldte Städte, ſo im Anfang ihrer Erbauung fürnehmlich auf den Kaufhandel gerichtet, und darauf von der Geiſt- und Weltlichen höchſter und mittler Obrigkeit dieſer Lande, anſehnliche Freyheiten erlanget, auch ferner dadurch ihre Städte mit Mauren, Thürmen und Wällen, dem ganzen Lande, wie zur Vormauer erbauet und erhalten, dennoch ſich beſchweret, nunmehro viel eingeſchlichen zu ſeyn, daß der alten Ordnung und Freyheit zuwider, dann auch ihnen zum gewiſſen Untergang (wann es nicht in der Zeit abgeſchaffet würde) gereichen könte; derowegen gemeldte Städte für gut angeſehen, alle gebührliche Mittel vor der Hand zu nehmen, ſo zu derer Beſchwerden Abhelfung dienlich, worunter dies auch eines iſt, daß Sie von der Königl. Majeſtät, unſerm gnädigſten Herrn, eine Commiſſion ausgebracht, derer Innhalt geweſen, daß wir entweder in der Güte, oder durch gerichtlichen Spruch, beyderſeits der Landſchaft und Städte Beſchwerde, in ihre gebührliche Richtigkeit, mit unſers beſten Fleißes Zuthuung ſollten ſtellen. Als wir nun ſolcher Königlichen Commiſſion zu unterthänigſter Folge, alle dieſe Sachen zu beyden Theilen, auf jetzigen allgemeinen Land-Tage, da vorhin beyden Parten zu ſchriftlicher Verfaſſung ihrer gegen einander haben-

den

den Beschwer dieser Termin gegeben, und beyderseits beliebet und angenommen worden, im Nahmen Gottes, vor und an die Hand genommen, allda denn Ein Ehrbar Ritter- und Landschaft in reiser Versammlung zugegen, sich durch ihren Hauptmann, den Gestrengen Edlen, und Ehrenvesten Herrn, Johann von Thiesenhausen, zur Berson, und Laudon, die Städte aber durch ihre unten anspecificirte Abgesandten, vermittelst Uebergebung obgedachter schriftlich verfaßter Gravaminum pro et contra viel disputirt, Haben Wir befunden, den Sachen viel zuträglicher seyn, umb Erhaltung guter Correspondenz und Nachbarschaft Willen, dieselben ex aequo et bono, als stricto jure, mit beyder Parten guten Willen zu verabscheiden, und haben sie beyderseits derhalben nach folgender Gestalt verglichen.

Erstlich ist wegen der Vorkäuferey fast der meiste Streit vorgefallen, dabey dann obgemeldte Städte sich höchlich beschweret, daß viele vom Adel im Lande, zu merklichem Abbruch und Untergang der Bürgerlichen Nahrung, allerley Vorkäuferey aufm Lande treiben, und dazu ihren armen Bauren und Unterthanen, schier nichtes zur Stadt zu führen, vergönnen und zulassen.

Weilen aber ihrer wenig solcher Vorkäuferey dennoch geständig gewesen, so ist derhalben und in Erwägung der Billigkeit, daß die Städte vornehmlich auf die Kaufmannschaft fundiret und privilegiret, von wohlgemeldten Herrn Königlichen Staroſten, Arrendatoren, und denen vom Adel kräftig und beständiglich bey Adelichen Ehren, bewilliget und eingegangen, daß sie samt und sonderlich, vermöge der alten Huldigungs-Briefe, Receß und Landes-Gebräuchen hinführo ihre Bauern und Unterthanen, all ihr übrig Korn und andere Waaren, das Sie über ihre geleistete Pflichte und Schulde erobert, frey und unverhindert nach den Städten, und ihre Nothdurft dagegen wiederumb davon führen lassen, sich auch selbsten all dergleichen Kaufens und Verkaufens, ausserhalb ihres eigenen erbauten Korns, in Höfen, Hakelwerken, Vorwerken, oder Krügen, nicht allein mit Korn, sondern auch mit allen andern Waaren, so wenig oblique als directe, gänzlich allerdings müßigen und enthalten, auch andern von ihrentwegen, oder auch ihren Dienern und Amtleuten solches zu thun, bey poen Tausend Gulden, so oft jemand dessen könnte überzeugt werden, in keinerley Wege verstattet werden.

Und weilen bishero allerley Landläufer, Juden, Schotten, Holländer und dergleichen ausheimische Leute, die dem Adel und ganzen Lande sowohl, als auch den Städten und in viel Wege schädlich seyn, von vielem aufm Lande ge-

gelitten, bishero gehauſet und geherberget worden; als haben ſich beyde Parten hiemit endlich verglichen, daß, in Kraft angezogener Königl. Edicten, alle ſolche Leute forthin gänzlich und allerdings, ſub confiſcatione bonorum, abgeſchaffet und nicht länger geduldet, und deshalben, gleichwie hiebevorn in Preußen und andern Landen geſchehen, alſo auch hier öffentliche Mandata wieder ſie angeſchlagen, und mit der Execution (aller inhibition und exemption-Briefen ungeachtet) in Kraft derſelben jedesmahl unverzüglich und unnachläßlich verfahren werden, und allen kleinen Land-Städten, als Wolmar, Wenden, Kokenhauſen, Lembſal, Wellin, Trikaten, frey ſeyn ſoll, alle dieſelben, ſo keinen Paß von den großen Städten brächten, anzuhalten, zu rechtfertigen und zu ſtrafen, und da irgends ein Ausländer allhie im Lande und in Städten, es ſey ein Bürger oder Fremder, ein Stück Gutes gleichwohl abkaufete, daß alsdann einem dieſer dreyer Liefländiſchen Städte Eingeſeſſenen, per oblationem ejusdem precii, wie es der Fremde ohne allen Liſt und Betrug, in den Kauf vor einem Ausheimiſchen zu treten ſoll geſtattet werden.

Damit ſollen alle wider einander bishero, obſpecificirter Punkten halber, entſtandene differentiæ aufgehoben ſeyn, und vergeſſen ſeyn, ſub vadiis, ſo oben benennt. Endlich ſollen und wollen beyde Parten, zugleich bey der Königl. Majeſtät anhalten, daß alle und jede obbeſchriebene Articul in allen Puncten und Clauſulen, zu mehrer Verſicherung und Bekräftigung, mögen beſtätiget, approbiret, und confirmiret werden.

Welches alles und jedes, nun und zu ewigen Zeiten ſtet und feſt unverbrüchlich zu halten, dawider keinesweges zu thun, oder von andern gethan zu werden, geſtatten, ſich beyde Theile kräftig und beſtändiglich mit Hand und Mund, bey wahren Worten, Treu und Glauben, einander gelobet, verſprochen und zugeſagt, ſub vadiis prædictis, die jedes Theil, ſo hiewieder thut, dem andern unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll, und ſeynd von der Königl. Stadt Riga hiezu als Vollmächtigte deputiret, die Edle, Achtbare, Wohlweiſe Herren, David Hilchen, Königl. Secretarius, und der Stadt Riga Syndicus, Otto Canne und Röttcher zur Horſt, Raths-Verwandten, von der Stadt Dörpt, Elias Mengershauſen; von der Stadt Pernau, Johannes Wolderus, Secretarius.

Zu wahrer Urkund aber haben uns beyde Theile die Anweſenden, vor ſich auch wegen der Abweſenden, dieſes mit ihren allerſeits Pettſchaften und

Hän-

Händen Unterſchriften bekräftiget. So gegeben und geſchehen auf gemeinem Landtag zu Wenden, den Funfzehenden Januarii, Anno Funfzehen Hundert Neunzig und Acht.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
David Hilchen.	Otto Canne.	Elias Mengerckhauſen,
mp.	mp.	mp.
Joannes Wolderus.		Röttcher zur Horſt.
(L.S.) Secrs. mp.		(L.S.) mp.

Das andere Exemplar iſt Lateiniſch, und unterſchrieben von denen Commiſſarien und dem Adel wie folget.

Otto Schencking.	Stanislaus Korff.
Epiſcop. Vendens.	Heinrich Rumell Exves.
Andreas Spill.	Matthias Lehnick.
Bartram Holtſchauer.	Johannes v. Thieſenhauſen
Gotthard Joh. Thieſenhauſen.	Berſohn.
Wolter de Plettenberg.	Georgius Schencking.
Melchior de Hovela.	Conrad Taube.
Jurgen Fahrensbach.	Georg Kurſſchel.

Litt. B. B.

Vergleich des herzoglich-curländiſchen Hauſes mit der Stadt Riga, den 21ten October 1615.

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit Amen. Kund und zu wiſſen ſey allen und jeden, wes Standes, Würden und Condition die ſeyn, ſo gegenwärtiger offener und verſiegelter Brief zu leſen oder zu hören vorkommt, inſon-

ſonderheit aber denen hieran gelegen, und ſolches zu wiſſen vonnöthen: Demnach faſt von langer Zeithero und zwar Anfangs, da nach göttlicher Providenz die Aenderung des vorigen publici Status & ſuperioris Magiſtratus in der Provinz Liefland durch darauf erfolgte Subjection an die Cron Pohlen geſchehen, zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Curland und der Königlichen Stadt Riga allerhand, und zwar nicht geringe Differentien und Irrungen ſich erhoben, welche denn auch der Durchlauchtige Fürſt und Herr, Herr Gotthard, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog ꝛc. Chriſtmilder Gedächtniß, beneben E. Ehrbaren Hochweiſen Rath geregter Stadt aus dem Wege zu räumen, Ihnen hoch angelegen ſeyn laſſen; Derowegen auch mit Vorwiſſen, Gutachten und Ermahnung der damahligen regierenden Königl. Majeſtät Divi Stephani Hochlöblichen Andenkens zur gütlichen Handlung ſich bequämet, und nichts an ſich erwinden laſſen, damit ſolche Zwiſt und Spaltung aufgehoben, und gute nachbarliche Eintracht und Friede möchte geſtifftet und erſetzet werden.

Ferner haben J. J. F. F. D. D. ſich verpflichtet, alle Schäumerey und verfängliche Kaufmannſchaft unter den Pauren zu verbieten und abzuſchaffen, daſſelbe von den Canzeln zu publiciren und intimiren zu laſſen, auch wieder die, ſo darüber betroffen werden, mit unnachläßiger Strafe zu verfahren, wie dann Hochgedachte J. J. F. F. G. G. ferner die wirkliche Anordnung thun wollen, daß im gantzen Fürſtenthum alle Kaufmanſchaft bey denen, ſo nicht in ſpecie damit privilegiret oder ſonſten nur etliche Pfand-Geſinde ſamt dem Commodo mercaturæ an ſich gehandelt, abgeſchaffet werde, auch die Schotten, item Holländer und andre Umſtreicher, ſo nicht beſitzlich, nicht gelitten werden ſollen: Was aber der vom Adel und anderer privilegirten Perſohnen Verkäuferey betrift, erbieten ſich J. J F. F. D. D. dahin, ſolches auf offenen Landtage proponiren zu laſſen, und beneben E. Erbaren Hochweiſen Rath und Gemeine der Stadt Riga, in Entſtehung gütlicher Behandlung, an gebührenden Orten dahin zu bearbeiten, daß diesfals Aenderung möge erlangt werden.

Gleicherweiſe wollen J. J. F. F. D. D. das Schlockſche Jahrmarkt dem alten nach, mit Abſchaffung alles Mißbrauches und impedimenten, reſtauriren, und daſelbſt die Rigiſche Bürgere, gegen Entrichtung des Zolles, nach dem alten Kaufen und Verkaufen laßen, auch den Mietauſſen und andern J. J. F. F. D. D. Unterthanen mit den Rigiſchen auf allerley

Art und Weiſe, es ſey mit baarem Gelde, oder Verſtußung, wie auch auf Borge zu handeln frey ſeyn ſoll.

Den Bauren, welche ſowohl J. J. F. F. G. G. als der Stadt zuſtändig, ſoll auf zwey Meile Weges von der Stadt Bier zu brauen und zu Krügen verbothen, jedoch den deutſchen Haußleuten zu ihres eigenen Hauſes Nothdurft zu brauen zugelaßen ſeyn.

Ob auch wohl hinc inde allerley Gewälde und Ein-Griffe halben, Beſchwer eingebracht, ſo ſeynd doch ſolche alle und jede gütlich abgehandelt, verglichen und gegen einander compenſiret und aufgegeben.

Welches alles beyde J. J. F. F. D. Durchl. vor ſich und Ihro nachkommende Erb-Herrſchaft, wie auch E. Erbar Hochweiſer Rath ſamt Elterleuten und Elteſten wegen der Gemeine der Königl. Stadt Riga, ohne jenige Exception und Ausflucht, wie dieſelben Nahmen haben mögen, als dero Sie ſich hiemit wiſſentlich und wohlbedächtig in genere & ſpecie verzeihen und begeben, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten zu halten, und Alle, ſo hiewieder handeln, nach Befindung des Verbrechens, gebührlich zu ſtrafen, und alſo in keinem Stücke dieſe Transaction zu ſchwächen ſich hiemit und Kraft dieſes bey Ihren reſpective Fürſtl. und Bürgerl. Ehren und guten Glauben, Juribus & Regalibus Sacræ Regiæ Majeſtatis ſalvis verpflichten. Und deßen zu mehrerer Sicherheit und ewiger Beſtändigkeit ſeynd dieſer Verträge zwene eines Inhalts aufgerichtet und von beyden J. J. F. F. D. D. unterſchrieben und mit dero Fürſtlichen, wie dann auch mit der Stadt Riga Inſiegel und derſelben Ober-Secretarii Subſcription befeſtiget. Actum Riga, den 21ten Octobris Anno 1615.

Friedericus.

manuppr.

(L.S.)

Wilhelmus.

manuppr.

(L.S.)

[L.S. Civ.]

Johannes Maier.
Ober-Secretarius.

Litt.

Litt. C. C.

Auguſtus der Dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Lithauen, Reußen, Preußen, Maſuren, Samogitien, Kyow, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Czerniechovien, wie auch Erb-Hertzog zu Sachſen, und Chur-Fürſt.

Kund und wißend ſey hiemit allen und jeden, ſo daran gelegen, daß folgendes Königl. Reſponſum in Unſerer Crohn-Unter-Cantzelley ad Acta Metrices gebracht worden, und alſo lautet: Reſponſum auf die Sr. Königl. Majſtt. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, durch den Ehrſamen Johann Chriſtian Grund, Liebauſchen Gerichts-Voigt, als Deputirten und Gevollmächtigten ſämtlicher Städte der Hertzogthümer Cuhrland und Semgallen, vor und im Nahmen ſelbiger Städte, allerunterthänigſt unterlegte Petita.

Sr. Königl. Majſtt. Unſer Allergnädigſter König und Herr tragen an derjenigen allerunterthänigſten Treue, mit welcher die Städte der Hertzogthü-Curland und Semgallen, von der Zeit an da Selbe ſich der Crohn Pohlen unterworffen, biß auf dieſe Zeit unverbrüchlich verblieben, die Sie auch durch Dero jetzigen abgeordneten Bevollmächtigten ſo ſchrifftlich als mündlich conteſtiret haben, ein allergnädigſtes Wohlgefallen, und geruhen gedachte Städte, welche vor die Aufrechthaltung Ihrer Rechte beſorget ſind, in Dero Allerhöchſten Königl. Schutz zu nehmen, wie denn Sr. Königl. Majſtt. es Dero Landes-väterlichen Gnade gemäß zu ſeyn zu erachten, ſolche nicht troſtloß von Sich zu laſſen, ſondern vielmehr deren gerechten deſideriis ein gnädiges Ohr zu gönnen, und zwar declariren Sr. Königl. Majſtt. Krafft habender Allerhöchſten Authorität auch Gewalt, und Wollen.

1lich) Daß gemeldete Städte, wie ſie alle unter Ihro Königl. Majſtt. und der Durchl. Republique Pohlen Oberherrſchafft ſtehen, ſich auch beſonderer Privilegien und Bürger-Rechten, die ihnen bey ihrer Fundation ertheilet worden, unſtrittig zu erfreuen haben, auch ferner und zu ewigen Zeiten

ſich dieſer Rechte und Privilegien, ohne die geringſte Verminderung ungeſtört zu erfreuen haben, und bedienen ſollen, „als bey welchen ſie Allerhöchſtdieſelbe jederzeit mächtigſt zu ſchützen, verſprechen, und desfalß wollen, daß mehrgedachter Städte Rechte und Privilegien; wie auch des Allerdurchlauchtigſten Königes Johannis Caſimiri, Glorwürdigſten Andenkens, das Vor- und Aufkauffen, und den, denen Bürgern zum Abbruch und Schaden gereichenden Handel und Wandel betreffende Reſponſum, zu allen Zeitn ungekränkt und in ihrem Werth und Kraft bleiben ſollen. Sr. Königl. Majſtt. wollen alſo allergnädigſt die Hand darob halten, daß dieſem allen in keinem Stück auf irgend einer Weiſe von jemand zuwider gehandelt, noch etwas unternommen werden möchte, wie denn auch Allerhöchſtdieſelbe vorjetzo denen im Allerhöchſten Königl. Nahmen regierenden Wohlgebornen Oberräthen dieſer Herzogthümer befehlen, daß Sie, wenn Leges ſumtuariæ und die zur Erhaltung guter Ordnung gehören, nach Beſchaffenheit gegenwärtiger Zeit, werden eingerichtet werden, die Magiſträte ſämtl. Städte darüber hören, und wenn ſolche Geſetze mit Vorwiſſen und Zuziehung der Städte, in Ordnung gebracht, und den Deputirten E. Wohlg. Ritter- und Landſchaft, damit Selbige zur Erhaltung Ihrer Rechte und Vorzüge, das gehörige obſerviren können, vorgeleget worden, ſolche gemachte Ordnungen publiciren laſſen ſollen, damit die Bürger ſich ſelbiger gemäß verhalten mögen.

2tens. Sehen Sr. Königl. Majſtt. allergnädigſt ein, daß die mehreſten Bürger in den Städten vom Handel leben, und in demſelben ihre Nahrung und nöthigen Unterhalt ſuchen müſſen, ja daß durch ſelbigen die Städte in Flor geſetzet, und gantzen Ländern große Vortheile zu wachſen, ſo wie es im Gegentheil dem Lande nicht zum geringen Schaden gereichet, wenn die Commerzien abnehmen und liegen, oder den Bürgern in dem ihnen zuſtehenden Handel Abbruch gethan wird. Es unterſagen alſo Sr. Königl. Majſtt. und verbieten ernſtlich bey in den Geſetzen beſtimmten Strafen, alle in den Rechten verbothene Vor- und Aufkauffereyen, auch Auffhaltung derjenigen Waaren, die ſonſt nach den Städten geführet zu werden pflegen; und obgleich einem jeden, der LandGüther beſitzet, freyſtehet, ſowohl in See- als Land-Städten ſeine eigne Creſcentien und Gefälle zu verkauffen, und

was

was er zu ſeiner Nothdurfft brauchet, anzukauffen, ſo wollen Sr. Königl. Majſtt denſelben doch keinesweges einräumen, daß ſie dieſe Freyheit weiter, als es die Privilegia, und der von Altersher eingeführte löbliche Gebrauch erlauben, extendiren ſollen, ſondern verbieten vielmehr und heben dieſen Mißbrauch, da nehml. jemand den Städten und deren Einwohnern zum præiudice allerley Lebens-Mittel ins Kleine verhökern und verkauffen, und auff die Art den Bürgern das Brodt benehmen und Abbruch thun wolte, gäntzlich auf.

5tens. Wollen Sr. Königl. Majſtt den Schaden und Nachtheil, welchen die fremde und auswertige Kauff-Leute ſo das Bürger-Recht nicht haben, den Bürgern in den Städten mit Verkauffung der Kram-Waaren verurſachen, dergeſtalt abgethan wiſſen, daß laut den Subjections-Pacten dergleichen Fremden, wo ſie nicht beſonders desfalls privilegiret, und eine den Rechten gemäße ſpeciale Erlaubniß haben, das Verkauffen ſolcher Kraam-Waaren gänzlich verbothen ſeyn ſoll. Was die Einquartirung und andere Auflagen, als nehml. die Holtz-Lieferung und dergleichen betrifft, womit die Städte beläſtiget werden, wollen Sr. Königl. Majſtt. eine Anderung zu ſchaffen, ſich allergnädigſt angelegen ſeyn laſſen.

Dieſes iſt das auf das allerunterthänigſte Solicitiren ſämtlr. Städte der Hertzogthümer Kurland und Semgallen, aus beſonderer Gnade gegen dieſelbe, gegebene Königl. Reſponſum und Declaration.

Sr. Königl. Majſtt warnen hiemit, unter Bedrohung der allernachdrücklichſten Beahndung, daß ſich niemand unterſtehe, dieſem zuwieder etwas zu unternehmen, verſprechen auch den Einwohnern dieſer Städte und deren abgeordneten Gevollmächtigten Allerhöchſtderoſelben Königl. Schutz allergnädigſt. Datum Warſchau den 5ten Xbr. 1746. Unſerer Regierung im 14den Jahr.

Auguſtus Rex.

[L. S. R.]

Joannes Wolſki
Dapifer Diſtrictus Chencinenſis, S. R. Mtis Sigilli majoris Regni Secretarius. mpp.

[L. S. M.D.Lithv.]

Felix Owſyany
Pincerna Diſtrictus Wolkowiſc, S. R. Mtis Sigilli majoris M. D. Lithv. Secretarius. mmp.

Litt.

Litt. D. D. No. 1.

Wir von Gottes Gnaden Auguſt der Dritte, König in Polen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien, wie auch Erb-Herzog zu Sachſen und Chur-Fürſt.

GEben hiedurch mit mehrerem zu vernehmen, nachdem die Landes-Geſetze dieſer Hertzogthümer Curland und Semgallen, den Verbleib derer Juden hieſelbſt nicht geſtatten, auch desfals verſchiedene Patenta zum Druck befordert, auch nachher publiciret worden, und der Landtägliche Schluß vom 4ten Julii Anno 1739, mit ausdrücklichen Worten verordnet: daß die Juden ſambt und ſonders, keinen ausbenommen, das Land und die Cuhriſche Grentzen meiden, und daß diejenige Poſſeſſores, welche die Juden, es ſey auch unter welchem prætext es immer wolle, ſchützen oder in ihren Grentzen toleriren würden, in eine Fiſcäliſche Action und in die Poen von Hundert Reichsthaler, vermöge der Landtäglichen Schlüſſe vom 3ten Sept. Anno 1738. verfallen ſeyn, auch einem jeden überdem freyſtehen ſolte, denen Juden, welche er auf ſeinem Grund und Boden mit Brandtwein, Toback und andern Sachen attrapiret, ſolches alles ſambt den Wagen und Pferde zu nehmen, wovon jedoch die mit Pretioſis und Kraam-Wahren reiſenden Juden eximiret wären, durch ein und andern Umbſtand aber, dieſelbe theils im Lande geblieben, auch theils wieder ins Land gekommen, und nun ſowohl einige Kirchſpiele, als ſämbtliche Städte dieſer Hertzogthümer ſuplicando eingekommen und gebethen, daß dem Geſetze ein Gnügen geſchehen möge; So wiederholen Wir nunmehro hiemit alle die wegen der Abſchaffung der Juden ergangene Verordnungen auch Befehle dermaſſen: daß, damit einjeder der eine Forderung

rung an einem oder andern derſelben haben möchte, das Seinige erhalten könne, ihnen noch die Friſt zum Verbleib bis bevorſtehenden Johannis des 1743ſten Jahres in dieſen Hertzogthümern zwar gelaſſen, nach verfloſſener Zeit aber allen und jeden derer Landes-Eingeſeſſenen hiemit befohlen wird, daß niemand, er ſey auch wer er wolle, bey der in denen Landtäglichen Schlüſſen feſtgeſetzten Straffe von Hundert Reichsthaler Alb: und Fiſcäliſcher Action einem Juden weiter eine Wohnung verſtatten und ſelben protegiren ſoll. Ueber welche Landes-Obrigkeitliche Verordnung in denen Städten und zu Lande des Fürſtlichen Grund und Bodens zu halten, Wir denen Wohlgebornen Ober-Haupt auch Hauptleuten und denen Magiſtraten der Städte hiedurch in Gnaden befehlen. Auf daß nun allen und jeden Unſere in dieſem Patent verfaſſete ernſtliche Willens-Meynung bekannt werden möge, ordnen und befehlen Wir gnädigſt, daß daſſelbe ſechs Sonntage nacheinander in den Kirchen hieſiger Hertzogthümer, nach geſchloſſener Predigt, von allen Kantzeln publiciret und nachmahls an die Kirchen-Thüren auch Rath-Häuſer affigiret werden ſoll. Uhrkündlich unter dem Inſiegel derer Hertzogthümer Curland und Semgallen. Mitau den 12ten Septembr. Anno 1742.

Chriſtoffer Friederich von Sacken,
Land-Hofmeiſter und Ober-Raht.

Hermann Chriſtoph Finck von Finckenſtein,
Kantzler und Ober-Raht.

L. S. Ducatuum Curl: & Semigall:

Carl Fircks,
Ober-Burggraff und Ober-Raht.

Werner Behr,
Land-Marſchall und Ober-Raht.

Litt.

Litt. D. D. No. 2.

Wir von Gottes Gnaden Augustus der Dritte, König in Pohlen, Großherzog in Lithauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko-Severien und Czernichovien, wie auch Erbherzog zu Sachsen und Chur-Fürst.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Uns allerunterthänigst unterleget worden: Daß, obzwar die Vor- und Aufkäufferey allerley Waaren und Victualien von Zeit zu Zeit, durch die mit Einwilligung Einer gesambten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachte Landtägliche Schlüße und darauf ergangene Landes-Obrigkeitl. Edicta solchergestalt ernstlich untersaget worden, daß, die über dergleichen verbothener Handlung betreten werden würden, derer Waaren nebst Wagen und Pferden verlustig seyn, und wenn die Betretung auf eines andern Grunde und Boden geschehen, die eine Helffte derer genommenen Waaren dem Grund-Herrn und die andere dem Betreter heimfallen, auch diejenigen die solchen Vorkäuffern wissentlich durchhelffen, oder auch selbsten an ihnen verkauffen, sie seyn Teutsche oder Unteutsche, sowohl in denen Fürstl. Aembtern als unter dem Adel, mit Ernstlicher Straffe beleget werden solten, sothanes dem Publico in viele Wege höchstschädliche Unwesen dennoch von neuem immer wieder eingerissen wäre, und so starck überhand genommen hätte, daß beydes, unter denen Fürstlichen Aemtern und Adelichen, in denen Bauer-Gesindern und auf denen Landstrassen und Wegen, die nach denen Städten und auf die Märckte destinirte Waaren an allerhandt Getreyde, Flachs, Henpff, Leder, Butter, Honig, Wachs, Wild, Vieh, Fasel und Fische vor- und aufgekauffet, und das wenigste davon nach denen Städten im Lande und auf deren Marckte gebracht, und daselbst um höhern Preiß wieder verkaufet, das meiste aber ausserhalb denen Gräntzen dieser Herzogthümer zu Lande und mit Böthen auf dem Strohme verführet; ja dasjenige

an

an Waaren und Victualien ſo bereits von Einheimiſchen und Frembden in die Städte und auf die Wochen-Märkte gebracht worden, von ſolchen Vorkäuffern da überbothen, damit aus der Städte Einwohnere Händen, zu deren Proviſion mit denen nöthigen Lebensmitteln die Wochen-Märckte gleichwohl von Alters her verordnet ſind, entnommen, auſſerhalb dieſer Herzogthümer transportiret, hiemittelſt aber nicht allein Mangel und Theurung zu Lande und in denen Städten verurſachet, ſondern auch die zur Conſervation des Etâts dieſer Herzogthümer unumbgänglich erforderte Lizent- Zoll- und Accis-Einkünfte geſchmählert, nicht weniger die Einländiſche Commercia und Städte allmählich ruiniret werden.

Allermaſſen Wir nun ſothanem Landverderblichen Uebel ſteuren zu laſſen Uns nicht entbrechen können, demnach reaſſumiren Wir die nach denen, mit Einſtimmung aller Landes Städte verfaßten Landtäglichen Schlüſſen in vorigen Zeiten emanirte Landes-Obrigkeitliche Edicta und Verbothe der Vor- und Auffkäuferey, unter welchem Titul und Vorwand dieſelbe auch immer getrieben werden mag, wollen und Befehlen auch allergnädigſt doch ernſtlich, daß unter allen Fürſtlichen Aembtern, Pfand- und Arende - Gütern auch denen Adelichen Höffen und Gebietern, in denen Bauer-Geſindern, auf denen Land-ſtraſſen und Wegen, ferne, nahe und vor denen Städten, die Vor- und Auffkäufferey, es ſey an Waaren oder Victualien, gäntzlich eingeſtellet, hingegen die damit nach denen Städten und auf die Märkte fahrende Einheimiſche und Frembde daran nicht behindert noch davon abgehalten werden, auch die an der Groſſen Bäche wohnende teutſche und unteutſche, auf denen Wochen-Markten der Stadt Mitau keines Vorkaufs an Getreyde und Victualien ſich unterfangen ſollen, alles ſo lieb einem jeden iſt, die in denen Landes-Verfaſſungen verhängete Wegnahme der verkäufflich an ſich gebrachten Waaren und Victualien und Strafe, als womit von denen darzu beſtallten Officianten kein Uebertreter verſchonet werden ſoll, zu vermeiden. Wir hegen aber inſonderheit zu einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer das allergnädigſte Vertrauen, daß derſelben keiner ein Verſchulden hierunter auf ſeine Leute und Unterthanen kommen, vielmehr über dasjenige, was Sie und Dero löbliche Vorfahren nach Dero Fundamental-Satzungen heylſamſt mit geſchloſſen haben, unverbrüchlich halten und ſolches exequiren laſſen werde.

Damit nun dieſer Unſer allergnädigſter Wille und Befehl zur allerunterthänigſten genaueſten Beobachtung im gantzen Lande und jedermänliches Warnung vor Strafe und Schaden deſto gewiſſer bekant und alle Entſchuldigung benommen werden möge; So ſoll derſelbe in öffentlichen Druck gebracht, nachmahls von allen Cantzeln der Kirchen in dieſen Herzogthümern in teutſcher und unteutſcher Sprache ſechs Sonntage nach einander publiciret und verleſen, auch folgends an denen Kirch-Thüren, Licent- und Acciſen Raths- Gerichts- und Waage-Häuſern gewöhnlich affigiret werden. Gegeben unter dem verordneten Inſiegel dieſer Herzogthümer und derer Oberräthe eigenhändigen Unterſchrifften. Mitau, den 3ten November Anno 1742.

L. S. Ducatuum Curl. et Semigall.

Chriſtoffer Friederich von Sacken,
Land-Hoffmeiſter und Ober-Rath.

Carl Fircks,
Ober-Burggraff und Ober-Rath.

Hermann Chriſtoph Finck von Finckenſtein,
Cantzler und Ober-Rath.

Werner Behr,
Land-Marſchall und Ober-Rath.

Litt. E. E. No. 1.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchütz. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, auch Weiſe liebe Getreue. Obwohl von den älteſten Zeiten her durch Landtägliche Schlüße und in fundamento derſelben ergangene Landes-Obrigkeitliche Verfügungen die

den

den Städten und dem Publico ſo ſchädliche und höchſtnachtheilige Vor- und Aufkäufferey allerley Waaren und Victualien ernſtlich unterſaget worden: obwohl ferner noch in neuerlichen Zeiten, theils durch das den 26ten Julii 1763 Euch zugefertigte Landes Obrigkeitliche Reſcript, theils durch das eodem Anno d. 6. October emanirte und in allen Kirchen Unſerer Herzogthümer publicirte Höchſte Patent aus Landesväterlicher Vorſorge die Gnädigſte Verfügung dahin ergangen, daß ſolchem Uebel der Vor- und Aufkäufferey, wodurch die einländiſche Commercia und Städte ohnfehlbar zu Grunde gerichtet, auch Unſere Zoll- und Accies-Einnahmen geſchmählert werden, völlig geſteuert und abhelfliche Maaße gegeben werden möchte: So müſſen Wir dem allen ohngeachtet dennoch vielfältig wahrnehmen, daß die zur Beförderung allgemeiner Wohlfarth ſo oft und nachdrücklich verbothene Vor- und Aufkäufferey noch immerfort ungeſcheueter weiſe und gleichſam zum Spott der Geſetze und öfters wiederhohlter Landes-Obrigkeitlicher Verordnungen getrieben, und dadurch zu gegründeten Beſchwerden beſtändig eine Veranlaſſung gegeben werde. Je größer nun Unſer Mißvergnügen iſt, welches Wir daher empfinden müſſen, daß alle Geſetze und Verordnungen, welche zu Abſtellung der ſchädlichen Vor- und Aufkäufferey und zu wahrem Aufnehmen des Publici abgezwecket, faſt niemahlen zur Ausübung gebracht, ſondern bis hiezu in einer ſteten Unwürkſamkeit gelaſſen worden, mit deſto größerm Ernſt und Nachdruck wollen Wir auch nunmehro darauf halten laſſen, daß allen die Vor- und Aufkäufferey betreffenden Geſetzen und Landesherrſchaftlichen Verordnungen künftighin aufs genaueſte und ſtrengſte nachgegangen werden möge, und ſolchemnach verordnen und befehlen Wir hierdurch Gnädigſt: daß Ihr von nun ab, nach Inhalt obgedachten Gnädigſten Reſcripts vom 26ſten Julii 1763 und des höchſten Patents von 6ten Octtober ejusdem anni, welches Wir hiemit ausdrücklich reaſſumiren allen Fleißes und ſorgfältig darauf ſehen und halten laſſet, daß keine Vor- und Aufkäufferey vor den Thoren und außerhalb der Stadt auf den Land-Straaßen, an den Wegen und Strömen, bey der Griewſchen Brücke, oder wo es ſonſt ſeyn möge, von Bauren, Kupſchen, oder Bürgern und Einwohnern der Stadt getrieben, ſondern alle Waaren an Getreide und Victualien nach der Stadt gebracht, und bis auf den Markt-Platz, ohne in den Straaßen von den Thüren angehalten zu werden, zum Verkauff an alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt, geführet werden mögen, zu welchem Ende Ihr denn an den Orthen, wo es erforderlich, die

gehörige Aufſicht, wozu Wir Euch nöthigen falls von Unſerer Milice eine Wache zu geben hiemit Gnädigſt verſichern, hinſtellen und überall den vorerwehnten Verfügungen gemäß, wieder die Vor- und Aufkauffer verfahren laſſen werdet, und wenn zwar hiernächſt in bemeldtem Patent die Entſcheidung darüber, ob die an den Pforten wohnende Korn-Händler Getreide und andere Waaren bey ihren Häuſern zu kaufen berechtiget ſeyn ſollen, bis zur künftigen Regulirung der Policey reſerviret worden, Wir aber beſonders bey den obhandenen häufigen Beſchwerden der übrigen Bürger und Einwohner der Stadt, daß alles an den Thoren weggekauft und faſt nichts bis an den Markt, zum Bedürfniß der übrigen, gelaſſen werde, es jetzo ſchon dem Publico zuträglicher finden, daß alles zur Stadt, an Getreide und andern Waaren, Kommende auf den Markt gebracht und daſelbſt verkauft und verhandelt werden möge; ſo befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigſt: daß Ihr der ganzen Bürgerſchaft nnd beſonders den an den Pforten wohnenden Kornhändlern, bey Strafe der Confiscation der gekauften Waaren, andeutet, daß künftighin Niemand Getreide und andere zur Stadt kommende Waaren bey ſeiner Thüre anhalten, ſondern ſelbige nach dem Markt fahren laſſen ſolle, als woſelbſt einem jeden, das ihm benöthigte, zu ſeiner Proviſion oder zum Handel zu erkaufen, unbenommen bleibet. Daran geſchiehet Unſer Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 14ten October Ao. 1771.

Peter H. zu Curland.

Denen Edlen Achtbaren auch Weiſen Unſern Lieben Getreuen, Bürger-Meiſtern, Gerichts-Voigten und Raths-Verwandten der Stadt Mitau.

Publ d 21. Octbrs. 1771.

C. J. Ziegenhorn.
Secrs.

Concordantiam hujus cum vero originali ſuo teſtor
Chriſtoph Juſtus Ziegenhorn,
Jud. Civit. Mitav. Secrs.

Litt.

Litt. E. E. Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich kund und zu wiſſen, welchergeſtalt Wir von den Zünften und Gewerkern der Städte Unſerer Herzogthümer vielfältige Klagen verſchiedentlich vernehmen müſſen, daß, obwohl ſie mit Schragen und Amts-Rechten von der Landes-Obrigkeit, um Land und Städte in beſſern Aufnehmen zu bringen, huldreichſt verſehen worden, dennoch ſelbigen zuwider, ſowohl in denen Städten ſelbſt, als um ſelbige herum und auf dem Lande, theils von Umtreibern, Böhnhaſen und Pfuſchern, theils auch von den Bauren allerley Handswerks-Arbeit in großer Menge angefertiget, und zur äuſſerſten Benachtheiligung der Zünfte der Gewerker in die Städte, theils heimlich, theils öffentlich zum Verkauf eingeführet werden ſolle. Wann nun dergleichen Eingriffe in die Amts-Rechte der Zünfte, die Bürgerſchaft der Gewerker ihren Unterhalt zu erwerben, und zugleich die Onera publica zu tragen gänzlich auſſer Stande geſetzet, dadurch aber das Aufnehmen der Städte gehindert wird; So haben Wir, da die allgemeine Landeswohlfahrt mit dem Flor der Städte unzertrennlich verknüpfet iſt, und ohne denſelben nicht erhalten werden kann, nach der Uns obliegenden Landes-Obrigkeitlichen Verpflichtung, allen den Gewerkern bis hiezu durch verbothene Einführung gefertigter Handwerks-Arbeit gemachten Eindrang kräftigſt abhelfen und die Innungs- und Amts-Rechte in ſämtlichen Unſern Städten aufrecht halten und künftighin auf das genaueſte befolgen zu laſſen Uns gnädigſt entſchloſſen. Solchemnach wollen und verordnen Wir hierdurch in Gnaden, daß künftighin keine auf dem Lande von Pfuſchern, Böhnhaſen und Bauren gefertigte Handwerks-Arbeit, zu offenbahrer Verletzung der den Gewerker der Städte von der Landes-Obrigkeit von Zeit zu Zeit ertheilten Amts-Ordnungen und Innungs-Rechten, in die Städte bey Confiscation derſelben eingeführet und zur gröſten Benachtheiligung der Bürgerſchaft der Gewerker daſelbſt verkaufet werden ſolle, zu wel-

welchem Ende Wir denn auch allen Unſern Amtstragenden Perſonen und Magiſträten in den Städten hiermit in Gnaden befehlen, eine genaue Aufſicht darauf halten zu laſſen, daß keine dergleichen auf dem Lande gefertigte Handwerks-Arbeit, zum Nachtheil der zünftigen Bürger und zugleich des ganzen Publici, in die Städte eingebracht und zum Verkauf geſtellet, ſondern wider diejenigen, welche dieſer Unſerer Verfügung zuwider handeln und darüber betreten würden, nach Inhalt der vorhandenen Schragen und Amts-Rechte mit der richterlichen Hülfe unnachläßig verfahren werden möge. Damit nun dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen und jeglicher ſeinen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden könne; So haben Wir dieſes Patent zum Druck befördern laſſen und befehlen anbey gnädigſt: daß ſolches in allen Kirchen Unſerer Herzogthümer drey Sonntage nach einander von denen Canzeln nach geſchloſſener Predigt in deutſcher und undeutſcher Sprache publiciret, und nachmahls ad Valvas Templorum auch an die Rathhäuſer in den Städten gewöhnlicher maaſſen affigiret werden möge. Urkundlich unter Unſerm Inſiegel und Unſerer Unterſchrift. Gegeben zu Mitau, den 27ſten Martii Anno 1772.

[L. S. D.] Peter, Herzog zu Curland.

Litt. E. E. Nro. 3.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schleſien, zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wiſſen, welchergeſtalt die Ehrſame, Aeltermann und ſämtliche Glieder, Einer löblichen Krämer-Geſellſchaft alhier zu Mitau, bey Uns ſich ſupplicando beſchweret, daß fremde Kaufleute und Ju-

Juden, den hieſigen Landes-Geſetzen, namentlich dem Privilegio Nobilitatis, §. 20. den pactis Subjectionis, bey den Worten: Judæis vero &c. und den landtäglichen Schlüſſen, von 1649 und 1692, wie auch den, in Fundamento derſelben, ergangenen höchſten Verordnungen zuwider, ſich annoch ſträflich unterfangen, mit mancherley Kram-Waaren hier im Lande Schäumerey zu treiben. Wann nun Supplicantes Uns auch hiernächſt um Abſtellung dieſes der Handlung und folglich dem Wohl der Staaten äuſſerſt ſchädlichen Uebels unterthänigſt gebethen, Wir auch deshalb die nöthigen Inſtructiones an Unſere ſämmtliche Licent- und Accies-Aemter bereits ergehen laſſen; ſo befehlen Wir allen und jeden hieſigen Wohlgebohrnen Einſaſſen, beſonders aber ſämmtlichen Wohlgebohrnen Oberhauptmännern, Hauptmännern, Pfandhaltern, Arrendatoren, und Diſponenten Unſerer Hochfürſtlichen Aemter und Güther, imgleichen allen Unſeren Hochfürſtlichen Zoll-Beamten, und Förſtern, hiedurch Gnädigſt: daß, wenn fremde Kaufleute und Juden, beym Schleichhandel mit Kram-Waaren, hier im Lande, es ſey, unter welchem Vorwande, und zu welcher Zeit es wolle, ertappt würden, ſolche Contravenienten, theils, Kraft habender Gerichtsbarkeit über die Oerter, wo ſie angehalten würden, unnachläßig, mit der geſetzlichen Confiscation ihrer bey ſich habenden Kram-Waaren, nebſt Wagen und Pferden, beleget, theils aller Orten, wo man ſie beym Handel mit Kraam-Waaren betrifft, gleich angehalten, und zur geſetzmäßigen Beſtrafung, ins gebürende Gericht geliefert werden ſollen, da denn, wenn ſolche Schleichhändler auf adlichem Grunde dergeſtalt bet offen werden, die eine Hälfte des confiscirten Guthes dem Domino Fundi, und die andere dem Betreter; geſchähe es aber auf Unſeren Hochfürſtlichen Aemtern und Güthern, die eine Hälfte Einer löblichen Crämer-Geſellſchaft, und die andere dem Betreter, anheim fallen ſolle. Würde nun jemand überführet werden können, daß er dieſer Unſrer, das gemeine Beſte abzweckenden Landesherrſchaftlichen Verordnung, in einem oder dem andern Stücke, vorſätzlich zuwider gehandelt; ſo hat derſelbe ſich, nach Befinden der Sache, einer gebührenden Beahndung zu gewärtigen. Wornach alle, welche dieſes angehet, ſich zu achten haben. Damit nun dieſe Unſre Gnädigſte Willens-Meynung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden, und jeglicher ſich für Schaden und Nachtheil hüten möge; ſo verordnen und befehlen Wir hiedurch Gnädigſt: daß dieſes Patent, in allen Kirchen dieſer Herzogthümer, nach geſchloſſener Predigt, drey Sonntage nach einander,

der,

der, publiciret, und nachmals an die Kirchen-Thüren auch an die Rathhäuser in den Städten, und an die Krüge auf den Landstrassen, affigiret werden solle. Uhrkundlich unter Unserm Hochfürstlichen Insiegel, und Unsrer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben zu Mitau den 13ten März 1778.

[L. S. D.] Peter, Herzog zu Curland.

Litt. E. E. No. 4.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschüz. ꝛc.

Geben hiedurch Jedermann zu vernehmen, wasmaaßen es Uns unterleget worden, daß die Vor- und Aufkäufereyen einiger Handelswaaren und Lebensmittel, ob solche zwar unter andern auch in den landtäglichen Schlüssen von 1636, 1638, 1669, 1692, 1730 und 1738, auch desgleichen in verschiedenen darauf gegründeten Landesobrigkeitlichen Edicten, strenge verboten worden, demohngeachtet auf dem Lande sowohl, als in den Städten dieser Herzogthümer, noch immer fortgesetzet werden.

Wann Wir nun aber gerne den Staat von einem Uebel völlig befreyen möchten, das seinem Wohlstande mit Macht widersteht, indem es die ordentliche Handlung schwächt, viele von ihrem eigentlichen Gewerbe, so wie die Bauren von ihrer Bestimmung zum Ackerbau, abzieht; so erneuren Wir hiemittelst alle Verbote, die wider dergleichen Vor- und Aufkäufereyen vorhanden sind, und verordnen daher auch ernstlich, daß alle diejenigen, welche sich derselben schuldig machen würden, so wie diejenigen, welche, die Mitauische Handlungs- und Brauer-Gesellschaft ausgenommen, dergleichen zur Stadt gebrachte Handlungswaaren und Lebensmittel, als Getreide, roh,

roh, oder zu Mehl und Grütze vermahlen, Talg, Honig, Wachs, Flachs, Hanpf, Leinsaat, Butter, Leder, Salz, Heringe, Eisen, Wild, Vieh, Fahsel, Fische ꝛc. zu welcher Zeit es auch sey, viel oder wenig, nicht zum eigenen Bedürfnisse, als welches zu befriedigen ein Jeder ungehindert davon einkaufen mag, sondern zum anderweitigen Gebrauche, zum Handel oder zur Höckerey, einzukaufen oder einzutauschen sich beygehen liessen, auf Fiscälische Anklage, unabläßig, und nach Bewandniß der Umstände, mit aller gesetzlichen Strenge bestrafet werden sollen.

Wir haben übrigens zu Einer Wohlgebohrnen Unserer Lieben und Getreuen Ritter- und Landschaft das gnädige Zutrauen, Sie werde in keinem dieser Stücke ein Verschulden über ihre Leute und Unterthanen kommen lassen, vielmehr auf dasjenige, was Sie und Ihre löblichen Vorfahren, nach Dero Fundamental-Satzungen, heilsamst mit beschlossen haben, auch unverbrüchlich halten.

Damit nun Alle und Jede im Lande sich darnach achten können; so soll dieses Patent, dessen Inhalt Wir jedoch aus erheblichen Ursachen nicht eher, als vom Tage der Publication über drey Monaten, zur Execution gebracht wissen wollen, von allen Kanzeln Unserer Herzogthümer, in Teutscher und Lettischer Sprache, drey Sonntage nach einander publiciret, und nachmals an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser auch anderer öffentlichen Oerter affigiret werden. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel und Unserer Namensunterschrift. Gegeben zu Mitau, den 26sten Martii Anno 1781.

[L. S. D.] **Peter, Herzog zu Kurland.**

Litt. F. F.

Auszug aus der Regimentsformul von 1717.

§. 13. Alle und jede Magistrate der Städte und die Rathsherren derer Marktflecken, sollen allen, die es verlangen, unaufhaltliche Gerechtigkeit verr walten

wälten, und keine Verheiſſungen über die angewieſenen Gebühren, oder gewöhnlichen Sporteln, von irgend jemand fordern, bey Strafe der Wiedererſetzung, und der Erſtattung des erwachſenen Schadens.

§. 14. Der Rechtsgang ſoll in allen Kriminal- Civil- Unter- und Ober-Gerichten ſummariſch ſeyn, und alles mündlich, nicht aber ſchriftlich vorgetragen, auch in den verfaßten Urteilen der Richter der Inhalt der Sachen, wie es in dem Königreich Pohlen gebräuchlich iſt, angeführt werden; §. 15. Doch ſoll es den Parten freyſtehen, einen kurzen ſchriftlichen Beſtand der Sache, (Statum Cauſæ) zum Unterricht des Richters einzureichen.

Zur dritten Beſchwerde.

No. 1. A.

Auszug aus Hartknochs Alt- und Neu-Preußen. Seite 253.

Und in dem allgemeinen Gebette, welches dieſes Ordens Brüder in ihren Conventen haben täglich zu thun pflegen, ſtehen dieſe Worte: Brüdere bi Namen ſo gedencket Hertog Friedrich von Schwaben, unde Künic Heinrich ſines Bruder, der ſindt Keyſer was, unde der ehrlichen Bürgere van Lübecke unde van Bremen, die Stifter waren unſirs Ordens.

No. 2. B.

Auszug aus Hartknochs Alt- und Neu-Preußen. Seite 261.

Brüder muſten keine andere als Teutſche, und zwar aus Adelichen Geſchlechten ſeyn, wiewohl ſolches hernach ſo genau nicht in acht genommen worden, inſonderheit weil ſolches in der Ordens-Regel nicht erfordert wird. Dannenhero iſt es geſchehen, daß Siegefried von Feuchtwangen der Hohemeiſter auch Bürgerſtands-Perſonen in den Orden eingenommen, wann ſie nur ſonſt ehrliche Biederleute geweſen.

No.

No. 2. C.

Auszug aus Kelchs Liefländiſcher Hiſtorie. Seite 54.

— Weil, nun Edle und Unedle der Geburt nach in dieſen Orden aufgenommen wurden, mehrete ſich die Anzahl der Ritter balde. —

No. 2. D.

Auszug aus Hennebergers Erklärung der Preußiſchen Landtafel. Seite 281.

Letzlich hielt er ein Capittel auff Chriſtburg, kleidet 61 Menner in Orden, ſahe nicht allein den Adel an, ſondern wenn ſie nur von Deutſcher Nation waren, vnd guttes Gerüchtes ꝛc. ꝛc.

Auszug aus des Waiſſelii Chronica Alter Preußiſcher, Liefländiſcher, und Curländiſcher Hiſtorien. Seite 108.

Letzlich hielte er ein Capitel auff Chriſtburgk, kleidet ein vnd ſechzig Menner in den Orden, ob ſie ſchon nicht alle vom Adel waren, wenn ſie nur einen guten Namen vnd Gerüchte hatten ꝛc. ꝛc.

No. 3. E.

Hartknoch Alt und Neues Preußen. Seite 657.

Nach den Biſchöffen ſind anſtatt der abgeſchafften fünff Großgebietiger des Ordens vier Oberräthe oder Regimentsräthe eingeſezzet, in folgender Ordnung:

Der Land-Hoffmeiſter.
Der Oberburggraf.
Der Canzler.
Der Obermarſchall.

Dieſelben Regiments-Räthe werden allezeit auß den vier Ober-Hauptleuten, von denen wir hernach handeln werden, von den Herzogen genommen, und müſſen ſeyn vom Adel, außgenommen der Kanzler, welcher auch aus dem Bürgerſtande ſeyn kann, dafern ſonſt niemand unter der Ritterſchaft dazu geſchickt iſt, wie denn auch im vorigen Seculo unterſchiedene Cancellarii auß dem Bürgerſtande daſelbſt beſtellet geweſen.

No. 3. F.

Hartknoch Alt und Neues Preußen. Seite 659.

Nebenſt dem Hoffrichter ſind fünf von Adel, und drey Bürgerlichen Standes Aſſeſſores oder Beyſitzer, und dieſes war vormals faſt nöthig, daß dieſe letzten drey muſten Doctores juris ſeyn. Aber neulicher Zeit iſt dieſes verabſchiedet, daß auch andere tüchtige und gelehrte Leute ſollen dazu kommen, wenn ſie gleich nicht den gradum Doctoris führen, wie dieſes auch zu unſerer Zeit alſo gehalten wird.

No. 3. G.

Hartknoch Alt und Neues Preußen Seite 663.

Dieſes aber iſt eins von den vornehmſten Privilegiis, daß die Städte daſelbſt den dritten Stand oder die dritte Ordnung des Landes machen, ohne welcher Zuthuung auf den Landtägen nichts kann vorgenommen werden. —

— ſo hat auch hernach der Herzog Albertus in der Regiments-Notul eben dieſes verordnet, daß wenn der Herzog auß dem Lande reiſet, ſo ſollen die Ober-Räthe nebenſt den vier Ober-Hauptleuten auch drey Perſonen auß den Räthen der Städte Königsberg in der Herrſchaft und des Landes obliegenden Sachen zu Rath ziehen, und mit ihnen alles der Fürſtlichen Gemahlin, der jungen Herrſchaft auch Land und Leuten zu Nutz und Beſten verſehen, fortſtellen, verhandeln und verſorgen.

No.

No. 4. I.

Auszug aus der Regiments-Formel vom Jahr 1617.

§. 1. Insbesondere sollen unter der Regierung des Durchlauchten Herzoges von Curland und Semgallen Oberräthe und Beysizzer diese seyn: Der Landhofmeister, der Kanzler, der Burggraf und Landmarschall, alle vier Einzöglinge und Wohlbesizliche von Adel, mit zweyen Rechtsgelehrten Doctoren, ebenfalls von Adel, wofern solche zu haben sind, oder in deren Ermangelung aus dem Bürgerstande.

§. 5. Nach diesen Räthen und Beysizzern sollen in diesen Herzogthümern die nächsten Stellen die vier Oberhauptleute haben, zweenn in Semgallen, der Selburgsche und Mitausche, und wenn Ihro Königl. Majestät und die Republick auch den Kurländischen Theil des Herzogthums unter eines und deßelben Fürsten Regierung verbleiben laßen wollen, eben so viele in Kurland, der Goldingsche und Tuckumsche, welche auch ebenfalls aus wohlbesitzlichen Einzöglingen vom Fürsten gewehlet werden sollen und aus der Zahl dieser vier Hauptleute soll, wenn einer von den obbesagten Oberräthen abgegangen seyn wird, ein anderer in die Stelle der Verstorbenen vom Fürsten eingesezzet werden.

No. 5. K.

Auszug aus dem Landtäglichen Schluß vom 18ten Merz 1645.

§. 21. Die Hauptleute, wenn sie indigenæ, Adel. Herkommens und mit Erb-Güthern oder Geldern gnugsam besizl. wie auch die Pfandhalter, Arrendatores und Rent-Einnehmer, die uns gehuldiget haben, sollen ad Publicas consultationes admittiret werden, jedoch daß sie proportionaliter von Ihren Summen die onera Patriæ zu tragen schuldig, und soll in die künftige Deliberatorien gesetzet werden: Im Fall sie sich dessen weigern werden, zu deliberiren; ob sie auch der Adel. Freyheit fähig seyn und verbleiben können?

No.

No. 6. L.

Auszug aus den Kommißorialiſchen Verhandlungen vom Jahr 1717. die Entſcheidung auf das 9te Anſuchen.

Gebiethen wir den Oberhauptleuten, als welchen ſchon wegen des Gehalts und Deputats-Vorſehung geſchehen daß Sie, zufolge dem 8 §. der Regiementsformel, zu jeder Jahres Zeit die Gerichte hegen ſollen und da der Kommißorialiſchen Entſcheidung vom Jahr 1642 noch kein Gnüge geleiſtet worden, worin heilſamſt verordnet iſt: daß Ihnen beeidigte und beſoldete Beiſizzer vom Fürſten beygeleget werden ſollen, die Nothwendigkeit aber ſolches allerdings erfordert, ſo gebiethen und verordnen wir derohalben, daß E W. R. u. Landſchaft, nebſt den Wohlgebl. Oberräthen ſich eheſtens über tüchtige Perſonen einigen und ſelbige, nach dem über die Geſezmäßig zu verwaltende Gerechtigkeit zu leiſtenden Eide, zu Aſſeſſoren beſtellen auch mit Gehalt verſorgen ſollen.

No 4. M.

Extractum

e Gravaminibus Generoſi Ordinis Equeſtris Ducatus Curlandiæ et Semigalliæ d. a. 1642.

10) Daß alle vnd jede Haubt vnd Amtmanſchaften wie auch Secretariaten vnd andere honorabel officia mit Indigenis des Landes vom Adel beſetzet, die jezigen aber, ſo keine vom Adel, abgeſchaft, die embter vnd ihre ſtellen anderweit mit einheimiſchen vom adel erſetzet — — — werden mögen.

19) Daß das appellation gerichte laut der Regiments formul vollnkömlich (daferne ſo viel parten ſein wirden) vier Wochen gehegt werde vnd daß bei denen vnd allen andern gerichten des adels ſachen in Regeſtro den Vorzug behalten vnd absque citatione et introductione interpoſitae appellationis, per ſolam inscriptionem terminum haben mögen. Nachdem auch R. v. L. mit hochſeel. F. G. auf hiebevorigem

Land-

Landtage ſich geeiniget, bey der K. M. zu bewirken, daß dem civico ſtatui contra privilegia nobilitatis die appellationes nicht verſtattet werden, als verbleibet R. v. L. nochmalen hiebei.

25) Weilu auſſerhalb dem ſtatu equeſtri kein ander ſtatus in dieſem Herzogthumb, daß dannenhero in citationibus vndt andern gerichts ſachen ein gleicher durchgehender Titul aus der Kantzeley gegeben werde.

27) — — — — Wann auch armer von adel Kinder zue den Kantzeley dienſten ſich wolten gebrauchen laßen, daß dieſelben für andere mögen befördert werden.

28) J. F. G. werden vnterthenig gebeten alle vnd jede Lehngüter wie groß vnd geringe ſie wehren, dan vnd wanne ſie erlediget, an niemand anders a's einheim ſche vom adel anderweit zu conferiren.

37) Der Städte privilegia, Policeyordnung, præjudiciren vnd derogiren nicht wenig der adelichen freyheit, derwegen R. v. L. auf den Landtagen hiebevore querulirt vnd um abſchaffung angehalten; weiln aber darauf mehr erfolget vnd deswegen inſonderheit das Bauskerſche vnd Mytawſche Diſtrict zum höchſten ſich beſchwert befunden, als bittet R. v. L. dieſelben ſolcher beſchwer nun mehr effective zu entfreyen vnd alles was der adelichen freyheit zuwiedern vnd den ſtädten verliehen worden, zue caſſiren, hinführo auch den Bürger Standsperſonen in privilegiis dergleichen nicht zue conferiren, ſo dem privilegio nobilitatis verfenglich ſey, Inſonderheit daß gaſt mit gaſt frey handeln; vnd ein jeder auf offendlichen jahr vnd wochentlichen markttage zue kaufen vnd zuverkaufen maas vnd macht habe.

38) Daß den bürgerlichen Standesperſonen ſo vf dem lande wohnen, das halsgerichte nicht verſtattet, die adelichen kruege auch in den flecken vnd ſtädten, auſſerhalb criminal ſachen, ſo für die ober vnd hauptleute gehören, für keine andere gerichte gezogen, ſondern ein ieder in civilibus bei ſeinem Junckern verbleibe.

Auch die in flecken wohnende handwerksleute teutſche als unteutſche ſich der kaufmanſchaft vnd krügerey enthalten mögen, da auch ein edelmann in den Städten wohnete, daß dieſelbe vnter der Stadt jurisdiction nicht möge gezogen werden, ſondern unter der Oberhaubtleute jurisdiction verbleibe.

41)

41) Den Bürgerſtandsperſonen adeliche güter erblich an ſich zue kauffen, oder durch andere mittel an ſich zu bringen, nicht zuverſtatten, vnd die ſolche güther nicht von altershero an ſich gebracht, dahin zue halten, daß ſie ihr geldt wiedernehmen vnd die güther denen nechſt dazu gehöriaen, wieder abſtehen mögen, ſo aber adeliche güther pfands oder arrends weiſe gehandelt, daß ſich dieſelbe der Scheumerey vnd vorkeuferey mögen enthalten, vnd der kaufmanſchaft nicht weiter als die erhandelte güther, vnd die dazu gehörige pauren ſich erſtrecken.

43) Weiln in formula Regiminis, daß indilata juſtitia dem adel in ſtädten erteilet werden ſolle, darzu vermöge Preußiſcher Verfaſſung zue Königsberg vnd andere örthern der adel ein beſchriebenes gaſtrecht zue genüßen hat, als bittet R. v. L. der Preußiſchen Verfaſſung gleich ein Gaſtrecht alhie zu confirmiren vnd weiln auch die Procuratores ex civico ſtatu das ſelbige unter dem gaſtrechte, gleichs den Bürgern mit begriffen ſein moegen.

45) Schießen vnd Jagen denen ſo nicht adelichen ſtandes keines weges frey, noch weniger andere adeliche Immunitaeten vnd freyheiten genüßen zue laſſen.

47) Es hat hiebevorn von R. v. L. allezeit, das leges ſumptuariae mögen aufgerichtet vnd dardurch der adel vnd bürger ſtandt genßlich vnterſchieden, geſuchet, als bittet R. v. L. daß ſolche auf künftigen Landtage gewis mögen aufgerichtet werden.

50) Daß auch durchs gantze Fürſtenthumb Churlandt vnd Semgallen einerley gewicht, maaß, elen, ſtoff, in ſtädten vnd flecken, wie auch zu lande vnter gewißen zeichen verordnet, vnd dargegen die große maaſe, deren die kaufleute zu der armen leute und dem gantzen lande groſen ſchaden ſich gebrauchen, moegen abgeſchaft werden, iſt hochnoetig.

Concordantiam hujus Extracti cum Metrica Archivi Ducalis atteſtor,

[S. A. D.]

Johannes Eberhardus Neimbts,
Archivi Ducal. Secrus.

No.

No. 8. N.

Auszug aus dem Landtäglichen Schluß vom 11ten Merz 1763.

§. 5. Bey künftiger Beſetzung der Ober Secretariats Stelle, und nach Abgang des jetzigen, als welcher ſchon verſchiedene Jahre dieſem Officio getreulich vorgeſtanden, aller dahin gehörigen Sachen kündig, und gegenwärtig conſentiente nobilitate beybehalten wird, verſichern Wir gnädigſt, allezeit einen Einheimiſchen von Adel zu nehmen; ſollte ſich aber keiner von Adel, in einer hiezu angeſetzten und dem Lande vorher bekannt zu machenden Friſt von 6 Wochen finden, der dieſes Officium anzunehmen ſich entſchließen wollte; ſo werden Wir auf ſolchen Fall zu Beſetzung dieſer Stelle auch aus dem Statu civico ein gelehrtes und tüchtiges Subjectum zu nehmen Uns genöthiget finden.

§. 18. Da die Vergebung derer Fürſtl. Aemter, Amts- Arrends- und Pfands-Weiſe an bloße Einheimiſche von Adel ſchon in dem, vor Unſerer Lehns-Empfängniß von Uns mit Ritter- und Landſchaft errichteten Pacto deutlich ſtipuliret worden, wäre es überflüßig, dieſe ſo bündige und deutliche Verſicherung noch einmal zu wiederholen.

§. 19. In Betracht der Bürgerlichen Pfand-Beſitzer reſolviren Wir gnädigſt, daß wenn einer von Adel einen Bürgerlichen Pfand-Beſitzer ſeine Pfand-Summa wieder geben, und mit ihm Richtigkeit treffen will, Wir auf geſchehene Anzeige die Auffage ergehen laſſen, und dem vom Adel, mit Vorbehalt Unſerer und dem Hochfürſtl. Hauſe aus dem Pfand-Contract competirenden Rechte und Vorzüge, hierzu Unſern gnädigen Conſens ertheilen wollen.

Auszug aus dem Landtäglichen Schluß vom 29. Julii 1763. §. 14.

Verſichern Wir auch gnädigſt, daß, wenn bey der Hofgerichts-Advocatur ſich vacante Stellen ereignen ſollten; Wir ſodenn auch Adeliche Perſonen

die dieſen Dienſt ambiren wollten, wenn ſie nach Anweiſung der Commiſſ. Deciſion de 1717 qualificiret dazu befunden, dieſes Officium dem Deſiderio gemäß conferiren wollen.

Zur vierten Beſchwerde

No. 1.

Auszug aus der alten Liefländiſchen Chronik, Origines Livoniæ betitelt. Seite 1. 2.

Es befand ſich ein Mann, ehrwürdig im Wandel, und verehrungswürdig im Alter als Prieſter, vom Orden des heil. Auguſtins im Kloſter zu Segeberg. Dieſer kam bloß in der Abſicht, um Chriſti willen und zu predigen, in Begleitung von Kaufleuten, nach Liefland.

No. 2.

Schreiben des Pabſtes Innocentii III. durch welches Er die Sachſen und Weſtphälinger ermahnet, die Liefländiſche Kirche wider die Heyden zu vertheidigen vom 5ten Oktober, 1199.

Gleichwie die Zucht der beleidigten Kirche nicht geſtattet, jemand wieder Willen zum Glauben zu zwingen; ſo ſtehet der Apoſtoliſche Sitz, als die gemeinſchaftliche Mutter aller, denen freywillig glaubenden ihren ſichern Schutz zu, und ermahnet die Gläubigen durch heilſame Bewegungsgründe zu deren Vertheidigung, damit, wenn denen bekehrten der Beyſtand und Vertheidigung verſaget würde, ſie nicht entweder zu den vorigen Irrthümern zurückkehren, oder wenigſtens, den Glauben angenommen zu haben, ſie nicht bereuen möch-

möchten. Da Wir alſo auch vernommen, daß, nachdem der M. (Mainhard) guten Andenkens, als Biſchof in Liefland, in den Liefländiſchen Ländern angekommen, und das Netz ſeiner Predigt im Namen des Herrn zum Fang unter den wilden Völkern ausgeſtellet, welche die Gott gebührende Ehre, zahmen und wilden Thieren, dicht belaubten Bäumen, hellen Waſſern, grünenden Kräutern, und unreinen Geiſtern erzeigen, Er durch Göttlichen Beyſtand ſolchen Fortgang dabey gehabt, daß er viele von ihren Irrthümern abgewendet, und zur Erkenntnis der Wahrheit geleitet, auch die durch das Bad der heil. Taufe Wiedergebohrnen durch heilſame Lehren unterrichtet hat. Der Menſchenfeind aber, der wie ein brüllender Löwe umhergehet, und ſuchet welchen er verſchlinge, da er dieſe ihre Bekehrung und Wohlfahrt beneidet, hat die Verfolgung der um ſie her gelegenen Heyden durch gottloſes Einblaſen wider ſie erregt, daß ſie ſelbige von der Erde zu vertilgen, und aus jener Gegend die Gedächtnis des Chriſten Namens zu vertreiben ſuchen. Damit es nun nicht Unſrer Nachläßigkeit beygemeßen werden möchte, wenn die, ſo ſchon den Glauben angenommen, zurück zu treten genöthiget, oder andere den Glauben anzunehmen abgehalten werden ſollten, indem diejenigen, die ihn ſchon angegriffen, vor der Heyden Anfällen unvertheidiget gelaßen würden; ſo ermahnen Wir Euch ſämmtlich, und fordern Euch auf, indem Wir es Euch zur Vergebung Eurer Sünden auferlegen, daß wenn die um die Liefländiſche Kirche herum gelegene Heyden mit den Chriſten keinen Stillſtand eingehen, und den bereits gemachten nicht halten ſolten, Ihr zur Vertheidigung der Chriſten, die in jenen Gegenden ſind, Euch mit Macht und Tapferkeit im Namen der Herrſchaaren Gottes aufmachet. Wir aber geſtatten allen aus Euren Gegenden, die heilige Oerter zu beſuchen ein Gelübde gethan, daß ſie durch Veränderung ihres Gelübdes erlaßen, zur Vertheidung der Liefländiſchen Kirche ſich in jene Gegenden zur Verherrlichung des Chriſtlichen Namens begeben mögen. Wie Wir denn auch alle, die von Eifer gereizet zur Vertheidigung der Liefländiſchen Kirche und der in jenen Ländern befindlichen Chriſten dahin zu gehen Willens ſind, in des Heil. Peters und Unſern Schuz aufnehmen; und ihnen den Apoſtoliſchen Seegen und Beyſtand ertheilen. Gegeben im Lateran den 5ten Oktober.

No. 3.

Auszug aus der Alten Liefländiſchen Chronik, Origines Livoniæ betitelt. Seite 22.

Zu derſelben Zeit (ohngefehr im Jahr 1201) gerieth der vorſichtige Herr Biſchof Albert mit dem Abt, Bruder Theodorich in die Beſorgniß, daß er der Treuloſigkeit der Liefländer und der Menge der Heiden nicht würde widerſtehen können, daher er denn, ſowohl zur Vermehrung der Zahl der Gläubigen; als auch zur Erhaltung der Kirche unter den Heiden, die Brüderſchaft des Krieges Chriſti ſtiftete; denen der Herr Pabſt Innocentius der Dritte die Regel der Tempelherren vorſchrieb und ſowohl ein Zeichen auf dem Kleide, nehmlich ein Schwerd und ein Kreuß zu tragen beſtimmte, als auch verordnete, daß ſie dem Biſchof Gehorſam leiſten ſollten.

No. 4.

Auszug aus Hartknochs Altem und Neuen Preußen. Seite 263 und 64.

So bald dieſer Wallpott zum Meiſter erwehlet worden, haben ihm die Lübſchen und Bremiſchen Bürger, ſo ſich nunmehro: nach verrichteter Wallfahrt und Stiftung dieſes Ordens, zurück nach Hauſe begeben wolten, das Hospital S. Marien zu Jeruſalem, mit allen dazu gehörigen Gütern und Allmoſen, übergeben.

No. 5.

Nikolaus von Gottes Gnaden, Biſchof zu Liefland.

Allen Chriſtgläubigen ſowohl künftigen als gegenwärtigen, ein glückliches Vollbringen. Da die, in Riga entſprungene Quelle, ihre Ausflüße in verſchiedene durch Abgötterey betrogene Länder verbreitet, und den Namen Unſers Herrn Jeſu Chriſti, der den Völkern unbekannt war, kund gethan, ſo würde es ſehr ungeräumt und ungerecht zu ſeyn ſcheinen, wenn man denjenigen,

gen, welchen dieſe Quelle Troſt und Erquickung gewähret, die Bewäſſerung entziehen wolte. Dahero wollen Wir, daß Euch allen kund und wißend ſey, daß Wir, mit Beyſtimmung und Bewilligung Unſers Kapituls, wie auch mit Rath der dabey gegenwärtigen Ehrbaren und Weiſen Ausländiſchen Männer und anderer, von den Ländern, nehmlich von Oeſel, Kurland, Semgallen, (ausgenommen Mederothe Upemele,) nach dem Hintritte des Herrn Biſchofs von Modena, als damals Geſandten des Apoſtoliſchen Sitzes in den Liefländiſchen Ländern, was dem Herrn gewonnen iſt, oder noch erworben werden muß, den dritten Theil, mit allem zeitlichem Rechte der Zehenden, und Erbauung der Kirchen, denen Rigiſchen Bürgern und deren Erben beyderley Geſchlechts, als ein Gnadenbezeigung überlaſſen haben, doch dergeſtalt, daß Sie die Kirchen dotiren, und uns tüchtige Perſonen, denen Wir die Sorge der Seelen anvertrauen mögen, vorſchlagen, und die Layen ſowohl als die Geiſtlichen, Uns in Sachen den Synod betreffend gehorſamſt ſeyn ſollen. Der aber, welcher die Kirchen an Stelle des Biſchofs von wegen des Synods beſuchen würde, ſoll mit ſieben Reiſe-Pferden verſorget werden. Dieſe Begnadigung aber haben zwölf Rathsherrn, im Namen der ganzen Stadt übernommen, auch der Rigiſchen Kirche und uns eydlich angelobet, daß Sie die Stadt Riga, und alle Gränzen Unſers Biſchofthums wider jeden, (ausgenommen wider den Kayſer) vertheidigen, und in der Treue für Uns verharren wollen, die getreue Unterthanen für ihren Herrn erhalten müſſen, auch dabey gegen alle Unſere Nachfolger verbleiben wollen. Wenn aber einer von dieſen Zwölfen mit Tode abgienge, oder auf andere Art aus dem Rathe der Stadt abgehen würde; ſo ſoll ſein Nachfolger Uns die Huldigung zu leiſten, und nach der vorgeſchriebenen Form den Eyd abzulegen gehalten ſeyn. Im übrigen fügen Wir dieſen Unterſchied bey, daß es wegen der vorerwähnten Länder, ſo viel zum Rigiſchen Gebiete gehört, in allen nach obigen Inhalt verbleiben, in den Biſchöflichen künftig zu wählenden aber, werden Wir Uns für beſagte Bürger getreulich dahin verwenden, daß ſie ihr Antheil erhalten mögen, welches ſie aus den Händen der daſelbſt zu ſetzenden Biſchöffe empfangen werden. Und damit der Inhalt dieſer der Vernunft gemäßen Handlung, nicht durch Vergeßenheit vergehen, oder ein Zweifels Skrupel zugelaßen werden möge, ſo haben Wir gegenwärtige Schrift mit Unſerm, und Unſerer Kirche, auch des Hauſes der Brüder vom Kriegsdienſt Chriſti, (Fratrum militiæ Chriſti,) Inſiegeln beſtärket. Die

Zeu-

Zeugen dieſer Handlung ſind, Johann, Præpoſitus, Moritz, Prior, Heinrich, Kämmerer der Rigiſchen Kirche, Jordan, Pleban v. St. Peter, bey eben derſelben Kirche Canonicus, Arnold Unſer Kapellan, Volquin Herrmeiſter, Rudolph von Caſte, Gerfried Wridike, Brüder des Kriegsdienſts Chriſti, der Edle Herr Albert von Arneshem; Hildemar Scoke, Konrad und Voiquin von Halle, Ausländer. Walter, ein Kriegsmann. Theodorich von Bernwick, Johann von Raceborg, Friedrich von Lübeck, Heinrich, Sohn Etmars, Rigiſche Bürger. Gegeben im Jahr der Gnade, 1231. den 17ten Auguſt, in der 4ten Indiktion, und Unſers Pontifikats im erſten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

No. 6.

Auszug aus dem Königl. Sigismundiſchen Privilegium von 1561.

§. 8. So wie es der eigentlichen Königlichen Huld und die Majeſtät ſelbſteigen zu ſeyn pfleget, Niemanden mit der geringſten Beleidigung zu nahe zu treten, und einem jeden das ihm zukommende zuzutheilen, auch was jeder hat, durch Allerhöchſte vollkommene Freygebigkeit zu vermehren, ſo iſt Kraft dieſer freygebigen Neigung, in Königl. Majeſtät Namen uns und allen in deren Namen Wir abgefertiget ſind, verheiſſen worden, daß nicht nur uns und Ihnen die über die Gnadenertheilungen, und über die von den Fürſten und Ihren Vorfahren erhaltene Lehne, ertheilte Diplomen, Briefe und Siegel, Beſitze, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, auch was ſie von entfernteſten Zeiten her durch Gebrauch erworben und erlangt haben, unverletzt erhalten und beſtätigt werden, ſondern auch, wenn Ihnen allen und jeden noch etwas wichtigers Nutzen ſchaffen könnte, Ihnen ſolches durch die Königliche Freygebigkeit von neuen zugeſtanden werden ſolle. Wie Wir nun dieſe Königliche Willfährigkeit, Gnade und Huld mit dankerfüllten Geſinnungen verehren, ſo ſind Wir bereit, uns deſſen, mit Gut, Leben und Wohlfahrt würdig zu machen. Wir bitten dahero mit gebührender unterthänigſter Ehrfurcht, daß uns nicht allein das vorangeführte geleiſtet, ſondern auch, da viele

viele in Liefland ſind, die mit ihren Anverwandten und anderen Familien, die Befugnis, zur Errichtung der gemeinſchaftlichen oder geſammten Hand vorhin erhalten haben, von Ew. Königl. Majeſtät eben dieſes Privilegium auch den übrigen allen, nehmlich dem geſammten Adel, ſowohl denen, die unter der Herrſchaft des Herrn HeerMeiſters und der übrigen Fürſten verbleiben — als auch denen, die Ew. Königl. Majeſtät Unterthanen ſeyn werden, und uns vor unſre Perſonen, aus freygebiger Begünſtigung, der Königlichen Huld und höchſten Macht gemäß, Allergnädigſt zugeſtanden werde, daß Wir in allen unſern Lehngüthern, die Wir nun erhalten haben, und die Wir künftig auf einige Weiſe, entweder aus beſonderer Gnade, oder durch erlaubte Kontrakte erhalten könnten, nicht nur mit Unſern Anverwandten und Verſchwägerten, ſondern auch mit Fremden Familien und Verbrüderten ein ſolches Recht der gemeinſchaftlichen oder geſammten Hand eingehen, und ſchlüßen können, das iſt, daß Wir die freye und völlige Macht haben, mit unſern Gütern zu ſchalten und zu walten, ſie zu vergeben, zu verſchenken, zu verkaufen, zu veräuſſern, und nach Belieben zu unſerm Nutzen, ohne Ew. Majeſtät oder einiger anderer Obrigkeit Genehmigung nachzuſuchen, zu verwenden.

No. 7.

Auszug aus dem Herzogl. Gotthardiniſchen Privilegium von 1570.

§. 6. Ob es wohl bey der Vorfahren Zeiten in dieſem Fürſtenthum beſage der Lehn-Rechte mit den Land-Gütern gehalten worden, ſo iſt doch von der Königlichen Majeſtät höchſtgedacht, ſowohl aus Begnädigung und Zulaß von Uns ſolches aufgehoben, und der Ritterſchaft, als denjenigen, ſo mit in gleicher Dienſt und Freyheit ſitzen, die Freyheit der Gnaden mildiglich gegeben und mitgetheilet, daß ein jeder Lehnträger, der nicht Leibeserben hat, mit denſelben möge disponiren, ſeines Gefallens zu verſetzen, zu verpfänden, zu alieniren, zu verkaufen, zu vergeben, im Teſtament zu verſchreiben, und wo ſolches beym Leben nicht geſchehe, daß nicht weniger das nächſte

ſte Geblüt, Männlichen und Weiblichen Geſchlechtes ab inteſtato ſolte ſuccediren und Erbfähig ſeyn. Jedoch daß in alle Wege in gleichem Grade der Blutverwandnüß die Schwerd-Seite zu den liegenden Gründen und Gütern den Vorzug habe, und die Spiel-Seite nach Billigkeit mit Gelde ablege, und daßelbe darum, damit die Geſchlechter bey Würden und guter Habſeligkeit bleiben und erhalten werden mögen. Wann aber in einem Erbfall die Spiel-Seite eines oder mehr Grads näher iſt, ſo geneuſt dieſelbe dieſe Begnadigung an den Gütern vor denen Agnaten der Schwerd-Seite in weiterm Grad, die Geſchlechte aber ſo die ſammende Hand und dieſelbige gehörige Güter haben, oder kräftiglich unter ſich bewilligen würden, welche Verwilligung ihnen frey und ungehindert ſeyn ſolle, können oder mögen, ohne Conſens der Agnaten, obgeregtermaaßen mit den Gütern nicht gebahren; ſondern ſollen es mit der Succeſſion und Verordnung halten, wie ſammende Hand-Güter-Recht und Gewohnheit iſt. Bey obgemeldten Privilegien der Gnad und ſammenden Hand, wollen Wir hinführo jeden Verdrungenen ſchützen und handhaben. Was Wir aber an neuen Lehnen, Zeit Unſerer Regierung nach dem Privilegio, damit die Königliche Majeſtät zu Pohlen die Ritterſchaft dieſer Lande insgemein, da Wir Uns ſämtlich der Königl. Majeſtät ſubjiciret, begnadiget, vergeben, oder nachmahlen, Unſerer Gelegenheit nach verlehnen möchten, daran hat der Lehnträger nichts weiters zu genießen, oder ſich zu erfreuen, als was ſeine Inveſtitur, Verlehnung und Handfeſte in ſich begreift und ausweiſet. Was die Wohlgewonnene, oder erworbene Güter anlangt, mit denenſelben iſt, nach gemeinen Rechten, ein jeder befugt zu thun und zu laßen ſeines Gefallens.

No. 8.

In Apellation ſachen S. Joſt Gröningß Erben vnd Vormünder Appellanten an Einem, kegen vnnd wieder Nicolaus Appellaten andern Theils wegen des verkaufften Guths Linden, wird allem ein vnd fürbringen nach zu recht erkandt, Nachdeme daß vom Richter erſter inſtanz angezogene Fundament, alß wann die Plebei keine adliche Güther beſitzen ſolten, alhier kein ſtat haben kan, Sintemahl das Statutum in dem Exemplar ſo J. F. Gl. von den Königl. Herrn Commiſſarien vbergeben nicht zu befinden, daſſelbe auch, wann es in ſeine wirklichkeit kommen ſolte, wie es ad declarationem regiam

regiam außgeſezet, nicht ad praeterita ſed futura müßte gezogen werden, Daß dahero vom richter erſter Inſtantz in dieſem Punct vbel geſprochen vnd woll appelliret, Vnd weilen Appellanten ſich ihres rechtens deß Erbkaufs halber in der Gütte zu begeben anerbotten wird daſſelbe dahin ausgeſezet, wo ſich die Parten darin in itzigem termino nicht gütlich vergleichen können, daß ſie darüber Ebenmeſſig gerichtlicher erkenntniß gewertig ſein ſollen. V. R. W. Publicatum Goldingen den 10. Januarii.

Concordantiam hujus Extracti cum Metrica Archivi Ducalis atteſtor

[S A D.]

Joannes Eberhardus Neimbts,
Archivi Ducal. Secrus.

Litt. P.

Projekt

in welcher Art die Kurländiſche Ritterſchaft, die Erlauchte Deputazion, für die, in Betreff der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, auf dem jezigen Reichstage, einzurichtende Konſtituzion, ihr Gutachten abzugeben, ergebenſt bittet.

Wir Erhalten den Subjekzions- und Unionsnexus der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, mit dem Königreich Polen und dem Großherzogtuhm Littauen, beſtätigen Seiner Durchlaucht dem Herzoge, der Ritterſchaft, den Städten und allen Einwohnern der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ihre Rechte, Privilegien, Immunitäten und Freiheiten überhaupt; insbeſondere aber die Herzoglichen Inveſtituren, die Subjekzionsverträge, das Privi-

legium des Adels, das Privilegium des Herzogs Gotthard, die Regimentsformel, die Statuten, die Kommiſſorialdeziſionen vom Jahr 1642 und 1717, den, mit Seiner Durchlaucht dem nunmehr in Gott ruhenden Herzoge Ernſt Johann, den 8. Junii 1737 geſchloſſenen Vertrag, und die Kompoſizionsakte vom 8. Auguſt 1776, und reaſſumiren darüber die Konſtituzion des Reichs von 1776, in Anſehung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, in allen Punkten und Artikeln.

Da es aber in der vorgedachten Konſtituzion unter andern auch beſtimmet und verordnet iſt, daß, falls über den Sinn, dieſer, zur Grundlage des Staatsrechts von Kurland gelegten Geſezze, wie auch der, in Anſehung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, gemachten Konſtituzionen, zwiſchen dem Durchlauchtigen Herzoge und der Ritterſchaft, ein Streit entſtünde, Uns, als direkten Oberherrn, die autentiſche Auslegung und Erklärung, nach gehöriger Unterſuchung der Sache und Abhörung derer, denen daran gelegen iſt, jedoch den vorbenanten Fundamentalgeſezzen unbeſchadet, allein vorbehalten iſt, und da auf dem gegenwärtigen allgemeinen Konföderazionsreichstage, von Seiten der Ritterſchaft, verſchiedene Beſchwerden gegen den Durchlauchtigen Herzog geführt ſind: ſo verordnen Wir (da Wir, nachdem die Sache unterſucht, beide Teile vernommen, und von einer von Uns zu dem Ende verordneten Reichstagsdeputazion, Bericht erſtattet worden, befinden, daß dieſe Klagen und Beſchwerden Einer Wohlgebornen Ritterſchaft, gröſtenteils daher entſtanden ſind, daß die Parteien über den Sinn der Fundamentalgeſezze, worauf die Konſtituzion der Herzogtühmer beruht, nicht einig ſind, es mithin Unſrer autentiſchen Auslegung und Erklärung bedürfe, auch eine unſern Zeiten und dem Wohl der Herzogtühmer Kurland und Semgallen angemeſſenere und genauere Erklärung erforderlich ſey) um ſowohl über die Beſchwerden als über die, von der Ritterſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, bei Uns angebrachte Vorſtellungen und Bitten zu entſcheiden, und allen Mängeln der politiſchen Konſtituzion von Kurland, durch nähere Auslegung und Erklärung zu begegnen:

1) Vor allen Dingen, da der Durchlauchtige Herzog alles, was in ſeiner lezten Abweſenheit aus den Herzogtühmern, von dem konſtituzionsmäßigen Regimentsrahte, entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit der Ritterſchaft, auf den Landtägen von 1786 und 1787, unter öffentlicher Autorität beſchloſſen, verſprochen und zugeſaget worden iſt, aus eigner Macht und de facto

facto kaſſirt, vernichtet oder unerfüllt gelaſſen, mithin ſich ſelbſt in ſeiner eignen Sache nicht nur, ſondern ſogar über die Grundgeſezze des Herzogthums zum Richter aufgeworfen hat, wodurch nicht nur die Grundgeſezze der Herzogthümer, ſondern auch die Rechte der Privatperſonen, ja ſelbſt öffentliche Treue und Glauben verlezt ſind, ſowohl in Hinſicht auf die natürliche Billigkeit, als auf den 18ten §. des, von dem nunmehr in Gott ruhenden Königes Sigismund Auguſt Majeſtät, glorwürdigen Andenkens, dem Adel, bei der Subjekzion im Jahr 1561, erteilten Privilegii, worin ausdrüklich verordnet iſt: „daß kein Fürſt, noch irgend eine Ober- oder Unterobrigkeit, ohne gehöriger „Unterſuchung, Edelleute, Vaſallen oder irgend andre, freventlich aus ihren „Beſizzungen vertreiben, ſie derſelben entſezzen oder berauben ſolle: ſondern „wenn jemand ein Recht gegen einen andern zu haben vermeine; ſo ſolle er „es bei dem ordentlichen Richter anhängig machen: auch ſolle, da es nicht „billig iſt, daß jemand in ſeiner eignen Sache Richter iſt, niemand ohnver„teidigt, ohnüberführt und ohne in dem ordentlichen Wege Rechtens dazu verur„teilt zu ſein, ſeiner Güter und ſeines Vermögens entſezt werden:“ Befehlen Wir demnach:

Daß da der Durchlauchtige Herzog Unſre Oberherrlichkeit anerkant, und daher in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſein kan, noch hätte werden ſollen, alles völlig in den Stand ſezze und widerherſtelle, wie es derſelbe, zu der Zeit ſeiner Rükkehr im Jahr 1787, gefunden hat, und was noch nicht vollzogen iſt, vollziehe, damit die Rechte der Privatperſonen, und die unter Garantie des Staats erworbene Güter nicht verlezt werden oder verlezt bleiben; ohnerachtet der ohne Wiſſen der Ritterſchaft und einſeitig für das Gegenteil ausgebrachter Reſkripte, um ſo mehr, da weder über die Rechtsſachen, welche ihr Forum bei Unſern allerhöchſten Relazionsgerichten haben, noch in Staatsangelegenheiten über zweifelhafte Auslegung der Geſezze, welche bloß unſrer Erklärung auf dem Reichstage vorbehalten ſind, in den Kanzeleien erkant und entſchieden werden mag.

Solte aber der Durchlauchtige Herzog noch ferner in Anſehung deſſen, was in ſeiner Abweſenheit von der konſtituzionsmäßigen Regierung verhandelt worden iſt, einiges Recht zu haben glauben: ſo kan derſelbe darüber in dem Wege Rechtens gehörigen Orts verfahren.

Um nun ferner insbeſondre alles das zu reaſſumiren, was von den Landtagen und der geſezgebenden Gewalt im 25. 27. 29. 30. und 31. §. der Re-

gimentsformel verordnet iſt, den Adel bei dieſen Kardinalgeſezzen zu ſchüzzen, und ſelbige nach den Subjekzionsverträgen, dem Sinn der Regimentsformel, und nach der Analogie zu erklären; ordnen und ſezzen Wir:

In Anſehung der Landtage und der geſezgebenden Gewalt.

2) Daß, wie bisher, ſo auch künftig die geſezgebende Gewalt bei dem Landtage ſein ſoll, welcher, nach denen ſchon vorhandenen Geſezzen, alle zwei Jahre, bei Zeiten vor Unſerm Reichstage, vom Fürſten, oder in deſſelben Abweſenheit, Minderjährigkeit, Krankheit, oder in der Vakanz des Fürſtlichen Stuhls, von den Oberräthten angeſaget werden ſoll.

3) Da im 27. §. außer dem alle zwei Jahr zu haltenden ordentlichen Landtagen, der Ritterſchaft das Recht auf außerordentliche, vom Fürſten anzuſagende, oder vom Adel bei dem Fürſten, oder, fals dieſer den außerordentlichen Landtag verweigern ſollte, bei Seiner Königlichen Majeſtät nachzuſuchende Landtage, vorbehalten iſt; in Anſehung des Geſuchs um einen außerordentlichen Landtag ſich aber mancherlei ereignen kan, was teils Gelegenheit zu Uneinigkeiten giebt, teils auch innere Schwierigkeiten hat: ſo überlaſſen Wir es der Ritterſchaft, von den außerordentlichen Landtägen fernerhin keinen Gebrauch zu machen, ſtatt derſelben aber den ordentlichen, von zwei zu zwei Jahren, durch Terminweiſe Prorogazion ſo fortzuſezzen, daß zu jeder Zeit ein Landtag bereit iſt.

4) Alle zwei Jahre aber müſſen von den Kirchſpielen neue Landtagsdeputirte) damit die alten nicht beſtändig werden) gewählt, oder die alten von neuem beſtalt werden, welche auch einen neuen Landtagsmarſchall erwählen oder den alten von neuem beſtellen ſollen.

5) Die ganze Direkzion und alle Operazionen des Landtags ſollen vom Marſchall und der Pluralität der Deputirten abhangen, mithin auch die Prorogazion des Landtages auf einen beſtimten oder unbeſtimten Termin, welche Prorogazion Seiner Durchlaucht dem Herzoge, vermittelſt einer Landtagsdeputazion, auf die hergebrachte Art, bekant gemacht werden muß.

6) In den Zwiſchenzeiten eines auf einen unbeſtimten Termin prorogirten Landtages, müſſen im Nohtfall und aus einer rechtmäßigen Urſache, die Deputirten, zur Fortſezzung des Landtages, vom Fürſten berufen werden, entweder auf den Raht der Oberräthte, oder auf Anhalten des Gevollmächtigten der Ritterſchaft, fals aber ein ſolcher nicht angeſtellet wäre, des Landtags-

mar-

marſchalls. — Es ſollen aber die Deputirten, entweder vom Gevollmächtigten ſelbſt, oder vom Marſchall berufen werden, wenn ſolches auf ihr Anhalten, von Seiner Durchlaucht, in 14 Tagen nicht geſchehen iſt.

7) Da die vollziehende Gewalt kein Recht hat, über die Beſchaffenheit der Gegenſtände öffentlicher Berahtſchlagung zu erkennen, und über derſelben Zuläßigkeit und Unzuläßigkeit zu entſcheiden: ſo müſſen alle Gegenſtände, welche von einzelnen Kreiſen oder ſtimmenfähigen Perſonen, zu dieſem Ende in der Herzoglichen Kanzelei eingereicht werden, ohne alle Ausnahme und Unterſchied, zugleich mit den Landtagsuniverſalien, aus der Kanzelei, zur gemeinen Berahtſchlagung an die Kirchſpiele ausgefertigt werden. Was aber von dem Durchlauchtigen Herzoge und ſeinen Regierungsbeiſizzern, den Fundamentalgeſezzen zuwider, und dem Wohl des Staats nachteilig gehalten wird, ſoll mit den nötigen Anmerkungen verſehen werden.

8) Da es der eigentliche Endzwek des Landtages iſt, daß durch denſelben die Regierungsform der Herzogtühmer aufrecht erhalten, den Abweichungen der ausübenden Gewalt abgeholfen, und was ſonſt noch zum Wohl des Staates gereicht, darauf beſchloſſen werde; dies aber auf keine Weiſe geſchehen kan, wenn alles, was Staatsverfaſſung und Verwaltung betrift, als Geheimniſſe des Durchlauchtigen Herzogs, von den Oberräten geheim gehalten wird; und da weder vor Uns, als direktem Oberherrn, noch vor der Ritterſchaft, weder in der Verfaſſung, noch in der Verwaltung der Herzogtühmer, etwas geheim ſein weder kan noch ſoll; es vielmehr uns und der Ritterſchaft nicht wenig daran gelegen iſt, daß beide über die Verfaſſung und Verwaltung der Herzogtühmer genau unterrichtet ſein; daher auch dasjenige, was in dem Eide der Oberräte, wodurch ſie ſowohl uns, als dem Durchlauchtigen Herzoge, und dem ganzen Lande verpflichtet ſind, von Geheimniſſen geſagt worden, nur in Rükſicht der Ausführung öffentlicher Angelegenheiten und gegen Fremde, zu verſtehen iſt: ſo ſind die Wohlgebornen Oberräte gehalten, alles, was die Verfaſſung und Verwaltung der Herzogtühmer betrift, auf Verlangen der Ritterſchaft, dem Landtage mitzuteilen, und vor demſelben darüber Rede und Antwort zu geben.

9) Wenn ſich gemeine Beſchwerden hervortuhn, und vom Landtage dem Durchlauchtigen Herzoge und den Oberräten vorgelegt werden; ſo müſſen ſolche ohne Verzug abgeſtelt werden. Geſchieht dies nicht: ſo ſoll, wenn die Ritterſchaft ſelbige in klaren Geſezzen begründet glaubt, darüber vor Unſern Re-

la-

lazionsgerichten Klage geführt werden. Beruhen Sie aber auf einem zweifelhaften Geſez, oder betreffen ſie eine Staatsſache; ſo bleiben Sie allein Unſerer allerhöchſten Erklärung und Entſcheidung auf dem Reichstage vorbehalten. In zweifelhaften Fällen, ob ſie vor Unſre Entſcheidung in den Relazionsgerichten, oder auf dem allgemeinen Reichstage gehört, entſcheidet der Landtag, wenn darüber Seiner Durchlaucht der Herzog mit dem Landtage uneins ſind.

10) Es muß auch jedermann erlaubt ſein, ſeine Privatbeſchwerden bei dem Landtage anzubringen; wobei Wir das Geſez der Regimentsformel, daß alle Privatbeſchwerden von dazu deputirten Fürſtlichen Räthen und Perſonen von Adel abgeſtelt werden ſollen, (obgleich es außer Gewohnheit gekommen und in neuern Zeiten über den Sinn und die Anwendung dieſes Geſezzes der Durchlauchtige Herzog mit der Ritterſchaft nicht einig geweſen iſt) um ſo mehr reaſſumiren, da ausgemacht nichts zwekmäßiger iſt, die koſtſpieligen Prozeſſe zu unterdrükken, und diejenigen, welche in der Ausübung und dem Gebrauch ihrer Rechte und Privilegien gekränkt oder behindert werden, und öfters aus Armut keinen Prozeß führen können, zu unterſtüzzen, als dieſes Geſez. Deshalb ordnen und ſezzen Wir, daß auf jedem Landtage, wenn dergleichen Beſchwerden entweder in der Fürſtlichen Kanzelei, oder bei dem Landtage ſelbſt eingegeben worden, nach der, im 42. Geſez der Regimentsformel vorgeſchriebenen Art, von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs, zwei Perſonen, und eben ſo viel von Seiten der Ritterſchaft ernant werden ſollen: aus dieſen ſoll, zu Abtuung ſolcher Privatbeſchwerden, auf dem Landtage durch einen Schluß, eine Deputazion beſtimt werden, und dieſe Deputazion ſoll in dem, den Parten bekant gemachten Termin, ſummariſch erkennen, entſcheiden, und nach vollendetem Geſchäfte, dem Durchlauchtigen Herzoge und dem Landtage, Bericht abſtatten. Sind die Stimmen einer ſolchen Deputazion gleich geteilt; ſo ſoll der Oberhauptmann des Orts oder Kreiſes entſcheiden.

Unter Privatbeſchwerden ſind aber alle diejenigen zu verſtehen, wenn jemand in Anſehung ſeiner Rechte, ſie kommen aus dem Beſiz, Privilegio, oder irgend einem andern Titul, vom Fürſtlichen Hauſe, gekränkt oder verlezt glaubt, beſonders in Sachen, welche die Grenzen, das Hütungs- oder Hölzungsrecht betreffen.

Weil aber bei denen zu unſern Zeiten gehäuften Regierungsgeſchäften, die Gegenwart der Räthe, an dem Orte der Reſidenz und der Regierung nicht wen-

wendig; in dergleichen Sachen aber öfters Ocular Inſpektionen und Lokalunterſuchungen erforderlich ſind: ſo ſollen inskünftige, ſtatt der ſonſt von Seiten des Fürſten zu dieſer Deputazion zu ernennenden Rähte, von Seiten deſſelben einige von den Hauptleuten ernant werden.

Doch alles dieſes unbeſchadet dem Reſtituzions oder ordentlichen Prozeß, wie auch dem 19. §. der Regimentsformel: Si lis inter Principem & nobilem &c. wenn jemand dieſe Rechtsmittel brauchen will.

11) Was durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Landtage zu guter Ordnung geſezt und verordnet, vorausgeſezt, daß es dem Subjekzionsnexus und Unſern Höchſten Rechten, den Fürſtlichen Inveſtituren und der Regimentsformel nicht zuwider iſt, bleibt feſt und gültig, und muß von dem Durchlauchtigen Herzoge volzogen werden. Zu Anordnungen und neuen Einrichtungen aber, welche von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs einen Koſtenaufwand erfordern ſolten, iſt des Durchlauchtigen Herzogs beſondre Einwilligung nötig. Fals derſelbe ſolche verweigert; ſo iſt die Sache Unſerer Entſcheidung anheim zu ſtellen.

12) Alles, was auf dieſe Weiſe auf dem Landtage beſchloſſen worden, ſoll als ein förmlicher Landtagsſchluß, im Namen des Fürſten und der Ritterſchaft, ausgefertigt werden. Da es aber öfters kommen kan, daß einzelne Beſchlüſſe des Landtages, die Volziehung eher erfordern, als der Landtagsſchluß abgefaßt werden kan; ſo ſollen dergleichen Beſchlüſſe, auch ehe der Landtagsſchluß abgefaßt iſt, von dem Durchlauchtigen Herzoge, auf Anſuchen der Ritterſchaft, volzogen werden.

13) Dem im Jahr 1788 geſchloſſenen Landtage ſoll, durch für das Gegenteil emanirte Reſkripte nichts derogirt werden, und die bisherigen Verhandlungen dieſes Landtages ſollen in ihrer Kraft und Wirkſamkeit bleiben.

In Anſehung der vollziehenden und richtenden Gewalt, der Adminiſtrazion des Oekonomieweſens, und andern Stükken, ſezzen und ordnen Wir, den Grundgeſezzen gemäß.

14) Da bisher das Regierungskollegium des Durchlauchtigen Herzoges zugleich das Hof- und Appellazionsgericht ausgemacht hat; eine ſolche Verbindung der vollziehenden und richtenden Gewalt aber, ihrer Natur nach, mit

ver-

verſchiedenen Unbequemlichkeiten verbunden iſt; ſo ſoll deshalb die richtende Gewalt von dem Regierungskollegio abgeſondert, und ein beſondres Hof- und Appellazionsgericht angeordnet werden: Jedoch dem 19. §. der Regimentsformel und dem Appellazionsrecht an Unſre Relazionsgerichte unbeſchadet.

15) Dieſes Hof- und Appellazionsgericht ſoll beſtehen, aus einem Präſidenten und zwei Beſizern, alle drei Eingebornen und wohlangeſeſſenen von Adel, und aus den zweien in der Regimentsformel benanten Doktoren beider Rechte, indem nunmehr, da die vollziehende Gewalt von der richtenden Gewalt getrent wird, der Grund wegfält, warum dieſe Doktoren beider Rechte (da ſie nach dem Sinn des Geſezzes der Regimentsformel und andrer Geſezze, nur zur Leitung des Prozeſſes und der Rechtshändel dem Regierungskollegio zugegeben worden) länger im Regierungskollegio bleiben ſollen. Nur müſſen die beiden gegenwärtigen Räthe, welche ſtatt der Doktoren der Rechte, dem jezigen Regierungskollegio zugeordnet ſind, ihre jezige Beſoldungen auf Lebenszeit, oder ſo lange ſie in ihrem Poſten ſind, behalten.

16) Sämtliche vier Aſſeſſores des Hof- und Appellazionsgerichts, ſollen mit ſamt dem Präſidenten, ſtets vom Adel auf dem Landtage erwählt, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge aber beſtalt werden, den Titul Oberhofgerichtsräthe führen, und dem Präſidenten dieſes Gerichts 2000, jedem der Aſſeſſoren aber 1500 Albertus Tahler an jährlicher Beſoldung, aus den Feudaleinkünften gegeben werden.

17) Auf dem nächſten Landtage wird die Ritterſchaft nicht nur über die Einrichtung und fernere Anordnung dieſes Gerichts, und die übrigen demſelben zuzugebenden Perſonen, welche ſtets von dem Gerichte ſelbſt gewählt, von dem Durchlauchtigen Herzoge aber beſtalt werden ſollen, imgleichen über die demſelben aus den Feudaleinkünften zu zahlenden Beſoldungen, ſondern auch über die beſſere Einrichtung, des nunmehr, ſo weit es die Natur der Sachen erlaubt, mit dem Hofgericht zu vereinigenden Konſiſtorialgerichts, mit dem Durchlauchtigen Herzoge ein Uebereinkommen treffen.

18) Wie bisher das Kriminalgericht aus dem Regierungskollegio und den vier Oberhauptleuten beſtanden hat: ſo ſoll hinführo daſſelbe aus den vier Oberhauptleuten, und dem einzurichtenden Hofgerichte beſtehen: doch ſo, daß die Oberhauptleute als Landesdignitarii, in den Seſſionen und überall vor den vier Aſſeſſoren dieſes Gerichts, nicht aber vor dem Präſidenten, den Vorgang

gang haben. Jedoch bleibt das erworbene Vorgängsrecht der gegenwärtigen zwei Regierungsräthe, obwohl ohne fernere Folge, ungekränkt.

19) Soll inskünftige das Regierungskollegium des Durchlauchtigen Herzogs, blos aus den vier in dem 1. §. der Regimentsformul benanten Oberräthen, als höchsten Dignitariis der Herzogthümer Kurland und Semgallen, bestehen, und ihre Besoldungen, da zu unsern Zeiten die Preise der Dinge und die Feudaleinkünfte gestiegen sind, bis auf 4000 Thaler Alberts erhöhet werden.

20) Da nach der Regimentsformel die vier Oberräthe, welche des Durchlauchtigen Herzogs Regierungskollegium ausmachen, von dem Durchlauchtigen Herzoge aus den Oberhauptleuten, diese aber aus den Hauptleuten zu wählen, und zu sezzen sind, in Ansehung des Kanzlers aber in der Regimentsformel dem Durchlauchtigen Herzoge die Freiheit gelassen ist, denselben aus den Hauptleuten oder dem übrigen Adel zu wählen, wo nehmlich sich ein Mann findet, der diesem Amte gewachsen ist: so soll aus eben dem Grunde der Wichtigkeit dieses Amts, der Durchlauchtige Herzog, bei Vergebung desselben, auf die von dem Landtage zu machende Präsentazion dreier Kandidaten Rükſicht nehmen, und einen von den dreien zum Kanzler bestallen.

21) Nach denen, hierüber schon vorhandenen Gesezzen, sollen alle Sachen, welche die Verfassung und Verwaltung der Herzogthümer betreffen, von niemanden, als den vier Oberräthen, dem Durchlauchtigen Herzoge vorgelegt werden.

22) Obgleich vermittelst der Komposizion vom Jahr 1642 und der Kommissorialdezision vom Jahr 1717, die Disposizion über die ökonomische Feudalsachen, dem Durchlauchtigen Herzoge überlassen worden, gedachte Disposizion aber eine Sache von der grösten Wichtigkeit ist, welche in Rükſicht auf die Erhaltung des Lehns, sowohl unsre Rechte des direkten Obereigenthums, als auch die dabei eben so sehr interessirte Ritterschaft angeht: so sollen auch die ökonomische Angelegenheiten von dem Durchlauchtigen Herzoge, nur mit Raht der Oberräthe, welche auf die Erhaltung des Lehns sowohl Uns, als dem Durchlauchtigen Herzoge geschworen haben, verwaltet werden.

23) Alle politische und ökonomische Angelegenheiten sollen demnach von dem Durchl. Herzoge, nur im Raht der Oberräthe, nach der im Eide der Oberräthe schon vorgeschriebenen Beistimmung abgehandelt werden. In diesem Raht soll

ein beſtändiges Protokoll gehalten, und in demſelben nicht nur die abgehandelten Sachen, ſondern auch die Stimmen der Rähte bemerkt werden.

24) Alles, was in des Durchlauchtigen Herzogs Regierungskollegio durch Stimmen, ſowohl in politiſchen und jurisdikzional als ökonomiſchen Sachen, beſchloſſen worden, ſoll aus der Fürſtlichen Kanzelei oder Kammer ausgefertigt, und zur Vollziehung von dem Durchlauchtigen Herzoge, fals Derſelbe gegenwärtig iſt, eigenhändig unterzeichnet, von zwei Oberräten kontraſignirt, und mit dem Fürſtlichen Kanzelei oder Kammerinſiegel bedrukt werden. Solte es aber ſich ereignen, daß aus der Fürſtlichen Kanzelei oder Kammer in vorbenanten Angelegenheiten, etwas ohne Kontraſignatur zweier Oberräte emanirte: ſo ſoll daſſelbe nichtig ſein, und von keinem Civil- oder Militärbedienten, oder ökonomiſchen Verwalter, noch ſonſt von jemand vollzogen werden; bei Strafe der Entſezzung und Perſonalahndung.

25) Keinesweges aber ſoll der Durchlauchtige Herzog für die Legalität alles deſſen, was auf dieſe Art aus ſeiner Kanzelei und Kammer expedirt wird, weder Uns, als direktem Oberherrn, noch der Ritterſchaft, und jedem, dem daran gelegen iſt, verantwortlich ſein; ſondern lediglich die mit unterzeichnete Oberräte.

26) So viel möglich, wird der Durchlauchtige Herzog, dem Raht der Oberräte beſtändig in Perſon beiwohnen, und daher in der Regel, teils aus dieſem, teils aus andern in der Billigkeit beruhenden Gründen, und inſonderheit, damit die Stadt Mitau, durch ſeine Abweſenheit keinen Abbruch leide, mit ſeinem Hofſtaat zu Mitau, als dem geſezlichen Orte ſeiner Reſidenz, reſidiren. Fals aber der Durchlauchtige Herzog, es ſei aus welchem Grunde es wolle, dem Raht der Oberräte nicht beiwohnen möchten, ſollen alle politiſche jurisdikzional und ökonomiſche Geſchäfte, nach ihrer Ordnung, damit die Geſchäfte nicht aufgehalten werden, blos von den vier Oberräten, durch die Mehrheit der Stimmen abgemacht, und, von drei Oberräten unterzeichnet, zur Volziehung gebracht werden; wovon ſelbige dann dem Durchlauchtigen Herzoge, wenn er in den Herzogtühmern ſich befindet, Bericht abſtatten müſſen.

27) Aus der Kanzelei ſollen fernerhin keine Mandate ergehen, noch jemand damit in Sachen beläſtigt werden, welche ein Erkentnis des ordentlichen Richters erfordern, wodurch die ſehr heilſame darüber ſchon vorhandene Ge-

Geſezze erneuert werden. Noch weniger ſoll aus der Fürſtlichen Kammer, als welche blos zur ökonomiſchen Reviſion des Lehns, und zum Durchgehen der Rechnungen angeordnet iſt, etwas ausgefertigt, oder ſonſt etwas an dieſelbe gezogen werden, was zur Verwaltung des Lehns ſelbſt, als wovon deſſen Erhaltung oder Deterioration abhangt, gehört, oder auf irgend eine Weiſe Recht und Gerechtigkeit betrift.

28) Keine Polizeiverordnungen noch Privilegien ſollen an einzelne Perſonen oder ganze Gemeinheiten aus der Kanzelei gegeben werden, ohne vorher der Ritterſchaft vorgelegt, und auf dem Landtage unterſucht und genehmigt worden zu ſein. Alle Polizeiverordnungen und an einzelne Perſonen, oder ganze Gemeinheiten, bisher aus der Kanzelei gegebene Privilegien, die ohne Mitwiſſen der Ritterſchaft erteilt ſind, ſollen, wenn die Wohlgeborne Ritterſchaft, oder ſonſt jemand ſich dadurch verlezt findet, auf dem Landtage revidirt und korrigirt werden. Auf dem nächſten Landtage aber ſoll eine beſondere und fortdaurende Kommiſſion für die Polizeiangelegenheiten angeordnet werden.

29) Der Fiskal ſoll nicht zu den Privatgeſchäften des Durchlauchtigen Herzoges und der Fürſtlichen Familie, (wozu der Durchlauchtige Herzog nach Belieben einen andern Prokurator beſtellen können) ſondern lediglich zu den öffentlichen Geſchäften der Herzogtühmer gebraucht werden. Vielweniger ſoll derſelbe, wie es bisher wohl geſchehen iſt, in Geſchäften, worin die Oberrähte keine Erkentnis haben, aus den Herzogtühmern verſandt werden; ſondern er ſoll in allen Geſchäften, ausgenommen, wo er ex officio agirt, nur auf ein von den Oberrähten kontraſignirtes Spezialmandat des Durchlauchtigen Herzogs verfahren. Und da er bisher ſeinen Eid dem Fürſtlichen Hauſe allein verpflichtet, auch in demſelben weder Unſrer höchſten Rechte in den Herzogtühmern, noch der Rechte der Ritterſchaft gedacht, imgleichen von den Geheimniſſen des Fürſtlichen Hauſes geſprochen war; ſo ſoll der Eid, wodurch forthin der Fiskal zu ſeinem öffentlichen Amt zu verpflichten iſt, in denen Stükken auf dem nächſten Landtage verbeſſert, und von dem jezigen Fiskal, ſo wie von ſeinen Nachfolgern im Dienſt, welche die Ritterſchaft zu präſentiren hat, in der Verſamlung der Oberrähte abgeleiſtet werden.

30) Es ſoll der §. 4. der Regimentsformel, und was in Anſehung der volziehenden und repräſentativen Gewalt der Oberrähte, im Fall der Abweſenheit, Minderjährigkeit, Krankheit des Fürſten, oder während einer Regierungs-

vakanz, in dieſem §. der Regimentsformel, und in der Kommiſſorialdeziſion vom Jahr 1717, wie auch in den übrigen Grundgeſezzen beſtimt iſt, in ſeiner Kraft bleiben, ohngeachtet aller für das Gegenteil emanirten Reſkripte, und ſoll es in denen im angezogenen §. der Regimentsformel ausdrüklich benanten Fällen ſo angeſehen werden, als ob das Kollegium der Oberrähte, mit der volziehenden und repräſentativen Gewalt des Durchlauchtigen Herzogs, und sub autoritate & fide publica verfahre, und mithin ihre Unternehmungen in Anſehung ihres Civileffekts, feſt und gültig ſein und bleiben: auch ſoll gedachtes Kollegium über ſeine Unternehmungen, Uns, der Ritterſchaft und jedem, dem daran gelegen iſt, verantwortlich ſein.

Sollen Feudalgüter veräußert, und auf ſelbige, im Fall einer Minderjährigkeit oder Abweſenheit des Durchlauchtigen Herzoges aus den Herzogtühmern, oder bei einer Regierungsvakanz, Schulden kontrahirt werden: ſo ſoll die konſtituzionsmäßige Regierung vorher die Einwilligung der Ritterſchaft ſuchen, welche Uns darüber verantwortlich ſein wird; ſo wie auch zu neuen Einrichtungen, welche einen Koſtenaufwand aus dem Feudo erfordern, in vorbenanten Fällen, von Einer Wohlgebornen Ritterſchaft, vor allen Dingen Unſer Konſens nachgeſucht werden ſoll.

31) Kein Offizjant ſoll hinfort ſeinen Dienſteid anders, als in Gegenwart und der Verſammlung der vier Oberrähte ablegen; alle die alſo, welche denſelben noch nicht in der Art geleiſtet haben, ſollen demnach, in pleno conſeſſu der Oberrähte, zu ihren Dienſten verpflichtet werden; ſo wie auch der Durchlauchtige Herzog fernerhin darauf ſehen wird, daß in der Kanzelei, bei der Kammer, bei den Archiven und dem Forſtweſen, allezeit geſchikte und tüchtige Subjekte angeſtelt werden, wobei Derſelbe auf die Empfehlung der Oberrähte, und deren Zeugniß, von der geprüften Geſchiklichkeit der Subjekte, in der Folge Rükſicht nehmen wird.

32) Da es aus den öffentlichen Verhandlungen, und ſelbſt aus denen, von den Oberrähten den Landtagen gegebenen Beſcheiden, hervorleuchtet, daß die Archive der Herzogtühmer, ſeit vielen Jahren in Unordnung geblieben ſind, der Ritterſchaft aber nicht nur ſehr viel daran gelegen iſt, daß ſie nicht länger in Unordnung bleiben, ſondern auch ein jeder, dem daran gelegen iſt, (zumal es aus der Natur der Sache hervorgeht, daß in den Archiven der Herzogtühmer nur Landesſachen, welche keinesweges Geheimniſſe ſind, noch ſein ſollen, aufbehalten werden) Einſicht in die Archivaldokumente muß haben kön-

können: ſo ordnen Wir, daß in der Folge nicht nur die Archive der Herzogthümer, durch eine delegirte Landtagsdeputazion gemeinſchaftlich mit dem Kanzler, (welcher von Amtswegen dafür zu ſorgen hat, daß ſie in Ordnung gebracht werden) ſo oft es der Landtag nohtwendig findet, revidirt, ſondern auch alle Archivoffizianten, der Ritterſchaft durch einen Eid verpflichtet, und jedem, dem daran gelegen iſt, das nötige in vidimirten Abſchriften extradirt werden ſoll.

33) Da der Durchlauchtige Herzog Ernſt Johann, in dem mit der Ritterſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, im Jahre 1737 geſchloſſenen Vertrage, auf das Feierlichſte verſichert und verſprochen hat, die Feudalgüter an Eingeborne von Adel als Hipoteken, Diſpoſizionen und Arrenden zu konferiren: auch des jezt regierenden Durchlauchtigen Herzogs, in der, im Jahre 1776 mit der Ritterſchaft geſchloſſenen, un in demſelben Jahre, von Uns in Unſerm Reichstage, beſtätigten Kompoſizionsakte, den vorerwähnten Vertrag ſeines Durchlauchtigen Herrn Vaters, ſowohl für ſich als verbindlich, als auch für die Norm ihres Regiments anerkant haben: Dagegen aber die Ritterſchaft ſich beſchwert hat; wie gegen den Inhalt dieſes Vertrages der gröſte Teil der Feudalgüter, welche zur Zeit des Vertrages von Edelleuten einzeln in Arrende beſeſſen wurden, in große, mithin wenige Oekonomien, dergeſtalt vereinigt und zuſammengezogen worden; daß auf denſelben Gütern, auf welchen, ſo wie ſie vorher getrent waren, hundert und mehrere arme adliche Familien, Wohnung und einige ökonomiſche Vorteile gefunden hätten, 4 bis 6 Oekonomien mit einer mäßigen Beſoldung angeſezt ſind: der übrige kleine Teil der Feudalgüter aber, welchen Seine Durchlaucht der Herzog, aus verſchiedenen Gründen, zu dieſen großen Oekonomien nicht haben ziehen können, ſei durch Lizitazion, mithin endlich zu einem ſolchen Preiſe in Arrende gegeben, daß dabei weder für die Erhaltung der Güter habe geſorgt werden, noch der Abſicht des Vertrages ein Gnüge geſchehen können, und folglich der, der Ritterſchaft durch den Vertrag vom Jahre 1737, vom Herzoglichen Hauſe ſtipulirte Vorteil, gänzlich vereitelt ſei; Da Wir überdem aus der Dedukzion der Rechte der Ritterſchaft zugleich erſehen, daß ſelbige von den älteſten Zeiten her, und ſeit Jahrhunderten, das Recht gehabt hat, bei den öffentlichen und Feudalgütern, Vorzugsweiſe befördert zu werden: ſo glauben Wir den Vertrag vom Jahr 1737 aufrecht erhalten zu müſſen, und ordnen: daß hinführo die Feudallandgüter niemals in dergleichen Oekonomien zuſammen

ge-

gezogen; sondern hingegen so geteilt und abgesondert, wie sie es zur Zeit des Vertrages waren, in Zukunft der Ritterschaft als Disposizion oder Arrende gegeben werden sollen, indem es ausgemacht ist, daß durch diese Art der Administrazion der Feudalgüter, für das Beste des Landes, und für die Erhaltung der Güter zugleich, gesorgt wird.

Da aber die Verpachtung der Feudalgüter auf 3 Jahre, und durch Lizitazion, weder der Konservazion der Güter, noch dem Pächter vorteilhaft ist: so sollen forthin die in Arrende zugebende Feudalgüter, nach ihren, von 6 zu 6 Jahren, neu anzufertigenden Inventarien, nach der Norm derselben Kontrakte, um einer der Beschaffenheit der Güter gemäßen, und zu ihrer Erhaltung und Verbesserung dienlichen Veranschlagung, beständig und zu jeder Zeit, von 6zu 6 Jahren, an Eingeborne von Adel, auf eben solche Kontrakte und Veranschlagungen verpachtet werden, wie es die Herren Oberräthte, in der lezten Abwesenheit des Durchlauchtigen Herzogs, getahn haben.

34) Es haben aber die Wohlgebornen Oberräthte dahin zu sehen, daß in die Arrendekontrakte nichts eingerükt werde, was dem Staatsrecht der Herzogtühmer, den Rechten des Adels und der Ehre widerstreitet: wie Wir denn auch alles übrige, was im §. 14. des Landtagsabschiedes vom Jahre 1780, der Ritterschaft, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, versprochen und zugesaget ist, hiemit erneuern und bestätigen.

35) Aus vielen und mancherlei Gründen ist es zu unsern Zeiten, bei der Verwaltung des Lehns, insonderheit nohtwendig, für das Forstwesen zu sorgen; deshalb soll in den Herzogtühmern, jederzeit ein Aufseher über das Forstwesen und die Feudalwälder sein, und soll derselbe die Vorteile haben, welche ihm, durch den Landtagsschluß vom Jahre 1786, zugesichert sind: doch soll er keine Mandate in seinem Dienst vollziehen, die nicht von den Oberräthten kontrasignirt sind.

36) Der Schaz- und Rentmeister der Herzogtühmer soll, nach der Kommissorialdezision vom Jahre 1717, stets ein Eingeborner und ein fähiges Subjekt sein; und soll er seinen Eid, dem Durchlauchtigen Herzoge, nicht anders, als im Raht und der Versamlung der Oberräthte leisten, in welchem er auch die Auszahlungsmandate bekommen, und Rechnung ablegen soll.

37) Ueberhaupt soll alles, was zur Erhaltung des politischen Regirungs- und Gerichtsetats nötig ist, von dem Durchlauchtigen Herzoge, auf den Raht der Oberräthte, hergegeben werden, indem es dem Recht und der Billigkeit höchst-

höchſtangemeſſen iſt, daß derjenige, welcher die Emolumente und Vorteile der Staatsgüter genießet, davon auch die Laſten der Regierung beſtreitet, und ſollen die Wohlgebornen Oberräthe ſo viel möglich dahin ſehen, daß die Lehnseinkünfte (indem ſolche zur Beſtreitung der politiſchen und gerichtlichen Regierung, und nächſtdem zum Unterhalt des Fürſtlichen Hauſes beſtimt ſind, und dazu dienen müſſen) weder in Gegenwart, noch in Abweſenheit des Herzoglichen Hauſes, aus den Herzogtühmern geſchikt, noch zu andern, als den vorbenanten Zwekken, angewandt werden.

38) Da bisher die mehreſten Gerichtsörter in den Ober- und Unterhauptmanſchaften, weder mit den nötigen Gebäuden zur Wohnung für die Oberhaupt- und Hauptleute und zu den Archiven, noch mit Straf- und Verwahrungsgefängniſſen gehörig verſehen geweſen ſind, auch die Hauptleute keine geſchworne Aſſeſſores und Notarios gehabt haben; durch dieſe Mängel aber die Gerechtigkeitspflege ſehr verzögert wird, weshalb auch ſchon ſeit vielen Jahren, nicht nur von Seiten der Ritterſchaft die nachdrüklichſten Klagen geführt, ſondern auch von den Durchlauchtigen Herzogen des Weiland Kettleriſchen Stammes, von den Oberräthen, in Abweſenheit des Herzoglichen Hauſes, von dem Durchlauchtigen Herrn Vater des jeztregierenden Durchlauchtigen Herzogs, im Landtagsſchluß vom Jahre 1764, und dem jeztregierenden Durchlauchtigen Herzog, im Landtagsſchluß vom Jahre 1780, der Ritterſchaft auf das heiligſte verſprochen worden, daß mit dem Bau der nohtwendigen öffentlichen Gebäude, zur Wohnung für die Oberhaupt- und Hauptleute, zu Archiven und Gefängniſſen, je eher je lieber der Anfang gemacht werden ſolle; bis jezo aber in dieſer Hinſicht für das Wohl des Staats noch nicht geſorgt iſt: ſo ordnen und befehlen Wir, unter Autorität des Reichstages, in Kraft Unſers Ober- und Lehnsherrlichen Rechtes über die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, daß ohne weitere Zögerung in den Oberhaupt- und Hauptmanſchaften, die nötige öffentliche Gebäude, zur Wohnung für die Oberhaupt- und Hauptleute, zu Archiven und Gefängniſſen, erbaut, und mit den Wachen verſehen; den Hauptleuten aber geſchworne Aſſeſſores und Aktuarii oder Notarii zugegeben werden, und über die aus dem Feudo zu reichende Beſoldungen, zwiſchen Seiner Durchlaucht dem Herzoge und der Ritterſchaft, ein Uebereinkommen getroffen werden ſoll, damit auf dieſe Weiſe in allen Kurländiſchen Inſtanzen, fortwährende Gerichte geheget, und jedermann unverweigerte Gerechtigkeit gepfleget werde.

39)

39) Weil Wir ferner befinden, daß in der so weit ausgedehnten Oberhauptmanschaft Seelburg, nur eine einzige Instanz, nehmlich zu Seelburg ist: so soll aus dem Feudo noch eine eingerichtet, und so viel möglich dahin gesehen werden, daß wegen der Rechtssachen und Geschäfte der Nachbaren aus dem Großherzogthum Littauen, der Unterhauptmann, seine Assessores und die Notarii des Gerichts, der polnischen Sprache mächtig sein.

40) Da es nicht nur außer allem Zweifel ist, daß die Ritterschaft, vor der Subjekzion, ihre Richter selbst gewählt hat; sondern auch, daß derselben, durch den §. 5. des Ritterschaftsprivilegii, dieses höchstgerechte und billige Recht zugesichert, in der Regimentsformel aber dem Durchlauchtigen Herzoge, die Wahl und Bestallung der Oberräthte und Oberhauptleute, nach einer gewissen daselbst vorgeschriebenen Art, beigelegt, über die Wahl der Hauptleute hingegen, nichts bestimmet worden ist; so wollen Wir den Durchlauchtigen Herzog bei der Wahl und Bestallung der Oberräthte und Oberhauptleute, nach der Regimentsformel, aber auch zugleich die Ritterschaft, bei den Privilegien des Adels, und der Kommissorialdezision vom Jahre 1717, also erhalten, daß fernerhin die Hauptleute und Assessores der Gerichtshöfe, von der Ritterschaft gewählt, und jedesmal zwei Subjekte präsentiret werden sollen, aus welchen der Durchlauchtige Herzog eins bestätigen wird.

41) Da die Anzahl der Prokuratoren und Advokaten, welche in den Gerichten der Herzogthümer, die Sache des Adels führen, nach dem §. 12. der Statuten, zuerst auf vier, nachher aber durch die Kommissorialdezision vom Jahr 1717, auf acht bestimt ist, welche bisher, obgleich kein Gesez darüber vorhanden ist, vom Fürsten gewählt und bestalt sind; aus dieser Einschränkung aber der Zahl der Advokaten sowohl, als daraus, daß sie vom Fürsten gewählt und bestalt werden, natürlich manches nachteilige für die Ritterschaft entspringt: so soll, (weil die, in den angezogenen Gesezzen der Statuten und Kommissorialdezision vom Jahre 1717, bestimten Prokuratoren und Advokaten, vorzüglich zur Verteidigung der Rechte des Adels dienen sollen, und ihnen zu dem Ende von der Ritterschaft verschiedene Privilegien und Rechte bewirkt worden sind, damit sie in der Verteidigung der Rechte des Adels desto sicherer seyn mögen) in Zukunft und von jezt ab, die Ritterschaft die Freiheit haben, ihre Prokuratoren und Advokaten auf den Landtägen zu wählen, und der Kommissorialdezision ungeachtet, ihre jezt auf acht eingeschränkte Anzahl, je nachdem sie es zum Nuzzen des Publikums für nötig erachtet, zu vermehren.

ren. — Doch ſoll keiner derer, welche die Ritterſchaft gewählt und vorgeſtellt hat, ohne vorhergegangene Prüfung bei dem Hofgericht, von dem Durchlauchtigen Herzoge beſtallt werden.

42) Da es ſchon §. 3. des, im Jahre 1776, zwiſchen dem Durchlauchtigen Herzoge und der Ritterſchaft, geſchloſſenen Kompoſizionsaktus, von dem Durchlauchtigen Herzoge verſprochen und zugeſaget iſt, daß alle Kirchen und öffentliche Stiftungen in den Herzogthümern revidirt, und ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeit, ſummariſch in den Beſiz alles deſſen oder Niesbrauch deſſen, was zur Stiftung gehört, oder ſonſt rechtlich beſeſſen worden, wider hergeſtelt werden ſollen: ſo ſollen auch durch eine auf dem Landtage, durch einen Landtagsſchluß anzuordnende Deputazion, alle Säkularſtiftungen, und inſonderheit die der Ober- und Unterhauptmanſchaften, revidiret, und denſelben, ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeit, alles wider hergeſtelt werden, was nach den Inventarien rechtlich dazu gehört. Auch ſollen zugleich die Oberhaupt- und Hauptleute, welche bisher vergebens die Widerherſtellung der zu Stiftung ihrer Hauptmanſchaften gehörigen, und einen Teil der Beſoldung des Hauptmans ausmachenden Emolumente, nachgeſucht haben, ſchadlos gehalten werden. Es ſoll aber dieſe Deputazion, aus zwei von dem Adel zu wählenden Perſonen, und einem von dem Durchlauchtigen Herzoge zu ernennenden Oberraht beſtehen.

43) Die Offiziers der Truppen, ſowohl derer, welche das Vaſſallagium ausmachen, als der Beſazzungstruppen und Reuter, ſollen Eingeborne vom Adel ſein, und kein Fremder fernerhin als Offizier beſtalt oder angenommen werden. Damit aber durch die Einquartirung dieſer, auf des Durchlauchtigen Herzogs, und aus den Feudaleinkünften zu erhaltenden Truppen, die Städte, und beſonders Mitau, nicht ferner beläſtiget werden; ſo ſollen von dem Durchlauchtigen Herzoge, zu Mitau, Kaſernen für die Soldaten errichtet werden; auch ſollen die Beſazzungstruppen, da ſie zur Erhaltung guter Ordnung dienen, allein unter den Befehlen des Oberhauptmans zu Mitau, als Kommandanten und Hauptmans des Schloſſes Mitau bleiben, welchem auch die Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit obliegt. Ferner ſollen dieſelben bloß vom Oberhauptmann und von keinem andern, die unmittelbaren Befehle des Durchlauchtigen Herzogs empfangen, wie denn überhaupt alles, was in der Kommiſſorialdeziſion vom Jahre 1717, von den Reutern geſagt

worden iſt, Kraft unſrer Konſtituzion, für das Militär der Herzogthümer, hiemit reaſſumiret wird.

44) Da nach den Provinzialgeſezzen jedermann, entweder ex domicilio, oder ex contractu, oder ex delicto ſein Forum hat, mithin auch alle Hofbediente ohne Unterſchied, da ferner niemand, ohne vorgängige rechtliche Unterſuchung des geſezmäßigen Richters, zur Kriminalſtrafe zu ziehen iſt, und da nicht nur nach der Kommiſſorialdeziſion vom Jahre 1717, ſondern auch nach ſo vielen darüber abgefaßten Landtagsſchlüſſen, insbeſondere aber nach dem §. 6. des Landtagsſchluſſes vom Jahre 1780, auch die Soldaten in allen Verbrechen, die geringern blos militäriſchen ausgenommen, ihr Forum vor dem Oberhauptmann und Hauptmann, als ordentlichen Richtern, haben, und man, der öffentlichen Sicherheit wegen, allerdings bei dieſen höchſtheilſamen Geſezzen bleiben muß: ſo verordnen Wir, daß ſowohl die Hofbediente, als die Militärperſonen, in allen Verbrechen, die blos militäriſchen ausgenommen, der Jurisdikzion des konſtituzionsmäßigen Fori unterworfen bleiben, und forthin niemand, er ſei eine Civil- oder Militärperſon, zur Kriminalſtrafe gezogen werden ſoll: es ſei denn nach gehöriger rechtlicher Unterſuchung des kompetenten Richters, und auf dem ordentlichen Wege Rechtens, dazu verurteilet werden.

45) Kein Offizier oder Militärperſon ſoll es in Zukunft wagen, jemanden zu arreſtiren, es ſei denn auf des Durchlauchtigen Herzogs, von zwei Oberräthen kontraſignirten Spezialbefehl, bei Strafe der Infamie und des Halſes. Solte aber jemand, auf Requiſizion der Obrigkeit oder des ordentlichen Richters, arreſtirt, oder in flagrandi delicto eingezogen werden: ſo ſoll derſelbe ohne Verzug ſeinem Gericht geſtellt und abgeliefert werden.

46) Da in der, dem ehemaligen Meiſter des deutſchen Ordens, Gotthard Kettler, bei der Subjekzion 1561, vom Könige Sigismund Auguſt, über die Herzogthümer Kurland und Semgallen erteilten Proviſionalakte, unter andern auch der ganzen Provinz Liefland verſprochen iſt, daß in ganz Liefland niemals den Juden, Handel, Wegegelder und Zölle zugeſtanden werden ſollen, in der Folge aber, und vorzüglich am Ende des vorigen Jahrhunderts, die Wegegelder und Zölle ſelbſt von den Herzogen des Kettleriſchen Stammes, an Juden verpachtet, und darüber von der Ritterſchaft ſchwere Klagen geführt worden ſind; daher es denn auch gekommen, daß nicht nur in ſo vielen, beinahe ein Jahrhundert hindurch, abgefaßten Landtagsſchlüſſen; ſondern auch

in

in der Kommiſſorialdeziſion vom Jahre 1717, den Juden aller Aufenthalt in den Herzogtühmern gänzlich unterſaget iſt; die Erfahrung aber gelehret hat, daß dieſe Geſezze, ohne Rükſicht auf die Lage der Dinge gemacht, fruchtlos und vergebens geweſen ſind, weil, ſo lange im Großherzogtuhm Littauen, mit welchem die Herzogtühmer Kurland und Semgallen mehr als 50 Meilen weit grenzen, auf einer, und in Liefland auf der andern Seite, wie auch in dem im Herzen von Kurland gelegenen Piltenſchen Kreiſe, ſich Juden aufhalten und freien Handel und Wandel treiben dürfen, die Vertreibung der Juden aus den Herzogtühmern, unter ſolchen Umſtänden eben ſo unmöglich, als, wenn ſie möglich wäre, aus oben angeführten Gründen für die Herzogtühmer und beſonders die Ritterſchaft, und ihre beinahe überall mit dem Großherzogtuhm Littauen, Liefland oder dem Piltenſchen Kreiſe grenzende Landgüter, ſchädlich iſt: ſo reaſſumiren wir zwar in Rükſicht alles deſſen, die obige Aſſekurazion der Herzoglichen Proviſion; ordnen aber zugleich, daß es der Ritterſchaft unbenommen bleibe, ohnerachtet der für das Gegenteil gemachten Landtagsſchlüſſe, und der Kommiſſorialdeziſion vom Jahre 1717, alles das, in Anſehung der Juden, für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, (wenn es der Ritterſchaft ſo beliebt) feſtzuſezzen, was in dieſem Stükke die reichstäglichen Konſtituzionen für das Reich und das Großherzogtuhm Littauen feſtſezzen werden, und was die geſundere Politik unſers Jahrhunderts überhaupt, insbeſondre aber das Wohl der Herzogtühmer zu jederzeit der Ritterſchaft an die Hand geben werden.

Und da endlich die Wohlgeborne Ritterſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, welche ſich 1561, als ein freier Provinzialſtand, dem Königreich Polen und dem Großherzogtuhm Littauen unterworfen hat, bei ſeiner Subjekzion nicht nur alle alte Rechte und Privilegien, welche ſie vor der Subjekzion gehabt, ſich durch die Subjekzionsbedingungen vorbehalten, und durch den Subjekzionsvertrag, von Sr. Majeſtät dem Könige Sigismund Auguſt, zugeſtanden, und durch ſo viele über dies Privilegium erfolgte Konſtituziones, mit Einſtimmung des Reichstages, beſtätigt erhalten hat, ſondern auch die Wohlgeborne Ritterſchaft, durch gedachte Subjekzions und Unionsverträge der Rechte, Privilegien und Vorrechte des Polniſchen Adels, teilhaftig geworden iſt, und dadurch mit dem Adel des Königreichs Polen und des Großherzogtuhms Littauen brüderlich verbunden iſt, mithin weder die, bei der Subjekzion ſchon beſeſſene, noch die durch die Subjekzion erworbene Rechte, vermittelſt des

Herzoglichen Regiments (als welches ursprünglich blos, um den ehemaligen Ordensmeister zu versorgen, mit Bewilligung der Ritterschaft eingerichtet ist) weder verlieren konte, noch hätte verlieren sollen, da auch durch die von Uns ertheilten Investituren, in die Herzogthümer Kurland und Semgallen, den Herzogen nichts wider die Rechte der Ritterschaft hat zugestanden werden können, noch zugestanden ist: so sezzen Wir überhaupt die Ritterschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in alle Rechte wieder ein, welche ihr aus der ersten Unterwerfung zustehen, vernichten und kassiren durch diese Unsere Konstituzion, alles was durch widrige Zeitläufte, durch verkehrte Auslegung und Anwendung der Grund- und Kardinalgesezze, durch die Sorglosigkeit der Bewahrer der Gesezze, durch die zu große Ausdehnung der Herzoglichen Investituren, als welche strikte und in jedem Fall nicht anders, als in Gemäßheit der Rechte unsers Obereigenthums, und der Ritterschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu erklären sind, in das Regiment und die Administration der Herzogthümer, oder in die Reichskonstituzion gegen die Rechte der Ritterschaft, und dieser unsrer gegenwärtigen Konstituzion zuwider, in ältern und neuern Zeiten sich eingeschlichen hat, erklären und versichern der Ritterschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, daß Wir sie stets bei den Rechten und Privilegien, Verträgen und dieser Unsrer Konstituzion erhalten werden, gegenseitig überzeugt, daß die Ritterschaft von Kurland und Semgallen immer und zu jeder Zeit, in der Uns pflichtschuldigen Treue beharren, und in dem Wachsthum des Glüks, des Glanzes und des Ruhms der Republik, ihr Glük und ihre Ehre suchen wird.

Litt. Q.

Uebersezzung.

Deklarazion der Repräsentanten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, gemacht zu den Akten der Erlauchten Deputazion, in der Session vom 12ten November; in Betref der Herren Schulz und Vierhuff.

Da wir ohne Verzug, durch das Memoire, welches wir Einer Erlauch-

lauchten Deputazion zu überreichen, die Ehre haben werden, zugleich darthun werden, daß die Herren Schulz und Vierhuff, weder Deputirte der Städte sind, noch Deputirte eines Status Civici sein können, der bei uns nicht existiret; so sehen wir uns genötiget, uns aus einer Sizzung zu entfernen, an welcher diese Herren, unter einer Qualität, die ihnen in keiner Rükſicht zustehet, Anteil nehmen zu können, sich einbilden. Warschau, den 12ten November 1791.

Heyking. Wolff. Grotthuß.

Litt. R.

MEMOIRE

über die bürgerlichen Angelegenheiten und Unruhen, in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, unterlegt von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, Einer zu den Kurländischen Angelegenheiten ernanten, Erlauchten Deputazion, zu Warschau, den 19ten November 1791.

Wann in einer der kritiſchſten Perioden für die Herzogthümer Kurland und Semgallen — zu einer Zeit, wo fremde Kriegesheere ſich an deren Grenzen zuſammenzogen — wo Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, durch Ihren Durchlauchtigen Herzog, auſſer Stand geſezt worden war, ſich mit Höchſtdenenſelben über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes, auf Landtägen zu benehmen — wo die Wächter der volziehenden Gewalt, den Unordnungen, und den in der Regierung eingeriſſenen Misbräuchen unterlagen, und ihre Pflichten nicht ferner beobachten konten — eine Koalizion, nicht ſo-

ſowohl der Städte und der eigentlichen und wahren Bürger derſelben, als vielmehr eine Koalizion und Vereinigung einzler Klaſſen von Bürgern, und einzler bürgerlicher Perſonen, die in keinem Betrachte, als Bürger der Städte zu konſideriren ſind, und noch dazu ohne Vorwiſſen der Regierung, und auf eine tumultuariſche, und für die Ruhe eines jeden Staates gefährliche Art, ſich gebildet hat — wann dieſe Koalizion, in Flekken, und auf dem Lande, ohne Unterſchied, alle und jede Perſonen bürgerlicher Kondizion, und alſo auch die, die nicht einmal einen feſten und beſtimten Wohnſiz haben, noch weniger anſäßig ſind, und heute ihren Unterhalt in dieſem, morgen in einem andern Orte gewinnen, zum Beitritt eingeladen — und alſo eine wirkliche Anzettelung und Aufwiegelung im Staate anzuſpinnen gewagt hat, — wann dieſe Koalizion es gewagt hat, Abgeordnete, unter dem Titel der Städte und des Bürgerſtandes der Herzogtühmer, an die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft abzufertigen — wann es dieſen ſogenanten Delegirten gelungen iſt, durch ſcheinbar legale Volmachten, die Aufmerkſamkeit der Erlauchten Herren Kanzlere zu hintergehen — und wann endlich dieſe vermeintliche Delegirten, aus dem vermeintlichen Ordine Civico der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ſich unterfangen haben, Einer Erlauchten Deputazion gewiſſe Beſchwerden, als Beſchwerden der Städte der Herzogtühmer Kurland und Semgallen zu unterlegen, die in einem Geiſt geſchrieben worden, der im Allgemeinen, für die Ruhe eines jeden Staats, eben ſo gefährlich iſt, als die Petita, welche dieſe vermeintlichen Herren Delegirten, in dem vorgegebenen Namen der Städte Kurlands, darauf zu gründen für gut gefunden haben, geradezu auf einen gänzlichen Umſturz der zeitherigen, auf feierlichen Pakten und Verträgen ruhenden Staatsverfaſſung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, und auf die Einführung einer ariſtokratiſchen Regierung einiger bürgerlicher Klaſſen von Einwohnern, als Krämer und Advokaten ſind, abzielen; — So wird es endlich, da eine jede ſouveräne Regierung, in Vergleichung einer ſolchen törichten und abgeſchmakten Regierungsform, als die es ſein würde, die durch dieſe bürgerliche Anzettelung und Aufwiegelung in Kurland, von einigen unruhigen Köpfen intentiret worden, eine Wohltaht ſein würde, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer Zeit, durch alle Mittel, die in ihrer Gewalt ſind, einem Unfuge verwegener Menſchen Ziel und Maaß zu ſezzen, die es gewagt haben, ihre wakkern Mitbrüder, durch Täuſchungen, in ein bösartiges Spiel ziehen zu wollen — einen Adel,

der

der ſie nicht beleidiget hat, zu kalumniiren, — die Ruhe eines Staates zu ſtöhren, in welchem ſie als Fremdlinge Glük und Ehre gefunden haben, und eine Staatsverfaſſung zu untergraben, die weder ſie, noch ihre Voreltern begründet haben; — über alles dieſes aber zuförderſt, Einer Erlauchten Deputazion, den weitern Aufſchluß zu geben.

Da die vorgeblichen Beſchwerden der Städte Kurlands, welche von den vermeintlichen Herren Delegirten aus dem vermeintlichen Ordine Civico der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Einer Erlauchten Deputazion unterlegt worden, von Höchſtderſelben auch dem Herrn Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs, kommunizirt worden; ſo könte zwar Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, dieſen Aufſchluß bis dahin anſtehen laſſen, da die Erklärung Seiner Durchlaucht des Herzogs über dieſe ganze Angelegenheit, Einer Erlauchten Deputazion mitgeteilt worden ſein würde; — Allein, da Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſehr wenig an dieſer Hochfürſtlichen Erklärung, ſie falle aus wie ſie wolle, der Natur der Sache nach, liegt und liegen kan, maßen, bewandten Umſtänden nach, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft mehr, als Seiner Durchlaucht dem Herzoge, an der Aufrechthaltung Ihrer zeitherigen Staatsverfaſſung gelegen iſt, — da ferner Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, ſogar ſelbſt, in Rükſicht dieſer bürgerlichen Angelegenheit, über den Durchlauchtigen Herzog Beſchwerde zu führen berechtiget wäre, und — da endlich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft nichts ſo angelegentlichſt wünſchet, als ſich einmahl durchaus, in Anſehung aller wider ſie zeithero gemachten unwürdigen Inſinuazionen, alſo auch in Anſehung der, als wann Kurlands Adel, Feind der Städte, Feind des Bürgers ſei, vor den Allerdurchlauchtigſten Ständen, Einer Erlauchten Deputazion, der Welt, und dem Geiſte unſers Jahrhunderts zu rechtfertigen: — So ſchreitet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ohne Verzug, und ohne dieſe etwannige Erklärung, von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs vorläufig erſt abzuwarten, ſogleich zur Sache ſelbſt, und hat daher die Ehre, Einer Erlauchten Deputazion folgende Unterlegung zu machen:

1ſtens, daß diejenige Schrift, welche unter dem Titel: Gravamina Civitatum, und von zwei vermeintlichen Delegatis ex Ordine Civico Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ unterzeichnet, Hochderſelben überreicht worden, nicht ſowohl Beſchwerden der Städte ſelbſt,

selbst, als vielmehr blos nur das Produkt einer Koalizion einzler Personen und Klassen bürgerlicher Kondizion sei; —

2tens, daß diese Koalizion, in ihrem Bestande eben so illegal, als die Art und Weise, auf welche sie sich gebildet, tumultuarisch, und für die Ruhe der Herzogtühmer, so wie der benachbarten Staaten, gefährlich sei; —

3tens, daß die vermeintlichen Beschwerden, eben so gesezlos sind, als die Petita, welche verwegenerweise auf diese vermeintlichen Beschwerden gegründet worden, teils geradezu, auf den gänzlichen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, und auf die Einführung einer andern törichten Regierungsform abzielen — teils der allgemeinen Wohlfahrt und Glükseligkeit aller Einwohner der Herzogtühmer, und allen gesunden Polizei- und Handlungsgrundsäzzen, in eben dem Grade entgegenstehen, als sie auf der andern Seite, blos nur auf Monopolisterei, und auf Beförderung eines kleinen niedrigen Krämerinteresses, welches von dem allgemeinen großen Interesse eines Landes, sehr verschieden ist, abzwekken. —

Was das erste und zweite anlanget, so siehet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich nezessitiret, vor allen Dingen die Blendwerke und Gaukelspiele aufzudekken, unter welchen die Urheber und Promotores dieser Koalizion, teils ihre Personen zu maskiren, teils den eigentlichen und wahren Gegenstand, der auf einen völligen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung in Kurland abzielet, zu verstekken bestrebt gewesen, und die Aufmerksamkeit und Gerechtigkeit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu überraschen, intentiret haben.

Die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputazion überreichet worden, und die das unverkenbare Gepräge des Aufwiegelungsgeistes unserer Zeiten führet, der aber in besagter Schrift: Aufklärung unserer Zeiten, und ein Geschenk genant wird, das die Vorsehung dem 18ten Jahrhunderte aufbehalten hat, führet den Titel: Gravamina Civitatum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ — ist unterzeichnet von zweien Personen, die bald Delegati Status Civici, bald Delegati ex Ordine Civico Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ sich nennen, und es wird in derselben, bald von Revindikazion städtischer Rechte, bald von der Revindikazion bürgerlicher Rechte,

in

in denen bald die Städte, bald der Status Civicus oder der Ordo Civicus beeinträchtiget worden sein soll, geredet. —

Die vermeintlichen Delegirten des vermeintlichen Ordinis Civici in den Herzogtühmern Kurland, spiegeln also, sowohl als ihre vermeintlichen Kommittenten, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und der Welt vor, als wann Gravamina Civitatum, Gravamina Status Civici, oder Ordinis Civici, und also Civitates und Ordo Civicus, so alles einerlei Sache in Kurland, und nach Kurländischen Staatsrechten sei. Es kommt daher zuvörderst und vor allen Dingen, auf eine richtige Entwikkelung der Begriffe an, die mit diesen Ausdrükken, nach dem Staatsrechte der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zu verbinden sind. —

Kurlands Staatsverfassung kennet, nach den Unterwerfungsverträgen, keinen Ordinem Civicum, keinen Statum Civicum in Senſu politico, der qua Status, qua Ordo, Jura Status & Jura ordinis hätte, noch weniger aber, der es wagen könte, dem Ordini Equeſtri, als dem einzigen Provinziallandstande, und dem an seiner Spizze sich befindenden Durchlauchtigen Herzoge, als dritter Stand, und als Mit- und Landstand, sich an die Seite zu sezzen, wie die vermeintliche Koalizion, in der Schrift, welche sie verwegenerweise, unter dem Titel: Gravamina Civitatum Curlandiæ, Einer Erlauchten Deputazion überreichen lassen, eben so eitel, als lächerlich zu avanciren gewagt hat. —

Kurlands Staatsverfassung kent nach den Unterwerfungsverträgen und Grundgesezzen, nur Civitates; — die ihre Munizipalverfassung und Munizipalrechte haben. —

Es können also nur Gravamina Civitatum überhaupt, und nur in sofern diese Gravamina auf Verlezzung der Munizipalverfassung der Städte, oder der Munizipalrechte ihrer Bürger Bezug haben, statt finden. —

Es können dahero auch nur Nuntii, Deputati, aut Delegati Civitatum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ statt finden. — Ein Delegatus ex Ordine Civico oder Status Civici Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ aber, ist ein politisches Unding, weil selbst die politische Existenz eines Ordinis Civici in Kurland, nach dem Staatsrechte dieser Herzogtühmer, ein politisches non-ens ist.

Alle Gravamina also, die von einem vermeintlichen Ordine Civico, qua Statu in senſu politico, als læsiones seiner vermeintlichen politischen

Standesrechte, zum Vorschein kommen, sind entweder Folgen der Unwissenheit in Kurlands Staatsrechte, oder Folgen der Bosheit unruhiger Köpfe.

Und hier liegt die erste Ursache, warum unterzeichnete Abgeordnete Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nicht directe eine Schrift beantworten können, die von vermeintlichen Delegirten eines vermeintlichen Ordinis Civici, Einer Erlauchten Deputazion überreicht worden; da, wie gesagt, Kurlands Staatsverfassung nur Civitates und Civitatum Cives — nicht aber einen Ordinem Civicum, der, qua ſtatus Provincialis, Delegirte zu schikken berechtiget sei, anerkennet. —

Civis aber ist nur derjenige Einwohner, der in Städten wohnet, und in selbigen zugleich das Bürgerrecht gewonnen hat, und der, indem er sich bei der Gewinnung des Bürgerrechts, zu den Pflichten und Lasten eines Bürgers verbindlich gemacht, und die Städtische- und Munizipalobrigkeit, als die seinige anerkant, auch die Befugniß zu dem Genusse bürgerlicher Rechte erlangt hat. —

Es folgt also hieraus, daß alle diejenigen, welche nicht in Städten wohnen, und in selbigen zugleich das Bürgerrecht nicht gewonnen hatten, sich zu keinen Pflichten und oneribus des gemeinen Wesens der Städte, verbindlich gemacht haben, und den Stadtmagistrat nicht für ihre Obrigkeit anerkennen, — auch keine Cives sind; — und dahero auf Rechte eines Bürgers der Städte, keinen Anspruch zu machen, noch sich in Städtische Angelegenheiten zu mischen, berechtiget sind. —

Es folgt also hieraus, daß Personen bürgerlicher Kondizion, als da sind Advokaten, Aerzte, in Landesdiensten stehende Sekretäre, Kanzelisten und Offizialisten aller Art, und die ganze Klasse von so genanten Litteratis, nicht zu den Städten gehören, so lange sie nicht

1stens, ihren Immunitäten, (denn keiner zahlt dem Staate, noch den Städten, einen Groschen an Abgaben) ihrer Zollfreiheit, ihrem Juri Exemtionis von Städtischer Einquartirung, ihrem Foro Privilegiato, (denn sie fortiren mit dem Edelmanne Vorzugsweise ein gleiches Forum) und vorzüglich die Hofgerichtsadvokaten, oder die sogenanten Justizräte, ihrem Rechte, sogar an die Allerhöchsten Königlichen Relazionsgerichte zu appelliren, mit einem Worte, den

kon-

konſiderablen Rechten, die ihnen, teils ex Privilegiis, teils ex conſuetudine zuſtehen, entſagt; und ſo lange ſie nicht

2tens, den Bürgereid vor dem Stadtmagiſtrate der Städte abgelegt, zu den Städtiſchen Oneribus ihr Kontingent beitragen, militäriſche Einquartirung in ihren Häuſern nehmen, den Stadtmagiſtrat für ihre Obrigkeit und für ihr Forum, den rechtſchafnen und wakkern Handwerker aber, dem ihre jezzigen Immunitäten zur Laſt fallen, für ihre Mitbrüder und Mitbürger erkennen — an welchen allen Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, dieſe Herren gewiß nicht hindern wird, fals ſie Luſt dazu finden ſollten.

Noch weniger gehören zu den Städten und Bürgern, Perſonen, die in Flekken und auf dem Lande wohnen, nirgends anſäßig ſind, oder in Kontrakten ſtehen, und ihr Brod bald in dieſem, bald in einem andern Dienſte gewinnen, als da ſind Oekonomieverwalter, Oekonomieſchreiber, und dergleichen Perſonen mehr.

Eine jede Verbindung alſo dieſer verſchiedenen Klaſſen von privilegirten oder unprivilegirten, und bloß nur unter dem Schuzze der Landesgeſezze ſtehenden Einwohner, und ein jedes Beſtreben derſelben, ſich zu einem Ganzen, zu einem Korps, in einem Lande zu konſolidiren, unter dem Vorwande, gewiſſe vermeintliche Rechte, als bürgerliche Standesrechte zu revindiciren, würde für die verwegenſte und ſtrafbarſte Zuſammenrottung, in jedem Lande erkant, und ihre Urheber und Beförderer exemplariſch beſtraft werden. —

Eine Verbindung dergleichen Klaſſen von Einwohnern aber mit den Städten eines Landes, würde die gefährlichſte Koalizion für die öffentliche Ruhe eines jeden Staates und deſſen Staatsverfaſſung ſein, wegen welcher über die Magiſträte der Städte, die dabei konkurriret, von einem jeden, mit Kraft verſehenen Gouvernement, die ernſtlichſte Beahndung verhängt werden würde.

Und eine dergleichen Koalizion, hat ſich in einer der bedenklichſten Perioden, für die Ruhe der Staaten und der bürgerlichen Geſellſchaft, und in einer, beſonders für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen kritiſchen Periode, unter dem Titel: Sämtliche Städte und vereinte Mitglieder des Bürgerſtandes der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ſo wie unter dem Titel: Bürgerlicher Verein, in Kurland gebildet; — wie dieſes die Beilagen beſtätigen werden, welche Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Einer

Erlauchten Deputazion, anbei in polnischer Sprache, zu unterlegen, die Ehre hat.

Und nur von dieser Koalizion also, nicht sowohl von den Städten Kurlands, und deren eigentlichen und wahren Bürgern, ist die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputazion, unter dem Titel: Gravamina Civitatum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ unterlegt worden, das Produkt; und hier liegt der zweite Grund, der Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht erlaubt, auf ein dergleichen Produkt einer so strafbaren Ligue, direkte zu antworten.

Eine Erlauchte Deputazion wird zugleich aus diesen Beilagen bemerken, daß sich diese Koalizion zugleich

1stens auf eine tumultuarische Art, und ohne Vorwissen des Regierungskollegii, als des Wächters der exekutiven Gewalt, der Gesezze, und der innern Ruhe und Sicherheit im Staate, zu Anfange des 1790sten Jahres, in Kurland gebildet habe.

2tens, daß der ansehnlichste, und bei weitem gröste und überwiegendste Teil der konsiderabelsten und bedeutendsten Städte unter den Städten Kurlands, (da die fünf übrigen Städte, Goldingen etwa ausgenommen, wegen ihrer Unerheblichkeit, in gar keine Konsiderazion kommen) nehmlich die Bürgerschaft der löblichen Gewerke und Künstler der Städte Mitau, Libau und Windau, sich bereits schon im vergangenen Jahre, und sobald diese wakkern braven Bürger bemerkten, daß der Zwek dieser, an sich schon illegalen Vereinigung, eben nicht zu ihrer Wohlfahrt, sondern auf andere Gegenstände gerichtet war, sich getrennet haben, und daß dahero

3tens, diese Koalizion also vielmehr aus einer einzigen Klasse von Bürgern der Städte, nehmlich Krämern, Bierbrauern und Bierschenken, und denen mit ihnen verbundenen einzelnen Personen und Klassen bürgerlicher Kondizion, die nicht zu den Städten gehören, als aus den Städten selbst besteht, — daß aber

4tens, da gerade diese Klasse von Bürgern, zeithero den Handwerker und Künstler, von den Magistrats- und obrigkeitlichen Stellen in den Städten ausgeschlossen gehabt, und also der Magistrat der Städte blos nur aus Personen, die zu der sogenanten groſsen Gülde, wozu die Krämer, Bierbrauer und Bierschenken gehören, zeithero besezt wor-

worden und annoch beſezt ſei, nichts leichter für dieſe einzige Klaſſe von Bürgern geweſen ſei, auch ohne Teilnahme des größten Teils der Bürgerſchaft der Städte Mitau, Libau und Windau, die hieher, unter dem Titel: Deputirte des Status Civici, abgefertigte Perſonen, mit Pleinpouvoirs und Vollmachten, im Namen ihrer Städte zu verſehen, da die Magiſtrate, deren Mitglieder zu dieſer Klaſſe gehören, die Siegel der Städte in Händen haben.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft mag übrigens nicht aus Beſcheidenheit, und bei der, in mehr als einer Rükſicht, delikaten Materie ſelbſt, weder in die allgemeinen noch in die beſondern Urſachen, die dieſe gefährliche Koalizion in Kurland bewirkt haben, noch in die Zwekke, die durch ſelbige haben erreicht werden ſollen, hier eindringen. — Urſachen und Zwekke mögen in dem Dunkel verhüllt bleiben, das ſie verlangen, und das ihnen gebührt.

Auch würde Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landſchaft glauben, Einer Erlauchten Deputazion beſchwerlich zu werden, wann Sie Höchſtderſelben den Unfug ſchildern wolte, der durch dieſe Koalizion in Kurland verurſacht worden, der bei einigen Perſonen, bis zum Vergeſſen des Anſtandes, gegangen iſt, den ſie Oberräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen ſchuldig waren. Noch weniger mag Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft hier der unwürdigen und niedrigen Zänkereien Erwähnung thun, die beſonders, nachdem ein Teil der Profeſſoren, die der Durchlauchte Herzog an dem, von Ihm zu Mitau geſtifteten Gimnaſio, angeſtelt hat, und die faſt ſamt und ſonders, ſogar nur ſeit wenig Jahren, ſich in Kurland befinden, dieſer bürgerlichen Koalizion beigetreten, mit ihren würdigen Kollegen in dieſer Rükſicht geführt.

Unterdeſſen aber hält es doch Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft für nötig und erforderlich, alle diejenigen Schriften, die von Seiten des Bürgerlichen Vereins ſelbſt, öffentlich durch den Druk bekant gemacht worden, hier zu den Akten Einer Erlauchten Deputazion zu legen, um ſich, fals es Umſtände erforderlich machen ſolten, — ob dieſes gleich Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft äuſſerſt unangenehm ſein würde, — derſelben bedienen, und ſich auf dieſelben berufen zu können.

Allein geſezt, es hätte mit dieſer bürgerlichen Vereinigung wirklich eine andere geſezliche und rechtliche Bewandniß; geſezt es wären wirklich die Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die anjezt vor Einer Erlauchten

ten Deputazion allhier agirten, und die unter dem Titel eingereichten Gravamina Civitatum Curlandiæ & Semigalliæ, als Beschwerden der Städte zu konsideriren; so würden doch diese Städte

1stens weder befugt gewesen sein, ihre vermeintlichen oder wahren Gravamina eher an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu bringen, als bis ihnen in Kurland, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, Gerechtigkeit und die Remedur ihrer Beschwerden versagt worden; noch würde

2tens weder Seine Durchlaucht der Herzog, noch Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft verpflichtet und gehalten sein, vor der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eher auf diese Beschwerden zu antworten, ehe und bevor sich beide auf diese wahren oder vermeintlichen Beschwerden, nach vorhergegangener Deliberazion auf öffentlichen Landtägen, gegen die Städte erklärt haben, und zu erklären im Stande gewesen sein würden.

Denn da die Herzogthümer Kurland und Semgallen, mit der Territorialjurisdikzion, nach den Pakten, versehen sind, — mit deren Ausübung dahero nicht nur der Durchlauchtige Herzog, Kraft Seiner Investituren belehnt ist, sondern welche selbsten sogar im Jahre 1727 auf eventuelle Fälle, als ein den Herzogthümern Kurland inhärirendes Recht anerkant, und deren Ausübung der Regierung überlassen wurde: — so folgt daraus, daß die Städte Kurlands, als unmittelbare Untertanen des Feudi Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, und also als mittelbare Untertanen der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, ihre unmittelbare Obrigkeit mit ihren wahren oder vermeintlichen Beschwerden vorbei zu gehen nicht befugt, und ihren Rekurs an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft nicht eher zu nehmen berechtiget sind, ehe und bevor ihnen auf ihre Anträge, Bitten, Desideria oder Gravamina, ein billiges Gehör, Gerechtigkeit und Remedur, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs, und in Fällen, wo Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dabei interessiret, auch von lezterer versagt worden.

Zwar sind diejenigen vermeintlichen Beschwerden, welche anjezt Einer Erlauchten Deputazion, unter dem Titel: Gravamina Civitatum Curlandiæ & Semigalliæ unterlegt worden, bereits unter dem 12ten Julii 1790, in der Hochfürstlichen Kanzlei zu Mitau, unter dem Titel: Vorläufige Darstellung einiger bürgerlichen Gerechtsame, eingereicht worden, auch aus selbiger

ger Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, zur Deliberazion kommunizirt worden. Allein, da nicht nur der im Lande bekant gewordene Unfug des sogenanten bürgerlichen Vereins, sondern auch die Unterzeichnung der sogenanten vorläufigen Darstellung sämtlicher Städte und vereinigten Mitglieder des Bürgerstandes, Einer zum Landtage versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, es durchaus nohtwendig machten, vorhero erst und vor allen Dingen, die nötigen Erläuterungen von Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Höchstdessen Regierungsassessoren, über den sogenanten Bürgerlichen Verein, sich auszubitten, diese Erläuterungen aber bis anjezt Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht erteilt worden, weil der Durchlauchtige Herzog mit derselben auf Landtägen zu traktiren sich weigerte, so folgt daraus:

1stens, daß die sämtlichen Städte, mit ihren wahren oder vermeintlichen Beschwerden, bis dahin in Geduld hätten stehen sollen, bis Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge widerum vereinigt, im Stande gewesen sein würde, ihre Erklärung auf Landtägen, über diese vermeintlichen oder wahren Beschwerden der Städte, zu geben; und daß dahero

2tens, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, da sie nicht daran Ursache ist, daß diese Erklärung bis anjezt noch nicht erfolgt, auch noch nicht Ursache und Verpflichtung habe, auf die Einer Erlauchten Deputazion unterlegten vermeintlichen Beschwerden der Städte, anjezt schon vor Einer Erlauchten Deputazion zu antworten, und sich auf selbige einzulassen.

Damit es aber nicht den Anschein gewinne, als wenn Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich nur darum, bei der Illegalität der Form eines solchen bürgerlichen Vereins, aufgehalten habe, um etwannigen gerechten Beschwerden der Städte Kurlands dadurch auszuweichen: so hat Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, um allen unwürdigen und niedrigen Insinuazionen, denen sie zeithero ausgesezt gewesen, vorzubeugen, die Ehre, Einer Erlauchten Deputazion, über das Materielle der Sache selbst, oder über die ihr von Einer Erlauchten Deputazion kommunizirten sogenanten Gravamina Civitatum Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, jedoch unter der Reservazion, daß Sie Sich bei obigen Umständen auf diese Gravamina einzulassen nicht gemeinet sei, noch gemeinet sein könne, annoch folgendes zu unterlegen:

Alle

Alle vier Beschwerden, welche Einer Erlauchten Deputazion, unter dem Titel: Gravamina Civitatum Curlandiæ & Semigalliæ, unterlegt worden, sind in ihrem Grunde eben so illegal und Gesezlos, als die Petita und Desideria, die darauf gegründet worden, unpolitisch sind, der wohlbegründeten zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer, und den Rechten des Adels entgegen stehen, und zum Teil geradezu auf eine völlige Eversion, und totalen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer abzwekken.

Das erste Gravamen enthält die vermeintliche Beschwerde:

„daß die Städte von den landtäglichen Berahtschlagungen entfernt „worden, oder hat, wie es im Lateinischen Exemplar der Beschwer„den heißt, Bezug, auf die remotionem Civitatum a mutua & „indivisa celebratione Comitiorum.

So kurz dieses Gravamen an sich verfaßt ist, so schwankend und unbestimt ist es, wie alles in dieser bürgerlichen Eingabe, verfaßt und gestellet, um durch dergleichen schwankende und unbestimte Ausdrükke zu täuschen und zu überraschen.

Allein das Petitum, das darauf No. 1, gegründet worden, daß nehmlich

„Der kurländische Status Civicus als dritter Stand, so wie die „beiden ersten, zu allen öffentlichen Angelegenheiten und Beschlüssen, „also auch zur Legislazion und Ausübung dieses Rechts, auf gleiche „Weise, und so wie Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, „zusammen berufen werden möge."

giebt den Commentarium und Aufschluß über diese Beschwerde.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft kan nicht umhin, um den Geist, der durchaus in dieser, für Bürger geschrieben sein sollenden Schrift herscht, zu entwikkeln, hier zu bemerken, daß in der Beschwerde selbst, von Civitatibus, hier aber im Petito, nicht von Civitatibus, sondern von dem Statu Civico geredet werde.

Es ist also nicht sowohl auf Civitates und deren Bürger abgesehen, als auf Begründung

1stens, eines Status Civici in sensu Politico, und eines dritten Standes, oder Tiers-Etats, der

2tens

2tens bei der Geſezgebung, und bei allen öffentlichen Landesangelegenheiten konkurriren —

3tens nach dem zweiten Petito, eine Art von Unterhaus oder Unterparlament u. ſ. w. konſtituiren ſoll.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft mag dieſe und die folgenden, auf dieſe Materie Bezug habenden, Petita und Deſideria, hier nicht analiſiren, da ſie befürchten würde, dieſes nicht mit dem Anſtande tuhn zu können, den öffentliche Schriften und Verhandlungen, ſo wie der Reſpekt, den ſie Einer Erlauchten Deputazion ſchuldig iſt, verlangen.

Denn das Projekt zu Formirung eines Tiers-Etats in Kurland, iſt unter aller Kritik, weil in Kurland die Urſachen, aus denen in andern Ländern, in welchen die Laſten des Staats auf dem Volke liegen, und von demſelben bewilliget werden müſſen, wie in England, oder wie in einigen deutſchen Staaten, und in denen dahero ein Tiers-Etat, entweder von ältern Zeiten ſchon exiſtirt, oder ſich in neuern Zeiten gebildet hat, gänzlich ceſſiren; maßen in Kurland, weder die Städte qua Städte, noch irgend eine Perſon bürgerlicher Kondizion, zur Erhaltung des Staates, auch nicht einen Groſchen an Abgaben, weder an den Fürſten, — ausgenommen indirekte an dem geringen Zolle und Akziſe, die dem Fürſten gehören, — noch an den Adel abtragen; wo die etwannigen bloßen Onera Civitatenſia, die aber auch nur der eigentliche Bürger an die Stadt abzutragen hat, blos nur von den Magiſtraten der Städte ſelbſt und der Bürgerſchaft, regulirt werden, und mit denen alſo weder der Fürſt noch Adel etwas zu tuhn haben; wo die Städte ihre Magiſtrate ſelbſt wählen, ihre eigene Munizipalverfaſſung und Geſezze haben, wo endlich nichts auf Landtägen wider ihre Fundazionsrechte, weder von Fürſt noch Adel, beſchloſſen werden kan noch darf, und wo endlich die Städte nach etwanniger denegirter Juſtiz, ihren Rekurs ſogar an die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft zu nehmen berechtigt ſind.

Ohne dahero weiter in dieſes Projekt einzudringen, begnügt ſich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft blos nur anzumerken, daß die zeitherige, auf Pakten und Verträgen ruhende Staatsverfaſſung der Herzogtühmer, durch die Realiſirung eines dergleichen, wenig überdachten, unpolitiſchen Projekts, von Grund aus evertirt, und eine Staatsverfaſſung an deren Stelle geſezt werden würde, gegen welche jede ſouveräne Regierung, eine

Wohltaht, wie bereits oben erwähnt worden, für die Herzogthümer Kurland und Semgallen sein würde.

Uebrigens ist es schwer zu bestimmen, auf welche rechtliche und gesezliche Gründe, diese sonderbare Beschwerde, und die noch sonderbarern Petita, haben gegründet werden sollen.

Denn hier kam es darauf an, zu beweisen:

„daß die Städte Kurlands sowohl vor, als nach der Unterwerfung, „nicht blos einen Statum, sondern einen Statum Provincialem in „sensu politico konstituiret haben, der bei der Gesezgebung ehemals „konkurrirt, und aus diesem Rechte verdrungen worden sei.

Dies ist aber nirgends bewiesen worden. — Denn

1stens, gesezt auch, daß man zugeben könne, daß die Kurländischen Städte, deren dazumal nur drei existirten, nehmlich Goldingen, Windau und Grobin, welche leztere sich aber damals in andern Händen befand, mit bei der Subjekzion gewesen wären; gesezt, daß Radziwill mit denselben, bereits vor der Subjekzion traktirt habe, so folgt doch aus allem diesen nichts mehr, als daß auch diese damalige Städtchen den Eid der Untertänigkeit und der Treue, ihrer neuen Herrschaft, durch ihre Abgeordnete, bei der Unterwerfung abgelegt, und ihre Privilegien und Gerechtsame in tantum, in quantum sie damit versehen gewesen, bestätigt erhalten haben.

Wer aber den Eid der Untertänigkeit und der Treue ablegt, und seine etwannigen Gerechtsame, bei einer etwannigen Huldigung bestätigt erlangt, ist aus diesem Grunde deswegen noch kein an der Gesezgebung teilnehmender Landstand, noch wird er es aus diesem Grunde.

2tens findet die Berufung auf die Rechte Preußischer Städte hier nicht statt. Die Rechte der Preußischen Städte ruheten auf dem Bunde, den der landsäßige Adel im Jahre 1440 mit den großen Städten Preussens, wider den deutschen Orden in Preussen errichtete, und mittelst welchem Bunde sich beide, der Adel und die Städte, der Herrschaft des deutschen Ordens entzogen, und sich im Jahre 1454 dem großen Könige Kasimir von Polen, unterwarfen.

Da eine dergleichen Konföderazion in Liefland nicht statt gehabt, so waren die Liefländischen, und also auch die Kurländischen Städte, bei der Subjekzion, was sie stets gewesen, — subditi ihrer respektiven Herren des Ordens,

der

der Mitgebietiger der Biſchöfe u. ſ. w. die nie einen beſondern Statum Provincialem unter den Liefländiſchen Ständen konſtituirt haben; und dies blieben ſie, beſonders die Kurländiſche Städte, auch nach der Subjekzion, die nie als ein Status, ſondern als ſubditi Feudi Ducalis, ſowohl von Fürſt als Adel angeſehen worden, und als ſolche, mehr von dem Fürſten, als von dem Adel abgehangen haben.

Wann übrigens

3tens, teils auf Oberherrſchaftliche Univerſale, teils auf Aufforderungen des Adels ſelbſt, teils auf Fürſtliches Umſchreiben an die Städte, daß ſich dieſelben bei den Landtägen einfinden mögen, in der Schrift Gravamina Civitatum, Bezug genommen worden; ſo iſt Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſo weit entfernt, dieſe Oberherrſchaftlichen Univerſale, dieſe Aufforderungen von Seiten des Adels, und dieſe Fürſtlichen Umſchreiben nicht anzuerkennen, als dieſelbe es nie behindern wird, daß auch in der Folge, dergleichen Umſchreiben bei Landtägen an die Städte ergehen.

Es fragt ſich alſo nur: zu welchem Zwekke und zu welcher Abſicht dieſes geſchehen ſei? und da ergiebt es ſich denn ſelbſt aus ſämtlichen Dokumenten, die der Schrift Gravamina Civitatum, zur vermeintlichen Unterſtüzzung dieſer Beſchwerden, beigefügt worden, daß die Städte lediglich, entweder

1ſtens, blos nur zur Beibringung ihrer etwannigen Beſchwerden, oder

2tens, in ganz auſſerordentlichen Fällen, wo die Wohlfahrt des ganzen Landes, bei auſſerordentlichen Zeitläuften auf dem Spiel geſtanden gleichfals zu den Landtägen verſchrieben, und zu Rahte gezogen worden.

So forderte der Verteidiger der Kurländiſchen Freiheit, gegen die Gewalttätigkeiten eines Herzogs, Friedrich und Wilhelms, ein Otto Grotthuſen, damals als Ritterſchaftshauptmann, in fundamento des Königlichen Univerſals im Jahre 1616, die Städte auf, mit ihren Beſchwerden, bei dem Landtage, und vor der Oberherrſchaftlichen Kommiſſion zu erſcheinen. Allein die Städte erſchienen damals nicht vor der Kommiſſion, weil ſie es mit dem Fürſten hielten.

So forderte noch in neuern Zeiten der Landesbevollmächtigte, Ernſt Wilhelm von der Brügen, die Städte auf, mit ihren Beſchwerden einzukommen; allein die Städte erſchienen nicht.

So ſind endlich die Städte in ältern und neuern Zeiten, in auſſerordentlichen Vorfällen, auch von den Fürſten zu den Landtägen, ohne daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft etwas dawider gehabt habe, berufen worden, damit auch ſie über wichtige, die allgemeine Wohlfahrt auſſerordentlich, oder auch blos nur Städtiſche Sachen, betreffende Angelegenheiten gehört würden, wie dieſes annoch im Jahre 1786 bei dem allgemeinen Miswachſe geſchahe.

Allein nie ſind die Städte, als ein zu der Geſezgebung konkurrirender Stand, zu Landtägen berufen worden, weil ſie weder vor, noch nach der Subjekzion, einen weder ex lege, noch ex conſuetudine, bei der Geſezgebung konkurrirenden Provinziallandſtand vorgeſtelt haben.

Wann endlich durch die Formula Regiminis nicht nur überhaupt, die gegenwärtige Staatsverfaſſung der Herzogthümer Kurland und Semgallen feſtgeſezt worden, und der XXIX. §. derſelben, folgendes verordnet:

„In Conventibus publicis illi tantum ad Conſilia acce-
„dant, qui per Leges & Conſuetudines admittuntur,
„omnibus aliis, qui Jus Suffragiorum non habent, peni-
„tus excluſis.“

Das Jus Suffragii aber lediglich an Grund und Boden, oder dem Fundo derjenigen Landgüter, die vor der Subjekzion, von Perſonis Status Nobilitatis, als Feuda beſeſſen worden, von denen damals die Servitia Equeſtria, dem Orden und den Biſchöffen in Kriegen geleiſtet worden, die bei der Subjekzion für den Adel in Bona Allodialia, durch das Privilegium Nobilitatis verwandelt worden — von denen alſo nach der Subjekzion, und beſonders nach dem 33. §. der Formula Regiminis, die Servitia Equeſtria Nobilitatis, unter einem von dem Vaſallagio Principis, alſo von dem Vexillo Feudi abgeſonderten Vexillo Equeſtri, der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, præcedente commotione Regni & Reipublicæ, zu leiſten ſind, dergeſtalt inhärirt, daß nicht einmal ein eingeborner Edelmann, wenn er nicht mit einem derartigen Fundo Nobili in Kurland poſſeſſionirt iſt, weder auf den Konvokazionen der Diſtrikte, noch auf Landtägen ſelbſt, das Jus Suffragii hat; ſo glaubt Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, daß es überflüßig ſein würde, über die Illegalität der vermeintlichen Beſchwerde, und der ſonderbaren Petitorum eines vermeintlichen

Bür-

Bürgerſtandes in Kurland, einen Tiers-Etat zu formiren, noch weiter etwas hierüber beizufügen.

Und mit dieſer erſten vermeintlichen Beſchwerde, konnektirt genau die vermeintliche

IVte Beſchwerde, die ſo wie die erſte, geradezu auf eine totale Everſion der zeitherigen Staatsverfaſſung von Kurland, abzwekt, und in eben dem Grade, als die erſte, zugleich nach dem Lokalen, unpolitiſch und darauf gerichtet iſt, daß bürgerlichen Perſonen nicht geſtattet werde, Bona terreſtria Equeſtria oder Nobilia zu kaufen.

Es würde der Mühe nicht lohnen, die ſonderbaren Beweiſe, die zum Behufe auch dieſer Beſchwerde geführt worden, hier zu entwikkeln. Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft führt daher nur kürzlich an, was dieſer vermeintlichen Beſchwerde, teils rechtlich, teils nach dem Lokalen, politiſch entgegen ſteht.

Rechtlich ſtehet derſelben, die ganze Natur der zeitherigen Staatsverfaſſung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, entgegen, weil dieſe Natur der zeitherigen Staatsverfaſſung der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, auf der Natur des Grundes und Bodens, und der Natur der liegenden Gründe und des Landeigentuhmes ruhet, und beide, ſowohl die Natur der Staatsverfaſſung, als die Natur der liegenden Gründe und des Landeigentuhms, dergeſtalt aufs genaueſte mit einander verbunden ſind, daß die Eine nicht verlezzet und aufgehoben werden kan, ohne daß die Andere nicht auch zugleich mit verlezzet und aufgehoben werden ſolte.

Zufolge der Subjekzionspakten, ſind alle liegende Gründe in den Herzogtühmern Kurland,

Entweder Bona publica, die das Feudum Ducale konſtituiren;

Oder ſie ſind ehemalige feuda Nobilia, die bei der Subjekzion, auf ewige Zeiten in favorem Nobilitatis und pro Nobilitate allodifiziret worden; — dergeſtalt, daß dieſe Güter nie ihre Natur, als Bona Nobilia und Equeſtria, zu verändern im Stande ſind.—

So wie jene, nehmlich die Bona publica der Herzogtühmer, ein Ganzes, nehmlich das Feudum Ducale, konſtituiren, von dem der Durchlauchtigſte Herzog das Vaſallagium der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zu präſtiren hat — ſo konſtituiren auch dieſe ein Ganzes, nehmlich das Vexillum

lum Equeſtre, von dem der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, præcedente commotione Reipublicæ, die Servitia Equeſtria von dem Kurländiſchen Adel zu leiſten ſind.

Da alſo dieſe Güter, ihrer Natur nach, Bona Equeſtria ſind, von denen Servitia Equeſtria, die nur nach dem Jure feudali von einer Perſona Status Nobilitaris geleiſtet werden können, der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zu leiſten ſind — folglich alſo auch nur von einem Nobili, und zwar noch dazu nur von einem Indigena, beſeſſen werden können — da ferner dieſen Gütern, und nicht ſowohl den Perſonen, das Jus Suffragii bei der Geſezgebung inhäriret, ſo iſt es klar, daß die vermeintliche Beſchwerde die dawider gemacht worden, daß Perſonen Bürgerlichen Standes nicht geſtattet werde, in Kurland adeliche Güter an ſich zu kaufen, nicht nur wider die Staatsverfaſſung der Herzogthümer anlaufe — ſondern auch daß das darauf gegründete Petitum geradezu darauf abzwekke, die zeitherige Staatsverfaſſung über den Haufen zu werfen, und in ihren erſten Gründen, worauf ſie ruhet, zu vernichten. —

Uebrigens leugnet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft nicht, daß ſowohl vor, als auch nach der Subjekzion, von den Herzögen, bürgerliche Perſonen, mit gröſſern oder kleinern Ländereien, aus der Maſſe der öffentlichen Staatsgüter, ſub titulo feudi, wegen etwa geleiſteter Dienſte gratifiziret worden. — Allein zugeſchweigen, daß dergleichen etwannige kleine Lehne, die vor der Unterwerfung erteilet worden, nicht unter der Allodification, die der Adel durch das Privilegium Nobilitatis über ſeine Güter erhielt, mit begriffen geweſen, alſo reverſibel an die Staats und öffentliche Maſſe, oder an das Feudum Ducale geblieben, und auch wirklich revertiret ſind — zu geſchweigen daß die etwannigen neuern Lehne, die die Herzöge an bürgerliche Perſonen erteilet haben, nur ſtets ſub reverſibilitate ad feudum, in Rükſicht der Allerdurchl. Oberherrſchaft, und der Natur der Sachen nach, haben erteilet werden können, und erteilet worden ſind; — ſo bleibt es ohnedem ſchon ſonderbar, auf einen dergleichen Umſtand, daß in ältern oder neuern Zeiten, bürgerliche Perſonen mit dergleichen Gütern, die ad maſſam publicam gehören, zur Belohnung ihrer Dienſte belehnet worden — erſtens ein Jus Status Civici, Lehnsgüter zu beſizzen, überhaupt zu gründen, und dann — weil dergleichen Lehne in Kurland nicht mehr exiſtiren, da das Feudum Ducale und

das

das Vexillum Equeſtre unter ſich völlig berichtiget worden — ein Jus darauf zu fundiren, Bona Equeſtria an ſich zu kaufen. —

Uebrigens giebt der 105te Sph der Statuten hierüber die Weiſung:

„Homines ignobiles & peregrini, pro indigenis non „recepti, Nobilium Bona emere & poſſidere non de„bent, ſub amiſſione Bonorum —

Was den Einwurf anlanget, der wider dieſen Sph der Statuten gemacht werden will, ſo iſt derſelbe keiner Beantwortung wehrt.

Der Sph befindet ſich in dem Original Exemplar der Statuten, das in dem Ritterſchaftlichen Archiv aufbewahret wird. Und dieſes iſt Beweiſes genug für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, ſo wie die obigen Gründe, dieſelbe bei dem ausſchlüſſenden Beſizze ihrer Landgüter, gegen allen Eindrang zu ſichern. —

Und ſo iſt es auch mit dem vermeintlichen Urteile des Kurländiſchen Hofgerichts, in Betref des Gutes Linden. Wenn auch nicht ohnedem verſchiedenes, dieſem ganzen vermeintlichen Urteile entgegen geſezt werden könte, ſo würde doch auf alle Fälle, ein Kurländiſches Hofgericht ein ſehr inkompetenter Ausleger von Grund und Fundamentalgeſezzen ſein, auf denen die Staatsverfaſſung der Herzogthümer ruhet. —

Allein geſezt, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, keine rechtlichen Gründe für ſich hätte, dergleichen auf ihren Untergang abzwekkenden vermeintlichen Beſchwerden und Geſuchen, ſich zu widerſezzen; ſo würde ſie dieſes allein ſchon nach dem lokalen, aus politiſchen Gründen thun müſſen. — Denn da die Gründe, aus welchen in andern Staaten, Weiſe Geſezgeber den Ankauf adelicher Güter, auch bürgerlichen Perſonen und Fremden erlauben, in Kurland gänzlich ceſſiren, maaßen nicht nur die Güter ziemlich ihren höchſten Wehrt bereits erlangt, und bei einer zahlreichen Menge von einheimiſchen Adel, nach ihrem Wehrte bezahlet werden; ſo iſt nicht nur keine Konkurrenz von Fremden, oder Perſonen bürgerlichen Standes, als Käufern, dabei nötig; ſondern der einheimiſche Adel würde eben dadurch widerum zu expatriiren, und ſein Geld in fremden Ländern anzuwenden, genötiget ſein. — Zu geſchweigen, daß vermögende bürgerliche Perſonen in Kurland, nicht nötig haben, ihr Geld auf liegende Gründe verwenden zu müſſen, da Kurland keine Manufakturen, keine Fabriken hat, und da mit deſſen natür-

türlichen Produkten aus ſeinen Häfen, bis auf dieſen Augenblik annoch, nur elender Kommiſſionshandel getrieben wird.

Es lege dahero der durch Kurlands Adel reich gewordene Bürger in den Städten, ſein Geld zu dergleichen nuzbaren Anlagen, die das Lokale des Landes erlaubt, an, — er befördere, durch eigenen Handel und eigene Unternehmungen, die Ausfuhr inländiſcher Produkte, und erhöhe dadurch ihren Wehrt — befördere auf dieſe Art ſein weiteres Glük und die Wohlfahrt des Ganzen; und er wird nicht nötig haben, den Adel des Landes zu beneiden, der auf den Landbeſiz angewieſen iſt. —

Was die in der Ordnung vermeintliche

IIte Beſchwerde anlanget, ſo gehöret deren ganzer Inhalt blos und lediglich zu den innern ökonomiſchen und Polizeiangelegenheiten der Herzogthümer, deren Detail nicht nur überhaupt, nach dem Lokalen des Landes beurteilet ſein will, ſondern auch vorläufig, auf Landtägen in Kurland, zur Behandlung würde ſtehen müſſen, ehe es vor der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zu behandeln ſein würde.

Es würde dahero nur zur Beläſtigung Einer Erlauchten Deputazion gereichen, hierüber weitläuftig zu werden, und wann Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Hochdieſelbe mit dem despotiſchen Handlungsgeiſte einer Geſellſchaft Krämer und Bierbrauer, denen das Intereſſe eines ganzen Landes und aller Einwohner, die nicht Krämer ſind, ohne Ausnahme, beſonders Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, ganz wider die Natur des Lokalen, in den auf dieſe vermeintliche Beſchwerde gegründeten Petitis, unterworfen werden ſollen, hier bekant machen wolte. —

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft begnüget ſich dahero, nur bloß kürzlich anzumerken:

Daß man auch in Anſehung dieſer vermeintlichen Beſchwerde, und zum Behufe der darauf gegründeten ſonderbaren Petitorum, auf Urkunden und Geſezze Bezug genommen habe, die entweder überhaupt die Herzogthümer Kurland und Semgallen gar nichts angehn; oder, die doch von keiner Verbindlichkeit für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſind. —

Zu den erſtern gehöret ſowohl die Transaktion, die der Liefländiſche Adel mit der Stadt Riga im Jahre 1593, abſchloß, als auch der Transakt der Herzoglichen Gebrüdern Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga,

vom

vom Jahre 1615, — als an welchen Akten der Kurländiſche Adel auch nicht den mindeſten Anteil hat; vielmehr hat derſelbe wider den Herzoglichen Transakt, der inscio Ordine Equestri und à tergo deſſen, von den Herzoglichen Brüdern eingegangen worden, im Jahre 1616 feierlichſt, durch den damaligen Ritterſchaftsmarſchall, Otto Grothuſen, vor den Akten der Oberherrſchaftlichen Kommiſſion, proteſtiret. —

Zu den zweiten gehören alle, von der Krämergeſellſchaft, aus der Fürſtlichen Kanzelei zu Mitau, exportirte Krämerverordnungen, und darauf ſich gründende Reſkripte und Mandate, die überhaupt Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft eben ſo wenig kennet, als dieſelben verbindlich für Dieſelbe ſind, und ſamt und ſonders, unter der Polizeiviſion Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſtehen.

Uebrigens wird es den aufgeklärten Einſichten Einer Erlauchten Deputazion ohnedem nicht entgehen

1ſtens, daß in dieſer ganzen Beſchwerde, und in der Menge der darauf gegründeten Petitorum, auch nicht ein einziger großer patriotiſcher Gedanke gefunden werde, der auf Beförderung, Aufnahme, Erweiterung, Vergrößerung und Erleichterung des eigentlichen und wahren Handels, der nur allein ein Land glüklich machen kan, und alſo in dieſer Rükſicht die Höchſte Begünſtigung verdienet und verlanget, nehmlich auf den Exportazionshandel einheimiſcher Produkte, — abzwekke.

Sondern daß vielmehr

2tens, alles in dieſer vermeintlichen Beſchwerde, bloß nur auf ein ausſchlüſſendes Recht einer Krämergeſellſchaft, zu einem Importazionshandel mit fremden und ausländiſchen Produkten, Manufakturfabrik- und Galanteriewaaren, abzwekke — alſo auf eine Handelsart gerichtet ſei, die, da ſie einheimiſchen Kunſtfleiß tödtet, den braven Gewerker, Profeſſioniſten und Künſtler, auſſer Brod und Nahrung ſezzet, und das baare Geld aus dem Lande ziehet, jedem Lande ſchädlich und nachteilig iſt, und dahero auch nicht die mindeſte Begünſtigung, noch vielweniger ausſchlüſſende Vorrechte verlange noch verdiene, geſezt auch, daß man, bei dem Mangel einheimiſcher Manufakturen und Fabriken, der fremden Einfuhr nicht entbehren könne. —

3tens, daß die auf dieſe Beſchwerde gegründeten ſonderbaren Petita, zugleich auf Beeinträchtigung adelicher Rechte, überhaupt aber durchaus auf Monopoliſterei ſogenanter Krämergeſellſchaften, bei dem freien Kauf und Verkauf der natürlichen Produkte des Landes, und nicht blos allein zum Schaden des Adels, ſondern auch ſelbſt der andern Klaſſen und Einwohner in Städten, ſo wie der Untertanen des Adels, und des ganzen Landes abzielen. —

Mit einem Worte, Eine Erlauchte Deputazion wird bemerken, daß entweder alles bei Kauf und Verkauf, auf intentirte ausſchlüſſende Rechte hinaus laufe, und wider alle geſunde Handlungs- und Polizei Grundgeſezze ſtreite; oder doch wenigſtens in einem freien Lande, wie Kurland, weder mit den Rechten anderer Einwohner und des Adels, noch mit dem Lokalen des Landes zu koncilliren ſtehe.

Da jedoch von allen dieſen Sachen nicht eher die Rede ſein kan, als bis dieſelben auf den kurländiſchen Landtägen behandelt worden ſein werden, ſo ſchreitet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, zur vermeintlichen

IIIten Beſchwerde, die unter allen die ſonderbarſte iſt. —

Kurlands Staatsverfaſſung iſt adelicher Natur. — Zu folge derſelben, und der Grundgeſezze, können dahero die Dignitäten des Landes nur mit Indigenis Nobilibus beſezzet, und von denenſelben verwaltet werden.

Kurland hat gegenwärtig, zur Vergebung für einen, ſeit Jahrhunderten, einheimiſchen zahlreichen Adel, nur 4 Oberrahts- 2 Rahts- 4 Oberhauptmanns- 8 Aſſeſſoren- und 8 Hauptmannsſtellen; alſo in allem nicht mehr als 26 Chargen, die ihrer Natur nach adelich ſind, und der Grundverfaſſung zu folge, mit Nobilibus Indigenis beſezt werden müſſen.

Bürgerliche Fremdlinge und Ausländer aber, die entweder ſelbſt als Fremde ins Land gekommen, und Glük in demſelben gemacht hatten, oder etwa in der erſten und zweiten Generazion, von einem ins Land gekommenen Fremdlinge abſtammen, wollen gegen dieſen, ſeit dem 12ten Jahrhunderte in Kurland anſäßigen Familien-Adel die Güte haben — auf die 26 Dignitäten zu renunziren — wann dieſer Adel ſich im Gegenteil anheiſchig macht, en faveur dieſer bürgerlichen Fremdlinge, auf die Geiſtliche Superintendenturſtelle, auf alle Geiſtliche Stellen im Lande, überhaupt auf alle Civilſtellen, alſo auf alle Advokatenſtellen, Oberſekretärſtellen, Kanzeliſten-

Ka-

Kameralisten - Archiv - Forststellen, Zoll - und Lizentstellen, Poststellen, mit einem Worte — auf alle mögliche Stellen, Aemter und Offizia auf ewig zu renunziren. —

Ob zwar auch nicht eine einzige dieser Stellen anjezt mit einem Einheimischen von Adel besezt ist; — und selbige dahero alle mit einander von bürgerlichen Personen anjezt verwaltet werden; — so findet doch Eine Hochwohlgeborne Ritter - und Landschaft diesen Antrag zu einer derartigen Renunziazion nicht so billig, als derselbe in dem vermeintlichen Gravamine geschildert wird, vielmehr in eben dem Grade unbillig, als er ungesezlich ist, und daher unter aller Beantwortung —

Dies ist der Aufschluß, den Eine Hochwohlgeborne Ritter - und Landschaft, Einer Erlauchten Deputazion, in Ansehung der bürgerlichen Angelegenheiten in Kurland, und in Ansehung der Hochderselben, von vermeintlichen Delegatis Status Civici, oder ex Ordine Civico Ducatuum Curlandiæ unterlegten Schrift: Gravamina Civitatum &c. sowohl quo ad formam als quo ad materiam des bürgerlichen Vereins und seiner vermeintlichen Beschwerden, zu unterlegen Sich gemüssiget siehet, und bei der wider Sie gemachten Insinuazion, ihrer Ehre schuldig ist. —

Bei den erleuchteten Einsichten Einer Erlauchten Deputazion, wird es Hochderselben nicht entgehen, daß das Materielle der Sache, und der vermeintlichen Beschwerden, und der darauf gegründeten Gesuche, nicht weniger illegal, als die Form des sogenanten bürgerlichen Vereins in Kurland sei, — daß aber lezterer annoch besonders, seiner Natur nach, und der Art und Weise, wie sich derselbe in Kurland gebildet, für die Ruhe eines jeden Staates, und also auch für die Ruhe der Herzogthümer bedenklich und gefährlich zu erachten sei. — Nicht weniger schmeichelt sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, daß Eine Erlauchte Deputazion es rechtlich und gesezlich finden werde, wann Eine Hochwohlgeborne Ritter - und Landschaft Sich nicht formellement vor Hochderselben, über Gegenstände habe einlassen können, die Hochderselben von Personen unterleget worden, die Eine Hochwohlgeborne Ritter - und Landschaft, bewandten Umständen nach, nicht in dieser Qualität anerkennen kan, und da diese unterlegten Materien selbst, — gesezt auch, daß selbige als Gravamina der kurländischen Städte selbst, angesehen werden wolten, — ganz inkompetenter anjezt der Allerdurchlauch-

tigſten Oberherrſchaft unterleget worden; maßen dieſe vermeintliche Beſchwerden der kurländiſchen Städte, nicht eher von dieſen Städten zur Entſcheidung der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft haben gebracht werden können, als bis die Erklärung von Seiten des Durchlauchtigen Herzogs, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf Landtägen in Kurland vorläufig, und vor allen Dingen erſt darauf erfolget geweſen ſein würde, die aber, — wenigſtens von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, da dieſelbe auſſer Stande geſezzet worden, mit dem Durchl. Herzoge auf Landtägen traktiren zu können, — bis anjezt noch nicht hat erfolgen können. —

Es bleibt dahero lediglich nur Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft bei dem ſtehen, was die Natur der Sache ſelbſt, und die Wohlfahrt, Ruhe, und Glükſeligkeit der Herzogthümer Kurland vor anjezt erfordern; und hat dahero die Ehre, Eine Erlauchte Deputazion ganz gehorſamſt zu erſuchen, Ihre Meinung, in Anſehung dieſer kurländiſchen bürgerlichen Angelegenheiten, dahin zu eröfnen, daß die Allerdurchlauchtigſten Stände geruhen mögen, das Materielle der Sache, zur vorläufigen Behandlung nach Kurland zu verweiſen — zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit aber, den ſogenanten illegalen bürgerlichen Verein, der ſich in Kurland gebildet hat, oberherrſchaftlich zu kaſſiren und zu annuliren — allen Einwohnern, die nicht aktive Bürger in den Städten ſind, aufs ernſtlichſte anzubefehlen, ſich nicht in die Angelegenheiten der Städte zu miſchen, oder dergleichen ſtrafbare Unionen und Koalizionen zu ſtiften, — die kurländiſche Landesregierung und alle Magiſträte aufs ernſtlichſte zu ermahnen, auf die Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung im Staate, ein wachſames Auge zu haben, — und Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landſchaft die gebührenden rechtlichen Akzionen gegen die Urheber und Promotores dieſer bürgerlichen Unordnungen in Kurland, und ihre inventirten Mutazionen der gegenwärtigen Staatsverfaſſung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vorzubehalten.

Litt. S.

Ueberſezzung.

Nachdem die Erlauchte Deputazion, dem Delegirten des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland, die Beſchwerden der Städte und des Bürgerſtandes

von

von Kurland, mitgeteilet hat, von welchen Beſchwerden die Erſte, die Verdrängung der Städte und des Bürgerſtandes von den gemeinſchaftlich zu haltenden Landtägen; die Zweite, die Eingriffe in die Bürgerlichen Rechte, in Rükſicht auf den Handel, die Künſte und Gewerke in Kurland; — die Dritte, die Ausſchließung des Bürgerſtandes von einigen Aemtern und Vorteilen; die Vierte, den Ankauf adelicher Güter betrift; — So hat Endesunterzeichneter die Ehre, dem beſondern Auftrage Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht gemäß zu erklären: daß, gleichwie Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu wünſchen verpflichtet ſind, daß alle Einwohner des Herzogtuhms in dem Beſizze ihrer wohlerworbenen Rechte nicht geſtöret werden; ſo wünſchen Höchſtdieſelben nicht weniger, daß auch die Städte insbeſondere, und der ganze Bürgerſtand von Kurland überhaupt, alle ihre, ihnen zuſtehenden Rechte, in ihrem ganzen Umfange genießen mögen.

Und ſo wie der Durchlauchtigſte Herzog, es völlig dem weiſen Ermeſſen der Erlauchten Deputazion, und der Durchlauchtigſten Stände überläßt, zu beſtimmen, wie und in wie ferne der Bürgerſtand, ſeine Rechte, auf die Er ſich beziehet, erwieſen und dargetahn habe; ſo iſt Er auch auf die Gerechtigkeit der Erlauchten Deputazion, und der Durchlauchtigſten Stände, des feſten Vertrauens, daß bei dieſer Entſcheidung, Höchſtſeinen Rechten, die Höchſtdemſelben in Anſehung der Städte und des Bürgerſtandes zuſtehen, auf keine Weiſe präjudiziret werden werde.

Karl Mannteuffel,
Delegirter des Herzogs von Kurland.

Litt. T.

Note
an die Erlauchte Deputazion, welche zu Unterſuchung der Gravaminum im Herzogtuhm Kurland ernant iſt.

Aus dem Polniſchen wörtlich überſezt.

Unterſchriebener fühlet ſich von Amtswegen, als Biſchof des Herzogtuhms Kurland verpflichtet, Einer Erlauchten Deputazion Vorſtellungen zu tuhn,

und

und um deren Opinion darüber, an die Allerdurchlauchtigsten Stände, zu bitten. —

Es ist, vermöge der ursprünglichen Regierungsgründe im Herzogtuhme Kurland, keinem Zweifel unterworfen, daß die Römisch Katolische Religion in diesem Herzogtuhme, nicht nur immer praeeminens gewesen, sondern vermöge der Kardinalrechte, so wie im Königreiche Polen und annexis provinciis, die herrschende Religion ist; — und dennoch leidet sie, in Ansehung ihrer eigentlichen Prärogativen, seit nicht langer Zeit, abseiten der Regierung und der Ortsgerichtsbarkeiten, bei vorfallenden Gelegenheiten, Beeinträchtigungen.

1) In Ehen verschiedener Konfessionen der Katolischen und Dissidentischen Religion, erfordert das Kirchenrecht, zur Gültigkeit der Trauung, eine wesentliche Aufmerksamkeit, sowohl auf die Assistenz des Pfarrern, als auch auf die Grade der Blutsfreundschaft. Da die weltliche Obrigkeit von Kurland, oder die Regierung, Dispensazionen erteilt, und irgend ein Pastor solche Parten trauet; so machen sie dadurch, in Absicht auf die Katolische Religion, daß dergleichen Trauungen ungültig sind.

Da sie weiter auf eben die Art, in solchen und andern Fällen, einem sich an ihre Rähte wendenden Teile, Scheidungen erteilen; So lassen Sie den andern Teil Katolischer Religion, dem Rechte nach, weder frei noch geschieden; woraus, laut Erfahrung, die traurigsten Folgen fließen.

Meine Bitte in dieser Absicht, gehet also auf eine feste, mit den Landes- und Kirchenrechten vereinbarte Anordnung, daß, wenn ein Teil, er sei welcher er wolle, Römisch Katolischer Religion ist, jederzeit ein Katolischer Plebanus, bei der Trauung assistiren solle, und wenn Dispensazionen nötig sind, oder auch in Scheidungsfällen, man sich an das Katolische Konsistorium zu wenden habe, denen Dissidentischen Konsistorien und Civilämtern aber verboten werde, sich damit zu befassen.

2) Apostasie oder Uebergang von der Katolischen, zur Dissidentischen Religion, ist bei Kriminalstrafe verboten, und gleichwohl wird solcher, durch Zwang der Herren, und Ueberredungen der Pastoren, in diesen Herzogtühmern, wegen der Unzugänglichkeit und Kostbarkeit der Gerichte veranlasset — ein Unrecht, welchem durch die Finger gesehen wird, da außer, der Entheiligung Katolischer Feiertage, durch Antreibung der Untertahnen zum Frohndienste,

dienste, auf Katolische Kinder und Erwachsene Strafbefehle ergehen, die eigne Religion und Kirche zu verlassen, und Dissidentische Kirchen zu besuchen, und darinnen die Religionsgebräuche anzunehmen. Ich ersuche demnach, daß gegen solche Herren, und vorzüglich gegen Dissidentische Pastores, welche Katoliken zu ihrem Bekentnis und Kommunion zwingen, eine Strafe erkant, und ein, der Art der Sache angemessenes Gericht, angewiesen werden möge; — meiner Meinung nach, wäre das Beste, das projektirte gemeinschaftliche Gericht zwischen Kurland, oder ein anderes nicht kostbares und leicht zugängliches. Die Gesezze verbieten den Katoliken bei Strafe, die Apostasie, und sich zu den Dissidenten zu wenden, und vorzüglich den Pastoren drohen sie Strafe, welche sich unterstehen würden, Katoliken diese Gemeinschaft zu eröfnen, oder dieselben, unter welchem Vorwande es auch sei, zu selbiger zu ziehen.

3) Das Recht adlicher Freiheit verbietet im Herzogtuhm Kurland nicht, Fonds zu Kirchen zu fundiren, und es stehet sogar den Kollatoren frei, Kirchen und Fonds, welche ursprünglich für Dissidentische Geistliche gemacht worden sind, in Fonds für Katolische Kapelane zu verändern. Und doch macht man bei dieser Gelegenheit, neue Schwierigkeiten und Prozesse, wie Seine Exzellenz der Herr Fölkersahm, Woiwode von Liefland, und andere, erfahren. Ich bitte daher Eine Erlauchte Deputazion, um Ernennung einer, mit den Gesezzen verträglichen Resoluzion, damit in den folgenden Zeiten, dergleichen Vorfällen vorgebeugt werden könne.

4) Endlich gehöret die Aufsicht und Exekuzion über den Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Kaplane, wovon drei Teile den Verwandten, der vierte aber der Kirche zugeteilt werden soll, unter die geistliche Obrigkeit. Nicht weniger hat die Verwaltung der Kircheneinnahme, und die Wahl der Kirchendiener, dergleichen die Kaplane, Schulmeister, Organisten und Sakristane sind, immer den Plebanis zugestanden, und muß ihnen zustehen, ohne daß irgend jemand dergleichen Personen etwas aufbürden könne; da die Plebani, Regenten an ihrem Orte sind, welche die Bischöfliche Obrigkeit über sich haben; und doch muß man, mit der allergrößten Verlegenheit, seit einiger Zeit her, erfahren, daß die Civilobrigkeit in Kurland, Ansprüche macht, sich auch hier einzumischen, da sie den Plebanis, die Kirchenverwaltung und Regierung versperret, durch Anstellung bisher unbekanter Kuratoren

ren und Sindikorum, ſogar Diſſidentiſcher Religion, und gleichergeſtalt denenſelben die gedachten Kirchendiener aufdringt; wodurch nicht nur die Subordinazion zerrüttet wird, ſondern auch die Fonds ſelbſt der Verſchwendung ausgeſezt ſind. Die Erfahrung hievon, macht der Pleban zu Mitau, welcher mit den, von der Regierung, nach Ableben ſeines Vorgängers, ernanten Kuratoribus und Sindizis, noch zur Zeit zu keinem Ende kommen, noch die zum Fond gehörige Sachen, vom perſönlichen Nachlaſſe des verſtorbenen, abſondern kan, da alles überhaupt weggenommen worden, wie auch in Anſehung der, der Kirche dienenden.

Ich erſuche demnach Eine Erlauchte Deputazion, in Anſehung dieſes Punktes eben ſowohl, als der vorhergehenden, ein würkſames und dauerhaftes Verwahrungsmittel, in ihrem Gutachten vorzuſchlagen, wodurch die Sicherheit der herrſchenden Religion, und die Gewisheit des Kircheneigenthums feſtgeſtellt werden möge, durch Befreiung von Prozeſſen, wegen zweiſeitiger, und vielmehr ſelbſt aus dem Uebergewicht der Gerichtsbarkeiten herkommenden Schwierigkeiten; beſonders da nichts neues in dieſer Abſicht verlangt wird, ſondern nur blos die Exekuzion und Erfüllung ſchon vorhandener älterer Geſezze, durch Beſtrafungen und durch Erleichterung der Rechtspflege, wovon die vorhandenen Geſezze nichts erwähnt haben.

Ich unterſchreibe mich mit gebührendem Reſpekt,

Einer Erlauchten Deputazion

Im Jahr 1791, den 9ten Junii
in Warſchau.

ergebenſter Diener
Joſeph Koſſakowski,
Biſchof von Liefland und Kurland,
nom. Coadjut. des Biſt. Wilna.

Note.

Litt. T. 2.

Ohnerachtet unterzeichnete Abgeordnete Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, den Grundſäzzen, wel-

welche in der Note geäußert worden, die Seiner Exzellenz der Herr Bischof von Liefland Kossakowski, unter dem 9ten Junii a. c. an Eine Erlauchte Deputazion gelangen lassen, nur in so ferne bestimmen können, als diese Grundsäzze den Pakten und Verträgen, und den Staatsrechten der Herzogthümer Kurland und Semgallen konform sind; So würde es denenselben dennoch angenehm sein, wann Sie im Stande wären, auf den weitern Inhalt dieser Note, in Betref der in Kurland, zur Beeinträchtigung der Römisch Katolischen Religion, statt finden sollenden Misbräuche, sich wenigstens auf irgend eine Art, vor Einer Erlauchten Deputazion zu erklären, und Seiner Exzellenz den Herrn Bischof von Liefland, Kossakowski, in keinem Zweifel zu lassen, wie bereit Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sei, in Rükficht dieser Materien, von ihrer Seite, alles das, was sich nur immer mit den Territorial- und Investiturrechten Seiner Durchlaucht des Herzogs, und mit Pakten und Verträgen, vereinigen läßt, beizutragen.

Allein, da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, mit den, in besagter Note, artikulirten Tahtsachen, und mit deren eigentlicher und wahrer Beschaffenheit, gänzlich unbekant ist, — ferner, nicht hat vermuten können, daß von Materien dieser Art, vor Einer, blos nur von Ihr, zur Prüfung Ihrer Beschwerden, wider den Durchlauchtigen Herzog nachgesuchten Erlauchten Deputazion, die Rede sein würde; so wird es unter diesen Umständen, Einer Erlauchten Deputazion nicht entgehen, daß Unterzeichnete mit keinen Instrukzionen, über den Antrag Seiner Exzellenz, des Herrn Bischofs von Liefland, versehen sein können, und daß Dieselben dahero außer Stand sind, Ihre Erklärung darüber, Einer Erlauchten Deputazion zu unterlegen.

Unterdessen werden Unterzeichnete nicht nur keinesweges ermangeln, Ihrer Pflicht gemäß, die Note Seiner Exzellenz des Herrn Bischofs von Liefland, zur Kentniß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu bringen, sondern Sie glauben auch, die Gesinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht zu verfehlen, wann Sie die Versicherung hinzufügen, daß, sobald Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft wiederum in Stand gesezt sein werde, mit der Kurländischen Landesregierung, auf Landtägen zu unterhandeln, und sich also über die, in der Note Seiner Exzellenz des Herrn Bischofs von Liefland, artikulirten Tahtsachen zu informiren, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft keinen Anstand nehmen werde, den

Inhalt der Note Seiner Exzellenz, des Herrn Biſchofs von Liefland, in Deliberazion zu nehmen, und ſich gegen Hochdenſelben, auf eine Art erklären werde, die den Pakten und der Staatsverfaſſung der Herzogthümer, und zugleich den, auf Ordnung abzielenden Wünſchen Seiner Exzellenz, des Herrn Biſchofs von Liefland, möglichſt entſpreche.

Litt. U.

Entwurf.

Denen Unterwerfungsverträgen, Fürſtlichen Inveſtituren, und den Reverſalien des Durchlauchtigſten Herzogs von Kurland und Semgallen, auf welchen die Lehnsverbindung zwiſchen Uns, als dem Ober- und Lehnsherrn, und dem Herzoge beruhet, und Regimentsformel vom Jahre 1617 inhärirend, erhalten Wir den Durchlauchtigſten Herzog Peter, bei dem ruhigen Beſizze des Lehns, und bei der Befugniß, den völligen Nuzzen daraus zu erheben, ſo wie auch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft bei allen Ihr, durch das Adels-Privilegium zuſtehenden, wie nicht weniger alle Einwohner überhaupt, bei ihren Rechten.

Und da die Güter von den vorigen Herzögen des Kettlerſchen Hauſes, nach der Danziger Konvenzion, vom Jahre 1737, dem Durchlauchtigſten Herzoge, mit dem Allodialrechte abgetreten, und Kraft des, in der Ediktalſache der Gläubiger des Fürſtlich Kettlerſchen Hauſes, bei Unſern eigenen Relazionsgerichten erfolgten Dekrets beſtimmet, und dem Allodio des Durchlauchtigſten Herzogs beigefüget worden ſind; ſo verſichern Wir dem Durchlauchtigſten Herzoge und deſſen Erben, das Allodial- und Erbrecht dieſer, bis hiezu von demſelben im Beſiz gehabten Güter, und werden ſelbiges wider alle Anſprüche handhaben.

Da dem Herzoge durch die Inveſtitur, die Freiheit und Befugniß zugeſtanden worden, aus den Lehngütern einiges zu verkaufen, Ihm auch daher das Recht zukomt, auf vorhergehende Genehmigung des Königs, Lehngüter an Privatperſonen, mit dem völligen Allodialrechte zu ertheilen und zu verſchenken, oder auch ſelbſt etwas aus der Lehnsmaſſa, mit Unſerer Königlichen Bewilligung, nach Allodialrecht zu beſizzen; und da Wir, der König, nach

Un-

Unserer Oberherrschaftlichen Macht, und aus besondern, Uns bewegenden Ursachen, Kraft Unseres Königlichen Diploms, de dato Warschau den 25sten des Aprilmonats 1778, dem Durchlauchtigsten Herzoge Peter und desselben Erben beiderlei Geschlechts, die Lehnsgüter Würzau, Neu- und Alt-Platonen und Jakobshof, mit allen Zubehörungen, nach Allodial- und Erbrecht zu besizzen, zugestanden; so bestichern Wir dem Durchlauchtigsten Herzoge Peter und desselben Erben, das Allodial- und Erbrecht der Güter Würzau, Neu- und Alt-Platonen, und Jakobshoff, benebst den, nach Unserer vorhergegangenen Königlichen Einwilligung, de dato Warschau den 15ten Januar 1780 geschehenen und vollzogenen Austausch der Lehngüter und Gründe mit Allodialgütern und Gründen, nicht weniger auch den, von dem Durchlauchtigsten Herzoge, Seiner Durchlauchtigsten Gemahlin, der Herzogin Dorothea, in gewissen Lehngütern bestelte, und von Uns, dem Könige, bestätigten Wittumsbesiz, mit allen, von den vorigen Herzoginnen, bei Ihren Wittumsbesizzen gebrauchten Rechten.

Was nun

1) Die, zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge, und dessen Oberrähten, wie auch dem Kurländischen Adel, entstandenen Streitigkeiten betrift, so erkennen und verordnen Wir, zu Entscheidung derselben, auf die Beschwerden und auf die Beantwortung, so von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs, bei der Deputazion eingereichet worden, nach denen Unterwerfungsverträgen, dem Adelsprivilegium, und der Regimentsformel:

Obgleich nach dem 10ten Artikel der Regimentsform, die in dem ersten Artikel benante Regierungsrähte, die unter der Regierung des Fürsten sein sollen, wenn es sich ereignete, daß der Herzog vom Fürstentuhm abwesend, oder minderjährig sein, oder versterben solte, die Gerichtsbarkeit und Gerichte versehen, die Befehle und Bescheide, und alle Verwaltungsangelegenheiten, in des Fürsten Namen, so lange derselbe noch im Leben sein wird, ausfertigen und bekant machen, und nach diesen Verwaltungspflichten, welche die dem Gesezze schuldige Befolgungen sind, die Herzogliche Regierung, in des Fürsten Namen, fortsezzen, und alles verrichten sollen, worin der Fürst selbst, die von den Gesezzen vorgeschriebene Richtschnur beobachten muß, und wovon der Fürst selbst, wegen seiner Abwesenheit, die Ausfertigung nicht besorgen kann; diese denen Rähten auferlegte Verwaltungsgeschäfte aber, nicht in dem erzwungenen Sinne genommen werden können, daß Sie sich bei Abwe-

senheit des Fürsten, entweder alleine, oder mit Beitritt der Landschaft, das Recht und die Befugniß anmaaßen könten, auch das auszuüben, was von dem freien Willen und Gutbefinden des Fürsten abhänget, und worin sie sich, nach der Vorschrift des Fürsten, so wie bei den Verwaltungsgeschäften, nach den Gesezzen richten müssen, die Fürstlichen Rechte, der Investitur und Regierungsform zuwider, einzuschränken, — Neuerungen einzuführen, und den Fürsten auch davon auszuschlüssen; worüber Derselbe, bei seiner Abwesenheit, ohne Nachteil und Schaden der fortzusezzenden Regierung, denen Räthen seine Willensmeinung eröfnen kan; — es aber, bei der leztern Abwesenheit des Fürsten, geschehen, daß die Oberräthe, teils allein, teils mit Zuziehung des Adels, auf dem im Jahre 1786 gehaltenen Landtage, diesem entgegen, und zum Nachteil der Fürstlichen Rechte, verschiedenes zu unternehmen und festzusezzen sich beigehen lassen, indem Sie denen, von dem Fürsten, bei Seiner Anwesenheit in dem Herzogthum, gemachten und nachgelassenen Oekonomieverordnungen zuwider, die Verwaltung der Fürstlichen Tafelgüter aufgehoben, und solche, da Sie selbige zu Arrenden erteilet, in eine andere Form gebracht haben, auch mit den Deputirten des oberwähnten Landtages, durch einen gemachten landtäglichen Schluß, diese Aufhebung der Oekonomien aufs künftige, und gleichsam auf immer einzurichten sich unterfangen; die neue Stelle eines Oberforstmeisters, davon das Gesez nichts erwähnet, als eine beständige, und dem Fürstlichen Schazze beschwerliche Landescharge verordnet, und die Anzahl der Fürstlichen Kanzelei- und Kammerverwandten vermehret; ein Lehngut für einen geringen Preis, und ohne Erforderung unserer Königlichen Genehmigung, verkaufet; — die gewöhnlichen Gehalte der Offizianten erhöhet; — Pensionen und Verehrungen ausgeteilet, und durch diese und andere dergleichen übermäßige Anwendung der Fürstlichen Einkünfte, die Fürstlichen Tafelgüter mit einer großen Schuldenlast beschweret haben; — worüber auch Wir, der König, durch das Reskript vom 15ten Januar 1788, nach Anhörung sowohl der Klagen des Durchlauchtigen Herzogs, als der Beantwortungen der Oberräthe, Unsere Königliche Willensmeinung eröfnet haben; so misbilligen Wir alle diese, der Regimentsformel und den Grundgesezzen, nehmlich, den Unterwerfungsverträgen, und Fürstlichen Investituren widerstreitende Unternehmungen, und erkennen, daß solche dem Durchlauchtigsten Herzoge, auf keine Weise nachteilig sein, erklären auch dasjenige, was in Ansehung der Verwaltung der Fürstlichen Tafelgüter — der neuen

Be-

Bedienung eines Oberforſtmeiſters, und der vermehrten Gehalte, durch den landtäglichen Schluß von 1786 unternommen worden, für nichtig und ungültig; — wie Wir denn auch die, von den Oberräthten über die getrennten Fürſtlichen Oekonomien, um ſie zu Arrenden zu erteilen, gegebene Verſicherungen und Zuſagen, in ſo weit ſelbige von dem Durchlauchtigſten Herzoge, nach deſſen Zurükkunft nicht genehmiget worden ſind, aufheben, und zugleich feſtſezzen und verordnen, daß, da dem Fürſten die freie Diſpoſizion des Oekonomieweſens zuſtehet, die Räthte, im Falle der Abweſenheit eines Fürſten, als Verwalter des Lehns, die von dem Fürſten, das Oekonomieweſen betreffende, gegebene und nachgelaſſene Verordnungen und Vorſchriften, genau befolgen, Ihre Autorität nicht über die Grenzen der Verwaltung des Lehns ausdehnen; — und ſolchemnach aller Neuerungen ſich enthalten, die Fürſtlichen Einkünfte, auf keine Weiſe und unter keinem Vorwande, verſchwenden, ja vielmehr ſelbige, die Gehalte der Offizianten ausgenommen, und was zur Erhaltung des innern Fürſtlichen Staats nohtwendig erforderlich iſt, nach Verfügung des Fürſten, bewahren ſollen.

Und da es ſowohl Unſer Eigentuhm, als das Fürſtliche Haus intereſſiret, daß die Beamten der Fürſtlichen Kammer, bei den Unterſuchungen und Reviſionen der Aemter, ihren Pflichten frei nachgehen, und das, wozu ſie ihr Eid verpflichtet, vollziehen können; ſo verordnen Wir, daß von den Fürſtlichen Kammerbeamten, nicht nur alle die Fürſtlichen Aemter und Oekonomien betreffende Verhandlungen und Unterſuchungen, den alten Gebräuchen nach, unterſchrieben, ſondern mit Anwendung ihres Rahts und Gutachtens über die Mängel und Beläge, entſchieden werden ſollen; — im Fall aber ein Arrendator oder Oekonom, durch die Entſcheidung einer Kammerkommiſſion, ſich beleidigt finde; ſo ſoll ihm, ſich an den Fürſten zu melden, offen bleiben, der ſodann die Beſchwerde des Arrendators oder Oekonoms, ſeinen Räthten zur Unterſuchung und endlichen Entſcheidung auftragen, ſolches auch umgekehrt, wenn die Kammer, das Fürſtliche Haus, durch eine dergleichen Kommiſſorialiſche Entſcheidung, gekränkt zu ſein vermeinet, beobachtet werden ſoll, indem Wir zugleich alles, was dieſem zuwider eingeſchlichen iſt, aufheben.

II. Da nach den §. §. 26 und 27 der Regimentsformel, alle zwei Jahre, zu Mitau, ein ordentlicher Landtag gehalten werden muß, mit Vorbe-

behalt der im Nohtfall, aus rechtmäßigen Urſachen, von dem Fürſten, nach vorhero mit den Räthten gepflogenen Raht, anzuſezzenden, außerordentlichen Landtage, auf welchen Landtägen aber nichts beſchloſſen werden ſoll, was den Unterwerfungsgrundverträgen, und den Fürſtlichen Inveſtituren zuwider iſt, deren Autorität immerwährend ſein und erhalten werden ſoll, und auf den Fall, wenn der Fürſt einen Landtag auszuſezzen abgeſchlagen hat, Derſelbe durch Unſere Königliche Autorität angeſezt werden ſolle, und wenn von dem Fürſten kein Landtag erhalten werden kan, es einem jeden frei ſtehen möge, die — die Landtagsrechte betreffende Beſchwerden, auch außer dem Landtage, an Seiner Königlichen Majeſtät zu bringen; ſo beſtätigen Wir, gemäß der Regimentsformel, zu Vermeidung aller Verwirrungen, und zu Erhaltung der geſezlichen Ordnung ſolches, und verordnen; daß

1ſtlich, die Gravamina und Deliberatoria, gebührlich abgefaßt, zur Fürſtlichen Kanzelei eingereicht: und aus ſelbiger denen Kirchſpielen mitgeteilt werden ſollen.

2tens, Von den über die Gravamina und Deliberatoria inſtruirten Deputirten, Ihr Gutachten, auf Geheiß des Marſchalls, und nach der Ordnung vorgebracht, und von demſelben, das, aus den einzelnen Meinungen, entweder aus Einmütigkeit oder aus der Mehrheit der Stimmen entſtandene Gutachten des ganzen Korporis der Deputirten, dem Fürſten vorgetragen werden, und daß dieſes Gutachten des ganzen Korporis der Deputirten, alsdann erſt die Kraft eines Schluſſes des ganzen Landtages und eines Geſezzes erhalten ſoll, wenn die Einwilligung des Herzogs hinzu gekommen iſt, gleichwie die Sachen, die von Seiten des Fürſten, durch Deliberatoria in die Kirchſpiele gebracht worden, in welchem Vortrage die Bewilligung des Herzogs ſchon enthalten, nur der Beifall des Korporis der Deputirten erforderlich iſt, wenn dieſe Vorſchläge des Fürſten, eine allgemeine verbindende Kraft, und alſo die Kraft eines Geſezzes erhalten ſollen; daß

3tens, Auf den Landtägen nichts beſchloſſen werden ſoll, was den Unterwerfungsverträgen, den Fürſtlichen Inveſtituren, der Regimentsformel, und den Gerechtſamen der Oberherrſchaft, entgegen iſt, und was zum Nachteil der Rechte von Privatperſonen gereiche; daß

4tens, Wenn der Fürſt, mit den Deputirten, ſich über gewiſſe Sachen nicht einigen könte, oder wenn die Deputirten die Beſchwerden nicht für

bei-

beigelegt erachten, und bei der Erklärung des Fürsten sich nicht beruhigen wollen, es mögen dergleichen Materien, Beschwerden, oder andere Deliberatorien betreffen; So sollen selbige, auf Anhalten des dabei interessirten Teils, durch einen landtäglichen Schluß, zur Entscheidung der Oberherrschaft verwiesen und gebracht werden; daß endlich

5tens, Da der Fürst und die Stände, zu den, auf einem Landtage, zu verhandelnden Geschäften, als zu einer gemeinschaftlichen Handlung, nohtwendig erfordert werden, die Stände, in dem Falle, wenn Sie eine Verlängerung des, unter der Autorität des Fürsten zu haltenden, fortzusezzenden und zu beendigenden Landtages wünschen, desselben Bestimmung erhalten müssen; daß Sie aber, im Fall der Fürst die Aussezzung nachzugeben weigert, unter diesem Vorwand, nicht unternehmen sollen, den Landtag, oder die Sizzungen, einseitig zu limitiren, von dem Ort des Landtags sich trennend abzugehen, und sich, zur Fortsezzung derselben, nach Willkühr wieder zu versammeln, sondern daß die Deputirten, in solchem Falle, wenn sie die, von dem Fürsten verweigerte Aussezzung, für eine Beschwerde halten, nach Vorschrift der Regimentsform, sich an Se. Königl. Majestät, als dem Oberherrn, verwenden sollen, wobei Wir alles dasjenige, was diesem zuwider geschehen, und verhandelt worden ist, für ungültig erklären, und, daß denen Königl. Reskripten, welche, der Regimentsform gemäß, ergangen sind, der schuldige Gehorsam geleistet werde, anbefehlen.

III. Da der Durchlauchtigste Herzog, in landtäglichen Schlüssen verheißen hat, die Wohnungen für Oberhaupt- und Hauptleute, — wie auch Gefängnisse, nach und nach erbauen zu lassen, dieser Zusage aber bis jezo, nicht ganz ein Gnüge geschehen ist; So wird der Durchl. Herzog, diese Verbündlichkeit forderſamst erfüllen, und bis dahin sich mit den Oberhaupt- und Hauptleuten, denen Wohnungen fehlen, über eine gewisse Heuerpension, wenn sie es verlangen, für das Künftige, einigen; indem es mehr sein würde, als der Herzog versprochen hat, wenn die Oberhaupt- und Hauptleute, auch für die vergangene Zeit, eine Heuerpension forderten.

Da auch kein Gesez, noch ein Versprechen, den Herzog verpflichtet, denen Oberhaupt- und Hauptleuten, Assessoren, und geschworne, auch mit Gehalt anzustellende Notarien, beizufügen; So erachten Wir, daß der Herzog, dieses zu leisten, nicht verpflichtet werden könne, und erhalten zugleich den Durchlauchten Herzog bei dem Rechte, das alle vorige Herzöge, den

Fürst-

Fürſtlichen Inveſtituren und der Regimentsformel gemäs, ausgeübt haben, die Hauptleute und Aſſeſſores der Oberhauptleute, zu wählen und zu beſtellen.

Weil der Durchlauchtigſte Herzog, in dem Vertrage von 1737, ſich verbindlich gemacht hat, die Fürſtlichen Güter, entweder Diſpoſizions-Oekonomie- oder Arrende- auch Pfandweiſe, dem Adel, nach dem Ihm zugeſtandenen Vorzugsrechte, zu erteilen, keinesweges aber in dieſem Vertrage verſprochen hat, daß die Lehngüter dergeſtalt getrent bleiben ſolten, wie ſolche zur Zeit dieſes Vertrags waren; So erhalten Wir den Herzog bei der Freiheit, die Fürſtlichen Güter, entweder durch Oekonomien zu verwalten, oder ſie, nach Gefallen, in Arrenden zu überlaſſen, und befehlen dem Adel ernſtlich, daß ſelbiger künftig ſich in Oekonomieſachen nicht einmiſchen ſoll.

Da aus dem 5ten Artikel der Kompoſizion von 1776, in welchem der Herzog verſprochen hat, daß Er auf dem Reichstage nichts anſuchen wolle, worüber Er ſich nicht vorhero mit dem Adel einverſtanden habe, ein Sinn erzwungen wird, der Unſerer Oberherrſchaft nachteilig iſt, indem dadurch Unſerm Lehnsfürſten, der Zutritt zu Unſerm Königlichen Trohne verſchloſſen werden will; ſo misbilligen Wir ſolche ungleiche Auslegung, und erklären, daß ſolche dem Herzoge auf keine Weiſe nachteilig ſein, ſondern Ihm der Zutritt zu der Oberherrſchaft, allezeit und überall frei bleiben ſoll.

Was endlich die übrigen, wider den Herzog angebrachten Beſchwerden und Bitten des Adels betrift; ſo finden Wir, daß ſelbige teils unerwieſen, oder auf leeren und unbeſtimten Beleuchtungen beruhen — oder auch von Hauſe aus, durch die Erklärungen des Herzogs, beigelegt worden, und mithin hier ungebührlich erwähnet, und erneuert worden ſind; verordnen aber zur Sicherheit der Einwohner jedes Standes, daß niemand, ohne rechtmäßige Erkentnis der Sache, an ſeiner Freiheit, Perſon, Ehre, Gütern, und rechtmäßig erhaltenen Amte, irgendwo gefährdet werden ſoll.

Daß vorſtehende Kopie, mit einer mir vorgezeigten lateiniſchen Kopie, in allem völlig übereinſtimme, und nach ſolcher in das Deutſche richtig überſezt ſei; ſolches wird hiemit, unter Beidrukkung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königlichen Sekretariat- und Notariat-

tariatinſiegels, auch meiner eigenhändigen Namensunterſchrift, von mir bezeuget.

[L. S. Not. publ.]

Carl Ernſt Schmid,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Actual. & Not. publ. juratus.

Litt. V.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Ich kan mich nicht beſſer addreſſiren, als an Ewr. Hochwohlgebornen, um ſicher zu erfahren, wie die in Kurland, zur Zeit des ſeligen Herzogs geſchikte Quittung meines Gemahls, aufgenommen worden iſt; denn der Herzog breitet hier das Gerücht aus, als ob es damals mit Genehmigung der Ritterſchaft abgemacht worden wäre. Da dies aber lediglich eine Familienangelegenheit iſt, ſo konte ſie ſchlechterdings, in keiner Rükſicht, den Adel angehen, und von ſelbiger eine Art von Legaliſazion bekommen haben.

Ewr. Hochwohlgebornen werden mich unendlich verbinden, mir hierüber eine autentiſche Auskunft zu geben; da ich übrigens bin,

Ew. Hochwohlgebornen,

Warſchau,
den 4ten Oktober 1791.

wohlaffekzionirte Freundin,
Apolonie, Princeſſe de Courlande.

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur le Baron de Mirbach, Plenipotentiaire de l'Ordre Equestre de Courlande & de Semigalle, Seigneur héréditaire des Terres de Neuhoff,

à

Neuhoff
p Mitau.

Litt. W.

Durchlauchtigste Prinzeßin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben durch die teilnehmenden und wohlwollenden Gesinnungen, welche Höchstdieselben der Kurischen Ritterschaft, bei verschiedenen Gelegenheiten, zu erkennen gegeben haben, Sich Dieselbe zu dem lebhaftesten Gefühl der Dankbarkeit verpflichtet, daß es mir auch zur schuldigen Pflicht wird, dem Vertrauen, mit welchem Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht mich, durch Höchstdero sehr gnädiges Schreiben, zu beehren geruhet haben, durch die bereitwilligste Befolgung Höchstdero Befehle, zu entsprechen. —

Ich nehme dahero keinen Anstand, auf die an mich von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ergangene Anfrage — wie die, zur Zeit des seligen Herzoges geschikte Quittung des Prinzen Carl Durchlaucht, aufgenommen, und ob diese Sache damals, mit Genehmigung der Kurischen Ritterschaft, abgemacht worden? — meiner Pflicht, und der Wahrheit gemäs, zu erwiedern: daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herzog, es nie für gut gefunden haben, diese Familienangelegenheiten des Fürstlichen Hauses, dem Lande mit-

zuteilen, und daß dohero Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, von allen denenjenigen Quittungen, die Seiner Durchlaucht der Prinz Carl ausgestelt haben sollen, noch bis auf diesen Augenblik, keine Kentnis erhalten habe.

Geruhen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, die Versicherungen des treudevotesten Attachements entgegen zu nehmen, mit welchem ich mein Vaterland, und mich, Höchstdero fernern Gnade empfehle, und Sich von den respektuösen Gesinnungen der tiefsten Ehrfurcht zu überzeugen, mit welchen ich die Ehre habe, zu sein,

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht,

Neuhoff,
den 18ten Oktober 1791.

untertänigstgehorsamster
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

A Son Alteſſe Sereniſſime, Madame la Princeſſe Charles de Courlande, née Princeſſe Poninska.

à
Varſovie.

Litt. X.

Rede

des Freiherrn von Lüdinghauſen genant Wolff, der Kurländiſchen und Semgalliſchen Ritterſchaft Abgeordneten, gehalten in der am 12ten Dezember 1791 bei Seiner Königlichen Majeſtät gehabten Abſchiedsaudienz.

Sire!

Meine nohtwendig gewordene Rükkehr in mein Vaterland, bringt mich zu

den Füßen Ewr. Majeſtät. Hier, wo heute vor dreizehn Monaten, ich, als Dolmetſcher der treudevoteſten Geſinnungen des Kurländiſchen Adels, gegen den Beſten der Könige, aufzutreten die Ehre hatte; — hier, wo Allergnädigſter Herr! Ihr huldvolles Auge, zwar durch das Gemälde geſtöhrter Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Herzogtühmern Kurland und Semgallen, getrübt ward, wo aber auch Troſt, Mitleid, und Zuſicherung erflehter Gerechtigkeit, aus demſelben mächtig hervorſtrahlten, ehe noch Ihr Königliches Wort unſere Erwartungen bekräftigte; — hier Sire! ſei es mir erlaubt, den Empfindungen des innigſten Danks, und dem Vorgefühle künftigen Glüks einer edlen, und Allerhöchſtdero Schuzzes würdigen Nazion, freien Lauf zu laſſen.

Der Zeitpunkt nahet heran, da Eine Erlauchte — in den Kurländiſchen Angelegenheiten Oberherrſchaftlich konſtituirte Deputazion — Männer von Ehre, Rechtſchaffenheit und lichtvollen Kentniſſen — Ewr. Majeſtät. und der Durchlauchtigſten verſammelten Republik Reſultate über Gegenſtände unterlegen werden, die gewis in aller Rükſicht, der genaueſten Prüfung und Aufmerkſamkeit wehrt ſind. Es komt hier auf die Widerherſtellung der beeinträchtigten Staatsverfaſſung — auf unverlezbare, alte, und durchaus keiner Verjährung fähige Gerechtſame einer Ritterſchaft an, die ſich des Vorzugs bewuſt iſt, lange noch vor der — auf gegenſeitige Verträge ruhenden — Unterwerfung, Rechte gehabt zu haben, deren Beibehaltung zugleich mit dem Genus aller und jeder — dem mit Ihr verbrüderten Polniſchen Adel zuſtehenden — Prärogativen, durch widerholte feierliche Akten feſtgeſtelt wird.

Vergebens ſuchte in der Folge ein und der andere herrſchſüchtige, oder ſchwache und irre geführte Fürſt — uneingedenk, daß er doch nur im Beſiz eines, lediglich aus Wohltaht, ihm erteilten Lehns, der Staat hingegen immerfortdauernd ſei — die Grundpfeiler zu untergraben, worauf das — zur Wohlfahrt des Allgemeinen, in wahrem und richtigem Verhältnis aufgeführte — ehrwürdige Gebäude Kurländiſcher Freiheit, Jahrhunderten, und den heftigſten Anfällen, getrozt hat; — immer traten mutige Verfechter der vaterländiſchen Konſtituzion auf, und fanden ſich mehr als zu ſehr berechtiget, zur Zeit der Noht, die Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft, um die einzige Art des Schuzzes, der ihnen geleiſtet werden konte, — um den, wider innerliche Feinde — anzuflehen. Ich widerhole es, Sire! innerliche Feinde! denn

ken-

kennen wir nicht deren leider! unter ſo mancherlei Geſtalt — aus jedem Stande und jedem Geſchlecht — ſowohl im Fürſtengewand — bewafnet mit dem Mordſtahl des Despotismus, und mit dem Gifte hämiſcher Verläumdung — als auch im Sklavenkittel des niedrigſten Eigennuzzes? Kennen wir nicht deren, unter der abgenuzten Kappe törigter, lächerlicher, und nie ausführbarer Plane? —

Genug von dieſen Unglüklichen! Längſt ſchon iſt ihnen das Urteil geſprochen; — Verachtung und Vergeſſenheit ſei ihr Loos! — Nur die unſterbliche Namen großmütiger Erhalter unſerer Konſtituzion, glänzen in unſern Annalen; ja ſie ſind — was noch mehr iſt! — mit unauslöſchlichen Zügen in unſere Herzen gegraben! Jeder Akt der ſchüzzenden Gerechtigkeit, ſchlingt gleichſam einen neuen Knoten in das ohnehin feſte Band, welches unſere Vorfahren in der Eigenſchaft freier Schuzgenoſſen, mit der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft knüpften, und welches einzig und allein, durch den Umſturz der Grundſäulen unſerer — mit willkührlicher Behandlung durchaus unverträglichen Staatsverfaſſung getrent werden kan. —

Jedoch Sire! wo gerate ich hin? Welcher ächte Patriot müßte nicht, ſelbſt vor dem bloßen Gedanken einer ſolchen Trennung zurükſchaudern? wenn er nicht zugleich von der Unſtatthaftigkeit einer Kataſtrophe überzeugt wäre, die wahrlich! nie entfernter geweſen iſt, als ſeitdem ein milder, gerechter, und weiſer Stanislaus Auguſtus, die Reihe Polniſcher Könige ziert, und ſeitdem neben Ihm, eine mächtig emporſtrebende — edle Nazion, dem ſtaunenden Europa zeigt, welchen Wehrt ſie auf Freiheit und Menſchenglük ſezt.

Dieſen Wehrt, Sire! fühlet auch die Kurländiſche Ritterſchaft, in ſeiner ganzen Stärke. Kein Wunder alſo, wenn dieſer, auf die Rettung ſeiner — durch die gefährlichſten Anmaßungen bedroheten — Konſtituzion, ſorgfältigſt bedachte, und einzige Landſtand nichts, was nur irgend in ſeinen Kräften ſtehet, unverſucht laſſen wird, um das urſprüngliche und eigentühmliche Befugniß eines jeden freien Volks, eingeſchlichene und an ſeinem wahren Wohl hinderliche Mißbräuche zu entfernen — geltend zu machen! — Das ſicherſte Mittel hiezu, bietet das — der Erlauchten Deputazion bereits übergebene — Projekt dar, deſſen Sankzion, in Stelle der mit ſonſt unabſehbaren Folgen, innerhalb Kurlands Grenzen herrſchenden Verzweiflung, gewiß

Ruhe,

Ruhe, Ordnung, Glükseligkeit und wechselseitiges Vertrauen, zwischen Haupt und Gliedern, herbeiführen wird.

Politik, Allergnädigster Herr! hat nach den Begriffen, die man mit der Gerechtigkeit verbindet, nie auf der Wage dieser Gottheit, Plaz gefunden; die sinkende Schale der guten Sache, kent kein dergleichen Gegengewicht!

Wenn aber (welches nicht sein solte) Politik den Ausschlag geben könte, so müste er hier, aus eben angeführten Gründen, zu Gunsten der oberherrschaftlichen Bestätigung des vorerwähnten Projekts zur Konstituzion, ausfallen.

Ihre Königliche Mitwirkung hiezu, Sire! — und die unseligen, verderblichen Zwistigkeiten zwischen Fürst und Land, sind mit der Wurzel gehoben — beider gegenseitige und eigentliche Verhältnisse richtig bestimt — die ersten Grundregeln unserer Staatsverfassung, von allen Verunstaltungen gesäubert — öffentliche und Privatrechte gesichert — die Tränen ins Unglük gestürzter Familien getroknet — jede Unzufriedenheit ist alsdann weit verscheucht — das Vereinigungsband zwischen Polen und Kurland, durch neu auferlegte Dankbarkeit, aufs festeste geknüpft, und Ew. Majestät angebeteter Name, uns, und unserer spätesten Nachkommenschaft — der heiligste.

Unter diesen Empfindungen, Sire! flehe ich um Ihre Gnade, für Allerhöchstdero getreueste Kurländische Ritter- und Landschaft, und für mich — um die Erlaubniß, die wohltätige, alles beglükkende Königliche Hand, küssen zu dürfen.

Litt. Y.

Edle, Achtbare, Ehrsame Herren und Männer!

Durch die, im Namen der Künstler und Gewerke der Städte Mitau, Libau und Windau, von Ihnen, als Bevollmächtigte und Repräsentanten derselben, den Geschäftsführern Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft

ſchaft in Warſchau, zugeſandte Proteſtazion, haben Sie einen widerholten Beweis gegeben, daß Sie auf dem, von Ihnen gleich anfangs eingeſchlagenen, rühmlichen und ſichern Wege, den Vernunft, Religion und gewiſſenhafte Vaterlandsliebe, rechtſchaffenen Bürgern des Staats vorzeichnen, mit unbewegter Standhaftigkeit und Entſchloſſenheit beharren.

Ich habe von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, den angenehmen Auftrag, Ihnen, Edle, Achtbare, Ehrſame Herren und Männer! die Verſicherung zu geben, daß Hochdieſelbe dieſen neuen Beweis Ihrer geſezmäßigen, richtigen, und Sie ſelbſt ſo ſehr ehrenden Denkungsart, welcher der Erwartung derſelben ganz entſprach, und Ihre dadurch aufs neue erprobte Treue, dankbare und zutrauensvolle Geſinnungen, nicht nur mit großer Zufriedenheit aufnehme, und davon zu rechter Zeit den nachdrüklichſten und heilſamſten Gebrauch machen werde; ſondern auch daß eben Dieſe, Ihnen ſo gewogene, und Ihr muſterhaftes Benehmen durchaus billigende Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft — wie ich Ihnen ſchon längſt zuzuſichern das Glük hatte — die gerechte Sache ſolcher redlichen und nüzlichen Bürger, völlig als Ihre eigene Sache anſehen und betreiben, und alle Mittel und Kräfte, womit die Vorſehung und eine glükliche Landesverfaſſung Sie verſehen hat, eifrigſt anwenden werde, Sie gegen alle und jede Eingriffe und Bedrukkungen ſtolzer und anmaßender Mitbürger zu ſchüzzen, eingeriſſene Mißbräuche abzuſtellen, — Sie in den vollen Genuß Ihrer wahren und gegründeten Rechte wider einzuſezzen und zu befeſtigen, und ſo Ihrer Wohlfahrt und Zufriedenheit, welche auf das allgemeine Wohl des Landes einwirket, ſolche Stüzzen unterzulegen, die nie mehr wanken noch weichen werden.

Laſſen Sie ſich alſo in Ihrem Vertrauen, welches Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſo ſehr verdienet, durch nichts ſtöhren; — laſſen Sie Ihre wakkeren Mitbürger, ihren guten ſtillen Gang, geleitet von dem Raht verſtändiger und redlicher Männer, arg- und ſorgenlos fortgehen, und erwarten Sie ruhig den nahen Zeitpunkt, wo, für die allgemeine und beſondere Glükſeligkeit unſers lieben Vaterlandes, und ſeiner tugendhaften Bewohner, unter Gottes Segen, eine neue Epoche beginnen wird.

So groß wie das Vergnügen war, mich eines ſo angenehmen Auftrages, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, an Sie, nach Amt und Pflicht zu entledigen; ſo ſehr freuet es mich, bei dieſer Gele-

gen-

genheit, auch für meine Person, Ihnen die Achtung und Freundschaft von neuem bezeigen zu können, womit ich mich nenne,

Edle, Achtbare, Ehrsame Herren und Männer,

Dero

dienstwilliger

Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Denen Edlen, Achtbaren, Ehrsamen Herren und Männern! Johann Adam Bläse, Stadtältermann, Heinrich Adolph Etzel, Johann Friedrich Braunschweig, Ulrich Ewald Stegmann, Herman Christoph Stieff, George Samuel Schmidt, Andreas Christian Merck, Friedrich Wilhelm Jacobi, Christian Reinbold, Bevollmächtigten und Repräsentanten der sämtlichen Löblichen Bürgerschaft der Künstler und Gewerke, in den Städten Mitau, Libau und Windau, samt und sonders

zu
Mitau.

Litt. Z.

Rede

Sr. Exzellenz, des Herrn Tadeus aus Zyndranow, Kosciałkowski, Staroſten von Czotyr, Landboten von Witkomirz, Ritter des heiligen Stanislaus-Ordens, gehalten in Warſchau, auf der Reichstagsſitzung vom 20ſten Januar 1792.

Aus dem Polniſchen.

Allerdurchlauchtigſter König,
Gnädigſter Herr!
Erlauchte Geſezgebende Stände der Republik!

Wenn die Stimme des Gewiſſens, wenn völlige Ueberzeugung von der Gerechtigkeit irgend einer Sache, mein Herz erfüllt, dann fordert meine Pflicht, als Landbote, meine Pflicht als redlicher Mann, mich auf, ohne alle Rükſicht, der Wahrheit Zeugnis zu geben. — Dies iſt der Zuſtand, in welchem ich mich heute befinde, da die kurländiſchen Angelegenheiten, von welchen ich, durch Schriften von beiden Teilen, wohl unterrichtet bin, wieder in Erwägung gezogen werden; und eben deswegen kan ich nichts von der Erklärung zurükhalten, daß der kurländiſche Ritterſtand, von dem Herzoge von Kurland, in ſeinen Vorrechten, immerwährend beeinträchtiget wird, und eine ſolche Uebergewalt erduldet, daß es dem Herzoge, wahrlich, mehr geziemen würde, von dieſer Beeinträchtigung abzuſtehen, als unter immer daurenden Streitigkeiten, die kurzen und koſtbaren Augenblikke ſeiner Regierung hinzubringen, welche doch ſtets der Unterſuchung der Höchſten Polniſchen Obrigkeit untergeordnet iſt. — Wenn die Vorſehung, deren geheime Leitung und Endzwekke

kein Sterblicher durchdringt, seinen Vater mit dem geheiligten Titel eines Herzogs von Kurland schmükte; so kann dessen Sohn, dieser gnädigen Vorsehung gewis kein schöneres Dankopfer bringen, als wenn er sich in den gesezmäßigen Grenzen, und in den Schranken der Bescheidenheit hält, wodurch er sich die Liebe jenes Ritterstandes erwerben würde, welcher der Erhebung seines Hauses nie ein Hindernis in den Weg legte. — Schon längst unterwarfen wir unverkenbare Spuren dieser Uebergewalt dem Urteile, der von uns, in dieser Absicht, angesezten Deputazion. Nun kann ich zwar über die Meinung derselben, nicht vor der Zeit ein Urteil fällen, aber das wundert mich doch, daß eben dieser Ritterstand, auch hier in Warschau, während des berühmtesten unter den Polnischen Reichstagen, ein Zeuge jenes Kampfes sein muß, den Uebergewalt gegen Gerechtigkeit, zwar noch nicht bei der Entscheidung, aber doch bei der ausserordentlich langen Verzögerung streitet; denn schon sind mehr als zehn Monate von jenem Zeitpunkt verstrichen, an welchem der erwähnte Adel, auf seine Freiheit wachsam, mit seinen alten Privilegien erschien, und Eurem gerechten und weisen Ausspruche, Gesezgebende Glieder! sich willig unterwarf. —

Indeß beschuldige ich weder die Deputazion, noch irgend jemanden insbesondere, sondern mache vielmehr im allgemeinen unserer Saumseligkeit, ungescheut die größesten Vorwürfe. — Und weswegen sollen wir uns nun noch lange bedenken? — Der Kurländische Ritterstand wünscht ja nur schnelle Gerechtigkeitspflege, da er von uns verlangt, daß jedem das Seinige zurük erteilt werde. Ich würde also meiner Ueberzeugung zuwiderhandeln, wenn ich eine noch längere Verzögerung zulassen sollte. Daher bitte ich, durch einen Auftrag, die Erlauchte Deputazion zu verpflichten, uns, wo nicht den 26sten dieses Monats, doch wenigstens am Schluß des Februars, die gereiften Früchte ihrer Bemühung vorzulegen; denn es ist gewiß, daß der schnelle und freudige Arbeiter, sein Werk immer zweifach vollendet. — Und nun wünsche ich nichts mehr, als daß dieses das einzige Augenmerk Ew. Königl. Majestät, bei dieser Angelegenheit, sein möchte, es dahin zu bringen, daß, so wie Ew. Königl. Majestät, der ganzen Polnischen Nazion gütiger Vater sind, auch deren Vasal, der zugleich der unsrige ist, nach diesem Titel streben möchte, der jedes regierenden Hauptes rühmlichste Zierde ist.

Litt.

Litt. A. a.

Ueberſezzung.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß die zu den kurländiſchen Angelegenheiten niedergeſezte Deputazion, Ihre Opinion bereits feſtgeſezt haben ſoll; ſo erſuche ich Ew. Exzellenz angelegentlichſt, um die Kommunikazion derſelben, damit ich im Stande bin, meine Kommittenten darüber mit Gewisheit benachrichtigen zu können.

Da dieſe meine Bitte zu gerecht iſt, als daß ich an deren Erfüllung einen Augenblik zweifeln könte, ſo begnüge ich mich blos, nur annoch die Verſicherung der unveränderlichſten Ehrerbietung hinzu zu fügen, mit der ich die Ehre habe, zu ſein ꝛc.

H. B. v. Heyking,
Delegirter.

Litt. B. b.

Da die Deputazion Ihre Arbeiten noch nicht beendiget hat, ſo bin ich annoch nicht im Stande, Dero Verlangen ein Gnüge zu leiſten. Unterdeſſen hoffe ich, daß gegen den nächſten 2ten April, die Opinion der Deputazion, definitivement feſtgeſezzet ſein werde.

Mit Geſinnungen der vollkommenſten Hochachtung, bin ich,

Mein Herr,
Dero

Den 12ten März 1792.

gehorſamer und bereitwilligſter Diener
Okęcki.

Litt. C. c.

Hochwohlgeborner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Nachdem, am 29sten Dezember des verflossenen Jahres, der endliche Friedenstraktat, zwischen den Russischkaiserlichen, und den Bevollmächtigten der Ottomannischen Pforte, in Jassy abgeschlossen worden, sind auch am 29sten Januar des jetztlaufenden Jahres, die Ratifikazionen daselbst, ausgewechselt worden, welche am 9ten Februar in St. Petersburg angelangt sind.

In der Ueberzeugung, daß diese glükliche Begebenheit, die so ganz den Wünschen Ihro Kaiserlichen Majestät entspricht, auch den Freunden des Friedens und der algemeinen Ruhe Europens, angenehm sein wird, haben Allerhöchstdieselben mir aufzutragen geruhet, Ew. Hochwohlgebornen davon, mit der Bitte, zu benachrichtigen, solches zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gelangen zu lassen.

Ich vorteile von dieser Gelegenheit, Ew. Hochwohlgebornen gehorsamst zu ersuchen, mich zugleich der besondern Freundschaft und Wohlwollen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, aufs angelegentlichste zu empfehlen, und von der unwandelbaren Hochachtung versichert zu sein, mit welcher ich die Ehre habe, unausgesezt zu verharren,

Ew. Hochwohlgebornen,

Mitau, den 22sten Februar / 4ten März 1792.

ergebener Diener
J. v. Rückmann.

Ab Extra.

à Monsieur Monsieur de Mirbach, Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande et de Semigalle, Seigneur héréditaire des Terres de Neuhoff

à

Mitau.

Litt.

Litt. D. d.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Kanzeleiraht,
Minister und Ritter!

Bei dem lebhaftesten Gefühl der alleruntertänigsten Dankbarkeit, von welchem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, gegen die fortdaurende Allerhöchste Huld und Gnade Jhro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, durchdrungen ist, ist nichts natürlicher, als daß eben diese Ritterschaft den lebhaftesten Anteil der Freude, an allem demjenigen nähme, was den erhabenen, auf Menschen- und Völkerbeglükkung abzwekkenden Wünschen dieser Großen Monarchin entspricht.

Es kann mir dahero, unter diesen Umständen, keine meiner Amtspflichten angenehmer sein, als die Notifikazion, welche Jhro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, durch Ew. Hochwohlgebornen, als Allerhöchstdero, in diesen Herzogtühmern, akkreditirten Minister, auch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, von dem, zwischen Jhro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, und der Ottomannischen Pforte, zu Jassy, Glorreich abgeschlossenen Friedens, Allerhuldreichst machen zu lassen geruhet, ohne Verzug, zur Kentnis und Wissenschaft Einer sämtlichen Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer gelangen zu lassen, zugleich aber auch Ew. Hochwohlgebornen vorläufig versichern zu können, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Fürstentühmer, nicht nur diese Allerhuldreichste Notifikazion, eines für Jhro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, erhabnes Herz, so erfreulichen Evenements, als einen neuen und abermaligen Beweis der Fortdauer, der ihr über alles in der Welt schäzbaren Allerhöchsten Kaiserlichen Huld, Gnade und Propension, alleruntertänigst verehre, sondern daß der Anteil, den Dieselbe, an dieser erfreulichen Begebenheit alleruntertänigst nimt, um so größer und lebhafter sei, als auf der einen Seite, dieser Glorreiche Friede, ein ewiges Denkmal in der Geschichte, nicht nur der stets siegreichen Russischkaiserlichen Waffen, sondern ganz vorüglich der erhabenen Weisheit, Grosmut und Moderazion Jhro Kaiserlichen Majestät Aller

ler

ler Reuſſen, gegen Glorreich beſiegte Feinde ſein wird — und als auf der andern Seite, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, von dem Vorgefühle der glükſeligen Folgen, den dieſer glorreiche Friede, auf die allgemeine Ruhe Europens, und ſelbſt auf Wohlfahrt und Ruhe dieſer Herzogtühmer haben wird, bereits ſchon im voraus durchdrungen iſt.

Erlauben Ew. Hochwohlgebornen, daß ich unterdeſſen, und bis dahin, da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Fürſtentühmer, ſelbſt im Stande iſt, dieſes zu tuhn, Hochdieſelben erſuchen darf, dieſe Empfindungen der tiefgefühlteſten Dankbarkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Fürſtentühmer, Hochderoſelben erhabenen Souveräne zu Füßen zu legen, und zur Allerhöchſten fernern Kaiſerlichen Gnade, Huld und Protekzion, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Fürſtentühmer, allerunterthänigſt zu empfehlen.

Mit der gröſten Hochachtung, habe ich übrigens die Ehre, mich zu zeichnen, als

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,
den 6. März 1792.

ganz ergebenſten Diener
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Rückmann, Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät würklichen Kanzeleiraht, und in dieſen Herzogtühmern akkreditirten Miniſter, und Ritter

zu
Mitau.

Litt,

Litt. E. e.

Hochwohlgeborner Herr, Beſonders Hochzuehrender Herr Kanzeleiraht, Miniſter und Ritter!

So ſehr auch eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer gewünſchet hätte, die lebhafte Freude, die Sie über die frohe Nachricht, von dem glorreichen Frieden, den Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, neulich mit der Ottomanniſchen Pforte geſchloſſen haben, und die Ewr. Hochwohlgebornen Derſelben durch mich bekant zu machen die Güte gehabt, durch eine nach Petersburg abzufertigende Delegazion auszudrükken, und durch dieſelbe Ihre eben ſo aufrichtige als untertänige Glükwünſche zu dieſer großen Begebenheit, wie nicht weniger die Verſicherung Ihrer tiefſten Verehrung, lebhafteſten Erkentlichkeit und devoteſten Ergebenheit, vor dem Trohne Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, niederlegen zu können; ſo würde Dieſelbe es doch für unſchiklich gehalten haben, dieſen Wunſch zu vollziehen, ohne vorläufig verſichert zu ſein, daß dieſe Demarche, den Allerhöchſten Beifall Ihro Kaiſerlichen Majeſtät finden werde. Dieſem zu Folge, und nach denen von Ewr. Hochwohlgebornen über dieſen Gegenſtand gemachten Aeußerungen, findet Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſich veranlaſſet, nicht nur Ihre Glükwünſche zu dem obgedachten Glorreichen Frieden, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, durch das hier beigefügte untertänigſte Schreiben, zu Füßen zu legen, ſondern auch in Ewr. Hochwohlgebornen obgedachten Aeußerungen, einen neuen Beweis, von der Huld und Gnade Ihro Kaiſerlichen Majeſtät gegen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, mit der lebhafteſten Erkentlichkeit zu verehren.

Indem ich ſolchergeſtalt Ewr. Hochwohlgebornen ganz ergebenſt erſuche, das hier beigefügte untertänige Schreiben, davon zugleich die Kopie hiebei folget, an Ihro Kaiſerlichen Majeſtät gelangen zu laſſen — und dieſe Große und erhabene Monarchin, um die Fortdauer Allerhöchſt Ihrer Huld, Gnade und Protekzion, für Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer anzuflehen; ſo vorteile ich zugleich von dieſer angenehmen Gelegenheit,

heit, um Ewr. Hochwohlgebornen die Versicherung von derjenigen Hochachtung und uneingeschränkten Ergebenheit zu wiederholen, womit ich die Ehre habe, zu sein,

Ewr. Hochwohlgebornen,

Neuhoff,
den 11ten April 1792.

ganz ergebenster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. F. f.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin, Allergnädigste Kaiserin und Große Frau!

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, durchdrungen von der lebhaftesten Freude, über die angenehme Nachricht, die Ewr. Kaiserlichen Majestät Derselben, von dem Glorreichen Frieden, den Allerhöchstdieselben mit der Ottomannischen Pforte abgeschlossen haben, mitteilen zu lassen, Allergnädigst geruhet haben, nimt keinen Anstand, sich von einer ihr unendlich angenehmen und schmeichelhaften Pflicht gegen Ihro Kaiserlichen Majestät, bei dieser Gelegenheit, zu entledigen, und ihren alleruntertänigsten Glükwunsch, so wie ihre respektuöseste Huldigung, zu den Füßen Ihro Kaiserlichen Majestät niederzulegen.

Dieser Glorreiche Friede, den Ihro Kaiserlichen Majestät, nach Allerhöchstdero Großmut, zweien der größten Reiche der Erde, zu schenken geruhet, muß allen Völkern der Erde, die tiefste Bewunderung Ihro Kaiserlichen Majestät einflößen, und wird ihnen dazu dienen, den Triumph der schönsten und ruhmvollsten Regierung Ihro Kaiserlichen Majestät, durch ihren lautesten Beifall, zu verewigen.

Dieser

Dieſer neue Lorber, den Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, zu den vielen bereits erworbenen, annoch hinzufügen, muß das Andenken und den Ruhm der wohltätigſten, ſo wie der größten Souveräne Ihres Jahrhunderts, auf die entfernteſte Nachwelt bringen. Jedoch was ſage ich — Ihres Jahrhunderts, — da die Geſchichte kein Ihr ähnliches Beiſpiel liefert — und da die erſtaunte Natur, erſchöpft, ſich ſelbſt übertroffen zu haben, auch vielleicht der zukünftigen Geſchichte, nichts als erhabene Nachahmer eines vollkommenen, aber unerreichbaren Muſters, liefern wird.

Indem dieſe Empfindungen, von denen die Kurländiſche Ritterſchaft ſich lebhaft durchdrungen fühlet, Folge der erhabenen Handlungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ſind, die auch auf Kurlands Adel den glüklichſten Einfluß haben, ſo ſind ſie zugleich der gerechte, und der Wahrheit gebührende Tribut, und eben dadurch zugleich der würdige Ausdruk des alleruntertänigſten Attachements und der lebhafteſten Dankbarkeit für die Gnade, Huld und erhabene Protekzion, mit welcher Ihro Kaiſerlichen Majeſtät dieſen Adel, bis anjezt zu beehren, Allergnädigſt geruhet haben. —

Da allein von dieſer Allerhöchſten Gnade, und dieſer erhabenen Protekzion Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, die Glükſeligkeit meines Vaterlandes abhängt, ſo wage ich es, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, um die Allerhuldreichſte Kontinuazion dieſer Allerhöchſten Gnade und Protekzion, für einen Adel anzuflehen, der ſtets ſeine höchſte Ehre darin ſezzen wird, durch ſeine Geſinnungen und ſeine Wünſche für ſeine erhabene großmütige Beſchüzzerin, ſich dieſer Huld, die ich in dieſem Augenblikke für denſelben erbitte, würdig zu machen.

Die Vorſehung erhalte Ihro Kaiſerlichen Majeſtät koſtbare Lebenstage ſtets heiter, und verlängere Allerhöchſtdero große und glorióſe Laufbahn, zum Glük und Glanz Allerhöſtdero unermeßlichen Reichs, ſo wie zum Glük der ganzen Menſchheit, bis zu dem entfernteſten Ziele.

Mit dem tiefſten Reſpekt und mit der alleruntertänigſten Ehrerbietung, bin ich,

Ihro Kaiſerlichen Majeſtät,

Mitau, den 13ten April 1792. alleruntertänigſter

Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Bevollmächtigter von dem Adel der Herzogtühmer Kurland und Semgallen.

Ab Extra.

Der Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Kaiſerin und Selbſthalterin Aller Reußen, Katharina II. Meiner Allergnädigſten Kaiſerin und Großen Frauen,

alleruntertänigſt.

Litt. G. g.

Ueberſezzung.

Mein Herr Landesbevollmächtigter!

Ueberzeugt, daß Eine Illuſtre Kur- und Semgallſche Ritterſchaft, dem lebhaften und ſtandhaften Anteile, den ich Ihr auf immer gewidmet habe, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen wird, nehme ich keinen Anſtand, Ew. Hochwohlgebornen von meinem Entſchluſſe zu benachrichtigen, der den Prinzen, meinen älteſten Sohn, betrift. Ich habe ihn nach Petersburg geſchikt, um Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, die reſpektuöſeſte Huldigung, und die tiefſte Dankerkentlichkeit, zu welcher Unſer ganzes Haus, dieſer erhabenen Souveräne verpflichtet iſt, zu Füßen zu legen, und Allerhöchſtdieſelbe, um die Fortdauer Allerhöchdero großmütigen und erhabenen Wohlwollens, anzuflehen.

Wann dahero dieſe von mir gemachte Demarche, aus einer ſo heiligen Quelle, als es die Dankerkentlichkeit iſt, gefloſſen, ſo zweifle ich nicht, daß Eine Illuſtre Kur- und Semgallſche Ritterſchaft, dieſe Demarche, aus dem gehörigen Geſichtspunkte, beurteilen werde; — und dieſe Ueberzeugung beſtimt mich dahero, Ew. Hochwohlgebornen zu erſuchen, hievon Ihre lieben Landsleute zu benachrichtigen.

Ich erwarte übrigens die gute Jahreszeit, die mir Gelegenheit geben wird, Ew. Hochwohlgebornen ſelbſt perſönlich von den ausgezeichneteſten Geſinnungen zu verſichern, mit denen ich nie aufhören werde, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Warſchau,
den 22ſten Februar 1792.

Litt.

Litt. H. h.

Das ſchmeichelhafte Schreiben, womit Ew. Durchlaucht mich zu beehren geruhet, iſt mir ein neuer Beweis Höchſtdero wohlwollenden Geſinnungen gegen mich, und meine Landsleute, die ich nicht ermangeln werde, von einer Demarche zu benachrichtigen, die das mütterliche Herz Ew. Durchlaucht diktiret hat. Ich zweifle nicht, daß dieſe, durch wichtige Umſtände nohtwendig gemachte, und Ew. Durchlauchten wahren Intereſſe gemäße Demarche, den glüklichen Erfolg haben werde, den Höchſtdieſelben Sich von derſelben verſprechen.

Ich für meine Perſon, fühle mich von den Verſicherungen, die Ew. Durchlaucht von Höchſtdero Achtung und Wohlwollen, mir zu geben geruhen, auf das lebhafteſte durchdrungen; — ich wage es dahero, auch von meiner Seite, die Verſicherung zu widerholen, daß nichts den reſpektuöſen und devoten Geſinnungen gleicht, mit denen ich die Ehre habe, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt. I. i.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wann nunmehro die Konvokazionen der Kirchſpiele beendiget, und die Reſultate der Kirchſpiele, in Betref des Konſtituzionsprojektes, welches von den Wohlgebornen Abgeordneten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zur Wiederherſtellung und Berichtigung der Staatsverfaſſung dieſer Herzogtühmer, Unſerer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zu Warſchau, unterleget worden, in Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Kanzelei werden abgereichet worden ſein; ſo geruhen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt, den Befehl an Höchſtdero Kanzelei gelangen zu laſſen, daß mir aus derſelben dieſe Reſultate, aufs baldigſte, in beglaubter Form extradiret werden, damit ich mich dadurch im Stande möge geſezzet ſehen, bei der den 15ten hujus bevorſtehenden Widereröfnung des Reichstages, denjenigen Gebrauch bei

Unſerer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft zu machen, den meine Pflicht zu machen befiehlt, und die die Wohlfahrt dieſer Herzogthümer erfordert.

Und da ich in Erfahrung gebracht habe, daß ohnerachtet der Wille des Landes, in Betref mehrerwähnten Konſtituzionsprojekts, nunmehro zu Tage liegt, ſich dennoch einzelne Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft haben beigehen laſſen, Proteſtazionen in Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht Kanzelei, wider beſagtes Konſtituzionsprojekt einzureichen, ſo verbinde ich mit obiger untertänigen Bitte, auch zugleich die, daß mir auch dieſe Proteſtazionen, in beglaubter Form, aus Höchſtdero Kanzelei extradiret werden, damit auch dieſe ſowohl der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, als auch Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu deren dermaleinſtigen rechtlichen Benehmen gegen dieſe einzelne Mitglieder, von mir, zu ſeiner Zeit, unterlegt werden können.

Ich erſterbe übrigens in pflichtſchuldiger Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſter

Eberhard Chriſtoph von Mirbach,

Landesbevollmächtigter.

Prod. den 5ten März 1792.

Hochfürſtl. Kanzelei.

Litt. K. k.

Durchlauchtigſter Herzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht haben Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, durch die gnädigſt verordnete Mitteilung des, von dem Wohlgebornen Landesdelegirten und Deputirten zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, zur

Ober-

Oberherrschaftlichen Bestätigung, eingereichten Projekts zur Reichskonstituzion, einen neuen unverkenbaren Beweis, Höchstdero bekanten Fürstväterlichen Gesinnungen an den Tag zu legen geruhet. Da aber dieses Kirchspiel, nach vorhergegangener sorgfältigen Prüfung des obgedachten Projekts, auch nicht das allergeringste in selbigem hat auffinden können, welches nicht dem Sinn unserer Fundamentalgesezze, der Wohlfahrt und den Bedürfnissen unsers Vaterlandes, der unserm Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilten Instrukzion, und folglich unsern Wünschen und Erwartungen vollkommen entspreche; so hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des Kirchspiels Sessau, durch eine sehr überwiegende Mehrheit der Stimmen, beschlossen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hievon die pflichtschuldige Unterlegung zu machen.

Wir ersterben in tiefster Devozion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Sessau,
in loco Convocationis,
den 31. Jan. 1792.

untertänigst gehorsamste

Ernst von der Howen,
für mich, und in Vollmacht für Gros-Schorstädt.

Johann Wilhelm Grotthuss,
in Krafthabender Vollmacht für Würzau.

George Christoph Baron von Lüdinghausen genant Wolff,
in Vollmacht für Audrau.

George Hermann von der Howen,
in Vollmacht für Endenhoff.

Prod. den 1. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt, welches der Wohlgeborne Landesdelegirte und die Deputirten, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, der Durchlauchtigen Deputazion des Reichstages, zur Prüfung, in Warſchau eingereichet, und Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, denen Kirchſpielen mitzuteilen, gnädigſt geruhet haben, in reifliche Erwägung genommen; ſo nimt dieſes Kirchſpiel keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht ehrerbietigſt zu eröfnen, wie daſſelbe ſich ganz auf die Gerechtigkeit Ihrer Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft verläſſet, und in Geduld alles von der unbegrenzten Gerechtigkeitsliebe Allerhöchſtderſelben zu erwarten hoffet, wodurch die Fundamental- und Kardinalgeſezze dieſer Herzogtühmer, aufrecht erhalten bleiben.

In aller Devozion und Treue, erſterben wir,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Neuenburg,
in loco Convocationis,
den 31. Jan. 1792.

untertänigſt gehorſamſte

(L. S.) **Friedrich Alexander Korff,**
als Konvokant dieſes Kirchſpiels.

(L. S.) **George Peter Magnus v. d. Recke,**
in Vollmacht für Stuhrhoff.

(L. S.) **Adolph Grotthuſs.**

(L. S.) **Friedrich Grotthuſs,**
in Vollmacht für Leſten.

(L. S.) In Vollmacht für Feldhoff unterſchreibet dieſes
Eberhard Johann von Medem,
Mitauſcher Inſtanzgerichtsaſſeſſor.

Prod, den 2. Febr. 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wir ſämtlich unterzeichnete Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, haben nicht ohne Bedauren und Misfallen anſehen können, wie ſeit dem Jahre 1788, erzwungene, und uns ganz fremde Auslegungen der Geſezze, die wir, weder ausdrüklich noch ſtillſchweigend, anzuerkennen gemeinet geweſen, Irrungen und Zerrüttungen im Lande erreget, und uns auſſer Stand geſezzet haben, auf eine in den Geſezzen und Gewohnheiten gegründete Art, mit unſerm Fürſten zu landtagen, und uns mit Höchſtdemſelben, über einige unſerer Gerechtſame und Wünſche, zu einigen.

Ein ſolches, die innere Ordnung, Ruhe und Glükſeligkeit ſtöhrendes, und ſelbſt denen Rechten des ſämtlichen Ritterſtandes, zuwiderlaufendes Verfahren einiger Mitglieder deſſelben, müſſe allerdings diejenigen aufmerkſam machen, welche ihre Pflichten gegen die Allerhöchſte Oberherrſchaft, gegen ihren Fürſten, gegen die Geſezze, und die davon unzertrenbare Freiheit und Glükſeligkeit des Vaterlandes kennen, und zu verehren wiſſen.

Obgleich wir nun dieſes alles in ſeinem ganzen Umfange fühlten; ſo hoften wir doch um deſtomehr, die Abänderung dieſer geſezwidrigen Meinungen und Handlungen, da verſchiedene Kirchſpiele ſich darüber förmlich bewahrten, wie ſolches die Diarien und öffentliche Akten anzeigen.

Da aber die nachmaligen, zu ſehr auffallenden Schritte, ſowohl Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht, als auch unſere Hofnung vereitelt, indem man ſich ſogar beikommen laſſen, ein Projekt zu einer Konſtituzion, der Oberherrſchaft zur Beſtätigung zu unterlegen, welches mit unſerer Grundverfaſſung unvereinbar iſt, das aber, wäre es auch mit ſelbiger in keinem ſolchen Widerſpruch, dennoch nach unſern Geſezzen, 1ſtlich, durch ein Deliberatorium zur Wiſſenſchaft des ganzen Landes hätte gebracht, 2tens, die Deputirten darüber hätten inſtruiret, und 3tens, die Einwilligung des Fürſten dazu hätte bewirkt werden müſſen, ehe die Konfirmazion, von der Oberherrſchaft, hätte erbeten werden können, und welches, da ihm dieſe Requiſita fehlen, nach unſern Geſezzen, weder hat aufgetragen, noch über, oder wider die Inſtrukzionen, hat nachgeſucht werden können, und wir Unterzeichnete, an allen dieſen eigentätigen, geſezwidrigen Planen, und uns unbekanten Abſichten, die das Gepräge

präge des innern Despotismus führen, eben so wenig Teil nehmen wollen, als wir, den Folgen ruhig entgegen zu sehen, willens sind; — so haben wir es für unsere Pflicht erachtet, nach dem bereits, von mehrern unserer Mitbrüder, im Namen Ihrer Kirchspiele, förmlich gegebenen Beispiele, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, als unserm Landesfürsten, und als Wächter unserer Gesezze und Staatsverfassung, hiemit unsere Gesinnungen zu bekennen, und an den Tag zu legen, nach welchen wir, in allen illegalen Verfahren, welche den Grund- und Landesgesezzen, wohlhergebrachten Gewohnheiten, Verträgen, rechtlichen Entscheidungen, und darauf gegründeten Einigungen, durchaus entgegen sind, auf keine Weise Teil zu nehmen, noch unsere Beistimmung und Einwilligung zu geben, gemeinet sind, und uns also auch, in Ansehung der Unkosten, die zur Ausführung widerrechtlicher Forderungen, verwendet werden, auf das feierlichste bewahren.

Wir fügen die untertänigste Bitte hiebei, diese unsere Erklärung, zu Vernichtung aller etwannigen, im Publiko zu verbreitenden Insinuazionen, als ob wir an allen diesen gesezwidrigen Schritten Teil nehmen, den Akten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierungskanzlei, zu unserer Sicherheit und Rechtfertigung einverleiben, und zu einem allezeit offenen Beweise unserer Gesinnungen, uns und einem jeden, auf Ansuchen, ausfertigen zu lassen, welche, in der, Höchstdenenselben gebührend vollkommensten Ehrfurcht, zu unterzeichnen, das Glük haben,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

untertänigst gehorsamste

Johann Christoph zum Berg,

Christoph Levin Manteufel genant Szoege,
für mich, und in Vollmacht des Kammerherrn von Finck, als Erbbesizzer auf Klein-Berken.

Herrmann George Manteufel genant Szoege,
in Vollmacht für den Herrn Rittmeister von Buttlar, als Besizzer auf Groß-Berken,

Prod. den 4. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Dem, von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, mir erteilten gnädigſten Befehl gemäs, habe ich die Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft des Durbenſchen Kirchſpiels konvozirt.

Die Wohlgebornen Beſizzer von Prekuln, Suſten, Funkenhoff, Liguttken, erſchienen in Vollmachten, und der Wohlgeborne Beſizzer von Legen, in Perſon. Sie erklärten ſich dahin, daß ſie, das einſeitig gemachte Projekt zur Konſtituzion, nicht annehmen. Der gegenſeitigen Geſinnung waren, die Wohlgebornen Beſizzer von Bebben, Fiſchroeden, Gros-Lahnen und Paplacken. Von den übrigen Wohlgebornen Beſizzern des Durbenſchen Kirchſpiels erſchien keiner. Dieſen pflichtmäßigen Bericht lege ich hiedurch in aller Untertänigkeit ab, und erſterbe in aller Ehrfurcht.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,
Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Durben,
den 1ſten Februar 1792.

untertänigſt gehorſamſter
Werner Friedrich Behr,
Hauptmann zu Durben.

Prod. den 6ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Copia.

Hochwohlgeborner Herr,
Inſonders Hochzuverehrender Herr
Landesbevollmächtigter!

Ew. Hochwohlgebornen werden aus der Beilage Sich überzeugen, daß mein

Kirchspiel ſich ganz beſtimt, für das Konſtituzionsprojekt erklärt hat. Da nun aber der Hauptmann von Behr, die Deklarazion meines Kirchſpiels, in der Kanzelei zu befördern nicht angenommen, ſo bin ich von meinen reſpektiven Vollmachtsgebern befehligt, Ew. Hochwohlgebornen das Original zuzuſenden, und den Gebrauch deſſelben, Ihnen ganz zu überlaſſen.

Ich habe die vorzügliche Ehre, mit der größten Hochachtung zu ſein,

Ew. Hochwohlgebornen,

Fiſchröden,
den 10ten Februar 1792.

ganz gehorſamſter
Magnus Friedrich Fircks.

Des Herrn Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, Hochwohlgebornen. Erbherrn der Neuhöfſchen Güter, gegenwärtig

in
Mitau.

Prod. den 16ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichskonſtituzion für dieſe Herzogthümer geprüfet hat, welches die Wohlgebornen Landesdelegirten und Deputirten zu Warſchau im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung eingereichet, und Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht den Kirchſpielen mitteilen zu laſſen geruhet haben; ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes Kirchſpiel, nach Mehrheit der Stimmen, ſich überzeuget halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unſrer vaterländiſchen Geſchichte, und nach

der

der Analogie unſerer Geſezze beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und den Inſtrukzionen vollkommen angemeſſen ſei, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſte,

(L. S.) **Ernſt Johann von Sacken,**
für mich, und in Vollmacht für Seiner Exzellenz den Herrn Oberburggraf von der Howen, wegen Alauken und Potkaiſen.

(L. S.) **Ernſt Johann von Medem,**
für mich, und in Vollmacht für Groß-Berſen.

(L. S.) **Carl Nicolaus von Fircks.**

(L. S.) **Heinrich Ernſt von Vietinghoff,**
für mich, und in Vollmacht für Strutteln.

(L. S.) **George Chriſtoph von Medem.**

Prod. den 6. Febr. 1792.
Hochfürſtl. Kanzlei.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichskonſtituzion für dieſe Herzogtühmer, geprüfet hat, welches die Wohlgebornen Landesdelegirten und Deputirten zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung, eingereichet, und Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht den Kirchſpielen mitteilen zu laſſen geruhet haben; ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes

Kirchſpiel einſtimmig ſich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze, nach den Regeln einer richtigen Auslegung, mit Zuziehung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, und nach der Analogie beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und denen Inſtrukzionen, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilet hat, nicht entgegen ſtehet.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Frauenburg,
in loco Convocationis
den 30ſten Jan. 1792.

untertänigſt gehorſamſte

Eberhard Chriſtoph von Mirbach,

in Vollmacht des Hauptmann von Medem, als Konvokant dieſes Kirchſpiels, wie auch für mich und in Vollmacht für den Wohlgebornen von Kleiſt von Kerklingen.

George Werner von Behr,

für mich, und in Vollmacht für den Wohlgebornen Major von Hühne aus Groß Satticken.

Peter Ernſt von der Oſten, genant Sacken,

in ſchriftlicher Vollmacht für den Landmarſchall von Sacken, wie auch in ſchriftlicher Vollmacht für den Wohlgebornen von Brinck aus Seſſilen, und in ſchriftlicher Vollmacht für den Wohlgebornen von Schlippenbach aus Galken.

Prod. den 6. Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichskonſtituzion für dieſe Herzogtühmer geprüft hat, welches die Wohlgeborne Delegirten und Landesdeputirten zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung eingereichet, und Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht denen Kirchſpielen mitteilen zu laſſen geruhet haben; ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes Kirchſpiel ſich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, und nach der Analogie unſerer Geſezze und Geſchichte, mit den Geſezzen und der Geſchichte von Preuſſen, da ſich dieſes noch unter polniſcher Oberherrſchaft befand, beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt, und denen Bedürfniſſen des Vaterlandes, auch denen Inſtrukzionen vollkommen angemeſſen ſei, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Goldingen,
in loco & termino Convocationis.
den 25ſten Januar 1792.

unterthänigſt gehorſamſte

Friedrich Heyking,
in Vollmacht des Oberhauptmanns als Konvokant, und für mich.

Alexander Carl von Rutenberg,

Ferdinand von Hülleſſem,

Friedrich Ernſt Johann von der Recke,
für mich, und in Vollmacht für den Schleckſchen, Wormen und Alaſchen.

Johann

Johann Peter von den Brincken.

Alexander von Drachenfels,
als Bevollmächtigter für Willgahlen.

Johann Reinhold Rummel,
in Vollmacht für den Baron Rönne aus Kalticken.

Jacob von Fircks.

Ulrich Ernst von Haudring,
in Vollmacht für Pelzen.

Ernst von Korff,
in Vollmacht für Paddern.

Christoph Fromhold von Stempel.

Prod. den 6ten Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Auf das von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht in die Kirchspiele herum gesandte Projekt zur Konstituzion, welches die Wohlgeborne Delegirten und Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, zu Warschau, zur Oberherrschaftlichen Bestätigung eingereicht haben, hat die Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des Mitauschen Kirchspiels, nachdem sie solches genau geprüft, uns Endesunterschriebenen in loco & termino Convocationis aufgetragen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht diese wörtliche Erklärung untertänigst bekant zu machen:

Es wäre Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des Kirchspiels Mitau, mit dem Benehmen Ihrer Wohlgebornen Deputirten, von deren treuen und redlichen Geschäftsführung sie durch so viele Tahtsachen überführet worden, vollkommen zufrieden, und überließen diese, zur Oberherrschaftlichen Entscheidung gebrachte Sache, Allerhöchstderselben Gerechtigkeitsliebe.

Nach-

Nachdem wir dieſem für uns ſo ehrenvollen Auftrage, ein Gnüge geleiſtet, erſterben wir in tiefſter Devozion, als

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,
Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſte

Joh. Heinrich von Bohlſchwing,
Deputirter des Mitauſchen Kirchſpiels.

Eb. Joh. von Medem,
Mitauſcher Inſtanzgerichtsaſſeſſor, Mitdeputirter des Mitauſchen Kirchſpiels.

Prod. den 6ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzlei.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Zu Folge des mir gegebenen Auftrages Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft des Tuckumſchen Kirchſpiels, habe ich die Ehre, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, in tiefſter Ehrfurcht, den wörtlichen Beſchluß Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft des Tuckumſchen Kirchſpiels, hiedurch, in aller Untertänigkeit, zu überreichen.

„Wohlgeborne Einſaßen des Tuckumſchen Kirchſpiels danken Seiner „Hochfürſtlichen Durchlaucht ganz gehorſamſt und Ehrfurchtsvoll, für die „Mitteilung des Projekts zur Konſtituzion, welches unſer Delegirter und „Deputirter in Warſchau, zur Wohlfahrt des Vaterlandes in Vortrag ge„bracht haben, und werden, laut Seiner Durchlaucht landesväterlichen Ab„ſicht,

„ſicht, nicht unterlaſſen, ihrem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten ſowohl, „als ihren Wohlgebornen Delegirten und Deputirten, von deren treuer, eifri„ger und redlicher Geſchäftsführung ſie durch ſo viele Tahtſachen überzeugt „worden ſind, auch jezt aufs neue, dringend aufzutragen, nach ihrem bekan„ten edlen Patriotismus, auch fernerhin unſere Gerechtſame ſorgfältigſt wahr„zunehmen — ut ſupra“

In tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich, als

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſter

Friedrich von Hüllessem.

Prod. den 7ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog;
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichs Konſtituzion für dieſe Herzogtühmer geprüft hat, welches die Wohlgeborne Landes Delegirte und Deputirte zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung eingereichet, und Ewr. Hochfürſtlichen Durchlaucht denen Kirchſpielen mitteilen zu laſſen geruht haben, ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes Kirchſpiel ſich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, und der Analogie unſerer Geſezze, und der Geſchichte von Preuſſen, da ſich dieſes noch unter pohlniſcher Oberherrſchaft befand, beurteilet, unſern Fundamental Geſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, auch denen Inſtrukzionen voll-

volkommen angemeſſen ſei, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten, zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Haſenpoth,
in loco convocationis
den 3ten Februar 1792.

untertänigſt gehorſamſte
Chriſtopher Korff.
Heinrich v. d. Brinken.

Prod. den 8ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichskonſtitution für dieſe Herzogtühmer geprüft hat, welches die Wohlgeborne Landesdelegirter und Deputirte zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung eingereichet, und Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht den Kirchſpielen mitteilen zu laſſen, geruhet haben; ſo nehmen Wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes Kirchſpiel ſich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, und nach der Analogie unſerer Geſezze und Geſchichte, mit den Geſezzen und der Geſchichte von Preuſſen, da ſich dieſes noch unter Polniſcher Oberherrſchaft befand, beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und denen

Instruktzionen, vollkommen angemessen sei, welche dieses Kirchspiel, seinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen, erteilet hat.

Wir ersterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Allschwangen,
in loco et termino Convocationis
den 3. Februar 1792.

untertänigst gehorsamste

Heinrich George Christoph Freiherr von Knigge,
als Bevollmächtigter des Herrn von Koschkull, Erbbesizzere auf Pewicken, und Konvokanten des Allschwangschen Kirchspiels.

Wilhelm von Buchholz,
Erbsaße auf Birsen; meine Hand.

Friedrich von Rahden,
Erbsaße auf Reggen.

Nikolaus Ernst Christoph Stempel,
Erbsaße auf Todaischen.

Prod. den 8. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Endesunterschriebene Einsaßen des Kirchspiels Auz haben die Ehre, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, neben der Versicherung ihrer schuldigen Ehrfurcht gegen Höchstdero Person, als ihren Fürsten und Landesherrn, sowohl auf das von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ihnen kommunizirte Projekt, als auch dasjenige, so Denenselben zu gleicher Zeit, von dem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten, unter dem Titel: Entwurf, mitgeteilet worden, ergebenst zu versichern, daß ihnen ihre Grundverfassung des Landes, Fundamentalgesezze und wechselseitige Rechte zwischen Haupt und Glieder immer heilig

lig ſind, und daß ihr Entſchlus, ſo wie zeither, auch jezt unwandelbar bleibet, ihre gehabten Rechte und Gerechtſame ferner wider alle Eingriffe zu verteidigen, und ohnverlezt zu erhalten. Wobei ſie denn zugleich das ſichere Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Durchlauchtigen Oberherrſchaft hegen, daß dieſe auch nichts zum Nachteil hieſiger Staatsverfaſſung, und Adlicher Gerechtſame und Vorrechte, die feierlichſt garantirt ſind, auf irgend eine Weiſe, ſtatuiren werde.

Mit aller Devozion und unverbrüchlicher Treue, verharren wir

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Aus dem Konvokazionsorte,
den 10. Februar 1792.

untertönigſt gehorſamſte

Friedrich George von Kleiſt,
Konvokant des Kirchſpiels Auz, für mich, und in Vollmacht für Sr. Exzellenz den Herrn von Rutenberg, Kanzler und Oberraht, imgleichen für den Herrn Reichsgrafen von Medem, Erbherrn der Alt-Auzſchen Güter; meine eigne Hand und Siegel.

(L.S.)

Gotthard von Meerfelde,
für mich, und in Vollmacht für den Herrn von Hoerner aus Jhlen, imgleichen für den Herrn von Korff aus Sirmeln; meine Hand und Siegel.

(L.S.)

Prod. den 11ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzlei.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt, zur Reichskonſtituzion für dieſe Herzogthümer, geprüft hat, welches

die Wohlgebornen Landesdelegirter und Deputirte zu Warschau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, zur Oberherrschaftlichen Prüfung und Bestätigung, eingereichet, und Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, den Kirchspielen mitteilen zu lassen, geruhet haben; so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieses Kirchspiel sich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unsere Gesezze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unserer vaterländischen Geschichte, und der Analogie unserer Geseze und Geschichte, mit den Gesezzen und der Geschichte von Preussen, da sich dieses noch unter pohlnischer Oberherrschaft befand, beurteilet, unsern Fundamentalgesezen, so wie der Wohlfahrt und den Bedürfnissen des Vaterlandes, und denen Instrukzionen vollkommen angemessen sei, welche dieses Kirchspiel seinen Wohlgebornen Deputirten, zu den vorigen Landtägen, erteilet hat.

Wir ersterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Klein-Gramsden,
in loco et termino Convocationis
den 30. Januar 1792.

untertänigst gehorsamste

Carl von Nolde.
Johann Christoph von Nolde.
Levin Leopold von Nolde.
Johann Reinhold von Rummel.

Prod. den 13. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Kirchspiels, das Projekt zur Reichskonstituzion für diese Herzogtühmer geprüft hat, welches

der

der Wohlgeborne Landesdelegirte und die Wohlgebornen Landesdeputirten zu Warschau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, zur Oberherrschaftlichen Prüfung und Bestätigung eingereichet, und Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den Kirchspielen mitzuteilen, geruhet haben; so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieses Kirchspiel sich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unsere Gesetze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unserer vaterländischen Geschichte, und nach der Analogie unserer Gesetze, und Geschichte, mit den Gesetzen und der Geschichte von Preussen, da sich dieses noch unter polnischer Oberherrschaft befand, beurteilet, unsern Fundamentalgesetzen, so wie der Wohlfahrt, und den Bedürfnissen des Vaterlandes, und denen Instrukzionen vollkommen angemessen sei, welche dieses Kirchspiel seinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir ersterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Windau,
in loco et termino Convocationis,
den 7. Februar 1792.

untertänigst gehorsamste
Peter Reinhold Koschkull.
Levin Adam Nolde.
Johann Reinhold Rummel,
in Vollmacht für den Baron Rönne aus Wensau, und in substituirter Vollmacht für Sernaten, Warwen und Passerten.

Prod. den 13. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht statten wir Endesunterzeichnete den untertänigsten Dank ab, für das uns mitgeteilte Projekt zur Konstituzion; und dem

dem an uns ergangenen Umschreiben gemäß, sind wir in loco Convocationis erschienen.

Da wir nun an den Verhandlungen des limitirten Landtages, keinen Anteil genommen haben; so haben wir auch die Delegirten in Warschau, über diesen Punkt nicht instruiren können.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht, als

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,
Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Grobin,
in loco Convocationis,
den 3. Febr. 1792.

untertänigst gehorsamste
Peter George Sigismund von Offenberg,
für mich, und in Vollmacht für den Herrn Hauptmann von Mirbach, als Konvokant.

Karl George Christoph von Rahden,
für mich, und in Vollmacht für Capseden.

Prod. den 13ten Febr. 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Kirchspiels, das Projekt, welches die Wohlgeborne Landesdelegirter und Deputirte, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter-Landschaft dieser Herzogthümer, der Durchlauchtigsten Deputazion des Reichstages, zur Prüfung in Warschau eingereichet, und Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den Kirchspielen mitzuteilen, gnädigst geruhet haben, in reifliche Erwägung genommen; so nehmen diese Kirchspiele keinen Anstand, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ehrerbietigst hiedurch zu eröfnen, wie dieselben sich ganz auf die Gerechtigkeit Ihrer Durchlauchtigsten Oberherrschaft verlassen, und in Geduld alles, von der unbegrenzten

grenzten Gerechtigkeitsliebe Allerhöchst Derselben zu erwarten hoffen, wodurch die Fundamental- und Kardinalgesezze dieser Herzogtühmer, aufrecht erhalten bleiben.

Wir ersterben in tiefster Submission,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Gros-Salwen,
den 6. Febr. 1793.
als in loco Convocationis.

untertänigst gehorsamste

(L. S.) Ludwig Ferdinand von Witten,
als Konvokant, und in Vollmacht für Gros-Salwen und Grüzgallen.

(L. S.) Karl de Lüdinghausen B. Wolff.

(L. S.) Ludwig Ernst von Witten,
und in Vollmacht für Ilsenberg und Linden.

Prod. den 14. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Kirchspiels, das Projekt zur Reichskonstituzion für diese Herzogtühmer, geprüft hat, welches die Wohlgeborne Landesdelegirter und Landesdeputirte zu Warschau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, zur Oberherrschaftlichen Prüfung und Bestätigung eingereicht, und Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den Kirchspielen mitteilen zu lassen, geruhet haben; so nehmen wir keinen Anstand, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieses Kirchspiel sich, nach stark überwiegender Mehrheit der Stimmen, überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unsere Gesezze nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unserer vaterländischen Geschichte, und nach der Analogie unserer Gesezze und Geschichte, mit den Ge-

Geſezzen und der Geſchichte von Preuſſen, da ſich dieſes unter Polniſcher Oberherrſchaft befand, beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und denen Inſtrukzionen vollkommen angemeſſen ſei, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Zabeln,
in loco & termino Convocationis
den 6. Februar 1792.

untertänigſt gehorſamſte

Chriſtoph Leopold v. Wildemann,
Konvokant.

Otto Heinrich Johann von Stromberg,
für mich, und in Vollmacht für Klein Wirben.

Diedrich Chriſtoph Ernſt Behr.

Adam Emrich Korff,
für mich, und in Vollmacht für Kabillen.

Chriſtoph Korff.

Johann Chriſtian Ernſt v. Bohlſchwing,
in Vollmacht für Brincks Pedwahlen, und für Wahnen.

Karl von Heyking,
in Vollmacht für Hohenberg und Kalizen.

Wilhelm von Heyking,
in Vollmacht für Neu Warriben und Heykings Pedwahlen.

Prod. den 14. Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſes Kirchſpiels, das Projekt zur Reichskonſtituzion für dieſe Herzogtühmer geprüft hat, welches die Wohlgebornen Landesdelegirter und Deputirten zu Warſchau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, zur Oberherrſchaftlichen Prüfung und Beſtätigung eingereichet, und Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht den Kirchſpielen mitteilen zu laſſen geruhet haben; ſo nehmen wir keinen Anſtand, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, daß dieſes Kirchſpiel, nach Mehrheit der Stimmen, ſich überzeugt halte, daß obgedachtes Projekt, wenn man unſere Geſezze, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, mit Zuziehung unſerer vaterländiſchen Geſchichte, und nach der Analogie unſerer Geſezze und Geſchichte, mit den Geſezzen und der Geſchichte von Preuſſen, da ſich dieſes noch unter pohlniſcher Oberherrſchaft befand, beurteilet, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und denen Inſtrukzionen volkommen angemeſſen ſei, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten, zu den vorigen Landtägen erteilet hat.

Wir erſterben in aller Devozion und Treue,

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,
Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Durben,
den 1. Febr. 1792.
in loco Convocationis,

untertänigſt gehorſamſte

(L. S.) Johann Emrich Keyſerlingk,
und in Vollmacht wegen Gros-Illmagen.

(L. S.) Joſeph Koſchkull,
von Bebben, und in Vollmacht für Virginal.

(L. S.) Otto Heinrich Seefeld,
und in Vollmacht für Wirgen und Kruthen.

(L. S.) Magnus Friedrich Fircks,
Deputirter des Kirchſpiels Durben.

Prod. den 16. Febr. 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ehrfurcht und Hochachtung herrſcht in unſern Herzen, für unſern Landesfürſten. — Nie haben wir dieſe Pflichten gegen Ihn verlezt; — allein eben ſo heilig ſind die Verbindlichkeiten, welche wir unſerm freien Vaterlande ſchuldig ſind. — Eben ſo redlich als unſere Anhänglichkeit an unſern Fürſten iſt — eben ſo feſt und unerſchüttert iſt unſere Liebe für die Freiheit — und wir ſind überzeugt, daß jeder, der niedrig genug iſt, anders zu denken, niedrig genug, der Freiheitsliebe nicht alles unterzuordnen, gewiß keine Anſprüche auf Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Achtung haben kan.

Dies ſind die Empfindungen Gnädigſter Herr! die uns alle beherrſchen — in allen herrſchet Ehrerbietung für unſern Fürſten und ſeine Familie — aber untergeordnet der Liebe und den Pflichten fürs Vaterland, ſo daß wir lieber uns unter den Ruinen unſres freien Staatskörpers begraben, als geruhig ſeinem Umſturz zuſehen, oder gar ihn befördern ſolten.

Wir haben, gnädigſter Fürſt und Herr! mit der kaltblütigſten Unparteilichkeit, das uns mitgeteilte, von unſern Delegirten in Warſchau, zur Beſtätigung eingereichte Projekt geleſen, geprüft, und das Reſultat davon, iſt unſere feſte Ueberzeugung, daß dies Projekt nichts als Wiederhall der allgemeinen Wünſche in Kurland iſt, nichts als Ausfluß unſerer Fundamentalgeſezze — das einzige Mittel, die jezigen Streitigkeiten zu ſchlichten, und allen künftigen, die Quelle auf immer verſiegend zu machen. Jeden Punkt dieſes Projekts, iſt der Analogie unſerer Geſezze, dem Geiſte unſerer freien Verfaſſung, dem Weſen unſerer urſprünglichen Konſtituzion, den Subjekzions-Verträgen, die uns Vermehrung unſerer Rechte zuſichern, und auf die alte

Preuſ-

preuſſiſche Verfaſſung hinweiſen, den Bedürfniſſen des Landes, und dem allgemeinen Rechte jedes Staats ad æquat, Anſtalten und Einrichtungen zu fördern, welche ihn glüklich machen können, — ein Recht, das die Baſis aller bürgerlichen Sozietät und unverjährbar jedem Volke angeſtamt iſt. Dieſe heilſame Endzwekke wären längſt das Ziel der Kuriſchen Ritterſchaft, zu der ſie durch das Beiſpiel unſerer Erlauchten Oberherrſchaft aufgemuntert, und durch ihre freie Verfaſſung berechtiget wird. Und dieſem Endzwekke iſt völlig angemeſſen, das Landſchaftliche Projekt, das aufs genaueſte denen Inſtrukzionen entſpricht, die wir unſern Deputirten zum Landtage erteilt haben.

Wir haben unſern Landboten unſer Vertrauen geſchenkt, da wir in Ihnen die Eigenſchaften fanden, welche Vertrauen einflöſſen — Einſichten, Rechtſchaffenheit und Vaterlandsliebe; — Und ſie haben durch ihr Betragen bewieſen, daß ſie wehrt des Vertrauens freier Männer ſind — wehrt, mit unſerm uneingeſchränkten Vertrauen — mit der Ehre der Verfechter unſerer Freiheit, geziert zu ſein. Sie haben Maasregeln genommen, Entſchlüſſe gefaßt, und Entwürfe gemacht, die ſie, vermöge unſerer unlimitirten Vollmacht, zu tuhn berechtigt waren, wozu unſere Geſezze ſie autoriſirten, Vaterlandsliebe ſie erwärmte, und unſere ihnen bekante Geſinnungen anfeuerten. Sie haben ihre Vollmachten nicht überſchritten — ſondern ihnen ein Gnüge getahn — und es wäre der unnüzzeſte Ueberfluß geweſen, ein Projekt zum Deliberatorio noch herumzuſchikken, daß in allen Punkten unſeren Wünſchen entſpricht, auf die von unſern Deputirten abgelegten Relazionen ſich gründet, und alſo unſerer Prüfung unterworfen geweſen, von uns ſelbſt gefordert worden, und Rechten angemeſſen iſt, die uns unſere urſprüngliche Verfaſſung, und das allgemeine Staatsrecht geben, und völlig auf Verbeſſerung und Glükſeligkeit des Landes berechnet ſind.

Wir erkennen und agnoſziren demnach unanimiter das ganze Projekt, als den Abdruk und Ausdruk unſers Willens, und erklären, daß wir eine innige Dankbarkeit unſern Landes Bevollmächtigten, Delegirten, Deputirten und Landboten ſchuldig ſind. Auch erklären wir, mit der einem freien Volk eigentühmlichen Freimütigkeit, daß das gegenſeitig in Warſchau eingereichte Projekt, unſere erſten Vorrechte umſtoßen, und unſere ganze freie Verfaſſung vernichten würde.

Ueber uns herrſcht ein menſchenliebender König, eine edle, Gerechtigkeit und Freiheitliebende Nazion, von der wir alſo geruhig die Entſcheidung unſers

Looſes erwarten, die nicht anders, als gerecht und beglükkend ſein kan, — entſprechend denen aufgeklärten Grundſäzzen über den Endzwek aller Regierungen, welche auch die Grundlage der Regenerazion der Polniſchen Staatsverfaſſung ſind.

Gnädigſter Fürſt und Herr! ſezzen Sie Sich ein ewiges Denkmal, in unſerer und unſerer Kinder Herzen — durch nicht längere Aufhaltung unſers geſezlichen Projekts. Ahmen Sie unſerm großmütigen unvergeßlichen Stanislaus Auguſtus nach, der gerne Einkünfte und Rechte aufopferte, weil es das Glük ſeines Landes hieß, deſſen Beförderung die erſte heiligſte Pflicht jedes Regenten iſt.

Wir beſchwören Sie, gnädigſter Herr! dieſe ruhmvolle Handlung zu üben — den Eingebungen Ihres Herzens zu folgen — den Grundſaz in Ausübung zu bringen, daß alle Regierungen nur zum Beſten des Landes beſtimt ſind.

Nur ein Endſchluß — und, gnädigſter Herr! Sie glänzen unter den Stanislaven und Trajanen — Ihr Geburtstag iſt ein Nazionalfeſt — Ihr Name auf immer heilig, und kein Fürſt wird alsdann treuere, redlichere Diener haben, als Sie, gnädigſter Fürſt und Herr, an ihren Kurländern.

Wir erſterben mit der tiefſten Devozion,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Datum Illurten,
in loco Convocationis,
den 10. Febr. 1792.

untertänigſt gehorſamſte

(L. S.) **H. von Vietinghoff,**
Konvokant der Kirchſpiele Dünaburg und Ueberlauß, und in ſpezieller Vollmacht für Annenhoff.

(L. S.) **Johann von Viſchling Sieberg,**
Palatin de Brieſi.

(L. S.) **Joſeph de Piechowice Piechowski,**
Sæ. Ræ. Mjtis Polon. Camerarius Hæres bonorum Lautzen, Fabianiski; mea manus et Sigillum.

(L. S.)

(L. S.) **Jakob George von Engelhardt,**
für mich, und konstituirter Vormund der Brügschen Pupillen.

(L. S.) **Benediktus von Foelkersahm,**
in Vollmacht für Seine Exzellenz, den Woiwoden von Foelkersahm, Erbherrn der Ellernschen Güter, in Vollmacht für Demmen und Gartensee, auch für die Ilsenseschen Güter, meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Reinhold von Klopmann,**
Erbherr auf Lassen.

(L. S.) **Johann Reinhold von Foelkersahm,**
auf Steinensee.

(L. S.) **Otto Gideon Freiherr v. Knabenau.**
Erbherr auf Grosborn.

(L. S.) **Friedrich von Buttlar,**
Erbherr auf Ilsen.

(L. S.) **Adam von Lysander,**
Erbherr auf Lustberg.

(L. S.) **George Jakob von Münster,**
Erbbesizzer auf Lassenbeck, für mich, und als konstituirter Vormund der Schödernschen Minorennen, auch in spezieller Vollmacht für den Herrn Johann v d. Mohl, Ritter des St. Stanislaus Ordens, Erbherrn der Sicke'n und Salnaschen Güter.

(L. S.) **Adam Friedrich von Sacken,**
für mich, als Erbherr auf Kaltenbrunnen, als konstituirter Vormund der Susseyschen Unmündigen

mündigen, auch in spezieller Vollmacht für Garsen.

(L. S.) **Johann Freiherr von Knabenau,**
in substituirter spezieller Vollmacht für den Herrn Assessor Moriz von Foelkersahm, und für Assern.

(L. S.) **George Kasimir Freytag,**
von Lohringhoff, in spezieller Vollmacht für Prohden.

(L. S.) **George von Engelhardt,**
in spezieller Vollmacht für Grendsen.

(L. S.) **Jakob Karl von Buttlar,**
in spezieller Vollmacht für den Herrn Raphael von Sacken, Erbherr auf Gulbin.

Prod. den 16. Febr. 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Actum Candau, den 2ten Februar 1792.

In der in Termino et loco Convocationis gehaltenen Session Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Kandauschen Kirchspiels, haben Wohlgeborne Einsaassen, nach reiflicher Erwägung, teils durch Wohlgebornen Konvokanten, teils durch Wohlgebornen Landes Bevollmächtigten kommunizirte Schriften und zweier Projekte zur Konstituzion, da Wohlgeborner Hauptmann und Konvokant des Kandauschen Kirchspiels weder in Person, noch in Vollmacht erschienen, beschlossen, den Wohlgebornen Peter Ernst von der Osten genant Sacken, Erbherr auf Senten und Riddeldorff, unsern zeitherigen Deputirten, zu erbitten, daß derselbe folgende Buchstäbliche Erklärung, nomine des Kandauschen Kirchspiels, nicht nur in der Hochfürstlichen Kanzelei verlautbaren, sondern dieselbe auch unserm Wohlgebornen Landesbevollmächtigten bekant mache. Wohlgeborne Einsaassen des Kandauschen Kirchspiels danken Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, ganz gehorsamst

und

und Ehrfurchtsvoll, für die Mitteilung des Projekts zur Konſtituzion, welches unſere Delegirter und Deputirte in Warſchau, zur Wohlfahrt des Vaterlandes im Vortrage gebracht haben, und werden nicht unterlaſſen, ihrem Wohlgebornen Landes Bevollmächtigten ſowohl, als ihren Delegirten und Deputirten, für deren Treue, eifrige und redliche Geſchäftsführung, wir durch ſo viele Tahtſachen überzeugt worden ſind, auch jezt aufs neue dringend aufzutragen, nach Ihrem bekanten edlen Patriotismus, auch fernerhin unſere Gerechtſame ſorgfältigſt wahrzunehmen, zumahl da dieſes Kirchſpiel ſich feſt überzeugt hält, daß obgedachtes Projekt zur Konſtituzion, unſern Fundamentalgeſezzen, ſo wie der Wohlfahrt und den Bedürfniſſen des Vaterlandes, und denen Inſtrukzionen, welche dieſes Kirchſpiel ſeinen Wohlgebornen Deputirten, zu denen vorigen Landtägen, unter den generellen Aufträgen, alles was zum Beſten und zur Aufnahme unſers geliebten Vaterlandes abzwekket, zu beſorgen, erteilet hat, nicht entgegen ſtehet. Kandau in loco Convocationis.

(L. S.) **Sigismund Ernſt von Schilling,**
für mich, und in Vollmacht für den Herrn Oberhauptmann von Knigge, Erbherrn auf Gros-Strasden, und der Frau Obriſtlieutenantin von Korff, Erbfrau auf Rindſeln und Silkn. Meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Joh. Chriſt. Ernſt v. Bohlſchwing,**
für mich, und in Vollmacht für den Herrn Obriſtlieutenant von Fircks, Erbherrn auf Semiten, und für den Herrn von Heyking, Erbherrn auf Galten und Ruhmen; meine Hand und Siegel.

(L. S.) **Peter Ernſt von der Oſten, genant Sacken,**
für mich, und in Vollmacht für den Herrn von Koſchkull, Erbherrn auf Adſern, und in Vollmacht für den Herrn von Brinck,

Brinck, Erbherrn auf Klein-Strasden, meine Hand und Siegel.

(L. S.) Gustav Philipp Freiherr von Rönne.
für mich, und in Vollmacht für den Herrn Mannrichter von Ganzkau, Erbherrn auf Dsirren, meine Hand und Siegel.

(L. S.) George Ernst von Heyking, meine Hand und Siegel.

Prod. den 17ten Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Mit der grösten Ehrfurcht und Hochachtung für Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, erkennen wir die gnädige Kommunikazion, des von unsern Delegirten in Warschau, eingereichten Projekts, zur neuen Konstituzion für unser Vaterland. Wir fühlen uns hiezu um destomehr zur Dankbarkeit gereizt, da wir durch dasselbe nicht allein die so lange geprüfte Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe unsers Landesbevollmächtigten — unserer Delegirten und unserer Landboten hiedurch aufs neue bestätiget sehen; sondern auch in demselben unsere allgemeine Wünsche einer freien Nazion ausgedrükt, die sich kein höheres Glük denkt, und für dasselbe mit seinem Blute streiten wird, als das Glük, eine freie Nazion zu bleiben. Da wir in diesem überreichten Projekt, nur diese Absicht allein erkennen, welche ganz in Konformität ihrer Instrukzion und unserer Fundamentalgesezze ist; so unterschreiben wir auch unsere Zustimmung zu diesem Projekt, aus der Fülle unserer Herzen, und gewiß nicht mit weniger Ehrfurcht für unsern Landesfürsten, da wir uns auch von dessen Gesinnungen, den Beifall für unser Glük versprechen dürfen. Sein Name werde dann noch nach Generazionen mit Ehrfurcht genant! — Auch von unserer Oberherrschaft dürfen wir mit Sicherheit, die Bestätigung unserer Wünsche erwar-

erwarten — von einem Stanislaus Augustus, der in der Geschichte unserer Zeit, ein so ausgezeichnetes erhabenes Beispiel der Regentengröße gegeben, der zum Glük seiner Nazion so große Opfer gemacht hat, und in der Liebe dieser Nazion seine einzige Belohnung und seine gröste Zufriedenheit findet! — Diese Gerechtigkeit und Freiheit liebende Nazion, die sich selbst mit wahrer Würde als eine solche gefühlt und gezeigt hat, wird diese gleiche Empfindung auch bei dem Kurländischen Adel lieben und bestätigen. Wir sind hier blos der ganz unparteilichen geprüften Wahrheit gefolgt, die uns zugleich die Gnade unsers Landesfürsten zusichert, für dessen Wohl unsere Wünsche eben so eifrig sind, als für die Aufrechthaltung unserer Konstituzionsmäßigen Freiheit. — Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Eckau,
den 20sten Februar 1792
in termino & loco Convocationis,
für die Kirchspiele, Eckau, Neuguth und Baldohnen.

untertänigst gehorsamste

(L. S.) **Franz Christoph v. Schröders,**
in Vollmacht für die Fräulein Baronesse von Igelström, wegen Lambertshoff.

(L. S.) **Werner Johann Behr,**
Pfandbesizzer auf Eckau.

(L. S.) **Eberhard Johann von Medem,**
in Vollmacht für den Herrn von Ganzkau, Erbbesizzern auf Mishoff, und für den Herrn von Klopmann, wegen Kamberley.

(L. S.) **Friedrich George Lieven,**
als Erbherr von Dünhoff, Merzendorff und Berghoff.

(L. S.) **Franz Christoph v. Schröders,**
in Vollmacht für den Herrn Staroſten und und Ritter von Korff, Erbherrn auf Lipſten.

(L. S.) **Ernſt Johann von Lüdinghauſen genant Wolff,**
in Vollmacht für den Herrn Oberhauptmann Ritter von Schoppingk, Erbbeſitzere auf Wilzing.

Prod. den 23ſten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Geruhen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht mit der Höchſtdenenſelben beiwohnenden Großmuht und Billigkeit, die freimütige Erklärung ſich ehrfurchtsvoll unterlegen zu laſſen, daß wir ſämtlich, hier in loco & termino Convocationis, in Perſon und in Vollmacht erſchienene Einſaaſſen des Bauskerſchen Kirchſpiels, das Ritterſchaftlicher Seits, der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, zur Konſtituzion für dieſe Herzogtühmer überreichte Projekt, dem Sinne unſerer Fundamental- und Kardinalgeſezze, ſo wie der Wohlfahrt des Vaterlandes angemeſſen finden, und daß unſer Wohlgeborner Landesbevollmächtigter, und unſere Wohlgeborne Landesdelegirter und Deputirten, ſowohl in Anſehung dieſes Projekts, als auch überhaupt in allen Verhandlungen,

lungen, dem Inhalte der ihnen erteilten extendirten Instrukzionen gemäß, unserer Erwartung vollkommen entsprochen haben.

Wir verharren mit Ehrfurchtsvollster Treue und Devozion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Bauske,
den 20sten Februar 1792.

untertänigst gehorsamste

(L. S.) **Ernst Johann von Lüdinghausen-Wolff,**
in Vollmacht für die Baronin Wolff, Erbbesizzerin auf Jungfernhoff, und in Vollmacht für Seine Exzellenz, den General en Chef und Ritter, Grafen von Elmpt, Erbbesizzer der Schwittenschen Güter, imgleichen auch in Vollmacht für die Frau von Goes, Erbfrau der Sukalschen Güter.

(L. S.) **Franz Christopher von Schroeders,**
für mich, als Erbherr von Ahoff, und in Vollmacht für den Wohlgebornen Staroſten und Ritter von Korff, Erbherrn der Bruckenschen Güter, wie auch für die Fräulein, Baroneſſe von Igelſtröhm, Erbbesizzerin der Zohdenschen Güter.

(L. S.) **Ernst Ewald von Sacken,**
Königl. Französischer Major und Ritter, in Vollmacht für den Wohlgebornen Oberjägermeister und Ritter, von Grotthuss, Erbbesizzer der Berstelschen Güter, wie auch in Vollmacht für den Wohlgebornen von Hahn, Erbbesizzer der Memelhöffschen Güter.

(L. S.) Johann Wilhelm von Lüding-
hauſen-Wolff,
in Vollmacht für den h il. Römiſchen Reichs-Ritter von Nettelhorſt, als Erbbeſitzern der Pazen und Greiersdorfſchen Güter, auch in Vollmacht für den Wohlgebornen von Gantzkauw, Erbbeſitzern der Grawendahiſchen Güter.

(L. S.) Diedrich Ernſt Schoppingk,
Erbbeſitzer auf Bornsmünde, für mich, und in Vollmacht für den Wohlgebornen General und Ritter, von Pahlen, wie auch in Vollmacht für den Wohlgebornen Kammerherrn von Korff, Erbbeſitzern auf Kruſſen.

Prod. den 25. Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Mit der, Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht höchſten Würde, ſchuldigen Ehrerbietung, zugleich aber auch mit einem Schmerzen, der durch das Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft des Kirchſpiels Selburg ſtets eigene Gefühl ihrer, auf die Immunitäten und Vorrechte eines freien Adels gegründeten Vorzüge, hinlänglich gerechtfertigt wird, hat jezt erwähntes Kirchſpiel nicht unbemerkt laſſen wollen, wie Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, in dem de dato Mitau den 10ten Januar a c. erlaſſenen Cirkulare, des von unſern Wohlgebornen Abgeordneten zu Warſchau, im Namen ihrer reſpektiven Kommittenten, zur Oberherrſchaftlichen Sankzion unterlegte Projekt, in einem uns durchaus fremden Licht aufzuſtellen bemüht geweſen ſind. Unfähig aller Verblendung, ſie möge nun herrühren woher ſie immer wolle, haben wir bei dem

dem aufrichtigſten Wunſche, die ſo lange unterbrochene Harmonie, zwiſchen Haupt und Glieder, und beider eigentliches wahres Verhältniß, auf die dauerhafteſte Weiſe, wieder hergeſtellt zu ſehen, jeden Punkt des beſagten Projekts, mit Aufmerkſamkeit und Sorgfalt geprüft; wir haben den bei einer freien Staatsverfaſſung einzig möglichen Sinn unſerer Fundamentalgeſezze, reiflich erwogen, unſere Geſezze mit denen des ehemahligen Herzogthums Preuſſen, da ſolches noch unter Polniſcher Oberherrſchaft geſtanden, ſo wie deſſen Geſchichte, mit der unſers Vaterlandes genau verglichen, und nach dieſer auffallenden Analogie, und nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung, uns aufs innigſte überzeugt, daß in jeder Rükſicht, die rühmlichſte Sorgfalt zur Behauptung unſerer urſprünglichen Gerechtſame, zur Beförderung der Wohlfahrt dieſer Herzogthümer, zur Abhelfung vielfältig eingeſchlichener Misbräuche, und zur Befriedigung dringender Bedürfniſſe des Staats, in mehrgedachtem Projekte angewendet worden, und zwar alles, denen, unſern Wohlgebornen Deputirten, zu den vorigen Landtagen erteilten Inſtrukzionen gemäß. Und da dieſe und die Inſtrukzionen der übrigen Kirchſpiele durch deren Mehrheit Eine ganze Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft konſtituirt wird, der unſerem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten gegebenen uneingeſchränkten Vollmacht, wie nicht weniger denen Aufträgen unſerer bei der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft akkreditirten Wohlgebornen Abgeordneten, zum Grunde gedienet haben; ſo kan der unſtatthafte Vorwurf, den Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht dem vorbemeldten Projekte machen zu müſſen vermeinet, als ob ſolches nicht vorher pro deliberatorio geweſen, weder unſern lauten Beifall, noch auch unſere gerechten Anſprüche auf die zuverſichtlichſt gehofte Reichstägliche Sankzion, im geringſten entkräften.

Was übrigens die an uns Fürſtväterlich ergangene Aufforderung, zur Wahrnehmung unſerer Gerechtſame anbelangt; ſo werden Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht aus gegenwärtiger unanimiter beliebten Erklärung, Höchſt Sich zu überzeugen geruhen, daß Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft des Kirchſpiels Selburg eben ſowohl, als Einer ganzen, durch ächten Freiheitsſinn ſich ſo ſehr auszeichnenden Ritterſchaft dieſer Herzogthümer, ſtets die Aufrechthaltung unſerer Staatsverfaſſung, und mithin auch die Behauptung aller unſerer Rechte und Prärogativen vorzüglich am Herzen liegt. Würde nicht eine dem entgegengeſezte Denkungsart — würden nicht dem zuwiderlaufende Handlungen, unſere Geburt — unſern Adel ſchänden? Würde

de nicht selbst der Wehrt eines wichtigen Geschenks herabgewürdiget werden, vermöge dessen Sie Gnädigster Herr! ehe noch Ihr Haus auf den Fürsten-Stuhl erhoben worden, unserer Mitbrüderschaft, und von edlen Urvätern auf uns gebrachter Vorrechte, teilhaftig wurden? Diese Vorrechte sind es, die, wenn Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, nach den weisen Rahtschlüssen der Vorsehung, und nach der unabänderlichen Ordnung der Natur, einst aufhören, unser Fürst zu sein, Höchstdero Prinzessinnen Töchter, so lange Sie nicht in anderweitige Verhältnisse treten, ein bleibendes und einzig sicheres Erbteil sein werden. Aus gegenwärigem, vielleicht noch unbeleuchteten Gesichtspunkte betrachtet, erscheinet gewiß das wahre Interesse des Staats, so sehr auch selbiges sonst ausschliessungsweise das Haupt- und eigentühmliche Interesse aller guten Regenten ausmachen solte, dennoch mit Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Privat- und Familienvorteilen aufs vollkommenste vereinbart. Leztere mit treuer Anhänglichkeit, zu befördern, in sofern solches ohne Verlezzung wesentlicher Pflichten und Rükſichten geschehen kan, wird jederzeit eben so sehr unser Augenmerk sein, als besonders heilig uns die Obliegenheit ist, das algemeine Wohl, dem das Interesse eines jedweden Individuums billig untergeordnet sein muß, aufs eifrigste und tätigste zu beherzigen.

In diesen Gesinnungen verharren wir, mit gebührender Ehrfurcht,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Jacobstadt,
in loco & termino Convocationis.
den 27sten Februar 1792.

untertänigst gehorsamste

Otto Christoph von der Howen,

in Vollmacht für den Wohlgebornen Oberhauptmann und Ritter, Freiherrn von Knigge, als Konvokant des Kirchspiels Se'burg.

Wilhelm Ernst Grotthuss,

Königl. Polnischer Geheimer Raht und Ritter, Erbherr der Wahrenbrockschen Güter.

Karl

Karl Guſtav von Klopmann,
in Vollmacht für den Wohlgebornen Oberburggraf und Ritter, von der Howen, Erbbeſizzer auf Weſiten.

Wolter Friedrich von Klopmann,
in Vollmacht für den Wohlgebornen Freiherrn von Lüdinghauſen genant Wolff, Erbbeſizzer auf Sonnart, wie auch in Kraft habender Vollmacht für den Wohlgebornen Kammerherrn von Manteufel genant Szoege, Erbbeſizzer auf Eckengraf.

Karl Ernſt von Roſenberg,
in Vollmacht für den Wohlgebornen Manrichter von der Howen, Erbbeſizzer auf Dannenfeld.

George Chriſtoph Freiherr von Lüdinghauſen genant Wolf,
in Vollmacht für Stabben.

Otto Chriſtoph von der Howen,
in Vollmacht für die Wohlgeborne Gebrüder Kammerherr George und Sigismund Obriſten von Haudring, Pfandbeſizzer auf Abelhoff.

Prod. den 2. März 1792.
Hochfürſtl. Kanzlei.

(L. S.) Extradidit
et in fidem ſubſcripſit.
Johann Friedrich Conradi,
Oberſekretär.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wir ſämtlich unterzeichnete Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, haben nicht ohne Bedauren und Misfallen anſehen können, wie ſeit dem Jahre 1788, erzwungene, und uns ganz fremde Auslegungen der Geſezze, die wir, weder ausdrüklich noch ſtillſchweigend anzuerkennen gemeinet geweſen, Irrungen und Zerrüttungen im Lande erreget, und uns auſſer Stand geſezzet haben, auf eine in den Geſezzen und Gewohnheiten gegründete Art, mit unſerm Fürſten zu Landtagen, und uns mit Höchſtdemſelben über einige unſerer Gerechtſame und Wünſche zu einigen.

Ein ſolches, die innere Ordnung, Ruhe und Glükſeligkeit ſtörendes, und ſelbſt den Rechten des ſämtlichen Ritterſtandes zuwiderlaufendes Verfahren, einiger Mitglieder deſſelben, müſſe allerdings diejenigen aufmerkſam machen, welche ihre Pflichten gegen die Allerhöchſte Oberherrſchaft, gegen ihren Fürſten, gegen die Geſezze, und die davon unzertrennbare Freiheit und Glükſeligkeit des Vaterlandes kennen, und zu verehren wiſſen.

Obgleich wir nun dieſes alles in ſeinem ganzen Umfange fühlen, ſo hofften wir doch um deſtomehr die Abänderung dieſer geſezwidrigen Meinungen und Handlungen, da verſchiedene Kirchſpiele ſich darüber förmlich bewahrten, wie ſolches die Diarien und öffentlichen Akten einzeigen. Da aber die nachmaligen zu ſehr auffallenden Schritte, die ſowohl Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, als auch unſere Hofnung vereitelt, indem man ſich ſogar beikommen laſſen, ein Projekt zu einer Konſtituzion, der Oberherrſchaft zur Beſtätigung zu unterlegen, welches mit unſerer Grundverfaſſung unvereinbar iſt, das aber, wäre es auch mit ſelbiger in keinem ſolchen Widerſpruch — dennoch nach unſern Geſezzen, erſtlich durch ein Deliberatorium zur Wiſſenſchaft des ganzen Landes hätte gebracht, zweitens die Deputirten darüber hätten inſtruiret, und drittens die Einwilligung des Fürſten dazu hätte bewirkt werden müſſen, ehe die Konfirmazion von der Oberherrſchaft hätte erbeten werden können, und welches, da ihm dieſe Requiſita fehlen, nach unſern Geſezzen weder hat aufgetragen, noch über oder wider die Inſtrukzionen hat nachgeſucht werden können, und wir Unterzeichnete, an allen dieſen eigentähtigen geſezwidrigen Plänen, und uns unbekanten Abſichten, die das Gepräge des innern Despotismus

mus führen, eben ſo wenig Teil nehmen wollen, als wir den Folgen ruhig entgegen zu ſehen Willens ſind; ſo haben wir es für unſere Pflicht erachtet, nach dem, bereits von mehrern unſerer Mitbrüder, im Namen ihrer Kirchſpiele, förmlich gegebenen Beiſpiele, Ew. Hochfürſtl. Durchl. als unſerm Landesfürſten, und als Wächter unſerer Geſezze und Staatsverfaſſung, hiemit unſere wahre Geſinnungen zu bekennen, und an den Tag zu legen, nach welchen wir in allen illegalen Verfahren, welche den Grund- und Landesgeſezzen, wohlhergebrachten Gewohnheiten, Verträgen, rechtlichen Entſcheidungen und darauf gegründeten Einwendungen, durchaus entgegen ſind, auf keine Weiſe Teil zu nehmen, noch unſere Beiſtimmung und Einwilligung zu geben gemeinet ſind, und uns alſo auch in Anſehung der Unkoſten, die zur Ausführung wiederrechtlicher Forderungen verwendet worden, auf das feierlichſte bewahren.

Wir fügen die untertänigſte Bitte hiebei, dieſe unſere Erklärung, zu Vernichtung aller etwannigen im Publiko zu verbreitenden Inſinuazionen, als ob wir an allen dieſen geſezwidrigen Schritten Teil nehmen, den Akten Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Regierungskanzelei, zu unſerer Sicherheit und Rechtfertigung einverleiben, und zu einem allezeit offenen Beweiſe unſerer Geſinnungen, uns und einem jeden, auf Anſuchen, ausfertigen zu laſſen; welche in der, Höchſtdenenſelben gebührenden vollkommenſten Ehrfurcht, zu unterzeichnen das Glük haben,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſte

Chriſtoph Levin Manteufel
genant Szoege.

Johann Fr. Reichsgraf
von Medem.

Ernſt von Franck.

Herrmann George von Manteufel
genant Szoege.

Prod. den 4ten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

Anno 1792 den 18ten Februar komparirte coram actis & Officio Regii Secretariatus & Notariatus publici meo, der Wohlgeborne Karl Chriſtopher Freiherr von Rönne, Erbbeſizzer der Oxſelſchen Güter und Arrendebeſizzer des Hochfürſtlichen Amts Sezen, und brachte ſchriftlich bei: wie Er, der weiten Entfernung von ſeinem in Arrende habenden Amte wegen, in einigen Jahren nicht ſelbſt ſeine Stimme, bei denen in Kandau gehaltenen Konvokazionen, habe brauchen, dahero an denen bisherigen Entſchlüſſen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, wenigen Anteil nehmen können. — Auch jezt hätte Komparentis Bevollmächtigter, der Wohlgeborne George von Albedyl, Hochfürſtlich Tuckumſcher Mannrichter und Erbbeſizzer der Wilkajenſchen Güter, einer demſelben zu geſtoſſenen ſchweren Krankheit wegen, ſeinen demſelben gegebenen Auftrag, bei der lezten Konvokazion in Kandau, nicht verlautbaren können, wie es die Beilage d. d. Wilkagen den 5ten Februar a. c. beweiſe.

Wenn Wohlgeborner Komparent nun aus dieſer Beilage und eigenen Handſchreiben des Wohlgebornen Mannrichters George von Albedyl erſehen, daß die Stimmung des Kandauſchen Kirchſpiels, ſeiner, Komparentis Willensmeinung, und dem, dem Wohlgebornen Mannrichter von Albedyl gegebenen Auftrage, ganz zuwieder ausgefallen, und das Kirchſpiel, in demjenigen, was Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht der Herzog, durch das, unter dem 10ten Januar a. c. mitgeteilte Umſchreiben, Huldreichſt zu erkennen gegeben, gänzlich der Meinung des Komparenten, nehmlich den Weg der Ruhe, und des ſo ſehr gewünſchten Friedens einzuſchlagen, verfehlt zu haben ſchiene; ſo wolte Komparent für ſich und ſeine Perſon, an dem Plan der neuen Konſtituzion, da es mit dem Geiſte der Kardinalgeſezze und Grundverträge nicht harmonire, beſonders aber der Formulæ regiminis, der fürſtlichen Inveſtitur, und denen kommiſſorialiſchen Deziſionen zuwider wäre, und auch von nachteiligen Folgen ſein könte, keinen Anteil nehmen, ſondern ſich aufs feierlichſte dagegen hiedurch bewahret haben und dieſe ſeine Erklärung und Rechtsbewahrung legali modo, in der Hochfürſtlichen Kanzlei bekant zu machen, und verzeichnen zu laſſen, auch Teſtimoniales darüber auszufertigen gebeten haben; welche dann auch prævia actiſatione & acceptatione prius in quantum juris facta, unter Beidrukkung des Allerhöchſten mir anvertrauten Königlichen Sekretariat- und No-

Notariatinſiegels, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, erteilet worden. Actum Mitaviæ Anno, Menſe & die ut ſupra.

(L. S.) Carolus Wilhelmus Barnickel,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. actual. & Notar. Publ. jur.
mppia.

Copia.

Wilkagen den 5ten Februar.

Wehrtgeſchäzter Herr Bruder!

Da ich meiner ſchweren Krankheit wegen, nicht ſelbſt die Konvokazion in Kandau habe abwarten können, und auch, nach der mir von dir gegebenen Vollmacht, deine Stimme Niemanden anders habe anvertrauen können; ſo halte ich es für meine Pflicht, es dir wiſſen zu laſſen, daß die Stimme deines Kirchſpiels, ganz zuwider deines mir gegebenen Auftrages, ausgefallen, und ich erteile dir daher dieſe Nachricht, damit du deine Maasregeln darnach nehmen kanſt. Mit unveränderter Freundſchaft und Liebe, werde ich nie aufhören zu ſein,

Dein Freund
George Albedyl.

Ab Extra.

Dem Herrn Freiherrn von Rönne Hochwohlgebornen, Erbherrn auf Orſeln,

in
Sezen.

Prod. den 20ſten Februar 1792.
Hochfürſtl. Kanzlei.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Nachdem ich Unterzeichneter, bei der auf den 14ten Februar h. a. konvozirt geweſenen Mitauſchen Kirchſpielskonvokazion, einer Unpäßlichkeit wegen, nicht habe in Perſon gegenwärtig ſein können, und da Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, aus der wohlmeinenden Landesväterlichen Abſicht, das, in Warſchau der bekanten Erlauchten Deputazion, vorgelegte Projekt zur neuen Regierungskonſtituzion für Kurland, jedem Kirchſpiele mitzuteilen geruhet — damit jeder Kirchſpielseinſaße ſeine Meinung darüber Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht unterlegen möge; ſo finde auch ich mich veranlaſſet, die meiner Ueberzeugung gemäße Meinung, als Einſaße des Mitauſchen Kirchſpiels, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Regierungskanzelei hiemit zu unterlegen.

Wenn es eine nicht zu beſtreitende Wahrheit iſt, daß Geſchäftsträger, zu allen Behandlungen, genaue Aufträge ihrer Vollmachtsgeber haben müſſen; ſo iſt es um deſto gewiſſer wahr, daß Geſchäftsträger in Staatsangelegenheiten, wo die nötige Miteinwilligung des Landesherrn ſowohl, als der Stimhabenden Landesſtände erforderlich iſt, wo ſogar eine neue Regierungsform beabſichtiget wird, keine dergleichen Behandlungen betreiben können, wo dieſes Erforderniß der beiderſeitigen Einrichtung fehlt, und wo ſogar dergleichen Aufträge fehlen.

Dieſen allgemeinen Grundſaz vorausgeſezt, glaube ich, gnädigſter Fürſt und Herr! daß das gedachte Projekt zur neuen Regierungsform für Kurland, den weſentlichen Mangel einer gültigen Form habe, daß daher auch die Allerdurchlauchtige Oberherrſchaft darauf die gerechte Rükſicht nehmen, und, wo ältere Verträge und Lehnsverbindungen in Kolliſion kommen, keinen ungerechten Machtſpruch fällen wird. Hierwider wäre uns die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unſers Allerdurchlauchtigſten Königes ſowohl, als der verſamleten Reichsſtände unſerer geſamten Oberherrſchaft, ungezweifelte Bürgſchaft. Betreffend die Materie des gedachten Projekts, ſo wird gleichfals die Allerdurchlauchtige Oberherrſchaft die einleuchtende Ueberſicht gerechtſamſt nehmen, daß verſchiedene Forderungen der Art wären, daß, wenn ſelbige ohne Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Landesväterlichen Einwilligung ſtatuirt würden, — als worüber erſt hier auf einer Landesverſamlung mit Ew. Hochfürſtlichen

lichen Durchlaucht behandelt, und gnädigst bewilligt wäre, — Höchstderoselben Lehnsinvestitur offenbar beeinträchtiget würde. Ich unterlege diese, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht schuldige, und meiner unbefangenen Ueberzeugung gemäße Meinung sowohl, als meinem Vaterlande schuldige patriotische Gesinnung, als nicht Teilnehmung aller gesezwidrigen Abweichungen und unbilligen Forderungen, und verbleibe mit aller Devozion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,
Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

untertänigst gehorsamster
Adam Koschkull,
als Erbbesizzer auf Stalgen, im Mitauschen Kirchspiel; Hochfürstlicher Hauptmann zu Schrunden.

Prod. den 21. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ich Endesunterzeichneter sehe mich genötiget, als Einsaße des Hasenpothschen Kirchspiels, indem dasselbe, an denen einseitigen und widerrechtlichen Verhandlungen der Landtäglichen Sizzungen, immer fast Anteil genommen hat, hiedurch feierlichst zu deklariren, daß ich mich berechtigt halte, wider alle gesezwidrige Demarchen der übrigen Einsaßen des Hasenpothschen Kirchspiels, förmlich zu protestiren und zu manifestiren, und zugleich hiemit die leztere Kirchspiels Zusammenkunft, als gänzlich illegal zu erklären, indem dieselbe nicht in loco Convocationis, sondern sogar in dem adelichen Gute Rokaischen, welches zu dem Piltenschen Kreise gehört, gehalten worden ist.

Und indem man sich so gar beikommen lassen, ein Projekt zu einer Konstituzion der Oberherrschaft, zur Bestätigung zu unterlegen, welches mit unserer

serer Grund Verfassung unvereinbar ist, das aber, wäre es auch mit selbiger in keinem solchen Wiederspruch, dennoch nach unsern Gesezzen, erstlich, durch ein Deliberatorium, zur Wissenschaft des ganzen Landes, hätte gebracht, 2tens, die Deputirten darüber hätten instruirt, und 3tens die Einwilligung des Fürsten dazu hätte bewürkt werden müssen, ehe die Konfirmazion von der Oberherrschaft hätte erbeten werden können, und welches, da ihm diese Requisita fehlen, nach unsern Gesezzen weder hat aufgetragen, noch über oder minder der Instrukzion hat nachgesucht werden können; — so habe ich es für meine Pflicht erachtet, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, als unserem Landesfürsten, und als Wächter unserer Gesezze und Staatsverfassung, hiemit meine wahre Gesinnungen zu bekennen, und an den Tag zu legen, nach welchen ich an allen illegalen Verfahren, welche den Grund- und Landes Gesezzen, wohlhergebrachten Gewohnheiten, Verträgen, rechtlichen Entscheidungen, und darauf gegründeten Einigungen, durchaus entgegen sind, auf keine Weise Teil zu nehmen, noch meine Beistimmung und Einwilligung zu geben gemeinet bin, und mich also auch in Ansehung der Unkosten, die zur Ausführung widerrechtlicher Forderungen verwandt werden, auf das feierlichste bewahre. Ich füge die untertänigste Bitte hiebei, diese meine Erklärung, zur Vernichtung aller etwannigen im Publiko zu verbreitenden Insinuazionen, als ob ich an allen diesen gesezwidrigen Schritten Teil nehme, den Akten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierungskanzelei, zu meiner Sicherheit und Rechtfertigung einverleiben, und zu einem allezeit offenen Beweise meiner Gesinnungen, mir und einem jeden auf Ansuchen, ausfertigen zu lassen. Der ich, in der Höchstdenenselben gebührend vollkommensten Ehrfurcht, mich zu unterzeichnen das Glük habe,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

ganz gehorsamst untertänigster

Friedrich von Fircks,

Erbbesizzer auf Schloß Hasenpoth.

Prod. den 23. Februar 1793.
Hochfürstl. Kanzelei.

Anno

Anno 1792 den 27. Februar komparirte coram actis et officio Regii Secretariatus et Notariatus publici meo, der Wohlgeborne Christian Freiherr von Rönne, Erbbesizzer der Bershöfschen Güter, und inserirte, wie er, am 20sten Februar a. c. als am Tage der Zusammenkunft des Bauskerschen Kirchspiels, in der Stadt Bauske, dadurch, daß an demselben Tage, auch zugleich in Eckau eine Konvokazion angesezt gewesen, und durch das so zeitige Auseinandergehen derer zu Eckau gehörigen Bauskerschen Eingesessenen, bei seiner Ankunft in Bauske, alles bereits geschlossen gefunden; dahero ihm nichts weiter übrig geblieben, als die Erklärung gedachten Kirchspiels durchzulesen, um zu erfahren, ob er beistimmen könne oder nicht? Wenn Wohlgeborner Komparent aber gefunden, daß gedachte Erklärung des Bauskeschen Kirchspiels, auf das, was von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, durch das, unter dem 10. Januar dieses Jahres, mitgeteilte Umschreiben, huldreichst zu erkennen gegeben, ganz und gar nicht mit seiner eigenen Gesinnung übereinstimmend wäre, maßen ein Plan zur neuen Konstituzion, mit dem Geist der Kardinalgesezze und Grundverträge, so wenig harmonire, daß er vielmehr der Formulæ Regiminis, denen Pactis Subjectionis, der Fürstlichen Investitur, und denen kommissoriali'schen Dezisionen, zuwider wäre, und von nachteiligen Folgen sein könte; — so wolle Wohlgeborner Komparent keinen Anteil an dem Entschlus des Bauskeschen Kirchspiels zu nehmen, coram actis supra memoratis et Officio meo, deklariret, und aufs feierlichste sich dagegen bewahret und manifestiret haben; mit angefügter Bitte, diese seine Erklärung und Rechtsbewahrung ad acta regii Secretariatus et Notariatus zu nehmen, und toties, quoties opus fuerit, gewöhnlichen Schein und Beweis darüber zu erteilen; welcher denn auch hiemit, prævia actisatione et acceptatione prius in quantum juris facta, unter Beidrukkung des Allergnädigst mir anvertrauten Kön. gl. Sekretariat- und Notariatsiegels, auch meiner eigenhändigen Unterschrift, erteilet worden. Actum Mitaviæ, anno, mense et die, ut supra.

(L. S.) Carolus Wilhelmus Barnickel,
Sæ. Ræ. Mtis. Secrs. actual. & Not. publ. jur. mppia.

Prod. den 29. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Durch-

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wider alle Erwartung, und höchſtkränkend für unſere Ehre, haben wir erfahren müſſen, daß Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, von dem Wohlgebornen Hauptmann von Behr, einen Bericht, betreffend die Konvokazion vom 1. Februar 1792, erhalten haben, darin der Wohlgeborne Hauptmann von Behr, gegen unſere gehorſamſte, und durch die Mehrheit beſtimte Deklarazion, für das Projekt zur Reichskonſtituzion, welche Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht ehrfurchtsvoll unterleget ſein wird, in dem offenbarſten Widerſpruch zu ſtehen komt. Da der Wohlgeborne Hauptmann von Behr, nunmehro der Wahrheit treu bleiben muß, wird ſich ſelbiger wohl zu erinnern wiſſen, daß die, von uns, an Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, gelangte Deklarazion, ein Brouillon, öffentlich auf der Konvokazion, von dem Wohlgebornen von Kleiſt, Erbherrn auf Legen, geleſen ward, und nachdem dieſes geſchehen, erhielt der Wohlgeborne Hauptmann von Behr, von uns den Auftrag, pflichtſchuldigſt, als Konvokant, unſere Deklarazion in die Kanzelei zu befördern. Der Wohlgeborne Hauptmann von Behr refuſirte unſer gerechtes Verlangen, und der Wohlgeborne von Kleiſt erklärte, für ſich und ſeine Kommittenten, daß ſie keinen Teil an dem Projekt zur Reichskonſtituzion, nehmen wollen. Hiemit ſezten wir unſere Seſſion, den 1. Februar 1792, bis den Nachmittag deſſelben Tages aus, weil das Brouillon ins Reine geſchrieben werden mußte. Ohngefähr um 2 Uhr Nachmittags, und zu aller Vorſichtigkeit, trat der Wohlgeborne Kammerherr von Kayſerling, Erbherr auf Gros-Lahnen, zu dem Wohlgebornen Hauptmann von Behr, in Gegenwart des Wohlgebornen von Kleiſt, machte ihm bekant, daß wir unſere Geſchäfte in loco Convocationis ſchlieſſen wolten, und fragte den Wohlgebornen Hauptmann von Behr, ob er unſere Deklarazion in die Kanzelei befördern wolle? Er deklarirte aber, wie vor und nach, daß er es nicht thun würde, und trente ſich, mit dem Wohlgebornen von Kleiſt, aus unſerer Verſamlung. Unſere Geſchäfte blieben demohngeachtet nicht unterbrochen; wir erſchienen in dem Hauſe unſerer gewöhnlichen Zuſammenkunft, und ſchloſſen, den 1. Februar 1792, in aller Hinſicht, für dieſes Kirchſpiel, die, an Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, durch die Mehrheit beſtimte, gelangte rechtskräftige

De-

Deklarazion, für das Projekt zur Reichskonstituzion, welches die Wohlgebornen Landesdelegirten und Deputirten zu Warschau, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, zur Oberherrschaftlichen Prüfung und Bestätigung, eingereicht haben.

Da nun aber der Wohlgeborne Hauptmann von Behr, in seinem Beispiellosen Bericht anzuzeigen sich erdreistet hat, daß die Wohlgebohrnen Besizzer von Bebben, Fischröden, Großlahnen und Papplacken, in Person und nicht mit Vollmachten, erschienen wären, so sehen wir uns genöthiget, den Bericht des Wohlgebornen Hauptmanns von Behr, hiemit auf das feierlichste, als eine ausgemachte klare Unwahrheit, zu erklären, und beziehen uns auf unsere Deklarazion, die wir Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gehorsamst unterleget haben.

Die Stimme der Ehre des Bewußtseins unserer gerechten Sache, macht uns zur Pflicht, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den wahren Bericht von der Konvokazion des 1sten Februar 1792. gehorsamst abzustatten, und wir bitten in aller Unterthänigkeit, dem Wohlgebornen Hauptmann von Behr gnädigst anzudeuten, daß er seine Berichte, betreffend Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Kirchspiels, die Unordnung zu vermeiden, nicht ferner aus der Konvokazion, wie es diesmahl geschehen ist, ins geheim entwerfe und expedire; auch zugleich gnädigst anzubefehlen, daß der Wohlgeborne Hauptmann von Behr, einen jeden Bericht, der von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieses Kirchspiels, anerkant entschieden ist, entgegen nehme, und pflichtschuldigst, als Konvokant, auf Verlangen dieses Kirchspiels, gehörigen Orts ohne Zeitverlust befördere.

Wir ersterben in aller Devozion und Treue,

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Fischroeden,
den 15. Februar 1792.

untertänigst gehorsamste
Magnus Friedrich Fircks,
Deputirter des Kirchspiels Durben, und
in Vollmacht für die Wohlgebornen

Beſizzer von Bebben, Gros-Lahnen und Papplacken.

Prod. den 5ten März 1792.
Hochfürſtl. Kanzelei.

(L. S.)

Extradidit
et in fidem ſubſcripſit
Johann Friedrich Conradi,
Oberſekretär.

Litt. L. l.

Diarium

des den 2ten Julii 1791 cum toto ſuo effectu & robore, mittelſt prorogirter Seßionen limitirten und konſervirten, und von dem Herrn Landesbevollmächtigten, zufolge der Ihm erteilten Inſtrukzionen auf heute, als den 27ſten Junii dieſes 1792ſten Jahres, durch ein Cirkulare verſamleten Landtages. Nebſt den dazu gehörigen Beilagen.

Wenn Eine auf dem limitirten und konſervirten, und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, den 30ſten Auguſt 1790 ausgeſchriebenen ordinären Landtage, verſamlete Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft Ihre Abſicht, alle Mißhelligkeiten auf dem gütlichen Wege beilegen zu wollen, durch die Hochfürſtliche Erklärung vom 18ten September 1790 vernichtet, und Ihre Hofnung, Ruhe und Eintracht hergeſtellt zu ſehen, „durch die Hochfürſtliche „Erklärung, welche alle Vorträge Einer Wohlgebornen Ritter- und Land„ſchaft nicht ausdrüklich und deutlich, und ohne irgend eine Reſervazion auf „Ihren limitirten Landtag entſagt haben wird;“ vereitelt gefunden, Eine ver-

verſamlete Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, wie es der gerechten Welt und Kurlands Adel nicht entgehen kan, auf Ihre Verhandlungen, die nichts als die Erhaltung Ihrer Staatsverfaſſung beabſichtet, zu entſagen für ſich und der Nachwelt gemeinet ſein könte; ſo ſahe Eine verſamlete Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſich genötiget, zur Erhaltung der Wohlfahrt des Vaterlandes, Ihre erforderliche Maßregeln zu nehmen, und nachdem Sie Ihren Herrn Landesbevollmächtigten, den Hochwohlgebornen Herrn Eberhard Chriſtoph von Mirbach, durch erteilte Inſtrukzionen dahin bevollmächtiget und autoriſiret, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, ſo oft es erforderlich, zur Wahrnehmung Ihrer Gerechtſame, auf Ihre Landbotenſtube zu berufen, Ihre landtäglichen Sizzungen zu prorogiren, um für Kurlands Glük wachen, und wenn es erforderlich, handeln zu können:—

So erſchien dieſem zufolge, nach dem ergangenen, unter den Beilagen ſub N. 1. befindlichen Cirkulare des Hochwohlgebornen Herrn Landesbevoll- Nro. 1.
mächtigten, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft im heutigen Dato, als den 27ſten Junii 1792, auf der Landbotenſtube, und nachdem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft Ihre, den 2ten Julii 1791 ausgeſezte landtägliche Sizzungen eröfnet hatte, ſo ergab es ſich, daß folgende Herren Deputirte auf der Landbotenſtube verſamlet waren, als:

Aus Selburg, der Hochwohlgeborne Herr Major George Chriſtopher Baron von Lüdinghauſen, genant Wolff, Erbherr auf Sonnart.

Aus Dünaburg und Ueberlauz, der Hochwohlgeborne Herr Inſtanzgerichtsaſſeſſor zu Selburg, Moriz George Adam von Foelkerſahm, Erbherr auf Rautenſee, und der Hochwohlgeborne Herr George Benedikt von Engelhard, Inſtanzgerichtsaſſeſſor zu Selburg, Erbherr auf Marienhoff.

Aus Aſcherad und Nerft caret.

Aus Mitau, der Hochwohlgeborne Herr Major von Bohlſchwing, Erbherr auf Wolgunt, und der Hochwohlgeborne Herr Inſtanzgerichtsaſſeſſor Eberhard Johann von Medem.

Aus Seſſau, der Hochwohlgeborne Herr Major George Chriſtopher Baron von Lüdinghauſen, genant Wolff, Erbherr auf Sonnart.

Aus Grenzhoff caret.

Aus Bauske, der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter und Landbotenmarſchall, Franz Chriſtopher von Schröders, Erbherr auf Ahoff.

Aus Eckau, der Hochwohlgeborne Herr Werner Johann von Behr.

Aus Baldohn, der Hochwohlgeborne Herr Friedrich George von Lieven, Erbherr auf Dünhoff und Merzendorff.

Aus Neuguth, der Hochwohlgeborne Herr Inſtanzgerichtsaſſeſſor Eberhard Johann von Medem.

Aus Doblehn, der Hochwohlgeborne Herr Ernſt Johann von Medem, Erbherr der Rumbenhöffſchen Güter.

Aus Neuenburg caret.

Aus Goldingen, der Hochwohlgeborne Herr Inſtanzgerichtsaſſeſſor zu Goldingen, Johann Friedrich von Heyking, Erbherr auf Eckhoff, und der Hochwohlgeborne Herr Friedrich Ernſt Johann von der Recke, Erbherr auf Schnepeln.

Aus Grobin caret.

Aus Durben caret.

Aus Windau, der Hochwohlgeborne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr der Pormſahtenſchen Güter.

Aus Allſchwangen, der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter Nikolaus Chriſtoph Ernſt von Stempel, Erbherr auf Todaiſchen.

Aus Hafenpoth caret.

Aus Gramsden, der Hochwohlgeborne Herr Johann Reinhold von Rummel, Erbherr auf Pormſahten.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigte Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbherr der Neuhöffſchen Güter.

Aus Tuckum, der Hochwohlgeborne Herr Ritterſchaftsſekretär Ernſt Karl Philipp von Grotthuſs, Erbherr der Schlockenbeckſchen Güter.

Aus Kandau, der Hochwohlgeborne Herr Peter Ernſt von Sacken, Erbherr der Sentenſchen Güter.

Aus Zabeln, der Hochwohlgeborne Herr Oberhauptmannſchaftseinnehmer Diedrich Ernſt von Behr, Erbherr der Suttenſchen Güter.

Aus Taſſen caret.

Aus Auß caret.

Hierauf hielt der Herr Landbotenmarſchall mit ſeiner gewöhnlichen und Ihm eigenen freundſchaftlichen Art, eine patriotiſche Anrede, an die Herren Landboten; und zog die Meinung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ein, in welcher Art Sie Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht Ihre Verſamlung auf der Landbotenſtube, und die Eröfnung Ihrer limitirten Sizzungen, zur Anhörung der aus Warſchau eingegangenen Berichte der Herren Abgeordneten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bekant zu machen Willens ſei.

Die Herren Landboten erklärten ſich dieſerwegen unanimiter, daß ein Notarius publikus auf der Landbotenſtube requiriret, und Ihm eine ſchriftliche Anzeige der Urſache der Verſamlung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft eingehändigt werden möge, damit Er ſelbige denen Herren Oberräthen und Räthen, zur Wiſſenſchaft Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herzogs, überreichen möge.

Wie denn in dieſer Abſicht, der Wohledle und Wohlgelahrte Notarius Schmidt zur Landbotenſtube verlangt wurde, und Ihm von dem Herrn Landbotenmarſchall, die unter den Beilagen ſub N. 2. befindliche, Einer Hochfürſtlichen Regierung, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu machende Bekantmachung Ihrer Verſamlung übergeben wurde, mit dem Anverlangen, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft hierüber beglaubten Schein zu erteilen. N. 2.

Der Herr Landesbevollmächtigte wandte ſich hierauf in einer Anrede an die Herren Landboten, und machte Ihnen die Anzeige, daß, zufolge der Ihm erteilten Inſtrukzionen, Er es für ſeine indiſpenſable Pflicht gehalten, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft ohne Anſtand, mit dem Ausgange der Angelegenheiten des Vaterlandes bekant zu machen, und hiemit gegenwärtig Einer verſamleten Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, den an Ihn aus Warſchau ergangenen Bericht der Abgeordneten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft mitteile, wie ſelbiger unter den Beilagen dieſes Diarii ſub N. 3. 4. & 5. nebſt den Annexen, und der, auf dem Reichstage zu Warſchau, den 26ſten Mai dieſes 1792ſten Jahres, unter dem Titel: die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, gemachten Konſtituzion, befindlich iſt, und erſuchte zugleich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, es der Kürze N. 3. 4. & 5.

der

der Zeit zuzuſchreiben, wenn Er gegenwärtig nicht eine detaillirte Relazion von demjenigen, was ſich von dem leztern Landtage bis jezt zugetragen, abzulegen im Stande wäre.

Nachdem der Bericht der Herren Abgeordneten, nebſt allen Beilagen, und der zu Warſchau bereits genanten gemachten Konſtituzion, unter dem Titel: die Herzogthümer Kurland und Semgallen, verleſen worden, ſtattete der Herr Landbotenmarſchall im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dem Herrn Landesbevollmächtigten, wie den in Warſchau geweſenen Abgeordneten dieſer Herzogthümer, den verbindlichſten Dank ab, für den Eifer, mit welchem Hochdieſelben die Angelegenheiten des Vaterlandes betrieben, wie für die Maaßregeln, welche ſie, zur Ergänzung und Erhaltung der verlezten Grundgeſezze, ergriffen.

Nach dieſem Ausdrucke des Gefühls der Dankbarkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, gegen Ihren Bevollmächtigten, und Ihre Abgeordnete, erſchallte eine einmühtige Stimme des Erſtaunens über den ſo unerwarteten Ausgang der Angelegenheiten des Vaterlandes, und dieſes Gemählde des tiefen Gefühls, erhielt durch den Schmerz, der auf dem Geſicht des zur Anhörung der Relazion ſich verſamleten zahlreichen Adels ſichtbar war, den lebhafteſten Ausdruk.

Und da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, aus der für die Herzogthümer Kurland und Semgallen gemachten Konſtituzion, mit Schmerz und Betrübniß erſehen, wie wenig Ihre gerechte Hofnung und Erwartung Schuz und Gerechtigkeit gegen Gewalt und Unterdrükkung, bei der Durchlauchtigſten Oberherrſchaft zu finden und zu erhalten erfüllt worden; vielmehr wie durch die den 26ſten Mai wider alle Vermuhtung präzipitirte gefällte Deziſion, unſere Grund- und Fundamentalgeſezze, und unſere ganze politiſche Verfaſſung alteriret worden, indem nicht allein die Verhältniſſe zwiſchen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft mit Ihrem Durchl. Fürſten, ſondern auch die Verhältniſſe zwiſchen den, durch freie Verträge, mit der Durchlauchtigſten Republik verbundenen Herzogthümer aufgehoben worden; —

So hielt Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft es Ihrer Pflicht und Ehre ſchuldig, daß gegenwärtig, da zur Erhaltung der Grund- und Fundamentalgeſezze, und der ganzen vaterländiſchen Konſtituzion, die ſchleunigſten Maaßregeln zu ergreifen wären, und da wegen Kürze der Zeit, der ganze Vorfall und das ganze Detail, der dieſe Herzogthümer betrift, und Ihren völli-

völligen Untergang bedrohet, nicht erſt ad referendum genommen werden könne, indem die Folgen der Umſtände, die dieſe Herzogthümer umgeben, durch Zeitverluſt traurig für das Vaterland werden könten, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, die Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Ruſſiſch-kaiſerlichen Monarchin anflehe, und Allerhöchſt Ihre hohe Garantie wider alle Bedrükkungen und gewaltſame Eingriffe Ihrer Verfaſſung reklamire; damit Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, die ſich der Huld dieſer großen Monarchin, durch Ihr Zutrauen nicht unverdient gemacht, Ruhe, Ordnung, und die innern und äuſſern verlezten Verhältniſſe Ihres Vaterlandes hergeſtellt, und für die Zukunft geſichert ſehen möge. Wie denn in Abſicht dieſes unanim gefaßten Beſchluſſes, der Herr Landbotenmarſchall von der ganzen Landbotenſtube erſucht wurde, eine Deputazion zu ernennen, welche ſich zu dem Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, den Herrn Kanzeleirath von Rückmann, begeben, und bei Verſicherung des allezeit bekanten Attachements dieſer Herzogthümer für Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, die große Beherrſcherin Rußlands, auch Hochdemſelben die geäuſſerten Geſinnungen, und den gefaßten Beſchluß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bekant machen möge.

Nachdem der Herr Landbotenmarſchall, zu der verlangt abzuſchikkenden Deputazion, den Herrn von Lieven, den Herrn Major von Bohlſchwing, den Herrn von Rummel, und den Herrn Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Engelhard, hiezu erbeten hatte, erhielten die Herren Deputirte unanimiter von der Landbotenſtube, folgenden, an den Ruſſiſchkaiſerlichen Herrn Miniſter, abzuſtattenden Auftrag:

„Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, hat heute Ihre limitirte „Landtagsſeſſion kontinuiret, um ſich den Bericht von Ihren War„ſchauer Angelegenheiten abſtatten zu laſſen. Durch dieſen iſt Sie, „von der, für Sie, beim leztern Reichstage, dekretirten neuen Kon„ſtituzion, unterrichtet worden, welche nicht allein die alte Staats„verfaſſung Kurlands gänzlich alterirt, ſondern auch, durch das „Verfahren der ſich ganz unrechtmäßig zueignenden, geſezgebenden „Gewalt des Reichstages, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Land„ſchaft unendlich gravirt. — Voll von dem überzeugendſten, ehrerbietig„ſten Vertrauen, eile zu dem Throne der erhabenen Monarchin Rußlands,

„lands, Eine versamlete Ritter- und Landschaft, und reklamire die „Garantie dieser großen Kaiserin, zu der Sie, als der Schuzgöttin „Kurlands, Ihre Zuflucht nimt; um diese Gerechtigkeitsliebende „Schiedsrichterin Europens, auch für die Aufrechthaltung Ihrer un„terdrükten alten Staatsverfassung zu imploriren; — welche unter„tänigste, mit dem Vorbehalt, geschehene Bitte, dieselbe, sobald „als möglich, durch eine schriftliche Note, ausführlicher zu widerholen, „der Herr Minister, Allerhöchst Seinem Kaiserlichen Hofe, zu unter„legen, die Gewogenheit haben werden, mit der Versicherung der „ehrerbietigsten tiefsten Ehrfurcht Einer Hochwohlgebornen Ritter„und Landschaft; und wozu die Herren Deputirte, als Dollmetscher „Einer gegenwärtig versamleten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, „abgeschikt worden, — zugleich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und „Landschaft, der Wohlwollenden gütigen Gesinnung des Herrn Mi„nisters, auf das verbindlichste zu empfehlen.“

Diese Herren Landboten referirten, daß Sie Sich Ihres Auftrages entlediget, und daß

„Der Herr Minister, der sich Einer Wohlgebornen Ritter- und Land„schaft bestens empfiehlt, zu der Kontinuazion des limitirten Landta„ges, sehr viel Glük wünsche, und versichert, daß Er seinem „Kaiserlichen Hofe, ungesäumt, von der ehrfurchtsvollen Gesin„nung sowohl, als auch von den jezigen Sentiments des gegen„wärtigen versamleten Landtages, den untertänigsten Bericht ab„statten wird, so wie Er auch, überzeugt von der Höchstgnädigen und „Wohlwollenden Gesinnung Ihro Majestät der Kaiserin, für Eine „Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, Derselben die unbezweifelte „Versicherung geben dürfe, daß seine Allergnädigste Monarchin alles, „was Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, zum Wohl Ihres „Vaterlandes, beim gegenwärtigen Landtage, behandeln wird, ge„wiß genehmigen werde.“

Da hierüber die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbotenmarschall die Session, bis morgen, um 10 Uhr Vormittags.

Den

Den 28sten Junii, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des gestrigen Diarii, geschehen, zeigte der Herr Landbotenmarschall an, daß der Herr Kapitän von Witten, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft, Ihm bekant machen lassen, daß er Krankheitshalber, nicht auf der Landbotenstube erscheinen könne.

Hierauf deliberirte eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, über den Inhalt der abzufassenden Note, welche Sie, dem Russischkaiserlichen Herrn Minister, vermöge Ihrer bereits gemachten Erklärung, zur weitern Unterlegung Seines Allerhöchsten Hofes, sich vorbehalten. Der Herr Landbotenmarschall limitirte, da es Mittag war, die Session, bis übermorgen, um 10 Uhr Vormittags.

Den 30sten Junii, Vormittags.

Die Eröfnung der Session geschahe mit Vorlesung des Diarii, worauf Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die von Ihr beschlossene, dem Russischkaiserlichen Herrn Minister, einzureichende Note, prüfte. Nachdem selbige, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, nach einigen Abänderungen, allgemein beliebt wurde, so wurde sie den Landschaftsschreibern zum Abschreiben gegeben, und der Herr Landbotenmarschall limitirte die Session, bis übermorgen, 9 Uhr Vormittags.

Den 2ten Julii, Vormittags.

Nachdem die Eröfnung der Session, mit Vorlesung des Diarii geschehen, wurde die, in der vorgestrigen Session, bereits approbirte. Dem Russischkaiserlichen Herrn Minister einzureichende Note, kollazioniret. da sie richtig befunden wurde, so unterschrieb selbige der Herr Landbotenmarschall, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und erbat auch, in Ihrem Namen, den Herrn von Lieven, den Herrn von Bohlschwing, den Herrn von Rummel, und den Herrn von Behr, sich zu dem Russischkaiserlichen Herrn Minister hinzubegeben, und demselben die, unter den Beilagen dieses Diarii, sub N. 6. befindliche Note, zur weitern Unterlegung Seines Aller- N. 6.

 höchsten

höchsten Hofes, zu überreichen, und Ihn zu ersuchen, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, der fernern Huld und Gnade der großen Beherrscherin aller Reussen zu empfehlen; auch dem Herrn Minister, den Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, um die Fortdauer seiner personellen Freundschaft bitte, bekant zu machen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft den Beschlus gefaßt, Ihre landtäglichen Sizzungen, bis zum ordinären, oder einem etwannigen extraordinären Landtage, oder bis zu einem Termino, da der Herr Landesbevollmächtigte, die Landschaft zu berufen, für nöhtig erachten würde, auszusezzen.

Diese Herren Landboten referirten, daß der Herr Minister in folgenden Worten geantwortet:

„Ich werde nicht unterlassen, meinem Allerhöchsten Hofe die Attenzien Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, so wie die Note, zu unterlegen, durch die Dieselbe, zu dem Schuzze Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, und zu derjenigen Garantie, Ihre Zuflucht nimt, welche Allerhöchstdieselben, in Ansehung der Gesezze, Rechte, Freiheiten und Staatsverfassung dieser Herzogtühmer, zu übernehmen geruhet haben.“

„Da ich hienächst, von meinem Allerhöchsten Hofe, mit heutiger Post, den Befehl erhalten habe, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, nicht nur die Allerhöchste Zufriedenheit meiner Allergnädigsten Souveräne, mit dem klugen, gemäßigten, und zur Wohlfahrt des Landes abzwekkenden Benehmen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, Derselben zu erkennen zu geben, und Ihr zu eröfnen, welchergestalt Allerhöchdieselben Sich ein Vergnügen daraus machen werden, auch Allerhöchst-Ihrer Seits, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, wiederholte Merkmale Ihres Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, sondern nach diesen grosmütigen Gesinnungen Ihro Kaiserlichen Majestät, annoch hinzu zu fügen, daß Allerhöchstdieselben, um gedachte Gesinnungen jezt gleich, auf eine sehr überzeugende Art, an den Tag zu legen, Ihro Kaiserlichen Majestät sehr gerne, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, Allerhöchst-Ihre wirksame Unterstüzzung, zur Abmachung und Hinlegung der Weiterungen, zugestehen werden, welche zwischen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, und Seiner Durchlaucht

„dem

„dem Herzoge, subsistiren, wie auch, daß Ihro Kaiserliche Maje-
„stät, in Konformité der Garantie, welche Allerhöchstdieselben, zum
„Besten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu übernehmen
„geruhet haben, es nicht zugeben werden, daß die Rechte, Privile-
„gien und Prärogativen Einer Wohlgebornen Ritter- und Land-
„schaft, auf irgend eine Art, beeinträchtiget werden; so akquittire ich
„mich mit Vergnügen, von diesem, für Eine Wohlgeborne Ritter-
„und Landschaft, eben so schmeichelhaften, als tröstenden Auftrage,
„und wünsche Derselben hiezu aufrichtig Glük.“

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte hierauf, die, an den Russischkaiserlichen Herrn Minister, abgeschikt gewesenen Herren Landboten, dem Herrn Minister, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, den verbindlichsten Dank, für die Ihr kommunizirte Gesinnung Seiner Allerhöchsten Monarchin, abzustatten, mit der gehorsamen Bitte, Seiner Allerhöchsten Souveräne, die hohen Empfindungen, von welchen Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, für diese erhabene Souveräne belebet wäre, mit der Ihm ergebenst erteilten Note, und der Anzeige, an den Tag zu legen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, annoch durch eine unterthänige, besondere Dankadresse, das tiefe Gefühl Ihrer Freude und Dankerkentlichkeit, für die, vom Herrn Minister, im Namen Seiner Allerhöchsten Souveräne, Ihr gemachten Erklärung, Allerhöchstderselben zu Füßen legen werde; wie denn auch hiezu, der Herr Landesbevollmächtigte, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, hiemit den Auftrag erhielt.

Die Herren Landboten referirten, daß der Herr Minister, sich Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, ergebenst empfehlen lasse, und versichert, daß er, von dieser, gegen Seinen Allerhöchsten Hof, an den Tag gelegten Dankerkentlichkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, die schuldige Unterlegung zu machen, nicht ermangeln werde.

Es erschien der Herr Notarius publikus Schmidt auf der Landbotenstube, und überreichte dem Herrn Landbotenmarschall, im Namen des Herrn von Rutenberg, Kanzlers und Oberrahts, Adolph George Wilhelm Hahn, Rahts, und Heinrich von Offenberg, Rahts, die unter den Beilagen dieses Diarii sub N. 7. befindliche, Ihm erteilte Erklärung des Herrn Kanzlers und der Herren Räthe, in Betref der, Einer Hochfürstlichen Regierung, den 27sten N. 7.

Junius, gemachten Bekantmachung der Versamlung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft.

Worauf Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft beschloß, Einer Hochfürstlichen Regierung, durch einen Notarium, die schriftliche Anzeige zu machen, daß, da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft die, in der reichstäglichen Session, vom 26sten Mai zu Warschau, über, und für die Herzogtühmer Kurland und Semmallen gemachten Konstituzion, der paktenmässigen Verfassung dieser Herzogtühmer zuwider gefunden; Sie Einer Hochfürstlichen Regierung nicht mit den Mitteln unbekant lassen wolle, welche Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, zur Aufrechthaltung der Grund- und Fundamentalgesezze dieser Herzogtühmer, und der Rechte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu ergreifen, sich gemüssiget gefunden, und dahero Einer Hochfürstlichen Regierung, die an den Russischkaiserlichen Herrn Minister, zur Unterlegung an seinen Allerhöchsten Hof, von der Landbotenstube ausgelangten Note, vermöge welcher Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft die Garantie des Russischkaiserlichen Hofes reklamiret, kommunizire; um Einer Hochfürstlichen Regierung gleichfalls Ihren Beschluß bekant zu machen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich abermals genötiget gefunden, Ihre landtägliche Sizzung, bis zum ordinären, oder einem etwannigen extraordinären Landtage, oder bis zu einem Termino, da der Herr Landesbevollmächtigte die Landschaft, zur Wohlfahrt des Vaterlandes zu berufen, für nötig erachten würde, auszusezzen, und alle, dem Herrn Landesbevollmächtigten bereits erteilte Vollmachten und Plenipotenz reassumiret.

Wie denn, in dieser Absicht, der Herr Notarius Schmidt, auf der Landbotenstube requiriret wurde, und den, unter den Beilagen dieses Diarii sub N. 8. befindlichen schriftlichen Auftrag, aus den Händen des Herrn Landbotenmarschalls erhielt, mit dem Anverlangen, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, hierüber beglaubten Schein zu erteilen. N. 8.

Die versamleten Herren Landboten, die von dem uneingeschränkten Vertrauen, welches Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Vaterlandsliebe, Dexterität und der Standhaftigkeit Ihres verehrungswürdigen Herrn Landesbevollmächtigten schuldig ist, überzeugt sind; reassumirten auch hiemit die Vollmachten, welche Sie Ihrem Hochwohlgebornen Herrn Landesbevollmächtigten, zur Aufrechthaltung der Grund- und Fundamentalgesezze dieser

ser Herzogtühmer, und der Wahrnehmung aller Mittel, die zur Ergänzung der verletzten Verfassung Kurlands, und der Herstellung der gesunkenen Wohlfahrt desselben, bereits erteilet, und autorisirten auch Ihren Hochwohlgebornen Herrn Landesbevollmächtigten hiedurch, daß, im Fall vor dem ordinär einfallenden, oder einem etwannigen extraordinären Landtage, die nach Petersburg beschlossene abzufertigende Delegazion zu ernennen, von Ihm für nohtwendig erachtet werden sollte, der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigte, gemäß den Ihm bereits schriftlich geäusserten Gesinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, diejenigen Personen ernennen und bestimmen möge, welche Er in dieser Absicht zu erwählen gemeinet sein würde.

Hierauf gab der Herr Ritterschaftssekretär, Deputirter des Kirchspiels Tuckum, folgendes, für seine Person, ad Diarium: Daß Seiner Exzellenz, dem Herrn Generalmajor von Dörper, wie auch dessen Herrn Bruder, dem geheimen Legazionsrath, Herrn von Dörper, und ihrer beiderseitigen Deszendenze, um so mehr das Indigenat in diesen Herzogtühmern, ohne alle onereuse Bedingungen erteilet werden möge, da, wie allgemein bekant, sie sich jederzeit durch Vaterlandsliebe und Eifer, für das allgemeine Wohl ausgezeichnet haben — es auch das eigene Interesse Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft erfordert, Staatsbürgern, die sich durch obgedachte Verdienste so vorzüglich ausgezeichnet haben, ihre Erkentlichkeit zu beweisen. —

Nach dieser Eingabe wurde das Diarium kollazioniret, und nachdem die Herren Landboten dem Herrn Landbotenmarschall, für das zur Zufriedenheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft geführte Direktorium, den verbindlichsten Dank abgestattet; so wurden, zufolge dem, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlusse, die landtäglichen Sessiones, des cum toto suo effectu & robore limitirten und konservirten Landtages, dergestalt ausgesezt, daß, wenn vor dem, in diesem Jahre ordinären einfallenden, oder einem etwannigen auszuschreibenden extraordinären Landtage, der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigte, es für die Wohlfahrt des Vaterlandes für nohtwendig erachten solte, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft zu berufen, und einen Terminum hiezu festzusezzen, die landtägliche Sizzungen in diesem Termino, so wie in dem ordinär einfallenden, oder etwannigen auszuschreibenden Landtage, Ihren Einflus erhalten, und ausgesezt sein mögen.

Beilagen.

Beilagen.

No. 1.

Hochwohlgeborne Herren Herren,
Insonders Hochzuehrende Herren
Herren Landboten!

Die mir obliegende Verpflichtung, den Herren Herren Deputirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, Kommunikazion von den, aus Warschau eingegangenen Berichten Unserer Herren Abgeordneten zu geben, giebt mir die Veranlassung, Ew. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen hiedurch gehorsamst zu ersuchen, sich morgen, um 10 Uhr Vormittags, als den 27. dieses Juniimonats, auf der Landbotenstube zu versamlen, um, nach Anhörung dieser eingegangenen Berichte, diejenigen Maasregeln zu nehmen, welche Ew. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen, bei denen gegenwärtigen Umständen, die uns umgeben, zu nehmen, sich gemüßiget glauben. Mit den Gesinnungen der höchsten Hochachtung und Ergebenheit, habe ich die Ehre, zu sein,

Ew. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

Mitau,
den 26. Junii 1792.

gehorsamster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

1) Selburg gewesen und wird erscheinen Wolff.
2) Dünaburg) gewesen und wird erscheinen Engelhardt.
3) Ueberlautz) gewesen und wird erscheinen Foelkersahm.
4) Ascherad)
5) Nerft) gewesen und wird erscheinen Witten.
6) Bauske, gewesen und wird erscheinen F. C. v. Schroeders.
7) Bal-

7) Baldohn, geweſen und wird erſcheinen T. G. Lieven.
8) Neuguth, geweſen und wird erſcheinen von Medem.
9) Eckau, geweſen und wird erſcheinen W. J. Behr.
10) Mitau, geweſen und wird erſcheinen Bohlſchwing.
11) Seſſau, geweſen und wird erſcheinen Wolff.
12) Grenzhoff.
13) Doblen, geweſen und wird erſcheinen von Medem.
14) Neuenburg.
15) Goldingen, geweſen und wird erſcheinen Recke.
16) Haſenpoth.
17) Grobin.
18) Durben.
19) Allſchwangen, geweſen und wird erſcheinen Stempel.
20) Tuckum, geweſen und wird erſcheinen Grotthuſs.
21) Kandau, geweſen und muß erſcheinen Sacken.
22) Talſſen.
23) Zabeln, geweſen und wird erſcheinen Behr.
24) Gramsden)
25) Windau) geweſen und wird erſcheinen Rummel.
26) Frauenburg, wird erſcheinen.
27) Auß, wird erſcheinen.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Landbotenmarſchall und ſämtlichen Herren Deputirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft.

No. 2.

Anno 1792 den 27ſten Junii, requirirte Perſonam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum, Eine, zur Fortſezzung Ihrer Landtäglichen Sizzungen verſamlete Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer, zu ſich auf die Landbotenſtube, und nachdem ich daſelbſt erſchienen war, überreichte mir der Wohlgeborne Landbotenmarſchall, Folgendes in Copia parata:

„Eine

„Eine zu dem 1790 einfällig gewesenen ordinären und zugleich limi-
„tirten Landtagstermino, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht,
„dem Herzoge, zusammen berufene Wohlgeborne Ritter- und Land-
„schaft, hat in dem lezten limitirten Termino, die Ehre gehabt, Ih-
„ren in demselben gefaßten Beschluß, Einer Hochfürstlichen Regie-
„rung bekant werden zu lassen, die Landtagssessionen, unter andern
„auch bis dahin auszusezzen, da der Wohlg. Landesbevollmächtigte von
„Mirbach, die Fortsezzung derselben, für die Angelegenheiten des Va-
„terlandes für nothwendig erachten würde. Wann nun besagter
„Wohlgeborner Landesbevollmächtigter von Mirbach, bei den jezigen,
„für unser Vaterland so interessanten Angelegenheiten, es für seine
„Pflicht erachtet hat, die Relazion der nach Warschau abgeordnet
„gewesenen Mitglieder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft
„über den Ausgang, den unsere öffentliche Landesangelegenheiten zu
„Warschau erhalten haben, zur Kentniß Einer Wohlgebornen Rit-
„ter- und Landschaft, ohne Verzug zu bringen, und in dieser Rüksicht
„Dieselbe durch ein Cirkulare auf heute zur Landbotenstube einzula-
„den; so hat dahero Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft aber-
„mals die Ehre, Ihre Versamlung auf der Landbotenstube zur Fort-
„sezzung Ihrer landtäglichen Session, Einer Hochfürstlichen Regie-
„rung hiemittelst zur Wissenschaft gelangen zu lassen;“

mit dem Verlangen, selbiges Einer Hochfürstlichen Regierung, auf der Gerichtsstube zu überreichen, und über diese Abreichung, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beglaubten Schein und Beweis zu geben,

Wann nun diese Abreichung, der an mich ergangenen Requisizion zu Folge, unter dem 27sten dieses Monats und Jahres, von mir geschehen; so sind anverlangter Maaßen, gegenwärtige Testimoniales, prævia actisatione, unter dem mir Allergnädigst anvertrauten Königlichen Sekretariat- und Notariatinsiegel auch meiner eigenhändigen Namensunterschrift, von mir ausgefertiget worden. Actum & Datum Die 27ma Junii, Anno 1792.

(L. S.) Carl Ernst Schmidt,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. actual. & Notar. Publ. jur.

mppia.

N. 3.

N. 3.

Hochwohlgeborner Herr, Insonders Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Wenn wir Ew. Hochwohlgebornen in unserer lezten Depesche vom 21sten dieses, die uns von verschiedenen Mitgliedern der Deputazion gegebene Versicherung, mitzutei'en die Ehre hatten, so war es unmöglich, vorherzusehen, daß die unerwartete Deklarazion des Rußischkaiserlichen Hofes eine so schleunige Veränderung in unsern Angelegenheiten hervorbringen würde. Da der Reichstag durch die obbesagte Deklarazion sich unverzüglich mit den zur Sicherheit des Landes zu nehmenden Maaßregeln beschäftigen mußte, so schien dies für die Fürstliche Partie der günstigste Augenblik, um jeder genauen Erörterung und nohtwendig vorherzugehenden Untersuchung in dieser Krisis auszuweichen. Der Fürst, General Czartoriski, so wie einige andere Landboten, wurden durch obbesagte Umstände abgehalten, sich mit den Kurischen Angelegenheiten zu beschäftigen, deren Aussezzung ihrer Meinung nach unvermeidlich wäre. Da aber Seine Majestät, der König, in der am 21. dieses Monats gehaltenen Rede Lit. A. ausdrüklich die Beendigung der Kurischen Angelegenheiten den versammelten Ständen empfahl, so verdoppelten wir unsere Aufmerksamkeit auf den Gang der Deputazion. Man fuhr fort, uns aufs Feierlichste zu versichern, daß man die erste Opinion, durch Ausarbeitung eines Konstituzionsprojekts, ganz zu unserm Vorteil rektifiziren würde. Dieses wurde im ganzen Publikum ausgesprengt, und wir erhielten deshalb schon die verbindlichsten Glükwünsche. — Wir baten nochmals um die vorläufige Kommunikazion eines Projekts, wovon das Glük und die Wohlfahrt unserer Kommittenten so sehr abhängt. Mann entschuldigte sich aber, daß es noch nicht ganz geendigt wäre. — Dieser wiederholte Refus und einige andere Nebenumstände, die uns von sicherer Hand kamen, bestimten uns sogleich die sub. Lit. B. hier angeschlossene Note zu verfertigen, und sie polnisch übersezzen und abschreiben zu lassen. In wenig Stunden wurde alles dieses beendigt, worauf wir uns zu Seiner Majestät begaben, und Allerhöchstdenenselben gedachte Note, und die Deklarazion der Kirchspiele, zu überreichen die

Lit. A.

Lit. B.

Ehre hatten. Seine Majestät fragten uns: „was die gedrukte Piece in sich „enthielt?“ — wir antworteten: die allgemeinen Gesinnungen unsers Vaterlandes, in Rükſicht des von uns überreichten Projekts. — „Ich werde,“ — erwiederte der König, „alles dieſes leſen!“

Vom Schloſſe begaben wir uns zu dem Herrn Unterkanzler Kollatay, bei welchem eben eine Konferenz über unſere Angelegenheiten gehalten wurde. Man meldete uns bei dieſem Miniſter an, welcher ſich aber damit entſchuldigte, daß man mit Erörterung einer wichtigen Materie beſchäftigt wäre, die Ihm nicht erlaube, uns in dieſem Augenblik anzunehmen. Wir ließen hierauf den Herrn Kaſtellan Plater herausbitten, überreichten ihm die von den Kirchſpielen erteilten Deklarazionen, und erſuchten ihn offiziel, ſelbige der verſamleten Deputazion, als einen ihrer Aufmerkſamkeit würdigen Gegenſtand, in unſerm Namen zu überreichen. Der Herr Kaſtellan ſchien etwas verlegen, verſicherte aber, ſolches ſogleich zu thun.

Es iſt unglaublich, mit welcher Geſchwindigkeit man das in gröſter Eil neu verfertigte Projekt hat drucken laſſen; denn ſchon den 25ſten dieſes, eröfnete der Kaſtellan Plater die Reichstagsſizzung mit der Erklärung: „Daß „die zu den Kuriſchen Angelegenheiten ernante Deputazion, nach vielen müh„ſamen und unparteiiſchen Unterſuchungen der von beiden Teilen unterlegten „Beſchwerden, Beweiſen und Gegenbeweiſen, nicht allein eine motivirte „Opinion, ſondern auch ein auf ſelbiges gegründetes Projekt, zur Widerher„ſtellung der Ordnung und Ruhe in den Herzogthümern Kurlands, angefer„tigt hätte.“

Hierauf hielt der Herr Landbote von Brzeſc, in Littauen, Niemcewicz, die hier beigefügte Rede, und verlas, abwechſelnd mit dem Herrn Zboinski, die 24 Bogen lange Opinion, aus dem Manuſkript, ſo wie das neue, hier beigehende Konſtituzionsprojekt.

Ew. Hochwohlgebornen werden ſich leicht vorſtellen können, welch vermiſchtes Gefühl von Verwunderung und Schmerz, wir während dieſes Leſens empfunden haben. Man wollte erwähntes Projekt ſogleich par Acclamation approbiren; da aber der gröſte Teil des Reichstags nicht zugeben konte, daß man ohne die geringſte vorläufige Unterſuchung, einen ſo wichtigen Gegenſtand annehmen könte, ſo wurde zur Erörterung anderer Materien geſchritten.

Wir

Wir eilten sogleich nach Hause, entwarfen die angeschlossene Note Litt. C. Lit. C.
ließen sie während der Nacht übersezzen, abschreiben und drukken, und übergaben sie noch vor der Sizzung Seiner Exzellenz, dem Herrn Reichstagsmarschall Malachowski. Sodann begaben wir uns in den Reichstagssaal, teilten obgedachte Note aus, und stellten den meisten Landboten dringend vor, daß es unerhört wäre, eine unbekante Opinion und neue Anordnungen, ohne vorhergegangene Beistimmung der kurischen Landschaft, zu sankzioniren. — In demselben Augenblik ward auch eine andere Schrift, unter dem Titel: „Blik auf Kurland," im Saale verbreitet. Zugleich suchte man auszustreuen: „unsere Weigerung, ein so gutes Projekt anzunehmen, käme blos „daher, weil wir seit der Russischen Deklarazion, die reichstägliche Gewalt „über uns nicht mehr anerkennen wollten, und überhaupt Russisch gesinnt „wären."

Nachdem die Sizzung wie gewöhnlich eröfnet worden, zeigten Seiner Exzellenz, der Herr Reichstagsmarschall, an, „daß man über die gestern „eingebrachten Kurischen Angelegenheiten endlich entscheiden mögte." Hierauf verlangte der Kastellan Plater das Wort, und lobte in einer sehr weitläuftigen Rede das neue Projekt. Doch schien dies wenig Eindruk zu machen; verschiedene Landboten wolten reden, besonders der Fürst Stolnik, Czartorisky, die Herren Sywicki, Landbote von Volhynien, und Gorski von Samogizien. Der Reichstagsmarschall erteilte endlich gestern das Wort, welcher behauptete: „daß obgleich er das gröste Zutrauen in die zu den Kuri„schen Angelegenheiten ernante Deputazion sezze, so könne er dennoch in ei„ner so wichtigen Materie nichts entscheiden, und verlangte daher, daß die„ser Gegenstand, bis zur Reassumzion des Reichstags, ausgesezt bliebe." Herr Siwicki, Landbote von Trok, unterstüzte diese Meinung in einer sehr wohlgesezten Rede, Litt. D. desgleichen der Graf Rzewuski ꝛc. Einige an- Lit. D.
dere Landboten, vorzüglich Oledski von und Niemciewicz von Bozesc in Littauen, widersezten sich dieser Mozion. Endlich erhob der Landbote von Samogizien, Gorski, die Stimme, und bewies durch beigehende Rede, Litt. E. „daß er in dem neu entworfenen Projekte auffallende Widersprüche, Lit. E.
„neue Gesezze und Anordnungen für Kurland fände, die doch nicht anders „als re communicata cum nobilitate f stig sezzet werden könten, und daß „er diesem zufolge nie zugeben würde, daß ein solches Projekt durchginge; „dahingegen er eine ganz kurze Reichstagserklärung Litt. F. zur Suspension

„dieſer Sache verfertigt hätte, und verlangte, daß ſie den Erlauchten Ständen „vorgeleſen wurde.“ — Nachdem dieſes Projekt war verleſen worden, nahmen Seiner Majeſtät das Wort, und ſoutenirten die Meinung des Herrn Kaſtellan Platers und Diedski. — Die Debatten wurden heftiger, als der Großmarſchall von Littauen, Graf Potocki, ohngefähr folgendes ſagte: „Ich „ſchäzze zu ſehr das Reſultat einer von den aufgeklärteſten Männern formirten „Deputazion, um nicht das gröſte Vertrauen in ihre Opinion zu ſezzen; da „aber alle bisherigen Geſezze für Kurland, die Klauſel re communicata cum „nobilitate führen, ſo wäre meine unvorgreifliche Meinung, um die Autori„tät der Republik aufrecht zu erhalten, ohne den hergebrachten Gebrauch zu „verlezzen, — das uns vorgelegte Projekt proviſorie anzunehmen, doch „aber dem Herzoge und dem Adel die Befugniß zu laſſen, auf dem in Mitau „nächſt zu haltenden Landtage, über dieſe proviſoriſche Anordnung zu deliberi„ren, und alsdann ihre etwannigen Vorſtellungen hierüber, den Durchlauch„tigſten Ständen vorzulegen, nach welchen die definitive Sankzion der Re„publik erfolgen könte. Zu dieſem Ende“, — fügte er hinzu, — „erſuche „ich, das dahin abzwekkende Projekt vorleſen zu laſſen.“ — Ein groſſer Teil der Landboten, gab dieſer Propoſizion ſeinen Beifall; der Herr Unterkanzler Kollatay aber merkte an; „daß es ihm wider die Würde der Republik ſchien, „ein von ihr angenommenes Projekt erſt unterſuchen zu laſſen, da doch Kur„land als eine der Oberherrſchaft unterworfene Provinz ſich unter keinem „Vorwande dieſes Recht anmaſſen könte.“ Der Marſchall, Graf Potocki, erwiederte: „daß die von ihm gemachte Propoſizion in keiner Rükſicht die Wür„de der Republik verlezze, ſondern vielmehr auf eine legale Art ſowohl ihre „Autorität, als ihre Gerechtigkeitsliebe vereinige.“ Verſchiedene Landboten machten die Bemerkung: „daß eine proviſoriſche Deziſion ſchon eine willkühr„liche Exekuzion von Seiten des Herzogs, nach ſich ziehen würde, und alſo in „dieſer Rükſicht dem Kuriſchen Adel nachteilig ſein könte.“

Die Gemüther, die durch eine ſo lange Diſkuſſion erhizt waren, verlangten endlich, daß man ad turnum ſchreiten ſolle. Einige wolten, daß die Frage aufgeworfen würde: „Soll das Projekt proviſorie konfirmiret werden?“ — Andere, — „ob das Projekt angenommen, oder zur Verbeſſerung zurükgewieſen werden ſolle?“ — Nach langen Debatten, wurde leztere Frage ad turnum angenommen. — Die Herzogin wohnte der Sizzung bei, und

Ew.

Ew. Hochwohlgebornen können sich leicht die Empfindungen unserer Gegner vorstellen, da das Projekt, durch 58 mehrenteils motivirte Stimmen, gegen 53, zur Verbesserung zurükgeschikt wurde. Da man über solche Materien, selten zur geheimen Stimmensamlung zu schreiten pflegt, so schien es den mehresten Landboten um desto weniger wahrscheinlich, daß man noch dieses Mittel ergreifen würde, weil in einer geheimen Stimmensamlung, die Anzahl, gegen die Annahme des Projekts, nur noch vergrößert werden müste. Dem ohngeachtet, bestanden die Herren Oledski, Badowki, und einige andere, auf den geheimen Turnum. Da alle Zuhörer abtreten musten, so begaben wir uns in der Zwischenzeit in die Königlichen Apartements, wo man uns öffentlich sagte: „Daß alle Bemühungen unserer Gegner doch vergeblich gewesen „wären, um eine übereilte Entscheidung zu erhalten.“ — — Wenige Minuten darauf, wurden die Thüren des Reichstagssaals wieder geöfnet, und — wie groß war unser Erstaunen, — als wir vernahmen, daß das Projekt, durch die Mehrheit einer einzigen geheimen Stimme, angenommen worden wäre.

Dieser Ausgang ist uns um desto unbegreiflicher, da wir es uns gar nicht erklären können, wie die Personen, welche, aus eigener Ueberzeugung, laut und öffentlich, gegen die Annahme des Projekts waren, in der geheimen Stimmensamlung, anders haben votiren können.

In Rüksicht der Kurländischen Städte, ist eine Deklarazion erfolgt, vermöge welcher, die Rechte der Städte überhaupt, besonders aber, die durch die Konstituzion von 1775, im 4ten und 13ten Artikel, determiniret werden, reassumiret werden, die, zur Aufnahme und zum Besten der Städte, abzwekkenden Maasregeln aber, bei der, nach Kurland bestimten Kommission, im Landtage, gemeinschaftlich mit dem Herzoge und der Ritterschaft, festgesezt werden sollen, in sofern solches, ohne Nachteil eines Dritten, geschehen könne, jedoch salva approbatione dieser Komposizionsakte, et salvis peromnibus juribus Supremi Dominii.

Wir behalten uns unterdessen vor, Ew. Hochwohlgebornen alle, hier in der Eil niedergeschriebene Tahtsachen, gehörigst zu entwikkeln, und mit allen Anneren hinlänglich zu dokumentiren. Die wir übrigens, mit den unverbrüch-

brüchlichsten Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung, die Ehre haben, uns zu zeichnen, als

Ew. Hochwohlgebornen,

Warschau,
den 28. Mai 1792.

ganz gehorsame

Heyking, Delegirter. Wolff, Deputirter. Grotthuss, Deputirter.

Litt. A.

Uebersezzung.

Rede

Seiner Majestät des Königs.

Sie sehen, Meine Herren! daß man in dieser Schrift, nicht nur Ihr Werk vom 3ten Mai, sondern auch alle Ihre andern vorhergegangenen Arbeiten vernichtet; — Sie sehen das Bestreben, und die Gewalt, die man anwendet, um den gegenwärtigen Reichstag zu zerreissen, und ihn selbst sogar für eine Nullität zu erklären; — Sie sehen klar, daß unsere Feinde, von unsern feindselig gegen uns gesinten Mitbürgern, die sich nicht gescheuet haben, wider den zu Tage gelegten Willen der Nazion, und wider das Wohl des Vaterlandes zu konspiriren, unterstüzt sind; — Sie sehen endlich die nachdrüklichen Drohungen, die man der ganzen Nazion macht, im Fall sie gemeinet sein solte, Ihr Werk aufrecht zu erhalten, und ihrem Eide treu zu bleiben — und werden dahero in allen diesen, nicht nur eine sichtbare feindliche Demarche, von Seiten Rußlands gegen uns, sondern auch für uns, die unumgängliche Nohtwendigkeit gewahr werden, sich aller Mittel, zur Vertheidigung und zur Rettung des Vaterlandes zu bedienen, die in unserer Gewalt sind.

Ich

Ich bringe dieſe Mittel unter zwei Klaſſen. — Zu der erſtern gehört alles, wozu Unerſchrokkenheit und Muht uns begeiſtern kan; und in dieſer Rükſicht werde ich mich nicht nur allein demjenigen, was die Stände zu beſchließen für gut finden werden, gemäs benehmen, ſondern ich deklarire es noch einmal, daß ich ſelbſt meine Perſon darbiete, daß ich mich aller Orten finden laſſen werde, wo meine Gegenwart, nüzlich ſein kan, es ſei nun, um Ihnen in der Gefahr Muht einzuflöſſen, oder Ihre bewafnete Macht zu leiten, oder Ihre Gefahr mit Ihnen zu teilen.

Was aber die zur Rettung des Vaterlandes dienſamen Mittel der zweiten Klaſſe anlanget, ſo können dieſe in Unterhandlungen und Negoziazionen nicht nur gefunden, ſondern ſie müßen auch gerade hierinnen geſucht werden. — Das erſte was wir dahero zu tuhn haben, beſtehet darinnen, daß Wir an Unſern Allirten Seine Königliche Preußiſche Majeſtät, rekurriren. — Bekantermaßen haben Sie alles, was Sie gewiſſermaßen, von dem erſten Augenblik der Eröfnung des gegenwärtigen Reichstages, wichtiges gethan und unternommen haben, nur auf Antrieb und Raht Seiner Preußiſchen Majeſtät gethan und unternommen; — und dergeſtalt nur und nicht anders iſt es geſchehen, daß wir Uns von der Garantie befreiet und Uns derſelben entlediget haben — daß Wir einen Geſandten nach Konſtantinopel geſchikt haben, — daß Wir Rußland genötiget haben, ſeine Magazine aus dem Gebiete der Republik wegzuſchaffen, und ſeine Truppen daraus zu entfernen. — Dergeſtalt nur, und nicht anders, iſt es geſchehen, daß Wir, um Uns dem Verlangen Unſers grosmühtigen Nachbarn gemäs zu benehmen, in Unſere Staatsverwaltung mehr Kraft geleget, und die Triebfedern derſelben mehr angeſpant haben, um, dem Verlangen Seiner Preuſſiſchen Majeſtät zu Folge, mit Höchſtdenenſelben, in eine Allianz und Bündnis treten zu können, mittelſt welchem, Seine Preuſſiſche Majeſtät, um unſere politiſche Unabhänglichkeit zu retten, und unſere Grenzen zu ſichern, Sich anheiſchig gemacht haben, für allen Dingen, Ihre bona officia anzuwenden, und, falls dieſe fruchtlos ſein ſolten, Uns den kräftigſten Beiſtand zu leiſten. Die Erfüllung dieſer beiden Punkte des Traktats, wird durch dieſe uns gemachte, und eben verleſene Deklarazion, weſentlich nohtwendig und erforderlich, da man in dieſer Deklarazion, Uns alle die Reformen, die Wir nicht anders, als in Uebereinkunft mit Seiner Preuſſiſchen Majeſtät getroffen haben, zum Verbrechen macht. —

Auch

Auch halte Ich es für gleich schiklich und dienſam, daß Wir Uns an Seine Majeſtät den König von Ungarn wenden, der, als ein benachbarter König, deſſen Staaten zeithero, durch eine große Strekke Landes der Republik, von Rußland getrennet geweſen, weſentlich dabei intereſſiret, daß Polen nicht von dieſer Macht beunruhiget, erobert und unterjocht werde. —

Auch iſt es ganz natürlich und den Umſtänden angemeſſen, daß Wir Uns an Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit von Sachſen verwenden, da Wir Demſelben zeithero ſo viele Beweiſe Unſerer wohlwollenden Geſinnungen gegeben haben, daß die Dankbarkeit allein ſchon hinlänglich ſein wird, Ihn zu beſtimmen, auf Mittel zu denken, um Uns vor dem Unglük zu bewahren, das man Uns vorausſaget. — Und falls noch irgend ein anderes Mittel zu Negoziazionen und Unterhandlungen führen kan, und um ſich mehr der Feder als des Schwerdtes zu bedienen, ſo muß keines dieſer Mittel verworfen — keines vernachläßiget werden. — Denn es iſt nicht glaublich, daß Katarina die Zweite, dieſe aufgeklärte großmütige Prinzeſſin, alle Vorſtellungen werde abweiſen wollen, die Derſelben annoch von allen Seiten werden gemacht werden können, um das unabſehbare nicht zu berechnende Unglük, das der Krieg mit ſich bringt, vor deſſen Wirkungen die Menſchlichkeit ſchaudert, und wider welche ſich das gefühlvolle Herz dieſer großen Prinzeſſin ohne Zweifel empöret, zu entfernen; — beſonders, wenn es Derſelben deutlich dargethan werden wird, daß alle Berichte, die Derſelben gemacht worden — (und gerechter Gott! muß ich es ſagen, — von unſern eigenen Mitbrüdern gemacht worden —) nicht mit der Wahrheit übereinkommen, — daß, auſſer der Akte vom 3ten Mai 1791, nichts geſchehen iſt, daß dahero alle die Gewaltthätigkeiten, derer die Deklarazion vom 18ten Mai d. J. erwähnet, nicht begangen worden; — und daß Unſere Staatsverfaſſung weder die Freiheit, noch die Republikaniſche Regierungsform verlezze. — Es iſt, ſage Ich, nicht glaublich, daß die Allerdurchlauchtigſte Kaiſerin, ſo bald Sie richtiger von den Umſtänden belehret worden, annoch gemeinet ſein werde, dieſelbe Macht, zur Unterſtüzzung der Anforderungen würken zu laſſen, derer in der Deklarazion erwähnet wird, — weil Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe zum Frieden, Uns bei Derſelben das Wort reden werden. —

Aber wie ſchmerzhaft muß es nicht für Uns ſein, zu ſehen, daß die lobenswürdigen Bewegungsgründe, aus denen Wir gehandelt haben, von einigen unſern Mitbrüdern, in einem falſchen Lichte aufgeſtellet und verleumdet wor-

worden? — Während dem ganzen Laufe Meines Lebens und Meiner Regierung, habe ich gnugsam zu erkennen gegeben, welche Abneigung ich vor aller Strenge habe — und gerade dieser Umstand ist es, der mein Herz tief verwundet, wenn ich erwäge, in welchen Abgrund von Elend und Unglük diejenigen ihre Brüder, ihre gemeinschaftliche Mutter, ihr Vaterland stürzen wollen, die Unsere zeitherigen Arbeiten, die so feierlich und einmütig von allen Dikzionen gebilliget worden, dennoch fälschlich, als den Wünschen der Nazion entgegen, erklären, und blos und lediglich und allein nur um sich Genugtuung zu verschaffen, unabläßig den Beistand fremder Armeen wider die Nazion auffordern. — Die Deklarazion macht es uns bekant, daß bereits einige unserer Mitbrüder dergestalt gehandelt haben, und da zu muhtmaßen ist, daß sie im Innern des Reichs ihre Anhänger und Teilnehmer ihrer verderblichen Pläne und Absichten, zu vermehren bestrebt sein werden, so ist es durchaus nohtwendig, dieses zu verhindern und diesem zuvor zu kommen, es koste auch was es wolle. — Ich halte es aber auch durchaus für schiklich und nohtwendig, ausdrüklich die Glieder dieser Versamlung darauf aufmerksam zu machen, daß, je mehr die Würde und das Ansehn der Nazion es von uns verlangt, Nachdruk und Kraft bei unserer Verteidigung zu zeigen, wir uns um so mehr den glüklichsten Erfolg davon versprechen können, wenn wir sowohl in unsern Reden, als in unsern Schriften, sorgfältig alle Heftigkeit und alles Ungestüme vermeiden, welches überhaupt mehr dazu dienen würde, die Leidenschaft aufzureizen, als das erhabene Bild der Wahrheit aufzustellen. — Und da die Wichtigkeit der Umstände, in denen Wir Uns befinden, Uns es zur Pflicht macht, unverzüglich Unsere ganze bewafnete Macht zusammenzuziehen, und sie muhtvoll zu Unserer Verteidigung anzuwenden, ohne welche sonst alle Unterhandlungen, alle Berahtschlagungen nichts helfen würden; so wird Ihnen, Erlauchte Stände! die Bemerkung nicht entgehen, daß wann je ein Zeitverlust schädlich gewesen, er es gewiß unter den gegenwärtigen Umständen sein würde. — Ich wünsche dahero, ja ich hoffe es, daß Sie Sich es Selbst zur Pflicht machen werden, ohne Verzug die Behandlung von Materien, die weder Verzögerung noch Aufschub länger gestatten, widerum vorzunehmen. — Ich zweifle nicht, daß Sie ganz vorzüglich unter diese Materien, diejenigen rechnen, die den Militär-Etat betreffen, und worüber Sie noch nicht entschieden haben, so wie die Repartizion der Abgaben und Beiträge, die eine reichhaltige Quelle von Einkünften für die Republik werden

soll. — Die Nichtunirten Griechen sind annoch ein nicht minder wichtiger Gegenstand Ihrer Berahtschlagungen. — Eine weise und schnelle Entscheidung dieser Materie, kan Unsere Kräfte um ein ansehnliches vermehren, und in verhältnismäßigem Grade, die Macht Unserer Feinde schwächen. —

Auch schmeichle Ich Mir, daß unter den Mitteln, Unsere bewafnete Macht zu verstärken, Sie nicht ermangeln werden, dasjenige vorzüglich zu bemerken, welches Ihnen der Herzog von Kurland darbietet, von dessen Truppen ein marschfertiges Korps nur Ihre Befehle erwartet, um zu Unserer Verteidigung herbeizueilen, und daß Sie diese Gelegenheit benuzzen werden, um definitivement über die, in diesen Herzogtühmern obwaltenden Mishelligkeiten zu entscheiden. — Auch ist es Ihnen bekant, wie viele Unserer Mitbürger, von Zeit zu Zeit, in Rußische Dienste getreten sind. — Ich glaube dahero, daß Sie, Erlauchte Stände, es dienlich erachten werden, eine Promulgazion ergehen zu lassen, und diese Unsere Mitbürger, damit sie nicht wider ihr Vaterland streiten, aus diesen Diensten zurükzurufen. — Auch werden Sie entscheiden, ob es nohtwendig sei, Unsern Gesandten, den Herrn Deboli zu rappelliren. Vor der Hand aber ist es nötig, dem Rußischen Gesandten, der sich annoch hier befindet, eine Wache zu geben, die Ihn vor allen persönlichen Unannehmlichkeiten und Insulten sichere. — Und da alles, was Ich Ihnen heute vortrage, Gegenstände sind, die die reifsten Berahtschlagungen verlangen, so wünsche Ich nicht, daß Wir, hingerissen durch Leidenschaft, einen Beschlus nehmen mögten, der in der Folge, als eine falsche, oder gar als eine wenig erwogene Maßregel erscheinen dürfte. — Ich glaube dahero, Ihnen den besten Raht zu geben, wenn Ich Ihnen anrätig bin, diesen Nachmittag, wie Sie bereits dieses so oft und mit so vielem Nuzzen zeithero getahn haben, Sich in demjenigen Hause, welches der Siz des reinsten Patriotismus und der heilsamsten Berahtschlagungen geworden ist — in dem Hause des Herrn Reichstagsmarschalls, zu versammeln, und Sich daselbst mit wechselseitigem Vertrauen, Ihre Meinungen einander mitzuteilen, zu prüfen und zu untersuchen, was von den Rahtschlägen, die Ich Ihnen heute erteilet habe, anzunehmen oder zu verwerfen, zu verändern oder zu verbessern sei. — Ich werde nicht so bald in der morgenden Sizzung, Ihren Beschlus über alles vernommen haben, als ich widerholend ausrufen werde: Ich bin bereit, Meine lieben Mitbürger! mit Verachtung aller Gefahr, der Ich ausgesezzet

sein

ſein werde, mit Euch das Schikſal zu teilen, das die Vorſehung über Uns verhängt hat, — wie dieſes Schikſal auch immer beſchaffen ſein möge.

Und da es dieſe göttliche Vorſehung iſt, auf die Wir, bei der Gerechtigkeit Unſerer Sache, Unſer ganzes Vertrauen ſezzen, ſo erſuche Ich die Herren Biſchöfe, die hier gegenwärtig ſind, öffentliche Gebete in Ihren Diözöſen zu veranſtalten, damit, nach Ihrem Beiſpiele, auch die Ihnen anvertraute Heerde, den Segen des Himmels, zur Unterſtüzzung des Vaterlandes, erflehe. —

Indem Ich meine Rede ſchlüße, übergebe Ich das Original davon Deinen Händen, Marſchall des Reichstags! Mache in der Aſſemblée, die bei Dir ſtatt haben wird, die Gemüter geneigt, dasjenige, was in dieſer Meiner Rede enthalten iſt, entweder anzunehmen oder abzuändern — damit gerade das möglichſt Beſte für das Vaterland daraus reſultire. — Wann Wir übrigens ſchon bei mehr als einer Gelegenheit, von dem aufrichtigſten Wohlwollen des Fürſten Sapieha, Marſchall der Konföderazion von Litauen, gegen das Vaterland, überzeugt worden; ſo mache Ich Ihnen, Erlauchte Stände! mit inniger Freude bekant, daß eben dieſer Fürſt Sapieha mir noch vorgeſtern, mit einem unwiderſtehlichen Strome von Empfindungen, die poſitiveſten Verſicherungen gegeben hat, Uns nicht zu verlaſſen, wozu Wir Uns auch immer entſchlüßen möchten, oder was Sein würdiger Kollege und Ich, im Gefolge Ihres Willens, ausführen und vollziehen möchten. — Dies iſt es, was Ich Ihnen zu ſagen gehabt habe. — Mir iſt dahero weiter nichts übrig, als Morgen die Entſchlüßungen abzuwarten, die Sie werden genommen haben. —

Litt. B.

N o t e.

Allerdurchlauchtigſter König!
Allerdurchlauchtigſte verſamlete Stände!

Als wir vor ſiebzehn Monaten, im Namen unſerer Kommittenten, die ſchmeichelhafteſte Huldigung, welche eine freie Nazion Sterblichen darbringen kan —

ſie zu Schiedsrichtern ihres Schikſals zu wählen, — zu den Füßen Ew. Majeſtät Trohns, und vor die Allerdurchlauchtigſte verſamleten Stände legten; hatten wir alles Recht, zu hoffen, daß ſtrenge Gerechtigkeit und gründliche Unterſuchung der reiflich erwogenen und wohl überlegten Entſcheidung unſers Loſes, vorhergehen würden. Dieſe billige Zuverſicht, wurde durch die ſchleunige Ernennung einer von aufgeklärten und tugendhaften Männern zuſammengeſezten Deputazion noch vermehrt, und wir eilten, gedachter Erlauchten Deputazion unſere Beſchwerden zu unterlegen. — Wir berührten überhaupt blos einige, das Lehn betreffende Gegenſtände, ohne ſie auf irgend eine Art zu entwikkeln, und behielten uns unſere Petita und Deſideria vor, — welche allein fähig ſind, die gegenwärtigen Misbräuche der Regierungsverwaltung zu verbeſſern. —

Da die, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, erteilte Antwort, alle Materien und Gegenſtände untereinander vermiſcht hatte; ſo wolten wir ſelbige in unſerer Replik wider ordnen, und die darinnen befindliche Trugſchlüſſe anzeigen; weil aber die Erlauchte Deputazion wünſchte, daß man einer Seits, die das Lehn betreffenden Angelegenheiten trente, andern Seits aber, in einem allgemeinen Projekte, unſere Beſchwerden und Bitten verbände; ſo befolgten wir dieſen Wink, — wie ein in dieſer Rükſicht geſchriebener offizieller Brief hinlänglich beweiſet. — Unverzüglich fertigten wir das verlangte Projekt an, und zum Zeugnis, wie ſehr ſelbiges dem allgemeinen Wunſche unſers Vaterlands angemeſſen iſt, geruhen Ew. Majeſtät und Sie, Allerdurchlauchtigſte verſamlete Stände! einen Blik auf die hiebeigefügten, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt, direkte verlangten Erklärungen zu werfen.

Dennoch entfernte man unſer Projekt, ohne es zu prüfen, dergeſtalt, daß die Lehnsmaterien, — die unſrer Seits gar nicht ausgeführt waren, — von der Erlauchten Deputazion nicht haben unterſucht werden können, deren Meinung folglich auch nur als ein blos entworfener Gedanke betrachtet werden kan, welcher noch einer vorläufigen Erörterung bedarf, ehe er gültigerweiſe — nach der hierüber in den Geſezzen vorgeſchriebenen Form, und den gegenſeitigen konſtituzionsmäßigen Verhältniſſen, welche zwiſchen Kurland und der Durchlauchtigſten Republik herrſchen, — ſankzionirt werden kan.

Auf dieſe einfachen, und durch algemein bekante Tahtſachen beſtätigten Betrachtungen geſtüzt, beſchwören wir Ew. Majeſtät und die Allerdurch-

lauch-

lauchtigſten verſamleten Stände, mehrgedachte Opinion huldreichſt ad deliberandum zu nehmen, und uns vorläufig mitzuteilen, damit wir im Stande ſein können, die nötigen Erläuterungen über die Gegenſtände, von welchen das Glük und die Ruhe unſerer Kommittenten abhängt, pflichtmäßig zu überreichen.

Wenn ſelbſt alle wichtige, Polen betreffende Materien, auf drei Tage ad deliberandum genommen werden müſſen, obgleich jede Provinz ihre Repräſentanten im Reichstagsſaale hat, die jeden Artikel irgend einer Opinion erörtern und darüber reden können; — ſolte dann Kurland allein ſo unglüklich ſein, weder perſönlich noch ſchriftlich über Angelegenheiten gehört zu werden, welche doch Lokalkentniſſe erfordern? — Die Meinung einer Deputazion iſt nicht ſtets die des Reichstags; — wie könten aber die Allerdurchlauchtigſten Stände ihre noch zweifelhafte Ueberzeugung beſtimmen, ohne vorläufige Erörterung oder Erläuterung unſerer Seits? — Würde eine ſolche Entſcheidung nicht die geheiligte Form verlezzen, welche die Freiheit, Rechte und Prärogativen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft ſichert? Würde ſie nicht den unumſtöslichen Grundſaz vernichten, nach welchem „eine freie „Nazion blos den Staatsgeſezzen gehorchen kan, welche ſie ſelbſt gemacht, „oder in die ſie gewilligt hat?“ Würde endlich eine ſolche Entſcheidung nicht das unſtreitige Axiom angreifen, „daß man nichts feſtſezzen könne, ohne „den Klagenden zuvor hinlänglich gehört zu haben?“ — Wir ſind aber in der Deputazion nicht hinlänglich gehört worden, welche — nachdem ſie den 26ſten November vorigen Jahrs, die Akten geſchloſſen, mit uns über keinen Gegenſtand förmlich konferirt hat, — ohngeachtet der dringenden Nohtwendigkeit, diejenigen Objekte, welche blos angeführt waren, gehörigſt zu erläutern.

Da nun einzig und allein die Vereinigung aller dieſer angeführten Umſtände, eine gültige und für eine freie Nazion verbindliche Entſcheidung hervorbringen kan, ſo wagen wir es hiemit, deshalb unſere ehrfurchtsvolle Bitte einem Könige zu widerholen, deſſen ununterbrochenes Wohlwollen gegen die Ritterſchaft eben ſo bekant, als tief in die Herzen aller Kurländer gegraben iſt.

Geruhen Sie, Beſter der Könige, auch der Gerechteſte zu ſein! und Sie, Allerdurchlauchtigſte verſamlete Stände! die Sie den Wehrt der Freiheit und Billigkeit kennen, fällen Sie nicht eher Ihre Entſcheidung, als

nach

nach einer, der Wichtigkeit der Gegenstände angemessenen, Untersuchung, und verschlimmern Sie nicht unsere unglükliche Lage durch einen Beschluß, welcher die geheiligten Pakten angreifen würde, die das Band ausmachen, das uns mit einer freien, aufgeklärten und grosmühtigen Nazion vereinigt, — und geruhen Sie, diejenige althergebrachte Form beizubehalten, welche die Allerdurchlauchtigste Republik für alle Ueberlistung sichert, uns aber für jede Ungerechtigkeit bürgt.

Voll Zutrauen in das Einleuchtende unsers ehrerbietungsvollen Gesuchs, überlassen wir uns den Empfindungen der Ehrfurcht und der Treue, welche uns auf immer beseelen werden, und mit welchen wir ersterben,

Allerdurchlauchtigster König,
Allerdurchlauchtigste versamlete Stände, ꝛc. ꝛc.

Warschau,
den 23sten Mai 1792.

untertänigst treu gehorsame

Heyking,
Delegirter der Kurischen und Semgallschen Ritterschaft.

Lüdinghausen = Wolff,
Deputirter der Kurischen und Semgallschen Ritterschaft.

Grotthuss,
Deputirter der Kurischen und Semgallschen Ritterschaft.

Litt. C.

Note.

Da Endesunterzeichnete mit Schmerz erfahren haben, daß man, in der geſtrigen Reichstagsſizzung, ein Projekt geleſen, welches verſchiedene fremde Gegenſtände, — eine neue Organiſazion des Kuriſchen Landtags, eine algemeine Beſtätigung unbekanter Akten, und andere, zu den Klagen und Bitten der Endesunterzeichneten, gar nicht gehörige Artikel, in ſich enthält; ſo eilen ſie, ihre, in der, am 23ſten Mai dieſes Jahres, überreichten Note, befindliche ehrfurchtsvolle Bitte zu widerholen, und ſchmeicheln ſich, daß die Allerdurchlauchtigſten verſammelten Stände, beſagtem, ohne Vorwiſſen der Endesunterzeichneten, und ohne Einwilligung der Kuriſchen Ritterſchaft, gemachten Projekte, ihre Sankzion verſagen werden, indem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, blos den Geſezzen gehorchen kan, in welche ſie ſelbſt gewilliget hat; eine Wahrheit, feierlich beſtätigt von der Allerdurchlauchtigſten Republik, in den Subjekzionspakten, in der Formula Regiminis, und den kommiſſorialiſchen Akten, welche alle, die ſtets widerholte Klauſel führen: „re communicata cum nobilitate," und wovon das Einleuchtende nicht zu verkennen iſt. Warſchau, den 26ſten Mai, 1792.

Heyking,
Delegirter der Kuriſchen und Semgallſchen Ritterſchaft.

Lüdinghauſen-Wolff,
Deputirter der Kuriſchen und Semgallſchen Ritterſchaft.

Grotthuſs,
Deputirter der Kuriſchen und Semgallſchen Ritterſchaft.

Litt. D.

Rede

Sr. Exzellenz des Herrn Ignatz Siwicki, Landboten von Trock, gehalten auf der Reichstagssizzung, vom 26. Mai 1792.

Allerdurchlauchtigster,
Allergnädigster König und Herr!
Erlauchte konföderirte Stände der Republik!

Ich betrachte die Kurländische Nazion, als eine, durch das Band der Verbrüderung, mit uns verknüpfte Nazion, welche die Klagen über ihren regierenden Fürsten, eurer Entscheidung, Erlauchte versamlete Stände! anvertraut. — Ich betrachte Seine Durchlaucht den Herzog von Kurland, als einen Vasallen der Republik, der seinem Eide folgt, und vor der höchsten Obrigkeit sein Verfahren zu rechtfertigen sucht. — Ich betrachte endlich die Republik, als die höchste, von Kurlands Nazion und dem Herzoge, mit Ehrfurcht anerkante Oberherrschaft, und sehe freudig dem Ruhme entgegen, der bis jezt, der weisen, huldreichen Regierung Ew. Königl. Majestät, und den Erlauchten Ständen gebührt, welche durch das befestigte Ansehen der Republik, und durch das widerbelebte Zutrauen in ihre Obrigkeit, die Unabhängigkeit des Staats begründeten.

Ich sagte, Erlauchte Stände! daß bis jezt euch Ruhm gebühre, indem ihr das Ansehen der Republik von neuem belebt, und der Kurländischen Nazion, mit ihrem Herzoge, jenes Zutrauen eingeflößt habt, mit welchem diese wichtige und schäzbare Parteien jezt vor eurem Gerichte erscheinen, welches schon lange ganz unbekant war.

Und dieſer Ruhm, Erlauchte Stände! wird auch ferner euch gebühren, und euch verewigen, wenn eure weiſe und gerechte Entſcheidung alles in ſeine gehörige Schranken zurükführt; wenn ſie den Samen der Zwietracht und Uneinigkeit vernichten, die ſanften Früchte einer ungeſtörten Ruhe zur Reife bringen, und dieſe ehrenvolle Nazion, durch ein feſtes Band, auf ewig mit uns vereinigen wird. —

Aber wenn dies wirklich unſer Beſtreben iſt, wenn Sorgfalt und Pflicht dies von uns erheiſchen; wie könten wir dann an dem heutigen Tage über etwas entſcheiden, was wir noch nicht haben unterſuchen können, obſchon es der ſorgfältigſten Prüfung bedarf.

Die Deputazion, welche zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes angeſezt wurde, erhielt den Auftrag, ihr Gutachten den Ständen, innerhalb zwei Monaten vorzulegen, und hat es nur jezt kaum bewerkſtelligen können. — Wenn nun die Deputazion, mehr als ein Jahr auf dieſen Gegenſtand verwenden muſte, um uns den Hauptzwek deſſelben, mit ihrer darüber gefäßten Opinion vorzulegen; ſo bedürfen auch wir wohl einiger Bedenkzeit, um über das Ganze dieſer Sache, ſo wie über das Projekt ſelbſt, nachzudenken.

Es iſt alſo ſchlechterdings nohtwendig, daß uns das Gutachten über die Klagen beider Teile, und das aus demſelben entſprungene Projekt mitgeteilt werde; nohtwendig, daß beiden Parteien Zeit und Freiheit, ihre Gründe und Bitten vorzulegen, verſtattet werde, damit alsdann die Erlauchten Stände, aus dieſer gegenſeitigen Entwikkelung, ſo wie aus den, darauf erfolgten Antworten, mit dem Gutachten der Deputazion, über das von ihr eingereichte Projekt, zu urteilen, im Stande ſein möchten.

Allein da jezt die Opinion der Deputazion, den Kurländiſchen Delegirten, wie ſie mich ſelbſt verſicherten, noch nicht mitgeteilt worden, und das daraus entſprungene Projekt, erſt geſtern verteilt worden iſt; ſo wird es unmöglich, alles ſo ſchnell gehörigſt zu faſſen, beſonders da die Klagen, die darauf erfolgte Antworten, und das darüber gefäßte Gutachten, bei dem Projekt, nur blos vorgeleſen, und alſo nicht hinlänglich genug gefaſt werden konte; indeß, dem Geſez und Gebrauch gemäs, alles dieſes, mit dem Projekte zugleich, hätte gedrukt, und alsdann erſt verteilt werden ſollen. — Ueberdies

iſt es ja nohtwendig, daß ein jeder, in dieſer Abſicht, die Pacta Subjectionis vom Jahre 1561, die Privilegia Nobilitatis von eben dieſem Jahre, den Actus Incorporationis von 1569, die Konſtituzionen und Inkorporazionen von 1589, die Formula Regiminis von 1617, die Inveſtiturdiplomen, das Paktum des Herzogs Ernſt Johann von 1737, und andre, in den Jahren 1717, 26, 64, 68, 75 und 76, gegebene Geſezze, gehörig nachleſe, überdenke und unterſuche, um ſein Urteil, mit der Sache, welche eurer Entſcheidung vorgelegt worden iſt, in Uebereinſtimmung zu bringen. —

Wer unter uns könte alſo wohl unbedachtſam handeln? Wer unter uns ſolte wohl beiden Parteien, die Wohltaht, ſich mit dem Gutachten der Deputazion bekant zu machen, entziehen wollen, und ſelbſt ſo wenig feines Gefühl haben, um über eine Sache ein einſcheidendes Urteil zu fällen, ohne beide Parteien ſorgfältig abgehört, und den Gegenſtand ſelbſt genau unterſucht zu haben?

Das Zutrauen, welches ich der Erlauchten Deputazion widme, vermag der Gewiſſenhaftigkeit keine Schranken zu ſezzen, mit welcher man, bei einer ſo wichtigen Sache, verfahren muß. — Und gabt ihr nicht ſelbſt der Deputazion nur den Auftrag, Uns ihre Opinion, nicht aber ein entſcheidendes Urteil vorzulegen? Gabt ihr nicht, in eben dieſem Geſezze, beiden Parteien die Verſicherung, daß nicht das Gutachten der Deputazion, ſondern das Urteil des ganzen Reichstags, für ſie entſcheidend ſein ſoll? Ja, ihr behieltet euch ſelbſt dieſes entſcheidende Urteil vor, wo'tet, daß es das Werk eurer Sorgfalt, eures Nachdenkens, eurer eigenen Erkentnis ſein ſolte. —

Wie könntet ihr alſo nun wohl die Deputazion überraſchen, die nur ihr Gutachten dem entſcheidenden Urteile des ganzen Reichstags vorlegte, in deſſen Mitte ſie ſich ſelbſt befindet, und alſo gegenſeitig erleuchtet werden kan, nicht aber eine unwiderrufliche Entſcheidung niederſchrieb? Wie könntet ihr die Hofnung beider Parteien täuſchen, welche vielleicht noch, vor dem zu erfolgenden entſcheidenden Urteile, Gründe vorzutragen haben mögte, die aus der Opinion der Deputazion ſelbſt entſpringen, und ihre Sache unterſtüzzen oder beleuchten könten? Wie könten wir endlich unſrer eignen Feſtſezzung nicht achten, wie unſer eignes feines Gefühl beleidigen, und das annehmen, das bewilligen, was die Kürze der Zeit uns zu ergründen, nicht verſtattet?

Wie

Wie tief müßte uns das nicht herabwürdigen, wie viel Ungerechtigkeiten würden in Zukunft daraus nicht entſpringen, wenn bloße Meinungen der Deputazion, ſo wie die Feſtſezzungen und Dekrete der Delegazionen, von den Jahren 1768, 75 und 76, approbirt werden ſolte, ohne den Gegenſtand gehörig zu kennen?

Daß dringende Umſtände uns nöhtigen, die Limitazion des Reichstags zu beſchleunigen, dies, Erlauchte Stände, überzeugt mich im geringſten nicht von der Nohtwendigkeit einer ſchleunigen Entſcheidung, da es bei weitem vorzüglicher iſt, beide Parteien, noch auf einige Zeit, bei ihren Erwartungen zu erhalten, als durch eine übereilte, unwiderrufliche Entſcheidung, irgend einem Teile, unrecht und wehe zu tuhn. —

Solte unſre Deziſion ſolchen Nachteil erwekken, wie könten wir uns alsdann vor dem Publikum, wie vor unſerm eigenen Gewiſſen, wie vor dieſen ehrwürdigen Parteien rechtfertigen, die nicht von der Deputazion, ſondern von dem ganzen Reichstage, ihr entſcheidendes Urteil erwarteten, wenn wir, bei einem Gegenſtande, der vor den ganzen Reichstag gehört, dasjenige, ohne reiflicheres Nachdenken, ohne Unterſuchung, annehmen, was die Deputazion uns vorgelegt hat? —

Wenn es jedoch, dieſer Bemerkungen ungeachtet, dazu kommen ſolte, daß die Punkte der Klagen und des Gutachtens, weder unter uns gehörigſt verteilt, noch den Parteien, zum Behufe der Erläuterung, mitgeteilt, noch endlich uns, eine hinlängliche Zeit, zur ſorgfältigen Unterſuchung alles deſſen, verſtattet werden ſolte; wenn, ſage ich, dieſes Projekt dennoch durchgeſezt werden ſolte; ſo erkläre ich hiemit, daß ich, bei einem ſo wichtigen Gegenſtande, wobei irgend ein Teil beeinträchtiget werden könte, mich der Entſcheidung gänzlich enthalten werde, um nicht Teilnehmer eines zugefügten Unrechts zu werden. — Bedenkt, Erlauchte Stände, bedenket wohl, wie wichtig, wie ſchwierig der Gegenſtand iſt, den ihr, als Richter, zu behandeln habt.

Judicis officium eſt, ut res ſic tempora Rerum quaerere.

Litt. E.

Aus dem Polniſchen.

Rede

Seiner Exzellenz, des Herrn Stanislaus Gorski, Schazſekretärs des Großherzogthums Littauen, und Landboten des Herzogthums Samogizien, gehalten in der Reichstagsſizzung vom 26ſten Mai 1792.

Frei geboren, mögte ich ſo gern alle Nazionen, und beſonders diejenigen, welche ſich freiwillig mit uns verbanden haben, auch wirklich frei ſehen.

Dieſe Empfindung, welche meinem Herzen ſo tief eingeprägt iſt, leitet allein mein Urteil und meine Entſchlüſſe. Erlauben Sie alſo, Erlauchte Stände der Republik, daß ich in kurzen Worten meine Gedanken über das geſtern vorgeleſene Projekt mitteile.

Dieſes Projekt beſtätigt anfänglich die Pacta Subjectionis, ſo wie alle Kurländiſche Geſezze, und bildet nach dieſer Beſtätigung neue Geſezze, und eine neue Organiſazion der Kuriſchen Landtage; allein wie läßt dieſes ſich mit folgenden Ausdrükken der Pactorum Subjectionis in Uebereinſtimmung bringen: Omnia Eorum Jura, Privilegia . . . , præſertim Nobilium, ſuperioritates, præeminentias, dignitates, poſſeſſiones, libertates, transactiones & plebiſcita immunitatesve confirmaturos eſſe, denique & jurisdictionem totalem juxta leges, conſuetudines, moresque antiquos. . . . .

Wenn alſo ſelbſt die alten Gebräuche (antiquæ conſuetudines) durch die Pacta als heilig und unwandelbar beſtätigt worden, ſo entſteht die Frage: auf welches Recht man die Veränderung derſelben und neue Anordnungen, ohne eine vorhergegangene Einwilligung der Parteien, gründen könne?

Die Formula Regiminis fängt mit folgenden Worten an: — Cum inter alia Commiſſionis Noſtræ negotia, illud quoque Nobis injunctum

junctum eſſet, ut . . . certam rationem & formam, qua & Ducatus hic recte . . . regi & gubernari . . . poſſit . . . autoritate Noſtra Commiſſoriali præſcriberemus . . . Nos id . . , re cum Illri . . . Duce, atque cum nobilitate univerſa communicata, in hunc qui ſequitur modum explicavimus, ſancivimusque. . . .

Dieſe Klauſel findet ſich in allen kommiſſorialiſchen Verhandlungen; daraus ziehe ich den Schluß: daß das Projekt der Deputazion, welches neue Gegenſtände und ſolche Maßregeln in ſich faßt, die den Wünſchen der Kurländiſchen Ritterſchaft gerade entgegengeſezt ſind, ohne eine vorhergehende formelle Annahme von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs, ſo wie von Seiten des Kurländiſchen Adelſtandes, nicht ſankzionirt werden könne.

Eine fernere ſorgfältige Unterſuchung des Inhalts dieſes Projekts überzeugt mich, daß die im VIIten Artikel gemachte Deziſion, alle Kurländer zum höchſten Mißvergnügen bringen könte.

Ihre Landtage ſind das einzige Schild ihrer Freiheit. In dieſer Abſicht las ich ſorgfältig die Beweiſe von beiden Teilen, und überzeugte mich dadurch, daß der Herzog, der ausdrüklichen Vorſchrift des Geſezzes gemäß, als das Haupt der exekutiven Gewalt, zwar das Recht hat, den Landtag zuſammen zu berufen, daß aber der Landbotenmarſchall und die Mehrheit der Deputirten die Macht haben, denſelben zu dirigiren

Da nun der Herzog in Streitigkeiten über den Mißbrauch der exekutiven Gewalt Part wird, ſo ſcheint es mir höchſt ungerecht zu ſein, daß er zugleich als ſolcher, in ſeiner eignen Angelegenheit, Macht und Mittel in den Händen haben ſollte, wodurch er alle Verhandlungen des Landtags vernichten und vereiteln könne.

Nie iſt der Herzog auf Landtagen gegenwärtig, und es wird mit Ihm nur ſchriftlich traktirt. Alles, was man alſo über die Limitazionen ſeit dem Jahre 1789 geſagt hat, ſcheint irrig zu ſeyn, indem man doch bedenken muß: daß der Herzog ſelbſt dieſe Limitazionen nohtwendig gemacht, und daß er ſie bald anerkant, bald verworfen hat. Uebrigens iſt ſeit dem Jahre 1789 in Kurland kein neues Geſez abgefaßt worden, ſondern der verſamlete Ritterſtand hat nur ſolche Einrichtungen gemacht, die zum Wohl des Landes, und zur Verteidigung gegen die Ausdehnung der Herzoglichen Gewalt abzwekken. Man kan alſo dieſe Verhandlungen nicht aufheben noch vernichten, ohne

dadurch

dadurch der Kurländiſchen Ritterſchaft ihre Vorrechte zu ſchmälern, und ſie dadurch faſt zur wirklichen Knechtſchaft herabzuwürdigen.

Ueberdies, Erlauchte verſamlete Stände! hat der Kurländiſche Adel unausgeſezt ſich des Vorrechts, die Landtage ad tempus bene viſum & de jure & de facto bedient, eine Behauptung, wovon die Landtage von den Jahren 1715. 1716. 1717. ꝛc. die deutlichſten Beweiſe liefern.

Die Herzoge von Kurland machten dem Adel dieſes Recht zwar ſtreitig, allein nie haben ſie es, weder aus den Inveſtitur-Diplomen, noch aus andern ihnen beſonders erteilten Rechten beweiſen können: — daß ihnen die Direkzion des Kuriſchen Landtages je zuerkant worden. —

Die Kürze der Zeit, die uns ſo teuer ſein muß, verſtattet mir nicht, mich in eine weitläuftige Auseinanderſezzung des geſtern vorgeleſenen Projekts einzulaſſen. — Doch ſei es mir erlaubt, noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. — Man beklagte ſich über den Herzog, daß er Leute zu Rekruten an Fremde verkauft hätte. — Der Herzog läugnete dieſes nicht, — Und doch ſehe ich nicht, daß man Ihm deswegen die verdiente Strafe zuerkant, oder auch nur ein Geſez gegeben hätte, wodurch in Zukunft dergleichen kriminelle Handlungen unterſagt würden. —

Die Ritterſchaft beklagt ſich über die einſeitig erlaſſenen Reſkripte. — Deſſen ungeachtet aber werden dieſe unter dem 13ten Artikel beſtätigt, mit dem Zuſazze: daß denjenigen, welche ſich in ihren Rechten beeinträchtigt glaubten, in Zukunft die Freiheit verſtattet wird, deswegen bei dem Reichstage oder bei den Gerichten anzuſuchen. — Die Sache wird alſo jezt nicht erörtert, ſondern verbleibt in eben demſelben Zuſtande, in welchem ſie ſich ſonſt befand, ehe ſie an den Reichstag gelangte.

Endlich finde ich in dieſem Projekte eine allgemeine Beſtätigung aller aus den Kanzleien erlaſſenen Akten. — Allein wie viele dieſer Akten beeinträchtigen nicht die Totalität des Lehns, welche doch durch die Pacta conventa aller Könige ſeit dem Ableben Sigismund Auguſts aufs heiligſte zugeſichert worden iſt. —

Vergeblich ſucht man in dem Artikel der Subjekzionspunkten, welcher die Worte enthält: Si quid porro Illuſtritati ſuae vendendum, alienandum commutandumve &c &c. Hülfe zu finden. — Dieſe Citazion iſt nicht mehr anwendbar, indem dieſe Uebereinkunft nur für den damaligen Augenblik und Krieg feſtgeſezt wurde; ſo wie dieſes aus dem Zuſammenhan-

hange der vorhergehenden und nachfolgenden Artikel dieſer Paktorum zu erſehen iſt.

Endlich ſind die Pakta Konventa erſt nach dem Tode Sigismund Auguſts, des lezten Sprößlings aus dem Stamme der Jagelloner, eingeführt worden. — Von dieſer Epoche an, gehört das Feudum gemeinſchaftlich dem Könige und der Republik. — Von gedachten Lehnsgütern darf alſo nichts getrent, nichts abgeſondert werden, ohne Wiſſen und Erlaubniß der Allerdurchlauchtigſten Republik; und alle in dieſer Abſicht ausgefertigten Akten können im Allgemeinen, ohne eine vorhergegangene, ſorgfältige Unterſuchung derſelben, nicht beſtätiget werden. —

Hier ſehe, hier entdecke ich das Intereſſe der Republik, deſſen Erhaltung ich für meine heiligſte Pflicht halte. — Ja, ich ſchmeichle mich mit der Hofnung, daß dieſe wichtigen Bemerkungen, welche vielleicht dem Privat-Intereſſe einiger Perſonen entgegen ſein mögten, dennoch wirkſam genug ſein werden, Sie, Erlauchte Stände, dahin zu bewegen, daß Sie, ohne eine ſorgfältige Unterſuchung und Bedeutung dieſes Projekts, welches wirklich neue Geſezze in ſich ſchlieſt, nichts ſankzioniren werden.

Meiner Meinung nach, ſolte man alſo dieſe wichtige Materie ſo lange verſchieben, bis der künftige Kurländiſche Landtag, in Gemeinſchaft mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge, ein Projekt entworfen haben würde, welches dem Beſten und den Bedürfniſſen dieſer Herzogthümer entſpräche. — In dieſer Hinſicht überreiche ich ein zwekmäßiges Projekt. —

Die Meinung, welche eben derſelbe Landbote im Turno, den 26. Mai im Jahre 1792, äuſſerte.

Jezt, da der alten Geſezze ungeachtet, das vorgelegte Projekt zur Entſcheidung umgeformt, und blos zum Vorteil Sr. Durchlaucht des Herzogs angefertigt worden iſt, will ich, als ein naher Nachbar Kurlands, die Klagen, die ich, ſeit ſo vielen Jahren, von dem Kurländiſchen Adel, über die vielfachen Bedrükkungen, von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs, gehört habe, nicht erſt weitläuftig widerholen.

Solte

Solte jedoch das gegenwärtige Gutachten der Deputazion, durch den Ausspruch der Erlauchten Stände der Republik, eine gesezliche Kraft erlangen, so sezze ich mit Gewisheit voraus, wie groß das Misvergnügen so vieler hundert Kurländischer Edelleute sein wird, die mit innigem Schmerze an ihr widriges Schiksal denken werden, da ihnen Vorschriften imponiret werden, welche nur durch eine gegenseitige Mitteilung und gemeinschaftliche Uebereinkunft, festgesezt werden solten. —

In dieser Ueberzeugung rahte ich Ihnen, Erlauchte Stände, nicht Gelegenheit zu geben, daß dieser zahlreiche Adel, im gegenwärtigen kritischen Zeitpunkte, in welchem unsre Gesezgebung, durch die Kriegsdeklarazion bedrohet wird, die Anzahl derer noch vermehre, die uns zuwider sind. — Dies sind die Gründe, welche, in unsrer jezigen Lage, es uns anrahten, diese, in einem weitläuftigen Projekte, abgehandelten wichtigen Materien, auf eine andere Zeit zu verschieben, und eben derowegen kan ich nicht anders mich erklären, als negative.

Litt. F.

Projekt
einer Reichstäglichen Deklarazion, in Rükſicht der Kuriſchen Angelegenheiten.

Da die gegenwärtigen Umstände nicht erlauben, alle streitige und öffentliche Angelegenheiten der Herzogtühmer Kurland zu erörtern, so sezzen Wir, König und die versamleten Stände, diesen Gegenstand, bis zur Reassumzion des gegenwärtigen Reichstags aus, und legen Sr. Durchlaucht dem Herzoge auf, bei dem nächsteinfallenden Kurischen Landtage — mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, über alles, was zum Wohl und zur Sicherheit dieser Herzogtühmer abzwekken könne, zu traktiren; zugleich befehlen Wir der Regierung, auf die Konservazion und Integrität des Lehns zu wachen, alle ökonomischen Angelegenheiten aber in ſtatu quo usque ad definitivam noſtram Deciſionem ſupremam zu laſſen.

Bericht

Aus dem Polnischen.

Bericht,

welchen der Herr Stanislaus Ursinus Niemcewicz, Landbote von Brese, in der Versamlung der Reichsstände, über die Kurländischen Angelegenheiten abgestattet hat.

Wenn die Republik sich jemals mit Gegenständen beschäftigte, die ihrer würdig waren, so taht sie es gewiß unter dem jezigen Bande der Konföderazion, indem sie allen Bewohnern ihres Landes nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Schuz und Sicherheit für ihre Person, und ihr Vermögen angedeihen ließ; und nun in eben dem Maße auch in dem Lande Gerechtigkeit zu verbreiten sucht, dessen Lehnsverfassung eine Folge ihrer Ueberlegenheit war. — Ja wahrlich, Erlauchte Stände! nur allein der Tapferkeit unserer Vorfahren haben wir dieses Land zu verdanken, welches uns sowohl wegen politischer Verbindungen, als auch seiner natürlichen Lage wegen, besonders teuer und wichtig sein muß. —

Auch habt ihr, Erlauchte Stände! schon längst Beweise gegeben, wie innig ihr von der Wichtigkeit dieser Sache überzeugt seid, indem ihr mit der, eurer Obergewalt angemessenen Würde, die adlichen und bürgerlichen Delegirten dieses Landes aufgenommen, und eine besondere Deputazion angesezt habt, welche die euch vorgelegten Beschwerden und Vorstellungen zuvor untersuchen solte, ehe ihr, Erlauchte Stände! darüber ein bestimmendes Urteil fället. —

Die Deputazion hat, eurem Auftrage gemäß, sich mit dieser Sache beschäftigt, und ihr jeden Augenblik mit einer solchen Anstrengung ihrer Kräfte gewidmet, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Bemühen, ihn ganz zu ergründen, erforderten. — Doch ehe ich euch, Erlauchte Stände! — im Namen der Deputazion, die Beschwerden des Kurländischen Ritterstandes, von ihrer gehörigen Seite, vorlege, und die Mittel anzeige, wie alles dasjenige, was durch Ungerechtigkeit, oder falsche Deutung der Gesezze, aus seinen Schranken gebracht wurde, wider in dieselben zurükgeführt werden könne; so hält die Deputazion es für ihre Pflicht, den Erlauchten Ständen zuvor die Betrachtung vorzulegen, wie sorgfältig alle Stufen des Ansehens, und

der oberherrschaftlichen Gewalt der Republik, über ein ihr zinsbares Land, gewürdigt werden müssen; welche Grenzen die, diesem Lande, nach den Lehngesezzen, erteilte und zugesicherte Freiheit, nicht überschreiten darf; wie weit das gesezgeberische Ansehen der Polnischen Reichstage, sich über Kurland, wie weit das Ansehen des regierenden Fürsten in Kurland, sich über die Bewohner seines Landes, wie weit ferner die Gewalt, des, auf dem Reichstage versamleten Kurländischen Adelstandes, sich, in Rükssicht auf die innern Angelegenheiten des Landes, endlich, wie weit sich die Gewalt der höchsten Rähte, in Gegenwart, oder Abwesenheit des Herzogs, erstrekt. — Wenn alles dieses, unter einem Gesichtspunkte, zusammengefaßt wird, so werden die Erlauchten Stände zwar sehr leicht einsehen, daß die persönliche Freiheit in Kurland, mit der persönlichen Freiheit in Polen, gleiche Schritte hält, jedoch auch den Unterschied nicht verkennen, welcher zwischen der freien Regierungsform des zinsbaren Kurlandes, und der freien Regierungsform der unabhängigen Republik Polen, Statt findet.

Als Liefland, und dadurch zugleich Kurland, von feindlichen Heeren überschwemmet und bedrükt wurde, und diese Krieger noch durch innerliche Grausamkeiten, das Elend der Einwohner häuften, da suchte Gotthard Kettler, anfänglich Koadjutor, und nachher Heermeister der Kreuzritter, das stolze Streben des herschbegierigen Feindes zu hemmen, und eilte nach Polen, um diese Nazion um Schuz und Hülfe zu bitten. — O! mögte doch diese Rükerinnerung an jene ruhmvolle Epoche unsrer Nazion, den ehemaligen Muht der Polen wider beleben; mögte sie doch jene Ueberzeugung bewirken, daß der Pole, der, durch seine Einigkeit, einst seinen Nachbaren selbst fürchterlich war, durch eben diese Eintracht und Einmühtigkeit, auch jezt gewis die Totalität seiner Gesezze, seiner Freiheiten und Grenzen, zu behaupten im Stande sein wird! — Durch solche Mittel hoben Nazionen sich mächtig empor, durch solche Mittel erhalten sie bis jezt ihre Existenz, und diesem Mittel hat auch Polen allein seine Obergewalt über Kurland zu verdanken. —

Die freie und unabhängige Liefländische Nazion, unterwarf sich damals, nämlich im Jahre 1561, der höchsten Oberherschaft Sigismund Augustus, der, in jenem Zeitpunkte, Littauen noch abgesondert beherschte. Sigismund August versprach, die Liefländer durch Polens Waffen zu verteidigen; da er jedoch seinen Vorsaz, ohne die Mithülfe der Polen, nicht ausführen wolte, so machte er die ausdrükliche Bedingung, daß Liefland nur dann allein zu Littauen

tauen gehören solte, wenn sich Polen mit Littauen, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung dieses Landes, nicht verbinden solte. — Auf dem, im Jahre 1569, in Lublin erfolgten Reichstage, machte sich Polen eben so gern, als Littauen, anheischig, Liefland zu unterstüzzen, und dieses Land von sich abhängig zu machen; und dieses begründete um so feierlicher jenes Versprechen und jene Uebereinkunft, welche Sigismund August zuerst mit dem Großmeister Gotthard getroffen hatte. —

Durch diesen gegenseitigen Kontrakt, der bis jezt, unter dem Namen der Pactorum Subjectionis, beibehalten wurde, trat die Kurländische Nazion etwas von ihren Rechten ab, indem sie sich der Oberherrschaft Polens unterwarf; allein sie that dieses dennoch blos in der Absicht, um ihre algemeine Freiheit, und die Totalität ihres Eigenthums zu sichern. So wie also von einer Seite Oberherrschaft, Folge dieses Kontrakts war, so wurde zugleich auf der andern Seite eben sowohl, die Kraft und das Ansehen des Kardinalgesezzes begründet. —

So wie also den Erlauchten Ständen, dem Gesezze von 1569 gemäß, wodurch Kurland würklich der Polnischen Oberherrschaft anvertraut wurde, das Ansehn Sigismund Augusts, in Rükſicht auf diese Oberherrschaft über Kurland, zu Teil worden ist, so sind sie auch eben deswegen verpflichtet, alles dasjenige heilig zu halten, was dieser ihr Vorgänger durch seine Versprechungen zu halten versichert hat. —

Der Zwek und Hauptgegenstand dieser gegenseitigen Uebereinkunft ist wesentlich dieser: Daß so wenig die Republik Polen die Macht hat, Kurland neue Gesezze aufzudringen, eben so wenig kan Kurland für sich neue Gesezze gründen, ohne daß die höchste Gewalt der Republik, denselben die nohtwendig erforderliche Sankzion giebt; und dies ist es eben, was der Republik Supremum Dominium begründet. —

Sowohl der Herzog, als der Adel von Kurland, haben nun wieder ihre besondere Vorschriften, nach welchen sie verpflichtet werden, sich in den Schranken der ihren Vorrechten angemessenen Gewalt zu halten. —

Das Verhältniß des regierenden Herzogs von Kurland gegen die Republik, ist erstlich in den Pactis im Allgemeinen bestimt, und alsdann bei den Investiturdiplomen einzeln auseinandergesezt worden. Dieses Investiturdi-

plom pflegte dem Herzoge, der die Regierung antreten ſolte, bei der Gelegenheit abgegeben zu werden, wenn Er dem Könige von Polen huldigte, und dabei den Eid ablegte: — Fidelis et ſubjectus ero &c. —

Der Kurländiſche Adelſtand kan hingegen ſeine Vorrechte nicht über die Schranken des Privilegii Nobilitatis erweitern, welches ihm König Sigismund erteilte, und Gotthard als der erſte Herzog von Kurland, im Jahr 1570 erneuerte. —

Solte alſo der Herzog, oder der Adelſtand, ſeine Macht und ſein Anſehen, den obigen Vorſchriften zuwider gemißbraucht haben, ſo haben die verſamleten Stände der Republik, kraft eben dieſer Privilegien, das Recht, alles in ſeine gehörigen Schranken wieder zurük zu führen; und darinnen beſteht eben das Dominium directum der Republik Polen, über das Herzogtuhm Kurland. —

Die Republik hat überdies ein dominium immediatum in Kurland, und das ſowohl in der Perſon des Königs, als der ausübenden Macht, die aus der geſezgebenden Macht des Reichstags entſpringt, als auch in der richterlichen Gewalt oder in den Relazionsgerichten. — Die Obhut über die Totalität der Lehn- oder Tafelgüter iſt, dem geſezlich vorgeſchriebenen Stuffengange gemäß, der ausübenden und richterlichen Gewalt zur Pflicht gemacht worden, und dieſer Stuffengang iſt beſonders in der Formula Regiminis vom Jahre 1617, welche gleichfals ein Kardinalgeſez dieſes Herzogtuhms iſt, genau angezeigt worden. Dieſem zufolge gehören ſowohl alle Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und dem Adelſtande über Allodial- oder erbliche Güter, als auch ihre perſönliche Beeinträchtigungen, ja ſelbſt die in der Formula Regiminis angezeigten beſondern Arten von Streitigkeiten zwiſchen Kurländiſchen Einwohnern, vor die Relazionsgerichte Sr. Majeſtät, des Königs. —

Aus dieſer kurzen Entwikkelung habt ihr, Erlauchte Stände, nun ſchon einen deutlichen Begriff, von der Art und den Grenzen eurer Gewalt über das Herzogtuhm Kurland. — Eure Vorſicht wird gewiß dieſe Gewalt, ſowohl mit den in der Deputazion niedergelegten Beſchwerden, als auch mit dem Gutachten, welches die Deputazion nach Anhörung beider Teile euch nun vorzulegen gedenkt, in Uebereinſtimmung zu bringen wiſſen. Da aber dieſe Beſchwerden ſich beſonders auf die der Herzoglichen Gewalt vorgeſchriebenen Grenzen, und auf die Grundregeln beziehen, welche dem Kurländiſchen Adel

bei

bei ſeinen Zuſammenkünften zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind, ſo erlaubet mir, Erlauchte Stände, daß ich der Vorleſung unſers Gutachtens, noch einige kurze Betrachtungen vorausſchikke.

Jeder in Kurland rechtmäßig regierende Herzog, muß allemal aus drei verſchiedenen Geſichtspunkten betrachtet werden, nämlich: als Oberherr ſeines Landes, als Beſizzer von Lehn- und Allodialgütern. —

Als Oberherr komt ihm die nach den Inveſtiturdiplomaten, und nach der Formula Regiminis begrenzte ausübende Macht zu, vermöge welcher er dafür ſorgen muß, daß die Kardinalgeſezze an jedem Orte, und von jedem Bewohner ſorgfältig beobachtet, und alles dasjenige vollzogen werde, was die Sankzionen der Polniſchen Reichstage mit ſich bringen. — Zu dieſem Endzwekke hat er Magiſtraturen, und beſonders die höchſten Regierungsräthe, welche verpflichtet ſind, während der Abweſenheit oder Minderjährigkeit, ſo wie im Falle einer Krankheit oder des Abſterbens ihres Herzogs, alle ſeine Obliegenheiten zu erfüllen, ohne jedoch die Geſezze, oder die höchſte Obergewalt der Republik, zu beeinträchtigen. —

Als Beſizzer von Lehn- oder Tafelgütern, komt dem Herzoge die Benuzzung dieſer Güter zu. — Er kan alſo zur Verbeſſerung dieſer Güter alle Anſtalten treffen, ohne daß ihm von irgend jemanden Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürften; indeß darf er dieſe eben ſo wenig veräußern, als zu Grunde richten. —

Endlich kommen ihm, als Beſizzer von Allodial- oder erblichen Gütern, alle die Rechte und Privilegia zu, deren ſich jeder Kurländiſche Erbherr im Beſondern zu erfreuen hat. —

Im erſten Geſichtspunkt betrachtet, muß alſo der Herzog für die ſorgfältige Vollziehung des Geſezzes wachen, indeß er in den beiden lezten Fällen ſelbſt verpflichtet iſt, dieſelbe zu erfüllen. —

Auſſer dieſer Obhut über die Geſezze und Privilegia, welche dem Herzogtuhme Kurland erteilt und zugeſichert worden ſind, hat dieſes Herzogtuhm noch ein andres Mittel, wodurch es der genauen Vollziehung ſeiner Geſezze verſichert ſein, und jede Entfernung von denſelben, wider in ſeine gehörige Schranken zurükweiſen kan. —

Die Formula Regiminis ſezt nämlich alle zwei Jahre einen Landtag, oder Zuſammenkunft an, deren Zuſammenberufung dem Herzoge, oder im

Falle

Falle er ſich deſſen weigert, Seiner Majeſtät dem Könige, zukomt. — Auf dieſen Zuſammenkünften dürfen nur ſolche Sachen feſtg ſezt werden, welche den Pactis Subjectionis, den Inveſtituren der Herzöge, und der Formula Regiminis nicht entgegen ſind, oder dieſelben beeinträchtigen. — Mit dergleichen Gegenſtänden werden die Diſtrikte frühzeitig, durch eingeſchikte Deliberatoria und Gravamina bekant gemacht. — Die Deliberatoria kommen von Seiten des Herzogs, die Gravamina hingegen, welche von jedem Kurländiſchen Einwohner ohne Ausnahme, in der Kanzelei des Herzogs niedergelgt werden können, ſollen mit den Gegenſtänden der Deliberatorien, zugleich an die Diſtrikte verſchikt werden. — Wenn nun die Deliberatoria und Gravamina auf dieſe Art bekant gemacht worden ſind, ſo verſamlen die erwähnten Diſtrikte ſich an den dazu beſtimten Oertern, erwählen daſelbſt ihre Landboten, und geben ihnen die Macht, dieſe Deliberatoria und Gravamina beizulegen. —

Dieſe Verſamlungen, welche deswegen feſtgeſezt wurden, um über den Gehorſam gegen die Kardinalgeſezze, ſo wie über die Vollziehung der Vorſchriften der exekutiven Gewalt zu wachen, haben alſo den Zwek nicht, Geſezze zu geben, und können einen ſolchen Zwek auch nicht haben, weil dieſes ſowohl der Oberherrſchaft der Republik Polen, als auch den Pactis Subjectionis des Herzogtuhms Kurland, widerſtreiten würde. —

Was alſo in Rükſicht auf dergleichen Zuſammenkünfte ſchon in der Formula Regiminis vom Jahre 1617, und in dem Kompoſizionsakt von 1717 vorzufinden iſt, und was ferner aus der Betrachtung der Oberherrſchaft, von Seiten der Republik und der Lehnsverfaſſung des Herzogtuhms Kurland flieſſe, alles dieſes wird beſonders in folgenden Vorſchriften zuſammengefaßt. —

Erſtlich können die Kurländiſchen Landtage, welche ſich auf keine Art, und unter keinem Vorwande, der geſezgebenden Gewalt anmaßen dürfen, unter dem Titel der Gravaminum, in Betref alles desjenigen, Vorſtellungen machen, worin die örtliche exekutive Gewalt, die Vorſchriften der Geſezze überſchritten haben ſolte, und im Fall ihnen die Abſtellung ihrer Beſchwerden verſagt wird, haben ſie die Macht, ſich in dieſer Abſicht ad Supremum Dominium zu verfügen. —

Zweitens können und ſollen die Kurländiſchen Landtage allen demjenigen abhelfen, was ihnen die exekutive Gewalt, in den eingereichten Gegenſtänden der

Deli-

Deliberazion, als einen widerrechtlichen Mißbrauch vorgelegt hat, oder was sonst die innere Ordnung des Herzogtuhms betreffen mögte. — Solten die auf dem Reichstage versamleten Deputirten in diesem Falle, auf die Vorstellungen der örtlichen exekutiven Gewalt nicht achten; so können sie den Herzog nicht hindern, wenn er gleichfals zu dem Supremum Dominium seine Zuflucht nimt.

Drittens können die Kurländischen Landtage, wenn es das Bedürfniß des Staats erfordert, der in der Formula Regiminis festgesezten Ordnung gemäß, sich selbst Abgaben auferlegen, und der Herzog ist verbunden, dieser aus der Mehrheit der Stimmen entsprungenen Festsezung, in Rüksicht auf seine Allodialgüter, so wie jeder andere Edelmann, Gehorsam zu leisten. —

Viertens können die Kurländischen Landtage Delegirten abschikken, um über ihre Kardinalgesezze zu wachen, oder im Falle neuer erforderlicher Gesezze, bei dem Polnischen Reichstage um eine Sankzion derselben anzusuchen. Dieses können sie nun entweder in Gemeinschaft mit dem Herzoge, oder für sich allein tuhn, je nachdem es die politischen Verhältnisse oder örtlichen Bedürfnisse des Herzogtuhms, und die besondere in dieser Absicht mit dem Herzoge getrosnen Uebereinkünfte erfordern.

Die Sorgfalt für die Totalität der Lehngüter, welche der Herzog besizt, und mit deren Einkünften er die Besoldungen aller Beamten der exekutiven und richterlichen Gewalt bestreitet, ist gleichfals ein Gegenstand der versamleten Stände des Herzogtuhms Kurland. — Da indeß die Obhut über die Totalität der Lehngüter, der Oberherrschaft der Republik immediate anheim fällt, so kan der Kurländische Landtag darüber nichts Entscheidendes festsezen, sondern muß bei vorkommenden Fällen, in dieser Absicht zu dem Dominium Supremum seine Zuflucht nehmen. — Auch sind die höchsten Räthe zur Wachsamkeit über diesen Gegenstand besonders verpflichtet, da sie eben deswegen der Oberherrschaft der Republik, den Eid der Treue leisten. —

Dies sind die Vorschriften, welche nach dem Gutachten der Deputazion, dem Endzwekke der Kurländischen Landtage oder Zusammenkünfte am vollkommensten entsprechen. — Auch hat sie diesem zufolge sowohl ihr Gutachten, in Betref der vorgelegten Beschwerden, als auch ein besonderes Projekt

jekt über die Herzogthümer Kurland und Semgallen, eingerichtet. — Die von beiden Teilen angebrachten Klagen überzeugten die Deputazion, daß dieſe teils aus einer falſchen Deutung der ältern Geſezze, teils aus Mangel an hinlänglichen Vorſchriften für jeden vorkommenden Fall entſprungen ſind, und in dieſer Abſicht legt die Deputazion den Erlauchten Ständen, nicht nur ihr Gutachten über die Beſchwerden, ſondern auch ein Projekt vor, welches alle Zweideutigkeiten der Fundamentalgeſezze, als den Quel, woraus alle Unordnungen entſprangen, heben wird. —

Die Deputazion war aufrichtig bemüht, kein Geſez zu beeinträchtigen, deſſen ſich irgend ein Stand zu erfreuen hat, ſondern ſie ſuchte dieſelben vielmehr ſelbſt in dem geringſten Punkte unwandelbar beizubehalten. —

In Ermangelung hinlänglicher Geſezze für Kurland muſte die Deputazion, kraft der Pactorum Subjectionis, welche dem Herzoge von Kurland ein Anſehen ad inſtar Ducis Pruſſiæ verleihen, zu denjenigen Vorſchriften ihre Zuflucht nehmen, welche die Republik einſt dem huldigenden Herzoge von Preuſſen erteilte. —

Die Freiheit des Kurländiſchen Adelſtandes iſt auf das feierlichſte geſichert; ja dieſer Stand iſt eben dadurch noch glüklicher, als der Polniſche Adelſtand, weil er mit ihm gleicher perſönlichen Rechte genießt, ohne, wie dieſer, irgend einer Abgabe unterworfen zu ſein. —

Wenn aber dieſer ehrwürdige Stand jene vollkommene Selbſtgewalt nicht erlangt, die er ſo ſehr wünſcht, ſo wird er dieſes nur allein den Würkungen der Feudalregierungsform zuzuſchreiben haben, welche auf den Pactis Subjectionis, und auf andere ſpätere Kardinalgeſezze gegründet, nicht verändert werden durfte, ohne die heilige Verbindungen zu beeinträchtigen, welche zwiſchen der Polniſchen Nazion, und dem Herzogthume Kurland Statt finden. —

Dieſen eben angeführten Grundſäzzen gemäß, hat nun die Deputazion ihr Gutachten, über die den Erlauchten Ständen, von dem Kurländiſchen Adelſtande vorgelegten Beſchwerden, eingerichtet, und iſt jezt bereit, den Erlauchten Ständen dieſes ihr Gutachten vorzulegen. —

N. 4.

Geschehen zu Warschau auf dem Königlichen Schloß, im Jahr Tausend Siebenhundert Zwei und Neunzig, den Ein und dreißigsten Mai.

Acto erschien vor meinem Amte, und den hiesigen Warschauschen Kreislandgerichtsakten, persönlich der Wohlgeborne Anton von Siarczinski, Seiner Königlichen Majestät, des Reichstags und der Kronkonföderazion Sekretär, und gab nachstehende Konstituzion zu ebengedachten Akten, welche folgendermaßen lautet:

Die Herzogtühmer Kurland und Semgallen.

Indem Wir die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, bei dem, im Jahr Tausend, Fünfhundert Ein und Sechzig, geknüpften Subjekzionsakto, erhalten, bestätigen Wir alle Rechte, Privilegien, Immunitäten und Freiheiten, die sowohl dem Durchlauchtigen Herzoge, als der Ritterschaft, den Städten, und allen Einwohnern dieser Herzogtühmer, zu statten kommen; vornehmlich aber konfirmiren Wir die Herzoglichen Investituren, das Privilegium Nobilitatis Unseres Vorgängers, Königs Sigismund Augusts, das Privilegium Herzog Gotthards, die Regimentsform, das, mit dem Durchlauchtigen Herzoge Ernst Johann, den Achten Junius, im Jahre Tausend, Siebenhundert, Sieben und Dreißig, geschlossene Paktum, die mit dem jezigen Durchlauchtigen Herzoge Peter getroffene Kompositzionsakte, imgleichen alle kommissorialische Dezisionen, Landtagsschlüsse und Verordnungen, welche den Kardinalgesezzen konform sind.

Wenn aber, unter andern Artikeln der Konstituzion vom Jahr Tausend, Siebenhundert Sechs und Siebenzig, aufs ausdrüklichste verordnet worden,

daß, im Falle einer vorseienden zweifelhaften, oder unvolkommenen Auslegung, nicht nur der Fundamentalgesezze, sondern auch der Landtagsschlüsse, sie mögen nun die Autorität des regierenden Herzogs, oder die Prärogativen der Ritterschaft betreffen, Uns allein alsdann, als dem Oberlehnsherrn, das Recht gebühren solle, solche streitige Fälle, nach Anhörung der interessirten Teile, und ohne Beeinträchtigung der Kardinalgesezze, auszulegen; so sezzen Wir, König, mit den versamleten Reichsständen, nachdem Wir zuvor von der, zu den Kurischen Angelegenheiten bestimten, Deputazion vernommen, worüber eines Teils der Kurische Ritterstand klagt, und andern Teils, der Durchlauchtige Herzog Beschwerden führt, gemäs dem algemeinen Besten der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, und zur Vorbeugung aller künftigen falschen Interpretazionen der Fundamentalgesezze, nachstehende Artikel fest:

1. Den Kurischen Landtagen soll, wie bisher, so auch inskünftige, das Recht zustehen, über Gegenstände, die das innere Regiment betreffen, zu deliberiren, die Vollstrekung der Fundamentalgesezze zu fordern, und über alles, was die Bestätigung der Oberlehnsherrschaft bedarf, und was zum Nuzzen der Nazion und aller Einwohner, doch ohne Schwächung der oberlehnsherrschaftlichen Gewalt, gereichet, Plane zu entwerfen. Dieser Landtag soll von dem Durchlauchtigen Herzoge, alle zwei Jahre, zeitig vor dem Polnischen Reichstage, ausgeschrieben werden, wie die Regimentsform solches fordert. Im Fall der Minorennität, Abwesenheit, Krankheit, oder des Ablebens des regierenden Herzogs aber, sollen die, durch benante Regimentsform, konstituirte Räthe, dieses zu tuhn, gehalten sein.

2. Die Berufung extraordinärer Landtäge, soll, nach Inhalt des Sieben und zwanzigsten Paragraphs der Regimentsform, wie jezt, also auch in Zukunft, nur den Durchlauchtigen Herzögen von Kurland zustehen.

3. Alle zwei Jahre soll der Kurische Landtag, zwei Wochen vor dem Polnischen Reichstage, seinen Anfang nehmen, weshalb solcher, allen Kirchspielen überhaupt, und einem jeden insbesondere, durch Zirkulärschreiben, nebst angeschlossenen Deliberazionspunkten, bekant gemacht werden soll, auf daß ein jedes Kirchspiel, entweder einstimmig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, Deputirte wählen, und solche, den Deliberazionen gemäs, instruiren könne; denn alle Deliberatoria und Gravamina, so auf den öffentlichen Landtägen verhandelt werden sollen, müssen zuvörderst in die Hochfürstliche Kanzelei eingebracht sein, welche sie, zur gesezmäßigen Zeit, und, nach dem Landtags-

tagsſchluſſe vom Jahr Tauſend Siebenhundert Drei und Sechzig, mit den angefügten Anmerkungen, an alle Kirchſpiele verſenden muß. Streitige Rechtsſachen unter Privatperſonen aber, ſind hievon ausgenommen, die, als Deliberazionsgegenſtände, weder auf den Landtägen unterſucht, noch in die Kirchſpiele herum geſchikt werden ſollen.

4. Nachdem der Landtag funfzehn Tage vor dem Polniſchen Reichstage angefangen, und gewöhnlicher Weiſe der Landbotenmarſchall erwählt worden iſt, müſſen ſowohl die Vorſchläge des Durchlauchtigen Herzogs, als die Beſchwerden des Ritterſtandes, in Erwägung gezogen, und über ſolche, die gegenſeitige Vorſtellungen unverzüglich gewechſelt werden; ſolten aber die Klagmaterien einer längern Unterſuchung bedürfen, ſo ſollen alsdann die Antworten und Repliken, ſpätſtens in Vier Wochen eingereicht werden. Nach Verlauf dieſer Zeit, die Parten, wenn ſie ſich nicht ſelbſt einigen können, an die Oberherrſchaft zu rekurriren haben.

5. Alles, was vom Ritterſtande, unter dem Titel einer Beſchwerde, dem Herzog unterlegt, oder eines Beſchluſſes deſſelben Standes, dafür erkant werden ſoll, muß durch Mehrheit der Stimmen dafür angenommen ſein, und nicht anders wird eine Beſchwerde, oder Forderung, für geſezmäßig gehalten, als bis ſich die Deputirten darüber, entweder einſtimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen, geeinigt haben; die Stimmen aber ſamlet der Landbotenmarſchall, nach der Ordnung der Kirchſpiele.

6. Nach Abtuhung der, in den Deliberatorien enthaltenen Gegenſtände, und wenn insbeſondere keine Veranlaſſung zum Rekurs an die Oberlehnsherrſchaft vorhanden, wird es den zum Landtage verſamleten Deputirten freiſtehen, den Landtag, jedoch zugleich mit dem Durchlauchtigen Herzoge, auch vor dem Schlus des Polniſchen geſezgebenden Reichstages, zu ſchließen. Niemals ſoll der Kuriſche Landtag länger, als Vier Monate, von ſeinem Anfange gerechnet, dauren dürfen; extraordinäre Landtäge aber nicht mehr als Vier Wochen.

7. Ordinäre und extraordinäre Landtagsſchlüſſe, haben nicht eher Verbindegeſezkraft, als bis ſie, vom Durchlauchtigen Herzoge und den konſtituzionsmäßigen Regierungsräthen einer Seits, und vom Landbotenmarſchall und den Deputirten anderer Seits, unterſchrieben worden ſind; die Deputirte aber müſſen den Landtagsſchluß unterſchreiben, es mögen die verhandelten Materien einmühtig, oder durch Mehrheit der Stimmen, beſchloſſen worden ſein; ſolche Materien aber, die, durch Stimmenmehrheit, entweder ad deliberan-

dum in die Kirchspiele genommen, oder, wegen nöhtiger Bestätigung der Oberlehnsherrschaft, suspendirt worden sind, sollen weder verbindende noch beschlende Rechtskraft haben, auch dem Landtagsschlusse nicht einverleibet werden. Da aber die Limitazionen der Landtäge sich auf keine Gesezze gründen, und eine einseitige Limitazion, den Fundamentalgesezzen offenbar widerspricht; so kassiren Wir, übereinstimmig mit dem Sinn der Fundamentalgesezze der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, alle, vom Tage Ihrer Zusammenkunft, den Neunzehnten Februar des Tausend, Siebenhundert, Neun und Achtzigsten Jahres, einseitig beliebte Limitazionen des Kurischen Landtags, und erklären seine gefaßten Beschlüsse für null, nichtig, und Niemanden verbindlich.

8. Gleichwie im Fall der Nichtübereinstimmung des Durchlauchtigen Herzogs mit der Versamlung des Ritterstandes, in solchen Gegenständen, die auf Landtägen zur Deliberazion gezogen, und nachher auf gewöhnliche Art an die Oberlehnsherrschaft verwiesen sind, es beiden Teilen freistehet, durch ihre Delegirte, jeder Teil besonders, ihre Beschwerden oder Forderungen anzubringen, und aus diesem Grunde jederzeit, sowohl des Durchlauchtigen Herzogs, als auch der Ritterschaft Delegirte, vor die Oberlehnsherrschaft zugelassen und gehört worden sind; so haben Wir denn auch, damit die Komposizionsakte, vom Jahre Tausend Siebenhundert Sechs und Siebenzig, und besonders der Fünfte Punkt derselben, in Betref der Oberlehnsherrschaft, und der Sinn, in welchem die Akte von der Oberherrschaft konfirmirt ist, keiner vaguen Interpretazion fähig bleibe, verordnet, daß nur bei Staatsmaterien, die auf die Fundamentalgesezze, oder die Integrität der Herzogtühmer Kurland und Semgallen Bezug haben, Wir niemals einseitige Vorstellungen, die nicht beim Landtage diskutirt worden, vor die versamleten Reichsstände zulassen, noch auch besondere Delegirte hierüber hören wollen; es soll aber dennoch, diesen Fall nur ausgenommen, dem Durchlauchtigen Herzoge sowohl, als auch dem Kurischen Landtage freistehen, in allen unter Ihnen streitigen Rechtssachen, durch besondere Abgeordnete, Unsere Resoluzionen und Entscheidungen nachzusuchen.

9. Bei den Oberhauptleuten soll, während ihrer Gerichtshegung, zur Vollstrekkung der Ihnen anvertrauten Richtergewalt, und zur öffentlichen Sicherheit der Ihrer Jurisdikzion untergebenen Oerter, allezeit ein stehendes Militär, unter dem Namen der Schloßsoldaten befindlich sein, welches die

Kom-

Kommandanten jederzeit auf Requiſizion des Oberhauptmanns, zum richterlichen Gebrauch hergeben ſollen. Oeffentlicher Verbrechen wegen, gehören alle Hofzivilbedienten, ja ſogar die Soldaten, vor die Oberhauptmannsgerichte; in Verbrechen aber, die blos den Kriegsdienſt betreffen, ſtehen alle Soldaten unter dem, vom Durchlauchtigen Herzoge, auf militäriſchen Fuß eingerichteten Kriegsrechte.

10. Die Beſezzung aller öffentlichen, durch die Fundamentalgeſezze beſtimten Landeschargen, mit geſchikten Perſonen, ſoll nach Inhalt der Inveſtituren, ganz allein vom Willen des Durchlauchtigen Herzogs abhängen, die Aſſeſſoren der Oberhauptleute ausgenommen, zu welchen, laut der kommiſſorialiſchen Deziſion vom Jahre Tauſend Siebenhundert Siebzehn, die Kuriſchen Landtäge zugleich mit den Oberräthen befugt ſind, drei Kandidaten zu jeder Aſſeſſorſtelle vorzuſchlagen, aus welchen eine Perſon zum Aſſeſſor zu wählen, der Willkühr des Durchlauchtigen Herzogs freigeſtelt wird. Auſſer den durch die Geſezze der Herzogthümer Kurland und Semgallen verordneten Landesoffizien aber, ſollen fernerhin keinerlei Aemter durch Landtagsſchlüſſe, weder einſeitig, noch von dem Durchlauchtigen Herzoge gemeinſchaftlich mit dem Ritterſtande, ohne oberherrſchaftliche Beſtätigung errichtet werden. In Betref der Beſoldungen aber, verordnen Wir, daß weder der Durchlauchtige Herzog den Ritterſtand, noch die zum Landtage verſammelte Ritterſchaft, die Einkünfte der Lehngüter mit ſolchen beſchweren ſoll, wenn nicht der Teil, von deſſen Einkünften dieſe Beſoldungen bezahlt werden ſollen, dazu ſeine freiwillige Beiſtimmung giebt.

11. Das Kollegium der Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, ſoll immer aus den im erſten Paragraph der Regimentsform beſtimten Perſonen beſtehen; wenn aber Einer, oder der Andere von Ihnen, während der Minderjährigkeit, Krankheit, oder dem Ableben des Durchlauchtigen Herzogs, mit Tode abgehen ſolte; ſo ſollen die Stellen durch das nehmliche Kollegium wieder beſezt werden.

12. Da das Kollegium der Räthe, in Minderjährigkeit, Krankheit, oder Abſterben der Durchlauchtigen Herzöge, die Pflicht auf ſich hat, die Ausübung der Geſezze zu handhaben, und dafür zu ſorgen, daß Jederman bei ſeinen Privilegien und Gerechtſamen erhalten werde, wie ſie denn auch während der Herzoglichen Regierung darauf zu achten haben, daß der Herzog nichts unternehme, was die Gerechtſame der Oberlehnsherrſchaft, und der

Ein-

Einwohner des Herzogtuhms Kurland benachteiligen mögte; so verordnen Wir, um den Vierten Paragraph der Regimentsform in gehöriges Licht zu sezzen, der oft durch falsche Auslegung den Frieden in Kurland störet, daß, laut dem Vierten Artikel der Regimentsform, die im ersten Artikel benanten Räthe (welche dem Herzoge untergeordnet sein müssen,) während der Abwesenheit des Herzogs, im Herzogtuhm die Gerechtigkeit verwalten, Gerichte hegen, Mandate und Urteile ausfertigen, und im Namen des Herzogs, bis an seinen Tod, alle Regierungsgeschäfte verwalten, derohalben auch, laut ihren Administrazionspflichten, die Herzogtühmer, im Namen des Herzogs, so regieren sollen, daß die Fundamentalgesezze dadurch vollstrekt werden; wie Sie denn auch alles das auszuüben verbunden sind, wozu der Herzog selbst, laut den Ihm vorgeschriebenen Gesezzen, verpflichtet ist, was Er aber, seiner Abwesenheit wegen, nicht vollstrekken kan; niemals aber sollen die Räthe weder allein, noch auch zugleich mit dem Landtage der Ritterschaft, sich die Gewalt anmaßen, das zu tuhn, was von dem Wohlgefallen und der freien Wilkühr des Herzogs abhängt; derohalben bleibt auch dem Herzoge die freie ökonomische Disposizion, in Fundamento seines nuzbaren Eigentuhms, und die Oberräthe sollen als Wächter des Lehns, in Abwesenheit des Herzogs, seine ökonomische Verordnungen buchstäblich erfüllen, aller Neuerungen sich enthalten, und nach Abzug der Besoldungen, an wem, und wie viel einem jeden gebührt, wie auch der zur Erhaltung der innern Verfassung erforderlichen Ausgaben, die Herzoglichen Einkünfte zu seiner selbsteigenen Disposizion aufheben. Im Fall der Minderjährigkeit, der Blödsinnigkeit, oder des Ablebens des Herzogs aber, sollen die Räthe, wenn sie irgend eine Neuerung, oder Abänderung bei der ökonomischen Verwaltung für nötig erachten, zuvörderst Uns, als der Oberlehnsherrschaft, davon Bericht abstatten, die Nohtwendigkeit, Nüzlichkeit, und Rechtmäßigkeit dieser Neuerung oder Abänderung dartuhn, und sie ohne Unsern ausdrüklichen Konsens nicht zur Wirklichkeit bringen.

13. Wir erklären, laut den Fundamentalgesezzen, alle Dekrete Unserer Relazionsgerichte, für unabänderlich, und befehlen daher nicht nur genaue Vollstrekkung der durch solche Dekrete abgeurteilten Sachen, sondern auch die Befolgung aller Mandate und Reskripte, die von Unserer höchsten exekutiven Gewalt, im Nohtfall, gesezmäßig ausgefertiget werden sollten; gestatten jedennoch Jedem, der sich durch ein, ad siniſtram informationem, exportirtes

Re-

Reſkript gravirt glaubt, hiedurch die Freiheit, in Civil- und Kriminalſachen, zu dem Relazionsgerichte, und in öffentlichen die Geſezgebung betreffenden Gegenſtänden, zu den verſammelten Reichsſtänden, ſeine Zuflucht zu nehmen.

14. Da der Durchlauchtigſte Herzog Ernſt Johann, durch das Paktum vom Jahre Tauſend Siebenhundert Sieben und dreißig, ſich anheiſchig gemacht, die Lehnsgüter entweder Diſpoſizions- Arrende- oder Pfandsweiſe, vorzüglich dem Adel zu konferiren; ſo erhalten Wir bei der unveränderten Rechtskraft dieſes, von dem Herzoge wohltätig anerkanten, und zum Nuzzen des Adels gereichenden Vertrags; wollen aber zugleich die falſche, das nuzbare Eigentuhm beeinträchtigende Erklärung, abgeſchaft wiſſen, als ob die Feudalgüter, in der ökonomiſchen Verfaſſung immer bleiben müſſen, in der ſie zur Zeit des Pakti vom Jahre Tauſend Siebenhundert Sieben und dreißig geweſen ſind.

15. Da Wir auf die nämliche Weiſe, dem Landtagsſchluſſe vom Jahre Tauſend Siebenhundert Achtzig, im Siebenten Paragraph, verbindende Geſezkraft beilegen, weil die Teile zu ſeiner Abfaſſung gehörig konkurriret haben; ſo empfehlen Wir beſonders dem Durchlauchtigſten Herzoge, zufolge der Vorſchrift der vorhergegangenen Landtagsſchlüſſe, von den Jahren Tauſend Sechshundert Vier und Achtzig, und Tauſend Sechshundert Zwei und Neunzig, den Oberhauptleuten und Hauptleuten, Wohnungen zu geben, und Gefängniſſe erbauen zu laſſen, und gebieten, daß dieſes binnen Vier Jahren geſchehe; ſtellen es auch den Oberhauptleuten und Hauptleuten, die noch keine Wohnungen haben, anheim, mit dem Durlauchtigſten Herzoge, wegen einer gewiſſen jährlichen Vergütung, übereinzukommen, und dieſer Konvenzion gemäß, jährlich, ſo lange, als ihre Wohnungen im anberaumten Termin nicht erbaut ſind, beſtimmte Entſchädigung und Bezahlung fordern zu können.

16. Da das den Durchlauchtigen Herzögen in Ihren Inveſtituren verliehene, und in folgenden Worten der Subjekzionspakten: „Si quid porro „Illuſtritati Ejus vendendum, impignorandum, permutandumve „fuerit, ſuper hoc Illuſtritati Ejus libertatem, facultatemque con„cedimus, ita ſcilicet, ut ad Nos Sereniſſimosque Succeſſores „Noſtros primo Loco de eo referatur, Nobisque optio detur, ſi ta„lem oppignorationem Ipſi acceptare voluerimus, ſin minus, tum „Illuſtritati Ejus liceat, cui volet &c.“ enthaltene Vorrecht ganz unſtreitig iſt; aus dieſem Prärogativ aber der Gebrauch entſpringt, nach welchem

chem vom Ersten, alle folgende Herzöge von Kurland, Lehnsgüter mit Königlicher Konfirmazion wider an andere zu konferiren, das Recht exerziren; so behalten Wir Uns, König, das Näher- und Bestätigungsrecht solches Verkaufs, solcher Verpfändung, oder Veränderung ausdrüklich vor, nehmen die Entsagung des Durchlauchtigsten Herzogs von solchem Verlehnungsrechte gnädig entgegen, und sezzen hiedurch die ausdrükliche Bedingung fest: daß künftighin immerwährende Verlehnungsbriefe, nicht anders, als auf Ansuchen der Durchlauchtigsten Herzöge von Kurland, mit Genehmigung der zum Reichstage versammelten Stände, ertheilt werden sollen. Alle aber aus der Feudalmassa, theils durch Unsere Vorfahren, theils durch Uns, König Selbst, konferirte, immerwährende Verlehnungen, Kraft deren die Donatarien, wes Standes sie sein, solche wirklich besizzen, welche schon in der Konsignazion der Erbgüter verzeichnet, und von denen schon die Abgaben zur Adelsfahne gezahlt werden, bestätigen Wir, mit Einwilligung der Stände, hiedurch, und wollen, daß solche immerwährende Verlehnungen, auf ewig unabänderlich bestehen sollen.

17. Da nun durch obige Artikel, die Aufrechthaltung der in den Herzogthümern Kurland und Semgallen geltenden Fundamentalgesezze verordnet, und die Delegirten der Kurischen Ritterschaft, in ihrem zwölften Gravamen anverlangt haben, daß eine Kommission vom Reichstage, nach Mitau gesandt werden mögte, und Wir, nach dem Gutachten der zu den Kurischen Angelegenheiten ernanten Deputazion, von der Nohtwendigkeit dieser Kommission überzeugt worden sind; so ernennen Wir, König, mit den versammelten Reichsständen, Kraft Unserer Oberlehnsherrschaft über die Herzogthümer Kurland und Semgallen, aus dem Senat, die Hochwohlgebornen Kastellane, von Plater, Trockischen, von Zboinski, Plockischen, und von Sobolewski, Czerskischen, und aus dem Ritterstande, die Wohlgebornen Landboten von Glischczinski, Posenschen, von Kochanowski, Sandomirschen, von Breza, Gnesenschen, von Sobolewski, Warschauschen, von Rupeiko, Samogitienschen, von Diendski, Samogitienschen, von Niemzewitsch, Littauisch-Brzeskischen, von Niemzewitsch, Liefländischen, von Schimanowski, Rawskischen, von Schimanowski, Sochaczewskischen, und von Miaskowski, Kaliskischen, zu Kommissarien, und geben diesen Hoch- und Wohlgebornen Kommissarien, deren Komplett wenigstens aus Fünf Personen bestehen muß, den Auftrag, mit Unsern Innotescenzien versehen, zur bequemsten

Zeit

Zeit ſich nach Mitau zu begeben, daſelbſt, nach Inhalt des Gutachtens Unſerer Deputazion, und der darin enthaltenen Materien, Alles, was in obigen Artikeln dieſer Konſtituzion noch nicht reſolviret iſt, auf die kürzeſte Weiſe zu entſcheiden; alles, was die Regierung, in Abweſenheit des Durchlauchtigen Herzogs Peter Biron, Herzogs zu Kurland und Semgallen, getahn, und dem der Herzog, bei ſeiner Zurükkunft nach Kurland, widerſprochen, auch ſich deshalb an Uns, König, im Jahr Tauſend, Siebenhundert, Sieben und Achtzig, mit ſeinen Beſchwerden, gewandt hat, in loco zu unterſuchen, über den Zuſtand der Herzoglichen Güter, bei ſeiner Abreiſe, über die etwannigen Einrichtungen ſeiner Kammer, und beſondere Verordnungen, Verfikazion, und wo nöhtig, lokale Beſichtigung anzuſtellen; die Oberrähte, für welche die Landſchaft agirt, und diejenigen, welche Sie zu vertreten ſchuldig ſind, gehörig abzuhören, und wenn Sie ſich von allem, in Abweſenheit des Herzogs, Vorgefallenen, vollkommen unterrichtet, ſolches Alles, nach den Fundamentalgeſezzen, und der Danziger Konvenzion, die das Herzogtuhm Kurland und Semgallen angehen, nach dem Beiſpiel voriger Zeiten, namentlich: wie in den Jahren Tauſend Sechshundert Siebzehn, Tauſend Sechshundert Zwei und Vierzig, und Tauſend Siebenhundert Siebzehn geſchehen, finaliter zu entſcheiden; ferner die Beweiſe der Oberrähte, wegen der angeſchuldigten Deteriorazion der Lehnsgüter, imgleichen die Gegenbeweiſe des Durchlauchtigen Herzogs, und die dahin gehörige gegenſeitige Klagen zu vernehmen; auch, wenn unter den Parten, wegen Lehnsſchulden, geklagt werden ſolte, ſolche Schulden, und ihre Quellen zu unterſuchen, und die Auszahlung der richtigbefundenen anzubefehlen; überdies noch, in Beziehung auf die erweisliche Deteriorazion des Lehns, jedem Einwohner Kurlands und Semgallens, der den Lehnsruin zu beweiſen gewillet iſt, die Intervenzion zu geſtatten, und auf ſolche Art über alle obenerwähnte Fakta zu erkennen; imgleichen werden Sie, mit dem Durchlauchtigen Herzoge und dem Ritterſtande, die nöhtigen Mittel verabreden, das, von Uns, in Betref des Grenzgerichts, zwiſchen dem Grosherzogtuhm Littauen, und den Herzogtühmern Kurland und Semgallen, gegebene Geſez, zu vollſtrekken. Alle dieſe, auf ſolche Weiſe, abgeſchloſſene Verhandlungen, wie auch die etwannigen, aus Uebereinkunft der Parten, entſpringenden Vergleiche, die zum gemeinſchaftlichen Wohl der Nazion abzwekken, und die Gewalt und das Anſehen der Oberlehnsherrſchaft nicht beeinträchtigen, ſollen Sie, nach Gebrauch und Art voriger Kommiſſionen, ihrer Kommiſſions-

akte einverleiben, und hiemittelst bleibende, auf immer unerschütterliche Ruhe, in den Herzogtühmern Kurland und Semgallen widerherstellen; alles aber, sonder Gefährde Unserer oberlehnsherrschaftlichen Gerechtsame, und mit ausdrüklicher Unserer Königlichen und Reichsständischen Genehmigung.

Stanislaus von Nalencz Malachowski,
Krongrosreferendarius, Reichstags- und Konföderazionsmarschall der Kronprovinzen.

Kasimir Fürst Sapieha,
General von der Littauschen Artillerie, Konföderazionsmarschall des Grosherzogtuhms Littauen.

Alexander von Linowski,
Landbote aus der Krakauschen Woiwodschaft, Deputirter zur Konstituzion aus der Provinz Kleinpolen.

Adam von Littawor Chreptowitsch,
Nowgrodscher Landbote, Deputirter zur Konstituzion aus dem Grosherzogtuhm Littauen.

Joseph von Radzitski,
Kreiskämmerer und Landbote von Zakroczim, Deputirter zur Konstituzion aus der Provinz Grospolen.

mpp.

Nachdem obangeführte Konstituzion in die hiesige Akten eingetragen war, wurde das Original derselben, Wohlgebornem Komparenten wider zurükgegeben.

von Puchała,
Warschauscher Kreislandgerichtsaktenschreiber.
mpp.

[L.S. C.T.V.]

v. Pluskwinski.
mpp.

Kollazionirt von **Wisotski.**

Daß

Daß vorſtehende Ueberſezzung aus dem Polniſchen, mit dem mir vorgezeigten Originalextrakte, in allem übereinſtimme, ſolches beſcheinige, unter Beidrükkung des mir allergnädigſt anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinſiegels, mit meines Namens eigenhändiger Unterſchrift. So geſchehen zu Mitau, im Jahr Tauſend, Siebenhundert Zwei und Neunzig, den Zweiten Julius.

[L. S. N.]

Andreas Auſten,
Sr. Königl. Majeſtät von Polen wirklicher Sekretär und öffentlicher Notär.

No. 5.

Deklarazion

in Betref der Kuriſchen Städte, auf die Beſchwerden, welche, von den Städten der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zur Unterſuchung der von Uns, König, und den verſamleten Reichsſtänden, ernanten Deputazion, vorgetragen worden ſind.

Da wegen der, durch den widerrechtlich limitirten Mitauſchen Landtag, obwaltenden inneren Unruhen, von Seiten der Kuriſchen Ritterſchaft, auf ſämtliche Beſchwerden der Städte, keine genugtuende Antwort erteilt, noch die Urſachen und Quellen, aus welchen ſie entſprungen ſind, gehörig beleuchtet werden können, und es derohalben gegenwärtig ſchwer würde, für die Zukunft ſolchen, nach dem Sinn der Fundamentalgeſezze, vorzubeugen; ſo reaſſumiren Wir, König, mit den verſammelten Reichsſtänden, alle, obberegten Städten der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ſeit der Subjekzion, verliehene Gerechtſame; vornämlich aber den 4ten Punkt der Konſtituzion von 1775, der verordnet, daß zur Verbeſſerung der Mißbräuche in der öffentlichen Ordnung, und zur Abſtellung der Gravaminen, gemeinſchaftlich mit den Abgeordneten der Städte, Raht gepflogen werden ſoll, wie auch den 13ten Punkt beſagtes Geſezzes und Jahres,

welcher ausdrüklich gebietet, daß zum Wohl und Nuzzen des Staats, der durch blühenden Zustand der Städte, und durch Begünstigung des Kommerziums befördert wird, den Städten ihre Privilegia, besonders da dieses ohne Nachteil eines Dritten wird geschehen können, gewährt, ja selbst ohne Mitwissen und Beistimmung derselben, in städtischen Angelegenheiten, auf den öffentlichen Kurischen Landtägen nichts beschlossen werden solle. Unterdessen aber machen Wir, König und Stände, hiedurch auch bekant, daß die, nach den Herzogthümern Kurland und Semgallen, destinirte Kommißion, sich einer ganz genauen Prüfung aller Beschwerden, wider die Rechte und Gerechtsame der Städte, unter welchen auch die Anklage der Stadt Jakobstadt begriffen sein soll, angelegen sein lassen soll, zu welchem Endzwek Wir der Kommißion auch vermittelst dieser Deklarazion auftragen; allen grundlosen Beschwerden und Rechtsmißbräuchen ein Ende zu machen; alles das, gemäß dem Kurischen Landtagsschluß von 1662, durch welchen alle Klagen und Ansprüche, sowohl der Städte an die Ritterschaft, als dieser an die Städte, dem Rechtsspruche der Oberlehnsherrschaft unterworfen sind. Auf was Art aber das ausdrükliche Gesez von 1775, das alle Abmachung der städtischen Angelegenheiten, ohne ihre Mitwürkung, verbietet, in Ausübung gebracht werden könte, das auszumitteln, überlassen Wir ebenderselben Kommißion, welche deshalb gemeinschaftlich mit dem Durchlauchten Herzoge, der zu ihrem Landtage versamleten Ritterschaft, und den Abgeordneten der Städte, einen gütlichen Vergleich zu bewürken hat, wobei Wir Uns, König und Ständen, jedennoch die Bestätigung dieses Komposizionsakts sowohl, als auch Unsre oberlehnsherrschaftliche Gerechtsame, durchaus vorbehalten.

Daß vorstehende Uebersezzung aus dem Polnischen mit dem mir vorgezeigten gedrukten Polnischen Exemplar in allem, dem wahren Sinne nach, übereinstimme, solches bescheinige, unter Beidrükkung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinsiegels, mit meines Namens eigenhändigen Unterschrift. So geschehen zu Mitau, im Jahr Tausend Siebenhundert Zwei und Neunzig, den 25sten Junius.

(L.S.) Andreas Austen,
Sr. Königl. Majestät von Polen wirklicher Sekretär und öffentlicher Notär.

No. 6.

No. 6.

Note.

Wider Willen, und nur allein durch die Gewalt der Umſtände, und vorzüglich durch die Herzoglicher Seits zu Warſchau gemachten Demarchen und Inſinuazionen, hat ſich der Kurländiſche Adel genöhtiget geſehen, ſeine gerechten Klagen und Beſchwerden, teils über verſchiedene willkührliche, mit den Landesgeſezzen, mit Pakten und Verträgen, mit der allgemeinen Wohlfahrt, und ſelbſt mit dem Zwekke aller Regierung überhaupt, nicht übereinſtimmende Handlungen des Durchlauchten Herzogs, teils auch über verſchiedene, den Grundgeſezzen der hieſigen Staatsverfaſſung zuwiderlaufende, in ältern und neuern Zeiten angemaßte Berechtigungen des Hochfürſtlichen Hauſes, dem ſeit 4 Jahren fortgedauerten Konföderazionsreichstage zu Warſchau zu unterlegen.

Durch ausgeſtreute notoriſche Inſinuazionen aller Art, beſonders aber, als wann der Kurländiſche Adel, dem Rußiſchkaiſerlichen Hofe attachiret ſei, und endlich ſelbſt durch die, über die zu Warſchau erfolgte Rußiſchkaiſerliche Deklarazion, vom Trohne gehaltene bekante Rede, in welcher es heißt:

„Je me flatte, que dans le nombre de moyens expeditifs de „renforcer notre force armée, Vous ne manquerez pas de „diſtinguer celui, que Vous preſente le Duc de Courlande, „dont un corps de troupes prêt à marcher, n'attend que „Vos ordres pour voler a nôtre defenſe, et que Vous „faiſirez cette occaſion de prononcer definitivement ſur les démêlés élevés dans ces Duchés,“

iſt es nach dieſer erfolgten Deklarazion dahin gebracht worden, daß der obgedachte Konföderazionsreichstag, ſich über alle rechtliche Form, in Behandlung der Sache ſowohl, als über alle Grundſäzze, und über die Heiligkeit, der zwiſchen Polen und Kurland vorhandenen Pakten und Verträge, hinweggeſezzet, und ohne Kommunikazion, ſo wie ohne Aſſentiment des Kurländiſchen Adels, und ohne Rükſicht auf die bittenden und warnenden Noten der Abgeordneten des gedachten Adels, ja ſogar ſelbſt, zuwider ſeiner vorhero lauten Stimmung, und nur durch die Mehrheit einer einzigen geheimen

Stim-

Stimme, eine sogenante reichstägliche Konstituzion über und für die Herzogtühmer gemacht hat, welche den zwischen Kurland und Polen subsistirenden Pakten entgegen ist, — falsche Erklärungen alter Gesezze, und neue gesezliche Verordnungen und Grundsäzze enthält, die die jederzeit frei gewesene Staatsverfassung dieser Herzogtühmer gänzlich invertiren, — die Kurländischen Landtäge, die ganz vorzüglich zur Erhaltung der hiesigen freien Staatsverfassung, gegen die Eingriffe der Herzoglichen Gewalt durch die Gesezze etablirt sind, durch eine neue, zwekwidrige Organisazion derselben, der Direkzion des Herzogs unterwirft, und dadurch diese Landtäge völlig fruchtlos und unnüz macht, — das ganze, in den Grundgesezzen, wider die Gewalt des Herzogs, verordnete Gegengewicht, aufhebt und vernichtet, indem sie das oberrährliche Kollegium seines Ansehens, sowohl in Gegenwart des Durchlauchtigsten Herzogs in den Herzogtühmern, als besonders seiner konstituzionellen repräsentativen Auktorität, in den Fällen der Abwesenheit, der Minderjährigkeit, der Infirmität des Landesfürsten, oder bei erledigtem Fürstenstuhle beraubt, — erschuchene und exportirte Akten, von denen teils das Land keine Kentnisse hat, teils über welche dasselbe nicht gehöret worden, da sie nicht zur Untersuchung und Prüfung anjezt in Warschau gestanden haben, noch ihrer Natur nach haben stehen können, zum äußersten Schaden und Nachteil der öffentlichen Güter des Staats, und der Lehnsukzessoren, sankzioniret und bestätiget, — ferner, auf die, von Seiten des Adels, wider den in Kurland sich gebildeten illegalen gefährlichen Bürgerverein, gemachten ernstlichen und dringenden Vorstellungen, nicht reflektiret, und dadurch Veranlassungen zu unaufhörlichen innerlichen Unruhen zurükläßt, die leichtlich einmal in innere Zerrüttungen ausbrechen, und selbst benachbarten Provinzen nachteilig werden können, — endlich und überhaupt diese Herzogtühmer, und deren jederzeit frei gewesenen Adel, so wie die Gesezze, Rechte, Freiheiten und Prärogativen des ganzen Landes, der wilkührlichen Gewalt der Polnischen Reichstäge, der Königlichen Relazionsgerichte, und der Königlichen Kanzeleien, unterwirft und übrigens dem Herzoge alle Mittel in Händen läßt, das Land nach Wilkühr zu unterdrükken, die öffentlichen Güter des Staats willkülich zu disponiren, so wie die öffentlichen Revenüen wilkührlich zu seinen Privatzwekken zu verwenden, und nach Gutbefinden, wie zeithero geschehen, fernerhin nach fremden Landen zu senden, den Staat von baarem Gelde zu entblößen, den Adel aber selbst aller, und sogar paktenmäßiger Quellen, der Subsistenze und

eines

eines anſtändigen Erwerbes, im Vaterlande zu berauben; — bei welchem allen der Zwek und die Abſicht, den Adel an einer fernern und fortdauernden Herzogl. Regierung, in dieſen Fürſtentühmern zu degoutiren, ihn zur Verzweiflung zu bringen, und ſolchergeſtalt zu der, Polniſcher Seits ſchon längſt beabſichtigten, unmittelbaren Inkorporazion dieſer Herzogtühmer mit Polen, und deren Verteilung in Woiwodſchaften, vorzubereiten, nur gar zu deutlich zu Tage liegt.

Unter dieſen Umſtänden und Gefahren, da durch dieſe ſogenante reichstägliche Konſtituzion, nicht blos und allein die Rechte, Freiheiten, Privilegien und Prärogativen der Kurländiſchen Ritterſchaft, ſondern ſelbſt dieſe Herzogtühmer als ein, zwar von Polen, aber nur nach Pakten und Verträgen zeithero abhängiger, und dahero für ſich, nach ſeiner eigenen, auf dieſen Pakten und Verträgen, und der feierlichſten Garantie ruhenden Konſtituzion, beſtehender Staat, und deſſen ihm inhärirende Rechte, bedrohet werden, hat es nicht fehlen können, daß eine zur Fortſezzung Ihrer zeithero ausgeſezt geweſenen landtäglichen Sizzungen, durch Ihren Herrn Landesbevollmächtigten verſamlete Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, bei Erwägung dieſer ſogenanten reichstäglichen Konſtituzion, nicht mit eben ſo vielem gerechten und gegründeten Schmerze, als mit gerechter und gegründeter Beſorgniß für ihr zukünftiges Schikſal, und das Schikſal dieſer Herzogtühmer ſelbſt, hätte erfüllet werden ſollen. — Sie hat die Ihr zugefügte Bekränkung, da man Polniſcher Seits, die Natur des Bandes, welches Sie mit Polen vereinigte, nicht hat kennen wollen, — da man aus der Acht gelaſſen, daß die Verbindung, in welche dieſe Herzogtühmer und der Adel derſelben, im Jahre 1561. mit Polen traten, von Seiten des leztern, eine freiwillige war, — daß dieſe Verbindung unter Pakten und Verträgen, zum wechſelſeitigen Schuzze, zur Freund- und Brüderſchaft mit dem Polniſchen Adel, zur Teilnahme an deſſen Rechten, ſo wie zur Beibehaltung aller zeitherigen Rechte, die der Kurländiſche Adel und dieſe Fürſtentühmer ſelbſt, als ihnen inhärirende Rechte, mit zur Unterwerfung brachten, geſchahe, — nicht aber Uebernahme einer abſoluten Untertänigkeit, und Anerkennung einer abſoluten und unbedingten Polniſchen Oberherrſchaft war, dergleichen man doch überhaupt Polniſcher Seits, durch Verwechslung der Begriffe von Suveränität und Suzeränität, und bei dem Mangel an beſtimten Kentniſſen der Kurländiſchen Staatsverfaſſung, ſo wie aus andern Nebenurſachen, ſeit einigen Jahren über dieſe Herzogtühmer, ſogar in den Kanzeleien ſich arrogiret, durch erwähnte ſogenante reichstägliche Konſtituzion aber zu fundiren, in-

ten-

tenzioniret hat, — tief gefühlet; — dergeſtalt, daß Eine Kurländiſche Ritterſchaft das, von Ihren Vorfahren, die Ihr Blut für die Aufrechthaltung Ihrer Rechte und der Konſtituzion dieſer Herzogtühmer vergoſſen, ererbte Gefühl, — das Gefühl von Ehre — und eines freien Adels verloren haben müſte, wann Sie zu dieſen Bekränkungen Ihrer Ehre, und dieſen Verlezzungen Ihrer paktenmäßigen Rechte, ſchwiege, — und wann Sie bei der Ausſicht in die Zukunft, und Erwägung deſſen, was Sie zu befürchten habe, wann je dieſe ſogenante reichstägliche Konſtituzion, ein gültiges verbindendes Geſez für Sie und dieſe Herzogtühmer würde, nicht den Entſchluß faßte, zur Abwendung der Sklaverei und der Unterdrükkung, mit welcher Sie bedrohet wird, — zur Aufrechthaltung der zeitherigen freien Staatsverfaſſung dieſer Fürſtentühmer, und zu deren räſonnablen, durch Umſtände für die allgemeine Wohlfahrt nohtwendig gewordenen Berichtigung und Ergänzung derſelben, ſo wie zur Sicherſtellung Ihrer Rechte für die Folge, nach dem Beiſpiele Ihrer Vorfahren, alle Mittel anzuwenden, die nur immer in Ihrer Gewalt ſind. —

Da aber ſeit Peter dem Großen unſterblichen Andenkens, die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, und deren eingeſeſſener Adel, teils aus politiſchen Grundſäzzen des Allerhöchſten Rußiſchkaiſerlichen Hofes, dem die innere Verfaſſung dieſer benachbarten Herzogtühmer, und deren Zuſtand und Verhältniß gegen Polen, nie gleichgültig geweſen, teils aus angeborner perſönlichen Großmuht Allerhöchſtderſelben, Sich ſtets der Protekzion und des kräftigen Schuzzes des Rußiſchkaiſerlichen Hofes zu erfreuen gehabt, — dergeſtalt, daß die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ganz vorzüglich der mächtigen Protekzion dieſes Allerhöchſten Hofes, Ihre annoch bis anjezt fortgedauerte politiſche Exiſtenz, als eines zwar von Polen Lehnsabhängigen, aber dennoch für ſich beſtehenden Staates, zu verdanken haben; — und da dieſer Schuz und dieſe erhabene Protekzion, ſich nie kräftiger und wirkſamer, als unter der glorreichen jezzigen Regierung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, Katarina der Großen, durch die von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät großmütigſt übernommene feierliche Garantie der zeitherigen konſtituzionsmäßigen Verfaſſung dieſer Herzogtühmer geäußert haben: — ſo erblikt nicht nur Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, in dieſer mächtigen Garantie, das ſicherſte und unfehlbarſte Mittel, zur Widerherſtellung und fernern Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freiheiten,

ten, Privilegien, und der Rechte dieſer Herzogtühmer ſelbſt, ſondern ſie iſt auch bei der erhabenen Großmuht Jhro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, von dem feſteſten und überzeugendſten Vertrauen belebt, daß Sie keine Fehlbitte wage, wann Sie anjezt, und in Jhren Bedrängniſſen, zu dieſer mächtigen Garantie Jhre Zuflucht nimt.

Es leget ſich dahero, in dieſem überzeugenden Vertrauen, hiemittelſt zu den Füßen Jhro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, dieſer ſeiner zeithero ſo großmühtig gegen Jhn geſint geweſenen erhabenen Beſchüzzerin, Kurlands Adel, in tiefſter Demuht nieder, und imploriret nicht nur dieſe Allerhöchſte, für Seine und dieſer Herzogtühmer Rechte, ſo großmühtig übernommene Garantie Jhro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, damit, durch die mächtige Würkungen Derſelben, die verlezte Staatsverfaſſung dieſer Herzogtühmer, und deren Wohlfahrt und Glükſeligkeit wieder hergeſtellet, aufrecht erhalten, und für die Folge in jeder Rükſicht geſichert werden mögen, ſondern auch, bei den gegenwärtigen bedenklichen Umſtänden, in welchen dieſe Herzogtühmer, und deren eingeſeſſener Adel geſezzet worden, Allerhöchſtderſelben mächtigen Schuz und mächtige Protekzion, gegen alle zu befürchtende innere und äuſſere Gewalt für Sich und dieſe Herzogtühmer; und füget zu dieſem allen annoch die alleruntertänigſte Bitte, daß Jhro Kaiſerl. Majeſtät Aller Reuſſen huldreichſt zu geſtatten geruhen, daß Derſelbe durch eine, von Jhm abzufertigende Delegazion, die Empfindungen der tiefgefühlteſten Dankbarkeit, zu den Füßen Jhro Kaiſerlichen Majeſtät niederlegen, und durch ſelbige, den gegenwärtigen innern Zuſtand dieſer Herzogtühmer, die Nohtwendigkeit einer Berichtigung und Verbeſſerung deſſelben, ſo wie die Mittel dazu, dieſer erhabenen Schiedsrichterin Europens unterlegen, und die Entſcheidung Jhres und dieſer Herzogtühmer Schikſals, der Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Großmuht einer Souveräne überlaſſen darf, — Allerhöchſtwelche, wann Sie zum Wohl der ganzen Menſchheit, und zur Erhaltung der Ruhe Europens, auf der einen Seite, durch weiſe, mit andern Mächten getroffene Verbindungen, beſtrebt iſt, einem Schwindelgeiſte Ziel und Maas zu ſezzen, der, mit verwegener Hand, die Ordnung der Dinge umzukehren, und die Bande der menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft aufzulöſen trachtet, — eben ſo wenig, aus angeborner Gerechtigkeitsliebe geſtatten wird, daß ſich in und über ein benachbartes Land, eine Souveränität bilde, die in deſſen Geſezzen nicht gegründet, auf daſſelbe nicht paſſend, und demſelben nicht konvenabel iſt, —

noch daß dieſes Land, ſeiner Rechte und Freiheiten, von einer Nazion beraubet werde, der es dieſe Rechte und Freiheiten nicht zu verdanken hat. — Gegeben aus der öffentlichen Landesverſamlung zu Mitau, den 2. Julii 1792.

Franz Chriſtopher von Schroeders,
p. t. Landbotenmarſchall.

No. 7.

Im Jahre 1792, den 30ſten Junii, requirirten die Wohlgebornen, Karl Ferdinand von Rutenberg, Kanzler und Oberraht, Adolph George Wilhelm Hahn, und Heinrich von Offenberg, Rähte, Perſonam et Officium Regii Secrearіatus et Notariatus publici meum, zu Sich auf die Gerichtsſtube, und nachdem ich daſelbſt erſchienen, wurde mir von Denenſelben Folgendes:

„Sie ſähen ſich nämlich gemüſſiget, auf die, von mir, Jhnen, den „27ſten hujus Menſis auf der Gerichtsſtube inſinuirte Bekantma„chung, allem demjenigen zu inhäriren, was Sie ſchon, zu verſchie„denenmalen, in Anſehung der einſeitigen Limitazion der Landtagsſiz„zungen, erkläret und verlautbaret haben, und könten nicht umhin, „die lezte Abſchikkung an Sie, um ſomehr unerwartet zu finden, da, „durch den Reichstagsſchlus vom 27ſten Mai dieſes Jahres, welcher „Jhnen, Wohlgebornen Komparenten, von Seiner Hochfürſtlichen „Durchlaucht, Jhrem Gnädigſten Fürſten und Herrn, mitgeteilet „worden, die endliche Entſcheidung, von der Allerdurchlauchtigſten „Oberherrſchaft, auch über dieſen Punkt erfolget wäre.„

in Copia parata, mit dem Verlangen, überreichet, es meinem Kommittenten vom 27ſten Junii dieſes Jahres, bekant zu machen, auch Jhnen, Wohlgebornen Komparenten, darüber, ſo oft es nöhtig ſein würde, beglaubten Schein und Beweis zu erteilen.

Wenn nun, dieſer an mich ergangenen Requiſizion zufolge, ſolche Bekantmachung, den 2ten Julii dieſes Jahres, auch von mir geſchehen; ſo ſind hierüber prævia actiſatione, gegenwärtige Teſtimoniales, unter dem mir Allergnadigſt anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatinſiegel, auch mei-

meiner eigenhändigen Unterschrift, von mir ausgefertiget worden. Actum et Datum Mitaviæ, die 2. Julii, Anno 1792.

Karl Ernst Schmidt,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. actual. & Not. publ. jur. mppia.

No. 8.

Anno 1792 den 2ten Julii, requirirte Personam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum, Eine, zur Fortsezzung Ihrer landtäglichen Sizzungen, versamlete Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, zu Sich alhier in Mitau, auf die Landbotenstube, und nachdem ich daselbst erschienen war, wurde mir, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, von dem Wohlgebornen Landbotenmarschall, Folgendes in Copia parata überreicht:

„Eine zur Fortsezzung Ihrer landtäglichen Verhandlungen versam-
„melte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft zweifelt nicht, daß Eine
„Hochfürstliche Regierung bereits sichere Kentnis von derjenigen
„Konstituzion erlangt habe, die in der reichstäglichen Session
„vom 26sten Mai dieses Jahres, zu Warschau, über und für die
„Herzogtühmer Kurland und Semgallen gegeben worden. —

„Um Eine Hochfürstliche Regierung aber sowohl mit dem Ge-
„sichtspunkte, aus welchem Eine Wohlgeborne Ritter- und Land-
„schaft, wann Sie nicht auf alles Gefühl von Ehre, auf Ihre und
„dieser Herzogtühmer Rechte, und deren zeitherige paktenmäßige
„Staatsverfassung, und auf alle Vaterlandsliebe, renonziren soll,
„diese Konstituzion ansehen muß, — so wie mit den Mitteln, die
„Sie zur Widerherstellung und Aufrechthaltung der konstituzionsmäßi-
„gen Verfassung dieser Herzogtühmer, Ihrer eigenen Rechte, und
„der Ruhe und allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes, ergriffen
„hat, nicht unbekant zu lassen; — so hat Eine Wohlgeborne Rit-
„ter- und Landschaft die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung,
„mittelst der Beilage, von allem diesen Kommunikazion, und die
„Anzeige zu machen, daß die hier in Abschrift beigefügte Note, dem

„in dieſen Herzogtühmern akkreditirten Rußiſchkaiſerlichen Herrn Mi„niſter, dem Hochwohlgebornen Herrn Kanzeleiraht und Ritter von „Rückmann, bereits im Namen Einer Wohlgebornen Ritter- und „Landſchaft übergeben worden ſei; — zugleich aber annoch auch hie„mittelſt Einer Hochfürſtlichen Regierung zur Wiſſenſchaft zu brin„gen, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft voranjezt Ihre „landtäglichen Sizzungen, entweder bis zu dem nächſteinfälligen ordi„nären oder etwannigen extraordinären Landtage, oder auch bis zu ei„nem Termino, in welchem der Wohlgeborne Landesbevollmächtigte, „der zu allem, was die Angelegenheiten des Vaterlandes und deſſen „Wohlfahrt ferner erforderlich machen dürften, bereits hinlänglich „autoriſiret worden, die abermalige Zuſammenberufung Einer Wohl„gebornen Ritter- und Landſchaft für nötig erachten mögte, wiederum „bis dahin limitiret und ausgeſezzet habe.“

mit dem Anverlangen, Vorſtehendes, und die demſelben angeſchloſſene Beilage, Einer Hochfürſtlichen Regierung auf der Gerichtsſtube zu überreichen, und über dieſe Abreichung, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, die benötigten Teſtimoniales zu erteilen, die denn auch, nachdem dieſe Abreichung gleichfals unter dem heutigen Dato, von mir requirirtermaßen geſchehen, hiemittelſt und prævia actiſatione, unter dem mir Allergnädigſt anvertrauten Königlichen Sekretariats- und Notariatsinſiegel, und meiner eigenhändigen Unterſchrift erteilet worden. — Actum Mitaviæ ut ſupra.

(L. S.) Karl Ernſt Schmidt.
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. actual. & Notar. Publ. jur. mppia.

Litt. M. m.

Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Kaiſerin, Allergnädigſte Kaiſerin und Große Frau!

Wann etwas im Stande geweſen, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, in der unglüklichen Lage, in die Sie, durch das

Pak-

Paktenwidrige Benehmen des Warschauer Reichstages, versezzet worden, aufzurichten, und gleichsam aufs neue zu beleben; so ist dieses gewiß durch die Allerhöchste Eröfnung geschehen, die Ihro Kaiserlichen Majestät, durch Allerhöchstdero in diesen Herzogtühmern Akkreditirten Minister, Einer zum Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft machen zu lassen, Huldreichst geruhet haben.

Nichts in der Welt kan Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer mehr beglükken, als die Ihr erteilte Allergnädigste Versicherung, bei ihrem zeitherigen Benehmen, Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchste Zufriedenheit, nicht verfehlt zu haben, und nichts in der Welt gleichet der eben so tief gefühlten, als untertänigsten Dankbarkeit, von der mehr gedachte Ritterschaft, bei der Großmühtigen Versicherung durchdrungen worden, daß Ihro Kaiserlichen Majestät, in conformité der zum Besten des Kurländischen Adels übernommenen Garantie der hiesigen Staatsverfassung und Gesezze, nicht gestatten werden, daß die Rechte, Privilegien und Prärogativen des gedachten Adels, auf irgend eine Weise beeinträchtiget werden, wie auch daß Ihro Kaiserlichen Majestät, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, Allerhöchstdero mächtigen Schuz angedeihen zu lassen, Allergnädigst geruhen wollen, um die zwischen Ihr und Seiner Durchlaucht dem Herzoge, obwaltende Weiterungen abzumachen und hinzulegen.

So wie nun Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Herzogtühmer, welche obige Allergnädigste Versicherungen Ew. Kaiserlichen Majestät, mit der lebhaftesten und alleruntertänigsten Dankbarkeit verehret und annimt, sich in allen Stükken, der Leitung, Gerechtigkeit und Gnade Ew. Kaiserlichen Majestät, mit dem demütigsten und uneingeschränktesten Vertrauen überläßt, und lebhaft wünschet, daß die Abmachung und Hinlegung, der zwischen Ihr und Sr. Durchlaucht den Herzog subsistirenden Weiterungen, unter der erhabenen Aufsicht Ew. Kaiserlichen Majestät zu St. Petersburg, Statt finden möge; so waget dieselbe auch gegenwärtig, auf den ganzen Inhalt derjenigen Note, welche unterm 2ten dieses Monats, aus dem hiesigen Landtage, Ihro Kaiserlichen Majestät allhier akkreditirten Minister übergeben worden, so wie auf die daselbst ausgedrukten Gesinnungen der tiefsten Verehrung, und des devotesten Attachements für Ihro Kaiserlichen Majestät, sich zu beziehen, und schmeichelt sich um so mehr, daß Ihro Kaiserliche Majestät

ſtät Huldreichſt geruhen werden, die Allerhöchſtdenenſelben zu Füßen gelegte alleruntertänigſte Unterlegungen und Bitten, Allergnädigſt aufzunehmen und zu bewilligen, als dieſelben vollkommen mit derjenigen Allergnädigſten und erhabenen Denkungsart übereinſtimmen, welche Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, Einer Wohlgebornen Ritter und Landſchaft, obgedachtermaaßen eröfnen zu laſſen, Allergnädigſt geruhet haben.

Geruhen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, mit der, Allerhöchſtdenenſelben eigentühmlichen Großmuht und Gnade, obige Ausdrükke der größten Bewunderung und tiefſten Verehrung eines Adels, entgegen zu nehmen, der in Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Großmütigen Schuzze ſein einziges und größtes Glük ſuchet, ſich durch mich, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu Füßen leget, — und ſo wie ich, in tiefſter Submiſſion erſtirbt,

Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Kaiſerin, Allergnädigſte Kaiſerin und Große Frau!

Ihro Kaiſerlichen Majeſtät,

Mitau,
den 7ten Julii 1792.

alleruntertänigſt gehorſamſter
Franz Chriſtopher von Schröders,
p. t. Landbotenmarſchall.

Ab Extra.

Der Allerdurchlauchtigſten Grosmächtigſten Kaiſerin, und Selbſthalterin Aller Reuſſen,

K a t a r i n a II.

Meiner Allergnädigſten Kaiſerin und Großen Frauen

alleruntertänigſt.

No.

Litt. N. n.

Ueberſezzung.

Wir Katarina die Zweite, von Gottes Gnaden, Kaiſerin und Selbſtherrſcherin Aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Lieben, den Rähten, Marſchällen, und dem ganzen Ritterſtande der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, Unſern Kaiſerlichen Gruß.

Die Glükwünſche, die Sie an Uns, bei Gelegenheit des, zwiſchen Unſerm Reiche und der Ottomanniſchen Pforte, wider hergeſtelten Friedens, haben gelangen laſſen, ſind Uns um ſo angenehmer geweſen, je mehr Wir von der Reinigkeit der Quelle, aus der ſie gefloſſen, überzeugt ſind, nämlich aus dem Attachement gegen Unſere Perſon ſowohl, als aus dem aufrichtigen Anteile, den Sie an der Wohlfahrt und der Glükſeligkeit Unſers Reichs, nehmen. — Dieſe Geſinnungen, in welchen Sie ſtets gegen Uns verharret haben, ſind es dahero, die Ihnen kein zweideutiges Recht auf Unſer Kaiſerliches Wohlwollen erworben haben. Mit wahrem Vergnügen werden Wir dahero eine jede Gelegenheit ergreifen, Ihnen Beweiſe von der Fortdauer dieſes Unſers Kaiſerlichen Wohlwollens zu geben. Wir bitten übrigens Gott, daß er Sie, Herren des Ritterſtandes der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, in ſeinen heiligen und würdigen Schuz nehme. Gegeben zu Czarskoe-Selo, den 12ten Julii 1792.

Katarina.

Graf Johann Oſtermann.

Litt.

Litt. O. o.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne, Liebe Getreue! Nachdem die Wohlgebornen von Heyking, Königlicher Kammerherr und Ritter des Maltheſerordens, von Grotthuſs, Ritterſchaftsſekretär, und Baron von Lüdinghauſen, genant Wolff, im Namen des Adels, bei Seiner Königlichen Majeſtät, und den, auf dem Reichstage verſammelten Ständen, wider Uns Klagen geführt, und hierauf zur Unterſuchug derſelben, eine Deputazion verordnet, Wir alſo dadurch in die Nohtwendigkeit geſezt worden, Uns wider die, bei der Erlauchten Deputazion gegen Uns angebrachten Beſchwerden zu verteidigen, und die fernere Sicherſtellung Unſerer Rechte nachſuchen zu laſſen, und nachdem die Erlauchte Deputazion ſowohl den einen, als den andern Teil, mit ſeinen Gründen gehöret, und in Gefolge des Auftrags von Seiner Majeſtät und den Reichsſtänden, Ihr Gutachten unterleget; ſo haben Seine Königliche Majeſtät und die Allerdurchlauchtigſte Reichsſtände, die, unter dem 31ſten Mai dieſes 1792ſten Jahres, zu den Warſchauſchen Gerichtsakten gebrachte Reichskonſtituzion, welche die Oberherrliche Entſcheidung über die movirten Streitigkeiten enthält, abgefaßt und ſankzioniret, und Wir haben es für Unſere Pflicht gehalten, ſolche Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft zur Wiſſenſchaft zu bringen. Demnach laſſen Wir gedachte Reichskonſtituzion, in beglaubtem Abdruk und richtiger Ueberſezzung, hiedurch zu Eurer nötigen Wiſſenſchaft bringen.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft wird, bei genauer Erwägung dieſer Oberherrſchaftlichen Verordnung, und deren Vergleichung mit Unſern Inveſtiturrechten, überzeugt ſein, daß die Allerdurchlauchtigſte Oberherr-

herrschaft Uns, bei Unsern Investiturrechten geschüzzet habe, wie Wir denn auch nie die Absicht gehabt, Unsere Rechte zu erweitern, sondern Uns nur lediglich auf die Konservazion Unserer, bereits durch vorherige Reichskonstituzionen, und namentlich, durch die von 1768 zugesicherte Rechte, eingeschränkt haben. So wie Wir nun von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nichts anders erwarten können, als daß Dieselbe nach Ihrer, Seiner Königlichen Majestät und der Allerdurchlauchtigsten Republik schuldigen Treue, die Allerhöchste Oberherrschaftliche Entscheidung und Verordnung, in ehrerbietigster Nachachtung nehmen, und daß ein jedes Mitglied Derselben, das sein Vaterland liebt, diese Allerhöchste Verfügung, zur Erhaltung der innern Ruhe anwenden werde, auch nicht minder ein jeder nunmehr eine sichere Regel seines Verhaltens darin finden könne und werde; — so kan auch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, von Uns, als Ihrem Landesfürsten, Sich versehen, daß es Uns eine Freude sein wird, so lange die Vorsehung Unsere Tage fristet, Ihr von Unserm Wohlwollen Beweise zu geben. Gegeben zu Mitau den 5ten Julius 1792.

[L. S. D.] **Peter, Herzog zu Kurland.**

Extradidit
et in fidem subscripsit.
Johann Friedrich Conradi,
Obersekretarius.

Litt. P. p.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Obgleich die Herzogthümer Kurland und Semgallen, seit 231 Jahren, die Oberherrschaft des Königreichs Polen und des Großherzogthums Littauen,

über ſich agnoszirt haben, ſo hat man doch noch nie polniſcher Seits, weder von Seiten der auf Reichstägen verſammelten Stände, noch vielweniger von Seiten der Allerdurchlauchtigſten Könige allein, es ſich angemaßet, eine Perſon, unter dem Titel, eines Kommiſſär zu einem bleibenden Aufenthalte in dieſe Herzogtühmer zu ſchikken, weil ſowohl die Erlauchten Stände des Reichs, als die Allerdurchlauchtigſten Könige, es gefühlet zu haben ſcheinen, daß eine dergleichen Perſon — unter einem dergleichen Titel — und deren bleibender Aufenthalt in Kurland, die Paktenmäßigen Rechte dieſer Herzogtühmer verlezzen würde. —

Denn die Herzogtühmer Kurland und Semgallen konſtituiren keine Domäne des Königreichs Polen und des Großherzogtuhms Littauen, die durch Polniſche Kommiſſäre zu regieren ſtehet; — ſondern ſie konſtituiren in dem kondizionellen paktenmäßigen Nexu, in welchem ſie mit Polen und dem Großherzogtuhme Littauen ſtehen, einen mit allen Landes- und Hoheitsrechten verſehenen Staat, in deſſen innere Regierung ſich kein Polniſcher Kommiſſarius zu miſchen hat, — welchen Landes- und Hoheitsrechten aber, und einfolglich, der Würde der Herzogtühmer ſelbſt, durch die permanirende Exiſtenz eines Polniſchen Kommiſſär in dieſen Herzogtühmern, um ſo mehr derogiret werden würde, als bereits ohnedem alle Staats- und judizielle Angelegenheiten, ihren paktenmäßigen, und in den Grundgeſezzen dieſer Herzogtühmer angewieſenen Gang, und ihre vorgeſchriebene Form haben, nach der ſie in eintretenden Fällen, oberherrſchaftlich zu behandeln ſtehen, als ſelbſt die kommunikative Form zwiſchen der Oberherrſchaft und dieſen Herzogtühmern, bei eintretenden Fällen, in dieſen Pakten und Grundgeſezzen enthalten, und als ſelbſt dieſe Pakten und dieſe Grundgeſezze, ſogar keine andere Surintendanze, ſelbſt etwanniger oberherrſchaftlicher Rechte zulaſſen, als die, die in ihnen ſelbſt gegründet ſind, nämlich die, der Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthe, die auf die oberherrſchaftlichen Rechte geſchworen haben, und denen, bei etwannigen Beeinträchtigungen dieſer Rechte, ihr Benehmen und ihre Pflichten, in den Grundgeſezzen der Herzogtühmer vorgezeichnet worden. —

Es hat dahero Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, die übrigens ſehr wohl Reichstäglich und alſo oberherrſchaftlich ernante Kommiſſionen, von einem in dieſe Herzogtühmer, blos von Seiner

Seiner Majestät allein, aus den Kanzeleien expedirten Kommissarius zu unterscheiden weis, es nicht wenig befremden müssen, daß der seit einigen Wochen sich hier aufhaltende Königlich Polnische Kammerherr und Ritter des Maltheserordens, der Wohlgeborne von Batowski, den Charakter eines Commissaire de Pologne angenommen, und in dieser Qualität, durch eine bloße Ausfertigung der polnischen Kanzeleien, die sogar zu keiner formellen Kentnis Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gelangt ist, wovon aber Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht notorischermaßen, den Wohlgebornen Oberräthen dieser Herzogthümer, Kommunikazion gemacht haben, in diesen Herzogthümern sich zu akkreditiren gemeinet gewesen. —

Da aber Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, aus obigen Gründen, nie einen polnischen Kommissarius, in einer permanirenden Existenz, in diesen Herzogthümern anerkennen noch zulassen kan, und dahero die Anstellung des Wohlgebornen Kammerherrn und Ritters von Batowski in dieser Qualität, in diesen Herzogthümern, entweder mit unter die Anmaßungen rechnen muß, die man sich, von Seiten der polnischen Kanzeleien, seit einigen Jahren, gegen diese Herzogthümer und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, erlaubt hat, und die gerade darauf abzielen, die ganze zeicherige Staatsverfassung dieser Herzogthümer zu invertiren, oder als eine Folge der Konstituzion vom 3ten Mai vergangenen Jahres, nach welcher sich aber die Herzogthümer Kurland und Semgallen, an Polen nicht unterworfen haben, und die dahero auf diese Herzogthümer auf keine Weise zu appliziren gewesen, ansehen muß; so sehe ich mich, nach der mir obliegenden Pflicht, als Landesbevollmächtigter, in Rükksicht obiger Gründe, und der Lage der Dinge genöthiget, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, obige Vorstellung zu unterlegen, und bei Höchstdenenselben unterthänigst darauf anzutragen, den Wohlgebornen Königlichen Polnischen Kammerherrn und Ritter des Maltheserordens von Batowski, vor welchen ich sonst alle persönliche Achtung habe, in der Qualität eines Commissaire de Pologne, in diesen Herzogthümern nicht zuzulassen. —

Da Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Fürstliche Würde, und die Rechte Höchstdero Fürstenstuhls eben so wesentlich, als die Rechte der Herzogthümer und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, hiebei interessiren, so

zweifle ich nicht, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, meinen untertänigsten Gesuch, eben so rechtlich als nothwendig finden. —

Ich ersterbe übrigens, in aller pflichtschuldigen Treue und Devozion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

untertänigst gehorsamster

Eberhard Christoph von Mirbach,

Landesbevollmächtigter.

Prod. den 4ten August 1792.

Hochfürstl. Kanzelei.

Litt. Q. q.

Note.

Aus der, gegenwärtiger Note beigefügten untertänigen Adresse an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den Herzog, wird Eine Hochfürstliche Regierung ersehen, aus welchem Gesichtspunkte, unterzeichneter Landesbevollmächtigte, den Aufenthalt des Hochwohlgebornen Herrn von Batowski, Königlich Polnischen Kammerherrn und Ritter des Maltheserordens, in der Qualität eines Polnischen Kommissarii in diesen Herzogthümern, ansehen muß, und was ihm seine Pflicht als Landesbevollmächtigter, hiebei wahrzunehmen, und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, anzuverlangen, befiehlet.

Unterzeichneter Landesbevollmächtigter hat daher die Ehre, die Hochwohlgebornen Herren Oberräthe und Räthe ganz ergebenst zu ersuchen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, den ungesäumtesten Vortrag von dieser Adresse zu machen, da die Sache keinen Anstand und Aufschub leidet, und zweifelt nicht, daß Hochdieselben um so mehr sein Anverlangen, mit Ihrem ganzen Ansehen, bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, zu unterstützen belieben werden, als selbst die konstituzionsmäßige Würde, und das konstituzionsmäßige Ansehen Einer Hochfürstlichen Regierung, die hiebei selbst wesentlich interessiren, diese Unterstützung erfordern.

Un-

Unterzeichneter Landesbevollmächtigte erbittet sich übrigens, annoch zu seinem weitern Benehmen, von den Hochwohlgebornen Herren Oberräthten und Räthen, eine baldige, gütige Kommunikazion der, von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, hierüber genommenen Entschliessungen. Mitau, den 4ten August 1792.

Eberhard Christoph von Mirbach.
Landesbevollmächtigter.

Prod. den 4. August 1792.
Hochfürstl. Kanzlei.

Litt. R. r.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Da Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die Allerhuldreichsten Erklärungen, welche Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, in Bezug auf die gegenwärtigen Angelegenheiten, dem Lande Allergnädigst machen zu lassen geruhet, nicht unbekant geblieben; — so hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft in der billigen Erwartung gestanden, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht eben so ruhig als Sie, den Augenblik abwarten würden, an welchem entweder, durch die Großmütige Vermittelung Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, diese Angelegenheiten zwischen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch ein gütliches Benehmen, welches stets der Wunsch des Landes gewesen ist, beizulegen, oder auf dem nächsten Reichstage in Polen, rechtlich zu entscheiden gestanden haben würden — und daß Höchstdieselben Sich unterdessen und bis dahin überzeugt halten würden, daß Höchstdero Rechte, so wie die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, nirgends mit mehrerer Sicherheit ruhen, als in der erhabenen Hand Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, Dieser Großmütigen Garante der Kurländischen Staatsverfassung, und Ew. Hochfürstlichen

Durch-

Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft Allerhuldreichsten Wohltäterin.

Unterdessen haben sich, bei der notorischen Abfertigung des Herrn Hauptmann von den Brincken, von Seiten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, nach Petersburg, Gerüchte, von den Aufträgen im hiesigen Publiko verbreitet, die, wann sie gegründet sein solten, nicht nur darauf abzielen würden, diesen Augenblik prämaturiren zu wollen, sondern auch die, bereits bei andern Gelegenheiten, schon so oft von Ritter- und Landschaft, zu Ihrem Leidwesen gemachte Bemerkung abermals bestätigen würden, nemlich, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Angelegenheiten, wobei das Interesse des Staats und des ganzen Landes, wesentlich interessiret, und dahero nicht ohne Vorbewust und Teilnahme Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, die mit Ihrem Durchl. Herzoge zusammen, den Staat ausmacht, zu behandeln stehn, als bloße Haus- und Familienangelegenheiten konsideriren, und daß dahero Höchstdieselben alle diese, für das Lehn der Herzogthümer so wichtige, bis anjezt noch gänzlich unerörterte und unaufgeklärte, und noch weniger rechtlich entschiedene Angelegenheiten, ohne Vorbewust und Teilnahme Höchstdero getreuen Ritter- und Landschaft, einseitig behandeln zu können glauben, ohnerachtet eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und vergeblich angewandter Kosten, Höchstdieselben längst davon hätten überzeugen können, daß alle einseitige Bemühungen, in Rükficht der Natur der Sachen, die nur auf dem Ordnungsmäßigen Wege zu berichtigen sind, nicht anders, als vergeblich sein können.

Allein, welches auch immer die Aufträge sein mögen, mit denen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, den Herrn Hauptmann von den Brincken, nach Petersburg abzufertigen, für gut befunden haben, so lasse ich dennoch die Beschaffenheit dieser Aufträge, da ich dieselben nicht kenne, und da die Gerüchte von denselben, durch nichts verbürget sind, um so mehr an ihren Ort gestellet sein, je mehr ich für meine Person, ohne alle Besorgniß, irgend einer nachteiligen Folge derselben, für unser Vaterland bin, da die erhabene Gerechtigkeitsliebe, und die Weisheit Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, die Kurländischen Angelegenheiten, gewis nicht nach einseitigen Vorstellungen beurteilen werden.

Wann

Wann aber mein Amt mir es zur Pflicht macht, bei allen Vorfällen, die Bezug auf unser Vaterland haben können, das Erforderliche und Rechtliche wahrzunehmen; so kan ich dennoch, besonders bei der Besorgnis, die Eine ganze Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, über diese Abfertigung des Herrn Hauptmann von den Brincken, von Seiten Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, zu äussern scheinet, nicht umhin, für deren Beruhigung zu sorgen, und dahero eventualiter hiemit wider alle etwannige, und durch den Herrn Hauptmann von den Brincken, dem Allerhöchsten Russischkaiserlichen Hofe, im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, zu machende einseitige Unterlegungen, und darauf gegründete Gesuche, in so fern dieselben, auf die Angelegenheiten des Landes, und die zwischen Ew. Hochfürstl. Durchl. und Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft entstandenen Kontroverse, und besonders auf Lehns- und Allodienmaterien, Bezug haben solten oder könten, feierlichst zu protestiren, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft überhaupt, zu seiner Zeit, alles Rechtliche, besonders aber die alleruntertänigste Gegeninformazion des Allerhöchsten Russischkaiserlichen Hofes, vorzubehalten, zugleich aber auch dem alhier akkreditirten Russischkaiserlichen Herrn Minister, dem Hochwohlgebornen Herrn Kanzeleiraht und Ritter von Rückmann, Kommunikazion für seinen Allerhöchsten Hof, von allem diesem zu machen.

Ich ersterbe übrigens, in aller pflichtschuldigen Treue, und in der tiefsten Devozion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

untertänigst gehorsamster

Eberhard Christoph von Mirbach,

Landesbevollmächtigter.

Prod. den 12. September 1792.
Hochfürstl. Kanzelei.

Litt.

Litt. S. s.

Auftrag
der Durchlauchtigsten Generalkonföderazion, an Seine Exzellenz den Herrn Krongroskanzler, Grafen Malachowski.

„Die Generalkonföderazion der beiden Nazionen, trägt Sr. Exzel-„lenz dem Herrn Graf n Malachowski, Krongroskanzler, auf, ohne „Verzug, den Rappel an den Herrn von Batowski nach Mitau, „wohin derselbe, auf eine nicht passende Art, geschikt worden, gelan-„gen zu lassen, — welches geschieht, um die Wünsche des Adels „der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu erfüllen.

Gegeben zu Brzesc in Littauen, in der Session am 14ten September 1792.

Litt. T. t.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Es wird Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ohne Zweifel bekant sein, wie die Ernennung des Herrn von Batowski, als eines Königlichen Kommissarii, zu einem bleibenden Aufenthalte in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, dem Adel dieser Herzogthümer Gelegenheit gegeben, diese Ernennung für einen präjudiziösen Schritt und Neuerung zu halten.

Da hierüber bei der Durchlauchtigsten Generalkonföderazion, Anverlangungen gemacht worden, so ist durch ein in der Stadt Brzesc in Littauen, unter dem 14. September gegebenes Dekret, dem Herrn von Batowski aufgegeben worden, nach Polen zurükzukehren, mir aber aufgetragen worden, von der beendigten Mission des Herrn von Batowski, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu benachrichtigen.

In-

Indem ich mich von dieſem Auftrage akquittire, erachte ich zugleich meiner Schuldigkeit gemäß, Ew Hochfürſtlichen Durchlaucht, von meiner unwandelbaren Devozion und Verehrung zu verſichern, mit der ich verharre, als

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

untertänigſt gehorſamſter Diener,

Makachowski,

Krongroßkanzler.

Litt. U. u. 1

Uberſezzung.

Da ich den Augenblik hier angekommen bin, ſo habe ich das Vergnügen haben wollen, Sie zu ſprechen, und Ihnen davon Kommunikazion zu machen, daß ich, zu Folge eines Auftrages von der Generalität der Konföderazion, den Rappel an den Herrn von Batowski expediret habe, als wann deſſen öffentlicher Charakter ſeine Endſchaft erreichet habe. —

Damit Sie ſich im Stande befinden, dieſes zur Kentnis Ihrer Landsleute bringen zu können, ſo füge ich die hier beigehende Kopie bei, und zugleich die Verſicherung der beſondern Hochachtung, mit welcher ich bin. ꝛc. ꝛc.

Litt. U. u. 2.

Ueberſezzung.

Ich eile, Ew. Exzellenz meinen gehorſamſten Dank für die Kommunikazion abzuſtatten, die Sie mir von dem Rappelſchreiben an den Herrn von Batowski, zu machen geruhet, deſſen Abſendung von der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, auf eine Höchſtdero Weisheit und Einſichten würdige Art, beurteilet worden.

Ich werde mit der heutigen Poſt, dieſe intereſſante Piece, an meine Kommittenten gelangen laſſen, und ohne Verzug die Ehre haben, Ew. Exzel-

lenz mündlich von dem unwandelbaren Reſpekt zu verſichern, mit welchem ich es mir zur Ehre rechne, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt. V. v.

Ueberſezzung.

Als im Jahre 1561 Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, mit den übrigen Ständen der Liefländiſchen Provinzen, nicht zur Protekzion anderer benachbarter Völker, ſondern zum Schuzze und zu der Protekzion der Polniſchen Nazion, Ihre Zuflucht nahm, ſo wurde erwähnte Ritter- und Landſchaft, mit den übrigen Ständen Lieflands, wahrlich durch keinen andern, als dieſen Bewegungsgrund, dazu beſtimt, daß Sie glaubte und hofte, daß Sie Ihre Rechte und Ihre Immunitäten, und ſelbſt Ihre Freiheit, in keine ſicherere Hände, als in die Hände der polniſchen Nazion, deren politiſche und bürgerliche Freiheit, ſo wie deren edelmütiger Charakter, damals ganz vorzüglich ſich auszeichneten, niederlegen könne.

Durch mehr als zwei Jahrhunderte, iſt Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, auf eine ſehr angenehme Art, davon überzeugt worden, daß deren Vorfahren, ſowohl Ihre eigenen damaligen Angelegenheiten, als den Geiſt der polniſchen Nazion, ganz richtig beurteilt haben. — Denn durch dieſen ganzen Zeitraum, ſind ſowohl von den Allerdurchlauchtigſten Königen, als der Durchlauchtigſten Republik, die Unterwerfungsverträge und Bedingungen, unter welchen Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, ſich in Protekzion und Klientel der Allerdurchlauchtigſten Könige und der Republik Polen, 1561 ergeben, unverlezt geblieben, und von beiden Teilen gewiſſenhaft und heilig beobachtet worden.

Allein durch vier, für Polen eben ſo, als für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, äußerſt unglükliche Jahre, iſt der, aus den, zwiſchen Polen und Kurland exiſtirenden Pakten, ſtatt findende Nexus, dergeſtalt verändert worden, daß Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auch nicht die geringſte Idee von einem paktenmäßigen Nexu gelaſſen worden. — Denn man hat es ſich angemaßet, über Grundgeſezze — auf denen die ganze

ze Staatsverfaſſung der Herzogtühmer ruhet — über Rechte, Prärogativen, und Privilegien des Kurländiſchen Adels, als eines Landſtandes, und zwar des einzigen in den Herzogtühmern, in den Kanzeleien der Krone und des Großherzogtuhms, durch Reſkripte zu dezidiren, und ohne ſogar den Adel einmal darüber gehöret zu haben — als wann die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, eine Domäne, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer, die mit dem polniſchen Adel fraterniſiret, und zufolge der Subjekzions- und Unionsverträge, gleicher Rechte, gleicher Freiheiten und Privilegien mit dem polniſchen Adel ſich erfreuet, leibeigene und dazu gehörige Untertanen wären.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, nahm zwar Ihre Zuflucht zu dem lezten Warſchauer Konföderazionsreichstage, und glaubte hier, eben diejenige Durchlauchtigſte Republik, die Sie ſo oft als die erhabene Beſchüzzerin Ihrer Freiheiten, und als das ſicherſte Schild wider alle Gewalt und Unterdrükkung, erkant hatte, wider zu finden. Allein, vergebens; — denn eben dieſer Warſchauſche Konföderazionsreichstag, — der, nachdem Er einmal, das durch ſeine Vortreflichkeit, ſo wie durch ſein Alter, gleich ehrwürdige Gebäude der Polniſchen Staatsverfaſſung wankend gemacht, die Freiheit unterdrükket, und den Glanz des Polniſchen Adels verdunkelt hatte, — trug kein Bedenken, verleitet durch den Geiſt der Neuerungsſucht unſers Zeitalters, in der Fülle ſeiner vermeintlichen ſouveränen Gewalt, auch über die Herzogtühmer Kurland und Semgallen Geſezze zu geben, die den Grundverträgen eben ſo ſehr, als der auf dieſen Pakten ruhenden politiſchen Konſtituzion der Herzogtühmer, — den adelichen Rechten, Freiheiten, Privilegien und Prärogativen, ſowohl, als ſelbſt der allgemeinen Wohlfahrt der Herzogtühmer, geradezu entgegen geſtanden, und gänzlich zuwider liefen; — und zwar ohne alle Rükſicht darauf zu nehmen, daß der primitive Nexus der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, mit dem Königreiche Polen und dem Großherzogtuhme Littauen, keinesweges ein abſoluter, ſondern nur blos kondizioneller Nexus ſei, der allein blos aus und nach Verträgen zu beurteilen ſei — und daß endlich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, keinen andern Geſezzen unterworfen werden könne, oder dieſelben zu reſpektiren und denſelben Gehorſam zu leiſten habe, als die Sie entweder ſelbſt in Vorſchlag gebracht, oder wozu Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Bei einer so gefährlichen Lage der Sachen dahero, sowohl in Polen, als in Kurland, wo Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nichts übrig blieb, als die Hofnung, und das alleruntertänigste Vertrauen auf den kräftigen Schuz und die mächtige Garantie Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, zu welcher Ihre alleruntertänigste Zuflucht zu nehmen, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich gemüßiget sahe, hätte sich für Dieselbe nichts erwünschteres und erfreulicheres ereignen können, als die glükliche, durch die gegenwärtige Durchlauchtigste Generalkonföderazion, bewirkte Veränderung der Dinge in Polen; und ich bin nicht im Stande, die Freude auszudrükken, von der Eine Hochwohlgeborne Kurländische Ritter- und Landschaft, bei dem unermüdeten Eifer belebt wird, womit die Durchlauchtigste Generalkonföderazion bestrebt ist, nicht nur alles abzustellen und aufzuheben, was zum Präjudiz adelicher Rechte, und einer freien Regierungsform, von dem Warschauer Konföderazionsreichstage unternommen worden, sondern auch damit die Republik, und mit Derselben, der alte Glanz des Polnischen Adels, wiederum hergestellet werde.

Die Durchlauchtigste Generalkonföderazion, wird sich dahero um so leichter zu überzeugen geruhen, daß die Freude des Kurländischen Adels, über diese glükliche Veränderung der politischen Lage der Dinge in Polen, um so lebhafter und größer sein müsse, als eben auf diese glükliche Veränderung, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, Ihre ganze Hofnung gründet, auch in Kurland, die alte, den primitiven Pakten und Verträgen gemäße Regierungsverfassung, stets aufrecht erhalten, und die Freiheiten, Rechte und Privilegien des Kurländischen Adels, unverlezt erhalten zu sehen; — und je schleuniger selbst dieser Adel, von der großmütigen Protekzion und den wohlwollenden Gesinnungen der Durchlauchtigsten Generalkonföderazion, durch das, zu Brzesc, den 24sten September gefällte, und von dem Erlauchten Herrn Krongroßkanzler, unter dem 12ten vergangenen Monats, dem Herrn Delegirten, Baron von Heyking, kommunizirte Dekret, überzeugt worden, mittelst welchem Dekrete, die Mission des Herrn von Batowski, als eines Königl. Kommissarii in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, unterdrükt und aufgehoben, und besagtem Herrn von Batowski, die Rükkehr nach Polen anbefohlen worden.

Je

Je mehr dahero Eine Hochwohlgeborne Kurländiſche Ritter- und Landſchaft, ſich ſelbſt zu der, durch die Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, glüklich bewirkten Veränderung der Dinge in Polen, gratuliret; — Je mehr eben dieſe Ritterſchaft bereits ſchon anjezt, durch die großmütige Protekzion und Vorſorge der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, gegen Höchſtdieſelbe ſich verbunden und verpflichtet fühlet, — um ſo mehr eilet dahero dieſe Ritterſchaft, obgleich noch keine formelle Mitteilung von allem Obigen, durch ein etwanniges Univerſale derſelben, gemacht worden, dennoch in dieſem Schreiben, und durch Ihren Herrn Delegirten, den Herrn Baron und Ritter von Heyking, teils Ihren aufrichtigen und untertänigſten Glükwunſch, teils Ihren untertänigſten Dank, über das zu Brzesc gegebene Dekret, der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion unterlegen, und zugleich Höchſtdieſelbe von Ihrer unwandelbaren Treue gegen Se. Majeſtät den König, und die Durchlauchtigſte Republik, verſichern zu laſſen.

Ich habe dahero die Ehre, Ew. Erlauchten, Hochwelche von dem Kurländiſchen Adel, nicht allein als der Widerherſteller der Freiheit des Polniſchen Adels, ſondern auch als der Widerherſteller der Freiheit des Kurländiſchen Adels, veneriret worden, im Namen dieſes Adels, eben ſo untertänigſt, als angelegentlichſt, zu erſuchen, als Marſchall der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, dieſe dankbaren, devoten, und treuen Geſinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion zu unterlegen, — zugleich aber auch den Herrn Delegirten dieſer Ritterſchaft, bei Sr. Majeſtät dem Könige, und der Durchlauchtigſten Republik, den Herrn Baron und Ritter von Heyking, in dieſer Qualität, bei der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, als dem jezigen Repräſentanten der Souveränität der Republik, zu admittiren, und Demſelben allen Glauben gütigſt beizumeſſen.

Indem ich übrigens die Ehre habe, ſowohl Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, als mich, für meine Perſon, der Protekzion der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion, und Ew. Erlauchten, als Höchſtdero Marſchalle, untertänigſt zu empfehlen, erſterbe ich gegen die Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, in aller Treue und Devozion, und verharre gegen Ew. Erlauchten, in aller Venerazion, als ꝛc. ꝛc.

Litt.

Litt. W. w.

Ueberſezzung.

Die Protekzion, womit Ew. Durchlaucht ununterbrochen, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, beehret haben, ſchmeichelt Derſelben mit der angenehmen Hofnung, daß Ew. Durchlaucht geruhen werden, mit Wohlwollen, die Aeuſſerungen der Erkentlichkeit entgegen zu nehmen, die Sie durch Ihren Herrn Delegirten, den Herrn Baron von Heyking, der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion beider Nazionen, über die Abrufung des Herrn von Batowski aus Kurland, deſſen Miſſion, von der Durchlauchtigſten Konföderazion, auf eine Höchſt Ihrer Weisheit gemäße und würdige Art, beurteilet worden, unterlegen zu laſſen, die Ehre hat.

Da dieſe Handlung der Gerechtigkeit, keinen Zweifel über die Sentiments der Billigkeit der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion zuläßt, ſo ſchmeichelt Sich Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, alle Beeinträchtigungen und Verlezzungen, die die Rechte und Privilegien des Kurländiſchen Adels, auf dem leztern Reichstage, mit Hintenanſezzung der feierlichſten Pakten und Verträge, erlitten haben, in dem Univerſal, welches hoffentlich die Durchlauchtigſte Republik wird ergehen laſſen, nach den geheiligten Grundſäzzen werden remediret werden, die zur Grundlage der ruhmvollen Vereinigung gedienet haben, gemäß den Allerhöchſten Deklarazionen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, dieſer erhabenen Protektrice und Garante der alten Polniſchen Freiheit, ſo wie der Freiheit der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, die freiwillig, und nur unter Pakten und Verträgen, mit dem Königreiche Polen und dem Großherzogtuhme Littauen, vereiniget ſind.

Indem ich mich übrigens auf mein umſtändlicheres Schreiben an Sr. Exzellenz, den Herrn Kronkonföderazionsmarſchall, Grafen Potocki beziehe, ſo ſchränke ich mich blos nur annoch darauf ein, Ew. Durchlaucht den tiefen Reſpekt zu bezeigen, mit welchem ich die Ehre habe, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt. X. x.

Ueberſezzung.

Indem Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landſchaft Ihrem Herrn Delegirten, dem Herrn Baron von Heyking, den Auftrag erteilet, Ihre ehrerbietigſte Huldigung, der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion zu unterlegen, ſo würde dieſelbe wider einer Ihrer erſten und heiligſten Pflichten zu fehlen glauben, wann Sie nicht von der Gelegenheit vorteilte, Ew. Exzellenz den ganzen Umfang der tiefſten Dankerkentlichkeit, von der Sie ſich gegen Ew. Exzellenz erhabene Souveräne durchdrungen fühlet, an den Tag zu legen, die, gleich einer wohltätigen Gottheit, Polen ſeine alte Freiheit, Kurland aber die gegründeteſte Hofnung wider zu geben geruhet, bald alle wilkührliche Dezisionen des leztern Warſchauer Reichstages, vernichtet und aufgehoben zu ſehen, die die Freiheit, Ehre, und alle Prärogativen des Kurländiſchen Adels, auf einmahl vernichteten.

Beehrt mit dem Vertrauen dieſer erhabenen Souveräne, werden Ew. Exzellenz geruhen, Hochdero mächtige Unterſtüzzung, dem Herrn Baron von Heyking zuzugeſtehen, der, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, nichts fordert, als die unverlezte Beibehaltung aller Rechte und Privilegien, und die Deklarazion, daß alles, was auf dem leztern Reichstage, in Anſehung Kurlands, ſtatuiret werden wollen, eine Nullität ſei.

Da dieſe ehrerbietigſt vorgetragene Bitte, ſich auf die Deklarazion Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, und auf die primitive Akte der Generalkonföderazion, gründet; So wage ich, mir zu ſchmeicheln, daß Ew. Exzellenz dieſelbe, Hochdero Unterſtüzzung wehrt achten werden.

Ungemein ſchmeichelhaft wird es übrigens meinem Vaterlande ſein, Ihnen, mein Herr Baron! dieſe Akte der Gerechtigkeit, zu verdanken zu haben.

Ew. Exzellenz können aber auch zugleich auf immer, auf die unbegrenzte Dankerkentlichkeit eines Adels rechnen, deſſen Geſinnungen keiner Veränderung unterworfen ſind.

Ich wage es, zu dieſer Verſicherung, annoch die ins beſondere für meine Perſon, zuzufügen, daß ich, mit der ausgezeichneteſten Hochachtung, die Ehre habe, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt. Y. y.

Rede

an die Durchlauchtigsten konföderirten Stände der beiden freien Nazionen, gehalten von dem Hochwohlgebornen Herrn Heinrich C. B. von Heyking, Delegirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, des heiligen Stanislaus und Maltheser-Ordens Ritter, in öffentlicher Sizzung zu Grodno, den 10. Dezember 1792.

Aus dem Lateinischen.

Durchlauchtigste Stände der Generalkonföderazion beider vereinigten freien Nazionen!

Je tiefer Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, den Schmerz über die bisher unerhörte und ungültige Art fühlte, mit welcher Sie, in der, zu Warschau am 26sten Mai dieses Jahres, gehaltenen Sizzung, eigenmächtig behandelt wurde; desto vollkommener ist das Vergnügen, welches Sie gegenwärtig beseelt, Ihnen, Durchlauchte Konföderirte Stände! Väter des Vaterlandes! der polnischen Freiheit Verteidiger! — die Huldigung Ihrer Verehrer darbringen zu können.

Wie glüklich schäzze ich mich besonders, und stets wird es mir zum größten Ruhme gereichen, daß mir, als Delegirten der Kurischen und Semgallischen Ritterschaft, aufgetragen worden ist, in dieser erhabenen Versamlung, durch deren Bemühungen, Weisheit und Würde, die Durchlauchtigste Republik dem Verderben entrissen, und für die Zukunft gesichert worden, der Dollmetscher der ehrfurchtsvollen teilnehmenden Gesinnungen meines Vaterlan-

landes zu sein und feierlichst zu erklären, daß selbst in den wichtigsten Zeitpunkten, nichts vermögend sein werde, die unverbrüchliche Treue und tiefste Ehrfurcht, gegen die Durchlauchtigste Republik Polen, zu schwächen oder zu erschüttern.

Eben jene überwiegende Gewalt, welche mit Macht und Verwegenheit, die heiligsten Gesezze der polnischen Ritterschaft, zu beeinträchtigen und zu vernichten suchte — bestrebte sich auch aus allen Kräften, das ehrenvolle Band zu zerreissen, welches so viele Jahrhunderte hindurch, die Herzogthümer Kurland und Semgallen, so glüklich mit der Republik Polen vereinigt. Schon huldigte man öffentlich der wilkührlichen Königlichen Gewalt. Schon begünstigte man die gefährlichsten demokratischen Forderungen, welche blos dahin abzwekten, alle, mit dem Blute unserer Vorfahren erlangten, durch gegenseitige Verträge und freiwilliges Uebereinkommen, bestätigten Rechte und Privilegien der Kurischen Ritter- und Landschaft, ihrer Herrschaft und Wilkühr zu unterwerfen.

Ihre weisen Rahtschläge, Durchlauchtigste Stände der konföderirten Republik! Ihre Bereitwilligkeit, Ihre höchste Gerechtigkeit, sind uns schon in andern Fällen, besonders aber dadurch auffallend dargethan worden, daß Sie dem Hochwohlgebornen Herrn Batowski, der blos auf Befehl Sr. Majestät des Königs, mit der Gewalt eines beständigen Kommissärs, nach Kurland gesendet worden war, in sein Vaterland zurükzukehren, und ihm, gedachte Herzogthümer zu verlassen, Kraft Ihrer Autorität anbefahlen.

Denn nie ist das Recht der Oberlehnsherrschaft, den Allerdurchlauchtigsten Königen anders, als vereinigt mit der Durchlauchtigsten Republik Polen, erteilet worden! — nie sind die Herzogthümer Kurland, dem Königlichen Zepter, als Trohnlehne, unterworfen, sondern mit dem Königreiche Polen und dem Großherzogthume Littauen, durch Lehnsverbindungen vereinigt gewesen. Höchst unbillig und ungerecht war es daher, nach Kurland — welches stets seine eigenen Gesezze und Obrigkeiten gehabt hat, — einen Kommissär, mit immerwährenden Vollmachten versehen, abzuschikken, und dadurch die Verfassung dieser Herzogthümer, in ihren Grundpfeilern, zu erschüttern.

Doch dieser, in Rükssicht des Herrn Batowski, mit so vieler Sorgfalt und Bereitwilligkeit, von Ihnen gethane Schritt, erfüllte die bis ins Innerste gerührten Herzen der Kurischen Ritter- und Landschaft, mit der Hofnung,

daß Sie, Durchlauchtigſte Konföderirte Stände! (die Sie, von dem heiligen Feuer der Vaterlandsliebe beſelt, nur dahin beſtrebt ſind, den ehemaligen Glanz, und die Majeſtät der Durchlauchtigſten Republik, wider herzuſtellen) auch für das Wohl und die Unverlezbarkeit Ihrer Mitbrüder und Bundesgenoſſen, Sorge tragen, und dahin bedacht ſein werden, deren Rechte und Privilegien, mit Entfernung jener gefährlichen und zügelloſen Grundſäzze, die die Ruhe und das Glük ganzer Nazionen zerſtören, gegen alle Eingriffe, auf immer zu ſichern.

Geruhen Sie alſo, Durchlauchtigſte Generalkonföderazion! dieſe Ihre Geſinnungen, die ſchon in der feierlichen Akte, welche zur Grundlage Ihrer glorreichen Vereinigung dienet, befindlich ſind, auch gegenwärtig darzuthun, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, von dieſen Ihren großmütigen Empfindungen, aufs eheſte zu verſichern.

Dies allein iſt der ſehnlichſte Wunſch Ihrer Mitbrüder, daß, um die ehemalige Heiligkeit unſerer Vereinigung wider herzuſtellen, alles, was auf dem Reichstage zu Warſchau, am 26ſten Mai dieſes Jahres, zum Nachteile der Rechte und Freiheiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, vorgegangen iſt, als nichtig und ungültig erklärt, auch als den, von Ihro Majeſtät der Kaiſerin Aller Reuſſen, dieſer ſo großmütigen Beſchüzzerin der Polniſchen, ſo wie der Kuriſchen Freiheit, feierlichſt beſtätigten Pakten, Verträgen und Konſtituzionen zuwiderlaufend, angeſehen werde.

Damit aber dieſe Ihre Geſinnungen und Ihr Entſchluß, feſt und unveränderlich ſei, ſo geruhen Sie, Durchlauchtigſte Stände der Generalkonföderazion, unſern ehrfurchtsvollen Geſuch, welcher mit Ihrem unſterblichen Ruhme, und dem Vorteile Ihrer und unſerer Ritterſchaft, ſo genau verbunden iſt, durch eine öffentliche Akte noch mehr zu befeſtigen. — Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen wird die Früchte Ihres ſo großmütigen Wohlwollens gegen ſelbige, nicht nur mit immerwährender Erkentlichkeit genüßen, ſondern auch, wann es die Umſtände erfordern ſolten, den Ruhm und Glanz der Durchlauchtigſten Republik, ſelbſt mit Ihrem Blute, zu verteidigen, kein Bedenken tragen.

Litt. Z. z.

Ueberſezzung.

Antwort

von dem Erlauchten Hochgebornen Herrn Felix Grafen Potocki, Marſchall der Generalkonföderazion der Krone, erteilt in der Sizzung der Durchlauchtigſten Generalkonföderazion der verſammelten Stände, der beiden freien Nazionen, dem Hochwohlgebornen Herrn Heinrich von Heyking, Delegirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zu Grodno, den 10. Dezember 1792.

Der Ritterſtand, mithin jener Stand, der der Stifter Unſerer Republik iſt, und der ſich in dem Beſizze des Rechtes befindet, Geſezze zu geben, und das Steuerruder der Republik zu führen, und alſo nicht gewohnt an das Joch der Knechtſchaft iſt, unternimt es, die, durch eine Verſchwörung, über den Haufen geworfene Republik, widerum herzuſtellen.

Schon hebt widerum aufs neue Unſere alte Freiheit ihr Haupt empor. Denn freie, durch das Band der Konföderazion verbundene Völker, haben eidlich angelobet, die Integrität der Beſizlichkeiten der Republik, und die Rechte des Ritterſtandes, aufrecht und unverlezt zu erhalten.

So lange alſo die Rechte und Freiheiten der Republik, und der, durch Lehnsbande mit derſelben verbundenen Provinzen, aufrecht ſtehen, kan dahero Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, nicht an Ihren Rechten und Privilegien, die Ihr aus ältern Verträgen zuſtehen, verlieren. Denn die konföderirte Republik, wird nicht geſtatten, daß etwas über den Haufen geworfen und vernichtet werde, als die

Knechtſchaft, die die Verſchwörung vom 3ten Mai einzuführen beſtrebt geweſen, — nichts als die neue Königliche Gewalt — die in einer Republik nicht ſtatt haben kann. — Nicht einen Herrn und Erben, ſondern ein, mit dem Diadem geziertes Haupt, bezeichnet die freie Wahl eines freien Volks; welche freie Wahl, unſerer Nachkommenſchaft zu hinterlaſſen, wir Uns eidlich verbunden haben.

Der Ritterſtand der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, der aus Unſern Mitbrüdern beſtehet, und der mit Uns von gleicher Vaterlandsliebe gegen die Republik, beſeelt iſt, wird, von Seinem Hochwohlgebornen Herrn Delegirten, dem Herrn Baron von Heyking, den die konföderirte Republik, mit vielem Vergnügen angenommen hat, hievon benachrichtiget, dahero ſtets beſtrebt ſein, dieſe Vaterlandsliebe beizubehalten.

Abgeſondert von Uns, ſollen aber alle diejenigen bleiben, die im verborgenen von dieſem Pfade abweichen, gefährlich für den Staat ſind, und keine Hofnung, außer nur in Uneinigkeit und in der Zerrüttung des Staates, für ſich ſehen.

Litt. A. 3.

Wir Konföderirten Stände der beiden frei vereinigten Nazionen.

Thun hiemit kund, und fügen zu wiſſen, jedermänniglich, beſonders aber denen, ſo es zu wiſſen nöhtig: Demnach Uns, von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, durch Ihren Delegirten, den Wohlgebornen Freiherrn von Heyking, des Heiligen Stanislaus- und Maltheſerordens Ritter, die Geſinnungen Ihrer unveränderlichen Treue und Ergebenheit gegen die Durchlauchtigſte Republik, zu erkennen gegeben worden; als hat Uns dieſes Betragen deſto größere Zufriedenheit verurſacht, je angemeſſener dies Zutrauen iſt, diejenigen heiligen Bande wider zu befeſtigen, welche die Feinde des ehemaligen Ruhms der Republik Polen, mit frevelhafter Hand aufzulöſen ſich bemühten, um ſowohl einer Seits, die willkührliche Königliche Gewalt, als auch andern Teils, die neuen Demokratiſchen Grundſäzze, zum Nachteil der Staatsverfaſſungen, welche zur Grundlage der Ruhe und Wohlfahrt aller Republiken dienen, zu begün-

begünſtigen. Die Generalkonföderazion, weit entfernt von dieſen gefährlichen Meinungen, hat nichts mehr am Herzen, als alle Bündniſſe, Rechte, Verträge, Konſtituzionen, und alte hergebrachte Privilegien, unverlezt zu beobachten und zu erhalten; daher Sie auch, da, Kraft der zu Targovize geſchloſſenen feierlichen Vereinigung, alle, in dem zu Warſchau lezt gehaltenen Reichstage, gemachten Verordnungen, für ungültig und nichtig erkläret worden; — gedachte Ritterſchaft, bei Ihren Rechten unangetaſtet und unverſehrt zu bewahren, heiligſt verſpricht.

Damit aber gegenwärtige Erklärung zu jedermanns Kentniß gelange; ſo befehlen Wir Konföderirten Stände beider frei vereinigten Nazionen, vermöge Unſerer Höchſten Gewalt, ernſtlich und nachdrüklich, ſelbige dem Durchlauchtigſten Herzoge, ſo wie denen Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen, und Einer ganzen Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, auf die gewöhnliche Art mitzuteilen, bekant zu machen, und zu eröfnen. Zur Urkunde deſſen, haben Wir gegenwärtiges Univerſal, mit den Konföderazionsſiegeln des Reichs und des Groß-Herzogthums Littauen bekräftigen laſſen. So geſchehen zu Grodno den 27ſten Dezember 1792.

Stanislaus Felix Potocki,
Marſchall der Reichsprovinzen der Republik Polen.

L. S.
R. & M.
D. Litt.

Alexander Fürſt Sapieha,
Marſchall des Großherzogthums Littauen.

Franciscus Chrząszczewski,
Regens Cancell Conf. Gen. Regni.

Univerſal der Generalkonföderazion beider Nazionen, an die Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Litt.

Litt. B. 3.

Im Jahre 1793, den 10ten Januar, requirirte der Wohlgeborne Eberhard Christoph von Mirbach, Erbsaße auf Neuhoff, als Landesbevollmächtigter, Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum dahin, daß ich nachstehenden schriftlichen Aufsaz:

Note

„Wenn die Durchlauchtigste Generalkonföderazion, besonders für „die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zu deklariren für „gut erachtet, daß alles, was auf dem lezten Warschauer Reichs„tage illegaliter sanciret worden, null und nichtig sei, und zu dem „Ende ein Universal für die Herzogtühmer Kurland und Semgal„len ergehen, und unterzeichnetem Landesbevollmächtigten zufer„gen zu lassen geruhet hat; so hat, dem darinnen enthaltenen Be„fehle der Durchlauchtigsten Generalkonfoderazion zufolge, unter„zeichneter Landesbevollmächtigter die Ehre, durch den hiezu von „Ihm requirirten Königlichen Herrn Notarium Schmidt, dieses „Universal, mittelst der hier beigehenden, mit dem Siegel der „Durchlauchtigsten Generalkonföderazion versehenen, und der „eigenhändigen Unterschrift des Generalkonföderazionskanzelei„regenten, des Hochwohlgebornen Herrn Chrzaszezewski, be„glaubigten Abschrift, zur Kentnis und Wissenschaft Einer Hoch„fürstlichen Regierung zu bringen, und Hochdieselbe ergebenst zu „ersuchen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzöge, die „baldigste Unterlegung davon zu machen, und dasselbe solcherge„stalt zu Höchstdessen Kentnis zu bringen. Mitau, den 10ten „Januarii 1793."

Eberhard Christoph von Mirbach.
Landesbevollmächtigter.

Einer

Einer Wohlgebornen Fürſtlichen Regierung einzuhändigen, und hiernächſt Ihm, Wohlgebornen Requirenten, darüber beglaubten Schein und Beweis zu erteilen.

Wenn ich nun dieſer, an mich ergangenen Requiſizion zufolge, Officii nexu ad Actus, mich nach dem Fürſtlichen Schloſſe hinverfüget, und daſelbſt, dem Wohlgebornen Kanzler und Oberraht, von Rutenberg, im Beiſein des Wohlgebornen Landmarſchalls und Oberrahts von Sacken, und des Wohlgebornen Rahts, Hahn, dieſen ſchriftlichen Aufſaz eingehändiget habe; ſo ſind hierüber, obbemeldeter Requiſizion zufolge, gegenwärtige Teſtimoniales, unter Beidrükung des mir Allergnädigſt anvertrauten Königlichen Sekretariat- und Notariatinſiegels, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, von mir extradiret worden. Actum et Datum Mitaviæ, die 11ma Januarii Anno 1793.

Karl Ernſt Schmidt,
Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. actual. & Not. publ. jur. mppia.

Litt. C. 3.

Ueberſezzung.

Die Generalkonföderazion der beiden Nazionen, hat einem Illuſtren kurländiſchen Ritterſtande, eine Antwort auf die Unterlegung gegeben, welche der Herr Baron von Heyking, Delegirter dieſes Ritterſtandes, zu machen, den Auftrag gehabt hat. Der Herr Baron von Heyking iſt Zeuge meiner Dienſtbefliſſenheit, und des algemeinen Wohlwollens der Durchlauchtigſten Konföderazion, gegen den illuſtren Kurländiſchen Adel. Wir haben ſtets die Freiheit, die Wohlfahrt und die Beibehaltung der Privilegien unſerer Mitbrüder des Kurländiſchen Adels, ſtets als die Erhaltung unſerer eigenen Privilegien, und der geheiligten Rechte unſerer Republik angeſehen, und werden dieſelbe auch ſtets von dieſer Seite anſehen. Ich erſuche Ew. Hochwohlgebornen, hievon verſichert zu ſein, ſo wie von der hohen Achtung und der ausgezeichneteſten Konſiderazion, mit welcher ich die Ehre habe, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt.

Litt. D. 3.

Uebersezzung.

Mit dem größten Vergnügen, hat die Durchlauchtigste Generalkonföderazion der beiden Nazionen, die Huldigung entgegen genommen, die Derselben, von Seiten eines illustren Kurländischen Adels, durch seinen Delegirten, den Herrn Baron von Heyking, unterleget worden; und die feierliche Akte, welche hierauf an die Herzogthümer Kurland und Semgallen, von Seiten der Durchlauchtigsten Generalkonföderazion, ergangen ist, beweiset auf eine überzeugende Art, welchen Anteil an der Aufrechthaltung der alten Rechte und Privilegien Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die Durchlauchtigste Generalkonföderazion nimt.

Der Herr Delegirte, der Herr Baron von Heyking, hat den Auftrag an Ew. Hochwohlgebornen, das Universal der Durchlauchtigsten Generalkonföderazion gelangen zu lassen. Es ist mir dahero nur noch übrig, Ew. Hochwohlgebornen von der ausgezeichnetesten Hochachtung, die ich, sowohl für den Kurländischen Adel en Corps, als für Ew. Hochwohlgebornen Person insbesondere, habe, zu versichern. Mit diesen Gesinnungen habe ich die Ehre, zu sein ꝛc. ꝛc.

Litt. E. 3.

Uebersezzung.

Indem ich die Ehre habe, Ew. Hochwohlgebornen geehrtes Schreiben zu beantworten, welches Dieselben an mich, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, gelangen lassen, ist es mir zugleich ausserordentlich angenehm, Ew. Hochwohlgebornen, zu dem kompletten Sukzeß der Negoziazion gratuliren zu können, die dem Herrn Baron von Heyking anvertrauet gewesen.

Die Durchlauchtigste Generalkonföderazion hat alle, zum Präjudizio der Rechte und Freiheiten des Kurländischen Adels, auf dem leztern Reichstage, gemachte willkührliche Dekrete, für nichtig, und als nicht gemacht, deklariret

und

und angesehen, und zugleich rechtlich gefunden, daß der Kurländische Adel, der, unter dem erhabenen Auspicio meiner Allergnädigsten Souveräne, seine alte Freiheit revindiziret, behalte, was Ihm zugehöret.

Ich wünsche dahero, daß diese formelle Dezision, der Rükkehr einer vollkommenen Ruhe in Ew. Hochwohlgebornen Vaterlande, den Weg bahnen möge, und daß der Eifer, womit Ew. Hochwohlgebornen Ihrem Vaterlande dienen, mit einer glüklichen Widervereinigung, zur algemeinen Wohlfahrt, bekrönet werden möge.

Mit Gesinnungen der ausgezeichnetesten Hochachtung, habe ich die Ehre, zu sein

Litt. F. 3.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Wann Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Sich die verschiedenen untertänigen Anträge gnädigst zu erinnern geruhen, die Höchstdenenselben seit verschiedenen Jahren, zu widerholtenmalen, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, oder in deren Namen, untertänigst unterlegt worden; so bin ich überzeugt, daß Höchstdieselben es nicht bezweifeln werden, daß es stets der eifrigste Wunsch Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft gewesen sei, alle zwischen Höchstdenenselben und Ihr obwaltende Differenzen, ohne Geräusch und in der Stille, auf dem gütlichsten Wege beigelegt zu sehen.

Es hat dahero die Neigung, die Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, zu einem dergleichen Benehmen gegen mich, vor ohngefehr drei Wochen, in Gegenwart verschiedener Personen, zu äußern geruhet, wie auch der mir von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht dabei gemachte Auftrag, Höchstdenenselben einen Plan zu einem Arrangement, aller, zwischen Höchstdenenselben und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft obwaltenden Zwistigkeiten, zu unterlegen, meinem Herzen unendlich schmeichelhaft sein müssen. —

Allein, wenn eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, in dem ehrerbietigsten und alleruntertänigsten Vertrauen zu der erhabenen Gerechtigkeits-

liebe und Protekzion Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, Ihr Schikſal einmal in die erhabene Hand dieſer Allerhuldreichſten Suveräne niedergelegt hat, und in Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Namen, durch den alhier akkreditirten Herrn Miniſter, gedachter Ritter- und Landſchaft die Großmütige Verſicherung gemacht worden, daß Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, indem Allerhöchſtdieſelben aus allen Kräften dazu beizutragen geruhen wollen, den hieſigen Adel, in den völligen Genuß der Ihm, nach der Staatsverfaſſung dieſer Fürſtenthümer, zuſtehenden Privilegien, Immunitäten und Prärogativen zu erhalten, nicht aufhören werden, dem hieſigen Adel bei allen Gelegenheiten, durch würkſame Zeichen, Ihre Allerhöchſte Protekzion zu geben; ſo würde Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft zu fehlen glauben, wann Sie ohne Vorbewußt und Allerhöchſte Approbazion Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reußen, in irgend ein Arrangement der gegenwärtigen kurländiſchen Angelegenheiten entrirte; — Wann ferner Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſogar ein Arrangement dieſer Angelegenheiten, nicht anders, als unter Allerhöchſter Vermittelung dieſer Allerhuldreichſten Garante der Kurländiſchen Staatsverfaſſung, für möglich, und dem Lande für nüzlich, ja ſelbſt nicht anders, in Anſehung der Folge, für dauerhaft hält; — und wenn endlich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt, gewiſſermaßen, eine Komroſizion unmöglich machen, ſo lange Höchſtdieſelben Bedenken tragen, die zeitherigen Repräſentanten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, ſo wie die zeitherigen Landtäglichen Verhandlungen, und mich ſelbſt, in meiner Qualität als Landesbevollmächtigten, unter welcher allein doch nur, ich im Stande bin, mit Höchſtdenenſelben in Unterhandlungen zu treten, nicht anerkennen, ohngeachtet Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, dieſe eben ſo gerechte als huldreiche Monarchin, die zeither limitirten Landtäge, als legal anzuerkennen, und durch Allerhöchſtdero Miniſter, mit den zeitherigen Repräſentanten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, traktiren zu laſſen geruhet haben; ſo ſehe ich mich vor allen Dingen genötiget, die in der Beilage enthaltenen beiden Punkte, die durchaus eine vorläufige Uebereinkunft verlangen, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, zur Landesväterlichen Beherzigung, untertänigſt zu unterlegen.

Geruhen Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht, durch die baldige Unterzeichnung obgedachter präliminären Punkte, mich aus aller Ungewißheit, und in die Lage zu verſezzen, die in St. Petersburg ſchon gemachte Inſinuazionen,

daß

daß Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht, unter obgedachter Allerhöchſten Approbazion und Mediazion Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, zur Kompoſizion mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft diſponirt wären, beſtätigen und bezeugen zu können, zugleich aber von mir die untertänigſte Verſicherung der tiefſten Devozion, und der pflichtſchuldigſten Treue entgegen zu nehmen, mit der ich erſterbe,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 2ten November 1792.

untertänigſt gehorſamſter
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, Freien Standesherrn zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc. Meinem Gnädigſten Fürſten und Herrn,

untertänigſt.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz

ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen, daß, nachdem Wir zur Herſtellung Unſerer Geſundheit genötiget geweſen, Uns einige Jahre hindurch, in fremden Ländern aufzuhalten, und Wir, bei Unſerer Widerkunft in Unſere Fürſtentühmer, Urſache zu haben geglaubet, verſchiedene Handlungen der Wohlgebornen Oberräthe, die, in Unſerer Abweſenheit, die Regierung dieſer Herzogtühmer, in Unſerm Namen, geführet, als Unſern Fürſtlichen Rechten entgegen anzuſehen, und dieſes, ſo wie verſchiedene andere Urſachen und Umſtände, zu Irrungen, und in der Folge, zu mehrern und größern Weiterungen, zwiſchen Uns und Unſerer Lieben und Getreuen Ritter- und Landſchaft, Veranlaſſung gegeben; ſo hat es Uns, bei Unſerer Betrübniß, die Ruhe und den Frieden in Unſern geliebten Fürſtentühmern, dadurch unterbrochen, und die Harmonie zwiſchen Uns, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft geſtöhret zu ſehen, für Unſer Herz um ſo empfindlicher und ſchmerzhafter ſein müſſen, von der, im Jahre 1790, von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, Uns Allergnädigſt angetragenen Vermittelung, dieſer, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, obwaltenden Differenzen, denjenigen Gebrauch, und diejenige Anwendung nicht machen zu können, den die ſchuldigſte Attenzion, gegen dieſe großmütige Offerte dieſer erhabenen Suveräne und Garante der Konſtituzion dieſer Herzogtühmer, und Allerhöchſtdero, gegen Uns und Unſere Fürſtentühmer, wohlwollende Geſinnungen, ſo wie Unſere Landesväterliche Geſinnungen gegen Unſere Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, Uns, in jeder Rükſicht, zur angelegentlichſten Pflicht gemacht

macht haben würden, wann dieſe, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, obwaltende Irrungen und Weiterungen, nicht bereits ſchon im beſagten Jahre, bei dem lezten Warſchauer Konföderazionsreichstage anhängig geweſen, und wann die damaligen politiſchen Umſtände, und die Lage der Dinge in Polen, es Uns zu erlauben geſchienen hätten, den rechtlichen Gang dieſer Angelegenheiten zu ſiſtiren, und denſelben, dem Wunſche Unſers Herzens gemäß, in den Gang einer gütlichen Verhandlung, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu verwandeln.

Wann aber nunmehro, nachdem nicht nur Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſich gemüßiget erachtet, wider alles, was auf beſagtem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, in Anſehung dieſer Herzogthümer, und insbeſondere zur Entſcheidung der zwiſchen Uns und Derſelben obwaltenden Streitigkeiten ſtatuiret, dekretiret und ſanziret werden wollen, die Allerhöchſte Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, unter dem 2ten Julii dieſes Jahres, feierlichſt und allerunterthänigſt zu reklamiren, ſondern wann auch mehrbeſagter Warſchauer Konföderazionsreichstag, durch die, im Namen Ihro Kaiſerl. Majeſtät aller Reuſſen, durch Allerhöchſtdero in Warſchau reſidirenden Herrn Miniſter, unter dem 18ten Mai dieſes Jahres, gemachte Deklarazion, als auch durch die gegenwärtige Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, für illegal erkläret, und deſſen Operaziones aufgehoben, mithin auch alles, was vom beſagten Warſchauer Konföderazionsreichstage, in Anſehung dieſer Herzogthümer überhaupt, als zur Entſcheidung der, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, obwaltenden Differenzen, ſtatuiret, dekretiret und ſanziret worden, von keiner Gültigkeit iſt, und hiedurch die, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, obwaltenden Streitigkeiten, widerum in die Lage verſezzet worden, in der ſich dieſelben befanden, ehe ſie vor mehrbeſagtem illegal erkanten Warſchauer Konföderazionsreichstage anhängig gemacht wurden, und alſo die Schwierigkeiten hinwegfallen, und gehoben worden, die zeithero Unſerm Wunſche, unter der erhabenen und großmütigen Vermittlung Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, alle zeithero, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, obgewalteten Mißhelligkeiten, ausgeglichen zu ſehen, entgegen ſtanden; —

So

So haben Wir, indem Wir mit ganz besondrer Zufriedenheit bemerket, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, von gleichen Gesinnungen mit Uns belebet werde, und daß Dieselbe mit Uns, nichts so angelegentlichst wünsche, als mit Vorbewußt und Approbazion, so wie unter der Allerhuldreichsten Vermittelung Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, alle zeitherige Irrungen zwischen Uns und Derselben beigeleget zu sehen, Uns mit dem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten Eberhard Christoph von Mirbach, Erbbesizzern der Neuhöffschen Güter, dahin vor allen Dingen geeiniget, und einverstanden, gemeinschaftlich zu diesem heilsamen Werke, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, die Allerhöchste Approbazion und Allerhuldreichste Vermittelung Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, durch eine, nach St. Petersburg abzufertigende Delegazion, alleruntertänigst zu erbitten. Und da --

Zweitens, Wir über die Limitazion der zeitherigen in den Jahren 1788 und 1790, von Uns, nach Vorschrift der Regimentsformel, ausgeschriebenen ordinären, und von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bis anjezt fortgesezten Landtage, verschiedener Meinung mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft sind — besagte Landtäge aber von Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reußen, zeithero anerkant worden, und Allerhöchstdieselben durch diesen ganzen Zeitraum, mit den zeitherigen Repräsentanten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch Allerhöchstdero in diesen Herzogthümern akkreditirten Herrn Minister, traktiren zu lassen geruhet; so erkennen Wir nicht nur besagte zeitherige Repräsentanten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, gleichfals hiemit an, sondern gestatten auch, daß die zeitherigen limitirten Landtagstermine und deren Verhandlungen, in so ferne leztere den Subjekzionsverträgen, Unsern Fürstlichen Investiturrechten, und der Regimentsformel nicht entgegen sind, in den zunächst von Uns auszuschreibenden Komposizionslandtag ihren Einflus, jedoch mit dem Vorbehalte gewinnen, Uns auf diesem Landtage erstlich weiter mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, über die Berechtigung derselben zu einseitigen Limitazionen, und in welchen Fällen dieselben statt finden können, zu einigen. Zur Urkunde dessen, ist dieses von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel besichert worden. Gegeben zu Mitau den

Litt.

Litt. G. 3.

Wohlgeborner,

Lieber Herr Landesbevollmächtigter!

Die von Ewr. Wohlgebornen geäußerten Wünſche zu einer Ausgleichung derjenigen Mißverſtändniſſe und Irrungen, welche zeithero zwiſchen Mir und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft obgewaltet, können Mir nicht anders als angenehm ſein, da es Meinem gegen das Land ſtets wohlwollenden Herzen, jederzeit zur Zufriedenheit gereichet, wenn ich alle Irrungen, durch den Weg einer gütlichen Auskunft, hingelegt ſehen kan. So wie Ich nun den aufrichtigen Wunſch hege, mit Meiner lieben Ritter- und Landſchaft, ſo lange die Vorſehung noch meine Tage verlängert, in einem guten Einverſtändniſſe zu leben, ſo finde Ich Mich auch geneigt, ſo wie Ich ſolches bereits gegen Ew. Wohlgebornen mündlich geäuſſert, zu allem Rechtlichen und Billigen die Hand zu bieten.

Was die Ihrem Schreiben beigeſchloſſene Akte anlanget, ſo kan Ich keinen Anſtand nehmen, zu bemerken, daß Ich den erſten Punkt, als ein ſo weſentliches Stük einer Komplanazion betrachte, daß auf ſelbigem die Sicherheit derſelben für die Zukunft beruhet, und da die Großmütigen und erhabenen Geſinnungen, von welchen Ihro Rußiſchkaiſerliche Majeſtät ſo viele Huldreiche Beweiſe, Mir und dem Lande zu geben geruhet, Mich ſchon allein auffordern, Mich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, an dieſe Große Monarchin zu wenden, welche jeden Tag Allerhöchſt Ihrer Glorreichen Regierung, durch Gerechtigkeit und Großmut bezeichnet, und Die ſich ſchon öfters ſo weit herabgelaſſen, Mein Wohl, und das Wohl, des ganzen Landes zu beherzigen. Ich werde alſo mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, gemeinſchaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, dieſe Allerhuldreichſte Monarchin anzuflehen, es Allergnädigſt zu erlauben, daß unter Allerhöchſtderſelben Vermittelung, eine Einigung zwiſchen Mir, und Meiner lieben Ritter- und Landſchaft, getroffen werden könne.

In

In Anſehung des zweiten Punkts der Akte aber, wird es Ew. Wohlgebornen wohl ſelbſt nicht entgehen, daß ſelbiger zu einer Ausgleichung über Gegenſtände, welche zu Vermeidung künftiger Irrungen beſtimt werden ſollen, wohl nicht zum Grunde zu legen ſei, und daß man von Mir um ſo weniger verlongen kan, daß Ich die einſeitigen Limitazionen der Landtäge, durch eine Akte anerkenne, da Ich nebſt vielen Gliedern des Landes, und dem gröſten Teile meiner Rähte, dieſes als eine Handlung, welche den Grundgeſezzen des Landes nicht angemeſſen iſt, betrachtet habe, da es Ew. Wohlgebornen Selbſt bekant iſt, was von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, ſocher einſeitigen Landtäge halber, im Jahr 1765 deklariret worden, und was von Ihro Königlichen Majeſtät und der Allerdurchlauchtigſten Oberherrſchaft, durch die von Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät garantirte Konſtituzion von 1768 über ſolche geſagt worden.

Wenn man aber auch annehmen könte, daß die zu den Landtägen von 1788 und 1789 erwählte Deputirten, irgend einen Grund gehabt, Ihre Landtagsſizzungen einſeitig (obgleich die Regimentsformel in den Fällen, da der Landesfürſt entweder einen Landtag verweigert, oder die Landesbeſchwerden abzumachen ſich entziehet, den Weg zeiget, welchen die Landſchaft zu wählen hat,) ſo zeßiren doch jezt, da von einer Kompoſizion die Rede iſt, die Urſachen, und wenn gleich Ihro Kaiſerliche Majeſtät Aller Reußen, für ſolche Allerhöchſt Dero Deklarazion und garantirten Reichskonſtituzion zuwider laufende Schritte, huldreichſt Nachſicht gehabt, und als Allergnädigſte Garante, die Wohlgebornen Deputirten nicht ſofort auf die geſezliche Ordnung zurükweiſen laſſen; ſo iſt dies als ein Beweis Ihrer Großmütigen Geſinnungen anzuſehen, keinesweges aber daraus zu ſchließen, daß Allerhöchſtdieſelbe die Legalität einſeitiger Landtäge angenommen und feſtgeſezt wiſſen wollten, wenn ohne dieſelben die Abſicht — Beförderung innerer Ruhe — erreichet werden kan.

Ich habe alſo, mein Lieber Herr Landesbevollmächtigter! das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie, in Rükſicht der angeführten Gründe, und aus Liebe zu einem nicht unbeträchtlichen Teile Ihrer Mitbrüder, welche über dieſen Punkt mit Mir einerlei Meinung ſind, von der Forderung, daß ich den einſeitig limitirten Landtag anerkenne, und daß ſolcher in den von Mir auszuſchreibenden Landtag einfließe, um ſo mehr abſtehen werden, da bei einer Kompoſizion, von dem, was der eine oder andere Teil als recht betrachtet,

nicht

nicht die Rede sein darf, da die schuldige Ehrfurcht gegen Ihro Maj stät die Kaiserin, es wohl erheischet, Sie wenigstens dann nicht mehr um Nachsicht anzuflehen, wann selbst aller Scheingrund zur Nohtwendigkeit derselben wegfält, und da Ich, wenn die von Mir gewünschte Ausgleichung zu Stande komt, bereitwillig bin, zur Tilgung der, in den Jahren von 1788 bis jezt, gemachten Landesschulden, durch festzusezzende Willigungen, das Kontingent von Meinen Allodialgütern hiezu beizutragen.

Da aber Ew. Wohlgebornen Mir zugleich erkläret, daß, wenn Ich die Anerkentnis des einseitig limitirten Landtags verweigerte, Ich mit Denenselben und den Repräsentanten des Landes nicht traktiren könte, so versichere Ich, einen Landtag zur Komposizion, sobald als möglich ausschreiben zu lassen, um über diejenigen Punkte, die Mir von Ew. Wohlgebornen zugesandt sind, Mich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, in so weit es Meine Investiturrechte, und die Pflichten gegen Meine Sukzessoren am Lehn erlauben, nach Recht und Billigkeit zu einigen.

Ich verbleibe mit besonderm Wohlwollen,

des Wohlgebornen Lieben Herrn Landesbevollmächtigten,

Mitau,
den 20. November 1792.

ganz affektionirter
Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem Wohlgebornen Unserm Lieben Herrn von Mirbach, Landesbevollmächtigten

in
Mitau.

Litt. G. 3.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Mit unendlicher Betrübniß habe ich, Gnädigſter Fürſt und Herr! aus Höchſtdero Antwortsſchreiben, womit Höchſtdieſelben mich unter dem 20ſten huj. zu beehren geruhet, erſehen müſſen, wie wenig Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Erklärung, auf meine untertänigſte Unterlegung vom 2ten huj. zur Beförderung und Erreichung des Zweks und des gemeinſchaftlichen Wunſches, wovon ſowohl Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, als Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft belebt worden, gereichen könne.

Um jedoch den Faden dieſer Präliminärunterhandlung annoch nicht, als von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht abgebrochen, anzuſehen, halte ich annoch die Beantwortung und meine endliche Erklärung, von meiner Seite zurük, und wage es vielmehr noch einmal, von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht eine nochmalige Landesväterliche Erwägung der beiden, Höchſtdenenſelben von mir unterlegten Präliminärpunkte, zu erbitten, die nichts enthalten, als was die Natur der Sache, zur unumgänglichſten Nohtwendigkeit für Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft macht, und die eben ſo wenig, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Fürſtlichen Rechten entgegen ſtehen, als ſie mit dem höchſten und ſchuldigſten Menagement, und der möglichſten Delikateſſe für Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht perſönliche und Fürſtliche Würde, verfaßt ſind.

In vollem Vertrauen, daß Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht dieſe meine gegenwartige widerholte untertänigſte Bitte, keiner Andringlichkeit, ſondern nur allein meinem treudevoteſten Attachement gegen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, meiner Vaterlandsliebe, und meinem perſönlichen Wunſche, alles von meiner Seite beigetragen zu haben, was zur Beruhigung des Landes, und der Widerherſtellung einer glüklichen Eintracht zwiſchen Haupt und Gliedern, gereichen kan, zuzuſchreiben geruhen werden; ſehe ich annoch hierauf einer baldigen gnädigen Entſchließung und Antwort von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht entgegen, da mir meine Amtspflicht nicht erlaubet, meine

oben

oben erwähnte offizielle Beantwortung und Erklärung noch weiter lange zurük zu halten, und habe die Ehre, in der tiefſten Treue und Devozion zu erſterben,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 29. November 1792.

untertänigſt gehorſamſter
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan Herzog, Freien Standesherrn zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc. Meinem Gnädigſten Fürſten und Herrn

untertänigſt.

Litt. G. 3.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Von dem erſten Augenblikke der gegenwärtig obwaltenden Irrungen zwiſchen Ew. Hochfürſtlichen Durchl. und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft,

hat nicht nur leztere eine gütliche Beilegung derſelben gewünſcht, ſondern auch alle mögliche Vorſchritte dazu gethan, und es hat gewiß nicht an Ihr gelegen, wenn dieſe Vorſchritte bis anjezt ſämtlich fruchtlos waren. Es war dahero meinem Herzen unendlich ſchmeichelhaft, als der Herr Oberburggraf von der Howen, durch Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenhändiges Schreiben, zum Vermittler aufgefordert und autoriſiret, mir die angenehme Ausſicht zu einer gütlichen Auskunft öfnete, und als Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, da ich Höchſtdenenſelben das lezteremal in Würzau untertänigſt aufzuwarten die Ehre hatte, mir Höchſtdero Geneigtheit dazu zu bezeigen, und den Auftrag zu erteilen geruheten, Höchſtdenenſelben einen Plan zu einem gütlichen Arrangement mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu unterlegen.

Denn, Gnädigſter Fürſt und Herr! obgleich Eine Wohlgeborne Ritter und Landſchaft mit Mut und Standhaftigkeit ihre auf Pakten und Verträgen, und der feierlichſten Garantie ruhende Rechte und Konſtituzion des Landes verteidiget, ſo hat Sie doch dabei, nie, weder Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, noch Höchſtdero Durchlauchten Sukzeſſors Fürſtliche Rechte zu ſchmälern beabſichtiget — Sie ſucht Ihren Ruhm, Ihr Glük, nur in dem glüklichen Gleichgewicht der Fürſtlichen und Landſchaftlichen Rechte, und wünſchet nichts ſo eifrig, als in ununterbrochener Eintracht mit Ihrem Landesfürſten, zur algemeinen Wohlfahrt des Landes würken zu können. Sie würde den Gipfel Ihrer Wünſche erreichet zu haben glauben, wenn Sie wenigſtens den, Gott gebe! langen Abend Höchſtdeſſen Lebens, durch Eintracht verſchönert ſähe, und Höchſtdemſelben ungeſtöhrt die redlichſten Beweiſe Ihres treuen Attachements darbringen könte.

Durchdrungen von dieſem Gefühle, und nachdem vorher, das von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenhändig ausgedrükte Verlangen, auch die bürgerlichen Angelegenheiten, bei dieſer Kompoſizion ausgeglichen zu ſehen, abgelehnet, und zur direkten Behandlung zwiſchen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf nächſtem Landtage ausgeſezzet worden, hatte ich die Ehre, Höchſtdenenſelben einige Präliminärartikel, welche Bedingungen enthielten, die durchaus eine vorläufige Uebereinkunft verlangen, und ohne welche ein Vergleich ſich nicht leichtlich denken läßt, untertänigſt zu unterlegen.

Die alleruntertänigſte gemeinſchaftliche Nachſuchung und Erbittung der Allerhöchſten Mediazion Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reußen, zu Allerhöchſt-

höchſtdero Füßen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft Ihr Schikſal niedergeleget hat — die Erklärung, daß Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht, die auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, für dieſe Herzogthümer gemachte nachteilige Konſtituzion, als ungültig anerkennen, da Höchſtdenenſelben die Geſinnungen Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät aller Reußen, und der gegenwärtigen Durchlauchten Generalkonföderazion hierüber nicht unbekant geblieben — und die Anerkennung eines Landtages, den Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen Allerhöchſtdero Schuzzes gewürdiget; — dies waren nohtwendig von mir vorauszuſchikkende Bedingungen, ohne deren vorläufige Uebereinkunft, ein jeder Vergleichsverſuch, eine vergebene Sache ſein würde; — und es kan Höchſtdenenſelben, Gnädigſter Fürſt und Herr! die Vorſicht und Moderazion, mit welcher dieſe Präliminärpunkte von mir verfaßt worden, nicht entgehen.

Ich habe die Quäſtion, ob und in wie ferne einſeitige Limitazionen der Landtäge ſtatt haben, zur Kompoſizion ausgeſtelt ſein laſſen, und nur die Anerkennung der zeitherigen Landtäglich limitirten Termine der zeitherigen Wohlgebornen Landesdeputirten und deren zeitherige Verhandlungen, in ſo ferne leztere Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Inveſtiturrechten, den Subjekzionspakten und der Regimentsformul nicht entgegen ſind, von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht anverlangen zu können, und anverlangen zu müſſen, geglaubt, indem eine Nichtanerkennung der zeitherigen Repräſentanten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, da dieſe Repräſentanten ihre Vollmachten und Autorität nirgends anders her, als vom Lande ſelbſt haben, nichts anders ſein würde, als eine Nichtanerkennung Höchſtdero Gegners, oder des Landes ſelbſt — eine Nichtanerkennung der zeitherigen landtäglichen Verhandlungen, aber nichts anders ſein würde, als eine Vernichtung und Aufhebung der wider Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht erhabenen Landesbeſchwerden ſelbſt, die von dieſen Verhandlungen den weſentlichſten Teil ausmachen, — und wodurch eine Kompoſizion überhaupt unmöglich gemacht werden würde. Denn wenn der Gegner und das Objectum Litis zugleich und auf einmal vernichtet werden, braucht es eben ſo wenig einer gütlichen Beilegung, als einer richterlichen Erkentniß.

Da ich dahero unter dieſen Umſtänden, auch nicht auf die entfernteſte Weiſe zu befürchten geglaubt habe, daß obige Präliminärpunkte als eine Hinderniß bei dem heilſamen Werke der Kompoſizion, von Ew. Hochfürſtlichen

Durch-

Durchlaucht angeſehen werden ſolten, ſo werden Höchſtdieſelben, in Erwägung meines aufrichtigen Wunſches, die Eintracht zwiſchen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und mit dieſer Eintracht, die Ruhe und den Frieden im Vaterlande wiederum hergeſtelt zu ſehen, den Schmerz leicht beurteilen, den mir Höchſtdero Antwortsſchreiben vom 20ſten vergangenen Monats verurſachet, in welchem Höchſtdieſelben weder über die Illegalität und Unverbindlichkeit der, auf dem leztern Warſchauer Konföderazionsreichstage, für dieſe Herzogtühmer gemachten Konſtituzion, über welche die Geſinnungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, der erhabenſten und großmütigſten Garante der zeitherigen Staatsverfaſſung dieſer Herzogtühmer, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht unbekant geblieben — und die durch die gegenwärtige Durchlauchtigſte Generalkonföderazion, und den Beitrit Seiner Majeſtät des Königs, mit allen Akten erwähnten Warſchauer Konföderazionsreichstages gehoben worden, Sich erklären, und alſo, da Höchſtdieſelben mittelſt Höchſtdero Zirkulares vom 5ten Julii, erwähnte Konſtituzion, als Geſez, zur Richtſchnur und Nachachtung, im Lande promulgiret, hierdurch nicht undeutlich die Abſicht an den Tag legen, erwähnte Konſtituzion, bei etwannigen Evenements, als Richtſchnur ſouteniren zu wollen — noch auch einen Landtag anerkennen, der auf die unerſchütterlichen Deklarazionen des Ruſſiſchkaiſerlichen Hofes, und auf unſere Verfaſſung ſich ſtüzzet, und mit deſſen Aufrechthaltung die Würde der Allerhöchſten Ruſſiſchkaiſerlichen Erklärungen, und unſere zukünftige freie Politiſche Exiſtenz, verknüpft ſind.

Ganz Europa weiß, wie großmütig Sich der Monarchen Erſte und Einzigſte, mit unbeſchreiblicher Huld herabgelaſſen hat, das Wohl und die freie Verfaſſung dieſer Herzogtühmer, zu einem Gegenſtande Ihres beglükkenden Schuzzes zu machen — die Kurſchen Annalen der neuern Zeiten, enthalten auf jeder Seite, die helleſten Beweiſe Allerhöchſtdero Großmuht gegen das Land, und ſind angefüllt mit den huldreichſten Merkmalen Allerhöchſtdero Huld und Gnade für Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht und Höchſtdero Familie, die jedem Gemühte die unerſchütterlichſten, in den zweideutigſten Perioden, nie wankenden Geſinnungen der dankbarſten Verehrung, einflößen konten, und mußten.

Es ſtimt dahero Kurlands Adel, der ſich von ſolchen unerſchütterlichen Empfindungen der tiefſten ehrfurchtsvolleſten Dankbarkeit ſtets belebt gefühlt,

der dieſen Empfindungen und ſeinem Siſtem, in allen Epochen treu geblieben, und ſich durch keine Umſtände, in ſeiner Anhänglichkeit an einem Trohne, deſſen Zepter über ihn ſchüzzend wacht, hat erſchüttern laſſen — aus dem volleſten nie getrübten Herzen, in das ſchuldigſte Bekentniß ein, welches Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, in Höchſtdero Antwortsſchreiben vom 20ſten vergangenen Monats, in Abſicht auf die Großmuht der erhabenſten Monarchin, ablegen, und betrachtet daſſelbe, als den gerechteſten ſchuldigſten Abtrag der heiligſten Pflichten der Dankbarkeit.

Auch freuet ſich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht getreue Ritter- und Landſchaft, daß Ihre Vorſtellungen bei Höchſtdenenſelben den Entſchluß gewirkt, dieſe große Monarchin, um Allerhöchſtdero Mediazion anzuflehen, und bedauert es nur, daß Höchſtdieſelben vor zwei Jahren die Allerhöchſte Mediazion von Sich ablehnen zu müſſen, und ablehnen zu können glaubten, weil, zwei unwiderbringliche Jahre für Unſer Glük und unſere Zufriedenheit verloren ſind, und die Fortdauer der unglüklichen Disharmonie, nur dazu gedienet hat, die innern Zerrüttungen im Lande zu vergrößern.

Allein dieſe Freude Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, verwandelt ſich in die tiefſte Betrübniß, bei der ſchmerzhaften Wahrnehmung, daß da Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht weder die Illegalität der Konſtituzion, noch die Legalität eines Landtages anerkennen wollen, Höchſt Sich hiedurch zum Richter über die Allerhöchſten Geſinnungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät aller Reußen, machen zu können glauben — Höchſt Sich auf dieſe Weiſe in eine mit dem Gefühle der Dankbarkeit auffallend kontraſtirende Oppoſizion, gegen die erhabenſte Monarchin ſezzen, Allerhöchſt Dero Gloire und Gerechtigkeitsliebe, kompromittiren, und zugleich jeden Vergleich unmöglich machen.

Der limitirte Landtag gründet ſich, Gnädigſter Fürſt und Herr! nicht nur auf unſere Verfaſſung, ſondern auch auf die Allerhöchſten Rußiſchkaiſerlichen Verſicherungen und Verhandlungen. Die Dignité dieſer leztern, und die Erhaltung des erſtern, ſind dergeſtalt mit einander verbunden, daß ſie nicht getrennet werden können. Hat nicht die erhabene Monarchin, durch Ihren in dieſe Herzogtühmer akkreditirten Miniſter, mit dieſem limitirten Landtage traktiren zu laſſen geruhet? Hat nicht Allerhöchſtdieſelbe, Ihm den Frieden mit Schweden und der Ottomanniſchen Pforte, bekant zu machen, ſich herabgelaſſen? Hat nicht Allerhöchſtdieſelbe, denſelben Ihres Beifalles über

Sein

Sein Benehmen, auf eine auszeichnende Weise gewürdigt? Hat nicht Allerhöchstdieselbe versichert, das zu genehmigen, was dieser limitirte Landtag zum Wohl des Landes beschliessen würde? Hat Allerhöchstdieselbe nicht diesen Landtag die tröstendsten und eklatantesten Zusagen und Versicherungen gegeben?

Wurden nicht also alle diese Verhandlungen, alle diese Rußischkaiserliche Huldreichste Erklärungen vernichtet, wenn der Landtag annullirt wurde, mit dem diese Unterhandlungen gepflogen, und dem diese Versicherungen gegeben sind?

Wie war es daher möglich, Gnädigster Fürst und Herr! alles dieses für bloße Nachsicht, die zeithero die erhabenste Monarchin, mit Irregularitäten gehabt habe, in Höchstdero Antwortsschreiben zu erklären, ohne zu erwägen, daß durch eine dergleichen Behauptung, als wann Ihro Kaiserliche Majestät aller Reussen im Stande gewesen wären, Irregularitäten des Adels, auf Kosten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Rechte, zu begünstigen — die Gloire und die erhabenste Gerechtigkeitsliebe Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, nohtwendiger Weise kompromittiret werde.

Gnädigster Fürst und Herr! geruhen Sie, den gefahrvollen Widerspruch zu erwägen, in den Sie verwikkelt werden, und den Geist derer daran zu erkennen, die unter dem schmeichlerischen Kolorit des Fürstlichen Interesses, und eines Zartgefühls für Höchstdero Ehre, — die doch gewiß, bei der Anerkennung des Landtags, nicht auf die entfernteste Weise kompromittiret wird, und Niemand heiliger ist, als Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht getreuen Ritter- und Landschaft — es wagen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schritten zu verleiten, die Höchstdero Interesse geradezu entgegen stehen.

Wir haben unser Leben und Vermögen, und, was uns über alles lieber ist, unsere freie Verfassung, zu dem Trohne der weisesten, der größesten, der großmütigsten Schuzgöttin bedrukter Völker, niedergelegt, die mächtig unzählige Völker schüzet, die unter Ihrem Zepter Schuz gesucht, — und deren untrügliche Versicherungen, die Repräsentanten des Adels für sich haben, und denen Sie unerschütterlich vertrauen.

Ich werde dahero, ohne Verzug, die Allerhuldreichste Erklärung Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, über Allerhöchstdero Gesinnungen, in Ansehung

ſehung des gegenwärtigen Landtages, die von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht in Zweifel haben geſezzet werden wollen, alleruntertänigſt zu erbitten, mir angelegen ſein laſſen.

Bis dahin, Gnädigſter Herr! erwarte ich aber, daß Höchſtdieſelben geruhen werden, keine Demarche zu machen, die auf Vernichtung des gegenwärtigen Landtages abzielet, der die Allerhöchſte Ruſſiſchkaiſerliche Garantie reklamiret hat, und der unter Rußlands Schuzze ſteht, und dem Ausſpruche der erhabenſten Schiedsrichterin Europens dadurch vorzugreifen.

Zwar bin ich von der Ehre und Vaterlandsliebe des Kurländiſchen Adels im voraus überzeugt, daß der etwannige Plan Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, durch Ausſchreibung eines neuen Landtages, die gegenwärtigen und zeitherigen Landtäglichen Verhandlungen zu vernichten, und hiedurch den Kurländiſchen Angelegenheiten eine andere Geſtalt zu geben, mißglükken würde. Der Karakter des Adels iſt, bei allen Widerwärtigken, die Er, unter Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Regierung erlitten, noch nicht ſo geſunken, daß Er den männlichen Muht verkennen ſollte, mit dem ſeine bisherige Repräſentanten, unter tauſend Gefahren, Seine Rechte verteidigt haben, und wie viel Er Ihrer unerſchütterlichen Beharrlichkeit und Standhaftigkeit zu danken hat. Der Adel en Corps iſt noch beſelt von Vaterlandsliebe. Einzelne Privatperſonen, auf deren Meinung Sich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht beziehen, die aber nie eine Richtſchnur eines Landesbevollmächtigten ſein können, eben ſo wenig, als es die Meinung einiger Höchſtdero Räthe ſein kan, die kein Bedenken getragen haben, ſich auf die Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Rechten ſelbſt nachteilige Konſtituzion des leztern Warſchauer Konföderazionsreichtages, als auf ein Geſez, zu beziehen, haben Höchſt Ihnen, bei Herumſendung des Landſchaftlichen Konſtituzionsprojekts, bewieſen, wie geringe das Gewicht Ihrer Privatmeinungen ſei — und gewiß wird der Adel en Corps, nie von der Bahn der Vaterlandspflichten weichen, auf der Seine Vorfahren wandelten — und worüber Er der Nachkommenſchaft Rechenſchaft ſchuldig iſt.

Wenn Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht aber, in Höchſtdero Antwortsſchreiben vom 20ſten vergangenen Monats, in die Materie der Limitazionen der Landtäge überhaupt, und in die Quäſtion entriren, ob Einer Wohlgebornen

Ritter- und Landschaft, die Berechtigung zu einseitigen Limitazionen zustehe, obgleich diese Quäſtion von mir unberührt gelaſſen, und zur Kompoſizion ſelbſt von mir ausgeſezzet, und nur lediglich die Anerkennung des gegenwärtigen Landtages, als eines unumgänglich nohtwendigen Mittels, eine Kompoſizion möglich zu machen, anverlanget werden, ſo könte ich mich blos nur anjezt, da dieſe Materie weder zur Diskuſſion, noch zur Unterhandlung ſtehet, ſondern lediglich nur von den Höchſtdenenſelben, von mir untertänigſt unterlegten Präliminärpunkten die Rede geweſen, auf die Gründe beziehen, aus welchen ſo oft, von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, die Meinung Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Sachwalter, als wann überhaupt alle und jede Limitazionen, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Rechten entgegen wären, unwiderſprechlich widerleget worden, und bis zur höchſten Evidenz erwieſen und dargetahn worden, daß das Recht zur Limitazion, nach dem Sinne und Geiſte der Regimentsformul, und der Natur einer freien Verfaſſung, und der Sachen nach, zuſtehe, und zuſtehen müſſe, und alſo unmöglich Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Rechten entgegen ſtehen könne. —

Indeſſen zwingt mich die Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſchuldige Ehrfurcht, Höchſtdenenſelben das falſche Licht bemerklich zu machen, aus welchem man Höchſtdenenſelben die Sachen darzuſtellen gewußt hat.

Das Recht zu limitiren, iſt nur ein nohtwendiges, in der Natur unſerer Verfaſſung gegründetes, Verteidigungsmittel des Adels, welches den Fürſtlichen Rechten, auch nicht auf die entfernteſte Weiſe, nachteilig iſt. Die Gegner dieſes Rechts verwechſeln den doppelten Zwek, zu welchem die Landtäge in unſern Grundgeſezzen angeordnet worden. —. Sie glauben, daß, wenn der Adel den Landtag einſeitig limitiren könne, ſo könne Er auch, auſſer denjenigen Verordnungen und Beſchlüſſen, die ihn allein betreffen, annoch einſeitig algemeine Geſezze, ohne Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Zuſtimmung, machen. —

Allein, Gnädigſter Fürſt und Herr! iſt wohl die Frage über die Nohtwendigkeit der Fürſtlichen Sanzion, zu einem algemein verbindenden Geſezze, mit der Frage zu vermiſchen: „Ob Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft berechtiget ſei, wenn Sie in Streitigkeiten mit dem Landesfürſten verwikkelt iſt, ſich der Landtäge zu dem Zwekke zu bedienen, zu welchem ſie gleichfals mit geſezlich angeordnet worden, und zur Berahtung über die nohtwendigen rechtlichen und geſezlichen Mittel, ſich zu verteidigen und die Streitigkeiten

zu

zu beendigen, sich zu versammeln, und dahero, die Landtäge nach ihrem Ermessen zu kontinuiren. Kan wohl Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, als Korps und Mitstand Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, dieses Recht abgeschlagen, oder entzogen werden, ohne es zu vernichten?" — Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft muß also befugt und berechtigt sein, entweder die von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ausgeschriebene Versamlungen, bei einem Streit, fortzusezzen, oder aber, Sie muß das Recht haben, Sich selbst berufen und versamlen zu können,

Welches Mittel ist nun das Natürlichste, und mit der guten Ordnung und Verfassung das Verträglichste? Welches Gesez verbietet und hebet die Befugniß zu limitiren auf? Lieget in dem Begriffe der Verpflichtung zur Ausschreibung der Landtäge, die Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gesezlich obliegt, auch für Höchstdieselben die Befugnis, die Dauer des Landtages zu bestimmen, oder auf irgend eine andere wilkührliche Weise, den Landtag selbst, als Mittel zur Verteidigung Ihrer Rechte, und zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung für Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, fruchtlos und vergeblich zu machen? Kan irgend ein Gesez das untersagen, was in der Natur der Sache liegt? Macht einmal der Adel einen politischen Stand aus; so muß Er auch die Rechte eines Korps verteidigen können — und kan Er selbige verteidigen, wann Er nicht die Landtäge, die dazu als Mittel bestimt sind, dazu anwenden darf; und wann dieses Mittel nicht seinem freien Gebrauche, sondern der Wilkühr Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, als Gegners, überlassen wäre?

Wird dieses so tief in der Natur der Sache liegende Argument dadurch entkräftet, daß nichts in der Regimentsform über die Limitazion der Landtäge steht; Wie konten die Verfasser derselben vermuten, daß einem versammelten Korps, das Recht seine Sizzungen auszusezzen, angestritten werden würde?

Die Regimentsform giebt nur die Mittel an, wie man einen Landtag von dem Fürsten erhalten, und wie man Beschwerden vor den Trohn des Königs bringen kan, nicht aber wie das Korps des Adels, diesen Streit fortsezzen kan. Der Landtag also, der, wenn die Beschwerden nicht abgetahn werden, sich genöhtigt sieht, die Entscheidung der Oberherrschaft nachzusuchen, muß also auch seine Sizzungen aussezzen können, ohne welche Er legaliter nicht, so oft als es die Umstände erfordern, Sich versammeln kan.

Man muß alſo annehmen, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, als Korps, und als Mitſtand Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, in der Staatsverfaſſung, Ihre Rechte, wider Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht verteidigen kan noch ſoll — oder man muß Ihr das Recht zu limitiren — als das einzige Mittel, ſich mit Erfolg, und nach einem vernünftigen Siſtem zu verteidigen — nicht anſtreiten. —

Dies Verteidigungsrecht alſo, lieget in der Natur der Sache — es iſt kein Geſez aufzuweiſen, welches dieſes Verteidigungsrecht abſchafte, oder unterſagte, — und wäre es möglich, daß ein dergleichen Geſez exiſtirte oder exiſtiren könte, ſo würde Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, entweder als Stand und Korps, zu exiſtiren aufhören müſſen, oder es würde das Schikſal haben, was alle der Natur der Sache widerſprechende Verordnungen erfahren.

Wenn aber Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Sich in Höchſtdero Antwortsſchreiben, auf einen Grund, auf welchen Höchſtdero Sachwalter ſich bis anjezt noch nicht zu beziehen, für gut befunden haben, vermuhtlich, weil dieſes das ehemalige Siſtem Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht nicht erlaubte, nämlich auf das, was im Jahre 1766, von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, in Anſehung des damaligen, einſeitig von Ritter- und Landſchaft limitirten Landtages, deklariret worden, ſo wie auf die, unter Allerhöchſter Rußiſchkaiſerlichen Garantie, im Jahre 1768, für dieſe Herzogtühmer ſanzirte Reichskonſtituzion beziehen; ſo habe ich die Ehre, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht bemerklich zu machen, daß das Betragen der damaligen Landboten, die ſich beigehen ließen, einer offenbaren Widerſezlichkeit und Widerſpenſtigkeit gegen Ihro Rußiſchkaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, und Allerhöchſtdero vielfache und wiederholte Allerhöchſte Deklarazionen und Willensmeinung, ſich ſchuldig zu machen, allerdings die Kaſſazion des damaligen Landtages in der Konſtituzion von 1768, die aber auch nur lediglich den damaligen Landtag betrift, nötig machte; — daß aber, da ſeit dem Jahre 1788 Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft auch nicht eine einzige Demarche Sich erlaubt hat, ohne hievon dem Allerhöchſten Rußiſchkaiſerlichen Hofe die alleruntertänigſte Unterlegung gemacht zu haben, und alſo bis auf den Augenblik die zeitherigen von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, nach Vorſchrift der Regimentsformul, ausgeſchriebenen Landtäge, zu Ihrer Verteidigung und Ausführung Ihrer Beſchwerden wider Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

laucht, nicht ohne Vorwiſſen des Allerhöchſten Rußiſchkaiſerlichen Hofes fortgeſezzet hat — und ſtets aufs neue in jedem Termino, von dem Schuzze und der Allerhöchſten Protekzion, ſo wie von dem Allerhöchſten Beifalle, mit Ihrem zeitherigen Benehmen, die Allerhuldreichſten Verſicherungen erhalten hat, der gegenwärtige Fall, von jenem Falle, unendlich verſchieden ſei.

Endlich nötiget mich die Erklärung, von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Bereitwilligkeit, zur Zahlung der Willigungen, im Fall eines Vergleichs, zu der Bemerkung, daß jeder Privatus hierinnen der Stimmenmehrheit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, nach dem 37ſten §. der Regimentsformul und andern Grundgeſezzen, unterworfen ſei, und daß, da Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht, in Anſehung Ihrer etwannigen Erb- und Allodialgüter, als ein Privatus zu konſideriren ſind, auch Höchſtdenenſelben alle diejenigen Verbindlichkeiten geſezlich obliegen, zu denen ein jeder Privatus geſezlich verbunden iſt.

Dies iſt es, was ich auf Höchſtdero Antwortsſchreiben vom 20ſten huj. Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, zwar mit aller Offenherzigkeit, die die Natur der Sachen, wo es auf Glük und Wohlfahrt eines ganzen Landes ankomt, verlanget, jedoch mit aller ſchuldigen Ehrerbietung, annoch zu unterlegen, für nötig erachtet habe.

Unterdeſſen widerhole ich es, Gnädigſter Fürſt und Herr! noch einmal, daß Eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft, Ihr Schikſal, in die erhabene Hand Ihro Kaiſerl. Majeſtät Aller Reußen, niedergeleget habe, und die Entſcheidung dieſes Ihres zukünftigen Schikſals, von eben Dieſer erhabenen, großmütigen, und gerechtigkeitsliebenden Souveräne erwarte, Allerhöchſtwelche, ſowohl Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, als Höchſtdero Fürſtlichen Sukzeſſor, mit Huld und Protekzion begnadiget. — Da dieſe erhabene Monarchin überhaupt, nach Höchſtdero Weisheit, ein ſolches Gleichgewicht in den gegenſeitigen Verhältniſſen treffen wird, daß Fürſt und Land dadurch beglükt, und dauerhaft beglükt werden, worauf allein der Wunſch Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, nicht aber auf Schmälerung der Fürſtlichen Rechte, gerichtet iſt; — ſo möge dieſe erhabene Monarchin auch entſcheiden, ob die Forderungen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft an Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, oder umgekehrt, die Forderungen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, mehr dem wahren Intereſſe, der Würde und dem Wohl des künftigen Fürſten, entgegen ſind. —

Indem

Indem ich dahero erwarte, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, alles dieses, mit Landesväterlichen Gesinnungen, von mir entgegen zu nehmen geruhen, und überhaupt alle weitere Demarchen, bis dahin ausgesezt sein lassen werden, bis die von mir allerunterthänigst nachzusuchende und zu erbittende Erklärung des Allerhöchsten Rußischkaiserlichen Hofes, in Ansehung des gegenwärtigen Landtages, eingegangen sein wird, habe ich die Ehre, in der tiefsten Treue und Devozion zu ersterben,

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten,

Mitau,
den 3ten Dezember 1792.

untertönigst gehorsamster
Eberhard Christoph von Mirbach.
Landesbevollmächtigter.

Litt. H. 3.

Note

Seit ohngefehr drei Wochen haben Seiner Durchlaucht der Herzog geruhet, nicht nur gegen unterzeichneten Landesbevollmächtigten, eine geneigte Dispozizion zu bezeigen, die zeithero, zwischen Höchstdenenselben und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, obgewalteten Mishelligkeiten, auf einem gütlichen Wege ausgeglichen und beigelegt zu sehen, sondern ihm auch den Auftrag zu erteilen, Höchstdenenselben einen Plan zu diesem heilsamen Werke zu unterlegen. Unterzeichneter Landesbevollmächtigte hat dahero die Ehre, von allem, was Er in obigen Rükschichten, zur vorläufigen Uebereinkunft, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, zu unterlegen für nötig erachtet hat, dem in diesen Herzogthümern akkreditirten Rußischkaiserl. Herrn Minister, dem Hochwohlgeb. Herrn Kanzeleiraht und Ritter von Rückmann, hiemittelst offizielle Kommunikazion zu machen, und um so mehr die ganz gehor-

gehorsamste Bitte hinzuzufügen, von allem diesem, Seinem Allerhöchsten Hofe die alleruntertänigste Unterlegung, aufs baldigste gütigst zu machen, als es unterzeichnetem Landesbevollmächtigten, nicht unbekant geblieben, daß die zur Komposizion bezeigte Geneigtheit des Durchlauchtigsten Herzogs, bereits seit einiger Zeit schon, in St. Petersburg insinuiret worden, und als Demselben dahero daran gelegen sein muß, den Allerhöchsten Rußischkaiserlichen Hof, mit der wahren Beschaffenheit und der aktuellen Lage der Sachen in Kurland, nicht unbekant zu lassen. Mitau, den 7. November 1792.

Eberhard Christoph von Mirbach,

Landesbevollmächtigter.

Litt. H. 3.

N o t e.

Unterzeichneter Landesbevollmächtigte hat bereits die Ehre gehabt, Seiner Hochwohlgebornen, dem alhier akkreditirten Rußischkaiserlichen Herrn Minister, dem Herrn Kanzeleirath und Ritter von Rückmann, von denjenigen Punkten gehorsamste Kommunikazion zu machen, die Er, auf die an Ihn, von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs ergangenen Aufforderung, unter dem 2ten November dieses Jahres, Höchstdenenselben zu unterlegen für nötig erachtet, da Ihm diese Punkte durchaus eine vorläufige Uebereinkunft, bei einem etwanigen gütlichen Arrangement, der zwischen dem Durchlauchtigen Herzoge und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft obwaltenden Differenzen, zu verlangen schienen.

Unterzeichneter Landesbevollmächtigte säumet dahero nicht, die Antwort des Durchlauchtigen Herzogs hierauf, so wie das, was Er Höchstdemselben annoch in Ansehung dieser Antwort unterlegen zu müssen, Sich genötiget gesehen, erwähntem Hochwohlgebornen Herrn Minister, in den Anfugen sub litt. A. & B. gleichfals mit der gehorsamsten Bitte mitzuteilen, Seinem Al-

Allerhöchsten Hofe, die alleruntertänigste Unterlegung von allem diesem gütigst zu machen.

Da übrigens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, in Höchstdero Antwortsschreiben, über die Illegalität und Unverbindlichkeit, der auf dem leztern Warschauer Konföderazionsreichstage, für diese Herzogthümer gemachten nachteiligen Konstituzion, Sich zu erklären, nicht für gut gefunden — die Anerkennung des gegenwärtigen und zeitherigen Landtages aber, dessen Legalität auf der Natur der Sachen, und den ersten Grundsäzzen des Kurländischen Staatsrechts ruhet, und von dem Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft sich schmeichelt, daß er die Allerhöchste Anerkennung Ihro Kaiserl. Majestät Aller Reußen, und Allerhöchstdero Schuz für sich habe, von sich ablehnen, und mit demselben nicht zu traktiren, vielmehr durch Ausschreibung eines neuen Landtages, den zeitherigen vernichten zu lassen, bestrebt zu sein scheinen; — so siehet sich unterzeichneter Landesbevollmächtigte genötiget, mit obiger Bitte annoch die, an Hochermähnten Herrn Minister ganz gehorsamst gelangen zu lassen, daß Hochderselbe geruhen wolle, Seiner Allerhöchsten Souveräne, die alleruntertänigste Erklärung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, alleruntertänigst zu Füßen zu legen, wie Dieselbe, nachdem Sie bereits Ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Schikſal, in die Hände Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, der erhabensten Schiedsrichterin Europens, und großmütigsten Beschüzzerin unterdrükter Völker, niedergeleget habe, um so mehr auch anjezt den gegenwärtigen Fall — da die Legalität eines Landtages, von dem Durchlauchtigsten Herzoge fortdauernd in Kontestazion gesezt wird, der sich zeithero mit dem Allerhöchsten Schuzze, und dem erhabensten Beifalle Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, geschmeichelt, mit welchem ununterbrochen, von Allerhöchst Dero in diesen Herzogthümern akkreditirten Herrn Minister traktiret worden, der so oft der Allerhuldreichsten Zusicherungen gewürdiget worden, und der, in dem uneingeschränktesten Vertrauen auf diese Allerhuldreichsten Zusicherungen, die Allerhöchste Kaiserliche Garantie, zur Aufrechthaltung der zeitherigen Staatsverfassung, alleruntertänigst reklamiret hat, und mit welchem dahero auch in jeder Rükſicht, der Durchlauchtige Herzog die gegenwärtigen Streitigkeiten zu beendigen hat — zur Alleranädigsten Eröfnung der Allerhöchsten Willensmeinung Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, alleruntertänigst, und in dem demütigsten und unumschränktesten Vertrauen auf

Aller-

Allerhöchſt Dero erhabene und weltbekante Beharrlichkeit in allem, wo es auf Allerhöchſt Dero erhabene Zuſicherungen, Gloire und Gerechtigkeitsliebe ankomt, anheimſtelle und überlaſſe. Mitau, den 7ten Dezember 1792.

Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. I. 3.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Auf das gnädige Antwortſchreiben, welches Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, auf die zwei Präliminärpunkte zu erteilen geruhet haben, welche Höchſtdenenſelben Er, mittelſt ſeines untertänigen Schreibens vom 2ten huj. zu der von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Huldreichſt gewünſchten Kompoſizion mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, zu unterlegen die Ehre gehabt, hat Derſelbe gegen mich, als dem zu dieſer Kompoſizion von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt beſtimten Vermittler, Sich dahin erkläret, daß gedachte gnädige Antwort, Seinen Wünſchen und Hofnungen nicht entſpräche, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft auch alle Ihre Angelegenheiten, ſo wie Ihr ganzes Schikſal in die Hände, und zu den Füßen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, niedergeleget habe, Er ſich um ſo mehr genötiget fände, über die von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, Ihm in Anſehung obgedachter Präliminärpunkte erteilten Erklärung, zuvörderſt Allerhöchſten Orts, die alleruntertänigſte Unterlegung zu machen, als mehrerwähnte Punkte, ſeiner Meinung nach, vorzüglich die Dignité und Gloire, und die eben ſo großmütigen und gnädigen, als beſtimten und widerholten Erklärungen und Verſicherungen tangirten, welche Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen,

Einer, zu den limitirten Landtägen, durch Ihre Repräsentanten versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch Allerhöchst Ihren in diesen Herzogthümern akkreditirten Herrn Minister, machen zu lassen, allergnädigst geruhet haben, und daß daher Er vor der Hand sich über die Akzeptazion oder Nichtakzeptazion Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, Ihm unterm 20sten huj. gnädigst gemachten Eröfnungen, zu erklären nicht im Stande sei, wie Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht solches alles, mit mehrerem aus der unterthänigen Unterlegung zu ersehen geruhen werden, welche der Herr Landesbevollmächtigte, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht schriftlich zu machen, sich vorbehalten hat.

Da nun solchergestalt das — von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mir gnädigst aufgetragene Vermittelungsgeschäfte, um so mehr ohne mein Verschulden, auf mehrere Wochen unterbrochen worden, als Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, ohngeachtet des mir Huldreichst übertragenen Mediazionsgeschäftes, es für gut gefunden, mir Höchstdero, auf obgedachte präliminäre Punkte, erteilte Erklärung, völlig ignoriren zu lassen; — Hiernächst ich eben so unvermutete als dringende Veranlassungen erhalten habe, in wichtigen, meine Wohlfahrt sehr wesentlich betreffenden Angelegenheiten, auf wenige Wochen, eine Reise nach St. Petersburg zu machen; So erlauben Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, daß ich mich hiedurch, bei Höchstdenenselben, auf eine kurze Zeit, zur obgedachten Reise, mit dem unterthänigsten Vertrauen, beurlaube, daß Höchstdieselben, nach Höchstdero Gerechtigkeit und Gnade, meine Abwesenheit um so weniger ungnädig bemerken werden, als solche durch dringende Wohlfahrtsangelegenheiten, welche selbst die Geseze, als legale Gründe, rechtfertigen, veranlasset wird.

Bei meiner Rükkunft alhier, welche ich gewiß, so sehr als möglich, zu beschleunigen bemühet sein werde, hoffe ich, zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft Zufriedenheit, das mir von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht huldreichst übertragene, vor der Hand nur unterbrochene Komposizionsgeschäfte, fortsezzen zu können.

Geruhen indessen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, mir die Fortdauer Höchstdero Gnade zu gönnen, und die unterthänigste Versicherung von derjenigen

gen Devozion und Treue, Huldreichſt entgegen zu nehmen, mit der ich erſterbe,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Mitau,

den 26ſten November 1792.

untertänigſt gehorſamſter

Otto Hermann von der Howen.

Litt. K. 3.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz

ꝛc. ꝛc.

Unſern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne Liebe Getreue! Es kan Unſerm Landesväterlichen Herzen nicht anders als empfindlich ſein, daß die, ſeit einiger Zeit, zwiſchen Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, entſtandenen Irrungen und Mißverſtändniſſe fortdauren, und das Wohl des Landes ſtöhren. Wie Wir aber den aufrichtigen Wunſch hegen, die Ruhe und das gute Einverſtändniß mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft hergeſtelt zu ſehen, und Wir von Ihr hoffen dürfen, daß Sie, von gleichen Geſinnungen belebet iſt; ſo erklären Wir hiemit Unſere wahre Neigung, alles, ſo viel von Uns abhängt, und es ohne Nachteil der Fürſtlichen Rechte geſchehen kan, zu Ausführung dieſer heilſamen Abſicht, auf dem, von Uns, nach Anleitung der Regimentsformel, in dieſem Jahr auszuſchreibenden ordinären Landtage, beizutragen. Zu dieſem ordinären Landtage präfigiren Wir pro Termino den 31ſten Januar 1793 dermaßen in Gnaden, daß ſolcher Ter-

minus zugleich pro die procedendi gehalten werden ſoll, und begehren anbei gnädigſt, daß Ihr, in Eurem Kirchſpiel, auf die, von dem Wohlgebornen Konvokanten geſchehene Konvokazion, 14 Tage ante Terminum zuſammentretet, Euch über den Inhalt der Beilage, ſo wie über die Mittel berahtſchlaget, wodurch Einigkeit und wechſelſeitiges Vertrauen zwiſchen Uns Und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft hergeſtelt, und ſowohl Unſere Rechte, als die Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, für die Zukunft, beſichert und befeſtiget werden können, Euren Deputaten abordnet, und ſelbigen, in dieſer Hinſicht mit gnüglicher Inſtrukzion, auch Zehrungsmitteln verſehet, damit Wir, mit Demſelben, und den übrigen Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, das von Uns gewünſchte Werk einer glüklichen Ausgleichung zu Stande bringen, und alles, was zum wahren Heil des geliebten Vaterlandes gereichen mögte, durch einen landtäglichen Schluß feſtſezzen können. Wir verbleiben Euch übrigens mit Unſerer Huld und Gnade wohl zugetahn. Gegeben zu Mitau, den 18ten Dezember 1793.

Peter, H. zu Curland.

Litt. L. 3.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc.

Es hat der Hochwohlgeborne von Rückmann, Ruſſiſchkaiſerlicher Kanzelerahr und Ritter ꝛc. im Namen, und auf ausdrüklichen Befehl Seiner Allerhöchſten Suveräne ꝛc., Uns heute deklariret, daß Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, die, im Jahr 1792 den 26ſten Mai, für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen, vom dermaligen Reichstage ſanzirte Konſtituzion, nicht anerkennen,

nen, die einseitige Limitazion der Landtäge von 1788 und 1790 aber, aufrecht erhalten wissen wollen.

Wir haben keinen Anstand nehmen wollen, diese Allerhöchste Willens-Eröfnung Ihro Kaiserlichen Majestät ꝛc. Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zur Wissenschaft zu bringen.

Und so, wie Wir es Uns zur angenehmsten Pflicht machen, Ihro Kaiserlichen Majestät wohlwollende Gesinnung überall zu verehren, Wir auch, durch Ausschreibung eines Kompositionslandtages, einen deutlichen Beweis gegeben, daß Wir auf obgedachte Konstituzion keine Rükſicht nehmen wollen, hingegen nunmehro, nach dieser Allerhöchsten Kaiserlichen Deklarazion, den limitirten Landtag anerkennen; so versehen Wir Uns auch von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, daß Sie, auf Ihren Kirchspielsversamlungen, zu dem ausgeschriebenen Landtage, sich der Allerhöchsten Absicht Ihro Kaiserlichen Majestät gemäß benehmen werde, und verbleiben Derselben anbei mit Unserer Huld und Gnade wohlzugetahn. Gegeben zu Mitau, den 4ten Januar 1793.

Peter, Herzog zu Kurland.

Litt. M. 3.

Wohlgeborner,

Lieber Herr Oberburggraf!

Wir bevollmächtigen Sie hiedurch, die beigehende Kompositionsakte, welche Wir, den 18ten Februar dieses Jahres, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft abgeschlossen haben, Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, in Unserm Namen, zu Füßen zu legen, mit der alleruntertänigsten Bitte, dieselbe, Allerhöchst Ihrer unwandelbaren Gerechtigkeit gemäß, zu approbiren, auch vermöge einer, an den Herrn Ambassadeur von Sievers, zu erlassenden Ordre, deren Oberherrschaftliche rechtliche Konfirmazion zu befördern, und selbige sodann allergnädigst zu garantiren. Vor allen Dingen aber verlangen Wir von Ihnen, Ihro Kaiserlichen Majestät Huld und Gnade,

de, deren Verluſt Uns tief gebeugt hat, für Uns wieder zu gewinnen; und Allerhöchſtdieſelben zugleich zu bewegen, in dem beiliegenden Verzeichniſſe von Zufriedenſtellungen der zu Arrenden Empfohlenen, ſo wie in den vorhergehenden, Unſere ehrerbietigſte Folgſamkeit gegen Allerhöchſtderoſelben Willen zu erkennen, daher auch durch eine Huldreiche Erklärung, daß Wir, in Beziehung auf alle, dieſes Jahr, Ruſſiſchkaiſerlicher Seits, zu Arrenden empfohlenen Perſonen, der wohlthätigen Abſicht Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ein Gnüge getahn, der zeitherigen Verwirrung im Lande ein Ende zu machen, und Uns vor allen weitern Behelligungen der Ungenügſamen, kräftigſt zu ſichern.

In Anſehung der, von dem Herrn Miniſter von Rückmann, Uns geſtern behändigten Empfehlungen, müſſen Wir aber noch anmerken, gehört zu haben, daß die Herren General von Budberg, und Obriſtlieutenant von Düring, das hieſige Indigenat noch nicht haben ſollen; woher ſie denn vor der Hand ganz abzuweiſen ſein dürften.

Sie ſehen wohl, daß Wir in dieſen Aufträgen, Ihnen, die Sorge für die Ruhe in Unſerm Alter, für die Wohlfahrt der geliebteſten Unſrigen, und für den algemeinen Frieden im Lande, überlaſſen und anvertrauen. Unſer Herz ſoll Ihnen ganz gehören, wenn Sie dieſes Unſer Vertrauen, in dem Maße, als Wir es von Ihrer Einſicht und Tätigkeit erwarten, vor Uns und den Augen der Welt, durch den Erfolg rechtefertigen. In dieſer angenehmen Erwartung verharren Wir, mit ausgezeichnetem Wohlwollen,

Ihr

Mitau,
den 27ſten April 1792.

ganz affektionirter
Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem Wohlgebornen, Unſerm Lieben Herrn Oberburggrafen und Oberraht, auch Ritter, von der Howen,

in
St. Petersburg.

Litt.

Litt. N. 3.

Hochwohlgeborner Herr, Höchstzuverehrender Herr Oberburggraf, Oberraht und Ritter!

Aus beigeschlossener Akte, werden Ewr. Exzellenz zu ersehen geruhen, daß auf dem leztern Landtage, nicht nur die zeitherigen, zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und dem Lande so lange obgewalteten unglüklichen Streitigkeiten, auf eine glükliche Art beigeleget worden, sondern auch, daß ich als Landesbevollmächtigter, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft angewiesen worden bin, diese Komposizions Akte, Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, unserer erhabensten und großmütigsten Beschüzzerin und Wohltäterin, zu Allerhöchstdero Approbazion, zu Füßen zu legen, und Allerhöchstdero kräftige Unterstüzzung zu imploriren, damit diese Akte, auf dem nächsten Reichstage, ihre höchste und lezte rechtliche Bekräftigung erhalte, und endlich die Allerhöchste Garantie Ihro Kaiserliche Majestät Aller Reußen, darüber zu erbitten — und hiebei über die Mittel und Wege, alles dieses auszuführen, mich gemeinschaftlich mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, zu benehmen.

Wenn nun Sr. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, von Höchst Ihrer Seite, die Betreibung dieses, für Unser Vaterland so wichtigen Geschäftes, in St. Petersburg, Ew. Exzellenz als Höchstdero Oberraht, voll Vertrauen zu übertragen für gut gefunden, so habe ich um so weniger Anstand genommen diesem weisen Entschlusse Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, im Namen des Landes und für dasselbe, um so mehr beizupflichten und beizutreten, je mehr ich nicht nur überzeugt bin, daß das gemeinschaftliche Interesse des Fürsten und des Landes, bei diesem wichtigen Geschäfte, keinen treuern und geschiktern Händen, als den Händen Ew. Exzellenz, von dem Durchlauchtigen Herzoge hätte anvertrauet werden können, sondern je

mehr

mehr ich auch in der gegründeten Hofnung und Erwartung stehe, daß Ew. Exzellenz, nach Hochdero ruhmvollen bekanten Vaterlandsliebe, auch meine, im Namen des Landes an Sie gerichtete gehorsamste Bitte, statt finden zu laßen, und auch von Seiten des Landes, obiges Geschäfte gütigst zu übernehmen geruhen werden.

In der gegründeten Voraussezzung, daß ich keine Fehlbitte thue, habe ich dahero die Ehre, an Hochdieselben beigehendes alleruntertänigstes Bittschreiben des Landes, an Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, wie auch zu deßen Unterlegung und Betreibung des ganzen Geschäftes, ein Beglaubigungsschreiben für Ew. Exzellenz, an Seiner Erlauchten den Herrn Grafen und Vizekanzler von Ostermann, deren Inhalt Ew. Exzellenz, aus den hier angeschlossenen Kopien, ersehen werden, gelangen zu lassen.

Wann Ew. Exzellenz große Verdienste um unser Vaterland, annoch einiges Zuwachses fähig wären, so würde dieses durch die glükliche Beendigung eines Geschäftes geschehen können, das von unendlicher Wichtigkeit für unser Vaterland ist, und von dessen Ausgange lediglich und allein die Ruhe und die Wohlfahrt desselben, in jedem Betracht, und in jeder Rükficht abhängt.

Ich empfehle dahero dieses Geschäfte Ew. Exzellenz Herzen, das stets voll warmer Vaterlandsliebe geschlagen hat, in obiger wichtigen Rükficht, um so dringender und angelegentlicher, und versichere Hochdieselben im voraus, von der unumschränktesten Dankbarkeit, zu welcher sich unser Vaterland gegen Ew. Exzellenz aufs neue verpflichtet fühlen wird.

Mit der größten unwandelbarsten Hochachtung, habe ich übrigens die Ehre, mich zu zeichnen, als

Ew. Exzellenz,

Mitau,

den 16ten April 1793.

ganz gehorsamster

Eberhard Christoph von Mirbach,

Landesbevollmächtigter.

Litt.

Litt. O. 3.

Ueberſezzung.

An Seiner Exzellenz, den Herrn Vizekanzler Grafen Oſtermann.

T. T.

Durchdrungen von der ehrerbietigſten Dankerkentlichkeit gegen die Protekzion, mit welcher Ew. Exzellenz ſeit langer Zeit den Kurländiſchen Adel beehret haben, hat Derſelbe mir den Auftrag gemacht, mich abermals an Ew. Exzellenz Wohlwollen zu verwenden, und Hochdieſelben ganz gehorſamſt zu erſuchen, mit Hochdero Vorſprache, den Geſuch um die Allerhöchſte Approbazion und Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, über die, unter Allerhöchſtdero Auſpicio, und unter dem Einfluſſe Allerhöchſtdero Miniſters zu Mitau, zwiſchen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, und der Kurländiſchen Ritterſchaft abgeſchloſſene Kompoſizionsakte, zu unterſtüzzen.

Mit vollem Vertrauen, das Ew. Exzellenz ruhmvoll bekanter Charakter mir einflöſſen muß, akquittire ich mich von dieſem Auftrage, und nehme mir dahero die Freiheit, den Herrn Oberburggraf von Howen, offiziellement bei Ew. Exzellenz zu akkreditiren, der gemeinſchaftlich von Seiner Hochfürſtl. Durchl. dem Herzoge, und der Kurländiſchen Ritterſchaft, den Auftrag hat, dieſe Allerhöchſte Approbazion und Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, über obige Kompoſizionsakte, allerunterthänigſt zu erbitten, und der dahero die Ehre haben wird, dieſe Akte, Ew. Exzellenz zu kommuniziren, und Dero erleuchteten Einſichten zu unterlegen.

Ich füge annoch die Bitte hinzu, daß Ew. Exzellenz geruhen wollen, mit einem völligen Vertrauen, den Herrn Oberburggrafen von Howen zu beehren, und Hochdero Wohlwollen und Protekzion der Kurſchen Ritterſchaft, für die Folge, um ſo mehr zu erhalten, als dieſe Ritterſchaft ſtets beſtrebt ſein wird, ſich dieſes Wohlwollens und dieſer Protekzion wehrt zu machen.

Mit Ehrerbietung ꝛc. ꝛc.

Ueberſezzung.

An Seine Exzellenz den Herrn Grafen Szuboff.

T. T.

Indem ich Ew. Exzellenz erleuchteten Einſichten, die Kompoſizionsakte zu unterlegen, mir die Freiheit nehme, die Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog, und der Kurländiſche Adel, auf dem leztern Landtage abgeſchloſſen haben, ſo erlauben Ew. Exzellenz zugleich, daß ich es wage, Hochdieſelben ganz gehorſamſt zu erſuchen, die allerunterthänigſte Bitte, um die Allerhöchſte Approbazion und Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, über die Akte, die der Herr Oberburggraf von der Howen, gemeinſchaftlich hiezu, von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft von Kurland, autoriſiret, zu den Füßen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, als der erhabenſten Beſchüzzerin und Wohlthäterin beider Teile, niederlegen wird, in einem Grade zu unterſtüzzen, den Ew. Exzellenz, nach Hochdero Güte und Weisheit, für dienſam erachten.

Denn da dieſe Akte, unter dem erhabenſten Auſpicio Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, und unter dem Einfluße Allerhöchſtdero Miniſters zu Mitau, abgeſchloſſen worden; ſo iſt eben dadurch dieſe Akte dem Kurländiſchen Adel um ſo ſchäzbarer geworden, als derſelbe ſeine größte Ehre darin ſezt, ſich den Allerhöchſten Willensmeinungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, mit der ehrerbietigſten Unterthänigkeit, gemäß zu benehmen.

In ſofern alſo Ew. Exzellenz den Inhalt dieſer Akte, den erhabenſten Geſinnungen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, gemäß finden werden, nehme ich mir dahero nochmahls die Freiheit, Hochdieſelben ganzgehorſamſt zu erſuchen, durch Hochdero Interzeſſion, den gewünſchten Erfolg der, zu den Füßen Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, allerunterthänigſt niedergelegten Bitte, mit Wohlwollen zu befördern.

Ew. Exzellenz werden ſich hiedurch den Kurländiſchen Adel zu der lebhafteſten Dankerkentlichkeit um ſo mehr verpflichten, je größer bereits die tiefe Verehrung iſt, die dieſer Adel Ew. Exzellenz gewidmet hat.

Ich habe die Ehre, mit dem tiefſten Reſpekt mich zu zeichnen ꝛc. ꝛc.

Ueber-

Ueberſezzung.

An Sr. Exzellenz den Herrn Geheimen Raht von Markoff.

T. T.

Der großmütige Anteil, den Ew. Exzellenz an den Kurländiſchen Angelegenheiten zu nehmen geruhet, beſtimt mich auch anjezt, an Ew. Exzellenz Wohlwollen zu rekurriren, und Hochdieſelben um Hochdero Unterſtüzzung und gütige Verwendung, zur Bewürkung der Allerhöchſten Approbazion und Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reußen, über die neuerdings zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge und der Kurländiſchen Ritterſchaft, abgeſchloſſene Kompoſizionsakte, ganz gehorſamſt zu erſuchen.

Der Herr Oberburggraf von der Howen, der von beiden komponirenden Teilen, den gemeinſchaftlichen Auftrag hat, dieſe Allerhöchſte Approbazion und Garantie, alleruntertänigſt zu erbitten, wird die Ehre haben, den Inhalt dieſer, unter dem erhabenen Auſpicio Ihro Kaiſerlichen Majeſtät abgeſchloſſenen Akte, Ew. Exzellenz zu unterlegen, und da ich nicht zweifle, daß Ew. Exzellenz dieſelbe Hochdero Protekzion nicht unwehrt finden werden, ſo wage ich es nochmals, Ew. Exzellenz zu erſuchen, der Kurländiſchen Ritterſchaft, zur Erreichung Ihres angelegentlichſten Wunſches, großmütigſt beförderlich zu ſein, der ein glüklicher Erfolg Ihres alleruntertänigſten angeſtelten Geſuchs, um ſo erfreulicher ſein wird, als dieſelbe für dieſen Erfolg, ganz vorzüglich Ew. Exzellenz, Hochwelcher ſeit langen Zeiten bereits die ehrerbietigſte Hochachtung allgemein von ganz Kurland gewidmet geweſen, verbunden ſein wird.

Mit Ehrerbietung ꝛc. ꝛc.

Litt. P. 3.

Ueberſezzung.

T. T.

Die Allerhöchſte und Allerhuldreichſte Protekzion, welcher Ew. Kaiſerlichen Majeſtät, den Kurländiſchen Adel allergnädigſt zu würdigen geruhet, hat

für dieſen Adel die glükliche Würkung gehabt, daß endlich unter Ew. Kaiſerlichen Majeſtät erhabenen Auſpicio, und unter dem Einfluß Allerhöchſtdero Miniſters zu Mitau, die zeithero zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft obgewalteten Mißhelligkeiten, durch eine, auf dem leztern Landtage, abgeſchloſſene Kompoſizionsakte, beigeleget und berichtiget worden.

Der Frieden und die gute Harmonie zwiſchen beiden Teilen, ſind nunmehro durch dieſe Akte, wiederum hergeſtellet; — und da beide Teile dieſe Akte, als die Baſis der öffentlichen Ruhe des Landes, und Ihrer eigenen zukünftigen Glükſeligkeit anſehen; ſo fehlet zur vollkommenen Beruhigung, und zu einer vollkommenen Glükſeligkeit beider Teile nichts, als daß Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt geruhen wollen, Allerhöchſtdero Beifall und mächtige Garantie, dieſer Akte zu ſchenken, und unter Allerhöchſtdero mächtigen Schuz, dieſe Akte von Sr. Königlichen Majeſtät und der Durchlauchtigſten Republik in Polen, rechtlich beſtätiget zu ſehen.

Um dieſe allerhöchſte Gnade Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu erflehen, und dieſe Akte einem Erlauchten Miniſterio Ew. Kaiſerlichen Majeſtät, zugleich zu unterlegen, haben dahero der Herzog und der Kurländiſche Adel, den Herrn Oberburggrafen von der Howen, mit den nötigen Vollmachten verſehen.

Geruhen Ew. Kaiſerlichen Majeſtät Allergnädigſt, einen Huldvollen Blik auf die tiefſte Verehrung, und auf das reſpektuöſeſte und unwandelbarſte Attachement eines Adels zu richten, der von der lebhafteſten und allerunterthänigſten Dankbarkeit gegen Ew. Kaiſerlichen Majeſtät belebt wird, und dahero dieſer Akte, wenn Ew. Kaiſerlichen Majeſtät dieſelbe Allerhöchſtdero erhabenen Gerechtigkeit und Weisheit gemäß finden, Allerhöchſtdero Beifall und Allerhöchſtdero Garantie zu ſchenken, und mit dieſer erhabenen Wohltaht, annoch die Fortdauer Allerhöchſtdero mächtigen Protekzion für mein Vaterland zu verbinden, deſſen Glük auf ewig das Werk Ew. Kaiſerlichen Majeſtät ſein und bleiben wird.

Unſterblicher Dank meiner Mitbrüder, und der Segen des Himmels, werden die Folgen dieſes erhabenen, großen und wohltätigen Werkes Ew. Kaiſerlichen Majeſtät ſein, — eines Werkes, das allein und für ſich ſchon der erſten Beherrſcherin der Erde, der Wohltätigſten und Gnädigſten und der

Größ-

Größten, nicht blos an Rang und Macht, sondern an Ruhm und Tugenden, würdig ist ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Litt. Q. 3.

Uebersezzung.

Aus den Vollmachten, die an Unterzeichneten, von Seiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, gelanget sind, und die Unterzeichneter im Original hier zu überreichen die Ehre hat, so wie aus dem beigefügten Schreiben, welches Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, und der Herr Landesbevollmächtigte, an Seiner Erlaucht den Herrn Vizekanzler, Grafen von Ostermann, gelangen lassen, — wie auch aus denen von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und dem Herrn Landesbevollmächtigten, an Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, gerichteten alleruntertänigsten Schreiben, die in Abschrift gleichfals hierbeigehen, werden Seiner Erlaucht, der Herr Vizekanzler zu ersehen geruhen, wie Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, Unterzeichnetem aufgetragen und bevollmächtiget haben, am Trohne Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, die Kompositionsakte niederzulegen, die Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, und Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, auf dem leztern Landtage, unter dem erhabenen Auspicio Ihro Kaiserlichen Majestät, und unter dem Einflusse Allerhöchstdero Ministers, abgeschlossen haben, und zugleich im Namen beider Teile, Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, demütigst und alleruntertänigst anzuflehen, daß Allerhöchstdieselben Allerhuldreichst geruhen wollen, Allerhöchstdero Beifall und erhabene Garantie, dieser Akte zu erteilen, und Sich allergnädigst, durch Allerhöchstdero Ambassadeur in Polen, dahin zu verwenden, daß zu gleicher Zeit, auch diese Akte, ihre lezte rechtliche Bestätigung in Polen, von Seiner Königlichen Majestät und der Durchlauchtigsten Republik, erhalte.

Im

Im Gefolge alles dessen, waget es dahero Unterzeichneter, mit einem eben so unumschränkten, als ehrerbietigen Vertrauen, welches ihm Seiner Erlauchten des Herrn Vizekanzlers, ruhmvoll bekanter leutseliger und gütiger Karakter einflößt, Seiner Erlauchten den Herrn Vizekanzler ganz gehorsamst zu ersuchen, obige Schreiben, so wie ein Exemplar erwähnter abgeschlossenen Komposizion, die beide komponirende Teile lediglich und allein, als die Wirkung der großmütigen Teilnahme, die Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, an der Widerherstellung der Ruhe und der wechselseitigen Harmonie in Kurland, Allergnädigst zu nehmen geruhet, und als die Basis der Wohlfahrt und Glükseligkeit der Herzogthümer selbst ansehen, zu den Füßen Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst nieder zu legen.

Der erhabene Schuz, den Ihro Kaiserliche Majestät Aller Reussen, ununterbrochen den Herzogthümern Kurland angedeihen zu lassen geruhet — die unzählbaren Wohlthaten, mit denen Allerhöchstdieselben den Herzog und die Kurländische Ritterschaft beehren, und von denen sich sowohl der eine als der andere Teil, von der lebhaftesten, aufrichtigsten und unterthänigsten Dankbarkeit durchdrungen fühlen, lassen keinen Zweifel, daß die erhabene Großmuht Ihro Kaiserlichen Majestät, beiden Teilen die Gnade bewilligen werde, die beide, in der tiefsten Unterthänigkeit, sich von Allerhöchstderselben erbitten

Möchten Ihro Kaiserlichen Majestät, mit dieser Allerhuldreichsten Erfüllung der Wünsche Kurlands, annoch zugleich die Fortdauer Allerhöchstdero fernern Protekzion verbinden, — einer Protekzion, welche Kurland um so unschäzbarer sein muß, als sie es allein ist, die Kurland, über die Dauer seiner Glükseligkeit, dadurch sichern kann, wann Ihro Kaiserlichen Majestät den, obgleich schwachen, dennoch erkentlichen — — dessen Allerhöchstdieselben Sich, als eine wohlthätige Mutter, angenommen, zu protegiren fortfahren. — Dann werden alle, auch die angelegentlichsten und heißesten Wünsche Kurlands, erfüllet sein.

Unterzeichneter, der sich glüklich schäzt, das Organ dieser Empfindungen, so wie der tiefsten Dankerkentlichkeit, und der unterthänigsten Ehrerbietung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, und Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft, zu sein, hat die Ehre, diese Em-

Empfindungen hiemit feierlichst an den Tag zu legen. St. Petersburg, den $\frac{2}{13}$ten Mai 1793.

Otto Hermann von der Howen,
Bevollmächtigter Seiner Durchlaucht des Herzogs, und des Adels von Kurland.

Litt. R. 3.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Aus der hiebeigefügten, den $\frac{2}{13}$ten Mai a. c. Sr. Exzellenz dem Herrn Vizekanzler, Grafen von Ostermann, überreichten Note, werden Ew. Hochwohlgebornen zu bemerken belieben, daß ich es mir habe angelegen sein lassen, mich, so bald als möglich, von den Aufträgen zu akquittiren, womit Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, und Ew. Hochwohlgebornen, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, mich zu chargiren für gut befunden haben. Seine Exzellenz der Herr Vizekanzler haben die Güte gehabt, mir zu versichern, daß Sie alles Ihnen unterlegte, Ihro Kaiserlichen Majestät vortragen, und mir, zu seiner Zeit, die Allerhöchste Kaiserliche Resoluzion mitteilen würden, und ich wage es, mich um so mehr mit der Hofnung zu schmeicheln, daß diese Allerhöchste Resoluzion, den Wünschen des Landes nicht entgegen sein werde, da dasselbe die, zur Approbazion und Garantie unterlegte Kompositzionsakte, als die Basis der Ruhe und des künftigen Glüks des Vaterlandes ansiehet, und Ihro Kaiserlichen Majestät, nach Allerhöchst Ihren erhabenen und wohlwollenden Gesinnungen, Sich jederzeit für die Ruhe und das Glük eines Landes, Großmütig zu verwenden geruhet haben, welches Allerhöchstdieselben, als eine wohltätige Mutter, und Ihre erhabenste Beschüzzerin anbetet.

So-

Sobald ich von der obgedachten zu erwartenden Allerhöchsten Resoluzion, einige Eröfnung erhalte, werde ich gewiß nicht ermangeln, solche Ew. Hochwohlgebornen mitzuteilen; unterdessen aber muß ich Dieselben widerholentlich ersuchen, alle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge gemachte Vorstellungen, dringend zu widerholen, damit alles gehörig und zweckmäßig arrangiret, und die Arrendeangelegenheit, dem Allerhöchsten Kaiserlichen Willen gemäß, recht balde beendiget werde. Ich habe übrigens die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu sein,

Ew. Hochwohlgebornen,

St. Petersburg,
den $\frac{\text{24sten März}}{\text{4ten Julii}}$ 1793.

ganz ergebenster Diener
Otto Hermann von der Howen.

Litt. S. 3.

Uebersezzung.

An den Russischkaiserlichen Herrn Ambassadeur Grafen von Sievers.

Der großmütige und standhafte Anteil, den die unsterbliche Katarina, an dem Schiksale Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft zu nehmen, und wovon diese erhabene Suveräne, eben dieser Ritter- und Landschaft, stets die Allerhuldreichsten Beweise Allergnädigst an den Tag zu legen geruhen, läßt mich mit Grunde und Ueberzeugung hoffen, daß Ew. Exzellenz die Ehrerbietung, die der Herr Delegirte und Ritter von Heyking, im Namen dieser Ritterschaft, Ew. Exzellenz zu bezeigen den Auftrag hat, gütigst entgegen zu nehmen geruhen werden.

Das gute Vernehmen zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, ist zwar durch die abgeschlossene Kompositionsakte, die nur annoch die Allerhöchste Approbazion Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, und annoch die gewöhn-

wöhnliche Konfirmazion des Polnischen Reichstages erwartet, in diesen Herzogthümern gänzlich widerum hergestellet worden; —

Allein, wann diese Komposizion aufrecht und unverlezt erhalten werden soll, so wage ich es, Ew. Exzellenz ganz gehorsamst, im Namen meines Vaterlandes, zu ersuchen, Sich gütigst dahin zu verwenden, daß unter keinerlei Vorwande, irgend etwas, was Kurland betrift, beigefüget werde.

Es hatte sich zu Mitau eine Koalizion im Dunkeln, unter einer Klasse von Bürgern, wider Willen anderer bürgerlichen Klassen, die nie aufgehöret haben, wider diese unerlaubte Demarchen feierlichst zu protestiren, gebildet.

Allein ohnerachtet der leztere Warschauer Konföderazionsreichstag ziemlich öffentlich demokratische Grundsäzze begünstigte, wagte er es dennoch nicht, definitive über diese litigiösen Gegenstände, die ihrer Natur nach, ein vorläufiges Benehmen in Kurland, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, auf Landtägen verlangen, zu sprechen; — und da diese ganze Sache, diesem leztern, unzubezweifelnden Prinzipio zufolge, an den nächsten Kurländischen Landtag verwiesen worden, so ergiebt es sich ohnedem daraus, daß, da Polen keine Souveränität, sondern nur die Lehnsherrlichkeit über Kurland zustehet, auch in Polen nichts einseitig, in Betref dieser Sache, über diese Herzogthümer statuiret werden kan.

Ich widerhole dahero meine respektuöseste Bitte an Ew. Exzellenz, damit dieser bereits alhier litispendente Gegenstand, auf dem gegenwärtigen Reichstage in Grodno, in keiner Rükficht berühret werden möge, und schmeichle mir, daß die oben von mir angezeigten Gründe, Ew. Exzellenz keinen Zweifel, in Ansehung der Gerechtigkeit meiner ganz gehorsamsten Bitte, lassen werden.

Mit den respektuöseſten Gesinnungen, habe ich die Ehre zu sein ꝛc. ꝛc.

Litt. T. 3.

Uebersezzung.

T. T.

Auf Ew. Hochwohlgebornen geehrtes Schreiben vom 2ten Junii, nehme ich keinen Anstand, Dieselben dadurch zu beruhigen, daß es sogar nicht einmal

wahrſcheinlich ſei, daß die Bürger es wagen ſolten, die Sache, deren Ew. Hochwohlgebornen erwähnen, vor den Reichstag zu bringen.

Der Herr Baron von Heyking, wird ohne Zweifel von Seiner Seite wachen, und nicht ermangeln, mich davon zu benachrichtigen, fals etwas hier unternommen werden wolte.

Da mir die erhabene Protekzion, womit Ihro Kaiſerliche Majeſtät, meine Allergnädigſte Suveräne, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen beehret, nicht unbekant iſt, ſo werde ich mir es Pflicht ſein laſſen, nicht zu geſtatten, daß etwas, dem Intereſſe Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf dem Reichstage zuwider, ſtatuiret werde, die ohnedem zu aller Zeit Sich meinen perſönlichen Reſpekt erworben hat.

Mit dieſen Geſinnungen habe ich denn auch die Ehre, zu ſein ꝛc. ꝛc.

Litt. U. 3.

Durchlauchtigſter Herzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Zufolge eines mir von Einer Wohlgebornen Ritter und Landſchaft, auf dem leztern Landtage gemachten Auftrages, habe ich die Ehre gehabt, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, durch den Kammerſekretär Reimer, denjenigen Arrendekontrakt, und diejenigen Abänderungen untertänigſt unterlegen zu laſſen, welche Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu erhalten wünſcht, und welche zu erhalten ſich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, um ſo mehr ſchmeichelt, da Dieſelbe von Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, mit Zuverſicht und völligem Vertrauen hoffen darf, daß Höchſtdieſelben gewiß alles ferner huldreichſt beitragen werden, den in unſerm Vaterlande wider hergeſtelten Frieden, durch Landesväterliches Wohlwollen immer mehr zu befeſtigen.

Ich wage es dahero, Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht nochmals, um die Erfüllung dieſer Wünſche Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, untertänigſt anzutreten, da dieſelben ſich teils auf Recht und Billigkeit ſtüzzen,

teils

teils zur Aufnahme der Aemter selbst dienen, teils sich auf das Vertrauen gründen, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht abgeneigt sein können, denen Arrendebesizzern einige kleine Vorteile zufließen zu lassen, die sogar selbst Höchstdero Interesse nicht entgegen stehen.

Geruhen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, auf diese Vorstellungen eine gnädige Rükksicht zu nehmen, und mich durch ein gnädiges Antwortschreiben, in den Stand zu sezzen, meine Kommittenten, mit der huldreichen Wilfährung dieser meiner untertänigen Bitte, erfreuen zu können.

Mit dem treudevoteſten Attachement und der tiefſten Ehrfurcht, ersterbe ich, als

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 17ten Junius 1793.

untertänigst gehorsamster
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. V. 3.

Würzau, den 21. Junius 1793.

Wohlgeborner,
Besonders Lieber Herr Landesbevollmächtigter!

Sie werden sich zu erinnern belieben, daß ich bei denen, durch die neuerlichst abgeschlossene Komposizionsakte, vorgenommenen Veränderungen, anlangend die Oekonomika und die Arrenden, sogleich die Bemerkung machte, daß dadurch der Fall entstehen dürfte, daß die Lehnseinkünfte, zu Bestreitung der Lehnsbedürfnisse, und der auf denselben haftenden Pensionen, nicht zureichend sein würden, und daß Sie, bei denen damals obwaltenden landtäglichen Verhandlungen, sich erboten, auf diesen Fall das mangelnde, durch zu bewilligende Kontribuziones, zu ersezzen. Ich weiß nicht, ob Sie damals

diese meine Besorgniß für gegründet gehalten; inzwischen ist dennoch der Fall zu deren Rechtfertigung nur zu bald eingetreten, indem es sich ergiebt, daß im umstehenden Johannistermin, die Lehnseinkünfte nicht hinreichend sind, die bevorstehenden Ausgaben zu bestreiten, noch die Gage der Landesoffizianten, und andere so zahlreich gewordene Pensionen zu bezahlen, geschweige denn die extraordinären Ausgaben zu prästiren; welches ich Ihnen dahero mitzuteilen für nötig befunden habe.

Ich bin mit vorzüglicher Achtung,

Des Wohlgebornen, besonders Lieben Herrn Landesbevollmächtigten,

ganz affektionirter

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

à Monsieur de Mirbach, Plenipotentiaire de l'Ordre Equestre

à

Mitau.

Litt. W. 3.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht äußerten zwar bei den Unterhandlungen über eine, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft abzuschlüßende Kom-

Kompoſizion, die Beſorgniß, daß die Lehnseinkünfte zu Beſtreitung der Staatsausgaben, in der Folge nicht hinreichend ſein dürften. Ich hatte die Ehre, darauf nicht mehr und nicht weniger zu erwidern, als was beim Eintritte dieſes Falles, die Nohtwendigkeit zu thun verlangen und rechtfertigen würde. Allein, in ſo fern Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, in Hochdero Zuſchrift vom 21ſten huj. dieſen Fall ſchon jezt für exiſtent halten wollen, muß ich mit ehrerbietiger und offenherziger Freimütigkeit erwiedern, aus ſehr guten Gründen mich überzeugt zu halten, daß der etwannige Geldmangel in der Rentei, nur als ein vorübergehendes und leicht zu heilendes, keinesweges aber als ein bleibendes, oder ſolches Uebel der Staatswirtſchaft zu betrachten ſei, dem nur durch außerordentliche Mittel abgeholfen werden könne. Ich bin ſogar geneigt, Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht höchſtgeehrte Zuſchrift, lediglich nur als Folge einer Empfindlichkeit zu betrachten, die durch Ereigniſſe mancherlei Art aufgereget worden iſt.

Solten Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht dieſe meine Ueberzeugung, und dieſe meine Neigung aber zu tadeln Willens, und wohl gar gemeinet ſein, mit der mir gemachten Eröfnung, die Abſicht zu verbinden, die Direkzion der Staatswirtſchaft, andern Händen anzuvertrauen, ſo würde es, um über den äußerſt wichtigen Gegenſtand, von dem die Rede iſt, richtig urteilen zu können, einer genauen Darſtellung der zeitherigen Staatswirtſchaft, von Seiten Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, bedürfen.

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht werden dahero leicht ermeſſen, daß ich unter dieſen Umſtänden, bei den mir obliegenden Pflichten, entweder zu meiner Beruhigung, der gnädigen Anzeige entgegen ſehe, daß Höchſtdieſelben den Gegenſtand der mir gemachten Eröfnung, völlig hingelegt haben wollen, — oder daß ich obige erforderliche Darſtellung, zu meinem weitern offiziellen Benehmen, mir unterthänigſt ausbitten muß.

Indeßen wird Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht die Bemerkung nicht entgehen, daß eine jede öffentliche Entwikkelung dieſer Materie, von ſtarken Erſchütterungen begleitet, und wohl nicht geſchikt ſein dürfte, die Wohlfahrt Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, und Höchſtderoſelben Fürſtlichen Familie, ſo wie die Ruhe und Zufriedenheit des ganzen Landes, zu befördern und feſt zu ſtellen; in welcher Abſicht doch bereits ſo viel gethan iſt, daß es mich ſehr betrüben würde, dieſelbe auf einmal vereitelt zu ſehen.

Geru-

Geruhen Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, in dieſer unverholenen Darlegung meiner Geſinnungen, einen Beweis anzutreffen, wie ſehr mir Höchſtderoſelben und des Landes Wohlfahrt am Herzen liege, und zugleich die Verſicherung mit Wohlwollen anzunehmen, daß ich, in dem treudevoteſten Attachement, erſterben werde,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 28ſten Junii 1793.

untertänigſt gehorſamſter
Eberhard Chriſtoph von Mirbach.
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schleſien, zu Sagan Herzog, Freien Standesherrn zu Wartenberg, Bralin und Goſchüz ꝛc. ꝛc. Meinem Gnädigſten Fürſten und Herrn

in
Würzau.

Litt. X. 3.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Bei der Wichtigkeit der Materie, von welcher Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, unter dem 21ſten vergangenen Monats, mir Eröfnung machen zu müſſen

ſen geglaubt haben, bin ich genötiget, meine untertänigſte Bitte, die ich, unter dem 28ſten vorigen Monats, in Beziehung auf dieſe höchſte Eröfnung, an Höchſtdieſelben gelangen zu laſſen, nochmals untertänigſt zu widerholen, da ich Höchſtdero weitere Erklärung, über dieſe wichtige Eröfnung, entweder zu meiner und des ganzen Landes ungeſäumter Beruhigung, oder zu meinem weitern offiziellen Benehmen, welches ich nicht länger ausgeſezt ſein laſſen kan, durchaus nötig habe.

Ich habe zu gleicher Zeit die Ehre, den Auftrag, den ich, im leztern Landtagstermino, teſtante Diario Pag. 90, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft erhalten habe, und von welchem Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, ich bis anjezt, die untertänigſte Unterlegung zu machen, durch andere obhanden geweſene wichtige Landesgeſchäfte behindert worden, hier in Untertänigkeit beizufügen.

Ich ſchmeichle mir, daß Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht, dieſe gerechte Wünſche Einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, bei denen nicht nur einzelne Mitglieder derſelben, ſondern ſelbſt das Hochfürſtliche Lehn, und das ganze Land, ſo weſentlich intereſſiren, Höchſtdero ganzen Landesväterlichen Beherzigung wehrt finden, und mich dahero über alle dieſe wichtigen Gegenſtände, mit einer gnädigen Antwort erfreuen werden, die zur Zufriedenheit meiner Kommittenten gereiche.

Mit den treudevoteſten Geſinnungen, erſterbe ich,

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,

Mitau,
den 6. Julii 1793.

untertänigſt gehorſamſter
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt.

Litt. Y. 3.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Der Ruf, in dem Ew. Hochwohlgebornen ſtehen, und Ihre algemein bekante vortrefliche Denkungsart, giebt mir die Dreiſtigkeit, obgleich ich nicht die Ehre habe, Dieſelben perſönlich zu kennen, an Sie zu ſchreiben, und Ihnen ein Vorhaben, das ich längſt hege, ohne Umſchweif hiemit zu entdekken. Mein Wunſch wäre nämlich, unter den Kurſchen Adel aufgenommen zu werden. Ich ſchmeichle mich, daß mein Geſuch um deſto eher ſtatt finden werde, wenn man einige Rükſicht auf meine Familie nimt, die nicht nur alt, ſondern auch ehedem in Kurland das Indigenat beſeſſen hat. An Ew. Hochwohlgebornen wende ich mich einzig und allein, als denjenigen, durch deſſen Fürſprache und Unterſtüzzung, ich nur meinen Zwek erreichen kan.

Darf ich hoffen, daß Sie meinen Wunſch, dem dortigen Adel zu unterlegen, ſich gütigſt bemühen, und als teilnehmender Fürſprecher, mein Geſuch unterſtüzzen werden?

In Erwartung einer geneigten Antwort hierüber, empfehle ich mich Dero Freundſchaft, und habe die Ehre, mich mit vorzüglichſter Hochachtung zu nennen,

Ew. Hochwohlgebornen,

Riga,
den 8ten Auguſt 1792.

ergebenſter Diener
C. B. Meyendorff.

Ab Extra.

A Monſieur Monſieur de Mirbach, Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande

à
Mitau.

Litt.

Litt. Z. 3.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Generalmajor, Oberkommandant und Ritter!

Das Vertrauen, welches Ew. Exzellenz, in Dero geehrten Zuschrift vom 8ten d. M. mir zu bezeigen beliebet, kan mir nicht anders als schmeichelhaft sein, und mich zu allen Diensten, die ich Denenselben etwa, bei Dero Gesuche, zu leisten im Stande bin, verbinden.

Ich werde mir es dahero, als Landesbevollmächtigter, um so mehr Pflicht sein lassen, den Wunsch Ew. Exzellenz, das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen zu erhalten, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft besagter Herzogthümer, zu unterlegen, je angenehmer mir es für meine Person sein wird, einen Mann, aus einer der ältesten und ersten deutschen Familien, die sich in den liefländischen Provinzen niedergelassen, und zugleich von so vielen persönlichen Verdiensten, als es Ew. Exzellenz sind, unter die Zahl des Kurländischen Adels gerechnet, oder vielmehr diesem Adel aufs neue einverleibt zu sehen.

Erlauben Ew. Exzellenz, daß ich zu dieser Versicherung, annoch die, der vorzüglichsten Hochachtung hinzufüge, mit der ich die Ehre habe, zu sein,

Ew. Exzellenz,

Mitau,
den 24sten August 1792.

ganz ergebenster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

A Son Excellence Monſieur le Baron de Meyendorff, General Major des Armées de S. M. Ile de toutes les Ruſſies, Commandant Premier de la Fortreſſe de Riga, & Chevalier de l'Ordre Militaire de St. George de la troiſième Claſſe

à

Riga.

Litt. A. 4.

Hochwohlgeborner Herr,
Beſonders Hochzuehrender Herr Generalmajor, Oberkommandant und Ritter!

Meiner, Ew. Exzellenz gegebenen Verſicherung zu Folge, habe ich mir es ein ſehr angenehmes Geſchäfte ſein laſſen, Dero Geſuch um das Indigenat in dieſen Herzogtühmern, Einer hieſigen Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu unterlegen.

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, hat Sich dahero auf dem leztern Landtage, nicht nur ein beſonderes Vergnügen daraus gemacht, Ew. Exzellenz, als einem Manne von ſo ausgezeichneten Verdienſten, Und Dero Deszendenze, das Indigenat in dieſen Herzogtühmern, nebſt allen den, in dieſen Herzogtühmern damit verbundenen Prärogativen, ohne alle oneröſe Bedingungen, zu erteilen, und daſſelbe dem landtäglichen Schluſſe vom 13ten huj. inſeriret, ſondern auch mir den Auftrag zu geben beliebet, Ew. Exzellenz hievon zu benachrichtigen, und zugleich Hochdenenſelben, bei dieſer Gelegenheit, das Intereſſe und die Rechte eines

Korps

Korps zu empfehlen, das nunmehro die Ehre hat, Ew. Exzellenz unter Seine Mitglieder zählen zu können.

Indem ich mich hiemittelſt von dieſem mir gewiß ſehr ſchmeichelhaften Auftrage gegen Ew. Exzellenz akquittire, und Hochdenenſelben anbei meine Gratulazion abſtatte, habe ich die Ehre, mich Dero fernern perſönlichen Freundſchaft und Vertrauen zu empfehlen, und mich mit der vollkommenſten Hochachtung zu zeichnen, als

Ew. Exzellenz,

Mitau,
den 18ten März 1793.

ganz ergebenſten Diener
Eberhard Chriſtoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Ab Extra.

A Son Excellence Monſieur le Baron de Meyendorff, General Major des Armées de S. M. Ile de toutes les Ruſſies, Commandant Premier de la fortreſſe de Riga, & Chevalier de l'Ordre Militaire de St. George de la troiſième Claſſe

à
Riga.

Litt. B. 4.

Hochwohlgeborner Herr,
Höchſtzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Auf Ew. Hochwohlgebornen ſehr freundſchaftliche Zuſchrift vom 7ſten dieſes

ſes, habe ich die Ehre, hiedurch zu erwiedern, daß es mir ungemein ſchmeichelhaft iſt, mich nunmehro unter die Zahl Dero Mitbrüder rechnen zu dürfen — eine Ehre, deren ich mich würdig zu erhalten, werde äußerſt angelegen ſein laſſen.

Ein angenehmes Geſchäft ſoll es gewiß für mich ſein, das Intereſſe und die Rechte eines ſo edlen Korps, das mich aufzunehmen würdigte, und das in allem Betracht ehrwürdig genant zu werden verdienet, nach meinen Kräften und Einſichten, zu unterſtüzzen und aufrecht zu erhalten ſuchen.

Indem ich gegenwärtig Ew. Hochwohlgebornen meinen verbindlichſten Dank, für Dero gütige Teilname abſtatte, nehme ich mir zugleich die Freiheit, Dieſelben inſtändigſt zu bitten, mich gelegentlich der daſigen Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft beſtens zu empfehlen, und Derſelben, in meinem Namen, gütigſt verſichern zu wollen, wie ſehr ich die Ehre, die Dieſelbe mir zu erzeigen beliebte, zu ſchäzzen weiß.

Mich Ew. Hochwohlgebornen fortdaurenden Freundſchaft empfehlend, habe ich die Ehre, Hochachtungsvoll zu ſein,

Dero

Riga,

den 16ten März 1793.

ganz ergebenſter Diener

C. B. Meyendorff.

Litt. C. 4.

Hochwohlgeborner Herr!

Inſonders Hochzuehrender Herr Landbotenmarſchall!

Die Ehre, deren Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft, durch Aufnahme in die Zahl Ihrer Mitglieder, mich und meine Familie gewürdi-

ger

get hat, iſt deſto vorzüglicher, und mir um ſo ſchäzbarer, da es aus eigener Bewegung geſchehen iſt.

Die Pflicht der Dankbarkeit, die meinem Herzen jederzeit heilig geweſen iſt, wird meinen Eifer verdoppeln, auch in Zukunft meinem Vaterlande treue Dienſte zu leiſten, deren ich nur fähig bin. Ich werde meine noch übrigen Lebenstage dazu anwenden, um mich dieſer mir erzeigten Ehre würdig zu machen.

Ew. Hochwohlgebornen, als Landbotenmarſchall, bitte ich ganz ergebenſt, dieſe meine Geſinnung der Erkentlichkeit, Einer ganzen Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft zu verſichern. Ganz beſonders aber bitte ich Ew. Hochwohlgebornen, von mir zu glauben, daß ich mit reiner und unverfälſchter Hochachtung, zu meiner Ehre, mich nenne,

Ew. Hochwohlgebornen,

Memelhoff,
den 14ten März 1793.

ganz ergebenſter und gehorſamſter Diener
Chriſtoph von Dörper,
Königlicher wirklicher Geheimer Legazionsraht, Erbſaß auf Memelhoff und Puritz.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn von Schroeders, Landbotenmarſchall Einer Hochwohlgebornen, auf dem Landtage verſammelten Kurländiſchen Ritter- und Landſchaft

in
Mitau.

Litt. D. 4.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Das Glük, eine Kurländerin, als Mutter, verehret zu haben, durch ſie ver-

verschiedene Kurländer, als Verwandte schäzzen zu dürfen, hat bei mir schon lange den Wunsch genährt gehabt, mich ganz als Mitglied zu einem so ehrwürdigen, ausgezeichneten Korps des Adels, rechnen zu dürfen; dieser Wunsch wird bei meiner jezigen so wichtigen Lage, um desto lebhafter, da ich durch die Gnade Ihro Majestät der Kaiserin, zu dem Erzieher des Kurländischen Prinzen Gustav, ernant worden bin. So unendlich schmeichelhaft es mir ist, durch die Erziehung dieses Prinzen, nicht allein sein eignes Glük, sondern auch, seiner künftigen Bestimmung nach, das Glük und die Ruhe Kurlands verbreiten zu können, welches ich mir aus eigener Neigung, und aus wahrem ungeheuchelten Attachement für dieses, mir schon lange schäzbare Land, zur höchsten Pflicht und Sorgfalt machen werde; so wünsche ich doch durch Aufnahme in Ihre Mitbrüderschaft, in mehrerem und größerem Interesse für Kurland, mich gesezt zu sehen. In dieser Absicht, Hochwohlgeborner Herr Landesbevollmächtigter! erlauben Sie, daß ich mich an Sie, mit meinem Wunsch verwenden darf, mit der ganz ergebenen Bitte, diesen Wunsch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gütigst zu unterlegen, mit der wahren Versicherung, daß mir das Indigenat in Kurland, zur vorzüglichsten Ehre, und bei allen Gelegenheiten, zur grösten Aufmunterung gereichen wird.

Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu sein,

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Dero

St. Petersburg,
den $\frac{24\text{sten März}}{4\text{ten April}}$ 1793.

ergebenster Diener
Friedrich von Düring,
Obristlieutenant und Ritter des Heiligen
Wladimir-Ordens.

Ab

Ab Extra.

à Monſieur Monſieur de Mirbach, Plenipotentiaire de la Nobleſſe de Courlande, & Seigneur héréditaire des Terres de Neuhoff,

à

Mitau.

Litt. E. 4.

Hochwohlgeborner Herr, Beſonders Hochzuehrender Herr Obriſtlieutenant und Ritter!

Ew. Hochwohlgebornen Schreiben d. d. St. Petersburg, den $\frac{24ſten\ März}{4ten\ April}$ habe ich richtig zu erhalten die Ehre gehabt, und ich würde mir ein beſonderes Vergnügen daraus machen, den Wunſch, den Ew. Hochwohlgebornen in dieſem Schreiben geäuſſert, des Indigenats in dieſen Herzogtühmern teilhaft zu werden, ohne Verzug, zur Kentnis und Wiſſenſchaft Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer gelangen zu laſſen, wann nicht noch verſchiedene Umſtände mir es nohtwendig machten, dieſes bis zu den nächſten Kirchſpielsverſamlungen, die bald ſtatt finden möchten, da vielleicht in kurzer Zeit der Landtag wiederum zuſammenberufen werden dürfte, ausgeſezt ſein zu laſſen.

Ich glaube übrigens, Ew. Hochwohlgebornen mit der angenehmen Ausſicht ſchmeicheln zu können, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogtühmer, Sich ein Vergnügen daraus machen werde, einen Mann von ſo vielen perſönlichen Verdienſten, als es Ew. Hochwohlgebornen ſind, und dem, von der Weisheit Ihro Kaiſerl. Majeſtät Aller Reuſſen, ein Geſchäfte übertragen worden, das auf das Glük dieſer Herzogtühmer einen ſo weſentlichen Einfluß hat, und der ſich dahero die gröſten Verdienſte um dieſe Herzogtühmer ſelbſt erwirbt, unter die Zahl Ihrer Mitglieder rechnen zu können.

Erlauben

Erlauben Ew. Hochwohlgebornen, daß ich annoch die Versicherung hinzufüge, daß ich mir es die angenehmste meiner Amtspflichten sein lassen werde, hierzu alles, was in meinem Vermögen ist, um so mehr beizutragen, je größer bereits schon die persönliche Hochachtung ist, mit der ich die Ehre habe, zu sein,

Ew. Hochwohlgebornen,

Mitau,
den 16ten April 1793.

ergebenster Diener
Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Litt. F. 4.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Höchstzuverehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Die große Verehrung und Anhänglichkeit, welche von meiner Jugend an, mein Herz, sowohl im Ganzen für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, als auch für verschiedene einzelne verehrungswürdige Glieder Derselben, eingenommen und beselet hat, und welche auch nachher, in meinem männlichen Alter, die Triebfeder desjenigen öffentlichen Benehmens gewesen ist, das ich, ohne zu erröten, als einen redenden Beweis eben angeführter aufrichtigen Empfindung meines Herzens, mit geziemender Bescheidenheit, wohl anführen darf — erregen in mir den lebhaften Wunsch, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in diejenigen Verhältnisse mit Höchstderselben gesezt zu werden, in welchen ich Höchstderselben, meinen Fähigkeiten, so wie meiner tiefen Ergebenheit für Hochdieselbe, angemeßnere, reelle Dienste zu leisten, im Stande bin.

In dieser Beziehung, nehme ich mir die Freiheit, einen Plan, welchergestalt ich Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nüzlich zu werden

fähig

fähig bin, hier beizulegen, mit der ganz gehorsamsten Bitte, daß Ew. Hochwohlgebornen gütigst geruhen wollen, diesen, so wie meinen eben in der redlichsten Absicht geäußerten Wunsch, Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, auf demjenigen Wege, auf welchem solches am schnellesten, zu Höchst Ihrer Kentnis gelangen kan, bekant zu machen.

Solte Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft Sich meinen Vorschlag gnädigst gefallen lassen, so sollen gewiß die größeste Uneigennüzzigkeit, Treue und Rechtschaffenheit, bei Besorgung aller mir von Höchstderselben im Ganzen, so wie von einzelnen Gliedern dieses verehrungswürdigen Korps übertragenen Geschäfte, für die Reinheit der Quelle, aus welcher mein eben geäußerter Wunsch entspringt, so lange ich lebe, ganz unwiderleglich zeugen, und meine oben angeführte große Verehrung und Hochschäzzung für diesen respektablen Landesstand meines Vaterlandes, mit jedem Tage, zu meiner Ehre, aufs neue bestätigen.

Ew. Hochwohlgebornen fernerem gnädigen Wohlwollen mich gehorsamst empfehlend, habe ich die vorzügliche Ehre, mit dem allerersinlichsten Respekt zu verharren, als

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,

den 10. November 1792.

ganz gehorsamster Diener

Johann Friedrich Asmus.

Vorschläge
zu gemeinnüzzigen Landeseinrichtungen.

Wenn es die Erfahrung überall bestätigt, daß auch die größte Staaten nur in dem Maaße glüklich sein können, als sie mit guten und gemeinnüzzigen Einrichtungen versehen sind; so ist es unwiederleglich wahr, daß die Wohlfahrt einzelner Korporazionen, dadurch ohnfehlbar gegründet und befördert wird, und — daß in beiden Fällen, wo dergleichen Mittel fehlen, sowohl fürs Ganze, als auch für jedes einzelne Mitglied, große Unbequemlichkeiten und nachteilige Folgen entstehen müssen.

In dieser Lage befindet sich unser geliebtes Vaterland, indem es demselben fast an allen gemeinnüzzigen Einrichtungen mangelt, wodurch seine natürlichen Vorzüge, sowohl auf das Beste des Landes überhaupt, als auch insbesondere auf den Wohlstand des Adels, so recht einwirkend gemacht werden könten. — Diese Wahrheit ist zu oft von verständigen Männern gefühlt, und laut gesagt worden, als daß man daran zweifeln könte, daß sie nicht bei dieser Gelegenheit allgemein anerkant werden solte. Bei dieser Voraussezzung wünscht Endesunterzeichneter, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, auf folgende drei Hauptgegenstände aufmerksam zu machen, welche am vorzüglichsten Verbesserung bedürfen, derselben am fähigsten sind — und deren zwekmäßigere Einrichtung ohnfehlbar eine Quelle des Segens für Alle im allgemeinen, und für Jeden im einzelnen sein würde, nämlich

1) Die Erleichterung der Geldnegozen.

2) Die bequemere und vorteilhaftere Veräußerung der Landesprodukte, und aller Arten von Wirtschaftsgefällen.

3) Die Besorgung und Herbeischaffung aller, oder doch der meisten Bedürfnisse von dem Auslande.

Alles was man hierüber weitläuftig sagen könte, wäre überflüßig, weil ein jeder vernünftiger Mann, bei Uebersicht dieser drei Punkte, finden wird, daß sie die Grundpfeiler des Wohlstandes eines jeden adlichen Hauses sind — und daß, bei ihrer bisherigen Vernachläßigung, unzählige Uebel und Schäden entstanden, wodurch so manche wohlhabende adeliche Familien, bei guter Wirtschaftsart, dennoch zu Grunde gehen müssen.

Das geschikteste und ohnfehlbarste Mittel, das lezzere für die Zukunft zu vermeiden, und das Erstere zu befördern, ist: daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, einen redlichen und Sachkundigen Mann, zu Ihren Agenten und Kommissionär bestelle, Sich seiner Treue und Verschwiegenheit, durch Eid und Pflicht versichere, und ihm alsdann erlaube, Ihr die zwekmäßigsten Mittel, in detaillirten Plänen, vorzulegen, um darnach zu beschlüßen, wie vermittelst vereinter Kraft, allgemeines und besonderes Wohl zu gründen sei.

Johann Friedrich Asmus.

Ab

Ab Extra.

Seiner Hochwohlgebornen, dem Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, Erbherrn der Neuhöfschen und mehrerer Güter

in

Mitau.

Litt. G. 4.

Würzau, den 8ten August 1793.

Wohlgeborner,

Lieber Herr Landesbevollmächtigter!

Die Besorgniß, welche ich vorigen Johannis gegen Sie, in Ansehung des Etats der Rentei geäußert, war nicht ohne Grund. Nicht nur verschiedene aufgekündigte Kapitalien, sondern auch ansehnliche Pfandsummen solten ausgezahlt werden; und obgleich einige Personen, die mich um Arrenden gebeten, mir Gelder vorzustrekken versichert, so blieben solche aus, da ich andern die Aemter zur Arrende überlassen müssen. Hiezu kam noch, daß wegen der Handlung, die von Ostern bis Johannis, in den Seestädten fast ganz ruhete, die Lizente ein weit wenigeres, als in den vorigen Jahren auswarfen. — Auch war in der Rentei noch nicht gänzlich bekant, wie hoch die außerordentlichen Ausgaben, und wie hoch die außerordentliche Einnahme sich belaufen würde. Und endlich so ist der Ertrag des wesentlichen Teils der Revenüen, nämlich der Arrenden, noch bis jezt nicht bestimt, indem die Kommissionen noch nicht auf allen Aemtern herum sind, und man dahero das Minus noch nicht wissen

kan. Indeſſen habe ich geſucht, einen jeden zufrieden zu ſtellen. Ich bin mit beſtändigem Wohlwollen,

Des Wohlgebornen, Lieben Herrn

Landesbevollmächtigten,

ganz affekzionirter

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab extra.

A Monſieur de Mirbach. Plenipotentiaire de la Nobleſſe

à

Mitau.

No. 12.

Note. Endesunterzeichnete haben von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, den ſpeziellen Auftrag erhalten, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft hiemit nachſtehendes ergebenſt zu eröfnen:

„Da vermöge des 14ten §. im lez„tern Landtäglichen Schluſſe, alle Ma„terien, worüber damals, wegen Kürze „der Zeit, nichts hat beſchloſſen wer„den können, und die alſo zur Behand„lung Einer Wohlgebornen Ritter- und „Landſchaft annoch ſtehen, bis zu die„ſem jezigen, als dem darauf einfallen„den

„den nächsten Landtage, ausgesezzet wor„den, die Ernennung Ihrer Kommiß„sarien aber, zur Grenzberichtigung der „Hochfürstlichen Allodialgüter mit dem „Lehne, gleichfalls dahin gehöret; so „stehen Seiner Hochfürstlichen Durch„laucht der Herzog, Unser Gnädigster „Fürst und Herr, in der gerechten Er„wartung, Eine jezt zum Landtage ver„sammelte Wohlgeborne Ritter- und „Landschaft, werde ungesäumt, zu der „bis jezt unterbliebenen Ernennung die„ser Ihrer Kommissarien schreiten, und „hiedurch den so billigen als angelegent„lichen Wunsch Seiner Hochfürstlichen „Durchlaucht befriedigen. Mitau, den „21sten August 1793."

F. v. Rutenberg. M. Sacken.
W. Hahn. H. v. Offenberg.

No. 13.

Wohlgeborner, Lieber Herr Baron, und Landbotenmarschall!

So wie Wir es Uns von jeher zur Pflicht machten, durch keine Handlung, auf irgend eine Art, etwas den Gesezzen und andern Obliegenheiten zuwiderlaufendes zu verfügen, so hatten Wir auch, als Wir den ehemaligen Kanzeleisekretär Rüdiger zum Obersekretario Adjunkto zu ernennen bewogen wurden, eben den in Ihrem Schreiben angeführten Konferenzialschluß von 1763 zum Augenmerke, worauf Wir den Wohlgebornen Unsern Oberburggrafen von der Howen, und den Wohlgebornen von Mirbach, Landesbevollmächtigten,

ten, als welche sich für diese Ernennung, in Betracht der ausgezeichneten Geschiklichkeit des neuen Obersekretarii Adjunkti, besonders interessirten, aufmerksam machten.

Da indessen diese Männer jeden Zweifel zu heben wusten, und Uns die gewisse Versicherung gaben, daß Unsere Wahl, in der Person des Kanzeleisekretär Rüdiger, allgemein approbirt werden würde; so standen Wir um so weniger an, ihm die Obersekretärstelle zu konferiren, je mehr Wir, auf die Empfehlung des Bevollmächtigten eines ganzen Landes, reflektiren zu müssen glaubten.

Wir verbleiben übrigens mit vorzüglichem Wohlwollen,

Des Wohlgebornen, Lieben Herrn Barons, und Landbotenmarschalls,

Würzau,
den 21sten August 1793.

ganz affekzionirter

Peter, Herzog zu Kurland.

Ab Extra.

Dem Wohlgebornen Lieben Herrn Landbotenmarschall, Baron von Lüdinghausen-Wolff

in
Mitau.

No. 14.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Höchstzuehrender Herr Oberburggraf, Oberraht und Ritter!

Eine zum Landtage versammelte Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die den Wehrt der geschlossenen Kompositionsakte sowohl, als Ew. Exzellenz Va-

Vaterlandsliebe kennet, bittet, da Sie in Ihnen, Ihren ersten Mitbrude verehret, daß Ew. Exzellenz auch die Gewogenheit haben, und die, den 16ten April 1793, vom Herrn Landesbevollmächtigten von Mirbach, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, erhaltenen Aufträge, in Beziehung auf unsere Komposizionsakte, gütigst zu bewirken, Sich bemühen wollen. Denn es gehört allerdings zu den sehnlichsten Wünschen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, daß diese Komposizionsakte, von Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, nicht nur Allergnädigst gebilliget, sondern auch so huldreichst protegiret werde, daß solche durch den nächsten Reichstagsschluß, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft völlige Konfirmazion erhalte. Wie dankbar wird Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, diese patriotische Bemühungen Ew. Exzellenz, um Ihr Vaterland verehren!

Mit der nächsten Post werden Ew. Exzellenz noch die erforderlichen Briefe an den Herrn Reichsgrafen Szubow, an den Herrn Grafen von Ostermann, und von Markow Exzellenz erhalten.

Zugleich habe ich die Ehre, Ew. Exzellenz anzuzeigen, daß der Herr von Mirbach, Erbherr der Neuhöffschen Güter, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, aufs neue willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten, bis zum nächsten Landtage, noch zu verwalten.

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung und Verehrung, zu sein,

Ew. Exzellenz,

Mitau,
aus der Landesversamlung,
den 27. August 1793.

ganz ergebenster Diener
George Christoph Baron
v. Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

No.

No. 15.

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Kammerherr, Delegirter und Ritter!

Eine zum Landtage versammelte Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, ist von Ew. Hochwohlgebornen Vaterlandsliebe überzeugt, daß Sie mit den, in Dero lezteren Instrukzion enthaltenen Bedingungen, die Wohlfahrt und die Gerechtsame Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, als deren Delegirter, bei Seiner Majestät dem Könige, und der Allerdurchlauchtigsten Republik von Polen, Unserer Allergnädigsten Oberherrschaft, mit allem Eifer zu besorgen, sich werden angelegen sein lassen. Und da Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, den Hochwohlgebornen Herrn Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherrn der Neuhöfschen Güter, willig gemacht, das Amt eines Landesbevollmächtigten, noch fernerhin zu verwalten; so hat Sie nicht unterlassen wollen, Ew. Hochwohlgebornen hievon zu benachrichtigen. Mit der vollkommensten Hochachtung, habe ich die Ehre, zu sein,

Ew. Hochwohlgebornen,

Mitau,
aus der Landesversamlung,
den 28. August 1793.

ganz ergebenster Diener
George Christoph Baron v. Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

No.

No. 16.

Note. Nach der Ueberzeugung, die Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, in der landesväterlichen Sorgfalt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, zum Besten dieser Herzogthümer, hat, kan Sie keinen Anstand nehmen, Ihre Entschliessung, in Betracht der Bürgerangelegenheiten, Höchstdenenselben gehorsamst zu eröfnen:

Es ist Pflicht jedes Staates, bei dem auch nur die ersten Grundlinien der Ordnung und Polizei etabliret sind, keine heimliche Verbindungen, die politische Endzwekke haben, im Staate zu dulden; wie vielmehr muß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, tätigen Eifer gegen eine Verschwörung zeigen, in der sich ein Teil der Kurischen Bürger, heimlich und öffentlich, wider Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft verstrikt hat.

Oder ist es keine Verschwörung, wenn untergeordnete Einwohner des Staats sich gelüsten lassen, sich in besondere Bündnisse zusammen zu rotten, Unionsakten unter sich zu errichten, den Beitritt zu denselben, durch Werbungen im ganzen Lande zu bewürken, ja sogar von den Mitverschwornen, Subskripzionen und Geldabgaben einzutreiben, alles in der frevelhaften Absicht, den Adel Kurlands, nicht nur aus sei-

nen Gerechtſamen, ſondern ſelbſt aus ſeinem Eigentuhm zu verdrängen? Alle dieſe ſchwere Attentate hat ſich der Teil von Kurlands Bürgern zu Schulden kommen laſſen, der ſich bald die Bürgerliche Union, bald die vereinigten Glieder des Bürgerſtandes, und bald wider die intereſſirenden Bürger der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, zu nennen gewagt.

Dieſe ſogenante Bürgerunion hat, durch öffentliche Attentate ſowohl, als durch anonimiſche Schriften, die Gerechtſame und Vorzüge Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf mancherlei Weiſe, und mit bewunderswürdiger Verwegenheit, anzutaſten ſich erlaubt.

Sie iſt ſeit drei Jahren, der Grund zu mancherlei Zerrüttungen, und zu traurigen Unordnungen geweſen.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft kan ſich dahero, bei dem Bewuſtſein der wirklich noch vorhandenen Exiſtenz dieſer Bürgerunion, keinesweges länger beruhigen. Sie muß, wenn Sie anders Ihre Würde, und die Ruhe des Vaterlandes nicht muhtwillig verachtet, einen Bund zernichten, der ſtrafwürdig, dem Staate höchſtgefährlich, und den Bürgern ſelbſt offenbar verderblich iſt.

Aus allen dieſen Gründen, findet Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft

ſchaft es höchſtnötig und unaufſchieblich, durch einen Landtäglichen Schluß feſt zu ſezzen, daß die freventliche ſogenante Bürgerunion, im Fundament der allgemeinen und beſondern Staatsgeſezze, beſonders der kommiſſorialiſchen Dezision von 1717, förmlich und völlig aufgehoben, ihre Unionsakte, ſo wie ihre, den Adel Kurlands verunglimpfende, öffentliche und heimliche Schriften, Libellen und Vorträge, auf immer kaſſirt und rechtlich vernichtet, auch von nun an, bei ſchwerer Strafe, Jedermänniglich unterſagt werde, zu ſolcher Bürgerunion heimlich oder öffentlich ſich zu bekennen, oder derſelben ſonſtigen Vorſchub zu thun; weshalb denn auch dieſer Landtägliche Schluß, durch alle Obrigkeiten und Magiſträte dieſer Herzogthümer, zur Warnung für Jedermann, promulgiret, und von allen Kanzeln im Lande publiziret werden müſſe.

Wobei ſich jedennoch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft ausdrüklich vorbehält, daß zu jeder Zeit, ad delationem ſpecialem, die Urheber der und Anzedler dieſer Bürgerunion, ſo wie die Verfaſſer ihrer ſträflichen Aktenſtükke, Anträge und höchſtbeleidigenden Schriften, das Offizium Fiſzi kriminaliter akzioniren müſſe, damit ſolche freventliche Verächter der Geſezze, nach der Strenge und Vorſchrift der Statuten, 1mi §. Injuriam ſe-

mel verbis &c. famoſorum libellorum &c. beſtrafet werden.

Demohngeachtet iſt Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft immer geneigt geweſen, und iſt es noch, Jedermann von Ihrer Sorgfalt fürs algemeine Wohl des Vaterlandes, zu überzeugen, und wird dahero gewiß alle beſcheidene, rechtmäßige, und auf dem geſezlichen Wege an Sie gelangende Deſideria, der in dieſen Herzogthümern befindlichen ſtädtiſchen Bürger, Ihrer Vorſorge nicht entgehen laſſen; wie Sie denn auch gegen die treuen und gutgeſinten Künſtler und Gewerke der Städte Mitau, Libau und Windau, Ihren guten Willen ſchon geäuſſert hat, und noch lebhafter äuſſern wird.

Je dringender mit jedem Tage die Abſtellung dieſer Unordnungen im Staate wird, deſto gegründeter iſt die Hofnung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, daß Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, Höchſt Ihre Beiſtimmung zu dieſem nohtwendigen Landtagsſchluſſe, Huldreichſt erteilen werden, weshalb auch die Wohlgeborne Ober- und Regierungsräthe, von Endesunterſchriebenem ergebenſt erſucht werden, die Geſinnungen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unterlegen, und Höchſtdero Erklärung hierüber, ohne Verzug, gefälligſt Einer

ner Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bekant werden zu lassen. Mitau, aus der Landesversamlung, den 30sten August 1793.

George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

No. 17.

Note. In dem Augenblik, da Unterzeichnete sich die Ehre geben wolten, die, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, Ihnen heute übergebene Note, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu unterlegen, so ließen Höchstdieselben, durch den Kabinetssekretär Birkel, die Anzeige machen, daß Sie, Ihrer Unpäßlichkeit halber, Sich aller Geschäfte jezt enthalten müßten, und davon so lange verschont sein wolten, bis Sie von Ihrer Genesung die Anzeige geben würden; welches Unterzeichnete nicht ermangeln, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft hiedurch bekant zu machen. Mitau, den 30sten August 1793.

C. F. v. Rutenberg, Kanzler.
Moritz von Sacken, Landmarschall.
A. Wilhelm Hahn, Raht.
Heinrich von Offenberg, Raht.

No.

No. 18.

Note. Mit der schuldigen Ehrfurcht gegen die Willensmeinung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, hat Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, die Ernennung der Kommissarien, zur Dislimitazion der Hochfürstlichen Allodialgüter vom Feudo, nach Maasgabe der Komposizionsakte vom 18ten Februar 1793 von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, in Deliberazion zu nehmen, nicht unterlassen.

Da sich aber beim Vortrage dieses Gegenstandes ergeben, daß die wenigsten Kirchspiele, in Betracht desselben, instruiret hatten; so hat sich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft gezwungen gesehen, zur Ernennung dieser Kommissarien, den nächsten Landtagstermin festzusezzen.

Endesunterschriebener bittet demnach die Wohlgebornen Herrn Ober- und Regierungsräthte ergebenst, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, obiges untertänigst zu unterlegen, mit der Versicherung, daß es Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft in der That sehr unangenehm sei, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Verlangen in dieser Sache, nicht gegenwärtig sogleich er-

erfüllen zu können. Mitau aus der Landesverſamlung den 31ſten Auguſt 1793.

George Chriſtoph Baron von Lüdinghauſen-Wolff,
p. t. Landbotenmarſchall.

No. 19.

Endesunterzeichnete haben nicht ermangelt, Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, die, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, unter dem 30ſten Auguſt dieſes Jahres, eingereichte Note, pflichtmäßig zu unterlegen, und es iſt ſelbigen der höchſte Auftrag gemacht worden, Namens Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, zu erklären:

Daß, ſo wie Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, die, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, für die Ruhe des geliebten Vaterlandes, bezeigte Sorgfalt und Wachſamkeit, mit Vergnügen bemerken; ſo würden Höchſtdieſelben auch gerne allen Berahtſchlagungen beiſtimmen, die den Frieden, die Ordnung und Glükſeligkeit, welche durch die ſo genante Bürgerunion geſtöhret worden, herſtellen, und in beſtändige Sicherheit ſezzen können, weil Sie es für eine Ihrer erſten Regentenpflichten halten, die Gerechtſame eines jeden Einwohners dieſer Herzogtühmer, zu ſchüzzen und aufrecht zu erhalten. Aus dieſem Grunde bemerken Höchſtdieſelben es auch

mit

mit beſonderem Wohlgefallen, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft ſich ſo bereitwillig finden läßt, die Beſchwerden und etwannigen Petita der Bürger vortragen zu laſſen, um ſolche nach Recht und Billigkeit abzuſtellen. Um aber auch die, durch die Bürgerunion veranlaßte Unordnungen abzuſtellen, und die Gerechtſame Sr. Durchlaucht des Herzogs ſowohl, als die, Einer Wohlgebornen Ritter- u. Landſchaft, für alle zukünftige Eingriffe in Sicherheit zu ſezzen, bewilligen es Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht ſehr gerne, daß die, wider unerlaubte Bündniſſe, und inſonderheit wider die, ohne Landesobrigkeitliche Bewilligung unternommene, politiſche Verbündungen einzelner Perſonen, oder ganzer Geſellſchaften, ſowohl in gemeinen als in vaterländiſchen Rechten vorhandenen Geſezze, im Landtäglichen Schluſſe reaſſumiret, und die Promulgazion derſelben, durch Publikazion des Landtäglichen Schluſſes, von allen Kanzeln verordnet werden möge.

Übrigens wollen Höchſtdieſelben es der edlen Denkungsart Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft anheim geſtelt ſein laſſen, die zeitherigen Handlungen der hieſigen Bürger, auch durch Amneſtie, in eine ewige Vergeſſenheit zu ſtellen, und ſo endlich dem geliebten Vaterlande, das Glük eines ganz allgemeinen Friedens, auf dem gelindeſten

Wege

Wege zu verschaffen, um dadurch Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft Andenken, auf eine ehrenvolle und rühmliche Weise zu verewigen. Mitau, den 3ten September 1793.

C. F. v. Rutenberg, Kanzler.
Moritz von Sacken, Landmarschall.
A. Wilhelm Hahn, Raht.
Heinrich von Offenberg, Raht.

No. 20.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog haben, wie aus dem Diario des jezigen Landtages erhellet, in einem Handschreiben d. d. Würzau, den 21sten August d. J. dem Herrn Landbotenmarschall, Freiherrn von Lüdinghausen, genant Wolff, unter andern zu eröfnen geruhet, daß Unterzeichneter, mit dem Herrn Oberburggrafen und Ritter von der Howen, sich für die Ernennung des Kanzeleisekretär Rüdiger, zum Obersekretario Adjunkto, interessiret, alle Zweifel zu heben gewust, welche Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, in Beziehung des Konferenzialschlusses von 1763 geäußert, und Höchstdenenselben die Versicherung gegeben, daß die getroffene Wahl, in der Person des Kanzeleisekretär Rüdiger, allgemein approbirt werden würde, und daß Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht um so weniger Anstand genommen haben, dem Kanzeleisekretär Rüdiger, die Obersekretärstelle zu konferiren, da Höchstdieselben auf die Empfehlung des Bevollmächtigten eines ganzen Landes, reflektiren zu müssen, geglaubt haben.

Ohne nun in die Ursachen, in den Zwek und in die Absichten zu dringen, welche Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestimt haben mögen, dieses Schreiben zur öffentlichen Bekantmachung gelangen zu lassen; so glaubt Unterzeichneter, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht sowohl als dem Publiko, einen Beweis seiner Moderazion zu geben, wann Er dasjenige, was Er dem ganzen Inhalte dieses Schreibens entgegen zu sezzen sich berechtiget glaubte,

mit Stillschweigen überginge, und aus Ehrerbietung gegen des Herzogs Hochfürstliche Durchlaucht sowohl, als in Konsiderazion seines aufs neue übernommenen Postens, in welchem Er gerne personelle und privat Streitigkeiten, welche leichtlich den öffentlichen Angelegenheiten nachteilig werden könten, aus Liebe zum Ganzen zu unterdrükken wünsche, sich nur darauf einschränkt, folgendes zu erklären:

1stlich, daß Unterzeichneter es dahin gestelt sein lasse, in wie weit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog, sich mit dem Herrn Oberburggrafen von der Howen, über diesen Gegenstand unterhalten habe.

2tens, daß es Unterzeichnetem nicht erinnerlich wäre, sich mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, gemeinschaftlich mit dem Herrn Oberburggrafen von der Howen, über diesen Gegenstand unterhalten zu haben, und hier aller Wahrscheinlichkeit nach, Verwechselung von Zeit und Personen statt haben müsse, da es Seiner Durchlaucht nicht entgangen sein kan, daß wichtigere Gegenstände, die damaligen Unterhandlungen betroffen, auf welche aber Seine Hochfürstliche Durchlaucht durchaus keine Rükksicht nehmen wollen, obgleich selbige das Glük, die Wohlfahrt des Landes, und des Fürstlichen Hauses angingen, und es dahero besonders auffallend sein müsse, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht, nur auf diesen Gegenstand allein zu reflektiren, für gut gehalten haben sollen.

3tens, daß Unterzeichnetem, lange nach Anstellung des Obersekretarii Adjunkti, diese Anstellung von Seiner Durchlaucht dem Herzoge, wäre eröfnet worden, und Er darauf zu erwidern die Ehre gehabt, daß Er zwar für seine Person, nichts dawider hätte; diese Anstellung aber dem Konferenzialschlusse von 1763 entgegen wäre.

Wenn nun Unterzeichneter geneigt wäre zu glauben, daß dieses sowohl, als andere Kompromisse, in welchen Er von Zeit zu Zeit, durch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wäre gesezt worden, in einigen, zwischen des Herzogs Durchlaucht und Ihm, obwaltenden Mißverständnissen liegen; so sähe Er sich doch genötiget, in so weit hieraus einiger Nachteil für seine Person, oder

seine

seine zeitherige Geschäftsführung resultiren solte, sich hiemit contra quem quoscunque, omnia jura salva ausdrüklich zu reserviren. Mitau, den 4ten September 1793.

Eberhard Christoph von Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

No. 21.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem Wir auf Anhalten des Wohlgebornen Landesbevollmächtigten von Mirbach, zur Relazion desselben, so wie zur Berahtschlagung über die dahin einschlagenden Gegenstände, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, auf den 15ten August dieses Jahres, zum gegenwärtigen Landtage verschrieben haben; so sind auf demselbigen von Uns, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nach reiflicher Erwägung, folgende Beschlüsse, mit gesezlicher Kraft, abgefaßt worden.

Erstens.

Nicht nur Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sondern auch selbst Unsere Wohlgeborne Ober- und Regierungsräte, haben Uns mehrmalen Ihre Besorgnisse aufs lebhafteste geäussert, daß sich in diesen Herzogthümern, unter einem Teil hiesiger Bürger, eine Verbündung, ohne Landesobrigkeitliche Bewilligung, entsponnen, die bald den Namen: Bürgerunion, bald den: Vereinigter Glieder, oder auch: interessirender Glieder des Bürgerstandes, angenommen, und als solche, eine

geheime Akte zu politiſchen Endzwekken, unter ſich errichtet hat, die, nach ihren öffentlichen Handlungen, Eingriffe in die Gerechtſame Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft beabſichtiget.

Wann Wir nun der Behauptung Unſerer Lieben Ritterſchaft, daß ein ſolcher politiſcher Bund, jeglichem Staate verderblich, den Geſezzen widerſprechend — hinfolglich ſtrafbar ſei, Unſere Ueberzeugung nicht verſagen können, und das im vorſeienden Fall, um deſto weniger, je gewiſſer die, in dieſen Herzogtühmern geltende ſtädtiſche Gerechtſame, nie mit dem Intereſſe einzelner, in geſezwidrige Bündniſſe zuſammentretender Perſonen, oder auch Kompoſizionen verwechſelt, noch von Uns oder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft beſtritten werden können; ſo haben Wir und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft beſchloſſen, die, unter dem Namen der Bürgerunion, in dieſen Herzogtühmern, noch ſubſiſtirende geſezwidrige Verbündung einzelner Bürgerlicher Perſonen, oder auch einzelner Korporazionen, hiemit, Kraft der Uns beiwohnenden Autorität, völlig aufzuheben, ihre Unionsakte, ſo wie alle ihre wider den Adel öffentlich und anonimiſch ausgefertigte injuriöſe Schriften, vermöge dieſes Landtäglichen Schluſſes, zu kaſſiren, und ernſtlich zu verordnen, daß ſich forthin, bei ſchwerer Strafe, Niemand unterfangen ſoll, ſich zu dieſer, hiemittelſt aufgehobenen Bürgerunion, weder öffentlich noch heimlich zu bekennen, oder derſelben ſonſtigen Vorſchub zu tuhn; weshalb Wir alle, dieſen Gegenſtand betreffende, ältere und neuere Geſezze überhaupt, ſo wie namentlich die Kommiſſorialdeziſion von 1717 und aus den Statuten den §. Injuriam ſemel verbis &c. &c. auch den §. Famoſorum libellorum &c. &c. feierlichſt reaſſumiren, und zur heilſamen Warnung für Jederman, dieſen Beſchluß, im ganzen Lande, durch alle Obrigkeiten, und von allen Kanzeln zu promulgiren, befehlen.

Zweitens.

Wenn aber Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft es für nohtwendig erachtet, daß zur Abſtellung eines ſolchen Unfuges in der Zukunft, die Urheber und Beförderer dieſer Bürgerunion, ſo wie die Verfaſſer und Ausbreiter ihrer Schriften, ad delationem ſpecialem, vom Offizio Fiſzi kriminaliter belangt, und dergeſtalt zur geſezlichen Strafe gezogen werden, Wir auch nicht in Abrede ſein können, daß die Promotores ſolcher Verbündungen, ſtrafwürdig ſind; unterdeſſen aber doch den Landesväterlichen Wunſch hegen,

noch

noch am Abende Unſerer Regierung, durch allgemeine Amneſtie, den Frieden über das ganze Uns ſo teure Vaterland auszubreiten; So haben Wir mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft hiedurch feſtgeſezt, daß Wir das gerichtliche Verfahren, wider die Urheber dieſer, zur politiſchen Abſicht, unerlaubter Weiſe formirten Union, ad delationem ſpecialem zwar ausdrüklich verordnen, jedennoch aber die Exekuzion dieſes Geſezzes, bis zum nächſten Landtagstermino, noch ſuspendiren.

Drittens.

Auf daß aber alle Einwohner dieſer Herzogtühmer, in den Beſchlüſſen des gegenwärtigen Landtages, ihre Befriedigung finden; ſo deklariren Wir, zuſamt Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, hiedurch ausdrüklich, daß, wofern die Städte dieſer Herzogtühmer, Petita oder Beſchwerden vorzutragen haben, ſie ſolche durch den gewöhnlichen Weg Unſerer Kanzelei, zu dem nächſten Landtagstermino einbringen, und ſicher gewärtigen mögen, daß alles, was rechtlich und billig iſt, ihnen nicht wird verſagt werden; wie Wir denn den löblichen Künſtlern und Gewerken der Städte Mitau, Libau und Windau, hiedurch insbeſondere zuſichern, daß auf ihr, Uns ſchon bekant gewordenes Anbringen, der nächſte Landtag unausbleiblich zwekmäßige Verfügungen treffen wird.

Viertens.

Da der Wohlgeborne Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbbeſizzer der Neuhöfſchen Güter, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, aufs neue bewogen worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten, bis zum nächſten Landtagstermin fortzuführen; ſo wird Derſelbe hiemit in Seinem Amte beſtätiget.

Fünftens.

Da ſchon bald nach Abſchlieſſung der Kompoſizionsakte, dem Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Unſerm Oberburggrafen und Oberraht, auch Ritter des heiligen Stanislai Ordens, ſowohl von Uns, als Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, der Auftrag gegeben worden, die,

unter

unter Uns, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, abgeschlossene Kompositzionsakte, vom 18ten Februar 1793, zu den Füßen Unserer erhabensten Beschüzzerin, Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, niederzulegen, und zugleich um Allerhöchstdero Approbazion dieser Kompositzionsakte, alleruntertänigst nachzusuchen; so bestätigen Wir, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, den Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, in dem von Uns erteilten Auftrage, hiemittelst ausdrüklich.

Sechstens.

Gleicherweise wird der Wohlgeborne Heinrich Karl von Heyking, Kammerherr und Ritter, in seinem Posten, als Delegirter Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, von Derselben, mit den schon auf lezterem Landtage bestimten Diäten, bis zum nächsten Landtagstermino, bestätiget.

Siebentens.

Da das Kirchspiel Grenzhof, den Wohlgebornen Karl von Medem, Erbbesizzer auf Wilzen, das Kirchspiel Talssen, den Wohlgebornen Leberecht von Fircks, Königlichen Landraht und Erbbesizzer auf Waldegahlen, das Kirchspiel Allschwangen, den Wohlgebornen Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Mannrichter und Erbbesizzer auf Todaischen, und das Kirchspiel Gramsden, den Wohlgebornen Levin Leopold von Nolde, Erbbesizzern auf Kleingramsden, zu ihren Konvokanten erwählet haben; so werden dieselben, in Kraft dieses Landtäglichen Schlusses, bestätiget.

Achtens.

Wann die Güter Warwen, Elsken und Iwerpen, so wie wiederum die Güter Alt- und Neu-Gargeln, durch Kauf und Verkauf, von einander getrent worden, und die Intereſſenten unter sich übereingekommen sind, daß das Gut Warwen für einen ganzen Haken, die Güter Elsken und Iwerpen wiederum für einen Haken, ferner das Gut Alt-Gargeln für Drei Achtel Haken, und das Gut Neu-Gargeln für zwei Achtel Haken kontribuiren wollen, und durch dieses Arrangement, die ehemalige Hakenzahl obiger Güter nicht vermindert worden; so beschlieſſen Wir mit Einer Wohlgebornen Ritter- und

Land-

Landschaft, daß Warwen mit einem Haken, Elsken und Iwerpen mit einem Haken, Alt-Gargeln mit Drei Achtel, und Neu-Gargeln mit Zwei Achtel Haken, in die Hakentariffe eingetragen werden, und zur Adelsfahne kontribuiren sollen.

Neuntens.

Da endlich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft wünscht, zum Wohl des Vaterlandes, sich so zeitig als möglich, widerum zum Landtage zu versamlen, und dazu den zweiten Dezember dieses Jahres, anberaumet hat; so limitiren Wir, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, den gegenwärtigen Landtag, cum toto suo robore & effectu dergestalt, daß derselbe den zweiten Dezember dieses Jahres, widerum alhier seinen Anfang nehmen, und fortgesezt werden möge.

Urkundlich haben Wir, mit Unsern Wohlgebornen Oberräthten und Räthten, und Einer in Ihren Deputirten versamm'ten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, diesen Landtäglichen Schluß eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel besichern lassen. So geschehen zu Mitau, den September 1793.

No. 22.

Note. Gerührt, durch den Beifall, den Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, der Sorgfalt und Wachsamkeit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, zu erteilen geruhen, hat Sie nicht unterlassen, den Entwurf zum Landtäglichen Schluß, mit aller möglichen Rüksicht und Prüfung, zu entwerfen, den Sie hiemit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, mit Versicherung Ihrer ehrerbietigsten Gesinnungen, zu unterlegen bittet.

bittet. Die Gründe, nach welchen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, jedes Wort der drei ersten Punkte dieses Entwurfs, abgewogen, sind gewiß vor dem Tribunal der kältesten Vernunft gerechtfertigt, wenn man nicht nur die frühern, sondern auch die ganz neulichen Unternehmungen der Bürgerunion, gegen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, kennet. Die Mäßigung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, gegen die muthwilligen Angriffe einer geheimen politischen Verbrüderung, die kein gesezliches Verhältnis im Staate haben kan, noch hat, ist aus dem Entwurf obiger drei Punkte, sehr sichtbar.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft hat nichts zum Endzwek, als durch Aufhebung aller neuerlichst entstandenen Bürgerlichen Koalizionen, dem irrigen Wahn vorzubeugen, als ob die Bürger in Kurland, einen aktiven Bürgerstand ausmachten; welche Behauptung sowohl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Vorrechte, als die Gerechtsame Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, äusserst beeinträchtiget, indem, ohne auf die Natur der Sache zu dringen, bisher in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, sowohl von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, als von Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reussen, als erhabenen Garantin unserer Staatsverfas-

faſſung, niemals ein anderer aktiver Stand, als Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, anerkant worden iſt. Um ſo mehr iſt es Pflicht, durch öffentliche Aufhebung ſolcher falſchen Vorſpiegelungen, die in der Zukunft die Begriffe über die Staatsverfaſſung Kurlands verwirren könten, allen üblen Folgen vorzubeugen.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, kan daher nichts anders erwarten, als daß Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, geruhen werden, Höchſt Ihre Beiſtimmung, dem beigefügten Entwurfe zum landtäglichen Schluſſe, Huldreichſt zu erteilen, und dadurch Höchſt Ihrer getreuen Ritterſchaft ein unvergeßliches Andenken Ihrer Landesväterlichen Huld, zu gewähren.

In Anſehung der Amneſtie, iſt Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, durch die erhaltenen Inſtrukzionen Ihrer Kommittenten, ſo ſehr eingeſchränkt, daß Sie in dem vorgelegten Entwurf ſchon alles, was in Ihrer Gewalt geſtanden, eingeräumet hat.

Nichts in der Welt iſt Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft teurer, als Friede im Lande; derowegen ſieht Sie auch mit ſehnlichem Verlangen, der Beiſtimmung Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, Unſers Gnädigſten

Fürsten und Herrn, zu dem angebogenen Entwurf eines landtäglichen Schlusses, entgegen, der gewiß den sichersten Grund zur glükseligen Eintracht zwischen Haupt und Gliedern, so wie zur dauerhaften Ruhe im ganzen Lande, legen wird.

Endesunterzeichneter aber entledigt sich des Auftrages Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, indem Er die Wohlgebornen Herren Ober- und Regierungsräthe inständigst bittet, obiges sowohl, als den beigeschlossenen Entwurf des landtäglichen Schlusses, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, aufs forderlichste zu unterlegen, und zu Höchstdessen Huldreichen Entschlüssung, aus Liebe zum Vaterlande, alles beizutragen. Mitau, aus der Landesversamlung, den 5. September 1793.

George Christoph Baron v. Lüdinghausen-Wolff,

p. t. Landbotenmarschall.

No. 23.

Note. Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft wird sich mit Unterzeichneten überzeugt halten, daß das, ad Instantiam

tiam der Weiland Wohlgebornen Geheimenrähtin von den Brinken, gebornen von der Ropp, unterm 11. April 1791 zu Warschau, emanirte Allerhöchste Königliche Relazionsgerichtsdekret, wie für die hiesige Verfassung überhaupt, also auch für die Rechte eines jeden Privati, äußerst gefährlich, und daß es folglich äußerst nohtwendig und dringend sei, Maasregeln zu ergreifen, die geschikt sind, das Publikum darüber baldmöglichst zu beruhigen, und in Sicherheit zu sezzen.

Da nun diese gemeinnüzzige Absicht erreicht sein würde, wenn die Gerechtigkeit der, auf dem jezigen Polnischen Reichstage versammelten, Durchlauchten Stände, sich bewegen ließe, den beiliegenden Deklarazionsentwurf annehmlich zu finden; so geben Unterzeichnete sich die Ehre, denselben Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, ergebenst mitzuteilen, mit dem Ersuchen, den Wohlgebornen Landesbevollmächtigten von Mirbach, dahin zu instruiren und zu autorisiren, daß Er dem Herrn Landesdelegirten, Kammerherrn und Rittern von Heyking, unverzüglich auftragen möge, die schleunigste Bewürkung der, zur Reintegrazion des hiesigen Staats- und Privatrechts, durchaus erforderlichen Reichstäglichen Deklarazion, nach Anleitung des angebogenen Entwurfs, sich eifrigst ange-

legen ſein zu laſſen. Mitau den 3ten September 1793.

C. F. v. Rutenberg, Kanzler.

Moriz v. Sacken, Landmarſchall.

A. Wilhelm Hahn, Raht.

Heinrich von Offenberg, Raht.

No. 24.

Declaratio Comitialis.

Quum juxta Pacta publica Legesque fundamentales Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, res judicata firmiſſimum contra omnes exceptiones Scutum eſt, Decretaque in Judiciis Curlandicis lata, à quibus Appellatio ad Judicia Relationum Noſtrarum, non interpoſita fuerit, aut ſi interpoſita fuerit, more debito non proſecuta fuit, non ſolum vim definitive nanciscuntur, atque executioni mandari & in ſuo robore manere debeant, — quum porro nullæ Cauſæ in Judiciis Curlandicis pendentes, ad Judicia Relationum Noſtrarum avocari et tradi debeant, nec in Judiciis ipſis Relationum Noſtra-

Reichstägliche Erklärung.

Da nach den öffentlichen Verträgen und den Grundgeſezzen der Herzogtühmer Kurland und Semgallen, eine abgeurteilte Sache das ſicherſte Schild wider alle Einwendungen iſt, und die in den Kurländiſchen Gerichten eröfnete Dekrete, von welchen keine Appellazion an Unſere Relazionsgerichte eingewendet, oder wenn ſolche eingewendet war, ſie doch nicht gehörig verfolget worden, ſowohl die Feſtigkeit eines Endurteils erhalten, als auch vollzogen, und bei ihrer Kraft erhalten werden müſſen. — Da ferner keine, vor Kurländiſchen Gerichten anhängige Sachen, zu Unſern Relazionsgerichten abgefordert, oder gezogen werden ſollen — noch auch bei Unſern Relazionsgerichten ſelbſt, in Kurländiſchen,

ſtrarum in Cauſis Curlandicis per Appellationem rite ad Judicia Relationum Noſtrarum devolutis — aut in ſundamento §. §. X. & XVIII. Formulæ Regiminis, coram hisce Judiciis Relationum Noſtrarum inſtitutis & introductis aliter niſi juxta Leges & Conſuetudines Curlandiæ, pactaque Incolis horum Ducatuum inſervientia procedendum decretandumque eſt, nec ullus Judex inferior, licet corrigendus, tamen, niſi dolo aut facto proceſſerit, multandus aut puniendus eſt — idcirco ad Gravamen publicum ab Illuſtriſſimo Duce et conſiliariis ejusdem, Judicium Aulicum conſtituentibus, conjunctim cum Generoſo Ordine Equeſtri, hisce in Comitiis, ratione Decreti in Judiciis Relationum Noſtrarum Anno MDCCXCI. Menſe Aprilis, in Cauſa Brinkiana, contra Jus et formam lati formatum, totam hancce Cauſam in priſtinum Statum, in quo ante illegalem & incompetentem illationem in Judicia Noſtra Relationum fuit, plenario reſtituimus, Sicque etiam partes in Cauſis tum adhuc in Judiciis Curlandicis pendentibus, ad illa remittimus — quemſchen, durch die Appellazion, gehörig an dieſe Unſere Relazionsgerichte gelangte — oder, vermöge des 10ten und 18ten §. §. der Regimentsform, vor ſolchen Unſern Relazionsgerichten angeſtellte, und eingeleitete Sachen, anders, als nach den Kurländiſchen Geſezzen und Gewohnheiten, auch denen, den Einwohnern dieſer Herzogtühmer zu ſtatten kommenden Verträgen, verfahren und geſprochen — auch kein Unterrichter, ob er gleich zurecht zu weiſen iſt, — dennoch, woferne er nicht argliſtig und eigenmächtig verfahren hat, zur Beahndung und Strafe gezogen werden muß; — ſo ſezzen Wir, auf die, durch des Herzogs Durchlaucht und ſeine Räthe, als welche das Obergericht ausmachen — zugleich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, auf dieſem Reichstage, in Betracht des, bei Unſern Relazionsgerichten, den 11ten April 1791, in der Brinkenſchen Sache, gefälten Dekrets, angebrachte Beſchwerde, dieſe ganze Sache vollkommen wider in den Stand, in welchem ſelbige, vor der widerrechtlichen und ungebührlichen Anſtellung vor Unſeren Relazionsgerichten geweſen, und verweiſen mithin auch die Parten, in denen, noch bei den Kurländiſchen Gerichten anhängigen Sachen, wider an ſelbige zurük.

Gleich-

quemadmodum & reliquæ omnes Cauſæ, in Judiciis Curlandicis adhuc pendentes, quarum incompetens illatio in Judicia Relationum Noſtrarum à quibusdam perſonis privatis intentata fuit, remitti debeant. Spondentes in ſimul quam ſolenniſſime, ut in Judiciis Relationum propriarum Noſtrarum, in quibus ſemper ad minimum XII. Senatorum Noſtrorum Lateri Noſtro aſſidentes habere volumus, in Cauſis Curlandicis ſemper juxta Leges & Conſuetudines Pactaque incolis horum Ducatuum inſervientia procedi, decerni et judicari debeat. — Ad meliorem Juſtitiæ adminiſtrationem autem in Ducatibus ipſis conſentiente Illuſtriſſimo Duce & Generoſo Ordini Equeſtri conſtituimus, ne, exceptis Cauſis liquidis et paratam executionem admittentibus & requirentibus, ulla mandata & reſcripta — multo minus inaudita altera Parte in Cauſis, quæ Judicis ordinarii cognitionem requirunt, ex Cancellaria Ducali extradantur. Si autem contingeret, ut quisquam ſeſe ejusmodi Mandatis & reſcriptis gra-

Gleichwie denn auch alle übrige, bei den Kurländiſchen Gerichten noch anhängige Sachen, deren ungebührende Anſtellung vor Unſeren Relazionsgerichten, von einigen Privatperſonen vorgenommen worden, wider zurükgewieſen werden ſollen: verſichern auch zugleich aufs feierlichſte, daß bei Unſeren Höchſteigenen Relazionsgerichten, bei welchen Wir jederzeit wenigſtens zwölf Unſerer, Uns zur Seiten ſizzenden Senatoren haben wollen, in Kurländiſchen Sachen, immer nach den Geſezzen und Gewohnheiten, auch nach jenen, denen Einwohnern dieſer Herzogtühmer zu ſtatten kommenden Verträgen, verfahren, geſprochen und geurteilt werden ſoll. Zu beſſerer Verwaltung der Gerechtigkeit aber verordnen Wir, in den Herzogtühmern ſelbſt, mit Beiſtimmung Seiner Durchlaucht des Herzogs, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, daß — ausgenommen in klaren, und eine bereite Vollziehung zulaſſenden und erfordernden Sachen — noch viel weniger aber — ohne den andern Teil gehöret zu haben — in Sachen, welche die Erkentniß eines ordentlichen Richters erfordern, keine Befehle und Reſkripte aus der Kanzelei ergehen — wenn es ſich aber ereignen ſolte, daß jemand ſich durch dergleichen Befehle und Reſkripte beſchwert

zu

gravatum ſentiret, & deſuper Illuſtriſſimum Ducem aut ejusdem Conſiliarios ad Judicia Relationum Noſtrarum citaret, juſtaque Citationis ratio in Judiciis Noſtris adinventa fuerit, ſumtus et damna ejusmodi reſolutione & Mandato cauſata Parti impetratæ à Parte impetrante refundi debeant — nequaquam autem ab Illuſtriſſimo Duce aut ejusdem Conſiliariis, qui tunc, Nobis tantummodo reſpondere debeant, ſi adinventum fuit, eos de facto, aut minus conſcientioſe proceſſiſſe & in dolo verſatos eſſe.

zu ſein erachtend, desfals Seine Durchlaucht den Herzog, oder deſſen Räthe, vor Unſere Relazionsgerichte beſchiede, und der Grund zu ſolcher Vorladung bei Unſeren Gerichten, gerecht zu ſein befunden würde; die durch dergleichen Beſcheide oder Befehle, verurſachte Unkoſten, dem impetratiſchen Teile, von dem impetrantiſchen Teile, keinesweges aber von des Herzogs Durchlaucht, oder deſſen Räthen, — als welche, — wenn es ſich ergäbe, daß ſelbige eigenmächtig, und nicht alzu gewiſſenhaft verfahren, und Argliſt gebrauchet — ſodann nur Uns verantwortlich ſein müſſen — erſezzet werden ſollen.

No. 25.

Hochwohlgeborne,

Inſonders zu verehrende, zum Landtage verſammelte Herren Adelsmarſchalle, Deputirte und Glieder Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft in Kurland!

Verzeihen Ew. Hochwohlgebornen mir, wenn ich, unbekant mit Dero Verfaſſungen und Einrichtungen in der Titulatur, die ohnehin bei denkenden Männern Nachſicht findet, gefehlt haben ſollte. Verzeihen Dieſelben mir aber auch den dringenden und dabei gewagten Wunſch, ein Mitglied, eines durch Vaterlandsliebe und vorzügliches Verdienſt ausgezeichneten Adels, als

der

der Ihrige, werden zu wollen. Dieſes iſt geradezu geſagt, der Gegenſtand des Geſuchs, ſo an Ew. Hochwohlgebornen ich für mich und meine beiden Söhne, kraft dieſes, zu richten wage.

Das hiebei angeſchloſſene Atteſtat aus der Liefländiſchen Ritterſchafts-kanzelei ſagt alles, ſo ich zur Rechtfertigung meiner Bitte, in den Schooß eines ehrwürdigen Adelsgeſchlechts, welches ſonſt mit dem unſrigen vergeſchwiſtert war, aufgenommen zu werden, nur anführen kan. Ich lege alſo hiemit mein Anliegen in Ihre Hände, und bitte hiedurch ganz gehorſamſt, in die Kurländiſche Adelsmatrikul, als Mitglied einer benachbarten, vormals mit Kurland ſo genau vereinigten Adelſchaft, wider aufgenommen, und mit dem Kurländiſchen Indigenat für mich, meine beiden Söhne und Nachkommen beglükt zu werden, zumal da ich im Begrif bin, mich in dem Herzogthum Kurland beſizlich zu machen, und mit dem Herrn Major von Landsberg, wegen Kaufs des Guts Gailhoff, in Unterhandlungen ſtehe.

Da das erbetene Vorrecht, zu dem ſo reſpektablen und ausgezeichneten Korps Einer Kurländiſchen Ritter- und Landſchaft rezipirt zu werden, für mich und meine Nachkommen, eine neue und dabei ausgezeichnete Periode anheben wird; ſo bin ich auch nicht im Stande, das Attachement und die Dankbefliſſenheit auszudrükken, welche die Gewährung meiner gehorſamſten Bitte, nohtwendig in mir und meinen Nachkommen erzeugen muß, und mit welcher ich mich allezeit zeichnen werde,

Ew. Hochwohlgebornen,

Riga,
den 24. Auguſt alten Stils
1793.

ganz gehorſamſter Diener
Ernſt Burchard Graf von Mengden,
für mich und meine beiden Söhne.

Auf Verlangen wird hiemittelſt beglaubiget, daß Sr. Exzellenz der Herr Rußiſchkaiſerliche würkliche Staatsraht und rigiſcher Oberlandgerichtspräſident, Ernſt Burchard Reichsgraf von Mengden, Erbherr zu Kaugershoff, Idſel

ſell und Zempen in Liefland, ein Abkömling der Liefländiſchen und den Heermeiſter von Mengden von ſich abſtammend, zälenden alt adelichen und Freiherrlichen Familie von Mengden ſei, welche im Liefländiſchen Ritterſchaftsmatrikel ſub Nro. 39 und 40 notirt ſtehet, daß derſelbe im Jahr 1779 im Römiſchkaiſerlichen Reichsgrafen Stand erhoben, und endlich als ſolcher, und in dieſer Qualität, für ſich und ſeine Erben, in das adeliche Geſchlechtsbuch der rigiſchen Statthalterſchaft eingetragen worden. Urkundlich iſt dieſes Atteſtat, in forma probante, aus dem Liefländiſchen Adelsarchiv erteilet, und vom Ritterſchaftsſekretären, unter Vordrukkung des Ritterſchaftsſiegels, unterſchrieben. Riga, im Ritterhauſe den 24ſten Auguſt 1793.

(L.S.) Guſtav Johann von Buddenbrok,
Ritterſchaftsſekretär im Herzogtuhm Liefland.

Ab Extra.

An Eine Hochwohlgeborne, zum Landtage verſammelte Ritter- und Landſchaft der Herzogtühmer Kurland und Semgallen,

in
Mitau.

No. 26.

Hochwohlgeborner Herr Baron,
Hochzuehrender Herr Landbotenmarſchall!

Da ich die Nachricht von der Eröfnung des Landtages, und von der Ew. Hochwohlgebornen getroffenen Wahl zum Landbotenmarſchall, erhalten habe; ſo eile ich, Denenſelben zu dieſem Beweiſe, des mit ſo vielem Rechte in Sie geſezten Vertrauens Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, Glük zu wünſchen, und Ew. Hochwohlgebornen zugleich das Vergnügen zu bezei-

 gen,

gen, welches mir die Gesinnungen verursacht haben, die ich in Ihrer an des Herzogs Durchlaucht gehaltenen Rede wahrgenommen habe, und die mich in Ansehung aller neuer Uneinigkeiten, die man zwischen Haupt und Glieder besorget hat, völlig beruhigen. So wie ich es hiernächst für Pflicht halte, Ew Hochwohlgebornen zu eröfnen, daß ich alle Ursache habe zu hoffen, mich vielleicht nächstens im Stande gesezt zu sehen, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Herzoge und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu benachrichtigen, daß Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reußen, die durch mich, im Namen des Herzogs und des Adels, gemeinschaftlich nachgesuchte Allerhöchste Garantie der, diesen Winter abgeschlossenen Kompositionsakte, zu bewilligen Allergnädigst geruhet haben; so glaube ich auch Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, durch Ew. Hochwohlgebornen anzeigen zu müssen, daß die Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Alexander Pawlowitz, mit Ihro Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Elisabeth Alexewna, noch in dem bevorstehenden September Monate, vor sich gehen werde.

Ew. Hochwohlgebornen wird es hiebei gewiß nicht entgehen, wie nohtwendig es sei, über dieses glükliche Ereigniß, dem Allerhöchsten Kaiserlichen Hofe, die Glükwünsche eines Landes darzubringen, das lediglich dem Schuzze und der Gnade der Kaiserin, die zeitherige Erhaltung seiner Rechte und Freiheiten zu danken hat.

Sehr gut, und der unter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft herschenden Eintracht angemessen, würde es sein, wenn obige Glükwünsche, fals man dazu eine Delegazion belieben solte, durch einen gemeinschaftlichen Delegirten abgestattet würden, oder auch fals man sich von dieser Pflicht durch Briefe acquittiren wollte, wann diese Briefe vom Herzoge und der Landschaft, zu gleicher Zeit erfolgten, und hier, durch eine und dieselbe Person abgegeben würden. Ich würde auf einen oder den andern Fall, es mir zur vorzüglichen Ehre rechnen, diesen Auftrag zu erhalten, und würde denselben als einen neuen Beweis des schmeichelhaften Vertrauens Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft ansehen, das zu verdienen, ich mein ganzes Leben hindurch mir habe angelegen sein lassen, und ich trage um so weniger Bedenken, Ew. Hochwohlgebornen diesen Wunsch zu eröfnen, da ich mich jederzeit von Ihrer persönlichen Freundschaft und Gewogenheit zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe.

Die

Der Fortdauer dieſer, meinem Herzen wehrten Geſinnungen, empfehle ich mich hiedurch ergebenſt, und habe die Ehre, mit der vollkommenſten Hochachtung, zu ſein,

Ew. Hochwohlgebornen,

St. Petersburg,
den $\frac{1}{13}$. Auguſt 1793.

gehorſamſter Diener
O. H. v. d. Howen.

Ab Extra.

A Monſieur, Monſieur le Major Baron de Wolff, Marechal de la Diétte de Courlande, Seigneur héréditaire des Terres de Sonnaxte, & Seigneur de Barbern

à
Mitau.

No. 27.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürſtlichen Regierung hiemit zu verſichern, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft vollkommen, mit Einer Hochfürſtlichen Regierung in dem, von derſelben erhaltenen Projekt zur Konſtituzion, in Betracht der paktenmäßigen Erhaltung der gerichtlichen Sicherheit und Autorität dieſer Herzogthümer übereinſtimme, und daß Sie deshalb auch ſchon durch den Wohlgebornen Landesbevollmächtigten

von Mirbach, dem Wohlgebornen Delegirten von Heyking der Auftrag ertheilet, zur Bewürkung dieses Projekts, äußerste Sorgfalt anzuwenden.

Da es aber sehr nohtwendig ist, daß dieses Gesuch auch von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchl. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, bei der Allerhöchsten Oberherrschaft unterstüzt werde; so wird Eine Hochfürstliche Regierung, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ergebenst gebeten, Seiner Durchlaucht dem Herzoge hierüber die ehrerbietigsten Vorstellungen zu tuhn, und Höchstdieselben um Höchst Ihre Huldreiche Vorsorge in dieser, für die Herzogtühmer Kurland und Semgallen höchst wichtigen Angelegenheit, unterthänigst zu bitten. Mitau, aus der Landesversamlung, den 7ten September 1793.

George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

No. 28.

Hochgeborner Herr Reichsgraf, Hochzuehrender Herr Etatsraht und Oberlandgerichtspräsident!

Das in Kurland etablirte Gesez, nach welchem kein Landtag über einen Gegenstand entscheiden kan, wenn solcher nicht zuvor zur Berahtschlagung, in die

die Kirchspiele bekant gemacht worden, macht es uns unmöglich, Ew. Exzellenz Wünsche, in Betracht des Kurländischen Indigenats gegenwärtig zu erfüllen.

Wir können aber Ew. Exzellenz keinen mehr überzeugenden Beweis von der Achtung, mit der wir Ihren Antrag entgegen genommen, geben, als daß wir denselben sogleich ad referendum in unsere Kirchspiele zu bringen, beschlossen, woselbst denn die Bestimmung dieses Gegenstandes, die Aufmerksamkeit unserer respektiven Kommittenten beschäftigen wird.

Zugleich habe ich die Ehre, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, Ew. Exzellenz Ihrer wahren Ergebenheit zu versichern, und mich mit der vollkommensten Hochachtung zu nennen,

Ew. Exzellenz,

Mitau,
aus der Landesversamlung,
den 9. Septemb. 1793.

ganz gehorsamster Diener
George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.

Ab Extra.

Sr. Exzellenz, dem Hochgebornen Herrn Reichsgrafen von Mengden, Rußischkaiserlichen Staatsraht und Oberlandgerichtspräsidenten, Erbherrn verschiedener Güter in Liefland,

in
Riga.

No.

No. 29.

Note. Endesunterzeichnete haben dasjenige, was Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft unterm 5ten dieses, an Sie gelangen lassen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn unterlegt, und teilen die, von Höchstdenenselben erfolgte Erklärung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, hiedurch mit:

1stlich, Daß Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, in Ansehung des 3ten Punkts, des Entwurfs zum Landtäglichen Schluß, nur folgende geringe Abänderung wünschen:

„Wie Wir dann den löblichen Künst-
„lern und Gewerkern der Städte die-
„ser Herzogtühmer, hiedurch insbe-
„sondere zusichern, daß ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ver-
„fügungen treffen wird.

2tens, Daß der 5te Punkt folgendergestalt abgefaßt werden möge:

„Da schon bald nach Abschlüssung
„der Kompositionsakte, dem Wohlge-
„bornen Otto Hermann von der Howen,
„Unserm Oberburggrafen ꝛc. ꝛc. ꝛc. von
„Einer Wohlgebornen Ritter- und
„Landschaft der Auftrag gegeben wor-
„den, die, unter Uns und Einer Wohl-
„gebornen Ritter- und Landschaft, am
„18ten Februar abgeschlossene Kom-
„positionsakte, zu den Füßen Unserer
„erhabensten Beschüzzerin, Ihro Kai-
„ser-

„ſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, nie„derzulegen, und zugleich um Aller„höchſtdero Approbazion dieſer Kompo„ſizionsakte, allerunterthänigſt nachzuſu„chen; als wird ſelbiger von Einer „Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft „in Seinem Ihm, von Selbiger gege„benen Auftrage, hiemit ausdrüklich be„ſtätiget.“

Mitau, den 9. September 1793.

C. F. v Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarſchall.

A. Wilhelm Hahn,
Raht.

Heinrich von Offenberg,
Raht.

No. 30.

Note. Endesunterſchriebener hat die Ehre, auf Verlangen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, beiliegende Eingabe mehrerer Herren Deputirten, Einer Hochfürſtlichen Regierung, mit Verſicherung der Ergebenheit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, mitzuteilen, um ſolche Seiner Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu unterlegen. Mitau, aus der Landesverſamlung, den 11ten September 1793.

George Chriſtoph Baron v. Lüdinghauſen-Wolff,
p. t. Landbotenmarſchall.

Da

Da Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog, wie aus der Relazion des Herrn Landesbevollmächtigten erhellete, des Herrn Oberburggrafen und Rittern von der Howen Exzellenz, zur alleruntertänigſten Nachſuchung der Allerhöchſten Ruſſiſchkaiſerlichen Approbazion und Garantie der Kompoſizionsakte, vom 18ten Februar a c. bereits eigends zu bevollmächtigen geruhet, und mit dem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten von Mirbach, dahin übereingekommen, daß auch Landſchaftlicher Seits, die, zu eben demſelben Geſchäfte, erforderliche Vollmacht, eben erwähntem Herrn Oberburggrafen übertragen werden können; da hierauf der Herr Landesbevollmächtigte denn auch wirklich den Herrn Oberburggrafen von der Howen, für Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, dazu bevollmächtiget, und die auf gegenwärtigem Landtage verſammelte Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft, ſothane Bevollmächtigung, Abſeiten des Herrn Landesbevollmächtigten, unanimiter beſtätiget hätte, ſolchergeſtalt aber die, von Seiten des Herzogs Durchlaucht, prinzipaliter und propria Auctoritate, an den Herrn Oberburggrafen von der Howen gelangte Volmacht, eben ſo wenig, als die, von dem Herrn Landesbevollmächtigten, ex Mandato, an eben dieſelbe Perſon, geſchehene Bevollmächtigung, eigentlich gar keine weitere Beſtätigung im Landtäglichen Schluſſe bedürfte, ſondern in facto ſowohl, als in der Kompoſizionsakte, und in dem lezten Landtäglichen Schluſſe, ohne weiter, ſchon gänzlich begründet, und um ſo mehr unwiderruflich zu achten wäre, als auf den Grund gedachter gemeinſchaftlicher Bevollmächtigung, von dem Herrn Vollmachtshaber bereits offizielle Schritte erfolget, mithin nicht mehr res integra vorhanden wäre, ſo hatten Endesunterzeichnete, durch dieſe Betrachtung, wozu die geſtrige, Hochfürſtlicher Seits vorgeſchlagene Abänderung des fünften Punkts, des Entwurfs zum Landtäglichen Schluſſe, Sie veranlaſſet, ſo wie durch die aufrichtigſte Neigung, alle Gelegenheit zu einigem Mißverſtande zwiſchen Haupt und Gliedern zu vermeiden, ſich zwar gern leiten laſſen, den Landtäglichen Schluß, mit der vorgeſchlagenen, Ihres Bedünkens, obgleich überflüſſigen, ſo doch unſchädlichen, widerholten Landſchaftlichen Vollmachtsbeſtätigung, unterzeichnen zu wollen, jedoch nur unter der ausdrüklichen Bedingung, daß daraus keine, der von ſämtlichen reſpektiven Intereſſenten beliebten, durch ein Landesgeſez begründeten Vollmachtsgemeinſchaft, in einer, die Wohlfahrt des Landes äußerſt intereſſirenden Angelegenheit, nachteilige Folge gezogen werden

mögte

mögte — als auf welchen unerwarteten Fall, sie, zur Sicherheit ihrer respektiven Kirchspiele, hiemit ausdrüklich erklärt haben wolten, daß Ihre Unterschriften des landtäglichen Schlusses, in Beziehung auf den fünften Punkt, der obgedachten, für die Ruhe des Landes sehr wichtigen Vollmachtsgemeinschaft, und für den daraus resultirenden Rechten des Herrn Vollmachtshabers, niemals, und in keine Wege, derogirlich sein und werden solten.

Mit Vorbehalt, diese eventuelle, und zeitig vor erfolgter ihrer Unterschrift des landtäglichen Schlusses, zum Landtagsdiario gegebene Bewahrung, quovis modo & tempore, und, wo es Ihnen immer dienlam und nüzlich dünken würde, mit mehrerem zu verlautbaren, und verlautbaren zu lassen. Mitau, den 10ten September 1793.

Johann Reinhold von Rummel,

Deputirter der Kirchspiele Windau und Gramsden, und in Vollmacht für den Herrn Assessor von Heyking, und den Herrn von der Recke, Deputirte des Kirchspiels Goldingen.

Eberhard Christoph von Mirbach,

Deputirter des Kirchspiels Frauenburg, und in Vollmacht für den Herrn Major von Bolschwing, und Instanzgerichtsassessor von Medem, Deputirte des Kirchspiels Mitau.

Karl Grotthuss,

Deputirter des Kirchspiels Tuckum, und in Vollmacht für Nerfft und Ascherade.

Moritz von Fölckersahm.

George Benedikt von Engelhardt,

Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

Heinrich Ernſt von Heyking,
als Deputirter von Talſſen, und in Vollmacht für Altſchwangen und Nerfft.

George von der Recke,
Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg.

Erdmann Diedrich von Gantzkauw,
in Vollmacht für die Kirchſpiele Durben und Grobin.

No. 31.

Wir Landbotenmarſchall und Landboten, Einer zum gegenwärtigen Landtage verſammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſer Herzogthümer,

Thun hiemit kund und zu wiſſen, Jedermann, dem daran gelegen iſt. Nachdem der zeitherige Herr Landesbevollmächtigte, der Hochwohlgeborne Herr Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbbeſitzer der Neuhöfſchen Güter, auf dieſem Landtage, Relazion von denen Ihm übertragenen Geſchäften abgeſtattet, und ſein Amt, als Landesbevollmächtigter, niedergeleget, von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dieſes Landtages aber, ferner erbeten worden, bis zum nächſten Landtagstermino, das Amt eines Landesbevollmächtigten zu verwalten; ſo erkennet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft es als einen neuen Beweis der Vaterlandsliebe Ihres Herrn Landesbevollmächtigten, daß Derſelbe, auf Ihren Wunſch, ſich geneigt erkläret, das Amt eines Landesbevollmächtigten, annoch bis zum nächſten Landtagstermino zu verwalten, und die Geſchäfte und Angelegenheiten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, annoch bis dahin zu leiten und zu führen.

Eine

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft hat dahero die Ehre, Ihren obengenanten Hochwohlgebornen Herrn Landesbevollmächtigten abermals, und aufs neue hiemit, und in Kraft dieser Vollmacht, generaliter zu autoriſiren, alles wahrzunehmen, zu tuhn, und zu vollziehen, oder wahrnehmen, tuhn und vollziehen zu laſſen, was die Auftrechthaltung der hieſigen Staatsverfaſſung überhaupt, und insbeſondere die Rechte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft, und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, und die Abwendung des Gegenteils, nach Zeit und Umſtänden erforderlich machen könte, und nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Sachen, dieſes entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Fürſten und Herrn, zu tuhn und zu vollziehen, und ſich dabei in allem, der erforderlichen Mittel und Maasregeln zu bedienen — jedennoch wird unſer Herr Landesbevollmächtigte dahin ſein Augenmerk beſonders zu richten nicht ermangeln, daß bis auf die, zur Erhaltung der in St. Petersburg und Warſchau gegenwärtig ſubſiſtirenden Herren Delegirten, im landtäglichen Diario beſtimte Ausgaben, dem Vaterlande alle mögliche Geldausgaben, oder etwannige läſtige Verpflichtungen, in aller Art erſparet werden mögen

Spezialiter aber demſelben aufzutragen:

Erſtens.

Aus allen Kräften, und mit allem Fleiße dahin zu ſtreben, daß die, auf dem vorigen Landtage, zwiſchen Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft abgeſchloſſene, und Ihro Ruſſiſchkaiſerlichen Majeſtät, zur Allergnädigſten Approbazion, bereits untertänigſt unterlegte Kompoſizionsakte, und wo möglich, noch während der Dauer Seiner Aktivität, ihre höchſte und lezte rechtliche Bekräftigung erhalte, und darüber auch die Allerhöchſte Garantie Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, bewürket werden möge.

Zweitens.

Wird Unſer Herr Landesbevollmächtigte gemeinſchaftlich mit Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge, Unſerm Gnädigſten Furſten und Herrn, dahin bemühet ſein, daß das paktenmäßige Verhältnis, in welchem

diese Herzogthümer überhaupt, mit dem Königreiche Polen und dem Großherzogthume Littauen stehen, dergestalt erhalten und bestimmet werde, daß sowohl die Rechte dieser Herzogthümer überhaupt, als auch die Rechte des Fürstenstuhls derselben, und Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, aufs vollkommenste für alle Zukunft gesichert werden, besonders aber dafür sorgen, daß durch die, auf dem nächsten Reichstage, über die Herzogthümer Kurland und Semgallen zu errichtende Konstituzion, manchem, was diesen Fürstenthümern, besonders in judiziellen Angelegenheiten, zur Beschwerde gereicht, teils auch beschwerlich fält — abgeholfen werde; ganz speziell aber, in Betref des, von Einer Hochfürstlichen Regierung, zum vorigen Landtage gegebenen Deliberatorii, wie auch der Note, welche Dieselbe unter dem vergangenen 27sten Februar, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gelangen lassen, sich gemeinschaftlich mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, dahin zu benehmen, damit die in diesen Herzogthümern etablirte prozessualische Form, so wie die Autorität der hiesigen konstituzionellen Gerichtsbarkeiten aufrecht erhalten, und weder Einer Hochfürstlichen Regierung, noch den Rechten der Parten, auf irgend eine Weise präjudiziret und gefährdet werde.

Drittens,

Wird der Herr Landesbevollmächtigte sich auch besonders angelegen sein lassen, durch unsere, in St. Petersburg und Grodno, seiende Herren Delegirte, die Konfirmazion und Garantie der respektiven Höfe, über die auf diesem Landtage erfolgte Kassazion der Bürgerunion, nachsuchen und bewürken zu lassen; dahero denn, in Gefolge aller dieser Aufträge,

Viertens

Unser Herr Landesbevollmächtigte, von Zeit zu Zeit, nach Erfordernis der Umstände, die nötige Informazionen und Instrukzionen an unsere gegenwärtig zu St. Petersburg und Grodno seiende Herren Delegirte, zu deren erforderlichen Benehmen gelangen lassen wird; auch erwartet Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, von der Gewogenheit Unsers Herrn Landesbevollmächtigten, und bittet Ihn recht dringend darum, daß, so bald die

Appro-

Approbazion des Russischkaiserlichen Hofes, oder die Konfirmazion der Allerhöchsten Oberherrschaft von unserer Komposizionsakte, oder auch sonst ein wichtiges Ereigniß eingetroffen ist, das auf Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen Einfluß hat, und Ihre Wirksamkeit zu erfordern scheint, unser Herr Landesbemächtigter nicht säumen möge, die gegenwärtigen Deputirten zum Landtage, schriftlich von solchen Vorfällen zu unterrichten, damit selbige, in Ihren Kirchspielen, die weitere Notize davon zu geben, im Stande sind.

Urkundlich ist diese Vollmacht und Plenipotenz von Uns, in dem gegenwärtigen Landtagstermino versammelten Landbotenmarschall, und Deputirten Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Gegeben in der öffentlichen Landesversamlung, zu Mitau, den 10. September 1793.

(L.S.) George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff,
p. t. Landbotenmarschall.
Deputirter der Kirchspiele Selburg und Sessau, wie auch in Vollmacht für den Wohlgebornen Ernst Johann von Medem, Deputirten des Kirchspiels Doblen.

(L.S.) Moritz von Foelkersahm,
und für seinen Mitdeputirten, George Benedikt von Engelhardt, Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz.

(L.S.) Johann Ulrich Grotthuss,
Deputirter von Sessau, p. t. Diarienführer.

(L.S.) Werner Johann Behr,
Deputirter des Eckauschen Kirchspiels.

(L.S.)

(L.S.) **Erdmann Diedrich von Gantzkauw,**

Deputirter des Eckauſchen Kirchſpiels, und in Vollmacht für die Kirchſpiele Durben und Grobin.

(L.S.) **Friedrich Georg von Lieven,**

Deputirter des Kirchſpiels Baldohn, und in Vollmacht für das Kirchſpiel Haſenpoth.

(L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,**

Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg, und in Vollmacht fürs Grentzhoffſche Kirchſpiel.

(L.S.) **Johann Reinhold von Rummel,**

Deputirter der Kirchſpiele Gramsden und Windau, und in Vollmacht für den Herrn Aſſeſſor von Heyking und den Herrn von der Recke, Deputirte des Kirchſpiels Goldingen.

(L.S.) **Eberhard Chriſtoph von Mirbach,**

Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg, und in Vollmacht für den Herrn Major von Bolſchwing, und Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Medem, Deputirte des Kirchſpiels Mitau.

(L.S.) **Grotthuſs,**

Deputirter des Kirchſpiels Tuckum, und in Vollmacht für den Herrn Deputirten des Kirchſpiels Nerfft und Aſcherade.

(L.S.)

(L. S.) George Reinhold von Albedyl,
Deputirter von Tuckum, und in Vollmacht für den Herrn Deputirten von Kandau.

(L. S.) Heinrich von Heyking,
Deputirter von Talssen, und in Vollmacht für Allschwangen und Neuguth.

No. 32.

Note. Auf die, unterm 7ten September c. a. von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, an Endesunterzeichnete, wegen des projektirten Punkts zur Reichskonstituzion, eingereichte Note, haben selbige die Ehre anzuzeigen, daß, nachdem gedachte Note Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, unterleget worden, Höchstdieselben Ihrer Seits, die gehörige Mitwürkung zu demselben Zwek, zu versichern Huldreichst geruhet haben. Mitau, den 11ten September 1793.

C. F. v. Rutenberg,
Kanzler.

Moritz von Sacken,
Landmarschall.

A. Wilhelm Hahn,
Raht.

Heinrich von Offenberg,
Raht.

No.

No. 33.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlesien, zu Sagan, Herzog, und Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goschüz ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: Nachdem Wir, auf Anhalten des Wohlgebornen Landesbevollmächtigten von Mirbach, zur Relazion desselben, so wie zur Berahtschlagung über die dahin einschlagenden Gegenstände, Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, auf den 15ten August dieses Jahres, zum gegenwärtigen Landtage verschrieben haben; so sind auf demselbigen von Uns, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nach reiflicher Erwägung, folgende Beschlüsse, mit gesezlicher Kraft, abgefaßt worden.

Erstens.

Nicht nur Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sondern auch selbst Unsere Wohlgeborne Ober- und Regierungsräte, haben Uns mehrmalen Ihre Besorgnisse aufs lebhafteste geäussert, daß sich in diesen Herzogthümern, unter einem Teil hiesiger Bürger, eine Verbündung, ohne Landesobrigkeitliche Bewilligung, entsponnen, die bald den Namen: Bürgerunion, bald den: Vereinigte Glieder, oder auch: interessirende Glieder des Bürgerstandes, angenommen, und als solche, eine geheime Akte zu politischen Endzwekken, unter sich errichtet hat, die, nach ihren öffentlichen Handlungen, Eingriffe in die Gerechtsame Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, beabsichtiget.

Wann

Wann Wir nun der Behauptung Unſerer Lieben Ritterſchaft, daß ein ſolcher politiſcher Bund, jeglichem Staate verderblich, den Geſezzen widerſprechend — hinfolglich ſtrafbar ſei, Unſere Ueberzeugung nicht verſagen können, und das im vorſeienden Fall, um deſto weniger, je gewiſſer die, in dieſen Herzogtühmern geltende ſtädtiſche Gerechtſame, nie mit dem Intereſſe einzelner, in geſezwidrige Bündniſſe zuſammentretender Perſonen, oder auch Korporazionen verwechſelt, noch von Uns oder Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft beſtritten werden können; ſo haben Wir und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft beſchloſſen, die, unter dem Namen der Bürgerunion, in dieſen Herzogtühmern, noch ſubſiſtirende geſezwidrige Verbündung einzelner Bürgerlicher Perſonen, oder auch einzelner Korporazionen, hiemit, Kraft der Uns beiwohnenden Autorität, völlig aufzuheben, ihre Unionsakte, ſo wie alle ihre wider den Adel öffentlich und anonimiſch ausgefertigte injuriöſe Schriften, vermöge dieſes Landtäglichen Schluſſes, zu kaſſiren, und ernſtlich zu verordnen, daß ſich forthin, bei ſchwerer Strafe, Niemand unterfangen ſoll, ſich zu dieſer, hiemittelſt aufgehobenen Bürgerunion, weder öffentlich noch heimlich zu bekennen, oder derſelben ſonſtigen Vorſchub zu tuhn; weshalb Wir alle, dieſen Gegenſtand betreffende, ältere und neuere Geſezze überhaupt, ſo wie namentlich die Kommiſſorialiſche Dezision von 1717 und aus den Statuten den §. Injuriam ſemel verbis &c. &c. auch den §. Famoſorum libellorum &c &c. feierlichſt reaſſumiren, und zur heilſamen Warnung für Jederman, dieſen Beſchluß, im ganzen Lande, durch alle Obrigkeiten, und von allen Kanzeln zu promulgiren, befehlen.

Zweitens.

Wenn aber Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft es für nohtwendig erachtet, daß zur Abſtellung eines ſolchen Unfuges in der Zukunft, die Urheber und Beförderer dieſer Bürgerunion, ſo wie die Verfaſſer und Ausbreiter ihrer Schriften, ad delationem ſpecialem, vom Offizio Fiszi kriminaliter belangt, und dergeſtalt zur geſezlichen Strafe gezogen werden, Wir auch nicht in Abrede ſein können, daß die Promotores ſolcher Verbündungen, ſtrafwürdig ſind; unterdeſſen aber doch den Landesväterlichen Wunſch hegen, noch am Abende Unſerer Regierung, durch allgemeine Amneſtie, den Frieden über das ganze Uns ſo teure Vaterland auszubreiten; So haben Wir, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, hiedurch feſtgeſezt, daß Wir das

gerichtliche Verfahren, wider die Urheber dieſer, zur politiſchen Abſicht, unerlaubter Weiſe formirten Union, ad delationem ſpecialem zwar ausdrüklich verordnen, jedennoch aber die Exekuzion dieſes Geſezzes, bis zum nächſten Landtagstermino, noch ſuspendiren.

Drittens.

Auf daß aber alle Einwohner dieſer Herzogthümer, in den Beſchlüſſen des gegenwärtigen Landtages, ihre Befriedigung finden; ſo deklariren Wir, zuſamt Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, hiedurch ausdrüklich, daß, wofern die Städte dieſer Herzogthümer, Petita oder Beſchwerden vorzutragen haben, ſie ſolche durch den gewöhnlichen Weg Unſerer Kanzelei, zu dem nächſten Landtagstermino einbringen, und ſicher gewärtigen mögen, daß alles, was rechtlich und billig iſt, ihnen nicht wird verſagt werden; wie Wir denn den löblichen Künſtlern und Gewerken der Städte dieſer Herzogthümer, hiedurch insbeſondere zuſichern, daß auf ihr, Uns ſchon bekant gewordenes Anbringen, der nächſte Landtag unausbleiblich zwekmäßige Verfügungen treffen wird.

Viertens.

Da der Wohlgeborne Eberhard Chriſtoph von Mirbach, Erbbeſizzer der Neuhöfſchen Güter, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, aufs neue bewogen worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten, bis zum nächſten Landtagstermin fortzuführen; ſo wird Derſelbe hiemit in Seinem Amte beſtätiget.

Fünftens.

Da ſchon bald nach Abſchlieſſung der Kompoſizionsakte, dem Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Unſerm Oberburggrafen und Oberraht, auch Ritter des heiligen Stanislaus Ordens, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, der Auftrag gegeben worden, die, unter Uns, und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landſchaft, am 18ten Februar 1793, abgeſchloſſene Kompoſizionsakte, zu den Füßen Unſerer erhabenſten Beſchüzzerin, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Aller Reuſſen, niederzulegen, und zugleich um Allerhöchſtdero Approbazion dieſer Kompoſizionsakte, allerunterthänigſt nachzuſuchen; als wird ſelbiger, von Einer Wohlgebornen Ritter-

und

und Landschaft, in seinem Ihm von Selbiger gegebenen Auftrage, hiemit ausdrüklich bestätiget.

Sechstens.

Gleicherweise wird der Wohlgeborne Heinrich Karl von Heyking, Kammerherr und Ritter, in seinem Posten, als Delegirter Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, von Derselben, mit den schon auf lezterem Landtage bestimten Diäten, bis zum nächsten Landtagstermino, bestätiget.

Siebentens.

Da das Kirchspiel Grenzhof, den Wohlgebornen Karl von Medem, Erbbesizzer auf Wilzen, das Kirchspiel Talssen, den Wohlgebornen Leberecht von Fircks, Königlichen Landraht und Erbbesizzer auf Waldegahlen, das Kirchspiel Allschwangen, den Wohlgebornen Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Mannrichter und Erbbesizzer auf Todaischen, und das Kirchspiel Gramsden, den Wohlgebornen Levin Leopold von Nolde, Erbbesizzern auf Kleingramsden, zu ihre Konvokanten erwählet haben; so werden dieselben, in Kraft dieses Landtäglichen Schlusses, bestätiget.

Achtens.

Wann die Güter Warwen, Elsken und Iwerpen, so wie wiederum die Güter Alt- und Neu-Gargeln, durch Kauf und Verkauf, von einander getrent worden, und die Interessenten unter sich übereingekommen sind, daß das Gut Warwen für einen ganzen Haken, die Güter Elsken und Iwerpen wiederum für einen Haken, ferner das Gut Alt-Gargeln für Drei Achtel Haken, und das Gut Neu-Gargeln für zwei Achtel Haken kontribuiren wollen, und durch dieses Arrangement, die ehemalige Hakenzahl obiger Güter nicht vermindert worden; so beschliessen Wir mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, daß Warwen mit einem Haken, Elsken und Iwerpen mit einem Haken, Alt-Gargeln mit Drei Achtel, und Neu-Gargeln mit Zwei Achtel Haken, in die Hakentariffe eingetragen werden, und zur Adelsfahne kontribuiren sollen.

Neuntens.

Da endlich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft wünscht, zum Wohl des Vaterlandes, sich so zeitig als möglich, widerum zum Landtage zu versamlen, und dazu den zweiten Dezember dieses Jahres, anberaumet hat; so limitiren Wir, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, den gegenwärtigen Landtag, cum toto suo robore & effectu dergestalt, daß derselbe den zweiten Dezember dieses Jahres, widerum alhier seinen Anfang nehmen, und fortgesezt werden möge.

Urkundlich haben Wir, mit Unsern Wohlgebornen Oberräthten und Räthten, und Einer in Ihren Deputirten versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, diesen Landtagsschluß eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel besichern lassen. So geschehen zu Mitau, den 11ten September 1793.

L. S. D. **Peter**, Herzog zu Kurland.

(L.S.) **Karl Ferdinand von Rutenburg**, Kanzler und Oberraht.

(L.S.) **Moritz von Sacken**, Landmarschall und Oberraht.

(L.S.) **A. Wilhelm Hahn**, Raht.

(L.S.) **Heinrich von Offenberg**, Raht.

(L.S.) **George Christoph Baron von Lüdinghausen-Wolff**, p. t. Landbotenmarschall. Deputirter der Kirchspiele Selburg und Sessau, wie auch in Vollmacht für den Wohlgebornen Ernst Jo-

Johann von Medem, Deputirten des Kirchſpiels Doblen.

(L.S.) **Moritz von Fölckerſahm,**
und in Vollmacht für ſeinen Mitdeputirten, George Benedikt von Engelhardt.

(L.S.) **Johann Ulrich Grotthuſs,**
Deputirter von Seſſau, und p. t. Diarienführer.

(L.S.) **Diedrich Ernſt Schopping,**
Deputirter des Kirchſpiels Bauske, für mich, und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten, den Wohlgebornen Ernſt Chriſtopher von Nettelhorſt, auch in Vollmacht für den Wohlgebornen Dietrich Chriſtoph Ernſt von Behr, Deputirten des Kirchſpiels Zabeln.

(L.S.) **Werner Johann Behr,**
als Deputirter des Eckauſchen Kirchſpiels.

(L.S.) **Erdmann Diedrich von Gantzkauw,**
Deputirter des Eckauſchen Kirchſpiels, und in Vollmacht für den Wohlgebornen Peter George Sigmund von Offenberg, Deputirten des Kirchſpiels Grobin, wie auch in Vollmacht für die Wohlgeborne Deputirte von Fircks und von Saſs, des Kirchſpiels Durben.

(L.S.) **Friedrich George von Lieven,**
Deputirter des Kirchſpiels Baldohn, und in Vollmacht für den Wohlgebornen Deputirten von Fircks, des Kirchſpiels Haſenpoth.

(L.S.)

(L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,**

Deputirter des Kirchſpiels Neuenburg, und in Vollmacht für den Wohlgebornen George Karl Dietrich von Medem, Deputirten des Kirchſpiels Grenzhoff.

(L.S.) **Johann Reinhold von Rummel,**

Deputirter des Kirchſpiels Windau und Gramsden, und in Vollmacht für den Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Heyking und den Wohlgebornen von der Recke, Deputirte des Goldingſchen Kirchſpiels.

(L.S.) **Eberhard Chriſtoph von Mirbach,**

Deputirter des Kirchſpiels Frauenburg, und in Vollmacht für den Major von Bolſchwing, und Inſtanzgerichtsaſſeſſor von Medem, Deputirte des Kirchſpiels Mitau.

(L.S.) **Ernſt Karl Philipp Grotthuſs,**

Deputirter des Kirchſpiels Tuckum, und für meinen Mitdeputirten, den Wohlgebornen von Hülleſſem, und in Vollmacht für den Wohlgebornen Kapitän von Witten, Deputirten der Kirchſpiele Neruſt und Aſcherad.

(L.S.) **George Reinhold von Albedyl,**

Deputirter von Tuckum, und in Vollmacht für den Herrn Baron Karl von Rönne, als Deputirten von Kandau.

(L.S.) **Heinrich Ernſt von Heyking,**

Deputirter von Talſſen, und in Vollmacht für den Herrn Mannrichter von Stempel, als Deputirten von Allſchwangen, und für den Herrn Aſſeſſor von Medem, Deputirten von Neugut.

No.

No. 34.

Hochwohlgeborner Freiherr, Insonders Hochzuehrender Herr Landbotenmarschall!

Für die von Ew. Hochwohlgebornen unterm 28sten August, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, mir gegebenen schmeichelhaften Versicherungen, habe die Ehre, Hochdenenselben meinen gehorsamsten und empfindungsvollsten Dank abzustatten.

Mit unerschütterlichem Eifer, werde die Wohlfahrt und Gerechtsame unsers geliebten Vaterlandes, bei unserer Allerhöchsten Oberherrschaft, ferner aufs beste zu besorgen, mir zur heiligsten Pflicht machen; nur erwarte ich die mir hierüber zu erteilenden Instrukzionen und Anweisungen.

Nie werde ich aufhören, mit den vollkommensten Gesinnungen der tiefgefühltesten Hochachtung und Ergebenheit, mich zu zeichnen, als

Ew. Hochwohlgebornen,
Meines Höchstzuehrenden Herrn Freiherrn und Landbotenmarschalls,

Grodno,
den 6. September 1793.

ganz gehorsamen Diener
Heyking,
Delegirter.

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur le Baron de Lüdinghausen-Wolff, Maréchal de la Diètte de Courlande, & Seigneur de plusieurs Terres

à

Mitau.

No.

No. 35.

Hochwohlgeborne Herren Landboten!

Wir schließen so eben einen Landtag, dessen erste Veranlassung, ächtes Gefühl der Würde unsers Adels, und heißer Wunsch, vaterländische Glükseligkeit zu begründen — dessen Zwek rein und wohltätig war. In wie fern der Erfolg diesen heilsamen Absichten entspricht — überlasse ich, meine Herren! Ihrer einsichtsvollen Beprüfung. Ihre Arbeiten werden gewiß, durch Ihre eigene Ueberzeugung belohnt, viel Gutes — wahrlich mehr, als es sich bei der so verwikkelten Lage der Dinge hoffen lies — gewürkt — viel Böses verhindert haben. Lassen Sie uns hiebei nicht stehen bleiben! Unser Staat bedarf innerer Ruhe; zu dieser haben Wir den Grund geleget. — Er bedarf aber auch Ordnung in allen seinen Teilen, er bedarf Uebereinstimmung in seinen verschiedenen Verhältnissen, er fordert, ohne eine neue Schöpfung nötig zu haben, die Abstellung eingewurzelter Mißbräuche; und hiezu wollen Wir noch künftig die Hand bieten.

Die Aufforderung zu diesem beglükkenden Geschäfte, finden Sie, Hochzuverehrende Herren! in Ihrem ehrenvollen Beruf.

Die Geburt gab Ihnen schon ein Recht, für Ihr adliches Vaterland tätig zu sein, die Wahl Ihrer Brüder gewährt Ihnen die Ausübung dieser heiligen Pflichten, und o! was kan — was darf man nicht von Männern erwarten, die in einer und der andern Rükficht, so glänzender Vorzüge wehrt sind?

Nehmen Sie, meine Herren! die Versicherung meiner unverbrüchlichen Hochschäzzung gegen Sie, und meines Danks für das mir gewürdigte Vertrauen, so wie auch insbesondere für die mir geleistete kollegialische Unterstüzzung, mit Güte entgegen, schenken Sie mir fernerhin Ihre Gewogenheit — Ihre Freundschaft! und so klimme ich mit Ihnen, Hand in Hand, unaufhaltsam den rauhen Pfad hinan, der uns zum einzigen gemeinschaftlichen Ziel — und bei Gott! wir haben nur das einzige — zum Glük des teuren Vaterlandes, führet. Und käme uns (welch schauderhafter Gedanke!) der Sklave schändlicher Lüste, mit unedlen selbstsüchtigen Absichten in den Weg — dann schmettere ihn, wäre er auch sonst der Freund unsers Herzens, verdiente Verachtung danieder! und der Tritt auf seinen verräterischen Nakken, sei uns eine Stuffe zum Tempel des Ruhms!